This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Fürstlich Auersperg'sche
Bibliothek in Wien.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Uiberſicht

des bey der K. K. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems,

und aller

dahin Bezug nehmenden Geſetze,

mit Hinweiſung auf die Zeitperioden, in welchen ſie erfloſſen ſind, und nach welchen ſich bey Aufſtellung dieſer Uiberſicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rückſicht genommen worden iſt, daß dieſe Uiberſicht zugleich ein

belehrendes Handbuch

für alle jene ſeyn möge,

die bey der Oeconomie-Verwaltung angeſtellt ſind.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Oberfeldkriegskommiſſair, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens Ritter.

Zweyter Band.

Prag 1812,

gedruckt bey Gottlieb Haaſe, königl. böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

UC 265
A9 B8
v.2

Inhalt des zweyten Bandes.

5te Abtheilung.

Von der Anweisung und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren.

Seite

§. 1. Auf welche Documente Kriegskassen, Monturs-Commissionen, und andere Behörden etwas verabfolgen oder übernehmen können 1

§. 2. Was die commissarialischen Anweisungen zu enthalten haben 1

§. 3. Unter welchen Vorsichten Naturalien, und Service-Portionen zu erfolgen seyn können . 1

§. 4. Wer bey Naturalien-Fassungen das Kriegscommissariat zu supplirren hat . 2

§. 5. Von Vorschüssen, die Regimenter an Commanden, oder Parteyen fremder Regimenter leisten 2

§. 6. Was Respectu eben dieser Anweisungen kriegscommissariatische Beamte zu bewirken haben 2

§. 7. Desgleichen die Verpflegs-Magazins-Controlleurs 2

§. 8. Vorsichten, nöthige, bey Anweisungen überhaupt, und was hiezu gehöret . 2

§. 9. Strafen für jene, die dieses zu thun unterlassen 3

§. 10. Weitere Belehrung, was nach diesen aufgestellten Hauptgrundsätzen bey der Anweisung, bey dem Empfang, und bey der Verabfolgung der verschiedenen Gebühren noch insbesondere aufzuklären nöthig ist; und zwar:

Vom Gelde.

§. 1. In was das Verpflegs-Verlagsquantum zu bestehen hat 3

§. 2. Hievon haben zum Verlag zu erhalten: die Compagnien, oder Escadronen . 3
Bataillons und Divisionen, wenn sie detachirt werden 4

§. 3. Wie, und wenn die Gage, und die Löhnung zu bezahlen seyn kann . . 4

§. 4. Durch wen dießfällige Zahlungen zu geschehen haben 4

§. 5. Von Verlagsgeldern, die Commanden, Officieren und Parteyen in Verrechnung zu geben sind 4

§. 6. Verbot, von ärarischen Geldern Particular-Vorschüsse zu leisten . . 4

§. 7. Unter welcher Bedingniß und Vorsicht ein Hauptmann oder sonstiger Officier zu kleinen Zahlungen beym Stab aufgestellt, und mit den hiezu erforderlichen Geldern verlegt werden kann 5

§. 8. Verbot, einen Rechnungsführer, oder Fourier in die unmittelbare Verrechnung von Geld, Naturalien, oder anderen ärarischen Effecten zu setzen . . 5
Selbst die Kanzley-Materialien-Anschaffung ist von jemand anderem bewirken zu lassen 5

§. 9. Von der Anweisung des monatlichen Geldrückersatzes 6
Was diese Anweisungen bestimmt enthalten müssen 6
Wie Wegmauthen zur Vergütung anzuweisen sind 6

§. 10. Wie sich Respectu der a Conto-Empfänge und Anweisung derselben zu benehmen 6
Was weiter bey den Rückersatz-Anweisungen, die auf Verpflegslisten bewirkt werden, zu berücksichtigen ist . . . 6

Seite

§. 11. Termine, in welchen die auf Regiments-Unkosten, Feldrequisiten, und auf Fourierschützen-Bemontirung bemessenen Geldbeträge abzuweisen sind 7
Sonstige Montursgelder, wo sie anzuweisen sind 7
§. 12. Was bey der Anweisung von bewilligten Extraordinari-Geldgebühren zu beobachten ist 7
§. 13. Geldabfuhren sind immer auf den nemlichen Bogen, auf welchem Rückersatzgelder angewiesen werden, mit Ausnahme der Invalidenfonds-Gefälle, beyzurücken 7
§. 14. Von der schriftlichen Vollmacht, die jedem um Gelder an eine Kriegscassa abgeschickt werdenden Officier mitzugeben ist 7
Mit welcher Vorsicht, und in welcher Zeit ärarische Cassen, die für andere Cassen und Militär-Branchen angewiesenen Gelder an die solche zu übernehmen habende Officiere verabfolgen sollen 8
§. 15. Von den gedruckten Zahlungsbögen, auf welche Generale, Stabs- und Ober-Officiere, die zu keinem Rechnung legenden Regiment, oder Corps gehören, nebst den Militär-Beamten die Gagen empfangen 8
Was deren Quittungen mittelst des Ids esta bestimmt ausweisen müssen 9
§. 16. Alle Gagen und Pensionen, die den jährlichen Betrag von 1000 fl erreichen, oder übersteigen, dürfen von derley Individuen nur nach Verlauf des Vierteljahrs empfangen werden 9
Ausnahme hievon: zu allen Zeiten 9
— — — in Kriegszeiten 10
Welche Vorsichten das Kriegs-Commissariat bey Widirungen der Pensions-Quittungen zu beobachten hat 10
Wie lang den im Auslande sich aufhaltenden Pensionisten die Pension vorbehalten, und nach ihrer Rückkunft a quo dato angewiesen werden darf 10

Von Naturalien und Service.

§. 1. Mit was die Gebühr des dießfälligen Empfangs zu legitimiren kommt 11
§. 2. Auf wie viel Tage Naturalien vorhinein abzufassen gestattet ist 12
§. 3. Säcke zur Hartfutter-Abfassung müssen mitgebracht werden 12
§. 4. Auf verflossene Tage dürfen weder Brod noch Fourageportionen zum Empfang angewiesen werden 12
§. 5. Von der Abrechnung mit den Verpflegs-Magazinern, über Naturale- und Service-Empfänge 12
§. 6. In welchen Fällen gefaßte Naturalien und Serviceportionen an das Magazin zurückzuliefern sind 12
§. 7. Von Empfang, und der Anweisung der Bettfournituren, und des Liegerstrohes 12
§. 8. Desgleichen des Wacht- und Lagerservices 12
§. 9. Naturalien dürfen von Familien in Ländern von im Feld stehenden Individuen nicht gefaßt werden 13

Von der Montur und Ausrüstung.

§. 1. Fälle der hiebey vorkommenden Anweisungen 13
§. 2. Was Anweisungen auf allgemeine Categorien zu enthalten haben 13
In welcher Zeit solche ausgestellt werden dürfen 13
Anweisungen auf a Conto Empfänge dürfen ohne höhere Bewilligung nicht ausgestellt werden 14
§. 3. Von der Abgabe der Montursorten an die Mannschaft in der bestimmten Dauerzeit 14
§. 4. Von der Monturs-Anweisung für neu zuwachsende Mannschaft:
An Monturs-Sorten 14
— Röckel-Egalisirung 14
§. 5. Von der Anweisung des Leders zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel 14
§. 6. Von der Anweisung der sonstigen Natural-Zuschüsse 15
§. 7. Von der Anweisung der bemessenen jährlichen Procente an Lederwerks- und Pferdrüstungs-Sorten 15
§. 8. Von der Anweisung der extraordinari Montur-Gebühr, und was hierunter gehört 15

Seite

§. 9. Was hierbey Transports- und Stabs-Stachäuser zu beobachten haben 15
§. 10. Von der Anweisung an Montürs- und Rüstungs-Sorten gegen Bezahlung 16

Von Waffen und Munition.

§. 1. Waffen aller Art müssen so lange im Gebrauch verbleiben, als sie dauern 16
§. 2. Von den Anweisungen auf Waffen 16
§. 3. Von den Anweisungen auf Munition 16

Von den Erfordernissen zum Kampiren, und zum Ausmarsche in Krieg.

§. 1. In was solche bestehen 17
§. 2. Was hieraus vom Kriegscommissariat auf Rechnung des Aerariums angewiesen werden kann 17
§. 3. Gegenheitig lediglich gegen Bezahlung anzuweisen ist 17
§. 4. Von der Anweisung auf Passirungen 17
§. 5. Wie Ersätze umgestandener, und Austauschung unbrauchbarer Fuhr- und Mackpferde, und abgängiger Knechte vom Kriegs-Commissariat anzuweisen sind 18
Was bey Austauschungen insbesonders zu berücksichtigen ist 18

Von der Vorspannsanweisung.

§. 1. Solche hat nur dann statt, wenn es sich um die Beförderung des Allerhöchsten Dienstes handelt 18
§. 2. Vorsichten, welche das Kriegs-Commissariat zu gebrauchen hat, um eine Marschroute, oder Vorspanns-Anweisung auszustellen, oder eine deley auch nur zu continuiren 18
Was bey Ausfertigung der Marschrouten für das Militärfuhrwesen insbesondere zu beobachten ist 19
Strafen bey dießfälliger Unterlassung 20
§. 3. Wie Respectu der Vorspanns-Anweisung vorzugehen, und die Marschrouten dießfalls zu enthalten haben 20
§. 4. Was Marschrouten enthalten müssen, und anzuweisen müssen 20
§. 5. Marschrouten dürfen nicht geändert, sondern müssen durchaus geschrieben ausgegeben werden, warum 21
Es müssen darüber von jedem commissarischen oder Militär-Beamten Protokolle geführt werden 21
§. 6. Wie sich wegen der Marschrouten und Anweisungen zu benehmen ist, wenn das Kriegs-Commissariat nicht stattfindet 21
§. 7. Ober- und in Capite am stehenden Fuß Kriegs-Commissariat haben die Anweisungen zu geben, hat die Armee-Inspection Klarheit zu geben, welche Vorschrift bey Anweisungen der verschiedenen Gebühren zu beobachten 22
Für was die im Feld pro Directione ernannten gestellten Ober- und Feldkriegscommissäre dießfalls vorzüglich verantwortlich sind 22

6te Abtheilung.

Von der Verrechnung.

§. 1. Die Verrechnung besteht aus Abschreibungen, nämlich in den Monats- und in den Regimentsrechnungen, und ist jener gegen das Aerarium 23
§. 2. Hauptgrundsatz, daß beyderley Rechnungsarten mit einander gleichstimmig seyn müssen, wenn sie richtig abgefaßt sind 23
§. 3. In was die innerliche Richtigkeit besteht 23
§. 4. Was dießfalls der Kriegscommissär dem Regiments-Oberkommando obliegt 23
§. 5. Was dießfalls der Kriegscommissär dem Regiment im Feld befindlichen Oberfourier obliegt 23
§. 6. Von den jährlichen Personalbesichtigungen mit dem Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabspartey 24
§. 7. Weitere Abhandlung von der innerlichen Richtigkeit über Montur, Ausrüstung, Munition und Feldrequisiten 24
§. 8. Von Regimentscommando-Übergaben als einem wesentlichen Theil der innerlichen Richtigkeit 25
§. 9. Von der Rechnungsrichtigkeit gegen das Aerarium 26

Seite

§. 10. Was an diesen Rechnungen von den Truppen, und in welchen Zeitfristen zu liefern kömmt:
monatlich . . . 27
halbjährig . . . 27
ganzjährig . . . 27
In welcher Zeit alle diese Rechnungen bey der Hofkriegsbuchhaltung vorhanden seyn müssen . . . 27
§. 11. Strafen für den Fall der dießfälligen Verspätung . . . 28
§. 12. Welche Rechnungsrichtigkeiten andern Militär-Behörden zu liefern, und in welcher Zeit solche an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden sind:
monatlich . . . 28
halbjährig . . . 29
ganzjährig . . . 29
§. 13. Responsabilität der General-Commanden für die richtige Einsendung aller Rechnungen, und Erläuterungen über Buchhaltungsanmerkungen . . . 30
§. 14. Verantwortlichkeit des Feldkriegscommissariats über als richtig bestätigte Rechnungen, wenn sie es nicht sind . . . 30
§. 15. In was die monatliche Richtigkeit den Truppen gegen das Aerarium bestehet, und was hiebey das Feldkriegscommissariat zu berücksichtigen hat . . . 30
§. 16. Weitere Nachsuchung dieses Gegenstandes . . . 32
§. 17. Was dießfalls bey den Wacht-Gebühren-Rechnungen zu berücksichtigen ist . . . 32
§. 18. Und so auch bey den Medicamenten-Rechnungen . . . 33
§. 19. Desgleichen bey den Feuergewehrs- und Munitions-Rechnungen . . . 33
§. 20. Item bey der Monturs-Ausweis-Tabelle, und Feldrequisiten-Rechnung . . . 33
§. 21. Dann bey dem jährlichen Totalausweis über Geld, Naturalien und Service . . . 34
§. 22. Endlich rücksichtlich der Rechnungen von andern Militär-Behörden . . . 34

7te Abtheilung.
Von wohlthätigen Anstalten.

§. 1. Versorgung der erkrankenden, od. verwundeten Soldaten, und deren Weiber u. Kinder
§. 2. Von Spitälern in Friedenszeiten
§. 3. Was für den Kranken dahin abzugeben
§. 4. Wer die Medicamente gratis, oder zu bezahlen hat
§. 5. Von der Ausspeisung in Spitälern
§. 6. In welchem Fall Spitals-Supererogate das Aerarium vergütet
§. 7. Was nebst der Ausspeisung der Spitals-Fond noch sonst zu bestreiten hat
§. 8. Was ein Regiment an Spitals-Requisiten stets vorräthig haben soll
§. 9. Wohlthätige Vorsehung für schwangere Soldatenweiber bey ihrer Entbindung
§. 10. Von den jährlichen Spitäler-Untersuchungen durch die dirigirenden Stabsfeldärzte
§. 11. Der Landesstelle kommt monatlich eine Kranken- und Sterbliste zu übergeben Absichten hievon
§. 12. Von Feldspitälern in Kriegszeiten
§. 13. Belehrung, wie hiebey vorzugehen ist
§. 14. Die Feldspitäler sind in 3 Klassen eingetheilt
§. 15. Von Aufnahmsspitälern, und was dazu gehört
Von Unterlagsspitälern
— Hauptspitälern
Wieviel dergleichen Feldspitäler nöthig sind, und woher sie ihre Einrichtung erlangen
§. 16. In was die Spitals-Requisiten für ein Feldspital auf 1000 Kranke zu bestehen haben
§. 17. Von der Aufsicht und Controlle bey Feldspitälern, dann der Gebührs-Ausmaß für gesammtes Spitalpersonale
§. 18. Belohnung für die, welche einen verunglückten Soldaten aus einer Todesgefahr retten

Seite

§. 19. Von der wohlthätigen Anſtalt, dem Militär brauchbare Feldärzte zu verſchaffen 46
Perſonal-Stand und Gehalt der bey der mediziniſch-chyrurgiſchen Josephs-Akademie angeſtellten Individuen . . . 47
Wie viel Oberärzte bey dieſer mediziniſch-chyrurgiſchen Militär-Akademie mit Zulage und Quartiergeld alljährlichen Unterricht erhalten 48
§. 20. Auch andere Feldärzte können daſelbſt dem Lehrkurs auf ihre Koſten, jedoch mit Beziehung des Tractaments beywohnen 48
Die Einen wie die Andern können auch den Veterinaire-Lehrkurs im Wiener Thierarzney-Inſtitut hören . . . 48
§. 21. Wie lang ein ſolcher Feldarzt nachher noch zu dienen, und was er bey früher nehmender Entlaſſung zu zahlen hat 48
§. 22. Welche Militär-Aerzte die Befugniß zur mediziniſch-chyrurgiſchen Civil-Praxis haben 48
§. 23. Wohlthätige Anſtalt in dem Wiener Thierarzneyinſtitut, um der Cavallerie brauchbare Schmiede in Kuren und im Hufbeſchlag der Pferde zu verſchaffen . 48
Stand und Gebühr dieſes Inſtituts . 48
§. 24. Verbindlichkeit dafür der in dieſem Inſtitut abgerichteten Militär-Schmiede 51
§. 25. Von der Aufſtellung eines Veterinaire-Oberarztes mit Zulage in jedem Lande 51
§. 26. Pflichten deſſelben 51
§. 27. Wo er im Stande geführt werden, und ſich aufhalten ſoll 51
§. 28. Von den Officiers-Dienſtpferden bey der Cavallerie. Wer an dieſe Wohlthat Anſpruch hat 51
§. 29. In wie weit Officiere auf dieſe Wohlthat Verzicht leiſten können . . 51
§. 30. Überzählige Officiere haben auf ein ärariſches Pferd keinen Anſpruch . 52
§. 31. Desgleichen nicht jene Officiere, die bey Generälen als Adjutanten ſtehen . 52
§. 32. Die Officiere des Szeckler-Huſaren-Regiments haben dießfällige Gebühre nur in Kriegszeiten 52
§. 33. Die Auswahl der Officiers-Dienſtpferde aus dem Dienſtſtand der Escadronen hat im Frieden nicht ſtatt . . 52
§. 34. 35. Von der Fouragegebühr für die Officiers-Dienſtpferde 52
§. 36. Von der Behandlung dieſer Officiers-Dienſtpferde 52
§. 37. Durch wie viel Jahre ein ſolches Pferd bey der Charge zu verbleiben hat . 53
§. 38. In welcher Zeit der Officier auf ein neues Remonte Anſpruch machen kann, und in welcher Zeit es ſein Eigenthum wird 53
§. 39. Gegentheilige Strafe für den, aus deſſen Schuld das Dienſtpferd vor der Zeit zu Grunde gehet 53
§. 40. Wie derley Pferde in ſteter Evidenz zu erhalten 53
§. 41. Von dem Militär-Equitations-Inſtitut zu Wienerisch-Neuſtadt und deſſen wohlthätigem Zweck 53
§. 42. Wie viel Ober- Unterofficiere und Cadeten von der Cavallerie alljährlich daſelbſt in der Reitkunſt den Unterricht erhalten 53
§. 43. Andauer des dießfälligen Lehrkurſes 53
§. 44. Von der halbjährigen Eingabe über jene Majors von der Infanterie, Artillerie und den Jägern, die ein abgerichtetes Reitpferd aus dieſem Inſtitute zu übernehmen wünſchen 54
§. 45. Art und Weiſe, wie derley Pferde den Majoren in die Länder zukommen gemacht werden, und binnen welcher Zeit der Gelderlag dafür bewirkt ſeyn muß . 54
Was dafür an Geld zu entrichten iſt . 55
§. 46. Bedingniſſe Reſpectu dieſer Pferde, und in welcher Zeit ein ſchon betheilter Major auf ein neues Pferd wieder Anſpruch machen kann 55
§. 47. Von der Ablöſungsgebühr in Fällen, wo der Stabsofficier das Pferd an ſeinen Succeſſor zu übergeben hat . . 55

Uiberſicht

des bey der K. K. Oeſterreichiſchen Armee beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems,

und aller

dahin Bezug nehmenden Geſetze,

mit Hinweiſung auf die Zeitperioden, in welchen ſie erfloſſen ſind, und nach welchen ſich bey Aufſtellung dieſer Uiberſicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rückſicht genommen worden iſt, daß dieſe Uiberſicht zugleich ein

belehrendes Handbuch

für alle jene ſeyn möge,

die bey der Oeconomie-Verwaltung angeſtellt ſind.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Oberfeldkriegskommiſſair, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens Ritter.

Zweyter Band.

Prag 1812,

gedruckt bey Gottlieb Haaſe, königl. böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

UC 265
A9 B8
v.2

Inhalt des zweyten Bandes.

5te Abtheilung.

Von der Anweisung und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren.

Seite

§. 1. Auf welche Documente Kriegskassen, Monturs-Commissionen, und andere Behörden etwas verabfolgen oder übernehmen können 1

§. 2. Was die commissariatischen Anweisungen zu enthalten haben 1

§. 3. Unter welchen Vorsichten Naturalien, und Service-Portionen zu erfolgen seyn können . 1

§. 4. Wer bey Naturalien-Fassungen das Kriegscommissariat zu supplirren hat . 2

§. 5. Von Vorschüssen, die Regimenter an Commanden, oder Parteyen fremder Regimenter leisten 2

§. 6. Was Respectu eben dieser Anweisungen kriegscommissariatische Beamte zu bewirken haben 2

§. 7. Desgleichen die Verpflegs-Magazins-Controlleurs 2

§. 8. Vorsichten, nöthige, bey Anweisungen überhaupt, und was hiezu gehöret . 2

§. 9. Strafen für jene, die dieses zu thun unterlassen 3

§. 10. Weitere Belehrung, was nach diesen aufgestellten Hauptgrundsätzen bey der Anweisung, bey dem Empfang, und bey der Verabfolgung der verschiedenen Gebühren noch insbesondere aufzuklären nöthig ist; und zwar:

Vom Gelde.

§. 1. In was das Verpflegs-Verlagsquantum zu bestehen hat 3

§. 2. Hievon haben zum Verlag zu erhalten: die Compagnien, oder Escadronen . 3
Bataillons und Divisionen, wenn sie detachirt werden 4

§. 3. Wie, und wenn die Gage, und die Löhnung zu bezahlen seyn kann . . 4

§. 4. Durch wen dießfällige Zahlungen zu geschehen haben 4

§. 5. Von Verlagsgeldern, die Commanden, Officieren und Parteyen in Verrechnung zu geben sind 4

§. 6. Verbot, von ärarischen Geldern Particular-Vorschüsse zu leisten . . 4

§. 7. Unter welcher Bedingniß und Vorsicht ein Hauptmann oder sonstiger Officier zu klein Zahlungen beym Stab aufgestellt, und mit den hiezu erforderlichen Geldern verlegt werden kann 5

§. 8. Verbot, einen Rechnungsführer, oder Fourier in die unmittelbare Verrechnung von Geld, Naturalien, oder anderen ärarischen Effecten zu setzen . . 5
Selbst die Kanzley-Materialien-Anschaffung ist von jemand anderem bewirken zu lassen 5

§. 9. Von der Anweisung des monatlichen Geldrückersatzes 6
Was diese Anweisungen bestimmt enthalten müssen 6
Wie Wegmauthen zur Vergütung anzuweisen sind 6

§. 10. Wie sich Respectu der a Conto-Empfänge und Anweisung derselben zu benehmen 6
Was weiter bey den Rückersatz-Anweisungen, die auf Verpflegslisten bewirkt werden, zu berücksichtigen ist . . . 6

Seite

§. 11. Termine, in welchen die auf Regiments-Unkosten, Feldrequisiten, und auf Fourierschützen-Bemontirung bemessenen Geldbeträge abzuweisen sind 7
Sonstige Montursgelder, wo sie anzuweisen sind 7
§. 12. Was bey der Anweisung von bewilligten Extraordinari-Geldgebühren zu beobachten ist 7
§. 13. Geldabfuhren sind immer auf den nemlichen Bogen, auf welchem Rückersatzgelder angewiesen werden, mit Ausnahme der Invalidenfonds-Gefälle, beyzurücken 7
§. 14. Von der schriftlichen Vollmacht, die jedem um Gelder an eine Kriegscassa abgeschickt werdenden Officier mitzugeben ist 7
Mit welcher Vorsicht, und in welcher Zeit ärarische Cassen, die für andere Cassen und Militär-Branchen angewiesenen Gelder an die solche zu übernehmen habende Officiere verabfolgen sollen 8
§. 15. Von den gedruckten Zahlungsbögen, auf welche Generale, Stabs- und Ober-Officiere, die zu keinem Rechnung legenden Regiment, oder Corps gehören, nebst den Militär-Beamten die Gagen empfangen 8
Was deren Quittungen mittelst des Id ests bestimmt ausweisen müssen 9
§. 16. Alle Gagen und Pensionen, die den jährlichen Betrag von 1000 fl erreichen, oder übersteigen, dürfen von derley Individuen nur nach Verlauf des Vierteljahrs empfangen werden 9
Ausnahme hievon: zu allen Zeiten 9
— — — in Kriegszeiten 10
Welche Vorsichten das Kriegs-Commissariat bey Widirungen der Pensions-Quittungen zu beobachten hat 10
Wie lang den im Auslande sich aufhaltenden Pensionisten die Pension vorbehalten, und nach ihrer Rückkunft a quo dato angewiesen werden darf 10

Von Naturalien und Service.

§. 1. Mit was die Gebühr des dießfälligen Empfangs zu legitimiren kommt 11
§. 2. Auf wie viel Tage Naturalien vorhinein abzufassen gestattet ist 12
§. 3. Säcke zur Hartfutter-Abfassung müssen mitgebracht werden 12
§. 4. Auf verflossene Tage dürfen weder Brod noch Fourageportionen zum Empfang angewiesen werden 12
§. 5. Von der Abrechnung mit den Verpflegs-Magaziern, über Natural- und Service-Empfänge 12
§. 6. In welchen Fällen gefaßte Naturalien und Serviceportionen an das Magazin zurückzuliefern sind 12
§. 7. Von Empfang, und der Anweisung der Bettfournituren, und des Lagerstrohes 12
§. 8. Desgleichen des Wacht- und Lagerservices 12
§. 9. Naturalien dürfen von Familien in Ländern von im Feld stehenden Individuen nicht gefaßt werden 13

Von der Montur und Ausrüstung.

§. 1. Fälle der hiebey vorkommenden Anweisungen 13
§. 2. Was Anweisungen auf allgemeine Categorien zu enthalten haben 13
In welcher Zeit solche ausgestellt werden dürfen 13
Anweisungen auf a Conto Empfänge dürfen ohne höhere Bewilligung nicht ausgestellt werden 14
§. 3. Von der Abgabe der Montursorten an die Mannschaft in der bestimmten Dauerzeit 14
§. 4. Von der Monturs-Anweisung für neu zuwachsende Mannschaft:
An Monturs-Sorten 14
— Röckel-Egalisirung 14
§. 5. Von der Anweisung des Leders zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel 14
§. 6. Von der Anweisung der sonstigen Natural-Zuschüsse 15
§. 7. Von der Anweisung der bemessenen jährlichen Procente an Lederwerks- und Pferdrüstungs-Sorten 15
§. 8. Von der Anweisung der extraordinari Montur-Gebühr, und was hierunter gehört 15

Seite

§. 9. Was hierbey Transports- und Stabs-Stachäuser zu beobachten haben 15
§. 10. Von der Anweisung an Monturs- und Rüstungs-Sorten gegen Bezahlung 16

Von Waffen und Munition.

§. 1. Waffen aller Art müssen so lange im Gebrauch verbleiben, als sie dauern 16
§. 2. Von den Anweisungen auf Waffen 16
§. 3. Von den Anweisungen auf Munition 16

Von den Erfordernissen zum Kampiren, und zum Ausmarsche in Krieg.

§. 1. In was solche bestehen 17
§. 2. Was hiezu vom Kriegscommissariat auf Rechnung des Aerariums angewiesen werden kann 17
§. 3. Wegen billig lediglich gegen Bezahlung anzuweisen ist 17
§. 4. Von der Anweisung auf Passirungen 17
§. 5. Wie Ersätze umgestandener, und Austauschung unbrauchbarer Fuhr- und Wagenpferde, und abgängiger Knechte vom Kriegs-Commissariat anzuweisen sind 18
Was bey Austauschungen insbesondere zu berücksichtigen ist 18

Von der Vorspannsanweisung.

§. 1. Welche hat der dann pflegt, wenn es sich nur die Beförderung des Allerhöchsten Dienstes handelt 18
§. 2. Vorsichten, welche das Kriegs-Commissariat zu gebrauchen hat, um eine Marschroute, oder Vorspanns-Anweisung auszustellen, oder eine desley auch nur zu continuiren 18
Was bey Ausfertigung der Marschrouten für das Militärfuhrwesen insbesondere zu beobachten ist 19
Strafen bey dießfälliger Unterlassung 20
§. 3. Wie Respectu der Vorspanns-Anweisung vorzugehen, und die Marschrouten dießfalls zu enthalten haben 20

Seite

§. 4. Was Marschrouten hierbey bestimmt anzuweisen müssen 20
§. 5. Marschrouten dürfen nicht geändert, sondern müssen durchaus geschrieben werden 21
Ursache, warum 21
Es müssen darüber von jedem commissarischen Beamten Protokolle geführt werden 21
§. 6. Wie sich wegen der Marschrouten und Anweisungen zu benehmen ist, wenn das Kriegs-Commissariat entfernt ist 21
§. 7. Ober- und in Capite am Grunde stehenden Kriegs-Commissariats-Beamten Vollmacht zu haben, dasselbe Militär-Vorspann zu geben, dasselbe an militärischen Plätzen solche Vorschrift bey Anweisung der verschiedenen Gebühren zu beobachten 22
Für was die im Feld pro Directione bestellten Ober- und Feldkriegscommissäre dießfalls vorzüglich verantwortlich sind 22

6te Abtheilung.

Von der Verrechnung.

§. 1. Die Verrechnung besteht aus Abhandlungen, nämlich in der Einnahm und Ausgabe, und ist jener gegen diese Aerarium 23
§. 2. Hauptgrundsatz, daß die beyden Rechnungsarten mit einander gleichstimmig seyn müssen, wenn sie richtig abgefaßt sind 23
§. 3. Was die innerliche Rechnungsrichtigkeit erfordert 23
§. 4. Was dießfalls der Rechnungsführer beyzulegen hat 23
§. 5. Was dießfalls in Anregung gebracht wird, wenn ein Regiment im Feld befindlichen Oberkommissär stirbt 23
§. 6. Von den jährlichen Personalabgleichungen zwischen Stabs- und Oberoffizieren, dann Stabsparteyen 24
§. 7. Weitere Abhandlung von der innerlichen Richtigkeit über Montur, Ausrüstung, Munition und Feldrequisiten 24
§. 8. Von Regimentscommando-Übergaben als einer wesentlichen Theil der innerlichen Richtigkeit 25
§. 9. Von der Rechnungsrichtigkeit bey dem Aerarium 25

Seite

§. 10. Was an diesen Rechnungen von den Truppen, und in welchen Zeitfristen zu liefern kommt:
monatlich 27
halbjährig 27
ganzjährig 27
In welcher Zeit alle diese Rechnungen bey der Hofkriegsbuchhaltung vorhanden seyn müssen 27
§. 11. Strafen für den Fall der dießfälligen Verspätung 28
§. 12. Welche Rechnungsrichtigkeiten andern Militär-Behörden zu liefern, und in welcher Zeit solche an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden sind:
monatlich 28
halbjährig 29
ganzjährig 29
§. 13. Responsabilität der General-Commanden für die richtige Einsendung aller Rechnungen, und Erläuterungen über Buchhaltungsanmerkungen 30
§. 14. Verantwortlichkeit des Feldkriegscommissariats über als richtig bestätigte Rechnungen, wenn sie es nicht sind 30
§. 15. In was die monatliche Richtigkeit der Truppen gehen, das Verarium besteht, und was hiebey das Feldkriegscommissariat zu berücksichtigen hat 30
§. 16. Weitere Nachsicht-Verfassung dieses Gegenstandes 32
§. 17. Was dießfalls bey den Wacht-Garden-Rechnungen zu beobachten ist 32
§. 18. Und so auch bey den Medicamenten-Rechnungen 33
§. 19. Desgleichen bey den Feuergewehrs- und Munitions-Rechnungen 33
§. 20. Item bey der Monturs-Ausweis-Tabelle, und Feldrequisiten-Rechnung 32
§. 21. Dann bey den jährlichen Totalausweis über Geld, Naturalien und Service 34
§. 22. Endlich rücksichtlich der Rechnungen von andern Militär-Behörden 34

Seite

7te Abtheilung.

Von wohlthätigen Anstalten.

§. 1. Versorgung der erkrankenden, od. verwundeten Soldaten, und deren Weiber u. Kinder 35
§. 2. Von Spitälern in Friedenszeiten 35
§. 3. Was für den Kranken dahin abzugeben 35
§. 4. Wer die Medicamente gratis, oder zu bezahlen hat 35
§. 5. Von der Ausspeisung in Spitälern 36
§. 6. In welchem Fall Spitals-Supererogate das Aerarium vergütet 36
§. 7. Was nebst der Ausspeisung der Spitals-Fond noch sonst zu bestreiten hat 36
§. 8. Was ein Regiment an Spitals-Requisiten stets vorräthig haben soll 36
§. 9. Wohlthätige Vorsehung für schwangere Soldatenweiber bey ihren Entbindung 38
§. 10. Von den jährlichen Spitäler-Untersuchungen durch die dirigirenden Stabsfeldärzte 38
§. 11. Der Landesstelle kommt monatlich eine Kranken- und Sterbliste zu übergeben 42
Absichten hievon 42
§. 12. Von Feldspitälern in Kriegszeiten 42
§. 13. Belehrung, wie hiebey vorzugehen ist 42
§. 14. Die Feldspitäler sind in 3 Klassen eingetheilt 42
§. 15. Von Aufnahmsspitälern, und was dazu gehört 43
Von Unterlagsspitälern 43
— Hauptspitälern 43
Wie viel dergleichen Feldspitäler nöthig sind, und woher sie ihre Einrichtung erlangen 43
§. 16. In was die Spitals-Requisiten für ein Feldspital auf 1000 Kranke zu bestehen haben 43
§. 17. Von der Aufsicht und Controlle bey Feldspitälern, dann der Gebührs-Ausmaß für gesammtes Spitalpersonale 45
§. 18. Belohnung für die, welche einen verunglückten Soldaten aus einer Todesgefahr retten 46

Seite

§. 19. Von der wohlthätigen Anstalt, dem Militär brauchbare Feldärzte zu verschaffen 46
Personal-Stand und Gehalt der bey der medizinisch-chyrurgischen Josephs-Akademie angestellten Individuen . . . 47
Wie viel Oberärzte bey dieser medizinisch-chyrurgischen Militär-Akademie mit Zulage und Quartiergeld alljährlichen Unterricht erhalten 48
§. 20. Auch andere Feldärzte können daselbst dem Lehrkurs auf ihre Kosten, jedoch mit Beziehung des Tractaments beywohnen 48
Die Einen wie die Andern können auch den Veterinaire-Lehrkurs im Wiener Thierarzney-Institut hören . . . 48
§. 21. Wie lang ein solcher Feldarzt nachher noch zu dienen, und was er bey früher nehmender Entlassung zu zahlen hat 48
§. 22. Welche Militär-Aerzte die Befugniß zur medizinisch-chyrurgischen Civil-Praxis haben 48
§. 23. Wohlthätige Anstalt in dem Wiener Thierarzneyinstitut, um der Cavallerie brauchbare Schmiede in Kuren und im Hufbeschlag der Pferde zu verschaffen . 48
Stand und Gebühr dieses Instituts . 48
§. 24. Verbindlichkeit dafür der in diesem Institut abgerichteten Militär-Schmiede 51
§. 25. Von der Aufstellung eines Veterinaire-Oberarztes mit Zulage in jedem Lande 51
§. 26. Pflichten desselben . . . 51
§. 27. Wo er im Stande geführt werden, und sich aufhalten soll 51
§. 28. Von den Officiers-Dienstpferden bey der Cavallerie. Wer an diese Wohlthat Anspruch hat 51
§. 29. In wie weit Officiere auf diese Wohlthat Verzicht leisten können . . 51
§. 30. Überzählige Officiere haben auf ein ärarisches Pferd keinen Anspruch . 52
§. 31. Desgleichen nicht jene Officiere, die bey Generälen als Adjutanten stehen . . 52
§. 32. Die Officiere des Szecklet-Husaren-Regiments haben dießfällige Gebühr nur in Kriegszeiten 25
§. 33. Die Auswahl der Officiers-Dienstpferde aus dem Dienststand der Escadronen hat im Frieden nicht statt . . 52
§. 34. 35. Von der Fouragegebühr für die Officiers-Dienstpferde . . . 52
§. 36. Von der Behandlung dieser Officiers-Dienstpferde 52
§. 37. Durch wie viel Jahre ein solches Pferd bey der Charge zu verbleiben hat . 53
§. 38. In welcher Zeit der Officier auf ein neues Remonte Anspruch machen kann, und in welcher Zeit es sein Eigenthum wird 53
§. 39. Gegentheilige Strafe für den, aus dessen Schuld das Dienstpferd vor der Zeit zu Grunde gehet 53
§. 40. Wie derley Pferde in steter Evidenz zu erhalten 53
§. 41. Von dem Militär-Equitations-Institut zu Wienerisch-Neustadt und dessen wohlthätigem Zweck . . . 53
§. 42. Wie viel Ober-, Unterofficiere und Cadeten von der Cavallerie alljährlich daselbst in der Reitkunst den Unterricht erhalten 53
§. 43. Andauer des dießfälligen Lehrkurses 53
§. 44. Von der halbjährigen Eingabe über jene Majors von der Infanterie, Artillerie und den Jägern, die ein abgerichtetes Reitpferd aus diesem Institute zu überkommen wünschen 54
§. 45. Art und Weise, wie derley Pferde den Majoren in die Länder zukommen gemacht werden, und binnen welcher Zeit der Gelderlag dafür bewirkt seyn muß . 54
Was dafür an Geld zu entrichten ist . 55
§. 46. Bedingnisse Respectu dieser Pferde, und in welcher Zeit ein schon betheilter Major auf ein neues Pferd wieder Anspruch machen kann 55
§. 47. Von der Ablösungsgebühr in Fällen, wo der Stabsofficier das Pferd an seinen Successor zu übergeben hat . . 55

Seite

§. 48. In welchem Fall das Aerarium dieß-falls eintritt 55
§. 49. Was ein zum 2ten Major vorrücken-der Hauptmann zu bezahlen hat, wenn dessen Antecessor sein aus dem Insti-tut erhaltenes Reitpferd vor der bestimm-ten Zeit verloren hat, und er sogleich ein derley Pferd erhalten möchte . . . 55
§. 50. Strafe für jenen Major, der ein derley Pferd muthwillig zu Grund richtete . 56
§. 51. Wie derley Majors-Pferde in steter Evidenz zu erhalten 56
§. 52. Erweiterung der Wohlthat in Betheilung mit einem Reitpferd auch für Officie-re, nebst vollständiger Belehrung hierüber. 56
§. 53. Von wohlthätigen Anstalten für Sol-datenkinder überhaupt 58
§. 54. Von Regiments-Knaben-Erzie-hungshäusern 58
§. 55. Welchen Knaben die Erziehungshäuser besonders gewidmet sind 58
§. 56. Vorzüge unter den Aufzunehmenden 59
§. 57. Physische und moralische Eigenschaf-ten der anzunehmenden Knaben . . 59
§. 58. Nothwendigkeit der vorgegangenen Kuhpocken-Impfung 60
§. 59. Alter der aufzunehmenden Knaben nebst dem Maße 60
§. 60. Was bey Ersetzung erledigter Plätze in einem Erziehungshaus zu beobachten ist: Bey Knaben der eigenen Regimenter . 60
§. 61. Bey Knaben jener Regimenter, die kein eigenes Erziehungshaus haben . 61
§. 62. Beobachtung bey Transportirung der Knaben in die Erziehungshäuser . 61
§. 63. Von den Uibergabslisten der Knaben 61
§. 64. Aufnahme der Gränz-Knaben . 62
§. 65. Wie sich zu benehmen, wenn in einem Lande zur Besetzung offener Stellen in Erzie-hungshäusern keine Knaben vorhanden wären 62
§. 66. Aufsichts- und Lehrpersonale . . . 62
§. 67. Von der Ausmusterung der Knaben, und ihrer Verbindlichkeit zum Militärdienst 63

Seite

§. 68. Von den Zöglingen, welche zum Feu-ergewehrstand nicht angemessen sind . 64
Von den schon früher untauglich erkannten Zöglingen 64
§. 69. Wie diese Knaben anderwärts unterzu-bringen sind 64
§. 70. Geld-Dotation der Regiments-Erzie-hungshäuser 65
§. 71. Von Kostknaben in Regiments-Erzie-hungshäusern 65
§. 72. Controlle des Kriegs-Commissariats bei Regiments-Erziehungshäusern . 67
§. 73. Anderweitige Versorgung der Solda-tenknaben: Im Büchsenmacher-Lehrinstitut zu Stadt Steuer 67
§. 74. Bey Fabriquen und Handwerken . 68
§. 75. Von der Versorgung armer Soldaten-mädchen im Wiener Waisenhaus . . 68
Desgleichen bey der Spinnfabrique zu Pat-tendorf in N. Oe. 71
Von der Versorgung der siechen und krüp-pelhaften Soldatenkinder 72
§. 76. Desgleichen der gebrechlichen Solda-tenweiber 72
§. 77. Von woher alle diese Geldauslagen bestritten werden 73
§. 78. Versorgung der Officiers-Söhne . 73
§. 79. Deren Töchter 73
§. 80. Von Kadeten-Schulen . . . 73
§. 81. Versorgungsanstalten für im Dienst real-invalid gewordene Militaren . 74
§. 82. In Invalidenhäusern und k. Schlössern 74
§ 83. Außer denselben 74
§. 84. Verschiedenheit der Gebühr bey bey-den Versorgungsanstalten . . . 74
§. 85. Pensionsgebühr, und Invalidengehalt für alle in der Versorgung stehende Stabs- und Oberofficiere, dann Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts . 74
Zulagen für Officiere aus dem Pensions-Stand, wenn solche statt fin-den 74

Seite

§. 86. Von der Routur und sonstigen Genüßen der in Invalidenhäusern versorgten Soldaten 77
§. 87. Von der Abfertigung der aus der Versorgung entlassen werden wollenden Invaliden 78
§. 88. Desgleichen deren Wittwen und Waisen 78
§. 89. Maßregeln, wie dem Invalidenfond einige Erleichterung zu verschaffen seyn kann; nämlich:
Durch Anstellung der Invaliden zu leichtern Diensten 79
Beim Politico 79
Durch eigenen Broderwerb wenigstens ad tempus 79
Durch Beurlaubung 79
§. 90. Auch für pensionirte Officiere sind Civil-Anstellungen bestimmt . . . 80
§. 91. Weitere Erklärung hierüber, und welche Verbesserungen sie hiedurch genießen sollen 80
§. 92. Ahndung für solche Pensionisten, die sich über eine ihnen zugedachte und intimirte Civil-Anstellung binnen 3 Monaten nicht äußern 81
§. 93. Von der Versorgung wahnsinniger Militären, und deren in gleichen Fall gerathener Weiber und Kinder . . . 82
§. 94. Pensionen für Militär-Beamte . 83
§. 95. Desgleichen für deren Wittwen . 84
§. 96. Pensionen für Officiers-Wittwen, die hiezu geeignet sind 84
§. 97. Pensionen für Officiers-Wittwen, deren Männer vor dem Feind oder an erhaltenen Wunden ihr Leben einbüßen, oder in Feldspitälern durch Ansteckung sterben 84
§. 98. Aus welchem Fond die Pensionen für Wittwen und Waisen gezahlet werden . 84
§. 99. Was zur Flüßigmachung einer Pension gehört 85
§. 100. Reservation der Pension solcher Wittwen, die zu einer 2ten auch 3ten Ehe schreiten 85
§. 101. Von Invalidenfonds-Zuflüssen . 86
§. 102. Von der geistlichen Jurisdiction und Stole 86

Seite

§. 103. Von der Behandlung der Festungs-Arrestanten, und zur Schanzarbeit condemnirten, dann des hiebey angestellten Aufsichtspersonals 87
§. 104. Von den jährlichen Visitationen der Regimentsgerichte 87
§. 105. Vorschrift des Pupillar- und Curatel-Wesens 87
§. 106. Entschädigungen eigener Habseligkeiten bey Feuersbrünsten, in wie weit sie statt finden 87
§. 107. Vom militärischen Maria Theresia-Orden 87
§. 108. — Elisabeth-Orden 91

8te Abtheilung. Von Passirungen und sonstigen Befugnissen.

§. 1. Wozu eine Passirung, gegentheilig eine Bewilligung gehöret 92
§. 2. Wie derley Gesuche beschaffen seyn müssen 92
§. 3. Wer, und in wie weit er Passir- und Bewilligungen ertheilen kann . . . 92
§. 4. nämlich: die Brigade 93
§. 5. das General-Commando 93
§. 6. der Hofkriegsrath 94
§. 7. Derley Gesuche müssen erschöpfend seyn, keinen Zweifel übrig lassen . . . 94
§. 8. Normalwidrige Gesuche dürfen nicht eingereicht werden 94
§. 9. Hierunter gehören auch die, wobey jemanden etwas zur Last fällt, welcher gleich zum Ersatz zu verhalten ist . . . 94
§. 10. Betrifft die Ersatzleistung jemanden aus dem Civilstand, so hat der Fiscus gegen diesen zu agiren 94
§. 11. Bey Recursen ist sich nach dem 7ten Circular-Rescript zu benehmen . . . 95

9te Abtheilung. Von Musterungen und Revisionen.

§. 1. Warum Musterungen oder Revisionen abgehalten werden 95

Seite

§. 2. Zeitpunkt, in welchem solche vorgenommen werden:
In Friedenszeiten 95
§. 3. In Kriegszeiten 95
§. 4. Gattung der Relationen, die über Musterungen und Revisionen zu erstatten sind 96
Was dießfalls bey Grenadier-Bataillonen zu beobachten ist 96
§. 5. Von Montursrelationen . . . 96
§. 6. Punkte hiezu 96
§. 7. Belehrung hierüber . . . 100
§. 8. Von Standes- und Richtigkeitsrelationen 100
§. 9. Punkte hiezu 101
Regiments-Kapläne haben bey einem Ausmarsche im Krieg die Matricels zurück zu lassen 111
§. 10. Belehrung zur Standes- und Richtigkeits-Relation 113
§. 11. Aus was der Musteract zu bestehen hat 113
§. 12. Die Standes-Relationen sind in 3 von einander gesonderten Abtheilungen zu erstatten 120
§. 13. Wie sich hierinfalls zu benehmen, wenn statt der Musterung lediglich Revisionen abgehalten werden:
In Friedenszeiten 121
§. 14. In Kriegszeiten 121
§. 15. Weitere Belehrung in Sachen . 121
§. 16. Von der Einreichung der Musterrelationen 123
§. 17. Von Musterrelationen über Regimentsknaben-Erziehungshäuser . . . 122
§. 18. Punkte hiezu 123
§. 19. Von der Brigadiers-Muster-Relation 125
§. 20. Von Revisionen bey Mannschafts- und Pferdtransporten 130

10te und letzte Abtheilung. Von Normalverordnungen.

§. 1. Was unter Normal-Verordnungen gehöret 130

Seite

§. 2. Wie hieraus Normal-Vorschriften entstehen 131
§. 3. Lieferung derselben materienweise . 131
§. 4. Nach der Ordnung varangeführter 9 Abtheilungen 131
§. 5. Weitere Erklärung hierüber . . . 131

§. 1. Von Cadeten, und zwar:

Von k. k. ordinären Cadeten:

Von wem deren Ernennung abhängt . 132
Was bey ihrer Assentirung zu beobachten ist 132
Wie die hiezu geeigneten Officiers-Söhne einzugeben sind 132
Von welchem Tag die k. k. ordinären Cadeten in die Gebühr treten . . . 132
Von Montursgeld-Erlag für selbe . . 133
Ihre Conduite kommt in der Conduiteliste der Officiere anzuhängen . . . 133
Von supernumerairen k. k. ordinären Cadeten 133

Von Regiments-Cadeten.

Sie werden als Gemeine in Stand geführt 133
Jeder hat das Montursgeld zu erlegen . 133
Er muß vollkommen das vorgeschriebene Maß haben, und auch sonst dienstauglich seyn 133
Die Regimenter sind an keine Zahl solcher Cadeten gebunden 133
Bey dem Pionier-Carps können derley 5 pr. Compagnie existiren 133
Wird ein Regiments-Cadet Unterofficier, so genießt er das anklebende Tractament, behält jedoch die Eigenschaft eines Regiments-Cadeten 133
Cadeten, zuwachsende, dürfen vor Erlag des Monturgeldes nicht assentirt werden . 133

Von ex propriis zuwachsenden Söhnen der Beamten und Honoratioren.

In wie weit sie den Regiments-Cadeten gleich zu halten 134
Durch was er sich dieser Begünstigung gänzlich verlustig macht . . . 134
Ihre Assentirung darf nur zum Werbbezirks-Regiment geschehen . . . 134

Seite

Sie haben die im Capitulations-Patent bemessenen Jahre auszudienen . . 134
Regiments-Cadeten und ex propriis zuwachsende müssen anfänglich als Gemeine dienen, bis sie sich der Beförderung verdienstlich machen 134
Ex propriis zuwachsende, die von der Militärstellung nicht gesetzlich befreyt sind, können nicht als Regiments-Cadeten betrachtet werden 134
Gemeine ex propriis-Aufnahme, mit welcher Beschränkung sie der Cavallerie zugestanden ist 134
Welche Bürgersöhne als ex propriis angenommen werden dürfen . . . 135
K. k. ordinäre und Regiments-Cadeten bey den Gränz-Regimentern dürfen in Friedenszeiten kein Monturgeld erlegen . 135

Von Cadeten galizischen Adels.

Wie viel bey einem Uhlanenregiment als solche seyn können 135
Wie sie zu behandeln sind 135
Zulags-Ausmaß für selbe, und woher sie solche beziehen 135
Erst als Wachtmeister treten sie in das der Charge anklebende Tractament . . 136
Wie diese Cadeten bey Erkrankung, Halb-Invalidität, Entlassungs- und Urlaubsgesuchen zu behandeln sind . . . 136

§. 2. Von Fourierschützen.

Wem der Fourierschütz angehört . . 136
Warum er bey seiner Aufnahme der ärztlichen Visitation unterliegt . . . 136
Capitulation für selbe 136
Gegen welche Bedingnisse auch conscribirte Unterthanen hiezu aufgenommen werden dürfen 136
Was zu dessen Bemontirung bemessen . 137
Wie er gekleidet seyn muß 137
In wie weit der Hauptmann den Fourierschützen auch außer dem Regiment beyhaben kann 137

Seite

Wie es mit dem Fourierschützen im Erkrankungsfall gehalten wird 137
Auch im Transferirungsfalle kann der Hauptmann den Fourierschützen mitnehmen . 137
Wie sich dießfalls bey gänzlichem Austritt des Hauptmanns zu benehmen . . 137
Wie der Fourierschütz in Entlassungsfällen zu behandeln ist 137
Uiberzählige Fourierschützen finden nicht statt 138
Von einem entweichenden wird das Vermögen confiscirt 138
Bedingniß, unter welchem ein Fourierschütz zum Feuergewehr übertreten kann . . 138
In wie weit Gemeine zu Fourierschützen übersetzt werden können 138
Den Supernumerär-Stabsofficieren, Hauptleuten u. Capitänlieutenanten gebührt das Fourierschützen-Aequivalent in Geld . 138
Hauptleute und Rittmeister können einen halb-invaliden Gemeinen zum Fourierschützen unentgeldlich erlangen . . 139
Auch den Stabsofficieren, Hauptleuten, und Capitänlieutnanten bey der Garnisons-Artillerie sind Fourierschützen bewilliget 139
Die Einen wie die Andern haben sie selbst aufzunehen; doch können die Hauptleute und Capitänlieutenants solche aus dem Halbinvalidenstand der Infanterieregimenter erlangen 139
Tractamentsbemessung für diese Fourierschützen 140
Auch den Hauptleuten vom Generalquartiermeisterstab sind Fourierschützen bewilliget, doch nicht aus dem Feuergewehrstand der Infanterie 140
Desgleichen den Stabsofficieren des Generalquartiermeisterstabs und des Genie-Corps 140

§. 3. Von Privatdienern.

Der Privatdiener darf keine andere Montur, als die eines Regimentsgemeinen tragen . 141
Wird er anders gekleidet, solcher, so hat der

Seite

Mann für ihn zu ſtellen, und das Montur-geld zu erlegen 141
Bey Montur-Commiſſionen und Invaliden-häuſern darf Niemand zu Privatdien-ſten verwendet werden . . . 141
Der Officier kann ſeinen Privatdiener al-lenthalben bey ſich haben . . 141
Zur Privatdienſtleiſtung kann kein Mann ge-zwungen werden 141
Für Supernumerär-Officiere ſind Privat-diener nicht bewilligt . . . 141
In welchem Falle ein Regiments-Officier einen Privatdiener neu aufnehmen darf 141
Servier-Gebühr für den Privatdiener . 142
Der Privatdiener genießt das nämliche Trac-tament ſammt Beyträgen, wie der gemei-ne Mann 142
Die Privatdiener ſollen vorzüglich aus dem Real-Invalidenſtand genommen werden 142
Auch den Ingenieur-Officieren vom Haupt-mann abwärts gebührt ein unentgeldli-cher Privatdiener mit dem Infanterie-Tractament nach dem Fuß des Landes, wo ſie ſich befinden 142
Woher ſie ſolche zu erlangen haben . 142
Wird ein ſolcher Privatdiener ohne ſein Ver-ſchulden real-invalid, ſo iſt über ihn die Superarbitrirungsliſte an den Hofkriegs-rath zur Entſchließung einzureichen . 142
Zur Bemontirung der Privatdiener erhalten Ingenieur-Officiere jährlich 10 fl. . 143
Dieſe, ſo wie das Tractament, beziehen die Ingenieur-Officiere, aus der Kriegs-Caſſa mit ihrer Gage 143
Auch den Oberlieutenanten vom General-Quartiermeiſter-Stab ſind Privatdiener, in allem ganz gleich jenen der Ingenieur-Officiere, bewilliget 143
Aufnahme oder Verwechslung derley Pri-vatdiener hat nur mit Intervenirung des Kriegscommiſſariats ſtatt . . . 143
Belehrung, wie bey Ingenieur-Corps und bey dem General-Quartiermeiſter-Stab die Privatdiener in der Evidenz zu erhal-

Seite

ten, und auf welche Documente die Gebühr bey der Kriegs-Caſſa anzuweiſen ſeyn kann 144
Nur in ſofern, als Privatdiener aus dem Re-al-Invalidenſtand nicht zu erlangen ſind, dürfen ſie aus den halben Invaliden ge-nommen werden 144
Welche Vorſichten hiebey ſtatt finden ſollen, und wer, wenn das Gegentheil geſchieht, dafür verantwortlich iſt 144
Wie mit halbinvaliden Privatdienern vorzu-gehen iſt, die wieder vollkommen dienſt-tauglich werden 144
Uibrigens ſind auch noch Privatdiener mit dem Infanterie-Tractament bewilliget:
Den Officieren des Pionier-Corps . 144
— — der Garniſons-Artillerie . 144
— Ober- und Unterzeugwarts, dann dem Corps-Arzt beym Wiener Garniſons-Ar-tilleriediſtrict 144
Zu der Artillerie, zu den Jäger-Diviſionen, zum Pontoniers-Bataillon, dann zu dem Mineur- und Sappeur-Corps dürfen keine Leute von der Infanterie als Pri-vatdiener überſetzt werden . . . 144
Ausnahme von dirſer Regel . . . 144
Wer weiter vom Militärfuhrweſen, und Pio-nier-Corps Privatdiener zu erhalten hat 144

§. 4. Von Spielleuten.

Der Regiments-Tambour kann aus Spiel-leuten oder auch aus andern Chargen ge-nommen werden 144
Die Verzierung der Spielleute-Montur hängt vom Regiments-Inhaber ab; das Aera-rium giebt aber nur die ordinäre Montur, oder das Geld-Aequivalent dafür . 144
Verbot, zur Hautboiſten-Banda Leute aus dem Feuergewehrsſtand zu nehmen . 144
Zu deren Unterhaltung darf auch der Officier nichts beytragen 144
Grenadiers-Bataillone dürfen keine Haut-boiſten-Banda haben 144
Der Stand einer Hautboiſten-Banda be-ſteht aus 8 Spielleuten 145

Seite

Die Tambours müssen rüstige und gut conduitirte Leute seyn . . . 147
Nebst ihnen müssen bey jeder Compagnie 2 in Trommelschlägen gut abgerichtete Gemeine stets existiren . . . 147
Wie die Tambours bey Vergehungen zu behandeln sind . . . 147
Da die Tambours aus dem gemeinen Stand zu nehmen, so sind die zu Tambours sich engagirenden Inländer als Gemeine zu assentiren . . . 148
Ausländer dürfen nie als Tambours engagirt, können aber nach längeren Diensten hiezu übersetzt werden . . . 148
Ausnahme Respectu der Tambours bey der Artillerie . . . 148

§. 5. Von Trompetern.

Welche Individuen hiezu vorzüglich aufzunehmen sind . . . 149
Was bei der Lehre und Abrichtung derselben zu beobachten ist . . . 149
Wer sie abzurichten hat . . . 149
Diesende Trompeter dürfen Niemanden ohne Bewilligung des Regiments einen Unterricht ertheilen, noch zur Musik sich gebrauchen lassen . . . 149
Wie die Trompeter zu behandeln sind . . . 149
Trompeten-Montursverzierungen müssen aus dem Regimentsmontursfond bestritten werden . . . 149
Eine Hautboisten-Banda, oder türkische Musik hat bey der Cavallerie nicht statt . . . 149
Bedingnisse, unter welchen bey selber eine musikalische Harmonie zulässig ist . . . 149
Uiber diesen Gegenstand kommt in der Musterrelation Bericht zu erstatten . . . 149

§. 6. Von Regiments-Rechnungsführern und Fouriern.

Fouriers, deren Pflichten, und wie sie vom Feldkriegs-Commissäre zu prüfen . . . 150
Die Aspiranten nach Fourierssstellen theilen sich in 4 Classen . . . 151
Erklärung hierüber . . . 151

Seite

Kenntnisse, erforderliche; und zwar:
Für die 1te Classe . . . 151
— — 2te detto . . . 153
— — 3te detto . . . 153
— — 4te detto . . . 154
Minderfähig befundene Individuen, die Hoffnung von Brauchbarwerdung versprechen, und daher als Fouriers assentirt werden, müssen nach einem Jahre wieder gemustert, und wenn sie nicht geschickter worden sind, entlassen werden . . . 154
Nach welcher Classe das Individuum bey der Prüfung befunden worden, kommt in der Assentliste, Monat-Tabelle und Musterliste zu bemerken . . . 155
Von der Prüfung der zu einer Regiments-Rechnungsführerstelle aspirirenden Individuen, und deren Pflichten . . . 155
Die Prüfung mit einem zum Rechnungsführer aspirirenden Fourier hat der Ober-Kriegs-Commissär vorzunehmen, und nach Befund das Zeugniß darüber auszustellen . . . 160
Eidesformel des Rechnungspersonals der Regimenter und Corps, welchen Eid neu Zuwachsende sogleich, bey Musterungen aber das ganze Personale abzulegen hat . . . 160
Fouriere, die heurathen wollen . . . 161
Fouriere, die Rechnungsadjuncten-Stellen bey Monturs-Commissionen zu erhalten wünschen . . . 161
Von Rechnungsführern, die zum Feldkriegs-Commissariat aspiriren . . . 162
Von in der Militär-Gränz aufgestellten Oeconomie-Officieren, welche zum Commissariat einzutreten wünschen . . . 163
Desgleichen von Beamten, die zum Kriegs-Commissariate aspiriren . . . 163
Fouriers-Stellen, abgängige, sollen nur mit zum Feuergewehrstande tauglichen Individuen besetzt werden . . . 163

§. 7. Von Feldärzten.

Nach möglichster Thunlichkeit soll kein Individuum als Feldarzt angestellt werden, das nicht die Anatomie studirt hat . . . 164

Seite

Was Feldärzte, die zum medicinisch-chyrurgischen Lehrcurs berufen werden, an Zulage zu genießen haben . . . 164
Ohne berufen zu werden, kann zu diesem Lehrcurs kein Feldarzt abgehen . . 164
Auch keiner in Wien sein Examen machen, wenn er nicht den ganzen Curs gehört hat 164
Weitere Vorschrift, was bey Aufnahme der Unterärzte von neuem zu beobachten . 164
Feldärzte, die den medizinisch-chyrurgischen Lehrkurs gehört haben, müssen nachher noch 6 Jahre dienen . . . 164
Was sie zu bezahlen haben, wenn sie früher die Entlassung nehmen . . . 164
Weitere Vorschrift in Betreff dieser Zahlung, als auch jener, wenn ein Feldarzt nebstbey den Veterinair-Curs gehört hat 164
Die Zahlung hat nicht nach Rougten, sondern nach Jahren zu geschehen . . 165
Auch die Feldärzte, die mit Bewilligung den Lehrcurs ohne Zulage anhören, haben die nämlichen Verbindlichkeiten auf sich 165
Erklärung hierüber 165
Welche Feldärzte die Civil-Praxis ausüben dürfen 166
Das ärztliche Personal ist bey Musterungen und Revisionen in Eid und Pflicht zu nehmen 166
Eidesformel hiezu 166

§. 8. Von Schmieden.

Zum Oberschmied kann nur ein solcher befördert werden, der ein gutes Attestat aus dem Wiener Thierspital hat . . 167
Kenntnisse, erforderliche, die Schmiede überhaupt besitzen sollen . . . 167
Um derley zu erlangen, haben sich die Regimenter an das Wiener Thierspital zu wenden 168
Auch aus dem Feuergewehrsstande können angemessene Leute zu Schmieden übersetzt und zum Unterricht in das Wiener Thierspital geschickt werden . . . 168

Seite

Das Hufbeschlaggeld für die Fahnenschmiede hat der Regiments-Commandant zu bemessen 168
Schmiede, die im Thierspital abgerichtet werden, müssen nach absolvirtem Curs noch 4 Jahre dienen 169
Früher die Entlassung nehmende müssen für jedes an der Dienstzeit fehlende Jahr 100 fl. ersetzen 169
Weitere Belehrung Respectu dieses Ersatzes 169
Gesammte Schmiede kommen bey Musterungen und Revisionen in Eid und Pflicht zu nehmen 169
Selbe haben auch in jener Zeit unter aller Unterschrift die Anzeige abzugeben, was während des Jahres für besondere Pferdekrankheiten vorfielen, dießfalls und sonst von ihnen beobachtet worden . . . 169
Wohin derley Anzeigen die Musterungs-Commission einzusenden hat . . . 169
Eidesformel für Schmiede 170
Uiber gesammte Schmiede kommt die Conduitelist alljährlich Ende Aprils recta an das Militär-Thierspital in Wien einzusenden, und zugleich die etwaige Ersetzung derlei an Schmieden anzuzeigen . . 171
Gemeine, die des Schmiedwerks kundig, und zum Unterricht im Thierspital geeignet sind, können bei der Cavallerie durch die Fahnenschmiede hiezu vorbereitet werden 172
Auch über diese kommt die Conduitelistr Ende Aprils einzusenden . . . 172
Neue Normal-Vorschrift in Betreff der Schmiede für die Armee . . . 172

§. 9. Militär-Fuhrwesens-Verbesserungs-Vorschrift.

Fuhrwesensofficier, was er wissen, wie er abgerichtet und geprüft werden soll . 174
Wie die Abrichtung der Gemeinen für den Militär-Fuhrwesensdienst geschehen soll 178
Vorschrift, das Militär-Fuhrwesen überhaupt betreffend 180

Seite

Officiere, zum Fuhrwesensdienst aspirirende, wie einzugeben . . . 181
Wie das Militär-Fuhrwesen in Ländern zweckmäßig zu verwenden, und gegen den Hofkriegsrath sich monatlich darüber auszuweisen ist . . . 182
Fuhrwesens-Officiere von Transports-Divisionen gaudiren in Transferirungs-Fällen die Vorspanns-Vergütung . . . 184
Weitere Vorschrift zur Dienstvervollkommung des Militär-Fuhrwesens-Corps, und verbesserte Organisirung desselben . . . 184
Was zur brauchbaren Bildung der Fuhrwesens-Mannschaft gehört . . . 184
Um diese Bildung aller Fuhrwesens-Mannschaft zu erzwecken, sollen alljährlich zwey Drittel der dienenden Fuhrknechte mit einzuziehenden Urlaubern ersetzet werden . . . 185
Was bey einer Recrutenstellung zum Fuhrwesen zu berücksichtigen ist . . . 185
Desgleichen bey der Einberufung vom Urlaub . . . 185
Was bey Besetzung der Ober- und Unter-Officiers-Chargen beym Fuhrwesen streng zu berücksichtigen ist . . . 186
Wie das Fuhrwesen seinen jeweiligen Bedarf an Pferden zu erlangen hat . . . 187
Wer für die Conservation der Fuhrwesens-Pferde in Friedenszeiten verantwortlich ist, und welche Strafen für dießfällige Nichtbefolgung gesetzt sind . . . 187
Was zu geschehen hat, um das Militärfuhrwesen in Friedenszeiten zu seiner Widmung im Kriege tauglich zu machen . . . 187
Nebstdem soll dieses Fuhrwesen in Friedenszeiten nach Möglichkeit in steter Verwendung, und im Verdienst seyn . . . 187
Es wird ein Taglohn dafür festgesetzt . . . 188
Diesen hat jede Militär-Branche baar zu entrichten . . . 188
Und jede Division monatlich auszuweisen . . . 188
Wägen und Requisiten müssen immer brauchbar vorhanden seyn . . . 188

Seite

In welchen Orten und Landen die Vorräthe hieran zu depositiren sind . . . 188
Abfuhr und Widmung der für verkaufte Pferde und für Fuhrwesensverdienst eingehenden Gelder . . . 189
Das Fuhrwesens-Corps hat über den Zustand des Fuhrwesens im Ganzen alle Viertel-Jahre einen Administrations-Bericht zu erstatten . . . 189
In jedem Lande ist das Fuhrwesen einem der Inspecteurs zur jeweiligen Erhebung des Zustandes desselben zuzuweisen . . . 190

§. 10. Vorschrift Respectu der Officiere, die zum Monturs-Commissionsdienst aspiriren.

Von welchen Eigenschaften derley Officiere seyn sollen . . . 191
Wie über derley Officiere die Prüfungsberichte zu erstatten sind . . . 191
Eidesformel für die bei Monturs-Commissionen angestellten Stabs- und Ober-Officiere . . . 192

§. 11. Von Transferirungen.

Des Dienstes wegen im Regiment nöthige können ohne Anfrage geschehen . . . 193
Jene von der Feld- zur Garnisons-Artillerie ordnet das Artillerie-Hauptzeugamt an . . . 193
Wie es bey Transferirungen zu andern Regimentern zu halten ist . . . 193
Transferirungen zur Infanterie von solchen Truppen-Gattungen, wo ein höheres Tractament besteht, haben zwar fortan statt, doch darf darauf nicht kriegsrechtlich erkannt werden . . . 195
Wie lang derley transferirte Leute bey der Infanterie zu dienen haben . . . 195
Transferirungen zum Cordon, zur Polizeywache und zur Monturs-Commissionen bestimmt das General-Commando . . . 195
Desgleichen zu den Garnisons-Bataillonen . . . 195

Seite

Zu den Garden und der Hofburgwache hingegen der Hofkriegsrath . . . 195
Und so auch der Montur-Milizer, und der Verpflegsbecken aus einem Land in das andere 195
Bey Transferirungen der Pferde im Regiment muß auf jene Leute Rücksicht getragen werden, die ihr Pferd schon mehrere Jahre reiten 195
Transferirungen der Pferde zu einem anderen Regiment hängen vom Hofkriegsrath ab 195
In Kriegszeiten ordnet der commandirende General alle Arten Transferirungen an 196
Von welchem Tage die transferirten Leute bey den abgebenden Regimentern in Abgang zu bringen sind 196
Transferirungslisten, wie sie zu verfassen sind, und zwar:
— über Ober-Officiere 197
— Unter-Officiere und Gemeine 198
— Dienstpferde 199
Recruten, die durch falsche Angaben die Assentirungen zur Cavallerie ꝛc. erschlichen, sind zur Infanterie zu übersetzen . 199
Bestimmte Vorschrift, wie sich bey angeordneten stärkeren Transferirungen zu anderen Regimentern in Auswahl der Leute zu benehmen 200
Welche Montur-Sorten ihnen mitzugeben sind 200

§. 12. Von Assentirungen.

Die Bestimmung der Unterthanen, welche als Recruten abzuführen, ist den Dominien eingeräumt; doch soll bey größeren Stellungen darüber das Loos entscheiden 201
Für von der Stellung ad Militiam ganz befreyte, aus conscribirten Ländern gebürtige Leute sind 10 fl. Werbgeld passirt 202

Für Soldatenkinder von Ausländer-Capitulanten sind 15 fl. für alle übrige nur 3 fl. Werbgeld passirlich 2
Recruten, welche Dominien stellen, müssen ihre eigenen Unterthanen seyn, es sey dann, daß zum Gegentheil eigene Bewilligungen ad tempus ergehen . . 2
Officiers-Söhne, welche aus ihnen der Stellung ad Militiam unterliegen . 2
Officiere, die ohne Beybehaltung des Characters mittelst Quittirung austreten, sind von der Stellung ad Militiam nicht befreyt 2
Landwehrmänner, die zum Liniendienst tauglich sind, können von ihren Dominien hiezu gestellt werden 2
Recruten, die als Vagabunden ex officio gestellt werden, zu welchem Regiment zu assentiren 2
Recruten, die schwere Verbrechen begangen, dürfen nicht ad Militiam übernommen werden; die mit leichten Verbrechen gestellt werden, kommen zu von ihrem Geburtsort entfernten Regimentern zu assentiren 2
Werbungen in conscribirten Ländern sind untersagt, nur der Artillerie bewilliget 2
Landwehrmänner, wenn sie bey Linien-Truppen dienen wollen, dürfen dahin assentirt werden 2
Maaß, vorgeschriebenes, für Recruten . 2
Was zu beobachten, wenn als Wirthschaftsbesitzer entlassene Leute wieder ad Militiam gestellt werden 2
Dann solcher Unterthanen, die als Kriegs-Capitulanten ihre Entlassung erhalten 2
Desgleichen bey Inländer-Veteranen, so sich von Entlassungswerbern reengagiren lassen 2
Für Wirthschaftsbesitzer haben derley eigene Stellungen nicht statt . . . 2
Weitere Belehrung Respectu der von Entlassungswerbern reengagirt werdenden Veteranen 2

Seite

Den ad Militiam wieder gestellt werdenden unbestimmt beurlaubt gewesenen Fuhrknechten und Stabs-Infanteristen kommt die vorhergegangene Dienstzeit zu Gutem 206

Kein aus conscribirten Ländern Gebürtiger darf zu einem hungarischen Regiment assentirt werden 207

Von zur Verpflegs-Branche sich selbst engagirenden Professionisten, und welches Handgeld für sie bemessen ist . . 207

Von zur Verpflegs-Branche von Ländern beygestellten Individuen 207

Ergänzungsmänner sind bey der Einziehung zum Dienst lediglich zu präsentiren . 208

Ausländer-Recruten, was bey deren Assentirung nach der Confinen-Werb-Instruction zu beobachten ist 208

Deserteurs von fremden Puissancen dürfen blos zur Infanterie angeworben werden 208

Prima-Planisten, conscribirte, die von der Stellung nicht befreyt sind, sollen gleich bey ihrer Aufnahme auf die patentmäßige Capitulations-Dienstzeit engagirt werden 208

Wie mit Selbstverstümmlern, um der Abführung als Recruten zu entgehen, zu verfahren seyn soll 209

Recruten müssen gleich nach der Assentirung den Eid der Treue ablegen . 210

Auch die neu aufgenommen werdenden Prima-Planisten sind allemal gleich in Eid und Pflicht zu nehmen 210

Was Assentlisten über Dienstpferde zu enthalten haben 210

Vorgeschriebenes Maß:

für Cavallerie-Dienstpferde . . 210

- Zug- und Packpferde . . 210

§. 13. Von Deserteuren.

Vorschrift, wie eingebrachte und revertirte Deserteurs behandelt werden sollen . 212

Seite

Von der Confiscation des Vermögens eines Deserteurs:

In conscribirten Erbländen . . . 214

- Hungarn, Siebenbürgen, und im Provinciali von Croatien und Slavonien . 214

Was bey zurückgelangenden Deserteuren, die Ausländer-Capitulanten sind, Respectu der Capitulanten zu erkennen ist . 216

Wie Respectu der entweichenden Officiere, Stabspartheyen, Militär-Beamten und unobligaten Prima-Planisten, dann k. k. ordinären Cadeten vorzugehen ist . . 217

Was zu geschehen hat, wenn ein buchhalterisches Individuum, oder ein in Geldverrechnung stehender Beamter entwichen ist . 218

Nachsicht der Strafe kann einem Deserteur nur der Landesfürst rechtsgültig zusichern 218

Von Deserteurs-Verhehlern oder Beförderern 218

Was zu geschehen hat, wenn man von der Desertion eines Mannes vergewissert ist 218

Jeder zurückgelangende Deserteur muß sogleich summarisch constituirt, und dem Kriegs-Commissariat zur Ausfertigung der Präsentirungsliste vorgestellt werden 220

Was die Präsentirungslisten zu enthalten haben 220

Deserteurs können allenthalben, wo sie gefunden, reclamirt werden . . . 221

Ausmaß der für eingebracht werdende Deserteurs zu bezahlenden Taglia, und zwar:

An Landmann, Polizeywache und sonstige Civil-Partheyen 221

An das Militär 221

Weitere Erklärung, wie, wann und nach welcher der obigen 2 Ausmaßen die Taglia zu entrichten ist 222

Auf die Bestrafung der entdeckt werdenden Deserteurs-Verhehler, und daß die von ihnen zu entrichten kommenden Geldbeträge zur Kriegscassa richtig eingehen, haben die General-Commanden zu halten 223

Complots-Entdeckungs-Douceur-Ausmaß 223

Seite

Dießfällige Bezahlung kann auf kriegsrechtlichen Spruch bewirkt werden . . . 223
Ausmaß der Complots-Entdeckungs-Douceurs für Civil-Personen . . . 224
Zurückgelangende Deserteurs kommen vom Tage der wirklichen Eintreffung zu verpflegen . . . 224
Wie sich dießfalls Respectu der zurückgelangenden Officiere zu benehmen ist . . . 224
Wie Respectu der vom Urlaub entweichenden Soldaten vorzugehen ist . . . 224
Von Deserteurs-Carteis mit auswärtigen Mächten . . . 225
Taglien, Complots-Entdeckungs-Douceurs, und Cartel-Auslagen kommen in der Recrutirungs-Rubrique zu verausgaben . . . 225
Soweit hierunter solche Zahlungen an Regiments-Mannschaft vorkommen, muß diese bey der Musterung über den richtigen Empfang befragt werden . . . 226
Wie sich bey desertirten Inländern Respectu der Capitulation zu benehmen ist . . . 226
Deserteurs-Verzeichnisse sind nicht mehr an den Hofkriegsrath einzusenden; auch die Regimenter haben nur halbjährig derley Verzeichnisse über die Inländer dem General-Commando einzureichen, und die Vermögens-Confiscation selbst einzuleiten 226
Sie haben sich dießfalls recta an die Wirthschaftsämter und Magistrate zu wenden 226
Aber desertirte Ausländer kommen immer gleich die Personsbeschreibungen der nächsten politischen Behörde und den Gränz-Cordons-Commanden zukommen zu machen . . . 227
Neuere Bestimmung, was Deserteuren hungarischer Nation von ihrem allenfallsigen Vermögen pro Aerario einzuziehen ist 227
Attrapirte Deserteurs vom Beckenstand sollen nach ihrer Abstrafung in feste Plätze zur Dienstleistung gegeben werden . . . 227
Die Taglien kommen immer sogleich zu entrichten . . . 227

Seite

Wie eingebrachte Deserteurs zu behandeln, deren Regiment, von dem sie entwichen sind, nicht ausfindig gemacht werden kann . . . 227
Auch für als Deserteure erkannt werdende, in wirklicher Dienstleistung stehende Soldaten kommt die Taglia zu entrichten . . . 228
Was bey entweichenden Ergänzungsmännern zu beobachten ist . . . 228
Patent, erflossenes, an die Länderstellen, die Einbringung der Deserteurs, und gesetzliche Bestrafung der dawider handelnden Unterthanen betreffend . . . 228

§. 14. Von Behandlung der Dienstpferde und Remonten.

Jedes Cavallerie-Regiment soll in seinem Area einen Remonten-Contractionsort haben 230
Wie die Remonten bis zum erreichten 5ten Jahr in der Fütterung zu behandeln sind 230
Behandlung der älteren Pferde der Conservation wegen . . . 231
Ob dieser Vorschrift nachgelebt werde, soll bey der Musterung genau erhoben werden 231
Junge Pferde sollen Gerstenstroh-Häckerling erhalten . . . 231
Remonten sollen künftig erst nach vollendetem 5ten Jahr an die Cavallerie abgegeben werden . . . 232
Ober- und Unterofficiere sollen vorzüglich in der Kenntniß einer guten Pferd-Wartung stehen . . . 232
Ordonanz-Ritte sollen vermindert, und nie gestattet werden, im Paß zu reiten . . . 232
Weitere Befehle wegen Schonung der Dienstpferde, und bestimmte Strafen gegen die Uibertreter . . . 232

§. 15. Von Füllen und trächtigen Stutten.

Füllen, bey Regimentern fallende, die keine Brauchbarkeit für den Dienst versprechen, sind zu verkaufen . . . 232
Wie die Füllen und trächtigen Stutten bey den Regimentern zu behandeln sind . . . 233

Seite

In welchem Alter die Füllen in die Militär-Gestütte abzugeben, und wie sie dahin zu verschaffen seyn 233
Trächtig werdende Stutten sollen fernerhin gleich, wie es wahrgenommen wird, an das nächste Remontirungs-Departement übersetzt werden 234

§. 16. Von untauglichen Pferden.

Außer der Musterungszeit sollen keine anderen Pferde abgeschafft werden, als die vertilgt werden müssen . . . 234
Vorschrift, wie bey der Musterung Respectu der untauglichen Pferde vorzugehen ist 234
Welche Pferde in dieser Zeit gleich auszumustern, dagegen weiter beyzubehalten sind 235
Was beym Verkauf der untauglichen Pferde mittelst Licitation zu beobachten ist . 235
Der dießfällige Verkauf hat nur beym Militär-Fuhrwesen zu geschehen . . 236
Der bey ärarischen Licitationen verwendet werdende Tambour hat deswegen keine Bezahlung zu überkommen . . 236
Was die Consignationen über untaugliche Pferde zu enthalten haben . . 236
Weitere Vorschrift, welche Defecte eigentlich ein Cavalleriepferd zur Ausmusterung qualificiren 237
Nur ganz erblindete Pferde können auch außer der Musterung abgeschafft werden 237
Neuerliche Befehle, daß die Cavallerieregimenter die Conservation der Pferde sich besser angelegen seyn lassen sollen . 238

§. 17. Von kranken und crepirten Pferden.

Das Thierspital in Wien liefert den Cavallerieregimentern in Pferdekuren abgerichtete Schmiede 239
Wohin bey Pferden sich äußernde außerordentliche Krankheiten anzuzeigen sind . 239

Seite

Uiber umgestandene Pferde sind schriftliche Zeugnisse nöthig; Vorschrift, was solche enthalten müssen 240
Desgleichen über solche, die auf andere Art in Verlust gerathen 240
Zum Behuf der kranken Pferde existirt auch in jedem Lande ein in der Veterinaire abgerichteter Oberarzt . . . 240
Häute von crepirten Pferden, wider deren Verkauf kein Bedenken obwaltet, kommen pro Aerario zu veräußern . 240
Unter welchen Vorsichten Medicamente für kranke Dienstpferde auch aus Feldapotheken-Depots gegen baare Bezahlung erlangt werden können . . . 240

§. 18. Vom Austritt mit Quittirung.

Der Austritt mit Quittirung hat nur dann erst statt, wenn das Individuum volle Richtigkeit gepflogen, und mit keinem Tax-Rückstand haftet . . . 241
General-Commenden können Quittirungen vom Hauptmann abwärts auch mit Beybehaltung des Officier-Characters bewilligen 241
Was hiebey zu berücksichtigen ist . . 241
Die bewilligten Quittirungen sind dem Hofkriegsrath monatlich unter Zulegung der Reverse anzuzeigen 241
Quittirungsgesuche mit Verleihung eines höhern Characters kommen ferner dem Hofkriegsrath vorzulegen . . . 241
Desgleichen jene von Stabsofficieren, Generalen und Beamten, denn Auditoren, Regimentsärzten und Rechnungsführern 242
Was Quittirungsgesuchs-Eingaben, wo es sich um die Verleihung eines höhern oder auch nur um die Beybelassung des begleitenden Characters handelt, auszuweisen haben 242
Gesuche um nachträgliche Graduirungen der aus der Dienstleistung getretenen Officire finden nicht statt 242

Seite

Quittirungs-Reverse, in welcher Form sie auszustellen sind, und zwar:
Von Officieren 242
„ Militär-Beamten und sonstigen Militär-Dienst-Individuen . . . 244
Quittirungs-Eingaben, wie sie von Regimentern zu liefern sind . . . 244
Alle aus der Militär-Dienstleistung mit Quittirung tretende Generale, Stabs- und Oberofficiere erhalten Certificate . 245

§. 19. Von realen Invaliden und Superarbitrirungen.

Welche Individuen der Invaliden-Versorgung würdig sind . . . 250
Was bey Arbitrirungen und Superarbitrirungen zu berücksichtigen ist? und wer für die angegebenen Defecte zu haften hat? . 251
Realinvalide Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamte und solche Stabsparteyen, deren Wittwen pensionsfähig sind, müssen der Uibernahme in Pensionsstand wegen, dem Hofkriegsrath angezeigt werden 251
Die Versorgung oder Abfertigung der realinvaliden Mannschaft vom Feldwebel abwärts ordnet das General-Commando an 251
Besondere Begünstigungen für realinvalide Stabs-Oberofficiere, Oberfeuerwerker und Mannschaft vom Feldwebel abwärts der Artillerie . . . 251
Was bey den in die Invalidenhäuser abzugebenden Leuten zu beobachten ist . 252
Gegentheilig bey jenen, die auf die Invaliden-Versorgung renunciren . . 253
Vorgeschriebene Formel, nach welcher renunciirende Invaliden den Verzichtsrevers auszustellen haben . . . 254
Strafen für jene, die realinvalide Inländer ohne legale Zeugnisse über ihre lebenslängliche Versorgung mit dem Dienstgratiale abfertigen 255

Seite

Was die Conscriptionen über invalide Stabs- und Oberofficiere ausweisen müssen 255
Wie die Superarbitrirungslisten über reale Invaliden vom Feldwebel abwärts zu verfassen sind 256
Bey den Superarbitrirungen soll genau vorgegangen werden . . . 257
Ausführliche Belehrung, wie Arbitrirende und Superarbitrirende vorzugehen haben, um die vorkommenden Invaliden gemäß ihrer Defecte richtig zu classificiren . 258
Weitere noch bestimmtere Belehrung in Sachen nebst Strafen für diejenigen, die hiebey nicht pflichtmäßig vorgehen . . 259
Was bey Auditoren, die als reale Invaliden dem Superarbitrio vorgestellt werden, zu berücksichtigen ist 263
Bestimmter Befehl, keine Officiere zur Pensionirung anzutragen, die entweder noch nicht realinvalid, oder derselben unwürdig sind 264
Strafen für Uibertreter dieses Befehls . 264
Was bey Superarbitrirungen der zur Arcieren-Leibgarde ansuchenden Officiere zu berücksichtigen ist . . . 264
Weitere Belehrung hierüber, und was derley Eingaben auszuweisen haben . 265

§. 20. Von untauglichen Recruten.

Ihre Superarbitrirung, und sonstige Behandlung betreffend . . . 266
Unkosten-Ausmaß für selbe, und wer sie zu ersetzen hat 267
Uiber untaugliche Recruten soll nebst der Superarbitrirungsliste auch ein schriftliches Gutachten, vom arbitrirenden und superarbitrirenden Arzte gefertigt, geliefert werden 268
Gesammte Feldärzte sollen über die von ihnen visitirt, arbitrirt oder superarbitrirt werdenden Recruten ein Visitationsprotocoll führen 268

Seite

In welchem Falle für einen visitirenden Arzt um die Nachsicht des Unkosten-Ersatzes für einen als untauglich entlassenen Recruten eingeschritten werden kann 269
Untaugliche Recruten sollen nur dann entlassen werden, wenn sie zu gar keinem anderen Militärdienst anwendbar sind . 269

§. 21. Von halben Invaliden.

Welche Defecte ein Individuum zum halben Invaliden machen . . . 270
Was dießfällige Eingaben auszuweisen haben, und zwar:
Uiber Ober-Officiere . . . 271
Uiber Unter-Officiere und Gemeine . 272
Belehrung, zu welchen Diensten Halb-Invalide gemäß ihren aufhabenden Defecten zu classificiren sind 273
In welchem Fall halbinvalide Leute, die dem Politico überlassen werden, bey ihrer gänzlichen Untauglichkeit in die Invaliden-Versorgung genommen werden können 274
Von der Behandlung der zur Polizeywache zu stehen kommenden Soldaten . . 275
Wie sich mit derley dem Politico überlassenen Leuten zu benehmen, die den Civildienst in Kurzem wieder verlassen . 276
Wie halbinvalide Leute zur Hofburgwache und Trabanten-Leibgarde einzugeben, und von welchen Eigenschaften seyn müssen 277
Bey Erkenntniß und Classificirung der Halb-Invaliden soll mit aller Aufmerksamkeit vorgegangen werden . . . 280
Halbinvalide Grenadiers-Gemeine behalten den Zulagskr. auch bey ihrer Uibersetzung zum Cordon, oder Garnisons-Bataillon 280

§. 22. Von Entlassungen.

Welche Entlassung den Truppen-Commandanten und den General-Commanden, gegentheilig lediglich dem Hofkriegsrath zu bewilligen zustehet . . . 280
Nähere Belehrung hierüber . . . 281
In welcher Zeit den in geistliche Orden tretenden Soldaten der Abschied auszufertigen seyn kann 284
Was den entlassen werdenden Leuten an Monturs-Sorten beyzubelassen ist . 286
Für von Entlassungswerbern gestellt werdende Leute muß auch das Monturgeld erlegt werden 287
Ausmaß derselben für alle Truppen-Gattungen 287
Von entlassen werdenden Leuten haben nur reale Invaliden, wenn sie die Verabschiedung der Versorgung vorziehen, Verzichts-Reverse auszustellen . . 289
Vorsichten, nöthige, bey entlassenen Ausländern, damit sie im Land keine Bettler oder Vagabonden machen mögen . 289
Welchem entlassenen Mann ein Abschied, gegentheilig nur ein Laufpaß gebührt . 289
Entlassung mit Laufpaß noch dienstauglicher Leute wegen übler Conduite ist verboten 289
Kein Mann kann ohne Mitwissen des respicirenden Kriegs-Commissariats entlassen werden 290
Was das Kriegs-Commissariat hiebey zu beobachten hat 290
Wie die gewesenen Entlassungen bey der Musterung auszuweisen sind . . 290
Entlassungsgesuche gegen Offerte, wie sie einzugeben sind 290
Weitere Belehrung hierüber . . . 291
Ohne die dießfällige Regiments-Eingabe darf keine Entlassung bewilliget werden . 293
Wie Entlassungswerber auf steuerbare Wirthschaften hungarischer Nation zu behandeln sind 294
Entlassungsgesuche der Regiments-Cadeten können die Regimenter selbst erledigen, und so auch jene auf steuerbare Wirthschaften einvernehmlich mit den Kreisämtern 296

Seite

Quittirungs-Reverse, in welcher Form sie auszustellen sind, und zwar:
Von Officieren 242
„ Militär-Beamten und sonstigen Militär-Dienst-Individuen . . . 244
Quittirungs-Eingaben, wie sie von Regimentern zu liefern sind . . . 244
Alle aus der Militär-Dienstleistung mit Quittirung tretende Generale, Stabs- und Oberofficiere erhalten Certificate . 245

§. 19. Von realen Invaliden und Superarbitrirungen.

Welche Individuen der Invaliden-Versorgung würdig sind . . . 250
Was bey Arbitrirungen und Superarbitrirungen zu berücksichtigen ist? und wer für die angegebenen Defecte zu haften hat? . 251
Realinvalide Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamte und solche Stabsparteyen, deren Wittwen pensionsfähig sind, müssen der Uibernahme in Pensionsstand wegen, dem Hofkriegsrath angezeigt werden 251
Die Versorgung oder Abfertigung der realinvaliden Mannschaft vom Feldwebel abwärts ordnet das General-Commando an 251
Besondere Begünstigungen für realinvalide Stabs-Oberofficiere, Oberfeuerwerker und Mannschaft vom Feldwebel abwärts der Artillerie . . . 251
Was bey den in die Invalidenhäuser abzugebenden Leuten zu beobachten ist . 252
Gegentheilig bey jenen, die auf die Invaliden-Versorgung renunciren . . 253
Vorgeschriebene Formel, nach welcher renunciirende Invaliden den Verzichtsrevers auszustellen haben . . . 254
Strafen für jene, die realinvalide Inländer ohne legale Zeugnisse über ihre lebenslängliche Versorgung mit dem Dienstgratiale abfertigen . . . 255

Seite

Was die Conscriptionen über invalide Stabs- und Oberofficiere ausweisen müssen 2
Wie die Superarbitrirungslisten über reale Invaliden vom Feldwebel abwärts zu verfassen sind 2
Bey den Superarbitrirungen soll genau vorgegangen werden . . . 2
Ausführliche Belehrung, wie Arbitrirende und Superarbitrirende vorzugehen haben, um die vorkommenden Invaliden gemäß ihrer Defecte richtig zu classificiren . 2
Weitere noch bestimmtere Belehrung in Sachen nebst Strafen für diejenigen, die hiebey nicht pflichtmäßig vorgehen . . 1
Was bey Auditoren, die als reale Invaliden dem Superarbitrio vorgestellt werden, zu berücksichtigen ist 1
Bestimmter Befehl, keine Officiere zur Pensionirung anzutragen, die entweder noch nicht realinvalid, oder derselben unwürdig sind 1
Strafen für Uibertreter dieses Befehls . 1
Was bey Superarbitrirungen der zur Arcieren-Leibgarde ansuchenden Officiere zu berücksichtigen ist . . . 1
Weitere Belehrung hierüber, und was derley Eingaben auszuweisen haben . 1

§. 20. Von untauglichen Recruten.

Ihre Superarbitrirung, und sonstige Behandlung betreffend . . . 1
Unkosten-Ausmaß für selbe, und wer sie zu ersetzen hat 1
Uiber untaugliche Recruten soll nebst der Superarbitrirungsliste auch ein schriftliches Gutachten, vom arbitrirenden und superarbitrirenden Arzte gefertigt, geliefert werden 1
Gesammte Feldärzte sollen über die von ihnen visitirt, arbitrirt oder superarbitrirt werdenden Recruten ein Visitationsprotocoll führen 1

Seite

In welchem Falle für einen visitirenden Arzt um die Nachsicht des Unkosten-Ersatzes für einen als untauglich entlassenen Recruten eingeschritten werden kann 269
Untaugliche Recruten sollen nur dann entlassen werden, wenn sie zu gar keinem anderen Militärdienst anwendbar sind . 269

§. 21. Von halben Invaliden.

Welche Defecte ein Individuum zum halben Invaliden machen . . . 270
Was dießfällige Eingaben auszuweisen haben, und zwar:
Uiber Ober-Officiere 271
Uiber Unter-Officiere und Gemeine . 272
Belehrung, zu welchen Diensten Halb-Invalide gemäß ihren aufhabenden Defecten zu classificiren sind 273
In welchem Fall halbinvalide Leute, die dem Politico überlassen werden, bey ihrer gänzlichen Untauglichkeit in die Invaliden-Versorgung genommen werden können 274
Von der Behandlung der zur Polizeywache zu stehen kommenden Soldaten . . 275
Wie sich mit derley dem Politico überlassenen Leuten zu benehmen, die den Civildienst in Kurzem wieder verlassen . 276
Wie halbinvalide Leute zur Hofburgwache und Trabanten-Leibgarde einzugeben, und von welchen Eigenschaften seyn müssen 277
Bey Erkenntniß und Classificirung der Halb-Invaliden soll mit aller Aufmerksamkeit vorgegangen werden . . . 280
Halbinvalide Grenadiers-Gemeine behalten den Zulagskr. auch bey ihrer Uibersetzung zum Cordon, oder Garnisons-Bataillon 280

§. 22. Von Entlassungen.

Welche Entlassung den Truppen-Commandanten und den General-Commanden, gegentheilig lediglich dem Hofkriegsrath zu bewilligen zustehet . . . 280
Nähere Belehrung hierüber . . . 281
In welcher Zeit den in geistliche Orden tretenden Soldaten der Abschied auszufertigen seyn kann 284
Was den entlassen werdenden Leuten an Monturs-Sorten beyzubelassen ist . 286
Für von Entlassungswerbern gestellt werdende Leute muß auch das Montursgeld erlegt werden 287
Ausmaß derselben für alle Truppen-Gattungen 287
Von entlassen werdenden Leuten haben nur reale Invaliden, wenn sie die Verabschiedung der Versorgung vorziehen, Verzichts-Reverse auszustellen . . 289
Vorsichten, nöthige, bey entlassenen Ausländern, damit sie im Land keine Bettler oder Vagabonden machen mögen . 289
Welchem entlassenen Mann ein Abschied, gegentheilig nur ein Laufpaß gebührt . 289
Entlassung mit Laufpaß noch dienstauglicher Leute wegen übler Conduite ist verboten 289
Kein Mann kann ohne Mitwissen des respicirenden Kriegs-Commissariats entlassen werden 290
Was das Kriegs-Commissariat hiebey zu beobachten hat 290
Wie die gewesenen Entlassungen bey der Musterung auszuweisen sind . . 290
Entlassungsgesuche gegen Offerte, wie sie einzugeben sind 290
Weitere Belehrung hierüber . . . 291
Ohne die dießfällige Regiments-Eingabe darf keine Entlassung bewilliget werden . 293
Wie Entlassungswerber auf steuerbare Wirthschaften hungarischer Nation zu behandeln sind 294
Entlassungsgesuche der Regiments-Cadeten können die Regimenter selbst erledigen, und so auch jene auf steuerbare Wirthschaften einvernehmlich mit den Kreisämtern 296

Seite

Bey Entlassungsgesuchen auf steuerbare Wirthschaften soll mit aller Genauigkeit vorgegangen werden . . . 296
Zeitpunkt, in welchem die ausgedienten Inn- und Ausländer-Capitulanten entlassen werden können 298
In wie weit Entlassungen zu Civil-Bedienstungen statt finden . . . 298
Für Entlassungswerber, die Ausländer sind, wird statt der Stellung anderer Leute ein Pauschquantum in Geld bestimmt . 299
Entlassungen der Inländer-Soldaten gegen Stellung anderer, in welchen Fällen sie zu bewilligen seyn können . . 299
Entlassungsgesuche gegen Offerte haben die General Commenden zu erledigen . 299
Für von Entlassungswerbern reengagirt werdende Capitulanten kommt ebenfalls das Montursgeld zu erlegen . . 299
Weitere Belehrung, wie Entlassungsgesuche gegen Offerte zu erledigen sind . . 299
Wie ausgediente Capitulanten zu behandeln sind, welche sich zu weiteren Diensten von Entlassungswerbern reengagiren lassen . 300
Welche Entlassungsgesuche gegen Offerte dem Hofkriegsrath zur Entscheidung vorzulegen sind 301

Seite

Unterthanen, die sich von der Stellung zum Militärdienst befreyen wollen, haben entweder einen Ausländer, oder exempten Inländer mit der für Inländer bestimmten Dienstzeit für sich zu stellen, und das Montursgeld zu erlegen 302
Besondere Rücksichten für Entlassungswerber gegen Offerte von der Artillerie . 302
Was bey Entlassungen von Feldärzten und Schmieden zu berücksichtigen ist . . 303
Desgleichen bey Verabschiedung der Inländer-Capitulanten . . . 303

§. 23. Von Abschieden und Laufpässen.

Wer einen Abschied, gegentheilig einen Laufpaß zu erhalten hat . . . 304
Abschiede und Laufpässe werden auf Kosten des Aerariums gedruckt, und mittelst des Kriegscommissariats den Regimentern erfolgt 304
Abschiede und Laufpässe haben à tergo die genaue Personsbeschreibung des Entlassenen zu enthalten 304

Fünfte Abtheilung.

Von der Anweisung und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren.

Von der Anweisung, und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren.

§. 1.

Auf welche Documente Kriegs-Cassen, Monturs-Commissionen, und andere Behörden etwas verabfolgen, oder übernehmen können.

Von den Kriegs-Cassen, Verpflegs- und Better-Magazinen, Monturs-Commissionen, von der Artillerie, überhaupt von allen sonstigen der Armee wegen aufgestellten Behörden, darf ohne kriegscommissariatische Anweisung, oder eine ausdrückliche General-Commando-Anschaffung an Regimenter und Parteyen nicht nur nichts verabfolgt, sondern auch von selben nichts übernommen werden. Es müssen nebstbey alle die Artillerie-Behörden betreffenden Anweisungen von dem commandirenden Generalen mitgefertigt seyn, ohne welche Mitfertigung die Artillerie nichts verabfolgen, noch übernehmen darf.

Was die commissariatischen Anweisungen zu enthalten haben.

§. 2. Die commissariatischen Anweisungen müssen das Quantum, und Qualität nebst der Zeit, auf welche es gehört, bestimmt ausweisen, und anbey richtig enthalten, auf was sich diese Anweisungen gründen, ob sie ordinäre Gebühren, a Conto Empfänge, oder besondere Passirungen betreffen, und gegen wessen Quittung solche zu verabfolgen sind.

Abfuhrs-Anweisungen müssen im Wesentlichen das Nemliche enthalten. Die Fertigung des betreffenden Beamten muß gut zu lesen, und der Charakter ausgeschrieben, hiernächst jede Anweisung mit dem Amtssiegel versehen seyn. Das Nemliche wird bey den Quittungen erfordert. Jeder Mangel dieser vorbeschriebenen Erfordernisse berechtigt die Behörde, nichts zu verabfolgen.

Unter welchen Vorsichten Naturalien, und Verpflegs-Portionen zu erfolgen seyn haben.

§. 3. Alle Naturalien, oder Service-Empfänge dürfen lediglich auf vom Kriegscommissariat corroborirte Quittungen erfolgt werden, die die Zeit besagen, auf welche solche Naturalien, oder der Service empfangen wird. Die Regimenter oder Parteyen müssen hiezu Naturalien-, und respective Service-Journale bringen, in welche das Datum der Anweisung, die Zeit, auf welche solche gehören, und die Quantität des Angewiesenen bestimmt aufgeführt seyn, und von dem die Quittung coramisirenden kriegscommissariatischen Beamten unter seiner Fertigung bestätiget werden muß.

Ist ein Commando, oder eine Partey mit einem derley Journal nicht versehen, so muß sich dasselbe, oder die Partey über das zu fassen Berechtigte mit einer Marschroute, oder sonstigem authentischen Document legitimiren, und nach einer solchen Ausweisung kommt das Commando, oder die Partey mit einem Gebühr-Journal zu versehen, worinn das Angewiesene nebst der Zeit, auf welche die Naturalien, oder der Service abgefaßt worden, nebst dem Quantum von dem Anweisenden unter seiner Fertigung anzumerken ist.

Wer bey Naturalien-Fassungen das Kriegscommissariat zu suppliren hat.

§. 4. In Ermanglung eines kriegscommissariatischen Beamten hat das vorbesagte der Magazins-Controlor zu bewirken, nachdem er sich zuvor über die Richtigkeit der Gebühr nach Anhandlassung des Obbesagten überzeugt hat.

Von Vorschüssen, die Regimenter an Commanden, oder Parteyen fremder Regimenter leisten.

§. 5. Soweit Regimenter an Transports-Commanden oder Parteyen, die nicht zum Regiment gehören, Meldevorschüsse, oder Mouturs-Abgaben in Verrechnung aus Eignem leisten, müssen diese das Verabfolgte den betreffenden Regimentern oder Corps sogleich bekannt machen.

Was Respectu eben dieser Anweisungen kriegscommissariatische Beamte zu bewirken haben.

§. 6. Das Nemliche haben auch kriegscommissariatische Beamte, die über alles, was sie sowohl den zur Respicirung zugetheilten Regimentern und Corps für sich, oder für Mannschaft und Parteyen anderer Regimenter und Corps jeweilig anweisen, eigene Protocolle, und zwar für jedes respicirende Regiment, oder Corps, dann eines für fremde Regimenter und Parteyen separirt zu führen haben, gleich mit Ende jedes Monats mittelst richtiger Auszüge aus solchen Protocollen Respectu der fremden Regimenter und Corps zu bewirken, damit jede Ungebühr zeitlich entdeckt, und das Aerarium vor Schaden gesichert werden möge, wie letzteres, nemlich die Bekanntmachung der verschiedenen Anweisungen für fremde Officiere und Mannschaft mittelst der Circular-Verordnung vom 1. August 1808. eigends anbefohlen worden ist.

Desgleichen die Verpflegs-Magazins-Controlor.

§. 7. Die gleiche Communication haben Magazins-Controlore respectu der ihnen nicht de ordinario zugetheilten Truppen und Parteyen in Ansehung der von ihnen angewiesen wordenen Natural- und Service-Portionen nach den Consumptions-Extracten zu leisten.

Vorsichten, nöthige, bey Anweisungen überhaupt, und was hiezu gehört.

§. 8. Keinem Commando oder einer Partey darf etwas in Geld, Naturalien, oder von sonstigen der verschiedenen Gebühr-Artikel angewiesen werden, ohne sich zuvor nach Anhandlassung der unterm 3. July 1802. Respectu der Officiere und Parteyen dießfalls ergangenen Anordnung, dann der gedruckten Circular-Verordnung vom 1. August 1808., die Vorsichten gegen Unterschleife bey Geld- und Natural-Fassungen betreffend, die volle Ueberzeugung verschafft zu haben, daß das verlangt Werdende richtig gebührt, und auch nöthig ist, so wie selbst Mannschafts-, oder Pferd-Transporte, wenn Verdacht an der Aechtheit der producirten Documente haftet, oder sich nicht hinreichend ausgewiesen werden

kann, zu revidiren sind, und alles, was nach dieser Uiberzeugung angewiesen worden, kommt in den zur Legitimation producirten Documenten von dem Anweisenden gehörig vorzumerken, damit nicht auf die nemliche Zeit anderwärts Fassungen geschehen können.

§. 9. Wer dieses, und was von §. 3. bis inclusive §. 8. vorgeschrieben ist, unterläßt, zieht sich nicht nur eine große Verantwortlichkeit zu, sondern muß auch für den Fall, wenn der Betrüger nicht ausfindig gemacht werden kann, oder nicht solvendo ist, um das Aerarium zu entschädigen, solches ohne alle Einwendung selbst bewirken; denn es kann einen commissariatischen Beamten gemäß einer um 11. April 1798. ergangenen hofkriegsräthlichen Erinnerung selbst dann nicht vor Verantwortung, und Ersatz die Unterschrift eines commandirenden Generalen schützen, wenn er etwas anweiset, wozu nach dem ausdrücklichen Inhalt der Vorschriften eine höhere Bewilligung erforderlich ist.

Strafen für jene, die dieses zu thun unterlassen.

§. 10. Nach diesen vorausgegangenen allgemeinen Grundsätzen und in Bezug auf die unterm 1. August 1808., die Vorsichten gegen Unterschleife bey Geld- und Natural-Fassungen betreffend, erneuert ergangene Verordnung, bestehen Respectu der verschiedenen Gebührs-Anweisungen, Empfänge, und deren Verabfolgung in Geld, Naturalien, Service, Montur, Lederwerk und Rüstung, Feuergewehren und Munitions-Sorten, Feld-Erfoderniſſen, und der Vorspann nachfolgende Systemal-Anordnungen, welche zu mehrerer Deutlichkeit und leichterer Uibersicht nachfolgend abgetheilt erklärt werden; und zwar:

Weitere Belehrung, was nach diesen aufgestellten Haupt-Grundsätzen bey der Anweisung, bey dem Empfang, und der Verabfolgung der verschiedenen Gebühren noch insbesondere aufzuklären nöthig ist, und zwar:

Vom Gelde.

Vom Gelde.

§. 1. Jedes Regiment und Corps, oder selbstständige sonstige Truppen-Gattung ist gemäß der unterm 23. October 1801. erflossenen General-Instruction zur Abkürzung des Rechnungs-Wesens mit einem beständigen Verlags-Quantum versehen, so aus einer monatlichen Gage, vierzigtägigen Löhnung inclusive der jeweilig bemessenen Fleisch- und sonstigen Beyträge auf den completen Stand, dann in einem verhältnißmäßigen Betrag zur Bestreitung der Recrutirungs-, Vorspanns-, und Schlafkreuzer-Auslagen bestehet.

In was das Verpflegs-Verlags-Quantum zu bestehen hat.

§. 2. Hievon verlegt das Regiment die Compagnie oder Escadron mit den nöthigen Geldern, und zwar in Friedenszeiten die in loco des Stabs befindlichen Compagnien auf 10. Tage, die detachirten, jedoch nicht weit entfernten, auf ein halbes Monat, die weit entfernten aber auf ein ganzes Monat vorhinein; im Krieg hingegen, so lange die Compagnien insgesammt beym Stab sich befinden, lediglich von Löhnungs- zu Löhnungstag. Derley Verpflegsgelder empfängt der Hauptmann gegen seine Quittung, und behält solche in seiner Verwahrung.

Hievon haben zum Verlag zu erhalten:
Die Compagnien, oder Escadronen.

Bataillone und Divisionen, wenn sie detachirt werden.

Werden ganze Bataillone oder Grenadier-Divisionen detachirt, so muß ihnen das Verlagsquantum so in Verrechnung mitgegeben werden, wie es das Regiment für selbe beyhat.

Wie, und wann die Gage und die Löhnung zu bezahlen seyn kann?

§. 3. Die Gagen dürfen nur mit Ende des Monats bezahlt werden; die Löhnung wird aber von 5 zu 5 Tagen nebst den sonst bewilligten Beyträgen vorhinein verabfolgt.

Von dieser Vorschrift darf nur bey Gränz-Cordonen Respectu solcher Leute abgewichen werden, die von den Officieren zu entfernt detachirt stehen, denen die Löhnung auch auf 10. Tage voraus abgereicht werden kann.

Durch wen dießfällige Zahlungen zu geschehen haben?

§. 4. Die Löhnung, an der nach dem 4ten §. der Tractaments-Vorschrift niemals ein Abzug statt finden darf, ist im Beyseyn des Hauptmanns und aller Officiere durch einen Officier jedem Manne auf die Hand im Ganzen zu bezahlen. Liegt eine Compagnie in mehreren Ortschaften, gibt einjeder Officier die Löhnung in seinem Orte aus.

Auf gleiche Art haben k. k. Cadeten und Unter-Officiere der Infanterie das Schuhsohlengeld; dann bey dem Bombardier-Corps, bey dem Pontonier-Bataillon, und bey den Militär-Gränz-Cordonen gesammte Mannschaft das Pauschgeld, auf die Unterhaltung der Stiefel und Schuhe, dann der übrigen Montur und Rüstung mit Ende jedes Monats auf die Hand zu erhalten, nur haben die Compagnie- und Abtheilungs-Commandanten darauf zu sehen, daß die Mannschaft immer mit brauchbarer Montur und Rüstung versehen ist.

Die Gagen zahlt beym Stab einer der Cassa-Mitsperrer, bey den Compagnien aber der Hauptmann aus, und diese werden in den Verpflegslisten, wovon jene für den Stab die Rechnungskanzley zu liefern hat, von jeder Partey ausquittirt.

Von Verlagsgeldern, die Commanden, Officieren, und Parteyen in Verrechnung zu geben sind.

§. 5. Werden Commanden, Officiere oder Parteyen im Dienst wohin abgeschickt, kommen diesen die zur Verpflegung, und den sonstigen Auslagen erforderlichen Verlagsgelder aus der Regiments-Cassa in Verrechnung mitzugeben, und wie sie zurückgelangen, die Rechnungen darüber von ihnen legen zu lassen.

Keine Rechnung darf eher für richtig angenommen werden, als bis sie von der Rechnungskanzley censurirt, und für richtig anerkannt worden ist.

Hat das Commando, oder die Partey einen Geldbetrag von der Compagnie erhalten, und diese das Geld nicht schon mittelst der Verpflegsliste verausgabt, so hat über die Richtigkeit derselben die Compagnie zu erkennen.

Verbot, von ärarischen Geldern Particular-Vorschüsse zu leisten.

§. 6. Von ärarischen Geldern jemanden Particular-Vorschüsse zu leisten, oder Gelder in Verrechnung zu geben, der derley zu überkommen nicht berechtigt ist, ist streng verboten; und so fern dieses doch geschähe, muß der Regiments- oder Corps-Commandant nebst dem die Cassa-Mitsperr besorgenden Stabs-

Officiere, oder Hauptmann, derley Gelder sogleich aus Eigenem der Regiments-Cassa ersetzen.

Das Kriegs-Commissariat hat hierauf zu halten, und wenn es nicht geschieht, dem General-Commando unter seiner Dafürhaftung sogleich anzuzeigen. Eben so ist es auch vom Hofkriegsrath unterm 7ten März 1803. streng verboten worden, Ausgleichungen von Particular-Zahlungen mittelst Zurrechnung zu bewirken, weil zu derley Berichtigungen lediglich der Wechsel, oder Verlags-Quittungen sich bedient werden soll.

Unter welcher Bedingniß und Vorsicht ein Hauptmann oder sonstiger Officier zu kleinen Zahlungen beym Stab aufgestellt, und mit den hiezu erforderlichen Geldern verlegt werden kann?

§. 7. In der Regel sollen alle Zahlungen, die beym Stab vorfallen, nur mittelbar aus der Regiments-Cassa geschehen, und eben von selber die Gelder, die jemand zu erlegen hat, übernommen werden. Es ist jedoch dem Gutbefund des Regiments oder Corps-Commandanten mit Einstimmung der die Cassa-Mitsperr besorgenden anderweiten zu Individuen unter ihrer Dafürhaftung anheim gestellt, zu den beym Stab täglich vorfallenden kleinen Zahlungen einen Hauptmann, oder sonstigen Officier, den sie hiezu geeignet finden, zu wählen und zu bestimmen, welchem der nach den Umständen zu bemessende Geldbetrag zu Verrechnung gegeben werden kann, der jedoch ohne Anschaffung des Regiments- oder Corps-Commandanten, oder eines der Cassa-Mitsperrer kein Geld an irgend jemanden bezahlen, noch von einer Partey übernehmen darf, und mit Ende jedes Monats die Rechnung darüber zu legen hat.

Verbot, einen Rechnungsführer oder Fourier in die unmittelbare Verrechnung von Geld, Naturalien, oder anderen ärarischen Effecten zu setzen.

§. 8. Von der Rechnungskanzley ist Niemand, vom Rechnungsführer angefangen, in eine unmittelbare Geld-, Natural-, Montur- &c. Verrechnung zu setzen, indem diese lediglich mit Papieren, keineswegs aber mit Geldern oder ärarischen Effecten etwas zu gebahren haben sollen, weshalb schon §. 4. vorgesehen ist, daß selbst die Zahlung der Gagen an den Stab von einem der Cassa-Mitsperrer zu geschehen habe.

Selbst die Kanzley-Materialien-Anschaffung ist von jemand Anderem bewirken zu lassen.

Hieraus fließt also die Folge von selbst, daß alles das, was für die Kanzley an Papier und Schreibmaterialien, dann sonst für das Regiment beyzuschaffen nöthig fällt, nicht durch den Rechnungsführer, sondern vom Regiment durch jemand Anderen zu erkaufen ist, und eben so wenig darf derselbe zu einer Geld-Montur, oder anderen Abfassung verwendet werden.

Nur auf diese Weise kann ein Regiments-Commandant versichert seyn, und mit Strenge darauf halten, daß die verschiedenen Rechnungen und ökonomischen Eingaben in der vorgeschriebenen Zeit von der Rechnungskanzley richtig geliefert werden, und alles beseitigt werde, was schon manchen Regiments-Commandanten in die Zahlung gebracht, weil er dieser Normal-Vorschrift zuwider gehandelt hat.

Von der Anweisung des monatlichen Geld-Rückersatzes.

§. 9. Nach Verlauf jedes Monats wird dasjenige, was nach der Gebühr an Gage, Löhnung, Beyträgen, dann auf die Rubrique Recrutirung, Vorspann, Schlafstreuzeug, Feuergewehr-Reparation, Blickspesen, Unterhaltung des Fuhr- und Packwesens beinhalten ist, dann in Conto fremder Regimenter auf Verpflegung gezahlt worden, zur wiederumligen Ergänzung des Verlagsquantums aus der Kriegs-Cassa empfangen.

Was diese Anweisungen bestimmt enthalten müssen?

Der dießfällige Rückersatz wird vom respicirenden Kriegs-Commissariat entweder auf den hergestellten Monats-Act, und auf die hiezu gehörige Geldberechnung, oder lediglich auf die Stabs- und Compagnie-Verpflegslisten angewiesen, wie dieses bey Fall in Kriegszeiten ist, wo die Rechnungskanzley beym Regiments-Depot zurückbleibt.

Allemal muß in dem Anweisungs-Entwurf die Art, auf welche sich das Angewiesene gründet, bestimmt ausgedrückt seyn, und von dem anweisenden Kriegs-Commissär im ersten Fall der Monats-Act sammt Geld-Rechnung an die Hof-Kriegsbuchhaltung nach Wien, im zweyten Fall aber die Verpflegslisten nebst allen sonstigen Documenten, und dem von ihm bestätigten Cassa-Journal an das Ober-Kriegs-Commissariat desjenigen Landes, wo die Rechnungskanzley sich befindet, unter seiner Dafürhaftung gleich nach der Anweisung des Ersatzes eingesendet werden.

Wie Wegmauthen zur Vergütung anzuweisen sind.

Weg- und Schrankenmauthen, die im Dienst gereiste Officiere und Parteyen ausgelegt haben, können diesen von den Regimentern und Corps zu ersetzen, und letzteren mittelst einer Consignation über die beygebrachten Bolleten nach Anhandlassung der Anordnung vom 16ten September 1807, die bey der 10ten Abtheilung §. 44. vorzufinden ist, bey der Kriegs-Cassa separirt anzuweisen, weil die auf Weg- und Schrankenmauthen ausgelegten Gelder mit den Regiments-Vorspannsgeldern nicht vermischt werden dürfen.

Wie sich Respectu der à Conto-Empfänge, und Anweisung derselben zu benehmen?

§. 10. Machen es Umstände nöthig, daß einem Regiment oder Corps à Conto-Empfänge anzuweisen sind, so müssen nicht nur in dem Entwurfe diese, die Anweisung veranlassenden Umstände benanntlich ausgeführt, sondern auch solche à Conto-Empfänge unter der Dafürhaftung des solche angewiesen habenden Feld-Kriegs-Commissärs beym nächsten Verpflegsgelder-Rückersatz wieder abführen gemacht, und unter gleicher Verantwortlichkeit darauf genau gesehen und gehalten werden, daß die vom ärarischen Schlachtviehe allmonatlich eingehenden Gelder auch richtig allmonatlich zur Kriegs-Cassa abgeführt, und so auch die vermög Verpflegslisten und dem Cassa-Journal für zurückgebliebene Officiers-Frauen und Soldaten-Weiber, dann sonst zur Tilgung einer Schuld eingegangenen Geldbeträge auf die Rubrique: Verpflegung, specifice zur Kriegs-Cassa erlegt, die in eben

Was weiters bey den Rückersatz-Anweisungen, die auf Verpflegslisten bewirkt werden, zu berücksichtigen ist?

diesen Verpflegslisten erscheinenden ungebührlichen Verausgabungen hingegen von dem Ersatz abgezogen, und um so viel weniger angewiesen werden.

§. 11. Die auf Regiments-Unkosten und Unterhaltung der Geld-Requisiten bemessenen Geldbeträge kommen halbjährig im November und May, das dem Stabs-Officieren und Hauptleuten gebührende Fourierschützen-Montursgeld aber im Novembermonat ganzjährig vorhinein anzuweisen.

Termine, in welchen die auf Regiments-Unkosten, Feld-Requisiten, und auf Fourierschützen-Bemontirung bemessenen Geldbeträge anzuweisen sind?

Alle sonstigen Montursgelder kommen nicht bey der Kriegs-Cassa, sondern bey der Monturs-Commission zahlbar anzuweisen.

Sonstige Montursgelder: wo anzuweisen?

§. 12. Besonders zum Empfang bewilligte Gelder, als Gratis-Gagen, Gratis-Löhnungen, Arbeitszulagen, Feuerlösch-Douceurs, und andere extraordinäre Gebühren kommen immer mit Bezug auf die dießfalls erflossene Bewilligung mittelst separirter Entwürfe anzuweisen, von welchen jener über Gratis-Gagen die Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstige Parteyen, die hieran Theil haben, individualiter auszuweisen muß.

Was bey der Anweisung von bewilligten extraordinären Geld-Gebühren zu beobachten ist?

§. 13. Nicht nur die Sicherheit für das Aerarium, sondern auch die Verminderung des Papierverbrauchs macht es nothwendig, daß alle Abführen, die ein Regiment oder Corps zu machen hat, und die nicht den Invalidenfond betreffen, auf eben der Anweisung nachfolgend geschrieben werden, auf welche der Rückersatz erhoben wird.

Geld-Abführen sind immer auf dem nämlichen Bogen, auf welchem Rückersatzgelder angewiesen werden, mit Ausnahme der Invalidenfonds-Gefälle, beyzurücken.

Nur auf Sterbquartalien, Legate, Educ-Verlassenschaften, oder sonstige dem Invalidenfond zugehörige Gelder, kommt ein separirter Entwurf auszustellen, weil bey den Kriegs-Cassen für diesen Fond ein eigenes Journal geführt werden muß.

Wenn Unkosten-Ersätze für als untauglich abgeschaffte Recruten zur Kriegs-Cassa abzuführen sind, müssen immer dießfällige Berechnungen nach Vorschrift des Normals von untauglichen Recruten mittelst der Abfuhrs-Entwürfe der Kriegs-Cassa zugestellt werden.

§. 14. Die Kriegs-Cassen dürfen Verpflegs- und andere Gelder an Niemand anderen, als an einen Officier, der dazu vom Regiment oder Corps bevollmächtigt ist, verabfolgen, wenn auch derselbe mit der commissariatischen Anweisung, und der Regiments- oder Corps-Quittung versehen wäre; daher jeder Regiments- oder Corps-Commandant einen um Gelder abgeschickten Officier allemal mit einer schriftlichen, mit dem Dienstsiegel versehenen Vollmacht, worin der Officier mit Charge und Namen hiernächst darinn ausdrücklich enthalten seyn muß, daß er derjenige sey, welcher zum Empfang dieser oder jener Gelder, die zu benennen sind, bestimmt sey, zu versehen, und welche Vollmacht der Officier der Kriegs-Cassa abzugeben, diese aber solche dem Cassa-Journal beyzulegen hat.

Von der schriftlichen Vollmacht, die jedem um Gelder an eine Kriegs-Cassa abgeschickt werdenden Officier mitzugeben ist.

Von detachirten Compagnien hat der Compagnie-Commandant wo möglich selbst die Geldfassung zu bewirken, außerdem aber solche einem Officier von seiner Compagnie zu übertragen. Sollte dieser jedoch nicht zu entbehren seyn, so hat er sich an die nächste Truppe zu verwenden, damit jener Officier, welcher von dieser Truppe um Gelder in die Kriegs- oder Operations-Casse abgesendet wird, auch zugleich die Gelder für die Compagnie empfange, und mitbringe.

Rechnungsführer, Militär-Stabs-Parteyen, und Prima-Planisten sind so wenig als Unter-Officiere zu dem Empfange der Gelder aus Kriegs-Cassen geeignet; daher ist denselben selbst auf die etwa dennoch beybringende Vollmacht kein Geld aus den Kriegs- und Operations-Cassen zu erfolgen.

Diese Vorschrift gründet sich auf die Kriegs-Cassa-Instruction de Anno 1782. und auf eine neuerliche hofkriegsräthliche Anordnung vom 20. September 1811.

Mit welcher Vorsicht, und in welcher Zeit ärarische Cassen, sie für andere Cassen und Militär-Branchen angewiesenen Gelder an die solche zu übernehmen habenden Officiere verabfolgen sollen?

Weiter sollen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 15. July 1810. alle Militär-Cassen ohne Unterschied, welche an Officiere, und an Casse- oder sonstige Beamte ärarische Geld-Rimessen zur Verführung an andere Kriegs-Cassen, oder an Militär-Branchen auf vorausgegangene Anweisung zu erfolgen haben, diese Gelder an selbe erst dann auszahlen, wenn sie die Ueberzeugung haben, daß der Officier, oder der Beamte bereits mit dem zur Verführung erforderlichen Fuhrwerk, und mit den nöthigen Commandirten, dann mit der vorgeschriebenen Marschroute, oder Paß versehen sey, damit die Gelder gleich bey der Militär- oder Kriegs-Cassa aufgeladen, und unmittelbar von dort auf an ihre Bestimmung versendet werden können.

Hiebey ordnet der Hofkriegsrath zugleich an, daß bey Geld-Rimessen auf entfernte Stationen, die in einem Tage nicht an Ort und Stelle gelangen können, zur Handhabung der möglichsten Sicherheit für das Aerarium, der Marsch nicht während der Nacht fortgesetzt, sondern unter gehöriger Bewachung der Gelder die Nacht-Station eingehalten, und daher nur bey Tage die Reise vorgenommen werde, und jede Gelegenheit zur Beraubung zu beseitigen sey; nur in sehr dringenden außerordentlichen Fällen kann hievon eine Ausnahme statt finden, jedoch mit der Vorsicht, daß alsdann die Zahl der Commandirten verhältnißmäßig vermehrt werde.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bey, daß bey einem eintretenden Verluste bey einer ärarischen Geld-Rimesse derjenige, welcher dieser angeordneten Vorschrift unterläßt, unnachsichtlich das Aerarium zu entschädigen haben wird.

Von den gedruckten Zahlungsbögen, auf welche Generale, Stabs- und Oberofficiere, keinem Rechnung legen-

§. 15. Auf Gagen für Generale, Stabs- und Ober-Officiere des Genie-Corps, des großen und kleinen General-, und Generalquartiermeister-Stabs, für Platz-Parteyen, und alle jene Militär-Individuen, die zu keinem Regiment oder

Corps gehören, welches eine Rechnung zu führen hat; desgleichen für alle Beamte und Pensionisten dürfen keine besondern Anweisungen vom Kriegscommissariat ausgestellt werden, sondern für diese sind gedruckte Zahlungsbögen eingeführt, auf welche, und ihre vom Kriegscommissariat vidirte Quittungen sie dasselbige, was auf den Zahlungsbogen für sie zur Gebühr bemessen ist, von den Kriegs-Cassen erhalten; nur müssen derley Zahlungsbögen, so oft bey einem oder dem anderen Individuum eine Vermehrung oder Verminderung der Gage eintritt, vom Oberkriegscommissariat rectificirt werden; und weil nur auf derley Bögen die Vidirung der Quittungen vom Kriegscommissariat, die Zahlung aber von der Kriegs-Cassa geschieht, und diese Zahlung auch demjenigen Individuum nicht beantändet wird, welches einen derley Zahlungsbogen nebst der Quittung von der Partey bringet; so ergibt sich hieraus für jede Partey die Nothwendigkeit von selbst, daß selbe diesen Zahlungsbogen stets sorgsamst aufbewahre, und bey der Verfallzeit der Gebühr richtig bey Handen habe.

den Regiment oder Corps gehören, nebst den Militär-Beamten die Gagen empfangen.

Alle Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann sonstige Militär- und Civil-Beamte, mit welchen bey der Hofkriegsbuchhaltung einzeln abgerechnet werden muß, haben in ihren Quittungen bey verschiedenen Gebührgebühren solche bey dem Id est bestimmt zu detailliren, worauf das Kriegscommissariat bey der Vidirung dieser Quittungen, und die Cassa-Beamten bey der Ausbezahlung zu sehen haben. Respectu der Stabs-Officiere, des Genie-Corps, dann der Stabs-Officiere und Hauptleute, des Generalquartiermeister-Stabs, welchen Fourierschützen aus dem unobligaten Stande, und den Oberlieutenants dieses Stabs, dann der Hauptleute und Oberlieutenante des Ingenieur-Corps, welchen Privatdiener aus den un- und auch obligaten Stand bewilliget sind, kommt besonders hierauf wahrzunehmen, daß bey Absassung der Gebühren hierauf in der Quittung über Geld oder Naturale der Tauf- und Zunahme des Fourierschützen, oder Privatdieners, nebst der Zeit, auf welche für ihn die Gebühr gefaßt wird, genau und verläßlich aufgeführt, und dem Geld-Anweisungs-Entwurf das kriegscommissariatisch gefertigte Zuwachs- und Abgangs-Document richtig zugelegt werde.

Was deren Quittungen mittelst des Id est bestimmt ausweisen müssen.

§. 16. Soweit die Gagen, und Pensionen der Generale und Stabs-Partheyen, dann Militär-Beamten den jährlichen Betrag von 1000 fl. erreichen, oder übersteigen, sind solche nach einer Anordnung vom 22. July 1808. nur vierteljährig anzuweisen, und zu empfangen.

Alle Gagen und Pensionen, über den jährlichen Betrag von 1000 fl. ertragen, oder übersteigen, dürfen nur nach Verlauf des viertel Jahrs empfangen werden.

Hierunter gehören aber nicht die Officiere des Generalquartiermeister-Stabs, des Ingenieur-Corps, und überdiß den Regimentern Niemanden, als welche die

Ausnahme hievon: zu allen Zeiten.

Gage immer monatlich empfangen können, da sie auch nicht jährlich, sondern monatlich zur Gebühr berechtigt ist.

In Kriegszeiten.

In Kriegszeiten, wo Generale, und Beamte nach Erforderniß des Allerhöchsten Dienstes bey keiner Armee stabil, sondern dem steten Wechsel unterworfen, auch wegen der mehreren Auslagen nicht vermögend sind, 3. Monate auf ihre Gage zuzuwarten, wird solche auch an diese ohne Unterschied mit Verlauf jedes Monats erfolgt.

Welche Vorsichten das Kriegskommissariat bey Viditirung der Pensions-Quittungen zu beobachten hat.

Pensions-Quittungen müssen allemal die Bestätigung de Vita et Ubicatione von jener Behörde haben, wo sich die Individuen aufhalten. Respectu der Pensions-Anweisungen hat der Hofkriegsrath unterm 20. Jänner 1808. Folgendes bestimmt, worauf das Feldkriegs-Commissariat stets genau zu sehen hat:

a) Jene Militär-Pensions-Parteyen, welchen der Genuß der Pension im Auslande entweder für die Lebenszeit, oder auf so lange, als es ihnen unmöglich wäre, in die k. k. Staaten zu übersiedeln, von allerhöchsten Orten bewilligt ist, sollen in dem ruhigen Genusse derselben gelassen, von den letzteren aber der Beweis der Unmöglichkeit, sich in die k. k. Erblande zu begeben, bey jeder Pensions-Erhebung beygebracht werden.

b) Dagegen muß bey denjenigen Parteyen die Pension sogleich eingezogen werden, welche die Erlaubniß, ihre Pension auf eine bestimmte Zeit im Auslande zu beziehen, vorsetzlich überschreiten.

c) Um aber auch der eigenmächtigen Entfernung der Pensions-Parteyen aus den k. k. Erblanden Schranken zu setzen, darf keine Pension ausgezahlt werden, wenn nicht das von der geistlichen, oder Civil-Behörde im Innlande ausgestellte Lebenszeugniß die glaubwürdige Bestättigung enthält, daß die Pensions-Partey sich in den Erbstaaten stabil aufhalte.

d) Jedem Individuum ist in der Intimation über die ihm verliehene Pension zu bemerken, daß die angewiesene Pension nur innerhalb der k. k. Erblande bezogen werden dürfe, und daß die Entfernung aus denselben auf was immer für eine Art und Zeit ohne höhere Bewilligung den Verlust der Pension nach sich ziehe.

Wie lang den im Auslande sich aufhaltenden Pensionisten die Pension vorbehalten, und nach ihrer Rückkunft a quo dato angewiesen werden darf?

Diesem wurde vom Hofkriegsrath unterm 23. März 1808. nachgetragen, wienach Seine Majestät zu befehlen befunden haben, daß jenen pensionirten Stabs- und Oberofficieren, welche ihrer Privat-Verhältniße wegen ihren Aufenthalt im Auslande zu nehmen genöthiget sind, durch 3. Jahre ihre Pensionen vorbehalten werden mögen, für die Zeit ihrer Abwesenheit aber sie solche zu cariren haben, und wenn sie binnen der 3. Jahre in die k. k. Staaten nicht zurückkehren, ihnen nach Verlauf derselben die Pension ganz einzuziehen sey.

Die deshalbige Normal-Vorschrift bringe es ohnehin mit sich, daß ein jeder in Familien-Angelegenheiten beurlaubte Offizier, wenn er auch auf die Zeit des ersten Urlaubs in dem Genuß der Pension verbleibt, solche bey einer erhaltenen Prolongation vom Tage des erloschenen ersten Urlaubs zu cariren habe, und von eben diesem Tage sind von nun an die 3. Jahre zu rechnen, durch welche einem jeden solchen pensionirten Offizier die Pension reservirt bleibt.

Denjenigen, die vor Verlauf dieser Frist in die k. k. Staaten zurück kommen, ist die Pension vom Tage ihres Eintritts in die Erblande wieder anzuweisen, die übrigen aber sind bey Verlauf des zjährigen Termins ohne weiters ganz in Abgang zu bringen, von daher alle ferneren Gesuche um Pauschal-Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Pension ohne weiters zurückzuweisen, und nicht mehr dem Hofkriegsrath zu unterlegen sind.

Übrigens wird hier noch angeführet, daß, gemäß einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 29. April 1751. Seine Majestät zu beschließen geruhet haben, daß den im Auslande befindlichen Maria Theresien-Ordens-Rittern, eben so wenig, als ihren im Auslande befindlichen Witwen gegen die wegen der Pensions-Bezüge bestehenden allgemeinen Vorschriften derselben Genuß ohne Seiner Majestät besondere, von Fall zu Fall einzuholende, Bewilligung gestattet werden könne.

Von Naturalien und Service.

Von Naturalien u. Service.

Mit was die Gebühr des dießfälligen Empfangs zu legitimiren kömmt.

§. 1. Bey den schon gleich im Eingang der 3ten Abtheilung von der Anweisung und Verabfolgung der verschiedenen Gebühren aufgestellten Hauptgrundsätze ist §. 1. enthalten, daß jede Gebühr kriegscommissariatisch angewiesen werden muß, und daher §. 3. vorgesehen, daß Naturalien oder Service-Empfänge nur auf vom Kriegscommissariat corroborirte Quittungen bewirkt werden können, wozu Naturalien- und respective Service-Journale erforderlich seyen.

In Folge dessen hat jedes Regiment oder Corps, jede abgesonderte Division, Compagnie oder Escadron, jedes detachirte Commando sich mit einem ordentlichen Standes und Natural-Erforderniß-Aufsatz, jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugniß seines Regiments oder Corps-Commandanten über die gebührenden Naturalien und Service-Portionen auszuweisen, und über die wirkliche Fassung das vorgeschriebene Naturalien-Journal zu führen, welches bey jedesmaliger Fassung zu produciren ist, und in welchem der die Quittung coramisirende kriegscommissariatische Beamte, oder das dessen Stelle vertretende Individuum das Angewiesene bestätiget.

Auf wie viele Tage Naturalien vorhinein abzufaſſen geſtattet iſt.

§. 2. Die Faſſung der Naturalien ſowohl, als die Verköſtigung geſchieht von 4 zu 4 Tagen vorhinein; im Krieg aber nach Umſtänden, und nach der Anordnung des commandirenden Generalen auf mehr, oder weniger Tage.

Säcke zur Hartfutter-Abfaſſung müſſen mitgebracht werden.

§. 3. Die Säcke zur Hartfutter-Faſſung müſſen mitgebracht, und nur in beſonderen Umſtänden können ſolche gegen Quittung miterfolget werden, die aber auch alsdann wieder zurückgeſtellt werden müſſen.

Auf verfloſſene Tage dürfen weder Brod, noch Fourage-Portionen zum Empfang angewieſen werden.

§. 4. Weder an Brod, noch an Fourage-Portionen darf für verfloſſene Tage etwas nachträglich angewieſen, und gefaßt werden.

Was für das Brod zu vergüten, und in welchem Fall auch für nicht gefaßte Fourage eine Bonification in Geld ſtatt findet, dieß alles iſt ſchon vorhin bey der Naturalien-Gebühr §. 22. aufgeführt.

Von der Abrechnung mit den Verpflegs-Magazinen, über Natural, und Service-Empfänge.

§. 5. In Friedenszeiten rechnen Regimenter, Diviſionen, Compagnien und Eskadronen über gefaßte Naturalien, und Service-Portionen mit dem betreffenden Verpflegs-Magazin monatlich ab, nehmen ihre Particular-Quittungen zurück, ſtellen über den ganzmonatlichen Empfang eine Haupt-Quittung aus, und ziehen von dem Magazin auch nur einen Haupt-Gegenſchein zum Rechnungsbelag ein.

In Kriegszeiten, und bey Commandirten einzelner Individuen aber iſt ſolches nicht thunlich, daher über jeden Empfang ein Gegenſchein von dem ſtehenden Verpflegs-Magazin zu verlangen iſt.

Holz und Licht iſt nur immer nach wirklicher Erfoderniß zu faſſen; doch darf die Mannſchaft hieran nie eine Noth zu erleiden haben. Was an der diesfälligen Gebühr erſpart wird, gehört dem Aerario; doch kann hievon der Rechnungs- und der Regiments-Adjutantenkanzley etwas an ihrem Bedarf zugemeſſen werden.

In welchem Fall gefaßte Naturalien und Service-Portionen in das Magazin zurückzuliefern ſind.

§. 6. Ein Naturale, das bey einem plötzlichen Marſche nicht mitgenommen werden kann, iſt in das Magazin gegen Quittung abzugeben. Das nemliche hat mit dem, was an dem abgefaßten Holz, Steinkohlen, Licht, oder Oel erübriget worden, zu geſchehen.

Von Empfange, und der Anweiſung der Bettfournituren, und des Lieger-Strohes.

§. 7. Zur Verabfolgung der nöthigen Bettfournituren in eine Caſerne iſt eben ſowohl, als auf das Bettſtroh, ſogleich bey Erhaltung der Bettfournituren, und nach Verlauf jedes Viertel-Jahrs zur Auffriſchung der Strohſäcke nach Befund des Brigadiers, und Kriegscommiſſairs erforderlich iſt, eine commiſſariatiſche Anweiſung nöthig.

Das aus den Strohſäcken herauskommende alte Bettſtroh wird als ein ärariſches Gut angeſehen, und zum Nutzen des Aerariums verkauft.

Desgleichen des Wacht- und Lager-Services.

§. 8. Das für die Wachen nach der Gebühr erforderliche Holz, Steinkohlen, Kerzen und Lampenöl muß immer ſeparirt quittirt, und darf nie

mit der sonstigen Service-Gebühr vermischt angewiesen, und empfangen werden.

Das Nemliche hat auch mit dem Lager-Service zu geschehen, und was hieran erübrigt wird, kommt immer in das Magazin gegen Quittung zurückzugeben.

Uibrigens wird noch

§. 9. bemerkt, daß, nach einer Verordnung vom 11ten April 1809, den bey der Armee im Feld stehenden Generalen, Stabs- und Oberofficieren, dann sonstigen Parteyen nicht gestattet ist, für ihre in den Ländern zurückgelassenen Familien Brodportionen daselbst anzuweisen und abzufassen, indem die Naturalien überhaupt, die einer Partey an der Gebühr nicht nöthig sind, in Natura nirgends angewiesen werden dürfen, sondern zur Bonification in Geld gehören.

Naturalien dürfen von Familien in Ländern nicht gefaßt werden.

Von der Montur und Ausrüstung.

Von der Montur und Ausrüstung.

Fälle der hiebey vorkommenden Anweisungen.

§. 1. Anweisungen auf Monturs-, Lederwerks-, und Rüstungs-Sorten kommen bey den Truppen folgende vor:

a). Auf allgemeine Cathegorien in den bestimmten Terminen.

b). Zur Bekleidung des Zuwachses, und auf die Röckel-Egalisirung, für vom Constanten-Werbungen zuwachsende Recruten.

c). An den bewilligten Leder-Sorten im Limite-Preis, und sonstigen Natural-Zuschüssen.

d). Auf Passirungen über vor der Dauerzeit auf Märschen, und durch unabwendliche Unglücksfälle zu Grund gegangene Monturs- und Lederwerks-Sorten.

Was Anweisungen auf allgemeine Cathegorien zu enthalten haben

§. 2. Anweisungen auf allgemeine Cathegorien müssen den chargenweisen Stand dariren, für welchen diese oder jene Monturs-Gattung zum Empfang angewiesen wird, und zugleich die Zeit besagen, auf welche dißfällige Abgabe gebühret. Sie dürfen nur immer auf den Loco-Stand, unter welchen jedoch die im Land Commandirten mit einzurechnen seyn können, lauten; folglich müssen darinn die Beurlaubten weggelassen werden, als für welche die Abfassung der gebührenden Monturs-Stücke erst dann statt hat, wenn sie einberufen werden, oder welche auch ohne Einberufung aus Mangel der Nahrung einrücken.

Es müssen in fine von dieser Monturs-Gebühr jene Stücke mittelst eines beyzulegenden Individual-Ausweises in Abzug gebracht werden, welche noch effective Leute nach Maßgabe des §. 6. der allgemeinen Bestimmungen respectu der Monturs-Gebühr nach der halben Tragzeit empfangen haben und fortzutragen sind.

In welcher Zeit solche ausgestellt werden dürfen.

Derley Anweisungen dürfen auf die kleine Montur nicht über 14. Tage, und auf die große Montur nicht über 4. Wochen früher, als die Gebührszeit wirklich einfällt, vom Kriegs-Commissariat den Truppen ausgefertiget werden.

Anweisungen auf a Conto-Empfänge dürfen ohne höhere Bewilligung nicht ausgestellt werden.

Treten Umstände ein, daß ein Regiment oder Corps an einer Mo Gattung früher a Conto-Empfänge bedarf, so muß solches hiezu vom G Commando die Bewilligung einholen, und nur dann, wann sie erfolgt, kan Kriegskommissariat Anweisungen hierauf ausstellen.

Von der Abgabe der Monturs-Stücken an die Mannschaft in der bestimmten Dauerzeit.

§. 3. Da die Monturs-Stücke, obwohl sie eine bestimmte Dauerz ben, nach dem Inhalte §. 1. der allgemeinen Monturs-Gebührsbestimm kein Eigenthum des Mannes sind, so ist es in Friedenszeiten keine Noth keit, daß die in der Gebührszeit von Regimentern gefaßten neuen Sorte gleich an die Mannschaft ausgetheilt, sondern, wenn die bey selber befin alten Stücke noch so gut beschaffen sind, daß sie durch einige Zeit ohne Nachth Mannes ferner im Gebrauche verbleiben können, in diesem gelassen werde ist bey den die Dauerzeit ausgehaltenen Röckeln und Kitteln immer darauf sicht zu nehmen, daß sie dann aus dem Gebrauche genommen werden, w brauchbare Leibel, Holzmützen und Fäustlinge aus solchen zu erzeugen seyn k

Auf die Verabreichung neuer Schuhe bey allgemeinen Cathegorien hab die Unter-Officiere und Cadeten Anspruch.

An die Mannschaft vom Gefreiten abwärts dürfen neue nur dann ab werden, wenn die im Gebrauche befindlichen keine Besohlung oder Mp mehr annehmen, indem diese gänzlich in die Oeconomie des Hauptmanns, a Stiefel bey der Cavallerie und anderen mit Stiefeln versehenen Truppen tungen gehören.

Von der Monturs-Anweisung für neu zuwachsende Mannschaft:

An Monturs-Sorten.

§. 4. Zur Bekleidung des Zuwachses darf das Kriegscommissariat n jene Monturs-Stücke eine Anweisung ausstellen, von denen kein Vorra brauchbarer Gattung im Regiment oder Corps vorräthig ist, indem dieß der bestehenden Vorschrift vorzüglich für den neuen Zuwachs die Widmung

An neuen Monturs-Stücken für den Zuwachs muß die Anweisung nie stärker seyn, als es dieser Zuwachs wirklich nöthig macht, weswege Kriegscommissariat diese Nothwendigkeit vor Ausstellung eines Entwurfs be weisen zu lassen hat.

An Röckel-Egalisirung.

Röckel-Egalisirungen dürfen nur für die von auswärts zuwachsenden S ten, nicht aber auch für transferirte von andern Regimentern angewiesen w wie dieß schon vorwärts bey der Monturs-Gebühr §. 9. umständlich aufg ist.

Von der Anweisung des Leders zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel.

§. 5. Das im Limito-Preis jährlich gebührende Leder zum Beh Schuh- und Stiefel-Unterhaltung darf nie eher im Ganzen angewiesen den, als bis die erste Hälfte der Schuh- oder Stiefel-Cathegorie verstrich

Jede derley Anweisung hat nicht nur den Stand, auf welchen dieß

gebühret, ſondern auch das Quantum jeder Gattung, und was hierfür an Geld zu erlegen, beſtimmt zu enthalten.

§. 6. Die Natural-Zuſchüſſe, welche den Hauptleuten und Escadrons-Commandanten zum Behuf der Flickerey und ſonſtigen Unterhaltung nach der Montursgebühr §. 15. an Säbel- und Bajonetſcheiden, Sämiſchleder-Abfall, und Kinnketten bewilligt ſind, können im letzten Monat eines jeden Militär-Jahrs, und zwar die Bajonetſcheiden bey der Artillerie, das übrige bey der Monturs-Commiſſion zum Empfange angewieſen werden.

Von der Anweiſung der ſonſtigen Natural-Zuſchüſſe.

§. 7. Soviel hingegen die an den Lederwerks- und Pferd-Rüſtungsſorten bemeſſene Procentengebühr betrifft, hieran darf das Feldkriegscommiſſariat, wie es ſchon vorwärts bey der Monturs-Gebühr §. 16 ausführlich erklärt iſt, nicht mehr anweiſen, als was zum Erſatz des Unbrauchbaren wirklich nöthig iſt.

Von der Anweiſung der bemeſſenen jährlichen Procente an Lederwerks- und Pferd-Rüſtungs-Sorten.

Die außer Gebrauch kommenden Stücke, ſoweit ſie zum Behuf der Reparation weder nöthig, noch anwendbar ſind, müſſen nebſt allen Erzſorten an die Monturs-Commiſſion mittelſt kriegscommiſſariatiſchen Entwurfs abführen gemacht werden.

§. 8. Da alles das, was ein Regiment oder Corps auf Paſſirungen empfängt, eine extraordinäre Gebühr iſt, und eine ſolche nur auf beſondere Bewilligungen vom Feld-Kriegscommiſſariat angewieſen werden darf, ſo ergiebt ſich hieraus die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß eine jede derley Anweiſung nicht nur das, was zu verabfolgen kömmt, ſondern auch beſtimmt die Urſache der dießfälligen Paſſirung, und von wem, dann sub quo dato ſolche ertheilt worden, enthalten muß.

Von der Anweiſung der Extraordinär-Monturs-Gebühr und was hierunter gehört?

Sind hierunter Monturs-Sorten begriffen, deren Empfang zur Zeit der Anweiſung in die 2te Hälfte der Cathegorie fällt, ſo muß in dem Anweiſungs-Entwurf, gemäß Anordnung vom 23ten Februar 1808, auch noch beſtimmt bemerkt ſeyn, daß dieſe Monturs-Sorten auf die nächſte Cathegorie zu gelten haben; Enthalten die ertheilten Paſſirungen die Weiſung, daß beym Empfang der neuen, die alten Sorten an die Monturs-Commiſſion abzugeben ſind, ſo muß dieſes gleich in dem Anweiſungs-Entwurf mit enthalten ſeyn.

§. 9. Soweit bey Transportsſammlungs- und Stabs-Stockhäuſern an Recruten und Arreſtanten nach vorausgegangener kriegscommiſſariatiſcher Unterſuchung ſtatt der im Gebrauch ſtehenden ärariſchen Monturs-Sorten, und beſonnamtlich an Schuhen, neue derley Sorten abgereicht werden müſſen, kommen zur Vorbeugung aller Unterſchleife, und um das Aerarium einigermaßen zu erleichtern, die unbrauchbaren Stücke bey Abreichung der neuen den Leuten abzunehmen, und an die Monturs-Commiſſion einzuliefern, für deſſen richtige Be-

Was hiebey Transports- und Stabs-Stockhäuſer zu beobachten haben.

folgung der ein solches Transport- oder Stabs-Stockhaus respizirende kriegscommissariatische Beamte verantwortlich ist.

Von der Anweisung an Monturs- und Rüstungs-Sorten gegen Bezahlung.

§. 10. Wenn übrigens Regimenter für ihre Erziehungs-Häuser Monturs-Materialien, oder für dienende Mannschaft Monturs oder Rüstungs-Sorten gegen Bezahlung zu überkommen wünschen, so können solche zwar vom Kriegscommissariat, jedoch, nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 28ten July 1810, nicht anders bey der Monturs-Commission angewiesen werden, als daß dafür die Vergütung in dem jeweiligen Anschaffungspreis mit Zuschlagung der 15. Procent Regie-Spesen zu leisten ist.

Diese Regiekosten haben auch die Gränz-Truppen für die in Friedenszeiten vom ärarischen Vorrathe empfangenden Monturs- und Rüstungs-Stücke zu vergüten.

Die kriegscommissariatischen Beamten, welche derley Monturs-Sorten und Materialien zum Empfange gegen Bezahlung anweisen, sind dafür schwer verantwortlich, daß derley Empfänge zu keinem andern, als zu dem in der Anweisung deutlich anzuführenden Zwecke verwendet werden.

Werden hingegen Monturs-Sorten reluirt, wie dieses für die Hauthoisten eine bewilligte Sache ist, so kann die Vergütung lediglich nach der Taxe mit Hinweglassung der Regie-Kosten geleistet werden.

Von Waffen und Munition.

Von Waffen und Munition.

Waffen aller Art müssen so lange im Gebrauch verbleiben, als sie dauern.

§. 1. Da alle Art Waffen im Gebrauch so lange zu verbleiben haben, als sie dauern, und hieran auch kein Zuschuß an Procenten bemessen ist, so ergibt sich hieraus die Folge von selbst, daß an solchen vom Kriegs-Commissariat nur das angewiesen werden darf, was erweislich auf den jeweilig bestimmten completen Stand wirklich abgängig, oder zum Empfang bewilligt worden ist.

Von den Anweisungen auf Waffen.

§. 2. Hiernach müssen die vom Kriegs-Commissariat ausgestellt werdenden Anweisungen bestimmt besagen, ob das Angewiesene auf den completen Stand erforderlich, oder aber auf eine erhaltene Passirung, mit Beyrückung der Ursache, und von wem, dann sub quo dato sie ertheilt worden, nöthig ist.

Der dießfällige Anweisungs-Entwurf muß ferner enthalten, ob die Passirung auf complete Waffen, oder nur auf Bestandtheile derselben, die zu specificiren sind, zu verabfolgen sey, und was hiefür gegentheilig an unbrauchbaren Sorten an die Artillerie in Natura abzugeben, oder ebenfalls in Geld nach dem Anschaffungspreise abzuführen ist.

Von den Anweisungen auf Munition.

§. 3. Was wegen der Waffen-Anweisung hier vorgesehen ist, gilt auch in Ansehung der scharfen Munition; und was an dieser bey einem ausbrechen-

den Krieg zur Completirung der Ausmaß, dann in Friedenszeiten zu den jährlichen Waffenübungen anzuweisen ist, wenn nicht eigends ergehende Befehle was anderes anordnen, dieß alles ist bey dem Abschnitt der Munitions-Gebühr §. 14. und 17. detaillirt zu ersehen.

Von den Erfordernissen, die zum Campiren, und zum Ausmarsche im Krieg gehören.

Von den Erfordernissen zum Campiren und zum Ausmarsche im Kriege.

§. 1. Diese Erfordernisse bestehen nach dem 1ten §. der dießfälligen Gebühr in:

In was solche bestehen?

Feld-Requisiten,
Proviant-Wägen,
Pack-Requisiten.

Dann bey Ausbruch eines Krieges in der nöthigen Bespannung zu den Proviant-Wägen, und in den erforderlichen Packpferden zu den Pack-Requisiten.

§. 2. An Feld-Requisiten, Proviant-Wägen, dazu gehörigen Pferdgeschirren, und an Pack-Requisiten kann das Kriegs-Commissariat in Friedenszeiten nur dasjenige bey den Behörden zum Empfang anweisen, was einem Regiment oder Corps auf die bestimmte Erforderniß wirklich abgeht, und es noch nicht beygehabt hat.

Was hieran vom Kriegs-Commissariat auf Rechnung des Aerariums angewiesen werden kann.

Eine gleiche Anweisung hat bey Ausbruch eines Krieges auf dasjenige statt, was der ins Feld rückende vermehrte Stand erfordert, oder für errichtet werdende Reserve-Divisionen und Escadronen nöthig ist.

Was für die Augmentation an Feld-Requisiten, und sonst anzuweisen ist, hiezu ergehen allemal eigene Anordnungen, nach welchen sich das Feld-Kriegs-Commissariat zu benehmen hat.

§. 3. Feld-Requisiten, die ein Regiments- oder Corps-Commandant selbst beyzuschaffen hat, dürfen vom Feld-Kriegs-Commissariat nicht anders zum Empfang angewiesen werden, als daß in dem Anweisungs-Entwurf gleich bestimmt jener Geldbetrag mitangesetzt werde, der hiefür zu leisten ist.

Gegentheilig lediglich gegen Bezahlung anzuweisen ist.

Der 20ste §. von den allgemeinen Bestimmungen respectu der Feld-Geräthe-Gebühren, gibt dießfalls das mehrere an die Hand.

§. 4. Sonstige Anweisungen auf Feld-Requisiten, Wägen- und Pack-Requisiten, oder auf Austauschungen ein oder anderer Gattungen finden ohne höherer Passirung oder Bewilligung nicht statt.

Von der Anweisung auf Passirungen.

Derley Anweisungen müssen also alles das enthalten, was hier vorwärts §. 2. respectu der Waffen-Anweisung vorgesehen ist, nachdem solche eine extraordinäre Gebühr ausmachen, die Passirung, und solche Anweisung mag auf

ganze Sorten, oder nur auf Bestandtheile, oder auch auf Geldbeträge zur Entschädigung ertheilt worden seyn.

Wie Ersätze umgestandener, und Austauschungen undienstbarer Fuhr- und Packpferde, dann abgängiger Knechte, vom Kriegs-Commissariat anzuweisen sind.

§. 5. Der Ersatz an den bey der Regiments-Bespannung, oder bey dem Packwesen umstehenden Pferden wird, und zwar zu dem Fuhrwerk bey der Procento-Fuhrwesens-Division, zu dem Packwesen von der Pack-Reserve, wenn eine derley bey der Armee aufgestellt ist, in dessen Ermanglung aber ebenfalls beym Fuhrwesen, sammt den abgängigen Knechten, vom Kriegs-Commissariat angewiesen.

Was bey Austauschungen insbesondere zu berücksichtigen ist?

Austauschungen undienstbarer Pferde, haben lediglich mittelst kriegscommissariatisch mitgefertigter Abgabslisten zu geschehen; nur ist hiebey wahrzunehmen, ob das undienstbare Pferd nicht etwa durch Vernachlässigung untauglich geworden, und daß keine Pferde zur Austauschung gebracht werden, die ohne eine lange Kur wieder herzustellen seyn können, weil für die ersteren der hieran Schuldtragende das Aerarium entschädigen müßte, jene Pferde aber, welche bald und leicht zu curiren, in der Cur beym Regiment zu belassen wären.

Von der Vorspanns-Anweisung.

Von der Vorspanns-Anweisung.

Solche hat nur dann statt, wenn es sich um die Beförderung des allerhöchsten Dienstes handelt.

§. 1. Bey der dießfälligen Gebühr ist §. 1. enthalten, daß die Vorspann lediglich für solche Fälle bewilligt ist, wo es die Beförderung des allerhöchsten Dienstes nothwendig macht, und diese Fälle sind vom §. 2. bis inclusive §. 6. die in Friedenszeiten, und §. 13. und 14., die in Kriegszeiten vorkommen können, specificirt, auch daselbst §. 7. ausdrücklich enthalten, daß alle jene Officiere und Parteyen, welche nicht im Dienst, sondern in ihren eigenen und Privat-Angelegenheiten reisen, sich der Post, oder gedungener Fuhren bedienen müssen.

In Folge dessen darf also

Vorsichten, welche das Kriegs-Commissariat zu gebrauchen hat, um eine Marsch-Route oder Vorspanns-Anweisung auszustellen, oder eine derley auch nur zu continuiren?

§. 4. das Feld-Kriegs-Commissariat nur dann eine Marsch-Route oder Vorspanns-Anweisung ausfertigen, wenn es sich von der dießfälligen Gebühr vollkommen überzeugt hat.

Diese Uiberzeugung kann es aber nur dadurch sich verschaffen, daß selbes keinem Individuum, was zu einem Regiment oder Corps gehört, eine Vorspanns-Anweisung ertheilt, so ferne dasselbe nicht ein schriftliches Zeugniß, oder eine Ordre von dem Regiments- oder Corps-Commandanten beybringt, daß und wohin selbes in dem zu benennenden allerhöchsten Dienst mittelst Vorspann zu reisen hat, wie dieses durch die Circular-Verordnung vom 6ten März 1808 bestimmt angeordnet worden ist.

Eine gleiche Legitimation ist auch für ganze Commanden nöthig, aus welchen zugleich nebst der Vorspanns-Erforderniß, auch der marschirende Stand, und die tägliche Naturalien-Gebühr ersichtlich seyn muß.

Haben ganze Regimenter, Bataillone, Diviſionen, Compagnien oder Escadronen irgend wohin zu marſchiren, ſo wird ſich dießfalls mit der hiezu ergangenen Verordnung ausgewieſen, und nebſt dem marſchirenden Stand auch der Bedarf an Naturalien und Vorſpann übergeben.

Auf dieſen von dem Truppen-Commandanten gefertigten Standes- und Vorſpanns-Ausweis hat das Feld-Kriegs-Commiſſariat die Marſch-Route zu ſchreiben, und reſpective die Vorſpann anzuweiſen. Wenn in außerordentlichen Fällen mehr Vorſpann erforderlich wird, als zur Gebühr bemeſſen iſt, ſo kann dieſe nur alsdann, wenn das Feld-Kriegs-Commiſſariat durch die bewirkte Unterſuchung von deren wirklicher Nothwendigkeit ſich überzeugt hat, extraordinär mit Ausführung der Urſache hiezu angewieſen werden.

So weit Truppen, Commanden und Parteyen, ſchon mit der Marſch-Route, und reſpective Vorſpanns-Anweiſung von anderwärts her verſehen, lediglich die Continuation derſelben bis an die Beſtimmung verlangen, hat das Kriegs-Commiſſariat die Pflicht auf ſich, dieſe Marſch-Route nur erſt alsdann zu continuiren, wenn es ſich von der Aechtheit derſelben, und daß die angewieſene Vorſpann und Naturalien nach dem zu erhebenden effectiven Stand die Gebühr nicht überſteige, hiernächſt die Partey auch wirklich im Dienſt reiſe, gehörig überzeugt hat, indem Entſchuldigungen der Art, die Marſch-Route ſey blos continuirt worden, das Fehlerhafte falle blos dem erſten Ausſteller der Marſch-Route zur Laſt, nie ſtatt finden können, weil es eines jeden kriegscommiſſariatiſchen Beamten beſchworne Pflicht iſt, jede Ungebühr vom Aerarium abzuwenden, nicht aber ſolche fortwähren zu laſſen, oder gar zu ſanctioniren.

Was bey Ausfertigung der Marſch-Routen für das Militär-Fuhrweſen insbeſondere zu beobachten iſt.

Eben ſo wurde vom Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 8ten July 1811 bey Strafe der Caſſation unterſagt, daß Fuhrweſens-Commandanten ſich erlauben ſollen, von der durch ihren urſprünglichen Marſch-Befehl beſtimmten Route und täglichen Diſtanz abzuweichen, weshalb die kriegscommiſſariatiſchen Beamten angewieſen ſind, daß ſie dem Militär-Fuhrweſen nur nach den, von demſelben beygebracht werdenden Verordnungen des General-Commando oder Corps-Commando, die Marſch-Routen auszufertigen haben, in welchen nicht nur zu Kriegs-, ſondern auch zu Friedenszeiten genau die Route, die täglichen Diſtanzen, und da, wo die tagweiſen Stationen in den Marſch-Routen beſtimmt ſind, auch dieſe unabgeändert beybehalten werden ſollen.

Nur außerordentliche Ereigniſſe, welche allgemeine Verluſtgefahr für Bespannung und Fracht drohen, die im Kriege bey Feindes-Vordringen, und in dieſen Epochen, ſo wie im Frieden, durch Überſchwemmung abgeriſſener

Brücken oder Dämme entstehen, wenn solche unter der Haftung des Instradirenden als ausgemacht von dieser Art gefährlich bestätigt werden können, dürfen als Ursachen einer Abweichung von der ursprünglichen Marsch-Route angesehen werden, in welchen Fällen aber jederzeit von einem Kriegs-Commissär oder Verpflegsbeamten, Militär-Gerichtsperson oder Marsch-Commissariat, die Ursache der veränderten Instradirung in der Marsch-Route angemerkt werden muß.

Strafen bey dießfälliger Unterlassung.

Derjenige kriegscommissariatische Beamte, welcher eine Marsch-Route oder Vorspannsanweisung ohne gehörige Uiberzeugung von der dießfälligen Gebühr ausfertigt, oder auch nur continuirt, macht sich nicht blos schwer verantwortlich, sondern setzt sich auch der Gefahr aus, seinen Dienst zu verlieren, und ist nebstbey gehalten, dem Aerarium oder dem Lande den hieraus entstandenen Schaden ohnnachsichtlich zu ersetzen.

Wie Respect u der Vorspanns-Anweisung vorzugehen? und was Marsch-Routen dießfalls zu enthalten haben?

§. 3. Ferner hat sich das Feldkriegscommissariat bey Ausfertigung der Marschrouten die Vorspannsausmaß wohl gegenwärtig zu halten, um über die Gebühr nichts anzuweisen; werden aber bey einem derley Begehren solche Beweguersachen und Umstände vorgebracht, die einer Berücksichtigung würdig sind, und die Beförderung des allerhöchsten Dienstes zum Zweck haben, so muß der betreffende kriegscommissariatische Beamte durch eine Untersuchung sich dessen überzeugen, und dann kann er die wirklich nothwendige mehrere Vorspann, jedoch immer mit Anführung dieser Umstände, in der Marsch-Route besonders anweisen.

In Uibersiedlungsfällen, wenn die Partey mehr Vorspann in Conto Aerarii verlangt, als für sie nach dem Character bemessen, muß sich solche hierüber mit der Generalcommando-Bewilligung hiezu legitimiren, ohne welche das mehr Abverlangte nur gegen Bezahlung aus Eigenem angewiesen werden darf.

Ob die Vorspann nach Vorschrift der Gebühr das Aerarium, der Regimentsunkosten-Fond oder die Partey selbst zu tragen hat? ob die Zahlung nach dem Gewicht, oder nach den Köpfen, oder nach Meilen und Pferden, oder Stationen, und mit wie viel zu leisten ist? dieß alles müssen Marsch-Routen ganz bestimmt aussagen.

Was Marsch-Routen weiter bestimmt ausweisen müssen?

§. 4. Weiter muß eine jede Marsch-Route oder Vorspannsanweisung die Ursache der dießfälligen Ausstellung und für wen solche gehöret, dann ferner enthalten, und zwar bey Truppenabtheilungen: den marschirenden Stand, den Namen und Character des betreffenden Commandanten; bey einzelnen Individuen: den Namen und Character der betreffenden Partey; bey beyden: die Geld-Natural-Service- und Vorspanns-Gebühr, den angewiesenen Geldverlag, die Marsch-Stationen, welche zu passiren, mit Beyrückung der Meilen-Distanz, die Stationen, wo Rasttag zu halten, die Art der Verpflegung nicht allein in Gage und Löhnung, sondern auch in den verschiedenen normalmäßigen Zulagen,

und Beyträgen nach der in den betretenen Ländern bestehenden unterschiedenen Ausmaß, von wem die Naturalien gegen Quittung zu subministriren, das Benehmen in den Nacht-Stationen, die allda zu leistende Vergütung, und wie die Vorspann zu bezahlen, oder, wenn es befohlen ist, zu quittiren, das Benehmen während des Marsches, und Passirung der Mauten, dann wo sich um die Continuation der Marsch-Route zu melden ist.

Alles das Vorbesagte muß der kriegscommissariatische Beamte in den von ihm unter deutlicher Namens- und Character-Unterschrift, und Beydrückung des kriegscommissariatischen Amts-Insiegels ausstellenden Marsch-Routen zwar kurz, jedoch deutlich und genau aufführen, und so nach Zeit und Umständen und nach der Localität alles Nöthige beyfügen, was in öconomischen und politischen Rücksichten, besonders in Betreff der Vorsicht wegen Feuer und Licht, und Beseitigung aller Art Excessen, eine Erinnerung erfordert; und weil jede kriegscommissariatische Marsch-Route auch die Anweisung der politischen Behörde, welche die Beystellung der Vorspann und des Unterkommens anschafft, erfordert, so muß jede Partey vom Kriegskommissariat belehrt werden, an wen sich solche dießfalls zu wenden hat.

Marsch-Routen dürfen nicht gedruckt, sondern müssen durchaus geschrieben seyn. Ursache warum?

§. 5. Da durch gedruckte Marsch-Routen schon manche Unterschleife sich eröffenbart haben, und falsche Marsch-Routen weniger kennbar und leichter zu machen, wenn sie gedruckt sind, so müssen die Marsch-Routen durchgängig geschrieben seyn, wie das Nemliche mittelst der gedruckten Circular-Verordnung vom 1ten August 1808. (Vorsichten gegen Unterschleife) Respectu der Naturalfassungs-Journale eigens befohlen worden ist. Und weil jeder kriegscommissariatische Beamte für alles, was er anweiset, somit auch für jene Marsch-Routen, die er ausfertigt, zu allen Zeiten Red' und Antwort zu geben, auch das Verzeichniß hievon allmonatlich an das vorstehende General-Commando einzureichen hat, so ergiebt sich die Nothwendigkeit von selbst, daß er über alle von ihm ausgestellte, oder auch nur continuirte Marsch-Routen ein richtiges Protokoll führe, und hierin mittelst Ziehung der nöthigen Rubriquen alle Umstände succinct eintrage, die die ausgestellten, oder continuirten Marsch-Routen nach Vorschrift des 3ten und 4ten §. zu enthalten haben.

Es müssen darüber von jedem commissariatischen Beamten Protokolle geführt werden.

Wie sich wegen der Marsch-Routen und Vorspanns-Anweisungen zu benehmen, wenn das Kriegs-Commissariat entfernt ist?

§. 6. Wenn übrigens die Entfernung des Kriegscommissariats und der schleunige Vollzug einer Dienstvorfallenheit, oder eines Truppen-Marsches es nicht zuließe, vom Kriegscommissariat die Vorspanns-Anweisung hiezu einzuhohlen, muß in gesammten Erblanden das marschirende Militär, oder die einzeln reisende Partey die Anweisung bey dem nächsten Kreisamte oder vom Lande aufgestellten Marschcommissär begehren, in sehr dringenden Fällen aber, wo auch diese Einholung nicht möglich ist, hat der Regiments-Bataillons-Compagnie-

oder Escadrons-Commandant, wenn z. B. ein erkrankter Mann in das E abzuschicken wäre, ein Certificat, oder respective Anweisung für die betre Individuen auszustellen, weil Niemand, außer demjenigen, welcher sich au oder die andere vorberührte Art ausweisen kann, eine Vorspann abverl darf.

Die Militärbehörden haben sich bey Ausstellung derley Anweisungen falls dasjenige gegenwärtig zu halten, was dießfalls §. 3. und 4. für das K Commissariat vorgeschrieben ist, weil auch sie für jede Ungebühr verantw bleiben.

Ober- und in Capite amtirende Feldkriegscommissäre haben darauf Achtung zu geben, daß die kriegscommissariatischen Beamten solche Vorschrift bey Anweisungen der verschiedenen Gebühren genau einhalten.

§. 7. Den bey den Länder-General-Commanden, und in Krieg bey den Armeen und Corps zur Direction der ökonomischen Geschäfte an ten Ober- und Feldkriegscommissäre wird es zur wesentlichen Pflicht g allenthalben darauf Acht zu haben, daß dasjenige, was Respectu der Anw der verschiedenen Gebühren vorgeschrieben ist, vorzüglich von den kriegsco sariatischen Beamten genau befolgt werde, was sie bey Geld-Anweisung so leichter beobachten können, da ohne ihre Mitfertigung von der Kriegs Operations-Cassa keine Zahlung bewirkt werden darf.

Für was die im Felde pro Directione angestellten Ober- und Feldkriegscommissäre dießfalls vorzüglich verantwortlich sind.

Nebst dem bleiben die im Felde pro Directione angestellten Ober- und kriegscommissäre dafür verantwortlich, daß die Verpflegslisten, und so zur innerlichen Richtigkeit bey einem Regiment, Bataillon, oder Corps g gen Documente richtig zur Zeit des Verpflegs-Gelder-Rückersatzes in di der abgeschickt werden, wo die Rechnungskanzleyen sich befinden, daß die henden Fleischgelder allmonatlich abgeführt, und eben so richtig alle Gell ge, die a Conto der Rückersätze empfangen, wieder zurück etlegt werden welches alles eigene Vormerkungen gehalten werden müssen.

Sechste Abtheilung. Von der Verrechnung.

Von der Verrechnung.

§. 1.

Die Verrechnung über Empfang, Verwendung, und Rest der verschiedenen Gebühren ist bey allen Truppen-Gattungen gleich, und theilt sich:

Sie besteht aus 2. Abtheilungen, nemlich aus der innern des Regiments, und aus jener gegen das Aerarium.

a) in die innere,

b) in jene gegen das Aerarium.

Die innere, nemlich jene Rechnungs-Richtigkeit, die bey einem Regiment, Bataillon, Corps, oder einer selbstständigen Division die Compagnien, Escadronen, und alle jene Parteyen, die über gemachte Empfänge die Rechnung zu liefern haben, hat über alle Rubriquen monatlich zu geschehen; die gegen das Aerarium hingegen ist zum Theil auch monatlich, theilweis aber auch nur halb- und ganzjährig zu leisten.

§. 2. Bey beyden Verrechnungs-Arten ist als Hauptgrundsatz vorgeschrieben, daß jene im Innern, mit der gegen das Aerarium nach allen Rubriquen immer ganz gleichstimmig seyn muß, und wenn sie es nicht ist, dieß den Beweis liefert, daß eine Unrichtigkeit in einer oder der anderen Rechnungs-Richtigkeit, oder in beyden zugleich liege, die aufgesucht werden muß, und nur nach dessen Eruirung und Verbesserung, dann der Uiberzeugung, daß die Verrechnung im Innern des Regiment oder Corps, mit jener gegen das Aerarium ganz einstimmig ist, darf das Feldkriegscommissariat die betreffende Rechnung durch seine Fertigung für richtig erklären.

Haupt-Grundsatz, daß beyde Rechnungs-Arten mit einander gleichstimmig seyn müssen, wenn sie richtig abgefaßt sind.

§. 3. Die innere Richtigkeit eines Regiments, oder einer sonstigen Truppen-Gattung besteht über Geld, Naturalien, und Service, nebst den Standes-Rapporten in den Verpflegslisten der Compagnien und Escadronen, dann des Stabs, in den Rechnungen all jener Partehen, die Gelder in Verrechnung erhalten, oder sonst etwas empfangen haben, in den Compagnie- oder Escadrons-Ausweisen über Montur, Rüstung, Armatur und Munition, zu welchen allen Rechnungs-Piecen, so wie zu dem bey den Compagnien und Escadronen zu führenden Grundbuch, das neue Dienst-Reglement die Formulare enthält; endlich in dem Cassa-Journal, welches mit letztem jeden Monats abzuschließen, und von den mit dem Commandanten die Cassa-Gegensparre führenden anderweitigen 2. Individuen nach bewirkter Scondrirung des Cassa-Restes zu unterfertigen ist.

In was die innerliche Rechnungs-Richtigkeit besteht.

§. 4. Der Rechnungskanzley liegt ob, alle diese Documente unverschieblich in die Revision zu nehmen, die hiebey sich entdeckenden Gebrechen in Form von Rechnungs-Anmerkungen dem Regiments- oder Corps-Commandanten anzuzeigen, der sie mit der nöthigen Weisung den Rechnungslegern hinaus gibt, die Kanzley aber den Betrag, betreffe es nun Geld, Naturalien, Service, Montur- oder Armatur-Sorten, auf sie entweder active oder passive vormerkt, hiernächst zur nemlichen Zeit den Monat-Act in die Bearbeitung nimmt, und solcher gestalt mit der innerlichen Richtigkeit zugleich jene gegen das Aerarium herstelle, welche beyde, wie es schon §. 2. gesagt worden, im Wesentlichen ganz gleichstimmig seyn müssen, welches durch ein Prob-Summarium erwiesen wird.

Was dießfalls der Rechnungskanzley obliegt.

§. 5. In Kriegszeiten, wo die Rechnungskanzley beym Regiments-Depot zurück ist, hat der beym Regiment befindliche Ober-Fourier mit Zuhülfnehme

Was hierfalls in Kriegszeiten dem beym Regiment im Feld befindlichen Ober-Fourier obliegt?

der beyhabenden Fouriere die Reviſion der §. 5. beſchriebenen Compagnie- oder Escadrons-Eingaben, und ſonſtigen Rechnungen zu bewirken, nach dieſem, und dem Caſſa-Journal den Erſatz-Entwurf zu verfaſſen, und dem Kriegs-Commiſſariat zu übergeben, welches hiernach die Geld-Anweiſung bewirkt, geſammte Rechnungs-Pieçen der innern Richtigkeit aber durch den vorgeſchriebenen Weg der Rechnungskanzley zukommen macht.

Von den jährlichen Perſonal-Abrechnungen mit den Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabs-Parteyen.

§. 6. Sonſt gehört noch zur Richtigkeit im Innern eines Regiments oder Corps, daß mit den Stabs- und Ober-Officieren, und allen jenen Parteyen, die an ihrer Gage Geldbeträge auf Uniformirung u. d. gl. zurücklaſſen, jährlich mittelſt Perſonal-Abrechnungen Richtigkeit gepflogen, bey abgängig werdenden aber ſolches ſogleich bewirkt werde, damit dieſerwegen bey Verſtorbenen die Verlaſſenſchaftsabhandlung nicht verzögert werde.

Da alles, was ein Individuum an ſeinem Tractament zu wenig empfängt, oder freywillig zurücklaßt, ſchon monatlich ad Depoſitum genommen, das zu viel Empfangene aber active ausgewieſen werden muß, ſo ſind derley Perſonal-Abrechnungen von der Rechnungskanzley um ſo weniger ohne Beſchwerlichkeit zu formiren, als ſchon monatlich Forderung oder Schuld für die verfloſſene Zeit für jedes Individuum in den Depoſiten- und Activ-Ausweiſen ohnehin ausfällt, somit auf die Art und Weiſe, wie dieſe Forderung oder Schuld entſtanden, ohne Erſchwerniß darzuthun iſt.

Eine vom Hofkriegsrath unterm 9ten May 1811 dießfalls eigends erfloſſene Verordnung macht dafür die ökonomiſchen und Juſtiz-Referenten bey den General-Commanden perſönlich verantwortlich, und trägt dieſen auf, für die Zukunft ſich unausgeſetzt von dem Fortgange dieſer Angelegenheit in genauer Kenntniß zu erhalten und zu veranlaſſen, damit in rechter Zeit jede Saumſeligkeit bey den Abrechnungen mit den Officieren vom ökonomiſchen, und bey den Verlaſſenſchaftsabhandlungen vom Juſtiz-Departement mit der nothwendigen Strenge durch das General-Commando bey den betreffenden Regimentern und Corps betrieben werde.

Weitere Abhandlung von der innerlichen Richtigkeit über Montur, Ausrüſtung, Munition und Feld-Requiſiten.

§. 7. So viel übrigens die innerliche Richtigkeit über Montur, Lederwerk, Rüſtung, Armatur, Munition, Feld-Requiſiten, und all dasjenige, was ein Regiment ſonſt noch zu verrechnen hat, betrifft, ſo iſt nichts anderes erforderlich, als daß die Rechnungskanzley die hierüber von den Compagnien und Escadronen, dann von dem das Regiments-Magazin unter ſich habenden Officier die monatlichen Ausweiſe gehörig cenſurire, ſie mit den vorhergehenden derley Ausweiſen, und den über jeden Artikel in der Regimentskanzley über Empfang und Ausgabe zu haltenden Vormerk-Protocollen vergleiche, jede Unrichtigkeit mittelſt einer Rechnungs-Anmerkung dem Regiments-Commando ſo-

gleich melde, und ſo darauf halte, daß Gebrechen in dieſen Rubriquen, obwohl die Rechnungen darüber theils halb, theils ganzjährig dem Aerario zu liefern ſind, von den betreffenden Rechnungslegern ohnverſchieblich berichtigt werden, was auch Reſpectu der von auswärts zugerechnet werdenden ſolchen Schuh- und Stiefel-Reparationsgelder zu geſchehen hat, die nach der Vorſchrift von den Compagnie- und Escadrons-Commandanten vom Pauſchquantum zu berichtigen, und vom Regiment zur Kriegs-Caſſa abzuführen ſind.

§. 8. Nur auf eine ſolche Art kann ein Regiments-Commandant vor Zahlungen geſichert, und dabey im Stande ſeyn, jeden Monat ſein Commando in aller Richtigkeit ohne den mindeſten Aufenthalt an einen Anderen zu übergeben, und bey Muſterungen oder Reviſionen die Ausweiſe über alle Vorräthe mit Beſtand zu liefern, daher es nicht nur deſſen Pflicht iſt, ſondern auch ſein eigenes Beſtes erfordert, daß er ſtreng auf dieſen Vollzug halte, und ob dieſem von der Rechnungskanzley ununterbrochen nachgelebt werde, ſich deſſen durch Einſichtnahme der Protokolle ſelbſt überzeuge, oder ſolches durch einen Stabs-Officier jeweilig erheben laſſe, die Rechnungskanzley aber auch hierinfalls kräftigſt unterſtütze.

Von Regiments-Commando-Uibergaben, als einem weſentlichen Theil der innerlichen Richtigkeit.

Wie aber Regiments- oder Corps-Commandoübergaben, welche einen weſentlichen Theil der innerlichen Richtigkeit ausmachen, zu leiſten ſind, welche Ausweiſe und ſonſtige Documente hiezu gehören, und was der Brigadier und Feld-Kriegscommiſſär hiebey zu beobachten, welchen Bericht er darüber an das vorſtehende Generalcommando zu erſtatten, dieſes aber an den Hofkriegsrath einzubefördern hat, alles dieſes giebt die dießfällige hofkriegsräthliche Circularvorſchrift vom 7ten Auguſt 1808 beſtimmt an die Hand, welcher der Hofkriegsrath unterm 20. Oktober 1810 nachzutragen befunden hat, daß, weil ſich mit Ausſtellung der Quittung über die Reglements, und ſonſtige militäriſche Bücher ſehr ungleich benommen werde, ſich hiebey folgendermaßen zu benehmen ſey:

Jeder Commandant hat bey Uebernahme der über ſämmtliche im Stande des Regiments, Bataillons, der Diviſion oder des Corps bey den Stabs-Officieren, den Bataillonen, Diviſionen und Compagnien oder Escadronen vertheilten Reglements und ſonſtigen militäriſchen Dienſtbücher ohne Bemerkung, wie ſie einzeln bey den Individuen vertheilt ſind, in Concreto die Total-Quittung auszuſtellen, welche den Uibergabsacten beyzulegen iſt, als:

Infanterie-Dienſt-Reglement 1ter Theil.
Detto detto detto 2ter detto.
Infanterie-Exercir-Reglement
Planhefte zu dieſem.
Infanterie Abrichtungs-Reglement.

} Hier wird die Zahl der vorhandenen angeſetzt.

Cavallerie-Dienſt-Reglement 1ter Theil.
detto detto detto 2ter detto.
detto Exercier-Reglement.
detto Abrichtungs-Reglement
Grundſätze der höheren Kriegskunſt mit Beyſpielen ihrer Anwendung in Folio.
Grundſätze der höheren Kriegskunſt in Octavo.
Beyträge zum praktiſchen Unterrichte in 6. Heften-Exemplarien.
Kenntniſſe der Infanterie und-Cavallerie-Feuergewehre; Exemplarien.
Kenntniſſe von dem Geſchütze und deſſen Gebrauche.
Anfangsgründe der Rechenkunſt.
Anfangsgründe der Planimetrie.
Abhandlung über die Feldbefeſtigung.
Abhandlung über die beſtändige Befeſtigungskunſt.
Unterricht von der Aufnahme mit dem Meßtiſche.
Terrainlehre.

} Hier wird die Zahl der Vorhandenen angeſetzt.

Die übrigen außer den vorangeführten, bey den Regimentern, Bataillons und Corps vorſchriftmäßig noch befindlichen militäriſchen, ärztlichen und andern wiſſenſchaftlichen Bücher, Kriegsartikel und Dienſtvorſchriften ſind in dem vorgeſchriebenen Ausweiſe Lit. H. aufzuführen.

In der ausgeſtellt werdenden Quittung ſind die wirklich vorhandenen und von dem neuen Regiments-Commandanten übernommenen Reglements und Bücher ihrer Zahl nach auszuweiſen; die in der gedruckten Vorſchrift angeordneten 2. Ausweiſe Lit. B. und H. bleiben aber wie bisher, indem dieſe Ausweiſe zur Controlle für die ausgeſtellte Quittung dienen.

Der Hofkriegsrath fügte dieſem bey, daß, wenn in der Folge mehrere derley Bücher den Regimentern, Bataillonen oder Corps vom Aerarium übergeben, oder zu den bereits vorhandenen weitere Heften erfolgt werden ſollten, dieſe ebenfalls in den Quittungen gehörig auszuſetzen ſeyen.

Von der Rechnungs-Richtigkeit gegen das Aerarium.

§. 9. Wie die Rechnungsrichtigkeit von den Regimentern, dann allen Gattungen von Truppen in gleicher Geſtalt gegen das Aerarium, und in welchen Zeitfriſten zu erlegen iſt, ſchreibt die unterm 23ten October 1801 ergangene General-Inſtruction zur Verkürzung des Rechnungsweſens, dann der dießfällige Nachtrag zum Monturswesen vom nemlichen Tag und Jahr beſtimmt vor, und es liegen dieſen Inſtructionen theilweiſe die Formulare zu; die übrigen Formulare aber ſind vom Hofkriegsrathe am 18ten July 1805, und Reſpectu der Feuergewehrs- und Munitions-Rechnungen unterm 9ten Juny 1808 nachgetragen worden.

§. 10. Nach dieſen Vorſchriften kommen von allen Regimentern und ſonſt ſelbſtſtändigen Truppen-Gattungen zu liefern, und der kriegscommiſſariatiſchen Reviſion zu übergeben;

Was an dieſen Rechnungen von den Truppen, und in welchen Zeitfriſten zu liefern kömmt:

monatlich: Der Monatact ſammt Geld- Natural- und Service-Rechnungen ſpäteſtens in 15. Tagen nach Verlauf des Monats.

monatlich.

Halbjährig: a) Wacht-Service-Rechnung,

halbjährig:

b) Medicamenten- oder Arzney-Material-Rechnung.

Eine wie die andere 4. Wochen nach Verlauf jedes halben Militär-Jahrs.

Ganzjährig: a) Feuergewehr- und Munitions-Rechnung mit 15ten November.

ganzjährig:

b) Monturs-Ausweis-Tabelle ſammt der Feld-Requiſiten-Rechnung mit 20tem Dezember.

c) Total-Ausweis über Geld, Naturalien und Service mit 10tem Februar wenn die Buchhaltungsanmerkungen über den Monatsact pro Octobri nicht früher eingelangt ſind, die allemal abgewartet werden müſſen.

d) Die Rechnung über Caſernen-Unterhaltung ſammt Requiſiten-Ausweis längſtens mit halbem December jedes Jahrs, ſoweit ein auf dem Land verlegtes Regiment Caſernen im Belag hat.

Vom reſpicirenden Kriegscommiſſariat aber müſſen dieſe Rechnungen dergeſtalt an die Hofkriegsbuchhaltung eingeſchickt werden, daß ſie ſelbſt aus den entfernteſten Provinzen daſelbſt ſicher einzutreffen vermögen:

In welcher Zeit alle dieſe Rechnungen bey der Hofkriegs-Buchhaltung vorhanden ſeyn müſſen.

Der Monatact mit letztem Tag nach Verlauf jedes Monats.

Die halbjährigen Rechnungen binnen 6. Wochen nach Verlauf jedes halben Militärjahrs.

Die ganzjährigen; und zwar:

Die Feuergewehr- und Munitions-Rechnung bis letzten November.

Die Monturs-Ausweistabelle ſammt Feld-Requiſiten-Rechnung bis letztem Dezember.

Der Total-Ausweis bis 15ten Februar.

Die Caſernen-Rechnung bis letzten Dezember.

Die Termine, in welchen überhaupt geſammte Rechnungsrichtigkeiten auch aus den entfernteſten Provinzen bey der Hofkriegsbuchhaltung ſich befinden müſſen, ſind unterm 15ten Juny 1803 folgendermaßen feſtgeſetzt worden:

Für Monatacten den 14ten Tag des folgenden 2ten Monats.

Für halbjährige Wach-Service-Rechnungen den 14ten Tag des folgenden 2ten Monats.

Für halbjährige Medicamenten- und Material-Rechnung den 15ten des folgenden 2ten Monats.

Total-Ausweis den 15ten des folgenden 4ten Monats.

Für die Montur-Ausweis-Tabelle sammt Feld-Requisiten-Berechnung den letzten Tag des folgenden 2ten Monats.

Für Feuergewehr- und Munitions-Rechnung den letzten folgenden Monats.

Für die ganzjährige Fortifications-Bau-Rechnung mit Ende des folgenden 3ten Monats.

Halbjährige Pulver- und Salniter-Artillerie-Rechnungen, Canzley-Spesy und

ganzjährige Arrestanten-Rechnungen am 15ten des folgenden 2ten Monats.

Ganzjährige Wirthschafts-Rechnungen mit Ende des folgenden 2ten Monats.

Halbjährige Haupt-, Geld- und Material-Rechnung der Montur-Commissionen mit letztem des folgenden 2ten Monats.

Von eben denselben halbjährige Holz- und Lichter-Brand-, dann Baurechnung am letzten Tage des folgenden Monats.

Monatliche Kriegs-Cassa-Journale mit 15tem des folgenden Monats.

In Kriegszeiten, wo die Regimentskanzleyen in Ländern zurück sind, ist der Termin zur Einreichung obspecificirter Rechnungsrichtigkeiten vom Hofkriegsrathe unterm 25ten September 1805 auf 1. Monat verlängert worden.

Strafen für den Fall der dießfälligen Versäumniß.

§. 11. Jede Versäumniß dieser festgesetzten Termine wird an dem Schuldtragenden mit Carrirung eines Drittels der Gage bestraft, welche Carenz am Tage des nicht eingehaltenen Termins in so lange zu dauern hat, bis der Rückstand geliefert ist.

Die Carirenden sind bey den Truppen der Regiments- oder Corps-Commendant nebst dem Rechnungsführer.

Haftet die Verspätung an dem Kriegs-Commissär, so hat dieser ein Drittl der Gage auf die dießfällige Zeit zu verlieren.

Die nemliche Strafe hat er zu erleiden, wenn es erwiesen ist, daß er die Erinnerungen in rechter Zeit hat ermangeln lassen, oder wohl gar Rückstände connivirt, solche nicht angezeigt hat.

Welche Rechnungs-Richtigkeiten andere Militär-Behörden zu liefern, und in welcher Zeit solche an die Hofkriegs-Buchhaltung einzusenden sind? monatlich.

§. 12. Außer diesen Rechnungs-Richtigkeiten haben unter nemlicher Strafung der die Termine nicht einhaltenden Rechnungsleger folgende Militär-Branchen zu liefern, und an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden:

monatlich: Die Kriegscassen die Cassa-Journale über Militär- und Invalidenfonds-Gelder, spätestens 8. Tage nach Verlauf jedes Monats.

Die Transports- und Stabs-Stockhäuser über Verpflegsgelder, Naturalien und Service, längstens 10. Tage nach Verlauf jedes Monats.

Die Verpflegs- und Better-Magazine, die Geld- und Material-Rechnungen sammt den Consuntions-Extracten 6. Tage nach Verlauf des Monats.

In Kriegszeiten haben die im Felde bey der Armee befindlichen Verpflegs-Magazine nach einer Anordnung vom 16ten März 1809 keine Consumtions-Extracte zu verfassen, sondern die Natural- und Service-Quittungen lediglich mit einem gefertigten Pare, oder Abschrift des Magazins-Anweisungs-Protokolls, welches immer à jour zu halten, an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

In Betreff der Transports- und Stabs-Stockhäuser wird bemerkt, daß diese nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25ten November 1810 Respectu der Rechnungsrichtigkeit nichts mehr an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, sondern ihre kriegscommissariatisch revidirten Verpflegs-Gebührs-Entwürfe sammt den Individualien sogleich ihren monatlich an die Kriegs-Cassa abgegeben werdenden Rückersatz-Entwürfen zuzulegen haben.

Halbjährig. Die Artillerie, die Pülver- Salniter- und Zeugsgelder-Rechnungen 6. Wochen nach Verlauf des halben Militär-Jahrs. Halbjährig.

Die Medicamenten-Depots und Feldapotheken, die Medicamenten- oder Arzney-Material-Rechnungen 6. Wochen nach Verlauf jedes halben Militärjahrs.

Die Militär-Fuhrwesens-Depots die Material-Rechnung 4. Wochen nach Ablauf des halben Jahrs. Die Monturs-Commissionen und Invalidenhäuser, die Holz- Lichter- Brand- und Bau-Reparations-Rechnungen 4. Wochen nach Verlauf des halben Militärjahrs.

Die Artillerie-Monturs-Commissionen und Fortificationen die Hauptgeld- und Material-Rechnungen spätestens 8. Wochen nach Verlauf jedes halben Jahrs.

Die General-Commanden, die Kanzley-Spesen und Material-Rechnungen längstens 6. Wochen nach Verlauf des halben Militärjahrs.

Ganzjährig. Die Festungs-Stockhäuser die Arrestanten-Rechnungen spätestens bis 15ten Dezember nach den vom Hofkriegsrathe am 23ten Dezember 1809 herabgegebenen gedruckten Formularen. Ganzjährig.

Die Militär-Gestütte, Remontirungs-Departements, und Invalidenfonds-Güter, die Wirthschafts- und Rentamts-Rechnungen bis 15ten Dezember.

Die Casernen-Verwalter und Fortificationen, die Rechnungen über Casernenunterhaltungen, spätestens bis letzten December nach den am 10ten August 1808 vorgeschriebenen Formularen.

Das judicium delegatum militare mixtum: Die Berechnung über die bis Ende October für das Kameral-Hofzahlamt eingegangenen Gerichtstaxen und den 1ten Sterbkreutzer von Verlassenschaften.

Dann einen Ausweis über den zur Kriegscassa abgeführten 2ten Sterbkreutzer von Verlassenschaften und die hievon bestrittenen Auslagen.

Diese Berechnung und der Ausweis kommt alljährlich und zwar die Berechnung bis letzten Jänner, der Ausweis aber spätestens bis halben Jänner, und mit

ersterer zugleich der entfallende Geldbetrag selbst, mittelst des allgemeinen Militärappellationsgerichts beym Hofkriegsrath eintreffen zu machen.

Verantwortlichkeit der General-Commanden für die richtige Einsendung aller Rechnungen und Erläuterungen über Buchhaltungs-Anmerkungen.

§. 13. Die General-Commanden haben die Obliegenheit auf sich, darauf zu wachen und zu halten, daß sowohl von den Truppen, als sonstigen Behörden die specificirten Rechnungen in den bestimmten Zeitfristen richtig eingesendet werden, und es ist hiefür der beym General-Commando angestellte Ober-Kriegs-Commissär, welcher auch alle Monate zu einer unvorgesehenen Zeit die Kriegs-Casse zu scontriren, und über den Befund Bericht zu erstatten hat, vorzüglich verantwortlich, daher von selben nicht nur hierüber, sondern auch, daß die von Zeit zu Zeit einlangenden Hofkriegsbuchhaltungs-Anmerkungen von den Regimentern und Militärbehörden in der vorgeschriebenen Zeit gehörig erläutert, und diese Erläuterungen richtig an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen gemacht werden, förmliche Vormerkungs-Protocolle zu führen sind.

Was hievon die Verpflegsbranche betrifft, hiefür hat der beym General-Commando angestellte Ober-Verpflegsverwalter zu haften.

Verantwortlichkeit des Feldkriegscommissariats, über als richtig bestätigte Rechnungen, wenn sie es nicht sind?

§. 14. Obwohl der Regel nach jeder Rechnungsleger für die Richtigkeit dessen, was er ausweisen soll, principaliter zu haften hat, so geht doch diese Haftung auch an das solche Rechnungen revidirthabende Feld-Kriegs-Commissariat über, sobald dasselbe diese Rechnungen für richtig erkannt, mitgefertigt, und die darin liegenden Gebrechen nicht angemerkt hat.

Gleichwie nun der betreffende kriegscommissariatische Beamte sich solcher gestalt an der Ungebühr mitschuldig macht, so ist er auch dem Aerario hiefür verantwortlich, und hat dasselbe für den Fall zu entschädigen, wenn der Ersatz vom Rechnungsleger uneinbringlich wird.

Das Feld-Kriegs-Commissariat muß solchem nach bey allen Gattungen Rechnungen, die ihm zur Revision und Ausfertigung, so wie es schon bey den Anweisungen der verschiedenen Gebühren bemerkt worden ist, äußerst aufmerksam seyn, hiebey genau vorgehen, und sich die bestehenden Gebühren und Normalvorschriften stets gegenwärtig halten.

Was aber außer dem obbesagten, die Rechnungsleger bey Verfertigung der Richtigkeit gegen das Aerarium sowohl, als die solche revidirenden kriegscommissariatischen Beamten bey deren Revision vorzüglich zu berücksichtigen haben, bestehet in der Kürze in Folgendem:

In was die monatliche Richtigkeit der Truppen gegen das Aerarium bestehet, und was hiebey das Feldkriegscommissariat zu berücksichtigen hat?

§. 15. Der Monatact und respective die monatliche Richtigkeit über Gelt, Naturalien und Service enthält:

Die Ausweisung des Standes mittelst der Monat-Tabelle, und was hiebey zu berücksichtigen kömmt, ist bey der 2ten Abtheilung von §. 10. bis inclusive §. 30. bestimmt erklärt worden.

Die Haupt-Gelder-, Natural- und Service-Berechnung, zu welcher als Beylagen gehören:

Der Verpflegs- } Entwurfe.
Der Service- }

Der Ausweis über verwendete
Recrutirungs- }
Vorspanns- }
Schlafkreutzer und } Gelder.
Militär-Zimmer-Zins }

Extra-Gelder, nemlich über die verschiedenen Pauschquanten, über Vorschüsse für andere Regimenter.

Das Natural- und Service-Journal, der Betten-Extract.

Die Berechnung über die Depositа,
detto über den Spitals-Fond,
detto über den Regiments-Unkosten Fond,
detto über die Activa,

wozu bey der Cavallerie auch noch die Rechnung über den Hufbeschlag für leere oder überzählige Pferde kömmt.

Alle diese Entwürfe, Rechnungen und Ausweise, mit Ausschluß der Depositen-Berechnung, dann jener über die Regimentsunkosten, gründen sich auf die Monats-Tabelle und auf die bemessenen verschiedenen Gebühren, die bey der 3ten und 4ten Abtheilung vollständig auseinander gesetzt sind.

Der kriegscommissariatische Beamte muß sich solche bey der Revision nicht nur wohl gegenwärtig halten, sondern auch darauf acht haben, ob die zu den verschiedenen Verausgabungen vorgeschriebenen Documente und Beweise richtig vorhanden, und ihre Aechtheit nicht zweifelhaft ist.

Bey der Spitals-Berechnung kömmt zu bemerken, daß die Löhnung nebst Brodgeld der Kranken den eigentlichen Spitals-Fond ausmacht, aus welchem der Kranke verköstet wird. Wie diese Verköstung beschaffen seyn soll, schreibt die im Jahre 1807 in Druck herausgekommene allgemeine Diätordnung und Ausmaß für Feld-Garnisons- und Regiments-Spitäler vor, welche sich somit das Feldkriegscommissariat bey der Revision der Spitals-Berechnung gegenwärtig zu halten, und darin auf Spitals-Requisiten und Utensilien nicht eher eine Verausgabung zu passiren hat, als bis der im Regiments-Unkosten-Fond auf diese Rubrique excindirte Geldbetrag verwendet worden ist.

Was aus den Regiments-Unkosten zu bestreiten ist, mithin liquid daselbst verausgabet werden kann, besagt das dießfällige Normale, und die Depositen- und Activ-Berechnung wird aus der innerlichen Rechnungs-Richtigkeit formirt,

bey welcher letzteren Berechnung das Feldkriegscommiſſariat vorzüglich wahrnehmen muß, ob nicht hierunter Particular-Vorſchüſſe wider den beſtehenden Verbot, dolose Uibergenüſſe oder Rechnungs-Reſte ſolcher Art vorhanden ſind, die entweder von den Rechnungslegern ſchon lange hätten berichtigen gemacht, oder von Compagnien und Escadronen, oder Parteyen hätten eingezogen werden ſollen, ſobald ſich gezeigt hat, daß ſie einen viel größeren Geldbetrag auf Verrechnung in den Händen haben, als ſie zu den Zahlungen bedürfen, und nach der beſtehenden Vorſchrift, wie dieß bey der 5. Abtheilung von der Anweiſung, und Verabfolgung der verſchiedenen Gebühren, und benantlich vom Gelde §. 2. und § 7. vorgeſehen iſt, haben ſollen.

Das Kriegscommiſſariat muß auf die ungeſäumte Einziehung der Particular-Vorſchüſſe, und zu viel ausſtehenden Verrechnungsgelder, dann auf den Erlag der Rechnungsreſte von den die Rechnung bereits gelegt, und weiters keine Zahlung mehr zu leiſten habenden Parteyen, wie nicht minder auf die Unterſuchung und Berichtigung doloſer Uibergenüſſe andringen, und wenn auf dieſe ſeine Erinnerungen nichts erfolgen ſollte, derley Gebrechen um ſo gewiſſer dem General-Commando anzeigen, als ſich ſelbes ſonſt bey Connivirungen, und Stillſchweigen nicht blos ſchwer verantwortlich, ſondern auch zum Mitzahlen ſchuldig machen würde.

Weitere Auseinanderſetzung dieſes Gegenſtandes.

§. 16. Da aber der Monat-Act und reſpective die dem Aerario erlegte monatliche Richtigkeit über Geld, Naturalien und Service nur alsdann für richtig erklärt, und gehalten werden kann, wenn ſie mit jener des Innern in allen Rubriquen übereinſtimmig iſt, wie es ſchon im Eingange gegenwärtiger Abtheilung §. 2. geſagt worden iſt, ſo ergiebt ſich hieraus die Nothwendigkeit von ſelbſt, daß das Feldkriegscommiſſariat auch die innerliche Rechnungs-Richtigkeit, ehe es jene gegen das Aerarium ausfertiget, revidiren, und dieſe mit dem Prob-Summarium vergleichen muß, niemals aber, und bey ſchwerſter Verantwortung ſich mit dem Prob-Summarium, ohne deſſen Reviſion, aus dem Grunde begnügen darf, daß ſolches in den Rubriquen mit den Summen der Rechnungs-Richtigkeit gegen das Aerarium harmonire, weil es keine Uiberzeugung für ſich hat, ob auch dieſes Prob-Summarium mit den Documenten der innerlichen Richtigkeit übereinſtimme, und es aus Erfahrung bekannt iſt, daß durch Verfälſchungen der innerlichen Richtigkeit, und des hiernach geſtellten Prob-Summariums theils das Aerarium, theils Regiments-Parteyen beträchtlich benachtheiliget worden ſind.

Was dießfalls bey den Wacht-Service-Rechnungen zu berückſichtigen iſt.

§. 17. Der Wacht-Service iſt ſo reichlich bemeſſen, daß beynahe allenthalben, wo wirthſchaftlich gebahret, nichts davon verſchleppt wird, an dießfälliger Gebühr Erſparungen gemacht werden.

Nach der dießfälligen Vorschrift darf aber auch hieran nur das, was von Zeit zu Zeit wirklich nöthig ist, abgefaßt werden.

Das Kriegscommissariat hat daher bey der Revision dießfälliger halbjährigen Rechnungen von dem Fassungs- und Vertheilungs-Vormerkungs-Protokoll genaue Einsicht zu nehmen, und darauf Acht zu haben, ob mit dem Wacht-Service vorschriftmäßig gebahrt werde.

Findet dasselbe das Gegentheil, so muß dießfalls die nöthige Untersuchung eingeleitet, entdeckte Unterschleife müssen an dem Betreffenden geahndet, und das Aerarium dafür schadlos gestellt, zugleich muß aber auch eine solche Einleitung getroffen werden, daß hierunter für die Zukunft nichts Widerrechtliches begangen werden kann.

§. 18. Für die Richtigkeit der halbjährigen Arzney-Rechnungen ist zwar nur der Regiments- oder Corps-Feldarzt verantwortlich; doch hat der Regiments- oder Corps-Commandant nebst dem respicirenden Feldkriegscommissariat darauf Acht zu geben und zu halten, daß sie in dem bestimmten Termin richtig geliefert, und an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet werden. Und so auch bey den Medicamenten-Rechnungen.

§. 19. Wie die ganzjährige Feuer-Gewehr- und Munitions-Rechnung zu verfassen, mit welchen Documenten sie zu legitimiren ist, und was hiebey das Kriegscommissariat bey deren Revision zu berücksichtigen hat, dieß alles schreibt die in Sachen unterm 2. Juny 1808. gedruckt erflossene Circular-Verordnung bestimmt vor, der lediglich noch beygefügt wird, daß auch bey dießfälliger Revision der im Eingang gegenwärtiger Abtheilung §. 2. aufgeführte Grundsatz: die innerliche Rechnungs-Richtigkeit muß mit jener gegen das Aerarium ganz gleichstimmig seyn, sich gegenwärtig zu halten ist, somit das Feldkriegscommissariat diese Rechnung nur erstdann für richtig zu bestätigen hat, wenn es sich durch die Compagnie oder Escadrons-Ausweise, und das Regiments-Magazins-Protocoll von dem wirklichen Daseyn des ausfallenden Restes überzeugt, allenfallsige Differenzen aufgefunden, und im Ganzen berichtigt, oder bemängelt hat. Desgleichen bey den Feuer-Gewehrs- und Munitions-Rechnungen.

Findet das Kriegscommissariat bey dießfälliger Combination Abgänge, oder Ueberschüsse, muß die Ursache hievon, und wie sie entstanden, in der innerlichen Richtigkeit aufgesucht, und gehörig angezeigt werden.

§. 20. Auf gleiche Art muß sich bey der Revision der Monturs-Ausweis-Tabelle, und der Feld-Requisiten-Rechnung benommen werden. Item bey der Monturs-Ausweis-Tabelle, und Feld-Requisiten-Rechnung.

Die Gestalt dieser Monturs-Ausweis-Tabelle, und wie die hiezu gehörigen Beylagen zu verfassen, dann was das Kriegscommissariat bey deren Revision zu beobachten hat, dieß alles schreibt die gedruckte Circular-Verordnung vom 25. October 1801. mit Bezug auf die schon von jener bestimmte Monturs-Rechnungs-Modalität vor.

In dieser Ausweis-Tabelle haben zugleich die von ex propriis zugewachsenen, und von gegen Stellung anderer Recruten entlassenen Leuten erlegten Montursgelder, desgleichen der Leibel-Halzmützen- und Fäustling-Macherlohn, dann der Knöpf-Einzieherlohn; nebst den Egalisirungen, dann die sonst von Montur-Commissionen empfangenen Montursgelder zu erscheinen.

Worauf das Feldkriegscommissariat bey der dießfälligen Revision seine Aufmerksamkeit vorzüglich zu wenden hat, ist die Verausgabung in der bestimmten Dauerzeit, und daß hierunter nicht auch solche Sorten in Verwendung gebracht werden, die an die Mannschaft nach der halben Tragzeit neu in Gebrauch gekommen, und daher in selbem zu verbleiben hatten, dann daß außer der Dauerzeit nichts anderes in Ausgabe passirt werde, als worauf die Bewilligungen vorhanden sind.

Die Verwendung in der Dauerzeit sowohl, als der verbleibende Vorrath bey der Mannschaft am Leib muß sich immer auf den jeweilig vorhanden gewesenen effectiven-Stand gründen, in welch ersterem Document jedoch in fine jene Montur-Stücke in Abschlag zu bringen sind, die als Empfang nach der halben Tragzeit im Gebrauch zu bleiben hatten.

Dann bey dem jährlichen Total-Ausweis über Geld, Naturalien und Service.

§. 21. Der Total-Ausweis über Geld, Naturalien und Service, ist ein bloßer Zusammentrag aller dießfälligen Summen auf die 12. Monate des verflossenen Militär-Jahrs, und macht die ganzjährige Abrechnung über obbesagte 3. Rubriquen mit dem Aerarium aus.

Mit diesem Total-Ausweis kommt auch die Nachtrags-Rechnung für den Monat October einzusenden.

Das Feldkriegscommissariat hat bey dessen Ausfertigung die Eintleitung zu treffen, und darauf zu halten, daß Uibergenüsse aller Art von den Schuldtragenden hereingebracht, und zur Kriegs-Cassa abgeführt werden.

Ausfallende Ersparungen an Naturalien und besonders bey der Fourage für Dienstpferde, desgleichen beym Service verbleiben dem Aerario zu Gutem.

Endlich rücksichtlich der Rechnungen von anderen Militär-Behörden.

§. 22. In Betreff der übrigen Rechnungen, die andere Militär-Behörden nach dem 18ten §. in verschiedenen Zeitfristen zu erlegen und einzusenden haben, welche die kriegscommissariatische Bestätigung bedürfen, bestehen allenthalben Vorschriften, und theils diese, theils die Gegenstände der Rechnungen selbst geben dem Feldkriegscommissariat an die Hand, was bey der Revision vorzüglich zu berücksichtigen ist.

Bey welchen in Artillerie-Zeugs- und Fortifications-Angelegenheiten vorfallenden Objecten aber jederzeit die kriegscommissariatische Intervenirung zu erfolgen hat, dieses wird gemäß hofkriegsräthlichen Rescripts vom 19. Juny 1811. folgendermaßen benanntlich bestimmt:

1tens. Bey öffentlichen Licitationen abzuschließender Material-Lieferungs-, Pachtungs- und Fuhrwesens-Contracte.

2tens. Bey den Inventuren der Zeughäuser, Depositorien, Bau- und Material-Requisiten Vorräthe.

3tens. Bey periodischen Scontrirungen der Zeugs-, Pulver-, Salniter- und der Fortifications-Cassen.

4tens. Bey commissionellen Untersuchungen der schadhaften Artillerie-Casernen, Zeughäuser, und überhaupt aller der Artillerie, und der Fortification zugewiesenen Gebäude.

Siebente Abtheilung. Von wohlthätigen Anstalten.

§. 1.

Versorgung der erkrankenden, oder verwundeten Soldaten, u. deren Weiber u. Kinder.

Eine dieser wohlthätigen Anstalten ist die Versorgung der erkrankenden und verwundeten Soldaten, wie auch deren Weiber und Kinder sowohl in Friedens- als Kriegszeiten.

Von Spitälern in Friedenszeiten.

§. 2. Jedes Regiment hat in Friedenszeiten in dem Lande, wo es beqwartirt ist, ein eigenes Spitalsgebäude, in welches die erkrankenden Leute gebracht, und woselbst für alles das, was zu ihrer Herstellung nöthig ist, gesorgt wird, zu welchem Ende in solchem Spital 1. auch 2. Officiere, je nachdem die Krankenzahl minder, oder stärker ist, nebst den nöthigen Unter-Officieren, Krankenwärtern, und Feldärzten commandirt sind.

Was für den Kranken dahin abzugeben.

§. 3. Der Kranke hat für die dießfällige Versorgung in das Spital nichts anderes abzugeben, als was bey der 4. Abtheilung von der Geld- und Naturalien-Gebühr §. 11. vorgesehen ist.

Wer die Medicamente gratis, oder zu bezahlen hat.

§. 4. Die Medicamente werden an die Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann auch an deren Weiber und Kinder gratis abgereicht, die Officiere, und sonstige Militär-Parteyen aber haben solche nach der Militär-Taxe zu bezahlen. Unter welchen Vorsichten die Abgabe und Berichtigung der an die Officiere und Militär-Partyen abgereicht werdenden Medicamenten zu geschehen hat, hiezu ist unterm 17. Juny 1808. eine eigene Vorschrift ertheilt worden.

Von der Ausspeisung in Spitälern.

§. 5. Zur Ausspeisung der Kranken in den Spitälern besteht eine eigene Diät-Ordnung, welche im Jahr 1807. sowohl für Regiments- als Garnisons- und Feld-Spitäler zur allgemeinen Nachachtung erflossen ist. Hiebey erfolgte die alleinige Abänderung, und wurde vom Hofkriegsrath unterm 27. July 1812. angeordnet, daß die Gemmelausmaß für die Dritteldiät für jede Suppenportion von 1 Loth auf 1½ Loth, folglich für die Früh- und Abendsuppe zusammen auf 3 Loth zu erhöhen sey.

In welchem Fall Spitals-Supererogate das Aerarium vergütet.

§. 6. So weit der Spitalsfond, welcher in dem Tractament der Kranken besteht, hiezu das Auslangen auch mit Beobachtung der bestmöglichsten Wirthschaft in den Regimentsspitälern erweislich nicht gibt, somit hiebey ein Supererogat entsteht, ersetzt solches das Aerarium, weil es eine entschiedene Sache ist, daß der Kranke wegen Theuerung der Victualien keinen Abbruch an dem, was für ihn bemessen, und zu dessen baldiger Herstellung nöthig ist, erleiden soll.

Derley Supererogatsgesuche dürfen aber nur erst mit Verlauf des Militär-Jahrs eingereicht werden, und den diesfälligen Ausweisen müssen die monatlichen Spitalsrechnungen zugelegt, auch genau und standhaft die zu erhebenden Ursachen der nicht zu vermeiden gewesenen Schuld im Kurzen mit angezeigt werden.

Was nebst der Ausspeisung der Spitalsfond noch zu bestreiten hat.

§. 7. Nebst der Ausspeisung müssen von dem Spitalsfond die zu verschiedenen Arzneymitteln erforderlichen Stücke, als: Wein, Bier, Eyer, Butter, Milch, Brod, rohe Gerste ꝛc. nebst den Medicingläsern, Charpien, Bandagen, Bruchbändern, und alle Spitals-Requisiten bestritten werden, so weit auf letztere, nämlich auf die Spitals-Requisiten der in dem Regiments-Unkostenfond hierauf exscindirte Geldbetrag hierzu das Auslangen nicht gibt.

Was ein Regiment an Spitals-Requisiten stets vorräthig haben soll.

§. 8. Die Spitals-Requisiten müssen bey einem Infanterie-Regiment auf wenigstens 200., und bey einem Cavallerie-Regiment auf 80 Kranke stets vorhanden seyn.

Auf diese Zahl Kranke sind erforderlich:

		bey der Infanterie.	Cavallerie.
Kupferne verzinnte Kessel von	1½ auch bis 2 Eimer	1	—
	1. Eimer	1	1
	½ detto	1	1
	10. Maß	1	1
Kupferne oder eiserne Töpfe von	5. —	1	—
	4. —	1	—
	3. —	1	1
	2. und 1 Maß	4	4

	Infanterie.	Cavallerie.
Kaſtroll mit Deckel	1	1
detto ohne detto	1	1
Eiſerne Pfannen von 3. Maß	1	—
Eiſerne Pfannen von 2. —	1	—
Eiſerne Pfannen von 1½ —	—	1
Eiſerne Pfannen von 1. —	1	2
Eiſerne Pfannen von ½ —	1	1
Bratpfannen	1	1

	Infanterie.	Cavallerie.
Meſſingene Mörſer mit Stöſſel von 1 Maß	1	—
Meſſingene Mörſer mit Stöſſel von ½ Maß	—	1
Schöpflöffel auf 1 Port.	1	1
detto — ½ detto	1	1
detto kleinerer detto	1	1
Schaumlöffel	1	1
Fleiſchhacken	1	1
Dreyfuß	2	1
Große Feuerhunde	2	2
— Fleiſchgabel	1	1
Feuerſchaufel	1	1
Feuerzange	1	1
Feuerſchierhaken	1	1
Hackmeſſer	1	1
Küchenmeſſer zum Fleiſch- und Nudelſchneiden	2	1
Starke Holzhacken	1	1
Nudelſchieferl	1	1
Bratſpieß	1	1
Gluthpfannen	2	2
Großer Fleiſchhackerſtahl zum Meſſerſtreichen	1	1
Blecherner Durchſchlag	1	1
— Nudelſeiher	1	1
— Reibeiſen	1	1

	Infanterie.	Cavallerie.
Blecherne Schalenwage	1	1
Blechene Zimente von 1 Maß	1	1
Blechene Zimente von ½ —	1	1
Blechene Zimente von ¼ —	1	1
Hölzerner Nudelwalker	1	1
Hölzernes Nudelbret	1	1
Große Schalenwage mit Eiſen beſchlagen	1	1
Große eiſerne Wagſtange	1	1
Kleine eiſerne detto	1	1
Eiſerne Gewichte von 25 ℔	1	1
Eiſerne Gewichte von 15 —	1	1
Eiſerne Gewichte von 10 —	1	1
Eiſerne Gewichte von 5 —	1	1
Eiſerne Gewichte von 2½ —	1	1
Eiſerne Gewichte von 2 —	1	1
Eiſerne Gewichte von 1½ —	1	1
Eiſerne Gewichte von 1 —	1	1
Meſſingenes Einſatz-Gewicht von 1 ℔	1	1
Blecherne Speiſeſchalen	200	80
Trinkbecher zu 1 Seidel	200	80
Eßlöffel	200	80
Auftrag oder Speiſebreter	3	4
Brennholztragen	1	1

Wohlthätige Vorsehung für schwangere Soldatenweiber bey ihrer Entbindung.

§. 9. Damit auch die schwangern Soldatenweiber bey ihrer Entbindung die nöthige Hülfe erhalten mögen, besteht seit 12ten October 1807 die Anordnung, daß allenthalben, wo eine Garnison sich befindet, ordentliche Hebammen gegen eine mäßige, durch das General-Commando höchstens auf 30 fl. jährlich zu bestimmende, und nach Maßgabe der sich ergebenden Entbindungsfälle auch auf mindere Beträge zu bemessende Belohnung zur Entbindung der Soldatenweiber gedungen werden sollen; ferner, daß dort, wo es geschehen kann, für die Wöchnerinnen ein besonderes Zimmer im Spital oder in der Caserne einzuräumen, überhaupt aber darauf zu sehen sey, daß sie nicht verwahrloßt, sondern nach Thunlichkeit, jedoch ohne eine besondere Aufrechnung für das Aerarium, unterstützt werden.

Von den jährlichen Spitäler-Untersuchungen durch die dirigirenden Stabs-Feldärzte.

§. 10. Damit aber auch die Uiberzeugung erlangt werde, ob allenthalben für das Wohl der Kranken in allem und jedem gesorgt werde, die Kranken gut untergebracht sind, und überhaupt dem nachgelebt werde, was dießfalls vorgeschrieben ist, wurde unterm 7ten December 1802 angeordnet, daß die in den Ländern angestellten dirigirenden Stabs-Feldärzte alljährlich die Militärspitäler gemeinschaftlich mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariat visitiren, und über den erhobenen Befund die Relationen an das General-Commando abstatten sollen, welches sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen an den Hofkriegsrath einzusenden hat.

Diesem wurde vom Hofkriegsrath unterm 9ten May 1812 nachgetragen, daß die jährlichen Spitäler-Visitationen in dem Zeitraume vom Anfange des Frühlings bis Ende des nämlichen Militär-Jahrs, und allenthalben unavisirt, mithin unverhofft zu bewirken seyen. Uiber eine jede Visitation muß die Relation längstens binnen 6 Wochen bey dem Hofkriegsrath einlangen, und es müssen hiemit nach den ersten 6 Wochen nach Ende eines jeden Militär-Jahrs alle Relationen unvermeidlich in Wien eingelangt seyn. Zur Versicherung über die richtige Einhaltung dieser Einsendungstermine schreibt der Hofkriegsrath vor, daß gleich oberhalb in einer jeden Relation der Tag der bewirkten Visitirung angezeigt werden soll. Wird der Termin nicht eingehalten, so erhält der Berichtleger auch keine Reise-Entschädigung.

Die Punkte, über welche zu relationiren ist, sind folgende:

1tens: Was das Spital für eine Lage hat, ob es gut, oder nachtheilig situirt ist; ob das Gebäude etwa einige Reparatur bedarf, um gegen schädliche Feuchtigkeit, oder unangemessenen Luftzug verwahrt zu werden, und ob dasselbe keiner Feuersgefahr ausgesetzt ist.

2tens: Wessen Eigenthum es ist, und auf welche Art solches an das Militär gekommen; ob das Gebäude überhaupt, nämlich alle Behältnisse, die

Gänge, die Stiegen, die Abtritte, der Hof sehr reinlich gehalten werde; ob die Hinwegschaffung des erzeugten Unraths sogleich eingeleitet worden.

3tens: Für wie viel Kranke nebst dem dazu gehörigen Personale selbes die Unterkunft verschafft, und wie viel Zimmer, Kammern, Küchen und sonstige Behältnisse es enthalte; ob das Spital einen eigenen Garten habe; ob die Erzeugnisse aus selbem blos zum Genuß der Kranken verwendet werden; ob hiebey kein Privat-Eigennutz sich wahrnehmen ließe.

4tens: Wie viel Kranke sich wirklich darin befunden, ob sie ohne Nachtheil ihrer Genesung untergebracht sind, wie viel in einen Zimmer, und ob die Kranken nach ihren Krankheiten separirt liegen.

5tens: Ob die Reconvalescenten von den Kranken in abgesonderten Behältnissen untergebracht werden, wie lange die Kranken nach erfolgter Genesung noch im Spital gelassen werden.

6tens: In welchem Zustand die Haus-, Zimmer-, Küchen-, Apotheken-, Einrichtungen, dann sonstige Spitals-Utensilien, besonders das Kupfergeschirr sich befinde, ob Medicamentenkästen, Instrumenten-Etuis und Bandagen vorhanden, ob alle diese Geräthschaften reinlich, und die Kupfergeschirre gut verzinnt unterhalten werden, ob, und welcher Abgang sich hieran im Verhältniß der Krankenzahl äußere.

7tens: Was für Gattungen von Krankheiten überhaupt das Jahr hindurch im Spital geherrscht haben. Wann eine Krankheit stärker eingerissen hat; woher sich die Entstehungsursache leiten mag, welche Vorsichten zur Hintanhaltung eines solchen Uibels anzuwenden wären, oder schon eingeleitet worden sind.

Anmerkung. Weil die beyden §§. 4. und 7. nur die Angabe des zur Zeit der Visitirung vorhandenen Krankenstandes mit Bezug auf die Art der Eintheilung der Kranken, und die Angabe der herrschenden Krankheitsgattungen fordern, somit hiedurch die Ausweisung des Ganzen von einer bis zur anderen Untersuchung sich ergebenen Krankenstandes, die Auszeichnung der Reconvalescenten und Verstorbenen, nebstbey die Angabe des Verhältnisses der Mortalität zur Reconvalescenz, und zum Ganzen sich ergebenen Krankenstande fehlt; so hat der Hofkriegsrath unterm 9ten May 1812 angeordnet, daß diese Lücke in den künftigen Relationen, und zwar gleich zu Anfange des 7ten §. verläßlich ausgefüllt werden soll, um dadurch das Hauptresultat über den Zustand der Spitäler, und den Erfolg des Heilungsgeschäftes zu geben.

8tens: Wie die Kost der Kranken beschaffen ist, ob die Diät nach der neuen Vorschrift gehalten wird, oder ob solche nach der unterm 20ten Juny

1802 den Regiments-Feldärzten eingeräumten Befugniß auf eine andere Art eingerichtet, dennoch aber dem Wohl der Kranken, und der zu beobachtenden Wirthschaft angemessen ist; was für Brod den Kranken abgereicht werde; ob das Spital hinreichendes, und zugleich gesundes Trink- und Kochwasser habe.

9tens. Wie die Medicamente beschaffen, ob selbe nach Erforderniß vorräthig sind; ob selbe aus einer ärarischen oder aus einer Civil-Apotheke, und in welchem Orte sie gefaßt werden; ob damit wirthschaftlich gebahrt werde; die ob Arzney-Rechnungen nach Vorschrift geführt, und in rechter Zeit an die Behörde eingesendet werden, ob, und warum hiebey etwa ein Rückstand hafte.

10tens. Welche Aufmerksamkeit für die Pflege, und Wartung der Kranken verwendet werde; ob es hiebey nicht an der erforderlichen Zahl von Aufsichts- und Wartungs-Personal gebreche; ob nicht Menschen im Spital unterhalten werden, die nicht dahin gehören, unnütz, und dem Spitals-Fond lästig sind.

11tens. Wer der Commandant des Spitals, und ob er sammt den Commandirten diesen Anstellung angemessen ist; ob sie in dieser Dienstleistung durch andere abgelöst, und wie oft sie solchergestalt verwechselt werden.

12tens. Ob über den Stand der Kranken, und dabey Commandirten ein ordentliches Protocoll geführt werde.

13tens. Ob die innerliche Oeconomie-Verwaltung zweckmäßig geschehe; ob die Eßwaaren durch Contrahenten, und welche geliefert, oder täglich auf dem Markte eingekauft werden; wer diesen Einkauf besorge; ob diese Ausgaben täglich in ein Küchenbüchel eingetragen werden, und ob selbe mit den Marktpreisen übereinkommen.

14tens. Ob das ärztliche Personal fähig, und wohl conduisirt ist; ob, und welche Oberärzte den medicinischen Lehrcurs in Wien absolvirt haben; ob selbe zur Besorgung der Kranken nach Verhältniß der Zahl der letzteren hinreichen.

15tens. Wer im Spital die Ordination besorge; ob, und welche Gebrechen sich veroffenbart haben, die der baldmöglichen Herstellung der Kranken hinderlich seyn mögen; ob das Ordinations-Buch richtig geführt werde.

16tens. Wie die Bettfournituren beschaffen, und von wem sie in Belag sind, ob selbe reinlich gehalten, und von Zeit zu Zeit mit frischen gewechselt werden.

17tens. Ob das Spital Capitalien, wie viel, und wo verzinslich anliegen habe; wie viel Procente die Interessen betragen, wie weit solche behoben, und in Empfang gebracht sind.

18tens. In was der currente Fond bestehe, und ob außer diesem eine Ersparung, und wie viel vorhanden ist; ob nicht von diesen Geldern unnütze,

mithin überflüßige Anschaffungen für das Spital geschehen sind, als überhaupt für die nothwendigen Bedürfnisse der Kranken etwas sey, wie für die gemeine Wirthschaft gesorgt werde.

19tens. Ob aus den Regiments-Unkosten das ganze erfundirte Quantum, oder wie viel dahin abgegeben werde; ob von den bey Wasser und Brod in Arrest gewesenen Leuten der für das Spital gewidmete Geldbetrag denselben richtig zukomme; ob von allen in das Regiments-Spital kommenden Kranken mit Rücksicht auf den in Ansehung der Prima-Plamisten, dann besonders wegen der kranken Aerzte bestehenden Befehl das vorgeschriebene Tractament nebst dem Brodgeld, und den den Soldaten derzeit wegen der Theuerung bewilligten Beyträgen beym Spital in Empfang gebracht werde.

20tens. Wer die Seelsorge im Spital vertrete, ob eine Kapelle vorhanden; ob die Abgestorbenen in einem allgemeinen Sarge zur Grabe getragen werden, und ob dabey etwa ein besonderer Aufwand statt habe.

21tens. Ob überhaupt Gebrechen vorhanden, wie denselben abgeholfen werde, und welche Abhülfe möglich sey; ob und welche Klagen von den Kranken angebracht, und ob selbe bey der Untersuchung gegründet befunden, und wie dabey abgeholfen worden.

22tens. Ob die erkrankenden Soldaten-Weiber, und Soldaten-Kinder im Spital aufgenommen, gewartet, und gepflegt werden, und ob sie zu ihrer Herstellung allen jenen Beystand, wie die übrigen Kranken genießen; ob die Aerzte denen schwangeren Soldaten-Weibern in Geburtsnöthen beystehen.

23tens. Ob Kranke vom Civil in das Militär-Spital aufgenommen wurden, welche, warum, mit wessen Bewilligung, und was selbe täglich für die Wartung und Pflege in die Spitals-Casse bezahlt haben.

24tens. Ob die Montur den Kranken in abgesonderten Behältnissen bewahrt sey; ob auf die Vertilgung der von den mit bösartigen Krankheiten behafteten Leuten angesteckten Montur, und Bettgewänder Sorge getragen werde.

25tens. Ob im Spital-Krieg solchen Kranken sich befinden, deren Leibesgebrechen unheilbar, die mithin zu Feldkriegs- oder wenigstens zu Garnisons-Diensten nicht mehr herzustellen sind; ob selbe nicht nöthig, längere Zeit im Spital belassen, sodann erst dem Superarbitrium vorgestellt werden.

26tens. Sofern aus den vorstehenden Punkten bey der Spitäler-Untersuchung besondere, eine Remedur erfordernde Gegenstände vorfallen, müssen solche am Ende der Relation unter diesem §. aufgeführet.

Diese 26. Punkt müssen in der Ordnung, wie sie hier aufgeführt sind, in der Spitäler-Visitations-Relation erörtert werden; es ist aber nicht nöthig, in jeder Relation solche Instructions-Punkte wörtlich in margine anzusetzen, sondern es ist nur jeder Punkt nach der vorstehenden chronologischen Zahl deutlich, und verläßlich zu erörtern, und zu beantworten.

Der solcher Spitals-Visitation beyzuwohnen habende Feldkriegscommissär hat für den Fall, daß einige Ökonomische Gegenstände vorkommen, die eine nähere und umständliche Aufklärung erfordern, einen besondern Bericht hierüber dem Generalcommando zu erstatten, außer dem aber lediglich die ärztliche Relation zu vidiren.

Der Landesstelle kommt monatlich eine Kranken- und Sterbliste zu übergeben.

§. 11. Hiernächst wurde unterm 23ten May 1807 befohlen, daß der in jedem Lande als Dirigirender angestellte Stabsfeldarzt allmonatlich eine Kranken- und Sterbliste dem Generalcommando einreichen, und dieses solche der Landesstelle mittheilen soll, welche die im Land existirenden Militär-Spitäler, den Kranken-Stand, was hievon reconvalescirt, gestorben ist, das Mortalitäts-Verhältniß zur Reconvalescirung, dann den Character und die Anzahl der hervorstechenden Krankheiten, dann an welchen Krankheiten eigentlich die Soldaten verstorben sind, auszuweisen hat.

Absicht hievon.

Die Absicht bey Uibergebe dieser monatlichen Ausweise an die Landesstelle ist, daß auch politischer Seits nöthigen Falls für Unterkunft und ärztliche Hülfe gesorgt, dann, wenn Epidemien hie oder da unter dem Landvolk einreissen, solches dem Militär bekannt gemacht werde, damit die betreffenden Ortschaften von Soldaten geleert werden, worauf auch alle Militär-Aerzte stets aufmerksam seyn müssen.

Von Feld-Spitälern in Kriegszeiten.

§. 12. In Kriegszeiten werden Feld-Spitäler von dreyerley Gattungen errichtet, in selben die Kranken und Blessirten zwar auch nach der Diätordnung vom Jahre 1807 gespeist, jedoch besteht für solche keine eigentliche Geldgebühr, sondern sie erhalten die nöthigen Gelder von Zeit zu Zeit in Verrechnung, und weisen sich darüber monatlich aus.

Belehrung, wie hiebey vorzugehen ist.

§. 13. Die im Jahre 1799 im Druck herausgekommene Belehrung für Feld- und solche Militär-Spitäler die nicht als Regiments-Spitäler behandelt werden; dann die im Jahre 1809 ebenfalls gedruckt mitgetheilten Verrechnungs-Formulare, in welcher ersteren sich zugleich auf die im Jahre 1788. herausgegebene Spitäler-Instruction bezogen wird, geben hierinfalls für alle Individuen, die bey Feld-Spitälern aufgestellt sind, das Nöthige umständlich zu entnehmen.

Die Feld-Spitäler sind in 3 Klassen eingetheilt.

§. 14. Die Feld-Spitäler bestehen aus 3 Classen, nemlich:

aus Aufnahms-
- Unterlags-
und Haupt-

} Feld-Spitälern.

§. 15. Erstere, nemlich die Aufnahms-Spitäler sind am nächsten der Armee, nur wenige Stunden von selber entfernt, erhalten die erforderlichen Spitals-Requisiten und Bettfournituren auf 400 Kranke, und sowohl das Aufsichts- und Wart-, als das Heilungs-Personal von jenem Truppen-Corps, für welches solches aufgestellt ist; nur das Rechnungs-Personal kömmt hiezu aus dem Spitals-Stand, und dieses besteht aus einem Rechnungsführer und 4. Fouriern. Von Aufnahms-Spitälern und was dazu gehört.

Das Unterlags-Spital, welches weiter rückwärts, und zwar, so weit es thunlich, in dem Mittelpunkt des Aufnahms- und des Haupt-Feld-Spitals ist, erhält die Einrichtung auf 800. Kranke, nebst einem chirurgischen Instrumenten-Kasten und an Personale: Von Unterlags-Spitälern.

1. Hauptmann als Commandant,	24. Unterofficiere,
4. Inspections- } Officiere,	160. Krankenwärter,
2. Oeconomie- } Officiere,	2. Spitals-Caplane,
2. Stabsfeldärzte,	1. Rechnungsführer,
8. Oberärzte,	6. Fouriere.
32. Unterärzte,	

Ein Haupt-Feld-Spital hingegen nebst aller Einrichtung auf 1000. Kranke und dem nöthigen Instrumenten-Kasten: Von Haupt-Spitälern.

1. Hauptmann als Commandant,	20. Unterofficiere.
4. Officiere zur Inspection,	200. Krankenwärter,
2. detto - Oeconomie,	2. Spitals-Caplane,
2. Stabsärzte,	1. Rechnungsführer,
10. Oberärzte,	6. Fouriere.
40. Unterärzte.	

Derley Spitäler werden so viele errichtet, als es der Armee-Stand und respective die verschiedenen Armee-Corps nöthig machen, wobey nur zu bemerken nöthig ist, daß alle Spitäler, nach arithmetischer Ordnung mit einer Nummer bezeichnet, und die Haupt-Spitäler mit einer beweglichen Feld-Apotheke versehen werden. Wie viel dergleichen Feld-Spitäler nöthig sind, und woher sie ihre Einrichtung erlangen.

Die Bettfournituren und dazu gehörigen Bettschragen liefert die Verpflegs-Branche, die Spitals-Requisiten und Instrumenten-Kasten hingegen die Montours-Commission.

§. 16. Die Spitals-Requisiten für ein Feld-Spital auf 1000 Kranke bestehen in: In was die Spitals-Requisiten für ein Feld-Spital auf 1000. Kranke zu bestehen haben.

Eisernen Kesseln	3.	Eimer	2.	Eiserne Töpfe	18.	Maaß	1.
detto	4.	detto	1.	detto	24.	detto	1.
detto	3.	detto	1.	detto	12.	detto	2.
detto	2.	detto	1.	detto	8.	detto	2.

Invaliden-Versorgung einnehmen an Gehalt oder Beyträgen mehr hatten, als die Infanterie-Löhnung beträgt, haben diese die Löhnungsvermuthung dergestalt zu erhalten, daß sie wenigstens um einen Kreuzer täglich mehr in der Spitals-Dienstleistung beziehen, als sie in der Invaliden-Versorgung überkommen haben.

Die in der Krankenpflegung wirklich stehenden Wärter, erhalten die Kost, die in einer ganzen Portion zu bestehen hat, jedoch ohne Brod, und haben dafür 3 kr. von ihrer Löhnung zu entrichten.

Hiernächst können von den, in der Krankenpflege sich vorzüglich auszeichnenden, Krankenwärtern bey einem Feldspital von 1000 Kranken, 20 zu Ober-Krankenwärtern befördert, und diese mit dem Gefreyten-Tractament versehen werden.

Belohnung für die, welche einen verunglückten Soldaten aus einer Todesgefahr retten.

§. 18. Unterm 5ten May 1808 wurde angeordnet, daß die seit den Jahren 1769 und 1780 bestehenden allerhöchsten Patente, nach welchen allen denjenigen, welche einen verunglückten, in öffentlicher Todesgefahr schwebenden Menschen retten, von Seiten des Staats eine Belohnung von 25 fl. zufließt, sobald die Anzeige des Geschehenen mit Beylegung des Rettungszeugnisses binnen 4 Wochen bey der Behörde eingereicht wird, auch auf alle zum Militär-Körper gehörigen Personen Bezug habe, und daher in Fällen, wo eine in offenbarer Todesgefahr schwebende Militärperson vom Militär oder Civil gerettet wird, für die Rettung derselben die zur Belohnung bestimmten 25 fl. aus dem Militärfond verabfolgt werden sollen, nur muß in jedem solchen Falle die Anzeige an das General-Commando erstattet, und von diesem die Bewilligung zur Auszahlung erwartet werden.

Diese Bewilligung bezieht sich nicht auf jenen Fall, wenn eine Militärperson im Kriege bey einem feindlichen Vorfall einem andern das Leben rettet, indem für eine solche Handlung nach Umständen andere Belohnungen durch besondere Verordnungen bestimmt sind.

Von der wohlthätigen Anstalt, dem Militär brauchbare Feldärzte zu verschaffen.

§. 19. Um dem Militär geschickte Aerzte zu verschaffen, bestehet in Wien eine eigene medicinisch-chyrurgische Militär-Academie.

Bey dieser medicinisch = chyrurgischen Militär = Academie sind angestellt:

Personalstand und Gehalt der bey der medicinisch = chyrurgischen Josephs = Academie angestellten Individuen.

Stand	Chargen.		Jährlicher Gehalt fl.	kr.
1	K. K. Hofrath, Oberster Feldarzt, und Academie = Director		4000	—
1	6. K. K. Räthe und Professoren	der Anatomie	1200	—
1		— Geburshülfe und gerichtl. Arzneykunde	1200	—
1		— Botanik	1200	—
1		— Chyrurgie	1200	—
1		— Pathologie, Therapie, und Mat. Medica	800	—
1		— speciellen Pathologie, und Therapie	1200	—
		von diesen Professoren wird der Vice = Director durch die Academie als zeitlich gewählt.		
1	2. Regts Aerzte	als Secretär beym obersten Feldarzte	540	—
1		— Bibliothecar bey der Academie	440	—
1	1. Ober = Aerzte	— Prosector	228	—
1		— Aufseher über die Zöglinge	228	—
1	Botanischer Gärtner		400	—
1	Botanischer Gärtnergesell wöchentlich à 6 fl.		312	—
4	Aerztliche Zöglinge	von der Gränze monatlich à 10 fl. mithin einer	120	—
20		Besoldete monatlich à 6 fl. mithin einer	72	—
		Unbesoldete, deren Stand unbestimmt ist	—	—
1	Portier		126	—
3	Hausknechte monatlich à 10 fl. Löhnung. mithin einer		216	—

Anmerkung. Die ersten 4 Professoren, die 2 Regimentsärzte, die ärztlichen Zöglinge, der Portier und die Hausknechte haben das Quartier in Natura.

An Quartiergeld beziehen der oberste Feldarzt 400 fl. } jährlich.
die beyden letzten Professoren jeder 200 fl. }

Den beyden Oberärzten, und den 3 Hausknechten ist jedem eine Brodportion bemessen.

An Service haben jährlich zu beziehen:

Der Professor der Pathologie, und Mat. Medica 5¼ Klft. weiches Brennholz.
— Regimentsarzt und Bibliothecar 3 Klaftern hartes Brennholz.
— Oberarzt und Prosector 3 Kl. weiches Holz, und 30 Pf. Unschlittkerzen.
— Oberarzt und Aufseher 3 Klaftern weiches Holz, und 18 Pf. Unschlittkerzen.
— Portier 7 Klaftern weiches Holz, und 54 Pf. derley Kerzen.

Die 3 Hausknechte zusammen 6¼ Klaftern weiches Brennholz, und 27 Pfund Unschlittkerzen.

Außer dem beziehen: jeder der 2 ersten Professoren, wie auch jener der Chyrurgie auf Instrumente jährlich 50 fl.

Dann erhält der Portier jährlich die Livree, nämlich 1. Rock, 1. Weste, 1. Beinkleid, 1 Hut nebst 7 fl. 49 kr. auf die kleine Montur, dann alle 3 Jahre eine Galla = Livree.

Wie viel Oberärzte bey dieser medicinisch-chyrurgischen Militär-Academie zu Wien mit Zulage, und Quartiergeld alljährlich den Unterricht erhalten.

In dieser Academie erhalten 60 Oberärzte mit der Zulage und einem Quartiergeld ganz auf ärarische Kosten den Unterricht, wofür sie keine andere Verbindlichkeit auf sich haben, als nach absolvirtem Lehrkurs, der 2 Jahre dauert, noch volle 6 Jahre fortzudienen.

Auch andere Feldärzte können daselbst dem Lehrcurs auf ihre Kosten, jedoch mit Beziehung des Tractaments, beywohnen.

§. 20. Außerdem besteht auch für jene Feldärzte, welche bereits in der Armee 6 Jahre gut gedient haben, und ex propriis dem medicinisch-chyrurgischen Lehrkurs auf ihre Kosten beywohnen wollen, die Wohlthat, daß ihnen solches mit Beybehaltung ihres Tractaments gegen dem gewährt wird, daß sie sich verbindlich machen, nach absolvirtem Lehrcurs noch andere 6 Jahre in der Armee fortzudienen; auch ist es den Feldärzten bewilligt, entweder zu gleicher Zeit, oder nachher den Veterinär-Lehrcurs im Wiener Thierarzney-Institut zu hören, und haben hievon jene, die den letztern Curs zu verschiedenen Zeiten gehört haben, nachher in allem 10 Jahre, nemlich 6 für den Curs an der medicinisch-chyrurgischen Academie, und 4 für den Thierarzneycurs, dem Militär zu dienen.

Die einen wie die andern können auch den Veterinär-Lehrcurs im Wiener Thierarzney-Institut hören.

Wie lang ein solcher Feldarzt nachher noch zu dienen, und was er bey früher nehmender Entlassung zu zahlen hat.

§. 21. Wer eher die Entlassung nimmt, hat dem Aerario für jedes nicht ausgedientes Jahr dasjenige in Geld zu ersetzen, was vermöge der Abtheilung von Ausweisung des Standes mittelst der Monats-Tabelle bey der 20ten Rubrique von mit Abschied Entlassenen bestimmt aufgeführt ist.

Welche Militär-Aerzte die Befugniß zur medicinisch-chyrurgischen Civilpraxis haben.

§. 22. Nur jene Militär-Aerzte, welche nach vollendeten Studien an der medicinisch-chyrurgischen Josephs-Academie, oder an einer k. k. Universität, oder Lyzäum ein Diplom erhalten haben, und besitzen, steht die Befugniß zur medicinisch-chyrurgischen Civilpraxes zu, und es hat hiebey kein Unterschied des Ranges, den derley Aerzte bey der Armee bekleiden, statt.

Wohlthätige Anstalten in dem Wiener Thierarzney-Institute, um der Cavallerie brauchbare Schmiede in Kuren und im Hufbeschlag der Pferde zu verschaffen.

§. 23. Um auch den Cavallerie-Regimentern, dem Fuhrwesen, und den Beschall- und Remontirungs-Departements gute brauchbare Schmiede in Kuren, und in dem Hufbeschlag der Pferde zu verschaffen, besteht ein Thierarzney-Institut in Wien, woselbst jährlich 40 Fahnenschmiede auf Kosten des Aerariums den unentgeldlichen Unterricht erhalten.

Stand und Gebühr dieses Institutes.

Stand und Gebühr dieses Instituts.

Solches Institut steht unter militärischer Aufsicht und Leitung, und ist dem Hofkriegsrath unmittelbar untergeordnet.

Gemäß des von Seiner Majestät Allergnädigst genehmigten neuen Lehrplans, und der vom Hofkriegsrath am 12ten Jänner 1780. geschehenen Bekanntmachung werden daher 4 ordentliche Lehrer mit dem Titel Professoren, und mit

Wie viel Oberärzte bey dieser medicinisch-chyrurgischen Militär-Academie zu Wien mit Zulage und Quartiergeld alljährlich den Unterricht erhalten.

In dieser Academie erhalten 60 Oberärzte mit der Zulage und einem Quartiergeld ganz auf ärarische Kosten den Unterricht, wofür sie keine andere Verbindlichkeit auf sich haben, als nach absolvirtem Lehrkurs, der 2 Jahre dauert, volle 6 Jahre fortzudienen.

Auch andere Feldärzte können daselbst dem Lehrcurs auf ihre Kosten, jedoch mit Beziehung des Tractaments, beywohnen.

§. 20. Außerdem besteht auch für jene Feldärzte, welche bereits [illegible] Armee 6 Jahre gut gedient haben, und ex propriis dem medicinisch-chyrurgischen Lehrkurs auf ihre Kosten beywohnen wollen, die Wohlthat, daß ihnen [illegible] ches mit Beybehaltung ihres Tractaments gegen dem gewährt wird, daß sie verbindlich machen, nach absolvirtem Lehrcurs noch andere 6 Jahre in der [illegible] fortzudienen; auch ist es den Feldärzten bewilligt, entweder zu gleicher Zeit, nachher den Veterinär-Lehrcurs im Wiener Thierarzney-Institut zu hören haben hievon jene, die den letztern Curs zu verschiedenen Zeiten gehört [illegible] nachher in allen 10 Jahre, nemlich 6 für den Curs an der medicinisch-chyrurgischen Academie, und 4 für den Thierarzneycurs, dem Militär zu dienen.

Die einen wie die andern können auch den Veterinär-Lehrcurs im Wiener Thierarzney-Institut hören.

Wie lang ein solcher Feldarzt nachher noch zu dienen, und was er bey früher nehmender Entlassung zu zahlen hat.

§. 21. Wer eher die Entlassung nimmt, hat dem Aerario für jedes ausgediente Jahr dasjenige in Geld zu ersetzen, was vorhin bey der [illegible] lung von Ausweisung des Standes mittelst der Monats-Tabelle bey der Rubrique von mit Abschied Entlassenen bestimmt aufgeführt ist.

Welche Militär-Aerzte die Befugniß zur medicinisch-chyrurgischen Civilpraxis haben.

§. 22. Nur jene Militär-Aerzte, welche nach vollendeten Studien der medicinisch-chyrurgischen Josephs-Academie, oder an einer k. k. Universität, oder Lyzäum ein Diplom erhalten haben, und besitzen, steht die Befugniß zur medicinisch-chyrurgischen Civilpraxes zu, und es hat hiebey kein Unterschied des Ranges, den derley Aerzte bey der Armee bekleiden, statt.

Wohlthätige Anstalten in dem Wiener Thierarzney-Institute, um der Cavallerie brauchbare Schmiede in Kuren und im Hufbeschlag der Pferde zu verschaffen.

§. 23. Um auch den Cavallerie-Regimentern, dem Fuhrwesen, und Beschall- und Remontirungs-Departements gute brauchbare Schmiede in K[illegible] und in dem Hufbeschlag der Pferde zu verschaffen, besteht ein Thierarzney-Institut in Wien, woselbst jährlich 40 Fahnenschmiede auf Kosten des Aerars den unentgeldlichen Unterricht erhalten.

Stand und Gebühr dieses Institutes.

Stand und Gebühr dieses Instituts.

Solches Institut steht unter militärischer Aufsicht und Leitung, und ist dem Hofkriegsrath unmittelbar untergeordnet.

Gemäß des von Seiner Majestät Allergnädigst genehmigten neuen Lehrplans und der vom Hofkriegsrath am 12ten Jänner 1800. geschehenen Bekanntmachung werden daben 4 ordentliche Lehrer mit dem Titel Professoren, und

2000, 1200, 1000, und 600 fl. jährlichen Gehalts, nebst den bisher für sie bewilligt gewesenen Emolumenten, auch bey jedem Professor ein Correpetitor mit dem Gehalt jährlicher 400 fl. nebst Quartier, Holz und Licht angestellt. Der 1te Professor ist zugleich Director der Lehranstalt.

Um denjenigen Schülern dieses Instituts, welche sich dem thierärztlichen Fache ganz widmen wollen, die Mittel zu ihrer vollkommenen Ausbildung zu erleichtern, und eine Pflanzschule für künftige Thierärzte, Correpetitoren, und Professoren der Thierarzneykunst zu bilden, haben Seine Majestät auch für zwey auf einer inländischen Lehranstalt graduirte Aerzte, und für zwey promovirte Wundärzte während der Dauer des Unterrichts, jedem durch 3 Jahre einen jährlichen Gehalt von 300 fl. bewilligt; nach Verlauf dieser 3 Jahre sollen immer neue Candidaten mit dem nemlichen Gehalt aufgenommen, und von Civilschülern soll so wenig, als von militärischen, einiges Unterrichtsgeld bezahlt werden.

Das Militär-Personal hiebey besteht in

1.	Major,
1.	Rechnungs-Adjuncten,
1.	Fourier,
4.	Oberschmieden,
1.	Wachtmeister,
2.	Corporalen,
1.	Fourierschützen,
30.	Gemeinen,
1.	Hausknecht,
42.	Summa.

Die Gebühr für das gesammte Personal ist folgende:

Lehrpersonal.	Monatliche Gage. fl.	kr.	Tägliche Löhnung fl.	kr.	Tägliche Naturalien P. P. Pferd- Portionen.	Brod- Portionen.
1. Direktor	166	40	—	—	—	—
1. Professor	100	—	—	—	—	—
1. detto	83	20	—	—	—	—
1. detto	66	40	—	—	—	—
1. Correpetitor	33	20	—	—	—	—
1. Pensionär	25	—	—	—	—	—
Militär-Personal.						
1. Major	68	45	—	10	1 9	6
1. Rechnungsadjunct	25	—	—	—	—	—
1. Fourier mit Schreibmeisters Gehalt	25	—	—	—	—	—
1. Oberschmied	18	—	—	—	—	1
1. Wachtmeister	—	—	—	22	—	1
1. Corporal	—	—	—	13	—	1
1. Fourierschütz	—	—	—	7	—	1
1. Gemeiner	—	—	—	10	—	1
1. Hausknecht	12	—	—	—	—	—

Das gesammte Personale, mit alleinigem Ausschluß der Pensionärs, genießet das Natural-Quartier.

An Service erhält jährlich:

Der Director 12 Klaftern hartes Holz, und 24 Pf. Unschlittkerzen.

Einer der 3 Professoren 6 Kl. hart. Holz, und 12 — — —

Einer der 4 Correpetitoren 3 Kl. hartes und 3 detto weiches Holz, und 12 Pf. —

Der Major 6 Kl. hartes Holz, und 12 Pf. Unschlittkerzen } als winterliche

— Fourier 3 Kl. — — und 6 Pf. detto } Gebühr.

— Hausknecht 4½ Klafter weiches Holz, und 18 Pf. Unschlittkerzen.

Die übrige Mannschaft vom Oberschmied abwärts, exclusive des Fourierschützen, täglich pr. Kopf, 1 Holz-, 1 Lichter-Portion nach dem Dividenten der Quasi-Lefernen-Gebühr.

Das Lehrpersonal wird vom 1ten Juni 1812 an nicht mehr vom Militar-Aerario verpflegt.

§. 24. Die in diesem Thier-Spital abgerichteten Schmiede haben die Verbindlichkeit auf sich, a dato des absolvirten Kurses noch volle 4 Jahre im Militäte fort zu dienen, wenn sie Mobligaten Standes sind.

Verbindlichkeit dafür der in diesem Institute abgerichteten Militär-Schmiede.

Der seine Entlassung früher nimmt, hat für jedes fehlende Dienstjahr dem Institut 100 fl. zu entrichten.

§. 25. Weiter ist zum Besten der Cavallerie-Regimenter nach einer Anordnung vom 5ten März 1808. bey jedem General- oder Militär-Commando ein in der Thierarzneykunde vollkommen bewanderter Oberarzt mit einer Zulage von jährlichen 200 fl. als Veterinaire-Arzt angestellt.

Von der Aufstellung eines Veterinaire-Ober-Arztes mit Zulage in jedem Lande.

§. 26. Die Pflichten desselben sind:

Pflichten desselben.

a) Bey den Superarbitrirungen und Übernahmen der Pferde von Regimentern auf vorkommendes Verlangen, oder auf erhaltenen Befehl zu interveniren.

b) Die Marode-Ställe der Regimenter und des Fuhrwesens zu respiciren, und die Kur-Arten zu beurtheilen, oder auch zu Hülfe zu kommen.

c) Die Aufsicht über die Schmiedschulen der Regimenter zu führen.

d) Sich in Kriegszeiten zu den Kuren bey den Armee-Maroden-Depots, und bey den Reserve-Escadronen gebrauchen zu lassen; endlich

e) im Lande selbst bey ausbrechenden Viehseuchen Dienste zu leisten.

§. 27. Ein solcher Oberarzt wird dem nächsten Cavallerie-Regiment auf seinen Stand mit der Verbindlichkeit zur Dienstleistung im Regiment, oder sonstigen nächsten Feld-Spital zugetheilt.

Wo er im Stande zu erscheinen werden, und sich aufhalten soll.

Marschirt das Regiment, so bleibt der Veterinär-Oberarzt zurück, und wird in diesem Fall zu einem andern, in dem Land verbleibenden Regiment, oder zur Reserve übersetzt.

§. 28. Für die Officiere der Cavallerie-Regimenter vom Second-Rittmeister abwärts, inclusive des Regiments-Adjutanten, besteht die Wohlthat, daß jeder derselben, der in der Wirklichkeit ist, mit einem ärarischen Dienstpferd versehen wird. Er darf also nur ein eigenes Dienst-Reitpferd sich beyschaffen.

Von den Officiers-Dienstpferden bey der Cavallerie.
Wer an dieser Wohlthat Anspruch hat.

§. 29. Derjenige Officier, der auf diese Wohlthat Verzicht leistet, muß immer mit 2 eigenen diensttauglichen Reitpferden versehen seyn, wie dann in dem Normal vom 29. Jänner 179. ausdrücklich bestimmt ist, daß jeder Officier vom 2ten Rittmeister abwärts bey den Feld-Escadronen mit einem ärarischen Dienstpferd versehen seyn soll; so kann nach einer hofkriegsräthlichen Entschließung vom 6. März 1810. nicht gestattet werden, daß Ober-Officiere sich zu ihrer eigener, statt ärarischen Officiers-Dienstpferde bedienen.

In wie weit Officiere auf diese Wohlthat Verzicht leisten können.

Ueberzählige Officiere haben auf ein ärarisches Pferd keinen Anspruch.

§. 30. Ueberzählige Officiere haben auf Dienstpferde keinen Anspruch; sobald sie aber die Dienste der Wirklichen verrichten, so sind sie auch berechtiget, sich des zur Charge gehörigen zurückgebliebenen Dienstpferdes in den betreffenden Diensten zu bedienen.

Desgleichen nicht jene Officiere, die bey Generalen als Adjutanten stehen.

§. 31. Solchen Officieren, die zu den Generälen als Adjutanten zu stehen kommen, gebührt ebenfalls kein Dienstpferd, sondern dasselbe bleibt bey ihrem Abgange in der Escadron. Sie dürfen aber demohngeachtet nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 31ten Dezember 1811 die für dieses Pferd an ihrer Gebühr entgoltene Fourage-Portion als Adjutanten in Natura nicht fassen, sondern nur das Aequivalent hievor mit 3 fl. monatlich beziehen.

Die Officiere des Szekler-Husaren-Regiments haben diesfällige Gebühr nur in Kriegszeiten.

§. 32. Bey dem Szeckler Husaren-Regimente hat die Gebühr der Officiers-Dienstpferde nur im Kriege statt.

Was Respectu dieser Officiers-Dienstpferde noch insbesondere vorgeschrieben, bestehet in Folgendem:

Die Auswahl der Officiers-Dienstpferde aus dem Dienststand der Escadronen hat im Frieden nicht statt.

§. 33. Ihre Auswahl aus dem Dienststande der Escadronen hat nicht statt, sondern liegt dem betreffenden Remontirungs-Departement ob, von woher das Regiment seine Remonten erhält.

Nur im Kriege kann der Officier ein Pferd aus dem Dienststand erhalten.

Von der Fourage-Gebühr für die Officiers-Dienstpferde.

§. 34. Weil das Officiers-Dienstpferd mit einer completen Dienstpferd-Portion verpflegt wird, so ist bey der Naturalien-Gebühr für die Officiere vom Second-Rittmeister angefangen, um eine P. P. Pferdportion sowohl in Friedens- als Kriegszeiten in Natura zu empfangen, weniger bemessen, wofür jedoch in Friedenszeiten den Lieutenanten und dem Regiments-Adjutanten 3 fl. als ein gratis-æquivalent bewilligt, wie dieses schon vorwärts bey der Naturalien-Gebühr §. 37. bemerkt ist.

§ 35. So lang eine Charge vacant ist, und das Dienstpferd, welches der abgegangene Officier geritten hat, für die Charge beybehalten wird, trägt das Aerarium die Pferd-Portion, wie für die übrigen leeren Dienstpferde.

Hieraus ergiebt sich die Folge von selbst, daß ein Officier auf die Zeit, wo er mit keinem Dienstpferde versehen ist, auch nicht befugt sey, die dießfällige Fourage in Natura zu fassen.

Von der Behandlung dieser Officiers-Dienstpferde.

§. 36. Für die Pflege und gute Wartung, dann Conservation der Officiers-Dienstpferde hat der Escadrons-Commandant zu haften.

Die Pferdecuren werden für solche so, wie für die übrigen Dienstpferde von dem Escadrons-Commandanten bestritten.

Den Hufbeschlag bestreitet der Officier selbst; bey vacanten Chargen aber trägt dieses das Aerarium.

Aller Gebrauch der Officiers-Dienstpferde außer dem Dienst ist schärfstens untersagt.

Eben so wenig darf einem Officiere außer dem Falle, wenn dessen Dienstpferd in Kriegszeiten erkrankt wäre, ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben werden.

Durch wie viel Jahre ein solches Pferd bey der Charge zu bleiben hat.

§. 37. Jedes Officiers-Dienstpferd hat, wenn es nicht durch einen Unglücksfall früher undienstbar wird, 5. Jahre lang bey der Charge zu bleiben.

In welcher Zeit der Officier auf ein neues Remonte Anspruch machen kann, und in welcher Zeit es sein Eigenthum wird.

§. 38. Hat der Officier sein Dienstpferd durch 5. Jahre ununterbrochen geritten, so ist zwar, wenn er es verlangt, ein neues Remonte für ihn anzuweisen, und er muß dagegen das bisher gehabte Dienstpferd zum Stand der ordinären Dienstpferde abgeben; doch bleibt es demselben freygestellt, sein Dienstpferd, so lang es tauglich ist, beyzubehalten, und hat er dasselbe durch 8. Jahre geritten, dann ist solches sein Eigenthum, wird mit dem ungekehrten Brande bezeichnet, ist förmlich in Abgang zu bringen, und der betreffende Officier nebst einer verdienten Belobung mit einem neuen Remonte zu versehen.

Gegentheilige Strafe für den, aus dessen Schuld das Dienstpferd vor der Zeit zu Grunde gehet.

§. 39. Wenn aber ein Officier sein Dienstpferd verwahrlost, und es aus seiner Schuld zu Grunde geht, so ist derselbe ohne Unterschied, das Pferd möge lang oder kurz gedient haben, zum Ersatz des ganzen Remonte-Preises zu verhalten, und noch über dieses strengstens dafür zu bestrafen; das zu Grund gerichtete Pferd hingegen bleibt sodann sein Eigenthum.

Wie derley Pferde in steter Evidenz zu erhalten.

§. 40. Uebrigens müssen die Officier-Dienstpferde sowohl mittelst der Monat-Tabellen, als Musterlisten in steter Evidenz erhalten werden, und die Musterung oder Revision hat jeder Officier auf seinem Dienstpferde zu passiren.

Von dem Militär-Equitations-Institute zu Wienerisch-Neustadt, und dessen wohlthätigem Zweck.

§. 41. Weiter besteht zu Wienerisch Neustadt ein Militär-Equitations-Institut aus der wohlthätigen Absicht, um eines Theils in der Cavallerie die Equitation durch den dortigen Unterricht der dahin kommenden Ober-, Unteroffiziere und Cadeten zu verbreiten, und empor zu bringen, anderer seits von daher die Majors der Infanterie, Artillerie und Jäger mit tauglichen, für ihren Dienst angemessenen Reitpferden gegen Erlag des Remontenpreises zu versehen.

Wie viel Ober-, Unterofficiere und Cadeten von der Cavallerie alljährlich daselbst in der Reitkunst den Unterricht erhalten.

§. 42. Die Einrichtung dieses Instituts erklärt die unterm 12ten November 1808. herausgekommene gedruckte Vorschrift, nach welcher stets 12. Ober-Officiere vom 2ten Rittmeister abwärts, und eben so viele Unter-Officiere und Cadeten von der Cavallerie den Unterricht daselbst erhalten.

Dauer des dießfälligen Lehrkurses.

§. 43. Die Dauer des Lehr-Curses ist im Ganzen auf ein Jahr bestimmt, doch werden diejenigen Individuen, welche die Reitkunst in dem ersten halben Jahr erlernt haben, aus dem Institut entlassen, und für selbe gleich wieder andere eingenommen.

Von der halbjährigen Eingabe über jene Majors von der Infanterie, Artillerie und Jägern, die ein abgerichtetes Reitpferd aus diesem Institut zu überkommen wünschen.

§. 44. Alle halbe Jahr haben die General-Commanden einen namentlichen Ausweis jener Majore einzusenden, welche an der ihnen zugedachten Wohlthat Antheil nehmen wollen.

Dieser Ausweis hat zu besagen:

a) die Charge, den Namen und das Lebensalter des Aspiranten.

b) Ob derselbe harter und fester, mittelmäßiger oder schwächlicher Leibes-Constitution ist.

c) Ob er das Reiten methodisch auf einer Reitschule, oder durch eigene Uibung erlernt habe.

d) Ob er ein ruhiges, oder feuriges Pferd zu erhalten wünsche.

e) Vom Dragoner- oder Chevauxlegers-Schlag.

f) Ob er schon früher mit einem, und mit was für einem Pferde aus dem Institut betheilt worden.

g) Wann, und warum er solches verloren hat.

h) Ob er Mittel von Hause besitze.

i) Anmerkung des Brigadiers, wenn er etwas beyzusetzen findet.

Art und Weise, wie derley Pferde den Majoren in die Länder zukommen gemacht werden, und binnen welcher Zeit der Gelderlag hiefür bewirkt seyn muß.

§. 45. Vier Wochen vor der Ausmusterung der Remonten aus dem Institut wird den betreffenden General-Commanden bekannt gemacht, welche Majore in dem bevorstehenden Termin betheilt, und welche auf den folgenden vorgemerkt werden.

Die Pferde werden vom Institute in jedes Land an einen von dem General-Commando zu bestimmenden Mittelpunkt zugeschickt, wo sie von einem hiezu zu commandirenden Stabs-Officier des nächsten Cavallerie-Regiments, einem kriegscommissariatischen Beamten und einem Fahnenschmied neuerdings zu revidiren, und noch 8. Tage in ärarischer Verpflegung zu erhalten sind; binnen welcher Zeit ein jeder Empfänger gehalten ist, das für ihn bestimmte Pferd nach der, dem Transport führenden Officier mitgegebenen Specification abholen zu lassen, und diesem letzteren eine von dem revidirenden Stabs-Officier coramisirte Quittung auszustellen.

Von dem Tage, als ein solches Pferd von oder für seinen künftigen Besitzer übernommen wird, kommt es aus der ärarischen Verpflegung, und wird ein fremdes Eigenthum, für welches das Institut nicht mehr zu haften verbunden ist.

Der Preis dafür ist von dem Empfänger in die Kriegscasse abzuführen, und die General-Commanden haben in der halbjährigen Eingabe anzuzeigen, ob die Beträge richtig eingegangen sind.

Wenn der Erlag binnen 6 Wochen nicht erfolgt, hat die Gage-Suspension bey dem betreffenden Major bis zur Berichtigung der Schuld einzutreten.

Der Preis des Pferdes ist der von dem Aerarium selbst erlegte Remonte-Preis, wozu noch als superplus die Auslage für Zaum, Mundstück, Halfter, und als Beytrag für die Transportskosten im Durchschnitt berechnet von einem jeden zu entrichten ist.

Was hiefür an Geld zu entrichten ist.

§. 46. Bedingnisse respectu dieser Pferde sind folgende:

Bedingnisse Respectu dieser Pferde, und in welcher Zeit ein schon betheilter Major auf ein neues Pferd wieder Anspruch machen kann.

Für jedes an die Majore abgegebene Remonte wird im Durchschnitte eine Dienstzeit von 5. Jahren gerechnet, nach deren Verlauf der Besitzer auf die Wiederholung der nemlichen Wohlthat Anspruch machen kann.

Geht es aber im Kriege durch zufällige Ursachen zu Grunde, so hat der Eigenthümer vom nemlichen Tage an, auf die Erfolgung eines andern ärarischen Pferdes, gegen Erlag des Remonte-Preises Anspruch.

Verliert er dasselbe vor dem Feind, das heißt: wenn es auf der Stelle todt bleibt, oder an den Folgen seiner Blessuren umstehet, so wird ihm ein anderes ärarisches Pferd um den halben Remontepreis zugestanden.

Bey Transferirungen oder Beförderungen, hat das Pferd im Regiment zu bleiben, auch darf es während den ersten 3 Jahren nicht veräußert werden; wird aber ein solches Pferd durch Krankheit oder Zufall zum ferneren Militärdienst untauglich, so kann in einem solchen Fall die Anzeige erstattet werden.

§. 47. Der Ablösungspreis, welchen ein Stabs-Officier dem andern für das von ihm übernommene Pferd zu zahlen hat, hängt von der Zeit ab, durch welche dieses Pferd bereits gedient hat.

Von der Ablösungsgebühr in Fällen, wo der Stabs-Officier das Pferd an seinen Successor zu übergeben hat.

Wenn es noch nicht über 2½ Jahr gebraucht worden, so gebührt ihm der Ersatz des Ganzen; war es aber schon über 2½ Jahr im Gebrauch, des halben Remontepreises.

Uiber 5 Jahre ist es freyes Eigenthum seines letzten Besitzers.

§. 48. Sollte der zum Major beförderte Hauptmann das in Erledigung gekommene Majorspferd, weil er überhaupt kein ärarisches Pferd zu haben wünscht, nicht ablösen wollen, so tritt das Aerarium in seine Stelle ein, und nimmt das Pferd um den bemerkten ganzen oder halben Remontepreis wieder zurück.

In welchem Falle das Aerarium dießfalls eintritt.

§. 49. Rückt ein Hauptmann zum 2ten Major vor, und sein Vorgänger war mit keinem ärarischen Pferde versehen, weil es ihm vielleicht zufällig umgestanden ist, bevor die ausgemessenen 5 Jahre vorüber waren: so kann zwar diesem Hauptmann ein ärarisches Pferd erfolgt werden; jedoch hat er in diesem Fall, wenn er die Zeit nicht abwarten will oder kann, in welcher er vollen Anspruch auf die Wohlthat machen könnte, über den ganzen, noch den halben Remontepreis aufzuzahlen.

Was ein zum 2ten Major vorrückender Hauptmann zu bezahlen hat, wenn dessen Antecessor sein aus dem Institut erhaltenes Reitpferd vor der bestimmten Zeit verloren hat, und er sogleich ein derley Pferd erhalten möchte.

Strafe für jenen Major, der ein derley Pferd muthwillig zu Grunde richtete.

§. 50. Sollte es gegen alle Erwartung erweislich werden, daß eines dieser Pferde aus offenbarem Muthwillen oder unverzeihlicher Vernachlässigung zu Grunde gegangen wäre, so wird der Eigenthümer nicht allein von aller künftigen Begünstigung dieser Art ausgeschlossen, sondern es bleibt auch dem Ermessen des Hofkriegsraths überlassen, nach Umständen denselben zum Erlag eines zweyten ganzen oder halben Remontepreises zu verhalten; auch ist jede Verstümmlung dieser Pferde durch Meißeln, Englisiren ꝛc. strengstens untersagt.

Wie derley Majorspferde in steter Evidenz zu erhalten sind.

§. 51. Uibrigens ist sich bey den Musterungen und Revisionen in Ansehung dieser Majorspferde eben so zu verhalten, wie es bey der Cavallerie mit den Officiers-Dienstpferden vorgeschrieben ist.

Erweiterung der Wohlthat in Betheilung mit einem Reitpferd, auch für Officiere, nebst vollständiger Belehrung hierüber.

§. 52. Weiter haben Seine Majestät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 28ten December 1810 in allermildester Erwägung, daß bey den jetzigen Preisen der Dinge für einen großen Theil der Officiere die Anschaffung der Pferde unerschwinglich seyn dürfte, zu beschließen geruhet, den unbemittelten Officieren um einen billigen Preis Reitpferde zukommen zu machen. Hiebey wurde Folgendes bestimmt:

1tens: An dieser Wohlthat haben Theil zu nehmen: die Majore und Adjutanten der Infanterie, und in der Regel sämmtliche Officiere der Cavallerie-Regimenter; jedoch sind ausgenommen:

a) Alle supernumerären Officiere der Armee.

b) Alle diejenigen Officiere, welche mit der reglementsmäßigen Anzahl der auf der Streu zu haltenden Pferde bereits versehen sind.

c) Jene Majore der Infanterie, welche bereits aus dem Equitations-Institut ein Reitpferd empfangen haben.

Solche Pferde müssen bey den Regimentern in Evidenz gehalten, und bey der Musterung nach Farben und Zeichen beschrieben, vorgeführt werden.

Der Officier darf ein solches Pferd, so lang es diensttauglich ist, nicht verkaufen. Wollte man eins als dienstuntauglich verkaufen, so müßte es von dem Brigadier und kriegscommissariatischen Beamten ordentlich superarbitrirt und vom General-Commando die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt werden.

2tens: Die Regimenter haben das Verzeichniß derjenigen Officiere, welche sie dieser Wohlthat bedürftig erachten, durch das General-Commando an den Hofkriegsrath einzusenden.

Da zu erachten ist, daß nicht alle, welche es wünschen, betheilt werden können, so haben die Regimenter bey jedem Officier anzumerken, ob er gar keine Beyhilfe habe?

3tens: Die Uibernahmsplätze für diese Remonten sind: Mezzohegyes, Pesth, Babolna, Lemberg, Wien, und nur für wenige schwere Pferde Prag.

15ten Jänner 1812 von einer solchen weiteren Uiberlassung von Remonten wieder abgekommen, weil Seine Majestät im December 1810 nur eine bestimmte Zahl leichter Pferde gegen einen limitirten Preis abgeben zu lassen, bewilligt haben, folglich um ein solches Remonta nicht mehr eingeschritten werden darf.

Von wohlthätigen Anstalten für Soldatenkinder überhaupt.

§. 53. Für das Wohl der Soldatenkinder besteht die Anordnung, daß solche in den Normalschulen den Unterricht, und aus dem Schulfond die erforderlichen Bücher gratis erhalten sollen.

Die Regiments-Capläne haben die Pflicht auf sich, diese Kinder in der Christenlehre zu unterrichten.

Von Regimentsknaben-Erziehungshäusern. Stand und Zweck derselben.

§. 54. Hiernächst besteht seit dem Jahr 1782 bey jedem der deutschen und hungarischen Linien-Infanterie-Regimenter ein Regimentsknaben-Erziehungs-Institut, worin stets 48 Knaben verdienter, und mit vielen Kindern beschwerter Soldaten, im Alter vom 7ten Jahr angefangen, bis zur Vollendung des 18ten Jahrs auf ärarische Kosten erzogen, und in allem dem unterrichtet werden, was zur Bildung eines brauchbaren Unter-Officiers nöthig ist.

Welchen Knaben die Erziehungshäuser besonders gewidmet sind.

§. 55. Diese Knaben-Erziehungsanstalt ist in der Regel blos den ehelichen Söhnen der zum Feuergewehrsstand gehörigen Obligaten-Mannschaft gewidmet; doch haben nebst diesen noch einen gesetzlichen Anspruch auf die Wohlthat der Erziehungshäuser:

a) Die Söhne jener, welche vorher beym Feuergewehr gedient haben, und von da als obligat zu anderen Militär-Dienstleistungen, z. B. zur Trabanten-Leibgarde, Hofburgwache, Polizeywache, zu Monturs-Commissionen übersetzt worden sind.

b) Die Söhne von Invaliden, welche ehedem im Feuergewehrsstande waren, (und zwar gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 22ten July 1814 aus allerhöchster Gnade,) nicht allein in dem Falle, wenn die Väter schon als verheurathet in die Versorgung übernommen worden sind, sondern auch in jenem, wenn sie sich während ihrer Invalidität in der Versorgung mit Bewilligung verehlicht haben. Endlich:

c) die Söhne jener Prima-Planisten, oder bey anderen Militär-Branchen stehenden Individuen, welche beständig obligat sind.

Das Militär-Fuhrwesen wird in Hinsicht auf die Theilnahme an dieser Anstalt dem Feuergewehrstande gleich gehalten.

Die Verschiedenheit der Religion ist kein Hinderniß der Aufnahme, wenn nur der Aufzunehmende zu einer tolerirten sich bekennt.

Söhnen von Militär-Parteyen, welche nicht in die Cathegorie der vorbezeichneten gehören, z. B. Söhnen von Officieren, von unobligaten oder nicht beständig obligaten Prima-Planisten, von Militärbeamten ꝛc. kann die Aufnahme

ohnweiters, selbst wenn sonst billige Rücksichten für den Vater eintreten, zurückgewiesen werden.

Nothwendigkeit der vorgegangenen Kuhpocken Impfung.

§. 58. Besonders darf kein Knabe aufgenommen werden, der, im Fall er noch nicht geblattert hätte, sich nicht mit einem legalen Zeugniß, daß ihm die Kuhpocken mit Erfolg eingeimpft worden sind, ausweisen kann.

Alter der aufzunehmenden Knaben, nebst dem Maße.

§. 59. Als Normal-Alter für die Aufnahme der Knaben in das Institut ist das zurückgelegte 6te Jahr festgesetzt.

Eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. März 1789. bestimmt dieses Maß für einen gesunden Knaben, der 6 Jahr alt ist, auf 3 Schuhe 5 Zoll, und für jedes weitere Jahr, um welches der Knabe älter, als 6 Jahre ist, bis in das 14. Jahr um 1½ Zoll höher.

Die Verbindung, in welcher das Alter des aufzunehmenden Zöglings mit dem, für das Institut vorgeschriebenen, Lehrplan, so wie das Maß mit dem fernern Wachsthum steht, macht es nothwendig, daß so selten als möglich in Ansehung dieses Alters und Maßes einer Ausnahme Statt gegeben werde.

Knaben die das 6te Jahr bereits um eines, oder mehrere Jahre überschritten haben, können daher nur dann aufgenommen werden, wenn sie gesitteten Eltern angehören, sie selbst eine sittlich gute Aufführung besitzen, und nebst dem den Beweis beybringen können, daß sie sich schon so viele Kenntnisse erworben haben, daß ihr späterer Eintritt sie nicht hindert, an dem Unterrichte in den für Zöglinge ihres Alters vorgeschriebenen Gegenständen sogleich Theil zu nehmen. Unter dieser Bedingung allein ist den General-Commanden die Befugniß eingeräumt, Knaben bis zum zurückgelegten 10ten Jahr die Aufnahme zu bewilligen.

Aufnahmsgesuche von solchen hingegen, die das 10te Jahr überschritten haben, müssen, wenn etwa ganz besonders rücksichtswürdige Gründe eintreten, unter Anführung derselben dem Hofkriegsrath zur Entscheidung vorgelegt werden.

Kinder, die das 6te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen in der Regel gar nicht angenommen werden, weil die Einrichtung des Instituts der Pflege eines so zarten Alters durchaus nicht entspricht.

Nur in ganz besondern Fällen kann von dieser Regel eine Ausnahme statt finden z. B. wenn ein Knabe ganz verwaist wäre, oder wenn sein Vater als Wittwer ins Feld marschiren müßte, der Knabe selbst aber ungeachtet seines noch zarten Alters ganz vorzügliche Anlagen zeigte, und dabey schon solche körperliche Fertigkeit besäße, daß er keiner besondern Wartung mehr bedürfte. In solchen Fällen wird es den General-Commanden überlassen, die Aufnahme zu bewilligen.

Was bey Ersetzung erledigter Plätze in einem Erziehungshause zu beobachten ist.

a) Bey Knaben der eigenen Regimenter.

§. 60. Sobald sich in einem Erziehungshaus ein Abgang an Knaben ergiebt, hat das betreffende Regiment solches sogleich dem General-Commando anzuzeigen, und wenn etwa im Regiment ein oder andere für das Erziehungs-

haus geeignete Knaben vorhanden wären, solche zur Besetzung der offenen Plätze unter Beylegung des Taufscheines, des ärztlichen Zeugnisses über die physische Constitution des Knaben, dann des Zeugnisses über die mit Erfolg eingeimpften Schutzpocken in Vorschlag zu bringen. Bey diesem Vorschlag hat das Regiment sich insbesondere dasjenige gegenwärtig zu halten, was vorwärts §. 55. über den Vorzug der Knaben bestimmt ist, und daher in dem Falle, wenn mehrere Competenten vorhanden wären, die Verhältnisse der Väter gegen einander genau anzugeben. Das General-Commando wird hiernach aus diesen Knaben eine gerechte Auswahl treffen, den vorzugsweise geeigneten die Aufnahme in das Institut bewilligen, die übrigen aber zur künftigen Bedachtnehmung in die Vormerkung nehmen.

b) Bey Knaben jener Regimenter, die kein eigenes Erziehungshaus haben.

§. 61. Die Knaben jener Regimenter und Corps, die keine eigenen Erziehungshäuser haben z. B. Cavallerie, Jäger ꝛc. ꝛc. sind in die Institute jener Länder, aus denen sie ihre Ergänzung erhalten; die Knaben jener Truppen-Gattungen hingegen, die keinen Ergänzungsbezirk haben, z B. der Garnisons-Bataillone, Militär-Cordons ꝛc. ꝛc. in die im nemlichen Lande sich befindenden Erziehungshäuser abzugeben. Zu diesem Ende haben alle diese Regimenter und Corps ihre für das Institut geeigneten Knaben von Zeit zu Zeit dem betreffenden General-Commando anzuzeigen, und dabey ebenfalls alles dasjenige zu erschöpfen, was in den vorstehenden Paragraphen in Ansehung der Zeugnisse, so wie in Ansehung des Vorzugs der Knaben unter einander vorgeschrieben ist.

Die General-Commanden haben auf die Unterbringung dieser Knaben in den ihnen unterstehenden Erziehungshäusern, verhältnißmäßig mit den von den eigenen Regimentern oder Corps bedacht zu seyn, und den Regimentern das Haus bekannt zu machen, in welches sie die Knaben abzuschicken haben.

Beobachtung bey Transportirung der Knaben in die Erziehungshäuser.

§. 62. Die in ein entferntes Erziehungshaus bestimmten Knaben werden bey Gelegenheit eines Transports unter der besondern Aufsicht eines vertrauten Mannes in die bestimmten Institute abgesendet. Zur Verpflegung während der Transportirung sind für einen Knaben in den deutschen Provinzen mit Einschluß des Schlafkreuzers täglich 5 kr., in Hungarn aber, wo kein Schlafkreuzer bezahlt wird, täglich 4 kr., nebst dem landesüblichen Theuerungs- und Fleischbeytrag ausgemessen. Die Verpflegskosten, so wie die Vorspannskosten, wenn für die Knaben eine eigene Vorspann nothwendig ist, werden den Regimentern auf kriegscommissariatischen Entwurf aus der Kriegs-Cassa vom currenten Militär-Fond ersetzt.

Von den Uebergabslisten der Knaben.

§. 63. Bey der Uebergabe, oder Abtransportirung eines Knaben in das Erziehungshaus muß von dem Regiment, Corps, oder Branche, welche denselben absendet oder übergiebt, eine förmliche Uebergabsliste mitgegeben werden. Diese hat das Nationale des Knaben, desselben Alter, Maß, den bereits genossenen

Unterricht, die etwa ſonſt obwaltenden beſonderen Umſtände und Verhältniſſe, ſo wie auch den Umſtand, daß er ſchon geblattert habe, oder daß ihm die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden, unter der Beſtätigung des reſpicirenden Kriegscommiſſärs, zu enthalten; zugleich muß von einem wirklichen Regiments- oder Corps-Arzt, oder wenigſtens von einem Oberarzt das Zeugniß beygefügt ſeyn, daß der Knabe geſund und ohne Gebrechen ſey, und Wachsthum verſpreche.

Bey ſeinem Eintritt iſt der Knabe nochmals ärztlich zu unterſuchen, und wenn er nicht auch bey dieſer Unterſuchung ganz tauglich befunden wird, nicht anzunehmen.

In Anſehung der mitgebrachten Kleidungsſtücke der Knaben hängt es von dem Einvernehmen der Erziehungshäuſer mit den betreffenden Regimentern, oder Corps, wo die Knaben herkommen, ab, ob die Sorten zurückgeſchickt, oder dem Erziehungshaus überlaſſen werden ſollen.

Aufnahme von Gränzknaben.

§. 64. Was insbeſondere die Knaben der Gränz-Regimenter betrifft, ſo können dieſe ſowohl in die Erziehungshäuſer der deutſchen, als der hungariſchen Regimenter aufgenommen werden.

Um jedoch die Koſten des Transportes ſolcher Knaben in weit von ihrem Geburtsorte entlegene Erziehungshäuſer zu vermeiden, haben ſich die Gränz-General-Commanden, wenn bey ihnen Geſuche von Gränzern um die Unterbringung ihrer Söhne in ein Erziehungshaus vorkommen, an das zunächſt gelegene General-Commando zu wenden, welches nach Maß der in ſeinem Bezirke erledigten Plätze das Erziehungshaus ohne Unterſchied, ob ſolches zu einem hungariſchen, oder deutſchen Regimente gehört, beſtimmen wird, in welches der Knabe aufzunehmen iſt. In Anſehung der Transportirung, Uebergabslisten ꝛc. iſt ſich an die in den vorigen §§. vorgeſchriebenen Modalitäten zu halten.

Wie ſich zu benehmen, wenn in einem Lande zur Beſetzung offener Stellen in Erziehungshäuſern keine Knaben vorhanden wären.

§. 65. Wenn die erledigten Plätze in den Erziehungshäuſern eines Landes wegen Mangel an hiezu geeigneten Knaben der eigenen, oder der dem Lande zugetheilten Regimenter, oder Corps nicht beſetzt werden können; ſo hat das betreffende Generalcommando bey den zunächſt gelegenen Generalcommanden den Verſuch zu machen, ob nicht etwa der Erſatz des Abganges von daher geleiſtet werden kann; im Fall dieſe Bemühung fruchtlos ſeyn ſollte, iſt dem Hofkriegsrathe davon ſogleich die Anzeige zu erſtatten.

Aufſichts- u. Lehr-Perſonale.

§. 66. Zur Aufſicht und zum Unterricht ſind in jedem Erziehungshauſe

1. Officier als Commandant, und reſpective Inſpectionsofficier,
2. Unterofficiere oder Gemeine als Lehrer,
3. Gemeine, davon 4. als Wärter, und einer als Koch,

2. Führer zur Besorgung der Hauswirthschaft vom Regiment commandirt.

Wird vom Regiment zum Erziehungshaus noch insbesondere eine Wache für nöthig ermessen und bestimmt, muß der Service für dieselbe vom Erziehungshause beygeschafft werden.

Von der Ausmusterung der Knaben, und ihrer Verbindlichkeit zum Militär-Dienst.

§. 67. Nach vollendeter Erziehung ist jeder Zögling dem Staat zur Militär-Dienstleistung verbunden, und zwar auf so viele Jahre, als bey der Truppen-Gattung, zu welcher er zu stehen kömmt, gesetzmäßig eingeführt ist.

Kein Vater, er mag ein In- oder Ausländer seyn, kann seinen Sohn, auch nicht bey seinem Austritt von dem Militär, aus dem Institut zurück fordern, es sey denn, derselbe würde als untauglich zum Militärstand erkannt, oder es fiele ihm eine steuerbare Wirthschaft oder Gewerb zu, in welchem Fall seiner Entlassung nichts im Wege stehet.

Sobald ein Zögling das 18te Jahr zurückgelegt hat, ist er bey der nächsten Musterung aus dem Institut abzugeben, und es werden jene, welche zum Feuergewehr tauglich sind, ohne weitere Rückfrage dahin assentirt.

Der Regel nach haben die Zöglinge bey dem Regiment, wo sie erzogen worden, zu verbleiben, und haben nicht das Recht, sich ein bestimmtes Regiment auszuwählen. Wenn sie aber von andern Regimentern, oder besonderen Corps, als Artillerie ꝛc. in das Erziehungshaus gekommen sind, können sie, wenn sie dazu tauglich sind, zu jenem Regiment oder Corps, von welchem sie in das Institut gekommen sind, und wo ihre Väter standen, assentirt werden.

Die in das Institut aufgenommenen Gränzknaben müssen, wenn sie zu einer in der Gränze possessionirten Familie gehören, nach vollendeter Ausbildung zu dem betreffenden Gränz-Regimente ausgemustert werden.

Bey der Assentirung haben die Zöglinge kein Handgeld zu erhalten.

Wenn unter denjenigen, welche zum Feuergewehrstand überzutreten haben, sich ein Officierssohn befindet, so muß solches vorläufig dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, damit das Regiment bestimmt werde, zu welchem er als k. k. ordinärer Cadet zu stehen kömmt.

Dieß ist keineswegs so zu verstehen, als ob solche Zöglinge einen gesetzlichen Anspruch auf dergleichen Cadetenstellen hätten, sondern sie haben solche als eine bloße Gnade anzusehen, zu welcher Verdienst der Väter, so wie eigene Bildung und gute Aufführung geeignet machen. Dieß muß daher schon früher solchen jungen Leuten begreiflich gemacht, und ihnen bedeutet werden, daß es nur von ihrem guten Benehmen abhänge, einst dieser Gnade theilhaftig zu werden.

Von dem Tage des Austritts aus dem Institut, welcher zugleich der Tag der Assentirung ist, sind die Ausgemusterten auf das Regiment, zu welchem sie assentirt worden sind, zu verpflegen und zu montiren.

Von den Zöglingen, welche zum Feuergewehrstand nicht angemessen sind.

§. 68. Länger als bis zum zurückgelegten 18ten Jahr darf kein Zögling in dem Institut zurückbleiben.

Wenn derselbe in diesem Alter das Maß und die Kräfte zum Feuergewehrstande noch nicht besitzt, jedoch solche zu erreichen, Hofnung giebt; so muß er zwar zu dem Regiment assentirt werden, doch kann er bis zur vollständigen Entwicklung seiner Größe oder Kräfte in der Regimentskanzley zu Schreibereyen verwendet werden. Wenn aber bey ihm die Erlangung der nöthigen Kräfte nicht zu hoffen ist, so kann er, wenn eben eine Stelle offen ist, und er die nöthige Geschicklichkeit dazu besitzt, als Fourier übersetzt werden, in welchem Falle er jedoch die gesetzmäßige Capitulationszeit ebenfalls zu dienen hat. Ist aber gerade keine Fourierstelle offen, oder gebricht es einem solchen Zögling an den nöthigen Fähigkeiten dazu: so ist er, wenn er sonst nach der Forderung des neuen Dienstreglements gesund und rüstig ist, als Tambour auszumustern.

Im Fall er aber auch dazu unangemessen wäre, muß auf irgend eine andere Art für seine Unterkunft im Civile gesorgt werden. Die Regimenter, welche einen solchen Zögling haben, müssen schon vor der Musterung dem General-Commando die Anzeige davon machen, damit dieses vorläufig auf dessen anderweitig Unterbringung denken, und das Institut von der längern Verpflegung dieses Zöglings desto eher befreyen könne.

Von den schon früher untauglich erkannten Zöglingen.

Gewöhnlich gründet sich der Mangel an Wachsthum bey den Knaben auf einen organischen Fehler, dessen Entdeckung bey einiger Aufmerksamkeit schon in früheren Jahren gemacht werden kann.

Der Commandant des Erziehungshauses muß daher auf die Leibesconstitution der jüngeren Knaben genau aufmerksam seyn, und sobald er an einem Zögling körperliche Gebrechen bemerkt, die seine Untauglichkeit zum Feuergewehrstande besorgen lassen, muß er dem Regimentscommandanten davon sogleich die Anzeige machen, welcher den Knaben durch den Regiments-Arzt untersuchen läßt, und wenn sich die Angabe bestätigt, solches unverweilt dem General-Commando anzeigt, zugleich aber den Knaben dem Superarbitrium vorstellt.

Das General-Commando hat zu entscheiden, was mit demselben zu veranlassen ist; doch muß dabey genau erhoben werden, ob der Knabe nicht etwa schon vor der Aufnahme mit dem Gebrechen behaftet war, und wenn hierwegen etwas zur Last gelegt werden kann, weil dieser sodann zum Ersatz der Erziehungskosten verhalten werden muß.

Wie diese Knaben anderwärts unterzubringen sind.

§. 69. Dergleichen untaugliche Knaben müssen bey dem Civile und zwar bey Professionisten, Fabrikanten, oder sonst irgendwo untergebracht werden. Es ist sich dabey nach dem über die Versorgung der Soldatenkinder im Civile bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Nur im äußersten Fall, wenn nemlich ein solcher Knabe nirgendwo beym Civilstande unterzubringen ist, kann das General-Commando ihn zu einer Oeconomie-Commission als Schneider in die Lehre geben, wo er das Tractament gleich einem Jung-Miliz-, und die Kleidung von den alten Vorräthen erhält, sein Verdienß aber zur Entschädigung des Arrepiums so lange eingezogen wird, bis er eine 3jährige Lehrzeit vollendet, und sich zum Jung-Miliz geeignet gemacht hat, da er sodann vom Tage seines Uibertritts zum Jung-Miliz zur Dienstleistung auf so viele Jahre, als für die Infanterie gesetzlich bestimmt sind, verbunden ist.

Zöglinge, welche mit Uibeln behaftet sind, die sie auch zu einem Handwerk unfähig machen, müssen von den General-Commanden in Siechenhäuser, wo möglich unentgeltlich, unterzubringen getrachtet werden. Sollte dieses nicht bewirkt werden können, so kann sich so lange auf eine Bezahlung eingelassen werden, bis zum ein in einem solchen Siechenhause für Militärpersonen gestifteter Platz erledigt wird, in welchen dann der Knabe sogleich untergebracht werden muß.

Einem derley Knaben hat das Institut die unentbehrlichsten Kleidungsstücke beyzubelassen.

§. 70. Zur Bestreitung aller Auslagen ist für jedes Erziehungshaus eine jährliche Dotation von 2000 fl. ausgemessen, welche das Regiment in monatlichen Raten vorhinein auf kriegscommissariatischen Entwurf gegen die Quittung des Regiments-Commandanten aus der Kriegs-Cassa mit den übrigen Regiments-Verpflegsgeldern zu erheben hat. Geld-Dotation der Regiments-Erziehungshäuser.

Wenn jedoch bey einem Regiments-Erziehungshause solche Auslagen vorkommen, zu deren Bestreitung obiger Fond nicht hinreicht, so hat das General-Commando die Befugniß, nach reiflicher Prüfung der Umstände, welche eine außerordentliche Aushülfe nöthig machen, und worüber die Bestätigung des respicirenden Feld-Kriegscommissariats vorhanden seyn muß, einen Geldvorschuß, jedoch höchstens nur in dem Betrage einer vierteljährigen Rate, aus der Kriegs-Cassa erfolgen zu lassen.

So weit dieser Vorschuß von der Dotation nicht zurückbezahlt werden kann, muß er am Ende des Jahrs in dem einzusendenden Ausweis als Schuld aufgeführt werden, wo sodann der Hofkriegsrath bestimmen wird, in wie fern eine Passirung oder Vergütung statt hat.

§. 71. Wenn ein Erziehungshaus sich durch Annahme von einigen Kostknaben das Auslangen erleichtern zu können glaubte, so kann das General-Commando, wenn der Raum des Hauses es gestattet, und daraus kein Nach- Von Kostknaben in Regiments-Erziehungshäusern.

theil für die Moralität der übrigen Zöglinge zu befürchten ist, hiezu die Erlaubniß ertheilen; das zu bezahlende Kostgeld muß jedoch dem Institut einen einigen Nutzen abwerfen.

Diese Kostknaben sind durchaus wie die übrigen Zöglinge sowohl in Ansehung der Kleidung, Nahrung und Pflege, als auch in Ansehung der wissenschaftlichen und sonstigen Bildung zu behandeln.

Zur Ergreifung des Militärstandes aber sind sie nur so weit verbunden, als sie dafür nach den bürgerlichen Verhältnissen ihrer Eltern ohnehin qualificirt sind.

Im Erkrankungsfall ist ein solcher Knabe in das nämliche Spital, in welches die übrigen erkrankenden Knaben kommen, zu bringen, und dort wie diese zu behandeln, daher auch dahin der ausgemessene tägliche Betrag von x kr. als Kostgeld für ihn abzugeben ist; doch kann ein erkrankender Kostknabe auf seinen Eltern oder Verwandten auf Verlangen bis zu seiner Wiederherstellung hinausgegeben werden.

Wie übrigens der Stand und die Richtigkeit eines Regiments-Erziehungshauses in der Evidenz zu erhalten sey; wie das Aufsichts- und Lehrerpersonal, das Gebäude für das Institut beschaffen seyn soll; mit welchen Geräthschaften es einzurichten sey; wie die Bekleidung, Nahrung und körperliche Pflege der Knaben, dann der Unterricht, die Strafen und Belohnungen derselben, ihre Leibesübungen und Bewegungen beschaffen seyn sollen, um sie zu gesunden, kräftigen und brauchbaren Männern zu machen: dieß alles schreibt die vom Hofkriegsrath am 1ten Februar 1810 herabgelangte gedruckte Instruction für Regimentserziehungshäuser ganz bestimmt vor, der nur noch beygefügt wird, daß gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 28ten März 1811 Seine Majestät auf Einschreiten des Hofkriegsraths zu genehmigen geruht haben, daß die Hemdenausmaß für die Zöglinge von 2 auf 3 Stück erhöht werde, durch welche Begünstigung nicht nur eine vermehrte Reinlichkeit der Knaben, sondern auch dieß erreicht wird, daß mit den Hemden in diesen Instituten länger ausgelangen thunlich, und nicht in eben der Zeitfrist wie bisher, eine jedesmalige neue Anschaffung nothwendig seyn wird.

Ferner setzte der Hofkriegsrath unterm 27ten März 1811 fest, daß von den im Erziehungshause aufgestellten zwey Lehrern der erste 3 fl., der zweyte 2 fl. monatlich als Zulage aus dem Institutsfond beziehen soll.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrath unterm 9ten May 1811 intimirt, daß, um den Wohlstand der Regiments-Erziehungshäuser zu sichern, Seine Majestät anzubefehlen befunden hätten, es nicht blos bey der jährlichen Revision der Erziehungshäuser bewenden zu lassen, sondern solche müßten öfter und unvermu-

chet visitirt werden, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen, und die Vorsteher derselben in steter Aufmerksamkeit auf ihre Obliegenheiten zu erhalten, bey vorfindenden Gebrechen aber wären solche entweder sogleich abzustellen, oder zur Abhülfe gehörigen Orts anzuzeigen, wofür Seine Majestät insbesondere die Brigadiers sowohl, als die Truppen-Inspecteurs wiederholt verantwortlich machen, mit dem Zusatze, Allerhöchst dieselben würden künftig eine strenge Ahndung gegen jene Individuen eintreten lassen, bey denen in der ihnen obliegenden Pflicht der Aufsicht eine Nachlässigkeit entdeckt werden würde.

Controlle des Kriegs-Commissariats, bey Regiments-Erziehungshäusern.

§. 72. Da nach dieser Instruction das Rechnungswesen der Regiments-Erziehungshäuser sehr einfach ist, und solches nur die tägliche richtige Eintragung erfordert, hiernächst der Hofkriegsbuchhaltungs-Censur nicht unterliegt, und auch dann nur zum Hofkriegsrath zu gelangen hat, wenn derselbe es ausdrücklich verlangt; so muß die Local-Controlle des Feld-Kriegs-Commissariats desto genauer und strenger seyn. Demselben liegt daher ob, die vierteljährigen Geld- und Materialrechnungen nach vorausgegangener Prüfung und Adjustirung der Regiments-Rechnungskanzley allemal gleich auf das genaueste zu revidiren, und entweder deren Richtigkeit zu bestätigen, oder solche mit seinen Bemänglungen dem Regiment zurückzustellen, und auf deren Berichtigung zu halten. Es hat sich jedoch dessen Controlle nicht blos auf die Revision der Rechnungen zu beschränken, sondern in alle Theile der ökonomischen Verwaltung des Erziehungshauses den dienstmäßigen Einfluß zu nehmen; so oft daher größere Anschaffungen und Auslagen nothwendig sind, hat sich der Regiments-Commandant darüber mit dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariat vorher einzuvernehmen, und nichts ohne dasselbe in dieser Hinsicht zu veranlassen. Den nach der Instruction §. 69 angeordneten, an das General-Commando einzureichen kommenden Ausweis über Ersparung oder Schuld, hat das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat mitzufertigen, und demselben dasjenige, was es dabey zu bemerken oder zu erläutern nöthig findet, gründlich beyzurücken, und zugleich in ein kurzes Detail der im Erziehungshause beobachteten Wirthschaft einzugehen und zu bemerken, wodurch die Schuld unvermeidlich, oder die sich etwa ergebene Ersparung möglich geworden ist.

Diese jährlichen Ausweise hat das General-Commando mit einem Totale darüber dem Hofkriegsrath mit seinen allfälligen Bemerkungen vorzulegen.

Anderweite Versorgung der Soldatenknaben: Im Büchsenmacher Lehr-Institut zu Stadt Steyer.

§. 73. Eine anderweite Versorgung für Soldatenknaben ist das Büchsenmacher-Lehr-Institut zu Stadt Steyer, in welchem Lehrlinge im Alter von 14 bis 16 Jahren aufgenommen, und durch 6 Jahre auf ärarische Kosten genährt, und nebst der Büchsen- und Schlossermacherey, zugleich im Lesen, Schrei-

ben und in der Religion unterrichtet werden, um sowohl die Zeughäuser und ärarischen Gewehr-Fabriken, als auch die Regimenter mit tüchtigen Büchsenmachern zu versehen.

Bey Fabriken, und Handwerken.

§. 74. Weiter besteht zum Wohl verdienstlicher Väter aus dem Feuergewehrstande, die in die 1te Classe der Verheuratheten gehören, die Bewilligung, und diese zu ertheilen, ist den General-Commanden eingeräumt, daß für solche Knaben, die in ein Erziehungshaus wegen körperlicher Gebrechen nicht aufgenommen werden können, welchen die Eltern ein Handwerk oder eine Kunst erlernen lassen wollen, das Vermögen aber nicht haben, für sie das Aufding- und Freysprechgeld zu bezahlen, eines wie das andere in Conto Aerarii zu entrichten seyn kann; doch ist dießfalls das Maximum im Ganzen auf 18 bis höchstens 20 fl. bestimmt, wovon die Hälfte, nämlich das Aufdinggeld gleich bey Uibernahme des Knaben in die Lehre, die zweyte Hälfte aber nach der Freysprechung desselben, an den betreffenden Meister bey der Kriegs-Cassa aus dem eigenen Militärfond gezahlt wird.

Bey solchen Versorgungen muß immer getrachtet werden, den Accord wo möglich so zu treffen, daß sowohl das Aufding- als Freysprechgeld erst damals zur Zahlung zugesichert werde, wenn der Knabe freygesprochen wird, weil schon öfter der Fall eingetreten, daß derley Knaben vor der Freysprechung aus der Lehre gegangen, oder wegen übler Behandlung des Meisters von den Eltern zurückgenommen werden mußten, und so das Aufdinggeld fruchtlos aufgegeben wurde.

Von der Versorgung armer Soldaten-Mädchen in dem Wiener Waisenhaus.

§. 75. Zur Versorgung armer Soldaten-Mädchen haben Seine Majestät der Kaiser, Inhalt eines hofkriegsräthlichen Rescripts vom 9. April 1811. dem Invaliden-Fond ein Capital zu überlassen geruht, wovon das Interesse zur Aufnahme derselben in dem Wiener Waisenhause fortlaufend verwendet werden soll.

Die Aufnahmsfähigkeit der Mädchen für selbes beginnt mit dem 7ten Jahre, doch können auch 8. 9. 10. ꝛc. jährige aufgenommen werden; haben sie aber das 13te Jahr überschritten, so können nur außerordentliche Umstände eine Aufnahme zulässig machen.

Der Zweck der Erziehung in diesem Waisenhaus geht dahin, brauchbare und redliche Dienstmädchen zu bilden; Mädchen, welche mit dem 7ten Jahr aufgenommen werden, können bis zum 15ten oder 16ten Jahr in demselben bleiben, wenn sie nicht, was gewöhnlich ist, früher einen anpassenden Dienst finden. Nur in Fabriken werden keine abgegeben.

Um in das Waisenhaus aufgenommen werden zu können, müssen sie in moralisch-n, wie im physischen Sinne gesund seyn. Man fordert bey dem Ein-

kritt die ärztlichen Zeugnisse, welche auch über die überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern die Bestätigung enthalten müssen.

Kranke, unheilbare, stockblinde, taube ꝛc. werden ausgeschlossen, nicht aber solche, die blos einen unglücklichen Wuchs haben, stottern oder schielen; denn sie können doch geschickt und brauchbar werden.

Auffallende Ungestalten sind jedoch mit der Einrichtung eines solchen Erziehungs-Instituts nicht vereinbar.

Bey der Beurtheilung über die Aufnahmsfähigkeit solcher Militär-Kinder sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Vater-, und zugleich mutterlose Mädchen haben vor allen den Vorzug; nach diesen folgen,

b) die mutterlosen Mädchen, deren Väter noch leben, und aus diesen vorzugsweise diejenigen, welche noch die meisten unversorgten Geschwister haben; erst nach diesen

c) solche Mädchen, deren Vater nicht mehr, wohl aber die Mutter noch lebt, und die unversorgt sind; endlich

d) solche Mädchen, deren beyde Eltern noch leben, die aber viele unversorgte Geschwister haben, und deren Eltern einer besonderen Hülfe benöthigen.

Nach diesen Grundsätzen sind die Eingaben, wozu das Formular nachfolgt, streng zu beurtheilen, und unter Beylegung der Taufscheine und ärztlichen Zeugnisse keine andern Mädchen von Seite des General-Commando vorzuschlagen, als welche vorerklärtermaßen vollkommen zur Aufnahme geeignet sind.

Dem General-Commando wurde bey Bekanntmachung dessen mitgegeben, daß zur ersten Aufnahme aus einem Lande nicht mehr denn zehen solche Mädchen vorgeschlagen werden dürfen.

Jene der Artillerie schlägt das Hauptzeugamt vor, welches allein mehr als zehn Mädchen vorschlagen kann.

Das Formular zur Eingabe lautet folgendermaßen:

N. N. General-Commando.

Verzeichniß.

über Mädchen der Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche zur Aufnahme in das Waisenhaus zu Wien geeignet sind.

Rubriquen.

1. Regimenter und Corps, einschlüssig der Invalidenhäuser, und der außer diesen lebenden Patental-Invaliden.

2. des Vaters.
- Charge,
- Name,
- Alter,
- Dienstzeit und Conduite,
- Wie viele ehelige, und darunter un versorgte Kinder vorhanden sind,

3. des Mädchens.
- Name,
- Alter vermöge des zu allegirenden Ori ginal-Taufscheins,
- Bildung und Gesundheitszustand, ve mög ärztlicher Bestätigung, welch besonders beyzulegen ist,
- Sitten und Aufführung, vermöge d Bestätigung des Regiments, od Corps,

4. Ob beyde Eltern noch am Leben sind.

5. Ob das Mädchen verwaist sey
- vom Vater allein.
- von der Mutter allein.
- von beyden Eltern zugleich.

6. Ob es noch unversorgt ist, oder in einer Versorgung stehe.

7. Ob es die natürlichen, oder geimpften Blattern schon überstanden hab

8. Anzahl der Köpfe.

Damit bey der Abgabe in das Waisenhaus, wenn solche bewilliget worde ist, gleichförmig vorgegangen werde, hat der Kofkriegsrath am 1. October 181 folgende Directivregeln zur Beobachtung vorgeschrieben:

a) In so weit solche Mädchen aus einer entfernten Gegend nach Wie gebracht werden müssen, um in das Wiener Waisenhaus abgegeben zu werden sind sie dahin gelegenheitlich eines Transports unter der Aufsicht eines gut gesit teten Soldaten-Weibes abzuschicken. Unterwegs hat ein solches Mädchen i den deutschen Provinzen mit Einschluß des Schlafkreuzers täglich 5 kr., in Hun garn aber, wo kein Schlafkreuzer bezahlt wird, täglich 4 kr. W. W. nebst de im Lande üblichen Fleisch-Beytrage zu erhalten, wie dieses bey dem Transpor te eines in ein Regiments-Erziehungshaus zu verschaffenden Knaben in der ge druckten Circular-Instruction vom 1 Februar 1810. §. 10. vorgeschrieben is

Das zur Begleitung mitgegebene Soldatenweib hat zu ihrer Subsistenz au die Tage des Hin- und Rückweges eine Vergütung in Gelde zu bekommen, wel che die Gebühr eines gemeinen Infanteristen an Löhnung, Fleischbeytrag, Brod geld und Schlafkreuzer, wo dieser entrichtet wird, täglich nicht übersteigen darf

b) Die vorstehender Maßen unter a) erwähnten Kosten, so wie die Vorspannkosten, wenn für ein solches Mädchen aus Mangel eines gelegenheitlichen Transports eine eigene Vorspann nothwendig ist, werden auf kriegscommissariatischen Entwurf aus den Invalidenfonds-geldern ersetzt.

c) Die auswärtigen General-Commanden haben die zur Aufnahme vom Hofkriegsrath ausgewählten Mädchen an das N. Oe. General-Commando anzuweisen, welches ihre Abgabe an das Waisenhaus zu besorgen, den Stand derselben evident zu halten, und so oft sich ein Platz öffnet, solches dem Hofkriegsrathe anzuzeigen hat, damit der Wiederbesetzung wegen das Nöthige eingeleitet werden könne, wozu die bereits von den General-Commanden vorläufig eingesendeten Eingaben werden benutzt werden.

d) Bey der Absendung eines solchen Mädchens in das Waisenhaus ist eine Revisionsliste mit dem Taufscheine und ärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Beschaffenheit, und daß sie schon die Blatternkrankheit überstanden habe, mitzuschicken, ohne welche Documente sie sonst nicht angenommen wird.

e) Das N. Oe. General-Commando hat dem Waisenhaus für jedes solches Mädchen jährlich die Bezahlung aus den Invaliden-Fonds-Geldern der unterstehenden Kriegs-Cassa-Verwaltung anzuweisen, welche dermalen nach der mit der vereinigten Hofkanzley getroffenen Uebereinkunft in jährlichen 80 fl. W. W. besteht.

Versorgung bey der Spinnfabrike zu Pottendorf in N. Oe. für Töchter verdienstlicher Unter-Officiere und gemeiner Soldaten.

Eine andere Versorgung für Soldatenkinder hat sich gemäß Hofkriegsräthlicher Intimation vom 30ten November 1811 dadurch ergeben, daß die Unternehmer der privilegirten Spinnfabrike zu Pottendorf im N. Oe. Viertel U. W. W., dort ein sogenanntes Kinderhaus errichtet haben, in welches Kinder ohnentgeltlich aufgenommen, ihrer künftigen Bestimmung gemäß erzogen und unterrichtet werden.

Die Unternehmer haben Respectu der Aufnahme folgende Bedingnisse festgesetzt:

1tens: Das Kind muß entweder eine arme Waise seyn, oder solchen Eltern angehören, welchen entweder wegen ihrer zahlreichen Familie, oder wegen eigener Armuth die Ernährung und Erziehung ihres Kindes zu beschwerlich fällt. Diese Umstände müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse erwiesen werden.

2tens: Selbes muß in einer der k. Oesterreichischen Provinzen ohne einer Ausnahme gebohren und katholisch seyn, weil in diesem Institute kein anderer Religionsunterricht, als der katholische statt findet.

3tens: Das Kind darf nicht unter 8. und nicht über 12. Jahre alt seyn, es darf kein körperliches, die Arbeitsfähigkeit verminderndes Gebrechen haben, es muß gesund und vaccinirt seyn.

4tens: Eltern und Vormünder müssen sich verreversiren, die Kinder bis zum

15ten Jahre in der Anstalt zu belassen, weil sie, bis sie in der Arbeit Fertigkeit erlangen, der Fabrike Schaden bringen, und ein steter Wechsel der Kinder für die Fabrike zu nachtheilig wäre; jedoch wird in außerordentlichen Fällen, wo eine beßere Versorgung des Kindes erweislich ist, auch während der Zeit der frühere Austritt gestattet.

Die Unternehmer dieses Instituts haben Seiner Majestät die Besetzung mit 24. Plätzen in solchem Kinderhause vorbehalten, und Allerhöchstdieselben haben diese 24. Plätze für Töchter verdienstvoller Unter-Officiere und Gemeinen huldreichst zu widmen geruhet.

Die Eingabe über derley in Vorschlag gebracht werdende Soldaten-Mädchen hat folgende Rubriquen zu enthalten, und gehörig auszuweisen:

1. des Vaters: Regiment oder Corps.
2. des Vaters: Charge.
3. des Vaters: Name.
4. des Vaters: Verdienst.
5. des Mädchens: Name.
6. des Mädchens: Jahresalter.
7. des Mädchens: Religion.
8. des Mädchens: Geburts- Ort. Land.
9. des Mädchens: Ob sie der deutschen Sprache mächtig ist?
10. des Mädchens: Körperliche Beschaffenheit, und ob sie vaccinirt worden ist?
11. Ob der Vater noch lebe?
12. Die Mutter noch lebe?
13. Oder ob das Mädchen von beyden Eltern verwaist ist?
14. Ob noch mehrere Geschwister derselben versorgt oder unversorgt vorhanden sind?
15. Ob das Mädchen dieser Hülfe bedarf, und derselben würdig ist?
16. Ob sich die Eltern oder der Vormund reversirt haben, das Mädchen bis zum 15ten Jahre ihres Alters in der Anstalt zu lassen?

Am Ende dieser Eingabe kommt folgende Clausel: "Die Richtigkeit dieß „Ausweises wird als Resultat der vorausgegangenen Untersuchung hiemit bestätigt," aufzuführen, und vom Regiments- oder Corps-Commandanten zu fertigen.

Von der Versorgung der siechen und krüpelhaften Soldatenkinder.

Ganz siechte Soldatenkinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche ganz Eltern- oder wenigstens Vaterlos sind, und bey der Mutter ihren Unterhalt nicht finden, wenn zu ihrer unentgeltlichen Unterbringung keine Gelegenheit vorhanden ist, werden auf ärarische Kosten in Siechenhäusern verfangt.

Desgleichen der gebrechlichen Soldatenweiber.

§. 76. Dann bestehen in allen Erblanden Spitals-Verbindungsanlagen für die Militär zum Besten gebrechlicher und siechter Soldatenweiber, wo sie ihre

benslängliche Versorgung erlangen; auch werden solche dann, wenn keine für das Militär gewidmete Spitalspfründe offen, ihre Versorgung aber dringend ist, einstweilen in die Siechenhäuser auf ärarische Kosten aufgenommen.

§. 77. Alle diese Auslagen, so wie die Verpflegs- und Transportskosten für in Regiments-Erziehungshäuser bestimmte Soldatenknaben werden aus dem currenten Militärfond, aus dem hiezu eigends exscindirten Betrag pr. 6000 fl. bestritten, aus welchem auch verwaiste Soldatenkinder, die das Lebensalter noch nicht erreicht haben, um in irgend eine Versorgungsanstalt abgegeben zu werden, bis dahin in Invalidenhäusern, auf eingeholte General-Commando-Bewilligung erhalten werden.

Von woher alle diese Geldauslagen bestritten werden.

§. 78. Officiers-Söhne werden, wenn sie die vorgeschriebenen Eigenschaften haben, in die Neustädter Militäracademie, und nach Umständen auch selbst in die Ingenieursacademie zu Wien aufgenommen, wo sie die einem Officier nöthige Bildung auf ärarische Kosten erhalten, und auch als solche zu Regimentern oder zu dem Ingenieur-Corps zu stehen kommen; hiernächst werden zu k. k. ordinären Cadeten nur Officiers-Söhne ernannt.

Versorgung der Officiers-Söhne.

§. 79. Für Officiers-Töchter besteht eine Fundation zu Herrnals in Oesterreich.

Deren Töchter.

§. 80. Um denjenigen k. k. Cadeten, welche nicht schon vor ihrem Eintritt in die Armee eine militärische Bildung erhalten haben, die unentbehrlichsten Vorkenntnisse zu ihrer künftigen Bestimmung beyzubringen, und dadurch zugleich der Infanterie einen ergiebigen Nachwachs brauchbarer Unter- und Ober-Officiere zu erwerben, bestehen seit dem Jahr 1808 4 eigene Cadetenschulen, nämlich eine in Böhmen, eine in Mähren, eine in Nieder-Oesterreich, und eine in Inner-Oesterreich.

Von Cadetenschulen.

In jeder derselben existirt eine Cadeten-Compagnie, in welche die neu eintretenden k. k. ordinären Cadeten, welche nicht in der Ingenieur- oder Neustädter Academie erzogen, und von diesen Instituten zu den Regimentern ausgemustert worden sind, aufgenommen werden.

So weit diese den Stand von 124 Cadeten nicht ausmachen, werden auf Vorschläge der Regiments-Inhaber auch Privat-Cadeten beygezogen.

Die Gegenstände, in welchen sie in diesen Cadetenschulen unterrichtet werden, wie lang der Curs dauern soll, und wie sie daselbst in Kleidung und Kost ꝛc. zu halten sind, alles dieses besagt die deshalb unterm 16ten Juny 1808 eigends erflossene, und die unterm 29ten August 1810 nachgefolgte Vorschrift bestimmt und umständlich. Gemäß der letzteren können auch junge Leute von bemittelten Familien, die nicht aus Zwang, sondern aus Lust sich dem Militärstande widmen, Officiers-Söh-

ne und Söhne von Adelichen, Beamten, Honoratioren und Bürgern aus den höheren Classen im Alter von 14 bis 16 Jahren als Frequentanten in dieses Institut zugelassen, und nicht nur Privat-Cadeten, sondern auch Gemeine ex propriis, selbst Knaben aus den Regiments-Erziehungshäusern von hervorstechenden Talenten und guter Aufführung aufgenommen werden; doch hat man sich bey der Auswahl überhaupt sehr streng an den Grundsatz zu binden, daß keine andern, als wirklich gute, für höheren Unterricht und wissenschaftliche Bildung empfängliche Köpfe zur Aufnahme in das Institut zugelassen werden.

Dermalen besteht nur eine Cadetenschule, und zwar zu Ollmütz in Mähren.

Versorgungsanstalten für im Dienst real-invalid gewordene Militärn.

§. 81. Sonst gehört unter die wohlthätigen Anstalten der österreichischen Monarchie vorzüglich die, daß (nebst der Auszeichnung und Belohnung, die je der Krieger schon während der Dienstleistung für tapfere Handlungen, und längere Dienstjahre durch Verleihung des militärischen Theresien- und Elisabeth-Ordens, der Ehren-Medaillen und Veteranenschilder empfängt) auch einer lebenslänglichen Versorgung dann sich zu erfreuen hat, wenn er während der Dienstleistung ohne sein eigenes Verschulden solche Leibesgebrechen überkommen hat, die ihn zum realen Invaliden machen, von welcher Versorgung selbst solche Chargen nicht ausgeschlossen sind, die zum Feuergewehrsstande nicht gehören, wenn sie nur treu und redlich gedient haben.

In Invalidenhäusern und königlichen Schlössern.

§. 82. Zur Unterkunft bestehen zu Wien, Prag, Pettau und Tyrnau, welche letztere zwey Filialen zu Skaliz und Pesth hat, eigene Invalidenhäuser, und sowohl in diesen, als auch in den königlichen Schlössern zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz in Böhmen, werden nach Zulassung der Quartiere pensionirte Stabs- und Ober-Officiere aufgenommen.

Außer denselben.

§. 83. Der Invaliden-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts steht es frey, die Einnahme in das Invalidenhaus, oder die Anweisung mit dem Patentalgehalt in ihrer Heimath anzuverlangen.

Verschiedenheit der Gebühr bey beyden Versorgungsanstalten.

§. 84. Die Verpflegsgebühr in Geld ist in wie außer den Häusern allenthalben gleich; nur haben Stabs- und Ober-Officiere, und die Leute vom Feldwebel abwärts, die nicht in Häusern oder königlichen Schlössern untergebracht sind, keinen Brod- und Servicegenuß, der auch bey Invaliden, die aus den Häusern mit Urlaub abgehen, auf die Zeit der Abwesenheit nicht statt hat.

Pensionsgebühr und Invalidengehalt für alle in der Versorgung stehende Stabs- und Ober-Officiere, dann die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

§. 85. In was die Pension für Stabs- und Ober-Officiere, dann sonst unter der Rubrique Gage stehende Parteyen, dann der Invalidengehalt für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts besteht; dann was die in Invalidenhäusern oder Schlössern Untergebrachten an Brod- und Service-Portionen zu beziehen haben, wird folgendermaßen ausgewiesen:

Chargen.	In deutschen Erblanden			In Hungarn und in Galicien			In Invalidenhäusern täglich	
	monatliche Pension		tägliche Löhnung	monatliche Pension		tägliche Löhnung	Brod	Service
	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	Portionen	
1. im Invalidenhaus angestellter Oberster	100	—	—	100	—	—	7	28
1. Oberstlieutenant	83	20	—	83	20	—	6	20
1. Major	66	40	—	66	40	—	5	15
1. General-Auditor-Lieutenant	83	20	—	83	20	—	—	—
1. Stabsauditor	66	40	—	66	40	—	—	—
1. Garnisons- oder Regimentsauditor	33	20	—	33	20	—	—	—
1. Auditor, der im Invalidenhaus angestellt ist	50	—	—	50	—	—	4	15
1. Rechnungsführer, der im Haus angestellt ist	50	—	—	50	—	—	4	15
1. detto detto außer dem Hause	16	40	—	16	40	—	—	—
1. Kaplan angestellt	20	50	—	20	50	—	—	15
1. detto in Pension, wenn er Weltpriester ist	12	30	—	12	30	—	—	—
1. detto detto wenn er Klostergeistlicher ist	8	20	—	8	20	—	—	—
1. Adjutant, Oberfeuerwerker, oder Oberbrückenmeister	12	30	—	12	30	—	2	2½
1. Stabsarzt, wenn er angestellt ist	50	—	—	50	—	—	4	15
1. detto außer dem Haus	16	40	—	16	40	—	—	—
1. Regimentsarzt, wenn er angestellt ist	25	—	—	25	—	—	4	15
1. detto detto unangestellt ist	16	40	—	16	40	—	2	4
1. Hauptmann, oder 1ter Rittmeister	50	—	—	50	—	—	4	15
1. Capitänlieutenant, oder zweyter Rittmeister	33	20	—	33	20	—	3	8
1. Oberlieutenant	16	40	—	16	40	—	2	5
1. Unterlieutenant	16	40	—	16	40	—	2	4
1. Fähnrich	16	40	—	16	40	—	2	4
1. Oberarzt im Haus angestellt	19	—	—	19	—	—	1	1
1. detto unangestellt, desgleichen 1 Casernenaufseher	8	20	—	8	20	—	1	
1. Unterarzt angestellt	14	—	—	14	—	—	1	1
1. detto unangestellt	—	—	16	—	—	14	1	1
1. Fourier angestellt	14	—	—	14	—	—	1	1
1. detto unangestellt	—	—	16	—	—	14	1	1
1. Wagenmeister	—	—	10	—	—	7	1	1
1. Trompeter	—	—	10	—	—	7	1	1
1. k. k. ordinärer Cadet von der Infanterie	—	—	10	—	—	7	1	1
1. detto detto vom Bombardiercorps	8	20	—	8	20	—	1	1
1. Regimentstambour	—	—	6	—	—	5	1	1
1. Sattler, oder Wagner } von der Cavallerie	—	—	10	—	—	7	1	1
1. Riemer, oder Schneider }	—	—	10	—	—	7	1	1
1. Ober-Stabsprofos	12	30	—	12	30	—	—	—
1. Stabs- oder Unter-Stabsprofos	8	20	—	8	20	—	—	—
1. Regimentsprofos angestellt	8	20	—	7	50	—	3	4
1. detto unangestellt	5	—	—	5	—	—	2	2
1. Feldwebel oder Wachtmeister, oder Oberjäg. v. d. Inf. u. Cavall.	—	—	10	—	—	7	1	1
1. Führer	—	—	6	—	—	5	1	1
1. Corporal, oder Unterjäger	—	—	6	—	—	5	1	1
1. Vice-Corporal, Gefreyter oder Oberknecht	—	—	5	—	—	4	1	1
1. Spielmann, Fourierschütz, Zimmermann, Gemeiner, Alt-Pontonier und Privatdiener	—	—	4	—	—	3	1	1

Chargen.	In deutschen Erblanden		In Hungarn und in Galicien		In Invalidenhäusern täglich	
	monatliche Pension	tägliche Löhnung	monatliche Pension	tägliche Löhnung	Brod	Service
	fl. kr.	kr.	fl. kr.	kr.	Portionen	
Ferner:						
Von der Artillerie: 1. Feuerwerker, Munitionär, oder Feldwebel, dann Bombardier von der Garnisonsartillerie	— —	15	— —	10	1	1
1. Brückenmeister oder Oberhandwerksmeister	— —	20	— —	14	1	1
1. Unterhandwerksmeister	— —	13	— —	11	1	1
1. Corporal, und Artillerie-Handlanger Feldwebel	— —	12	— —	10	1	1
1. Canonier, Bombardier, und Handlanger	— —	6	— —	5	1	1
1. Handwerksgesell ohne Unterſch. incl. von den Pontonieren	— —	10	— —	7	1	1
1. Untercanonier u. Gemeiner v. Artilleriehandlangercorps	— —	4	— —	3	1	1
1. Pulvermagazinsdiener, und Zeugdiener	— —	10	— —	7	1	1
Vom Mineur-Corps: 1. Mineurmeister, oder Feldwebel, oder Brückenmeister	— —	20	— —	14	1	1
1. Minenführer	— —	13	— —	11	1	1
1. Obermineur	— —	12	— —	10	1	1
1. Altmineur	— —	10	— —	7	1	1
1. Jungmineur	— —	6	— —	5	1	1
Vom Sappeur-Corps: 1. Sappeurmeister	— —	13	— —	11	1	1
1. Sappeführer	— —	12	— —	10	1	1
1. Obersappeur	— —	10	— —	7	1	1
1. Altsappeur	— —	6	— —	5	1	1
1. Jungsappeur	— —	5	— —	4	1	1
Vom Fuhrwesen-Corps und Cavallerie: 1. Roßarzt	— —	24	— —	22	1	1
1. Oberschmied	— —	20	— —	18	1	1
1. Unterschmied, Wagner und Sattlermeister	— —	16	— —	14	1	1
1. Fuhrwesens-Schmiedgesell	— —	10	— —	7	1	1
1. wirklicher Kissenmacher	— —	6	— —	5	1	1
1. Quasi detto	— —	4	— —	3	1	1
1. Oberschargeorporal	— —	10	— —	7	1	1
1. Unter detto	— —	6	— —	5	1	1
Von den Monturs-Commissionen: 1. Obermeister	— —	10	— —	7	1	1
1. Untermeister	— —	6	— —	5	1	1
1. Altgesell	— —	5	— —	4	1	1
1. Altmilizer	— —	4	— —	3	1	1
1. Jungmilizer	— —	4	— —	3	1	1
1. Modeltischler	— —	20	— —	14	1	1
1. Maurer- oder Zimmerpollier	— —	13	— —	11	1	1
1. Beckenmeister	— —	15	— —	15	1	1
1. Interims-Beckenmeister	— —	12	— —	12	1	1
1. Oberbeck	— —	9	— —	9	1	1
1. Gemeiner Beck	— —	6	— —	6	1	1
1. Maurer, Binder, oder Zimmergesell	— —	10	— —	7	1	1

Soweit invalide Stabs- und Ober-Officiere außer den Invalidenhäusern, jedoch in den Erblanden sich befinden, haben sie zwar die nemliche Pension in Geld, wie sie oben ausgewiesen ist, zu beziehen, jedoch weder Brod noch Service-Portionen zu erhalten, weil diese blos für jene bemessen sind, die in einem Invalidenhause oder königlichem Schloße untergebracht sind.

Auf was das Kriegs-Commissariat bey Vidirung der Pensionsquittungen zu sehen hat, ist bey der 5ten Abtheilung von Anweisung der Geldgebühren §. 16. enthalten.

Zulagen für Officiere aus dem Pensions-Stand, wann solche statt finden?

Wenn bey dem Ausbruch eines Krieges die Garnisonen ausmarschiren, und mit denselben auch jene Officiere abgehen, welche bey einem Militär-Verpflegsmagazine zur Kontrolle, oder bey was immer für einer andern besondern Geschäftsabtheilung in Friedenszeiten verwendet werden, so treten gewöhnlich Officiere aus dem Pensionsstande an ihre Stelle. In diesem Falle wird meistens den pensionirten Officieren während der Dienstleistung so viel auf die Pension zugelegt, daß sie die volle Friedensgage erhalten, oder es wird ihnen eine Zulage, oder ein sonstiges Emolument besonders bewilligt.

Die auf solche Art für das Aerarium entstehende grössere Auslage darf jedoch nur so lange dauern, bis die betreffende Garnison wieder einrückt, welche sodann derley Dienste durch Officiere aus ihrem eigenen Stande wieder besorgen zu lassen hat, in so weit nicht etwa irgend ein pensionirter Officier das ihm übertragen gewesene Geschäft, ohne eine Zulage zu verlangen, fortzuführen sich selbst herbeyläßt, und zugleich dazu angemessen befunden wird, oder in so weit ein General-Commando nicht etwa unter besonderen Umständen einen pensionirten Officier zu Dienstgeschäften mit dem bloßen Genusse der Pension zeitlich zu commandiren befindet, welche er ohne Weigerung befolgen muß.

Außerdem wird Respectu der Pensions-Gebühr hier noch bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 28ten Dezember 1810 Seine Majestät den künftig von der Artillerie in Ruhestand versetzt werdenden Unterlieutenanten, wenn sie gut gedient haben, nebst dem Oberlieutenants-Character jährlich 300 fl. und den Real-Invaliden-Oberfeuerwerkern, den Lieutenants-Character mit jährlichen 200 fl. Pension allergnädigst bestimmt haben.

Von der Montur und sonstigen Genüssen der in Invalidenhäusern versorgten Soldaten.

§. 86. Die in Häusern untergebrachten ihren Gehalt unter der Rubrique; Löhnung beziehenden Invaliden werden exclusive der Invaliden, Fouriere und Unterärzte auch mit der nöthigen Montur auf ärarische Kosten versehen.

Für die in einem Invalidenhause untergebrachten Invaliden-Fouriere und Unterärzte ist ein jährliches Montursgeld, und zwar, für dienstthuende Fouriere mit 8 fl. 22 kr., für nicht dienstthuende Fouriere aber, dann für einen Invalidenunterarzt ohne Unterschied mit 7 fl. 19 ⅛ kr. bemessen.

Die in einem Invalidenhause angestellten nicht invaliden Fouriere und Feld-Aerzte haben kein Montursgeld, weil sie das nemliche Tractament, wie die bey den Regimentern dienenden beziehen.

Sonst haben von den Invaliden mehrere nebst der Invalidenlöhnung auch noch einen besondern Beytrag aus Fundationen, und die daselbst, oder in königlichen Schlössern versorgten Stabs- und Ober-Officiere gaudiren nebstdem im Erkrankungsfall die Medicamente gratis.

Bey Vergebung der gestifteten Zulagen soll nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 28ten Dezember 1810 gemäß allerhöchsten Befehls, so weit es nicht gegen den Willen der Stiftung ist, vorzüglich auf die vor dem Feinde und im Dienste zu Krüppeln gewordenen Artilleristen Rücksicht genommen werden.

Um hiernächst die Subsistenz der in den Invalidenhäusern befindlichen Mannschaft und Officiere zu verbessern, hat der Hofkriegsrath unterm 2ten Februar 1812 angeordnet, daß künftig die Pachtzinse der Traiteurs und Marquetender in den Invalidenhäusern gänzlich zu beseitigen, dagegen aber auch die Invalidenhauscommissionen streng dafür verantwortlich seyen, daß die Contrahenten ihre eingegangenen Verbindlichkeiten auf das genaueste zu erfüllen verhalten werden.

Von den Abfertigungen der aus der Versorgung entlassen werden wollenden Invaliden.

§. 87. Wenn ein Invalid vor Verstreichung eines Jahrs aus der Versorgung tritt, und mit dem Dienstgratiale abgefertigt werden will, kann ihm solches im Ganzen so abgereicht werden, wie er es beym Regiment erhalten haben würde, wenn er gleich bey seiner Superarbitrirung und respective Uibersetzung in das Invalidenhaus die Abfertigung verlangt hätte.

Nimmt er die Entlassung aber erst nach Verlauf eines Jahrs, so bekommt ein solcher Invalid ohne Unterschied der Charge und ohne darauf zu sehen, wie lang er gedient hat, das institutmäßige Surrogat mit 36 fl.

Die Entlassung eines Inländers und so auch eines Ausländers, der innerhalb der Erblande verbleiben will, findet nur dann erst statt, wenn er sich über seinen lebenslänglichen Unterhalt legal auszuweisen vermag.

Eine hofkriegsräthliche Anordnung vom 26ten April 1812. und die sich daher am 3ten Juny nemlichen Jahrs dießfalls nachgefolgte Erörterung befiehlt, diese Vorsicht selbst bey Ausländern zu beobachten, die in ihr Vaterland gehen wollen, sobald sie einmal in der Invaliden-Versorgung stehen, und nicht gleich vom Regiment aus ihre Entlassung genommen haben.

Desgleichen deren Wittwen und Waisen.

§. 88. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Abfertigung der Wittwen und Waisen von den in der Versorgung versterbenden, nach der ersten Klasse bey Regimentern verheirathet gewesenen Invaliden, als welche nach Verlauf eines Jahrs, wo ihre Männer und respective Väter in der Versorgung standen, mit dem Sum-

gat von 30 fl., wenn ſie Kinder noch in ihrer Verſorgung haben; jene aber, die ohne Kinder oder deren Kinder ſchon verſorgt ſind, mit 20 fl. abzufertigen kommen.

§. 89. Um aber auch dem Aerario bey Beſtreitung der großen Auslagen für ſo viele Tauſende der Invaliden, die continuirlich in der Verſorgung ſtehen, alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, beſteht die Vorſchrift, daß

Maßregeln, wie dem Invaliden-Fond einige Erleichterung zu verſchaffen ſeyn kann.

a) alle Invaliden von Zeit zu Zeit unterſucht, und diejenigen aus ihnen, welche durch die genoſſene Ruhe von ihren Leibesgebrechen, wegen welcher ſie in die Verſorgung zu ſtehen gekommen, wieder gänzlich befreyt, worden ſind, zu ihren vorigen Regimentern, die zwar nicht zu Kriegs-, jedoch zu Garniſons- und ſonſtigen leichtern Dienſten die Tauglichkeit wieder erlangten aber nach ihrer Qualification zu den Cordonsabtheilungen, Polizeywachen, Garniſons-Bataillonen, zum Fuhrweſen, zu Monturs-Commiſſionen und auch zu den Regimentern als Privatdiener, im Kriege aber zu den Feldſpitälern als Krankenwärter überſetzt werden;

Durch Anſtellung der Invaliden zu leichtern Dienſten im Militär.

b) daß jene Patental-Invaliden, welche Civil-Bedienſtungen erhalten, und hiedurch der Feldwebel- oder Corporal täglich 20 kr., der Gefreyte oder Gemeine aber 12 kr. täglich als Verdienſt erreicht, gemäß hofkriegsräthlicher Verordnung vom 25ten July 1804 auf den fortwährenden Patental-Genuß keinen Anſpruch haben ſollen, daher ſelbe ſo, wie

Beym Politiſten.

c) derjenige Invalide, der ſich ad tempus ſelbſt zu ernähren vermag, mit einer Reſervations-Urkunde zu verſehen iſt, und die einen, wie die andern nur erſt dann in den Invaliden-Gehalt wieder einzutreten haben ſollen, wenn die einen dem erhaltenen Civil-Dienſt nicht weiter vorzuſtehen, die andern ſich nicht mehr ſelbſt zu ernähren vermögen; hiernächſt

Durch eigenen Brod-Erwerb wenigſtens ad tempus.

d) die aus den Invalidenhäuſern nicht mit Patental-Urkunden, ſondern lediglich mit Urlaubspäſſen gehenden außer der ordinären Invalidenlöhnung ſonſt nichts zu erhalten haben.

Durch Beurlaubung.

Ein Urlaub mit Beybehaltung der Löhnung kann nur auf 2 Monate ertheilt, und dieſe Löhnung dem Manne im Ganzen mitgegeben werden.

Auf die Zeit, wo ein ſolcher Mann ohne angeſuchte Urlaubsverlängerung länger ausbleibt, verliert er auch dieſe Löhnung, und wenn ein beurlaubter Invalide ſich binnen Jahr und Tag gar nicht meldet, oder ein patentmäßig angewieſener Mann aus ſeinem zum Aufenthalt beſtimmten Orte ohne Meldung ſich abſentirt, und binnen Jahr und Tag kein Empfang des Invalidengehalts von ihm mehr vorkömmt, wird einer wie der andere als Emanſor aus dem Stande der Invaliden in Abgang gebracht, und macht ſich hiedurch ſelbſt des Invaliden-Gehalts verluſtig.

Kommt ein ſolcher Mann nachher wieder zum Vorſchein, und ſucht die Wie-

derverleihung des Invaliden-Gehalts an, so muß er gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23ten Oktober 1811 bey dem seinem Aufenthalt am nächsten liegenden Militär genau über alle Umstände, besonders wie er sich mittlerweile genährt und wo er sich aufgehalten hat, constituirt, und zur Beybringung aller zum Beweis seiner Angabe nöthigen, die Sache erschöpfenden legalen Zeugnisse verhalten werden. Erst dann, wenn es sich hiedurch erweiset, daß er die Wiederaufnahme in die Invalidenversorgung vollkommen verdiene, darf sein Gesuch zur Entschließung an den Hofkriegsrath einbegleitet werden, im Gegentheile ist der Invalide gleich von dem General-Commando abweislich zu bescheiden.

Auch für pensionirte Officiere sind Civil-Anstellungen bestimmt.

§. 90. Für in der Pension stehende Officiere sind gleichfalls Civilanstellungen bestimmt, um eines Theils ihre Subsistenz zu verbessern, andern Theils dem Aerario eine Erleichterung zu verschaffen, und es haben in dieser Absicht alle politischen Behörden den gemessensten allerhöchsten Befehl erhalten, auf solche pensionirte Officiere, welche die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen.

Weitere Erklärung hierüber, und welche Verbesserung sie hiedurch genießen sollen.

§. 91. Hiebey ist unterm 26ten April 1803 Folgendes festgesetzt worden: Allen, die eine Civilanstellung erlangen, wird von ihrer Pension derjenige Theil als Personalzulage beybelassen, wenn, und um welchen die mit ihrer neuen Bedienstung verbundene Besoldung und Emolumente geringer, als ihre bisherige Pension seyn würde, damit sie an ihrem jährlichen Unterhalte nichts verlieren.

Es wird einem solchen Pensionisten in Rücksicht der mit jeder Anstellung verbundenen Auslagen nebst der Besoldung, welche für den neu antretenden Dienst ausgemessen ist, seine Pension, wenn solche nicht 400 fl. übersteigt, noch ein Jahr hindurch ganz, wenn sie aber mehr beträgt, eben dieser Betrag von 400 fl. als das Maximum auf die Uibersiedlungskosten beybelassen.

Auch haben derley Individuen bey ihrem Uibertritt und auch bey weiterem Vorrücken so lange keine Carenz oder Taxen zu bezahlen, bis sie einen die Pension übersteigenden Gehalt erlangen, wo alsdann auch die Personalzulage zur Ergänzung der ehmaligen Pension aufzuhören hat.

Bey solchen Bedienstungen oder Anstellungen, die mit keinem bestimmten Einkommen, sondern mit einem Verschleiß verbunden sind, wird dem Individuum, wenn die Erträgniß des verliehenen Verlags oder Verschleißes die vorhin genossene Pension nicht schon um ein Drittel übersteigt, der dießfällige Abgang auf dieses Drittel von seiner Pension als Personalzulage ergänzt, jedoch demselben kein Uibersiedlungsbeytrag gegeben.

Zur Ausweichung vieler Schreibereyen ist zum Grundsatz der Nutzungen angenommen worden, daß Erträgnisse von nicht vollen 25 fl. dem Militär-Pen-

Monisten zu Gutem kommen, daher z. B. der Ertrag von 332 fl. oder 349 fl. nur für 325 fl., oder der von 372 fl. nur für 350 fl. zu rechnen ist.

Sonst ist jedem Individuo gestattet, in sofern es zu erweisen vermag, daß die erhaltene Civilanstellung seinen Umständen, und sonstigen Eigenschaften nicht angemessen ist, solche anheim zu stellen, und in seinen vorigen Pensionsgenuß zurück zu treten, ohne jedoch darum auf irgend eine anderweitige Entschädigung Anspruch machen zu können, und zwar erst damals, wenn es dem Aerarium die genossene Jahrspension oder den Uibersiedlungsbetrag von 400 fl. durch seine Dienstleistung in Ersparung gebracht hat, oder zurück zu ersetzen vermag.

Der Uibersiedlungsbetrag wird aus dem Militär-Pensions-Fond; die Personalzulage aber aus jenem Fond bestritten, aus welchem die Hauptbesoldung oder das Emolument entrichtet wird, daher die Pensionen selbst allemal ganz einzustellen sind, damit nicht ungebührliche doppelte Bezüge statt finden mögen, weswegen Seine Majestät vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 6ten Februar 1810 befohlen haben, daß, wenn ein Pensionirter zu einer Anstellung gelangt, wodurch seine bis dahin genossene Pension zum Theil oder ganz aufhört, die anstellende Behörde derjenigen, welche die Pension einzustellen, und eben so auch jener Behörde, welche den Gehalt anzuweisen hat, von dieser Einstellung sogleich Nachricht geben soll, welcher allerhöchste Befehl sich gemäß nachgefolgter hofkriegsräthlicher Intimation vom 4ten März 1810 selbst auf die untergeordneten Behörden zu erstrecken hat.

Diesem wurde vom Hofkriegsrathe unterm 24ten Februar 1808 nachgetragen, daß obige Vorschrift, nach welcher die Pensionen der Militärparteyen, wenn sie einen Tabackverlag erhalten, einzuziehen, und ihnen nur alsdann, wenn ihre Einnahme nicht um ein Drittel die vorige Pension übersteigt, zur Completirung dieses Betrags das Abgängige ex cameralibus zuzuschiessen ist, nicht auf jene Pensionisten ausgedehnt werden könne, welche nur eine Provision oder eine kleine Pension beziehen, und mit Tobaktrafiken von einem geringern Ertrag zu ihrem bessern Unterhalte betheilt werden.

§. 92. Uibrigens ist unterm 1sten Oktober 1804 angeordnet worden, daß jedem pensionirten Officier oder andern Militär-Pensionisten, dem eine Civilanstellung zu Theil wird, zu seiner Warnung zu bedeuten ist, daß er seine Pension höchstens nur durch 3 Monate noch vom Tage der hofkriegsräthlichen Intimation an gerechnet, erhalten würde, daher, wenn er sich binnen dieses Termins nicht bestimmt erklärte, und entweder der für den Antritt solcher Bedienstung bestehenden Vorschrift nicht Genüge leistete, oder die Anstellung ordentlich sich verhäte, seine Pension ohne weiters zu sistiren hätte.

Abndung für solche Pensionisten, die sich über eine ihnen zugedachte und intimierte Civil-Anstellung binnen 3. Monaten nicht äußern.

Von der Versorgung wahnsinniger Militaren und deren in gleichen Fall gerathenen Weiber und Kinder.

§. 93. Wahnsinnige Officiere und Leute vom Feldwebel abwärts werden gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 23ten May 1812 in das nächste Invalidenhaus gebracht, und wenn es sich dort nach einiger Zeit bestätiget, daß sie daselbst ohne Gefahr nicht länger gelassen werden können; so kommen sie einvernehmlich mit dem N. Oe. General-Commando in das Wiener Civil-Irrenhaus unterzubringen.

Ist jedoch in dem Lande, wo dergleichen Unglückliche sich befinden, ein allgemeines Irrhaus vorhanden, so können sie nach vorhergegangenen Anordnungen auch in dieses einvernehmlich mit dem Politico gegen die stipulirte Bezahlung abgegeben werden, welches auch mit derley Officiersfrauen und Kindern, dann den Weibern und Kindern der Mannschaft vom Feldwebel abwärts statt findet.

Bey Abgabe solcher Unglücklichen in das Irrhaus muß auch immer die Krankheits-Geschichte derselben vom Anbeginn derselben mit abgegeben werden.

Unterm 2ten Oktober 1804 wurde vom Hofkriegsrath intimiert, wiewohl Seine Majestät huldreichst zu verwilligen geruhet haben, daß den als incurabel erkrankten wahnsinnigen Officieren dasjenige, was sie nach dem Ermessen der betreffenden Irrhaus-Direction über die gewöhnliche Atzung zur Anschaffung der unumgänglichen kleinen Bedürfnisse benöthigen, nach vorläufiger Bestätigung des General-Commanden mit genauer Beobachtung des Grundsatzes verabfolget werden dürfe, daß dieser Geldbetrag mit Einbegriff der Atzung von 182 fl. 30 kr. bey den Ober-, Unter-Lieutenanten und Fähnrichen die charactermäßige Pension mit 200 fl., bey allen höhern Chargen aber die Summe von 300 fl. nicht überstrige.

Hiebey haben auch allerhöchst Se. Majestät zu genehmigen geruhet, daß den vom Irrwahn wieder hergestellten Officieren hiernach der Nachtrag des Supplements auf die erhaltene Atzung geleistet werden könne.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath am 26. November 1811. intimirt, wie nach Se. Majestät über erstatteten Vortrag Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß für die in Civil-Irrhäusern untergebrachten gemüthskranken Officiere die Atzung nach der jeweilig bestehenden Ausmaß der 1ten Classe vergütet, und zur Bestreitung ihrer kleinen Ausgaben folgender Beytrag mit Vorwissen und Genehmigung des General-Commando verwendet werden könne, und zwar: für Officiere vom Oberlieutenant abwärts jährlich 30 fl., für jene vom Hauptmann aufwärts 100 fl. W. W. Die Atzung sowohl als der Beytrag ist fortan aus dem Invaliden-Fond zu bestreiten.

Weil aber diese Irrhäuser zwar die Bettwäsche für alle in der ersten Classe Verpflegten auf Kosten des Krankenhausfonds beyschaffen, wechseln, und reinigen lassen, die Beyschaffung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung aber, und die Leibwäsche nicht auf sich nehmen, so haben Seine Majestät gemä

hofkriegsräthlicher Intimation vom 28. July 1812. von nun an für jeden in einem Civil-Irrhause untergebrachten, jedoch unbemittelten gemüthskranken Officier ohne Unterschied der Charge nebst den jeweiligen Atzungskosten nach der Ausmaß der 1ten Classe zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Kleidung und Wäsche dann zu sonstigen kleinen Bedürfnissen einen Betrag von 150 fl. W. W. allergnädigst zu bewilligen geruhet, deren gewissenhafte Verwendung zu dem angeführten Zwecke unter der Aufsicht, und jedesmaligen Genehmigung des betreffenden General-Commando zu geschehen hat, und wovon dasjenige, was etwa bey dem einen oder andern erspart wird, dem Aerarium und eigentlich dem Invaliden-Fonde, der diese Auslage zu bestreiten hat, zu Gutem zu bringen ist.

Der Hofkriegsrath macht das General-Commando dafür verantwortlich, daß dieser Beytrag nur nach eigenem Vorwissen, und vorausgegangener Genehmigung verwendet; und da er von Seiner Majestät ausdrücklich nur für unbemittelte gemüthskranke Officiere in den Zivil-Irrhäusern bewilligt ist, nicht auch für solche angetragen werde, die selbst ein solches Vermögen besitzen, wovon die 150 fl. hergenommen werden können, oder deren Verwandte diese Auslagen selbst bestreiten.

Pensionen für Militär-Beamte.

§. 94. Für Militär-Beamte ist unterm 31. März 1781. ein eigenes Pensions-Normale erflossen, nach welchem nur jener Beamte auf eine lebenslängliche Versorgung einen Anspruch machen kann, der 10. Jahre sich dem Staate gewidmet, und gut gedient hat.

Vor dieser zehnjährigen Dienstzeit hat weder er, noch seine Wittwe etwas anderes, als er eine Jahrs-Gage, und sie das Sterbquartal zu fordern.

Wer nach 10jähriger gut geleisteter Dienstzeit jubilirt oder als Quiescent von allen Diensten enthoben wird, erhält ein Drittel seines Gehalts lebenslänglich; der 25. Jahre dient, die Hälfte; der 40. Jahre gedient, zwey Drittel; und welcher diese übersteigt, seinen ganzen Gehalt.

Jener, welcher wegen Wahnwitzes, zugestoßener Krankheit, oder Erblindung, ohne sein Verschulden auch vor gedienten 10. Jahren zu allem Brod-Erwerb unfähig wird, dem wird ein Viertel seines Gehalts belassen, ausgenommen, daß einem solchen dieses Unglück in Amts-Verrichtungen zugestoßen wäre, in welchem Fall auch eine bessere Behandlung statt hat.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 16. October 1811. haben Seine Majestät auch die Wirthschafts-Beamten der Realitäten des Invaliden-Fonds für pensionsfähig allergnädigst erklärt.

Desgleichen für deren Wittwen.

§. 95. Alle Wittwen, die mittellos sind, und deren Männer nur bis 1000 fl. Gehalt gehabt haben, werden folgendermaßen behandelt:

Es bekommen nemlich jene, deren Männer über 600 fl. Gehalt bezogen haben, ein Drittel und die, deren Männer unter 600 fl. Besoldung hatten, niemals weniger als 100 fl. Pension jährlich, für jene hingegen, deren Männer über 1000 fl. Gehalt gehabt haben, bleibt es bey den von der höchstseligen Kaiserinn Maria Thereſia festgesetzten normalmäßigen Pensionen.

Tag- und Monatweise bezahlte Parteyen sind nicht pensionsfähig, desgleichen jene Wittwen, deren Männer durch eigenes Verschulden vom Dienst zu kommen, oder die ihre Männer im Jubilations- oder Quiescentenstand geheurathet haben.

Pensionen für Officiers-Wittwen, die hiezu geeignet sind.

§. 96. Uibrigens ist für Wittwen der wirklichen Militären, soweit sie nicht gegen Caution, oder Verzichts-Revers geheurathet haben, folgende Pension jährlich bemessen:

Von einem	Generalen	. . . .	600 fl.
— —	Obersten	. . . .	500 —
— —	Oberstlieutenant, oder Major		400 —
— —	Hauptmann oder Capitain-Lieutenant	. . . .	300 —
— —	Ober-, Unterlieutenant oder Fähnrich	. . . .	200 —
— —	Ober-Stabs Profosen	.	150 —
— —	Stabs- oder Unter-Stabs-Profosen	. . . .	100 —

Pensionen der Officiers-Wittwen, deren Männer vor dem Feind, oder an erhaltenen Wunden ihr Leben einbüßen, oder in Feldspitälern durch Ansteckung sterben.

§. 97. Soweit verheurathete Officiere in Kriegszeiten vor dem Feind ihr Leben einbüßen, oder so verwundet werden, daß sie nachher an den Wunden sterben, haben deren zurückbleibende Frauen und Kinder, wenn sie auch gegen Caution, oder Verzichts-Revers geheurathet haben, nach einer am 24. April 1788. bekannt gemachten allerhöchsten Resolution sich der obbemessenen Pension ebenfalls zu erfreuen.

Eine gleiche Wohlthat haben Se. Majestät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 19. Dezember 1809. auch den Wittwen und Kindern der an einer in der Spitals-Dienstleistung erweislich ererbten Krankheit sterbenden Officiere allergnädigst zu bewilligen geruht.

Aus welchem Fond die Pensionen für Wittwen und Waisen gezahlt werden.

§. 98. Die Pensionen der Wittwen und Waisen, sowohl von Militär als Beamten, werden nicht aus dem Militär-, sondern aus dem Raums Fond bezahlt.

§. 99. Um aber eine Penſion für Wittwen und Waiſen flüſſig zu machen, muß allemal über ſolche eine Urkunde eingereicht werden, welche den Tauf- und Zunamen, dann die Charge, die Dienſtjahre, und Verdienſte; dann die Trauungszeit des Verſtorbenen, in was deſſen Verlaſſenſchaft in Geld, und Geldeswerth beſtanden; wie viel Kinder nebſt der Wittwe hinterblieben, und in welchen Umſtänden die einen und die andere ſich befinden, enthalten, wozu das Formular am 30. September 1770. und wiederholt am 28. September 1811. herausgegeben worden iſt.

Was zur Flüſſigmachung einer Penſion gehört.

Wenn vetheurathete Officiere als wahnſinnig in die Verſorgung kommen, ſo iſt über deren Frauen und Kinder, ſofern ſie penſionsfähig ſind, gemäß Anordnung vom 6. May 1784. die normalmäßige Penſions-Urkunde ſo einzureichen, als wenn ihre Männer verſtorben wären.

Nur für jene Wittwen und Waiſen, deren Männer vor dem Feind bleiben, oder an empfangenen Wunden ſterben, bedarf es keiner Penſions-Urkunde, ſondern es darf nur der Todtenſchein, oder die legale Beſtätigung über die Art des Ablebens ihrer Gatten, und wenn es um die Kinder ſich handelt, auch die Taufſcheine für dieſelben mit eingeſendet werden.

Für Kinder, wenn die Mutter Penſion erhält, iſt nichts bemeſſen, und nur, wenn wenigſtens 4. derſelben noch unmündig und unverſorgt vorhanden ſind, iſt um einen Erziehungsbeytrag einzuſchreiten geſtattet.

§. 100. Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 31. März 1801. iſt den Officieren, wenn ſie ſich mit penſionirten Wittwen von tadelfreyer Aufführung vereheligen wollen, der Cautions-Erlag nachgeſehen worden, und der Penſions-Genuß bleibt für den Fall eines zweyten Wittwenſtandes reſervirt, welche nemliche Wohlthat auch von Sr. Majeſtät vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 24. April 1803. auf die Beamtens-Wittwen, wenn ſie ſich neuerdings mit penſionsfähigen Beamten vereheligen, erſtreckt, und nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 4. Juny 1804. noch weiters allerhuldreichſt ausgedehnt worden, daß auch ſolchen penſionirten Wittwen, welche ſich weder an Militär- noch Civil-Beamte, ſondern an andere wohl verhaltene Gewerbsleute, überhaupt an nicht penſionsfähige Männer vereheligen, ihre Penſion für den Eintritt ihres abermaligen Wittwenſtandes, jedoch nur für den Fall vorbehalten werden könne, wenn eine ſolche Wittwe bey dem Abſterben ihres 2ten, 3ten Mannes nicht ſo viel eigene Zuſchüſſe hat, als die vorhin genoſſene Penſion betrug, bey welchem letzteren Umſtande einer ſolchen Wittwe das Abgängige vom Aerario erſetzt wird, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder auf eine Penſion nie Anſpruch haben.

Reſervation der Penſion ſolcher Wittwen, die zu einer 2ten, auch 3ten Ehe ſchreiten.

Weiter haben nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 15. September 1809. Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß jenen Officiers-Wittwen, welche vor ihrer letzten Verehelichung eine schon vorhin genossene Pension sich reservirt haben, in dem Fall, daß ihre Gatten vor dem Feind bleiben, oder an den Folgen feindlicher Wunden versterben, nur dann die vorige Pension, wenn solche mehr als jene nach der Charge ihres letzten Gatten beträgt, im entgegengesetzten Fall aber die normalmäßige höhere Pension nach der Charge, in welcher der Gatte mit Tod abgegangen ist, zuzuwenden seyn soll, so jedoch auf die etwa vorhandenen Kinder erster Ehe keinen Bezug nehmen kann, die allemal nach der Cathegorie ihrer Väter zu behandeln sind.

Von Invaliden-Fonds-Zuflüssen.

§. 101. Zum Behuf des Invaliden-Fonds besteht die Vorschrift, daß nebst den Sterbquartalen, die nach der 4ten Abtheilung von der Geldgebühr §. 6. zum Invaliden-Fond abzuführen sind, noch weiter dahin zu erlegen kommen:

a) Alle Legaten für Invalidenhäuser.

b) Alle Caduc-Verlassenschaften von Militären, und

c) die von derley ausgefolgt werdenden Verlassenschaften von den Erben nach Procenten zu entrichten kommenden Beyträge für den Invaliden-Fond.

Derley Invaliden-Fonds-Gefälle kommen unmittelbar in die Kriegs-Cassen zu erlegen.

Uiber derley Invaliden-Fonds-Beyträge müssen die Kriegs-Cassen unter Mitfertigung des Oberkriegscommissärs den Ausweis halbjährig liefern, da sammt den eingegangenen Obligationen, und einem Verzeichniß über letzten, welches die Zeit des letzten Interessen-Empfangs bey jeder Post, und nebsten zu enthalten hat, auf welche Art die Obligation eingegangen ist, an den Hofkriegsrath einzusenden kommt. Gehen hingegen für den Invaliden-Fond solche Beyträge ein, die 1000 fl. erreichen, oder übersteigen, so muß solches von Fall zu Fall dem Hofkriegsrath gleich angezeigt, und wenn der Erlag in einer Obligation geschehen, auch diese mit eingesendet werden.

Das vorstehende gründet sich auf die beyden hofkriegsräthlichen Anordnungen vom 30. Jänner 1805. und 30. Jänner 1808.

Von der geistlichen Jurisdiction und Stola.

§. 102. Uiber die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit, die an die letztere von Militär-Personen zu entrichtenden Stolagebühren; dann die von Militär-Personen, und von den bey solchen dienenden Civil-Parteyen bey vorhabenden Verehelichungen auszuweisende Erlaubniß, und beyzubringenden Dispensen ist vom Hofkriegsrath unterm 5. October 1808. eine belehrende Verordnung zur allgemeinen Nachachtung herausgegeben worden.

§. 103. Uibrigens bestehen auch für menschliche Behandlung der abgeurtheilten, in Festungen zu stehen kommenden Sträflinge die weisesten Vorschriften, wovon jene über verurtheilte Sträflinge weiblichen Geschlechts am 17ten July 1805, die über zum Festungsarrest condemnirte Sträflinge im Jahre 1806, jene der zur Schanzarbeit condemnirten unterm 17ten July 1805, und Respectu des zur Aufsicht hiebey angestellten Personals unterm 26ten Februar 1808 erflossen, und allgemein kund gemacht worden ist.

Von der Behandlung der Festungsarrestanten und zur Schanzarbeit Condemnirten, dann des hiebey aufgestellten Aufsichts-Personals.

§. 104. Endlich besteht seit dem Jahre 1804 die Anordnung, daß, um von der prompten Gerechtigkeitspflege, Verlassenschaftsabhandlungen und guten Besorgung des Pupillarwesens bey den Regimentern die Uiberzeugung zu erlangen, bey entdeckt werdenden Gebrechen aber sogleich das Nöthige einleiten und Abhülfe verschaffen zu können, von dem in jedem Lande aufgestellten Stabsauditor in Gegenwart des Brigadiers jedes Regimentsgericht alljährlich untersucht, und hiebey mit erhoben werden soll, ob die Arrestanten nicht zum Nachtheil des Dienstes zu lange im Arreste belassen, ehe sie verhört worden, und ob die Stockhäuser so beschaffen, daß eines Theils die Arrestanten darinn sicher aufzubewahren seyn können, andern Theils aber auch der Gesundheit der Arrestanten nicht nachtheilig sind.

Von den jährlichen Visitazionen der Regiments-Gerichte.

§. 105. Imnemlichen Jahr, und zwar unterm 16ten December 1804 (8tes Circular-Rescript) wurde vorgeschrieben, wie das Militär-Pupillar- und Curatelwesen allenthalben gleich, und zweckmäßig besorgt werden soll.

Vorschrift des Pupillar- und Curatelwesens.

§. 106. Uibrigens wurde vom Hofkriegsrathe unterm 4ten May 1804 intimirt, daß, obwohl Brandbeschädigungen der Beamten als Zufälle, die nur ihn Eigenthümer treffen, in der Regel zur Vergütung ab Aerario nicht geeignet seyen, dennoch in Fällen, wo sich die Beamten in Rettung der ihnen anvertrauten Aerarialgüter, und Cassen mit Hintansetzung ihres eigenen Habs besonders auszeichnen und verdient machen, oder wo sonst außerordentliche Umstände eintreten, Allerhöchst Seine Majestät ganz geneigt seyen, ihnen eine besondere Belohnung und Unterstützung allenfalls bis zu einem Drittheile des gerichtlich oder sonst glaubwürdig erwiesenen Schadens damals zufließen zu lassen, wenn die Schuld des entstandenen Feuers nicht ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten zur Last fällt.

Entschädigung eigener Habseligkeiten bey Feuersbrünsten, in wie weit sie statt findet.

Treten auch ähnliche Fälle auch bey wirklichen Militären ein, so kann für diese ebenfalls eingeschritten werden.

§. 107. Den Maria Theresia-Orden können alle Ober-Officiere von jeder Militär-Branche ohne Rücksicht auf Religion, Rang oder andere Umstände erhalten.

Vom militärischen Maria Theresien-Orden.

Nebst dem öffentlich zu tragenden Ordenskreuz, erhalten eine bestimmte An-

zahl Großkreuze eine jährliche Pension von 1500 fl., die Commandeurs 800 fl. und von den Rittern eine festgesetzte Zahl von jährlichen 600 fl., andere von 400 fl. Jene Ritter, die nach bereits besetzten Pensionen in den Orden aufgenommen werden, rücken nach und nach zufolge ihres Ranges in die Pension von 400 fl. und auch von 600 fl. ein.

Obwohl die Pensionen nur auf eine gewisse Zahl festgesetzt sind, so können doch so viele Großkreuze, Commandeurs und Ritter angenommen werden, als sich solche würdig machen.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, muß die von dem Candidaten geschehene tapfere That zureichend beschrieben, mit Beweisen bestärkt, und von dem Ordenskapitel, ob diese That rechtens erwiesen, und das große oder kleine Kreuz verdiene, erkannt werden.

Zufolge einer im Jahre 1779 erflossenen Anordnung muß ein Ordenscandidat an Seine Majestät den Kaiser als Großmeister dieses Ordens eine Bittschrift nach folgender Formel aufsetzen:

„Nachdem Eure kaiserliche Majestät als Großmeister des militärischen Maria Theresien-Ordens diejenigen Generale und Officiers der k. k. Armee, welche „sich durch außerordentliche Klugheit und tapfere Handlungen vor andern hervorthun „das Glück und die Gelegenheit haben, auch solche ihre Thaten durch hinlängliche „authentische Zeugnisse zu erweisen vermögend sind, durch die allergnädigste Aufnahme in nur gedachten Orden außerordentlich zu belohnen, und nach Maßgabe „ihrer Verdienste mit dem großen oder kleinen Ordenskreuz auszuzeichnen geruhen: so werfe ich mich auch vor Eurer kaiserlichen Majestät allerhöchsten „Thron in tiefester Ehrfurcht nieder, mit dem allerunterthänigsten flehentlichen „Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen in Betracht meines Militärdienstes, welches in beiliegender Specie facti umständlich beschrieben, und von drey redlichen Zeugen durch ihre eigenhändige Unterschrift und Insiegel bestätiget worden, mich in den militärischen Maria-Theresien-Orden allergnädigst zu setzen und aufzunehmen."

Die beyliegende Species facti muß ohne weiteren Eingang eine umständliche Beschreibung der That, wo, wann, und wie solche unternommen, und glücklich vollzogen worden, enthalten; eine solche muß von 6. Zeugen, die Generale und Ober-Officiere sind, und in deren Ermanglung von andern Officiers oder Gemeinen, die das Factum selbst gesehen haben, unterschrieben und besiegelt werden; vorzüglich ist das Zeugniß des commandirenden Generalen, wo möglich beyzubringen.

Die belegte Bittschrift wird entweder dem en Chef commandirenden Generalen, oder dem Ordenskanzler behändiget.

Wenn der Candidat unter dem Commando eines andern gestanden, ist desselben mit 5. anderen Officierzeugnissen, oder wenn er selbst das Commando gehabt hätte, oder der Commandirende sich mit der Unwissenheit entschuldigte, 6. Ober-Officiere ihre Zeugnisse der ausgeführten That beyzubringen. Sind nicht so viele Officiere aufzubringen, so kann das Zeugniß zweyer Unter-Officiere oder Gemeinen für einen Ober-Officier gültig seyn.

Sollten aber nicht so viele Zeugen, als vorgeschrieben worden, aufgeführt werden können, so soll die That sammt den Umständen desto genauer bemerkt, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Auch die von k. k. Generalen und Officieren bey der Armee der kaiserlichen Bundesgenossen unternommene, kluge und tapfere That wird nach vorschriftmäßigem Beweis mit diesem Orden belohnt.

Uiberhaupt sind jene Thaten, die jemand ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und zum Nutzen der Armee gereichen, des Ordens würdig; welches sich das Ordenskapitel als eine Richtschnur gegenwärtig zu halten hat; weshalb jedem Militär-Officiere bey der Armee erlaubt ist, seinem Stabs-Officier oder Generalen dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen, und sich dieses Ehrenzeichen zu erwerben.

Das Ordenskreuz legt eo ipso jedem in den Orden Aufgenommenen den Ritterstand bey, wenn er sich noch nicht darin befindet, und ist den Ordensgliedern in allen Erbländern nach dieser Qualität zu begegnen, und ihr Ritterstand anzuerkennen.

Den es begehrenden Ordenskreuzen und Rittern wird das Baronat sammt dem gewöhnlichen Diplome unentgeltlich ausgefertigt.

Alle Länderstellen haben bey Expeditionen und anderen Gelegenheiten den Ordensrittern die gebührende Ordenstitulatur beyzulegen, gleichwie die Ordensritter selbst sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen und Petschaften zu führen berechtigt sind.

Nach Absterben der Großkreuze und Ritter haben ihre hinterlassenen Wittwen die Hälfte der genossenen Pension aus der Ordens-Cassa zu beziehen.

Die Zeichen des militärischen Maria Theresien-Ordens, wenn sie aus eigenen Mitteln angeschafft worden, bleiben unter den übrigen Verlassenschaftssachen; die vom Orden empfangenen aber kommen dahin zurück abzugeben.

Uibrigens sind dießfällige Statuten vom Hofkriegsrath am 30ten April 1811. allen Regimentern und Corps mitgetheilt worden.

Endlich wird hier noch angeführt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 13ten April 1812 Seine Majestät unterm 4ten des gleichbesagten Monats und Jahrs zu beschließen geruhet haben, daß den im Auslande befindlichen Maria Theresien-Ordens-Rittern eben so wenig, als ihren im Auslande befindlichen Wittwen, gegen die wegen der Pensions-Bezüge bestehenden allgemeinen Vorschriften, derselben Genuß ohne Seiner Majestät besonderer, in Fall zu Fall einzuholende Bewilligung gestattet werden könne.

Und daß nach einer anderweitigen, vom Hofkriegsrath unterm 9ten Jan 1812 intimirten allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Kaisers, die Maria Theresien-Ordensglieder künftig ihre Ordenspensionen nicht mehr von dem Wechselhause Fries und Compagnie, sondern vom 1ten November 1812 an von dem Universal-Kriegszahlamte durch die ihnen am nächsten gelegenen Kriegs-Cassen zu beziehen haben; welche Einleitung auch bey den Pensionen der Wittwen von solchen Ordensgliedern Statt finden soll.

Hiebey ist vorgeschrieben, daß die Quittung der Ordensglieder und ihrer Wittwen auf das Universal-Kriegszahlamt zu lauten haben, und die Kriegs-Cassen, welche die Zahlung leisten, solche an gedachtes Kriegszahlamt überrechnen sollen.

Jede Quittung ist von dem betreffenden Ordensgliede oder von der Wittwe eigenhändig auszufertigen, und mit dem eigenthümlichen Petschaft zu versehen; von den Wittwen zugleich jedesmal das legale Zeugniß ihres Wittwenstandes, Lebens und Aufenthaltsortes beyzubringen, und ohne diese Documente keine Zahlung zu leisten.

Die General-Commanden haben bey dem sich nähernden Schluß jedes Militärjahrs den Ausweis aller in dessen Bezirk lebenden Ordensglieder, und von deren Wittwen nach den sub Nro. 1. und 2. folgenden Formularen an den Hofkriegsrath dergestalt einzusenden, daß solche zuverläßig bis Ende September jedes Jahrs daselbst eintreffen mögen.

Das Formular Nro 1. hat folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Großkreuze.
2. Commandeurs.
3. Ritter.
4. Charge.
5. Namen.
6. Ob in der Dienstleistung, und in welcher?
7. Ob außer der Dienstleistung?
8. Betrag der Ordens-Pension in W. W. jährlich fl. kr.
9. Land und Ort des Aufenthaltes.

10. Wünschen die Ordens-Pension zu beziehen aus der Kriegs-Cassa zu

11. Anmerkung.

In der Rubrique Anmerkung muß, wenn ein Ordensmitglied im Auslande sich befindet, erklärt werden, auf welche höhere Bewilligung sich die Abwesenheit gründe, auf wie lange sie bewilligt sey, wann ihre Dauer zu Ende gehe, und ob der Bezug der Ordens-Pension auf die bewilligte Zeit aus besonderer allerhöchster Genehmigung damit verknüpft sey, worüber die Verordnungen umständlich anzuführen sind.

Nro. 2. hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Der Wittwe Vor- und Zuname.

2. { Charge / Namen } des verstorbenen Gatten.

3. Betrag der jährlichen Pension in W. W. fl. kr.

4. Land und Ort des Aufenthalts.

5. Wünschen die Ordens-Pension zu beziehen aus der Kriegs-Cassa zu

6. Anmerkung.

Wenn eine Ordenswittwe im Auslande lebt, muß in der Rubrique Anmerkung alles das erklärt und dargethan werden, was oben Respectu der im Auslande befindlichen Ordensglieder schon angeführet ist.

§. 108. Von den in jährlichen 16,000 fl. bestehenden, von der Kaiserin Elisabeth errichteten, und von der Kaiserinn Maria Thresia vermehrten Stiftung sollen jederzeit gemäß der im Jahr 1771 erflossenen hofkriegsräthlichen Intimation 21. bedürftige und verdienstliche Generale und Obersten einen Genuß halbjährig beziehen, und zwar in 3 Classen so eingetheilt, daß 6 Individuen in der ersten Classe jedes 1000 fl., 8 in der zweyten Classe jedes 800 fl., und 7 in der dritten Classe jedes 500 fl. jährlich ohne Abzug bekomme. Vom Elisabeth-Orden.

Seine Majestät benennen jederzeit auf hofkriegsräthlichen Vorschlag die Individuen zu dieser Stiftung selbst, und es ist keine Nation, Religion, noch militärischer Ordensritter hievon ausgeschlossen.

Jeder dieser Generale und Obristen hat das vom Hofkriegsrath zu überkommende, und bey dem Ableben von der Abhandlungs-Instanz wieder zurückzusendende Elisabethisch-Theresianische Stiftungskreuz in einem schwarzen Band öffentlich zu tragen, auch die katholischen täglich 3 Vater unser und Ave Maria für die Stifterin und allerhöchste Herrschaft zu beten; die nicht der katholischen Religion zugethan sind, haben statt dessen jährlich 3 Ducaten Almosen für das Invaliden-Institut zu entrichten, welche gleich von der Pension abgezogen, und gehörig verwendet werden sollen.

Achte Abtheilung. Von Paſſirungen und ſonſtigen Befugniſſen.

§. 1.

Wozu eine Paſſirung, gegentheilig eine Bewilligung gehört.

Alles das, was außer der beſtimmten Gebührszeit auf was immer für eine Art zu Grunde geht, oder in Verluſt geräth, kann ohne eine Paſſirung weder zur Gebühr geſtellt, noch herausgabt, folglich auch zum wiederumigen Empfange nicht angewieſen werden, es wäre dann, daß der Dienſt oder die Mannſchaft darunter zu leiden haben würde, wenn die Anweiſung nicht ſogleich erfolgte, in welchem Falle ſolche mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Paſſirung darüber noch einzuholen ſey, nicht verſagt werden darf. Zu demjenigen hingegen, worauf nichts beſtimmt bemeſſen, oder nach der Vorſchrift ohne höhere Genehmigung nicht bewirkt werden darf, gehört eine Genehmigung.

Wie derley Geſuche beſchaffen ſeyn müſſen.

§. 2. Zu allem, worauf eine Paſſirung, oder eine Bewilligung angeſucht wird, muß nebſt dem Gegenſtand auch der Geldbetrag in der diesfälligen Eingabe, docirt, und erſchöpfend dargethan werden, aus welchen Gründen um die Paſſirung oder Bewilligung eingeſchritten wird.

Wer, und in wie weit Paſſirungen und Bewilligungen ertheilen kann.

§. 3. Paſſirungen und Bewilligungen können ertheilen:

a) der Brigadier, gemeinſchaftlich mit dem reſpicirenden Feldkriegscommiſſäre.

b) Das Generalcommando,

c) der Hofkriegsrath.

Die Brigade.

§. 4. Nach der unterm 29. Septemb. 1801. erfloſſenen General-Inſtruction können die Brigadiere und Kriegscommiſſäre nach vorausgegangener Unterſuchung, daß die Sorten ganz unbrauchbar ſind, die Paſſirung über die auf Märſchen, oder ſonſt vor einer Dauerzeit per casum fortuitum ohne jemandens Verſchulden zu Grund gegangenen Montursſorten ertheilen, über welch letztern die beſtätigten Unterſuchungs-Protocolle und Zeugniſſe vorhanden ſeyn, und den Paſſirungseingaben allegirt werden müſſen.

Die unterm 11. Jänner 1802 nachgefolgte Verordnung giebt hierüber die nähere Weiſung, daß nemlich, ſoweit unter den per casum fortuitum zu Grunde gegangenen Montursſorten auch Lederwerks-, Armaturs-, und ſonſtige Gattungen begriffen, deren Paſſirung auf diesfällige Unterſuchungsprotocolle von den Brigaden ebenfalls ertheilt werden könne, wo hingegen jene auf Montursſorten,

die auf Märschen zu Grunde gegangen, sich nur auf Recruten, oder Arrestanten erstrecken könne, die aus entfernten Gegenden zum Regiment gelangen, und einige Montursorten wirklich ganz unbrauchbar mitbringen.

Die Passirung der durch Deserteurs entwendeten Lederwerks- und Rüstungssorten, dann Feuergewehre und Munition, ist nach eben dieser General-Instruction nicht nöthig, und der Abgang kann gleich mit der übrigen von den Deserteuren mitgenommenen Leibesmontur in Ausgabe gestellt werden.

Eben so können auch die verbrannten Rettzeuge der verdächtigen Pferde, dann die verbrannten Montursorten und Bettfournituren der mit epidemischen Krankheiten behaftet gewesenen Leute gleich auf die diesfalls vorgeschriebenen legalen Zeugnisse verausgabet werden.

Eine vom Hofkriegsrathe unterm 22. April 1810 über den nemlichen Gegenstand erflossene Verordnung bestätiget das vorangeführte, und weiset auf die beyden Anordnungen vom 29. September 1801 und 11. Januar 1802 zurück, und fügt diesem nur noch bey, daß, gleichwie jene Monturs- und Rüstungssorten, die der Deserteur mit sich genommen, ohne Passirung nach der Deserteurs-Meldung verausgabet werden, das Nemliche auch mit jenen Stücken, welche der Soldat bey seiner Gefangennehmung im Gebrauche hatte, mit dem Manne ohne weiters auf die Compagnie-Meldung zu beausgaben seyn kann, bey allen übrigen Verlusten und Aerarialschäden aber, soweit sich solche vor dem Feinde, oder sonst aus Anlasse des Kriegs ergeben, und hierwegen die Passirung des betreffenden Armeecommandos einzuholen unterlassen worden ist, muß sich nach demjenigen benommen werden, was bey dem nachfolgenden §. 5. aufgeführt ist.

Nach dem Dienstreglement können sie die Bewilligung zur Uibersetzung halber Invaliden aus dem Feuergewehrstand zu Privatdienern und Fourierschützen geben, insofern zu Privatdiensten mit ausgemessenen Leuten aus dem Real-Invaliden-, und mit Fourierschützen aus dem Civilstand nicht aufzukommen ist.

Auch die Hautboisten können nach eben diesem Reglement mit Vorwissen der Brigaden aus den Tambouren, und dem gemeinen Stande gewählt werden.

§. 5. Das General-Commando kann mit Beobachtung des (7ten) Circularrescripts vom 23ten März 1804 alle übrigen Passirungen, wenn sie den Geldbetrag, oder derley Werth von 110 fl. nicht übersteigen, ertheilen, und so auch in gleichem Maße die nöthigen Baulichkeiten, dann mit Rücksicht auf die Normalvorschriften bewilligen: Das General-Commando.

Die Beurlaubung der Stabs- und Oberofficiere innerhalb der Erblande mit Ausnahme der Auditoren, sofern letztere länger als auf 8 Tage den Urlaub ansuchen.

Die Beurlaubung der Militär-Beamten innerhalb des Landes längstens auf 6 Wochen.

Die Quittirung der Officiere vom Hauptmann und Rittmeister abwärts, sofern sie keinen höheren Character verlangen, oder ohne Beybehaltung des Characters austreten wollen, und Quittirungen nicht ausdrücklich untersagt sind.

Die Entlassung ausgedienter Capitulanten außer der Musterung, so wie jene von nicht ausgedienten Capitulanten, oder halbinvaliden Leuten gegen Offerte, und solcher halbinvaliden Unterofficiere, die eine Civilversorgung erhalten.

Die Transferirungen von einem Regiment zum andern in größerer Zahl, und so auch jene der ex propriis zum Werbbezirks-Regiment sich gestellt habenden Söhne der Beamten und Honorazioren, die zur Cavallerie, Artillerie, oder zu andern Branchen die Uibersetzung wünschen.

Die Uibersetzung aus dem Feuergewehrsstand zu solchen Prima-Planisten, die von den Regimentern in der Regel neu aufzunehmen sind.

Die Abschaffung der untauglichen Dienstpferde nach vorausgegangener Superarbitrirung.

Der Hofkriegsrath.

§. 6. Alle übrigen Passirungen, und Bewilligungen, um die eingeschritten wird, und deren Ertheilung weder der Brigade, noch dem Generalcommando eingeräumt ist, müssen dem Hofkriegsrath mittelst eines gutächtlichen Berichts und mit allen zur Erkenntniß erforderlichen Belegen, unterlegt werden.

Derley Gesuche müssen erschöpfend seyn, keinen Zweifel übrig lassen.

§. 7. Alle dergleichen Gesuche, die nicht den Gegenstand erschöpfend darstellen, müssen zurück gewiesen, und dürfen nur erst dann eingereicht, und darüber erkannt werden, wenn nirgends ein Zweifel mehr übrig bleibt, und alles geschehen ist, was den Gegenstand vollständig darstellt.

Normalwidrige Gesuche dürfen nicht eingereicht werden.

§. 8. Eben so wenig darf beym Hofkriegsrathe um eine Passirung oder Bewilligung eingeschritten werden, wenn der Gegenstand normalwidrig ist.

Hierunter gehören auch die, wobey jemanden etwas zur Last fällt, welcher gleich zum Ersatz zu verhalten.

§. 9. Wird bey einem Passirungsgesuch gefunden, daß der Schaden, an dessen Ersatz es sich handelt, zur Passirung nicht geeignet ist; so muß gleich vom General-Commando aus der hieran Schuldtragende, und wenn deren mehrere erscheinen, alle zum Ersatz des Schadens, in soweit er aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entstanden ist, in solidum verhalten, ihnen aber auch zugleich die Gründe, aus welchen sie dafür zu haften haben, bekannt gemacht werden.

Betrifft die Ersatzleistung jemanden aus dem Civilstand, so hat der Fiscus gegen diesen zu agiren.

§. 10. Wäre jemand vom Civilstande zur Mithaftung verbunden, so hat das General-Commando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenersatz, nach Verschiedenheit der Länder, unter Vertretung der Kammer-Procuratur, oder des königlichen Fiscus, im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

§. 11. Uibrigens setzt das §. 5. citirte (716) Circular-Rescript Ziel und Maß, wie vorzugehen ist, wenn ein zum Ersatz vom General-Commando condemnirter sich beschwert zu seyn glaubt, binnen 30. Tagen den Recurs nimmt, oder binnen 2 Monaten den Rechtsweg einschlägt.

Wie Recursen sich nach dem 716ten Circular-Rescript zu benehmen.

Neunte Abtheilung. Von Musterungen und Revisionen.

§. 1.

Die Musterung, oder Revision der Truppen hat zum Zweck, durch solche nicht nur den effectiven Stand, und wie er beschaffen, montirt, und ausgerüstet ist, in eine gesicherte Evidenz zu bringen, sondern auch die Uibrzeugung zu erlangen, daß Jedermann das richtig, und ohne Abzug auch in der gehörigen Zeit erhalte, was für ihn als Gebühr bemessen, wie das Regiment, Bataillon, oder Corps in seiner innerlichen Verfassung in allem und jedem beschaffen, und ob überhaupt auf Ordnung und Dienst gehalten, allem dem pünktlich nachgelebt werde, was diesfalls vorgeschrieben ist.

Warum Musterungen oder Revisionen abgehalten werden.

§. 2. Die Musterungen werden in Friedenszeiten gewöhnlich in jener Zeit, und dort abgehalten, wo die Truppen der Waffenübungen halber sich concentriren, und wozu allemal ein eigener Befehl ergeht.

Zeitpunkt in welchem solche vorgenommen werden: In Friedenszeiten.

Nur die Garnisons-Artilleriedistricte kommen nach einer Anordnung vom 6. Februar 1808 alle Jahre in den ersten Tagen des Monats May zu mustern, und so sind auch die Musterungen der Cordons-Abtheilungen, Monturs-Commissionen, und Invalidenhäuser in Ländern nach Erkenntniß der General-Commanden alljährlich in einer solcher Zeit vorzunehmen, die hiezu am angemessensten befunden wird, ohne erst hiezu eine Anordnung vom Hofkriegsrathe abzuwarten, oder einzuholen.

§. 3. In Kriegszeiten, wo die Umstände nicht gestatten, sämmliche Musterungen abzuhalten, auch zur Verfassung der Musterlisten die nöthigen Behelfe mangeln, nachdem die Rechnungskanzleyen der bestehenden Vorschrift gemäß in den Friedensstationen zurückbleiben, werden lediglich Revisionen, und diese gewöhnlich gleich nach beendigtem Feldzuge in den Winter- oder Cantonirungsquartieren abgehalten, wozu ebenfalls allemal eigene Befehle ergehen.

In Kriegszeiten.

Gattung der Relationen, die über Musterungen und Revisionen zu erstatten sind

§. 4. Die über abgehaltenen Musterungen und Revisionen zu erstattenden Berichte oder Relationen sind dreyerley Inhalts, nemlich:

a) Uiber Montur und Rüstung, wozu auch alle sonstige Feld-Gerähe gehören.

b) Uiber den Stand und die Richtigkeit.

c) Uiber den Dienst und was dahin einschlägt.

Die beyden ersteren Relationen haben die Brigadiere und Kriegscommissäre unter gemeinschaftlicher Fertigung, die dritte aber lediglich die Brigadiere unter ihrer alleinigen Fertigung zu liefern.

Was dießfalls bey Grenadier-Bataillonen zu beobachten ist.

Obwohl die Grenadiers-Divisionen, wenn sie in Bataillone zusammen gesetzt sind, die Musterung oder Revision nicht mit dem Regiment, sondern separirt passiren, so sind doch über selbe keine eigene Monturs- und Standes-Relationen zu liefern, sondern alles, was dahin Bezug nimmt, kommt in die Musterungs-Eingaben des Regiments und respective in die über solches Regiment erstattet werdenden Relationen einzuziehen, weswegen auch die Musterungs- oder Revisions-Fragmente der Grenadiers-Divisionen mit den nöthigen Bemerkungen von der Revisions-Commission förderſamſt jener zukommen gemacht werden müssen, der das Regiment zur Musterung oder Revision zugetheilt ist.

Nur für den Fall, wenn das Regiment einer Grenadier-Division in ein anderes Land verlegt wäre, hat die Revisions-Commission des Grenadier-Bataillons über eine solche Division den besonderen Monturs-Musterbericht zu verfassen, und diesen mit den dazu gehörigen Acten durch das vorgesetzte General-Commando an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, somit der Musterungs-Commission des Regiments lediglich die Standes- und Richtigkeits-Musterungsfragmente zu übersenden

Von Monturs-Relationen.

§. 5. Da es für den allerhöchsten Dienst von äußerster Wichtigkeit, vorzüglich im Kriege ist, daß jede Gattung von Truppen ununterbrochen gut montirt und mit allen vorgeschriebenen Erfordernissen ausgerüstet ist, somit das Nöthige in der geschwindesten Zeitfrist erlange, so muß die Monturs-Relation gleich auf dem Musterungs- oder Revisions-Platz erstattet, und mit den hiezu gehörigen Beilagen dem vorgesetzten General-Commando verläßlich und so erschöpfend verfaßt eingereicht werden, daß hierüber keine Anschlüsse mehr einzuholen nöthig fallen, sondern sogleich das Nöthige darauf verfügt werden kann.

Punkte hiezu.

§. 6. Die Punkte, worüber Respectu der Montur und Ausrüstung zu relationiren kommt, bestehen in Folgendem:

1tens: Wann, und wo die Musterung oder Revision abgehalten worden ist?

2tens: Was für allgemeine Adjustirungen seit letzter Musterung oder Re-

viſion vor ſich gegangen ſind, und was für allgemeine Adjuſtirungen bis zur künftigen Muſterung oder Reviſion eintreten; welchem Abſatz der Monturs-Categorie-Ausweis beyzulegen iſt.

Da in Friedenszeiten die Montur der Beurlaubten von einer Eyerzeit zur andern eine doppelte Dauerzeit bemeſſen hat; ſo muß ſolche in dem Categorie-Aufſatz, geſchieden von jener der dienſtleiſtenden Mannſchaft, erſichtlich gemacht werden.

3tens: Wie die ſeit letzter Muſterung oder Reviſion gefaßten neuen Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten befunden worden ſind, und ob die Gebühr ganz abgefaßt worden iſt?

4tens: Was am Tage der Muſterung oder Reviſion an Monturs-, Lederwerks- und Rüſtungs-Sorten ſowohl am Leibe der Mannſchaft und in dem Gebrauche bey den Pferden, als in den Regiments-, Bataillons- und Compagnie oder Escadrons-Magazinen vorräthig befunden worden iſt, für wen der in den Magazinen an neuen Monturs-Sorten vorhandene Vorrath beſtimmt iſt?

Wie das hier zu allegirende Inventarium über ſolchen Vorrath zu liefern iſt, dazu iſt vom Hofkriegsrathe unterm 7ten Auguſt 1812. ein eigenes Formular herausgegeben, und hiebey vorgeſchrieben worden, daß dieſem Inventarium noch eine Individual Conſignation als Beylage zuzulegen ſey, welche die vorräthige neue Montur der bey der Muſterung oder Reviſion der nicht eingerückten Beurlaubten und abſenten Mannſchaft ausweiſt, weil ſelbe in dem Inventarium nur ſummariſch aufgeführt iſt.

Weiter kommt bey dieſem Abſchnitt zu berichten:

Wie viele neue Schuhe ſich bey den Compagnien als Erſparung vorräthig befinden, und ob die Mannſchaft immer mit guten Schuhen verſehen iſt?

Ob Jemand, dem die Schuhe vor der Zeit repatirt, oder neu abgegeben werden müſſen, von dem Compagnie-Commandanten übel gehalten wird?

Ob einige Montursſtücke nach dem Empfange von Monturs-Commiſſionen geändert worden ſind, und wer den Aufwand hat beſtreiten müſſen?

Was hier in Anſehung der Schuhe anzuzeigen iſt, hat bey der Cavallerie und bey jenen Truppen-Gattungen zu Fuß, welche Stiefel tragen, auch auf die Stiefel Bezug.

Was für Montursſtücke für der letzten Muſterung oder Reviſion bey dem Regiment ſelbſt erzeugt, und von was für einer Qualität dieſe erzeugten Monturs-Sorten befunden worden ſind?

Ob der Mann von der Ahnung zur Ausbeſſerung oder Nachſchaffung der in oder außer dem Dienſt nöthigen Montursſtücke etwas beyzutragen verhalten, oder wenigſtens beredet wird?

Ob das Regiment gut oder schlecht und nach der Vorschrift montirt ist, oder ob davon, und worin abgewichen werde?

5tens: Wie viele Montursstücke seit der letzten Musterung oder Revision während des Marsches der von weitem her Eingerückten oder durch sonstige Unglücksfälle vor der Dauerzeit zu Grunde gegangen sind, worüber auf kriegscommissariatische und Brigadiersbestätigung, oder von dem Generalcommando die Ausgabspassirung ertheilt worden ist, und ob dafür dem Regiment neue Sorten zu empfangen bewilligt worden sind?

Uiber derley Sorten kommt ein summarischer Ausweis der Relation beym legen, der zu dociren hat:

a) das Datum der ertheilten Passirung.

b) Von wem die Passirung ertheilt worden ist.

c) Aus welchem Anlasse und aus welchen Ursachen die Montours-Sorten vor der Dauerzeit zu Grund gegangen sind.

d) Aus welcher Anzahl von Köpfen der Transport oder das Commando bestanden hat, bey welchem sich die specificirten vor der Dauerzeit zu Grunde gegangnen Sorten ergeben haben.

6tens: Ob die Feldärzte, Fouriere, Schmiede, Schneider, Sattler und Riemer nach der Vorschrift gekleidet sind; dann ob und wie viel sie monatlich von ihrem Gehalte auf Montur und sonstige Ausrüstung in der Regiments-Cas zurücklassen?

Was für Montur die Stabs-Officiere und Compagnie- oder Escadron-Commandanten den Fourierschützen anschaffen, ob solche von der Vorschrift nicht abweicht?

7tens: In welchem Stande das Lederzeug und die Pferderüstung sich befindet? und ob für die gute Unterhaltung derselben gehörig gesorgt wird? ob und wann das Lederzeug und die Pferde-Rüstung von der Montours-Commission sey empfangen worden ist?

8tens: Was an gänzlich unbrauchbaren Montours- und Lederwerks- dann Rüstungs-Sorten vorgefunden worden ist? Was dem Regiment von den unbrauchbaren Montours-Sorten zur innerlichen Oeconomie nothwendig, und demselben beyzulassen, oder an die Montours-Commission abzuliefern wäre?

Uiber derley Sorten muß dem Musteract eine Consignation zugelegt, und mittelst solcher ausgewiesen werden, wie lange jedes Stück getragen worden ist.

9tens: Was dem Regiment an den jährlich bemessenen Lederwerks- und Rüstungs-Prozenten gebühret? Was das Regiment seit der vorigen Musterung oder Revision auf diese Gebühr abgefaßt hat, oder davon erspart worden ist? Was von den abgelegten alten Sorten der Prozenten-Gebühr zur Befrei-

tung der Reparatur dem Regimente beyzulaſſen nothwendig iſt, und was davon zur Monturs-Commiſſion abgeführt werden kann?

Der Relation kommt ein Ausweis zuzulegen, der das gleich Beſagte erſchöpfend darſtellt.

10tens: Wie weit die Richtigkeit über die Montur hergeſtellt iſt, und die Anmerkungen über die Monturs-Ausweis-Tabellen von der Hofkriegsbuchhaltung eingelangt ſind?

11tens: Ob die Seitengewehre in der ausgemeſſenen Anzahl vorhanden ſind, und in gutem Stande unterhalten werden? Ob auf denſelben das Rangs-Nro. des Regiments eingekratzt iſt?

Uiber die vorhandenen Seitengewehre der Cavallerie kommt mit Docirung des Zuwachſes und Abgangs ein Ausweis der Relation beyzulegen.

12tens: In welchem Stande ſich die Feld-Requiſiten befinden, ob ſolche in der vorgeſchriebenen Anzahl vorhanden ſind, oder wenn hieran ein Abgang wäre, worinn ſolcher beſteht, und woher ſelber entſtanden iſt?

Der Vorrath an Feld-Requiſiten muß mittelſt eines der Relation zuzulegenden Inventariums mit Unterſcheidung der neuen, altbrauchbaren und unbrauchbaren Stücke und mit Bilancirung des vorhandenen Vorraths mit der vorgeſchriebenen Ausmaß ausgewieſen werden.

Ob die Keſſel und Kaſtrollen, ſoweit ſie von Kupfer ſind, die gehörige Verzinnung haben?

Ob zur Schonung dieſer Feld-Kochgeſchirre irdenes Geſchirr angeſchafft, dann ob ſolchenfalls die gemeine Mannſchaft dazu etwas beyzutragen verhalten werde?

In Anſehung derjenigen Truppen-Gattungen, welche auch mit Zelten verſehen ſind, iſt auch anzuzeigen, ob die vorgeſchriebene Ausmaß vorhanden iſt, und in welchem Stande ſich ſolche befinden.

Wie ſich mit dem Feld-Requiſiten-Pauſchquantum benommen wird?

Wie weit die Rechnungen über die Feld-Requiſiten an die Hofkriegs-Buchhaltung eingeſendet, und von derſelben erledigt ſind?

13tens. Iſt anzuzeigen, in welchem Stande ſich die Feld-Kapelle befindet, und ob ſolche complet, oder was darinn abgängig, und woher der Abgang entſtanden iſt? Ob für die gute Conſervation derſelben gehörig geſorgt wird?

Ob die Feld-Kapelle dem Aerarium zugehört, oder ob ſolche ganz oder zum Theile, und in welchen Stücken ein Eigenthum des Regiments iſt? und im letztern Falle von wem ſelbe angeſchafft worden iſt?

Uiber die Feld-Kapelle muß ein Inventarium, gefertigt von dem Regiments-Commandanten, und Regiments-Kaplan zugelegt, und mittelst desselben nicht nur die vorhandenen Paramenten und sonstigen Requisiten mit der Unterscheidung, was davon vollkommen brauchbar, oder etwa unbrauchbar ist, sondern auch der Vorrath gegen die Ausmaß verglichen, somit ausgewiesen werden, was mehr oder weniger vorhanden ist.

14tens. In welchem Stande sich die Pack-Requisiten befinden? ob die ausgemessene Anzahl vorhanden, oder was hierauf abgängig, und wodurch der Abgang entstanden ist?

Ob beym Regiment, und wie viele Leute vorhanden sind, die im Küssenmachen und im Packgeschäfte den Unterricht bey der Monturs-Commission erhalten haben? und ob von diesen noch mehrere Leute beym Regiment in diesem Geschäfte abgerichtet worden?

Uiber die vorhandenen Pack-Requisiten muß der Relation ein Inventarium mit Unterscheidung, was vollkommen brauchbar, oder darunter etwa ganz unbrauchbar ist, und mit Bilancirung des Vorraths mit der Ausmaß zugelegt werden.

Belehrung hierüber.

§. 7. Der Inhalt dieser Punkte giebt schon von selbst an die Hand, was von dem Brigadier, gemeinschaftlich mit dem Feldkriegscommissär untersucht, und erhoben werden muß, um mit der größten Verläßlichkeit über jeden Punkt relationiren zu können.

Das was bey Mann und Pferden von Monturs- und Rüstungs-Sorten im Gebrauch ist, hievon weiset die Zahl der gemusterte, oder revidirte effective Stand von selbst aus; hingegen dasjenige, was als in Magazinen erliegend ausgewiesen wird, muß ordentlich inventirt, allenthalben aber hiebey auch auf die Beschaffenheit Rücksicht genommen werden.

Alles, was für ganz unbrauchbar angegeben wird, die Dauerzeit noch nicht ausgehalten hat, es mag bey der Mannschaft am Leib, oder im Magazin befindlich seyn, muß untersucht, und hiebey erhoben werden, wie lang es im Gebrauch war, und woher die frühere Abnützung entstanden ist.

Es kommt hiebey vorzüglich darauf wahrzunehmen, ob die frühere Unbrauchbarkeit aus Unterlassung der zeitlichen Reparation, oder aus andern, und aus welchen Ursachen entstanden, und alles das, was hierunter von solcher Beschaffenheit befunden wird, daß es durch Reparation, noch auf ein Jahr im Gebrauch bleiben kann, darf nicht als unbrauchbar angenommen werden.

Von Standes- und Richtigkeits-Relationen.

§. 8. Zur Erstattung der Standes- und Richtigkeits-Relation wird allemal ein längerer Termin bestimmt, nachdem die Revision deren Beylagen auch mehr Zeit erfordert, um nicht nur von deren Verläßlichkeit die Uiberzeugung zu erlangen, sondern auch Punct für Punct mit Gewißheit beantworten zu können.

Es ist Respectu der Termine, in welchen die Relation, und Muster-Acten einzusenden sind, am 29. October 1808. eine eigene Anordnung erflossen, die nicht nur an die Hand giebt, wie eine geschwindere Ausfertigung dieser Relationen erreichbar ist, sondern auch für die hierunfalls Statt habenden Strafen ausmißt.

§. 9. Die Punkten, worüber zu relationiren ist, sind folgende: Punkte hiezu:

1tens. An welchen Tagen, in welchen Stationen, dann was in jeder Station, und von wem gemustert worden, und in wie viel Rotten die Ausrückung bestanden habe? 1te Abtheilung.

2tens. Ob die Kriegs-Artikeln vor der Musterung der Mannschaft bey den Compagnien, oder Escadronen erklärt; ob der auf den Muster-Act sich beziehende 28. und 38. Kriegs-Artikel laut vorgelesen worden? 1te Abtheilung.

Ob der gewöhnliche Eid von der Mannschaft, dann von dem Rechnungsführer, so wie von den Regiments-Ober- und Unterärzten, dann von den Fourieren, ferner von dem Ober- und ordinären Schmied abgelegt worden? und ob vor der dießfälligen Ablegung praevia admonitio de perjurio geschehen seye.

3tens. Sind die Musterlisten, nebst der aus solchen Musterlisten verfaßten Muster-Tabelle zu allegiren, der bey letzter Musterung verbliebene effective Stand, die Summe des seither sich ergebenen Zuwachses, und Abgangs; der bey gegenwärtiger Musterung ausfallende effective Stand in der Relation summarisch aufzuführen. 1te Abtheilung.

Da die Musterlisten das Haupt-Grundbuch eines Regiments ausmachen, worinn nicht nur das ganze Nationale, sondern auch die Art des Zuwachses eines jeden Individuums, und die ganze Dienstbeschreibung desselben mit allen hiebey sich ergebenen Veränderungen vorkömmt, die auf das Dienst-Gratiale und sonstige Gebühren Bezug haben, auch bey jedem Fourier besagen müssen, von welchem Kriegscommissär er geprüft, und zu dieser Charge für tauglich anerkannt worden ist: so ergiebt sich hieraus die Folge von selbst, daß deren Revision durch alle Rubriken vom Kriegscommissäre genau und verläßlich mit allen hiezu nöthigen Documenten combinirt werden müssen, für deren Richtigkeit er alleinig verantwortlich ist, und dafür responsable bleibt, wenn bey Abfertigung der entlassenen, oder deren Wittwen und Waisen mit dem Dienst-Gratiale Ungebühren entdeckt werden.

4tens. Kommt dieser Stand mit dem completen Stand entgegen zu halten, und auszuweisen, in was für Chargen, und wie stark der Abgang vom completen Stand bestehe? dann was für Chargen, und wie viele Supernumeräre vorhanden sind? bey welcher Gelegenheit anzuzeigen ist, wie die Supernumeräre zugewachsen, und ob auf deren Unterbringung in die Wirklichkeit gedacht worden? 1te Abtheilung.

1te Abtheilung.

5tens. Aus was für Ursachen die Transferirungen im Regiment vor sich gegangen, und ob bey häufigen und starken Transferirungen die Bewilligung der General-Commanden vorher eingeholt worden sey?

Ob bey der Cavallerie durch Transferirung der Mannschaft, so wie durch jene der Dienstpferde, die Leute an dem für die durch 10. Jahre reitenden Pferde ausgemessenen Douceur nicht etwa verkürzt worden?

Ob die Transferirung zu andern Regimentern und Corps lediglich auf ihre Bewilligung erfolgt sey?

Ob die Transferirung der Mannschaft, um näher bey ihrem Geburtsort zu seyn, wider die bestehenden Befehle nicht gehemmt werde?

Ob sich bey der Transferirung überhaupt durchgehends nach dem Rang benommen worden sey?

Uiber die bey der Musterung vorgebracht werdenden Transferirungs-Gesuche muß die vorgeschriebene Consignation eingereicht, und von Seite des Oberkriegscommissariats gleich ad Marginem angemerkt werden, was von Seite des General-Commandos hierwegen veranlaßt worden sey; oder was etwa bey einem oder anderem Transferirungs-Gesuch für Umstände obwalten, mithin noch um der Entscheidung des Hofkriegsraths abhange.

Anmerkung. Nach diesem 5. Abschnitt kommt gemäß einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 1. August 1812. in solcher Relation aufzunehmen:

6tens. Das Inventarium über die vorhandenen Feuergewehre und Cürass, und mittelst desselben auszuweisen, was davon brauchbar oder unbrauchbar, was auf den completen Stand erforderlich, und was sonach überzählig, oder abgängig ist.

Ob die Reparation der Feuergewehre nicht etwa durch Schmiede oder Schlosser geschieht?

Auf welche Art die Feuergewehre geputzt werden?

7tens. Ist ein Inventarium über die vorhandene Munition inclusive Exercier-Pulver vorzulegen, und mittelst dessen auszuweisen, was davon brauchbar, oder unbrauchbar, was hievon auf den completen Stand erforderlich, sonach überzählig oder abgängig ist?

Ob eine gute Aufsicht auf die vorhandene Munition bestellt sey?

Es kommt hier zugleich anzuzeigen, wie weit die Rechnungen über Feuergewehr und Munition an die Hofkriegs-Buchhaltung eingesendet, und von dieser erlediget sind?

2te Abtheilung.

6tens. Ob alle zum Regiment neugekommenen Individuen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Modalität zugewachsen? Ob sämmtliche Recruten beym Regiment wirklich eingetroffen?

Ob die Recruten, sobald sie zum Regiment gekommen sind, zur Fahne, und und respective Estandarte, oder Stück geschworen haben?

Ob die Recruten gleich nach ihrem Eintreffen gehörig arbitrirt wurden?

Ob die vom Regiment angeworbenen mit einem guten, oder geringen Handgeld engagirt, mithin, ob wegen des geringeren Handgeldes die Recrutirung nicht etwa gehemmt werde? worüber die Mannschaft allemal zu befragen ist.

Ob die Werbgelder zur eigenen Werbung auf Hand- und Anbringgeld, dann andere Spesen richtig verwendet werden, wovon die sich ergebende Ersparung nur in der Relation anzumerken ist, indem das Hand- und Anbringgeld bey den in der Musterliste besonders sichtbar gemacht werdenden Recruten ohnehin angemerkt werden muß.

Ob die zugewachsenen Aerzte, Fouriere, Trompeter, Sattler, Schmiede und Riemer, dann sonstige Handwerksleute die zum Dienst nöthige Fähigkeit besitzen.

Da nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 17ten Jänner 1807 bey den Cavallerie-Regimentern Schreibschulen gehalten; bey den jährlichen Musterungen jene junge Mannschaft, welche im Schreiben und Rechnen den Unterricht erhalten haben, der Musterungs-Commission vorgestellt, und ihre Handschriften vorgezeigt werden sollen; so kommt hier zu relationiren:

Wie viele von dieser Mannschaft bey gesammten Escadronen diesen Unterricht erhalten, und ob dabey ein guter Fortgang wahrgenommen werde.

7tens: Ist die Configuation der von einer bis zur anderen Musterung ete Abtheilung.
desertirten, revertirten und sonst eingebrachten Mannschaft zuzulegen, und in der Relation zu bemerken:

Ob wegen Verhütung der Desertion alle erdenklichen Anstalten und Vorkehrungen getroffen worden sind?

Ob den Deserteuren fleißig nachgesetzt worden ist?

Ob das Desertionsübel sich gegen die vorige Musterung vermehrt oder vermindert habe?

In was die Ursachen der Desertion bestehen?

Ob auf die Vermögens-Confiscation der Bedacht genommen wird, und in wie weit solche erfolgt ist?

Ob bey den vom Urlaub Entwichenen Niemanden etwas zur Last falle, und ob bey jenen außer Landes die eingelegte Caution ad Aerarium richtig abgeführt worden ist?

Ob zu Anhaltung und Verhinderung der Desertion von Seiten des Landes alle mögliche Hülfe geleistet worden ist?

Ob die vom Land Eingebrachten nicht etwa Anfangs vertuscht, folglich ob Jemand vom Politico hierinfalls etwas zur Last gelegt werden könne; und ob die schuldig Befundenen zur angemessenen Strafe gezogen worden sind?

Ob der Mannschaft die Militär-Taglia, oder bey Entdeckung der Deserteurs-Complote das ausgemessene Douceur richtig bezahlt worden, und ob hierüber die Mannschaft in Geheim befragt worden ist?

Was für wesentliche Ursachen Revertirte und Attrapirte ihrer Entweichung wegen angegeben haben, und ob solche mit dem aufgenommenen Verhör einstimmig sind?

Ob die Desertion nicht durch Falschwerber mehr verbreitet worden ist, und es kommen die Ursachen der Desertion bey dem betreffenden Individuo anzuführen.

Hier wird bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4ten März 1812 in den Standes-Relationen über Gränz-Cordone diesem H. auch die Consignationen über die von der Mannschaft des Gränz-Cordons seit der vorigen Musterung eingebrachten Deserteurs, Emigranten und Contrabande beyzulegen sind, und über das, was hiebey zu bemerken, zu relationiren ist.

1te Abtheilung. 8tens: Ist in Kriegszeiten eine Individual-Consignation über die in feindliche Kriegsgefangenschaft gekommenen Individuen beyzulegen, und in solcher auszuweisen, wie viele, und wo selbe in die Kriegsgefangenschaft verfallen, wie viele, und wann aus solcher selbst revertirt oder rancionirt worden sind.

Ob die zurückgekommenen Kriegsgefangenen jenseitige Dienste freywillig angenommen haben, oder hiezu gezwungen worden sind?

Ob die Rancionirten ihre Verpflegung richtig empfangen haben?

2te Abtheilung. 9tens: Ist eine Consignation über die seit voriger bis zur gegenwärtigen Musterung mit Abschied oder Laufpaß entlassenen Leute beyzulegen, und in der Relation anzuführen, ob bey der Entlassung nach der bestehenden Vorschrift vorgegangen, ob die statt der entlassenen gestellten, exclusive jener, welche von Dominien und Obrigkeiten ersetzt werden, unconscribirte Leute seyen; ob statt der gegen Stellung entlassenen, aus Deutschland oder aus sonstigen fremden Ländern gebürtigen Mannschaft, die nach dem erlassenen Befehl bestimmte Zahl von Inländern gestellt, oder das Pauschale in Geld erlegt worden sey?

3te Abtheilung. 10tens: Ob für die als untauglich befundenen, mit Laufpaß abgeschafften Recruten die vorschriftmäßige Entschädigung des Aerariums wirklich erfolgt sey, oder ob die noch nicht eingegangenen Ersatzposten gehörig betrieben werden?

4te Abtheilung. 11tens: Ueber die bey der Musterung vorgebrachten Entlassungsgesuche, welche für den Dienst vortheilhaft sind, kommt die vorschriftmäßige Consignation einzureichen.

5te Abtheilung. 12tens: Ist die seit letzter Musterung verstorbene Mannschaft in der Relation nur summarisch anzuzeigen, und dabey zu bemerken, ob die Tage des Abgangs der Verstorbenen mit jenen, die in dem vom Regiments-Caplan ge-

führt werdenden dießfälligen Protocolle enthalten sind, übereinkommen; dann ob in Ansehung der auswärts Verstorbenen sich mit den Todtenscheinen legitimirt worden sey?

13tens: Die Justificirten sind mittelst einer zuzulegenden Consignation auszuweisen. 1te Abtheilung.

14tens: Sind die Ursachen zu bemerken, woher sich die per errorem geschehene Inabgangbringung und Zuwachsnehmung leite. 1te Abtheilung.

15tens: Ist in der Relation nur summarisch anzuzeigen, wie viele aus dem Gewehrsstand unter die Fourierschützen übersetzt, und dafür andere Leute gestellt, und ob dabey die bestehende Vorschrift beobachtet worden ist? 1te Abtheilung.

Wie sich dießfalls Respectu der den subalternen Officieren bewilligten Privatdiener benommen worden ist.

16tens: Ist anzuzeigen, wie viele vom Gewehrsstand zu Spielleuten genommen, und dagegen von letzteren zum Gewehrsstand übersetzt worden sind. 1te Abtheilung.

17tens: Die Anzahl der Capitulanten ist in der Relation nur summarisch, jedoch mit dem Unterschied von In- und Ausländern anzuzeigen, und dabey zu bemerken, wie viel Leute vorhanden sind, die auf die Dauer des Krieges gestellt worden. 1te Abtheilung.

Uiber die seit letzter Musterung sich auf beständig oder auf gewisse Zeit reengagirt habenden ist ebenfalls mit Bemerkung der dießfälligen Anzahl in der Relation die Erwähnung zu machen.

Es kommt in der Relation ferner anzuführen, ob sich beym Regiment aller Mittel bedient werde, durch Erlaubniß zu Heurathen, durch Versorgung der Kinder, durch Avancirung zu Unter-Officieren, die Ausländer-Capitulanten unter oder nach Verstreichung der Capitulationsjahre auf beständig, oder, wo dieses nicht thunlich ist, auf gewisse Zeit noch zu engagiren.

Ob die reengagirten Capitulanten über den richtigen Empfang des Reengagirungsgeldes befragt, und ob von denselben der dießfällige Empfang bestätigt worden ist?

18tens: Wie die Proviantwägen sammt den dazu gehörigen Requisiten beschaffen sind, worüber ein Ausweis zuzulegen und zugleich anzuzeigen kommt, ob das Allaunleder, dann die Sättel und Kummte nach der Vorschrift eingeschmiert, nicht minder das Eisenwerk um es vor dem Rost zu verwahren, mit der bekannten Farbe angestrichen werde? 2te Abtheilung.

Uiber das in Kriegszeiten bey jedem Regiment oder Corps zugetheilte Fuhrwesens-Artillerie- dann Packpferdpersonale; wie auch über die Fuhrwesens- und Packpferde kommen die Revisions- und respective Musterlisten zuzulegen, und

was des einen und andern wegen zu erinnern vorfällt, hievon ist in diesem Absatz die Erwähnung zu machen.

Sollten noch von anderen Regimentern und Bataillonen Zugetheilte bey der Musterung sich vorfinden, so sind hierüber allemal die Revisionslisten in rechter Zeit dem das andere Regiment oder Bataillon respicirenden Kriegs-Commissär zu machen, und der dießfällige Erfolg in der Relation anzuzeigen.

Da nach der am 20ten Juny 1808 herabgelangten Ausmaß des Fuhr- und Packwesens, und der derselben angehängten Instruction schon in Friedenszeiten bey jedem Regiment zur Besorgung des Fuhr- und Packwesens ein eigener Officier zu existiren hat, in dessen Verrechnung und Obsorge eines und das andere stets zu stehen hat; so muß dieser Officier hier namentlich aufgeführt und angezeigt werden, ob er in allem und jedem durch erhaltenen Unterricht die erforderliche Kenntniß besitze, auch ob ein zum Wagenmeisterdienst geeigneter Unter-Officier vorhanden ist.

1te Abtheilung. 19tens: Ob und wie über die Existenz der Commandirten die Versicherung eingezogen worden, weswegen die Regimenter und Corps die Anweisung erhalten müssen, einige Zeit vor der Musterung sich in Ansehung derselben mit Revisionslisten oder glaubwürdigen Attestaten zu versehen, und solche bey der Musterung zu produciren.

Ob die Mannschaft da, wo sie steht, gehörig revidirt und ihres Eyds erinnert worden ist?

Ob die Commandirung der Mannschaft außer Landes sich auf eine Verordnung gründe, und jene inner Landes lediglich des Dienstes halber geschehen sey?

Ob die Wachen und Ordonanzen nach der letzten Vorschrift ausgestellt sind?

Ob die Ordonanz-Protocolle richtig geführt werden?

1te Abtheilung. 20tens: Ob außer den 8 bewilligten Hautboisten noch andere Leute bey der Hautboisten-Bande sich befinden, und ob hiezu und von wem die Bewilligung ertheilt worden?

1te Abtheilung. 21tens: Von Absenten ist in der Relation anzuzeigen, ob das Regiment von ihrer Existenz versichert sey, wobey sich dasjenige gegenwärtig zu halten, was dießfalls in der unterm 7ten Jänner 1781 hinausgegebenen Belehrung zur Monattabelle §. 14 bemerkt worden ist.

Im Fall das Regiment von der Existenz ein und anderer Absenten nicht versichert wäre, so hätte selbes darüber eine Individual-Consignation einzureichen, welche dem Musteract beyzulegen kommt.

2te Abtheilung. 22tens: Ob das Regiment die Beurlaubung bestmöglichst zu befördern

sich angelegen seyn lasse, und ob sich hiebey durchgehends nach der hierwegen bestehenden Vorschrift benommen werde?

Ob Niemand wider seinen Willen zum Urlaub gezwungen werde?

Ob von den außer Landes Beurlaubten die vorschriftmäßige Caution vorhanden ist, oder ob in deren Ermanglung die Regimenter in derley Beurlaubte ein hinlängliches Vertrauen setzen, folglich ihrer Rückkehr halber versichert sind?

Ob das Regiment von der Ubication der bey der Musterung beurlaubten versichert ist?

23tens: Ist anzuzeigen, ob sich in Betreff der auf Arbeit stehenden Mannschaft nach der bestehenden Vorschrift benommen werde? 2te Abtheilung.

24tens: Ob sich mit den bewilligten Fourierschützen und Privatdienern nach der letzten Vorschrift benommen, und außer diesen nicht etwa noch besonders Leute aus dem Feuergewehrsstand bey Stabs-, Ober-Officieren und Stabs-Parteyen zu Privatdiensten verwendet werden? 1te Abtheilung.

25tens: In Betreff der Kranken kommt nur überhaupt anzuführen, was für Gattungen von Krankheiten das Jahr hindurch beym Regiment geherrscht haben, und wenn eine Krankheit stark eingerissen ist, was daran Schuld sey. 3te Abtheilung.

Ob es bey Erkrankung der Leute zur baldigen Herstellung an der nöthigen Hülfe und Mühe nicht ermangle?

Wie die Kost der Kranken beschaffen ist, und was für ein Brod denselben abgereicht werde.

Ob der Regiments-Feldarzt, dann die Ober- und Unterärzte fähig sind, und ihre Schuldigkeit unverdrossen leisten.

Ob der Regimentsarzt den medicinischen Lehr-Curs absolvirt habe?

Ob mit den Medicamenten wirthschaftlich gebahrt, und das Ordinationsbuch richtig geführt werde?

Ob die vorhandenen Medicamente alle genießbar sind und ordentlich verrechnet werden.

Ob ein Regimentsspital vorhanden, wie die Lage desselben beschaffen ist, und aus wie vielen Zimmern solches bestehe?

Ob die Kranken nach Verschiedenheit der Krankheiten, hauptsächlich aber die gefährlichen und mit ansteckenden Krankheiten behafteten, von den andern abgesondert liegen?

Ob der Regiments-Caplan die Kranken fleißig besuche, und ihnen mit geistlichem Trost beystehe?

Wie es mit den erkrankenden jener Compagnien und Escadronen, die vom Regimentsspital entfernt liegen, besonders im Winter gehalten werde?

Wie lang die Kranken nach erfolgter Geneſung noch im Spital gelaſſen zu werden pflegen?

Wie es mit den Särgen für Verſtorbene gehalten werde?

Ob ſich im Krieg in Anſehung der in die Feldſpitäler transportirten Kranken nach der Vorſchrift benommen werde.

In was die Spitals-Requiſiten beſtehen, worüber das Inventarium zuzulegen iſt. Wie der Stand dieſer Requiſiten beſchaffen iſt; ob auf die Verzinnung des Kupfergeſchirrs vorgedacht werde?

Ob Spitals-Capitalien vorhanden, und wo ſie angelegt ſind?

In was der currente Spitalsfond beſteht, worüber ein Ausweis zuzulegen iſt. Es muß zugleich erhoben und hier angezeigt werden, in wie fern der in dem Regiments-Unkoſtenfond auf Spitals-Requiſiten bemeſſene Betrag hierauf wirklich verwendet worden, oder dem Regiments-Unkoſtenfond zu Gutem geblieben iſt, indem in der Spitalfondsrechnung auf Spitals-Requiſiten und Utenſilien nur dann erſt eine Verausgabung geſchehen darf, wenn es erwieſen iſt, daß der in dem Regimentsunkoſtenfond hierauf bemeſſene Geldbetrag ſchon wirklich verwendet worden iſt.

Wie viele Executionsgelder zu dieſem Fond eingegangen, und ob dieſe für den Fond des Militär-Badhauſes zu Baaden zur Kriegs-Caſſa abgeführt worden ſind?

Ob der vermög der beſtehenden Vorſchrift von den bey Waſſer und Brod Ingeſeſſenen, für das Spital gewidmete Geldbetrag demſelben richtig zugekommen iſt?

Ob von allen in das Spital kommenden Kranken mit Rückſicht auf den in Anſehung der Prima-Planiſten, dann beſonders wegen der Aerzte beſtehenden Befehl das vorgeſchriebene Tractament nebſt dem Brodgeld mitgebracht werde.

Ob das Spitals-Protocoll ordentlich geführt werde?

Ob die Kranken-Betten-Fournituren ſauber ſeyn, und von Zeit zu Zeit mit friſchen gewechſelt werden?

Ob die Montur der Kranken in einem abgeſonderten Zimmer aufbewahrt werde?

Ob ſich mit Abreichung des Beytrags für die Weiber, deren Männer krank in das Spital gekommen, oder welche ſelbſt erkranken, der Vorſchrift gemäß benommen werde?

Der auf derley Weiber von einer bis zur anderen Muſterung verausgabte Geldbetrag iſt in der Relation nur ſummariſch anzuzeigen.

Nach dieſem Abſchnitt folgt gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 1ten Auguſt 1812 der in der Monturs-Relation wegzubleiben habende 10te Punct: In was für einem Stand der chyrurgiſche Inſtrumenten-, und die Medicinskäſten ſich befinden; ob der eine wie die andern nach der Vorſchrift eingerichtet ſind,

worüber die Inventarien unter der Fertigung des Regiments-Commandanten und des Regiments-Feldarztes auf die Art mit einzureichen sind, daß hieraus zugleich ersichtlich seyn möge, was hievon brauchbar, oder unbrauchbar, nach der Vorschrift mehr oder weniger vorhanden ist.

Ferner ist unter der nemlichen Fertigung ein Ausweis über die vorhandenen ärztlichen Bücher der Relation hier zuzulegen.

26tens. Ob real-invalide Officiere, oder sonstige Individuen vorhanden, die der Invaliden-Versorgung würdig anerkannt sind, oder ob einige Leute gegen Renuncirung auf das Invaliden-Beneficium entlassen worden; bey welchem Absatz sich nach dem dießfälligen Normale zu achten, und die Conscriptionen Respectu solcher Officiere, dann die Superarbitrirungs-Listen über die in das Invalidenhaus abzuschickenden, oder auf die Invaliden-Versorgung renuncirenden sonstigen Leute der Relation beyzulegen sind. Es ist hiernächst in der Conscription allemal beyzurücken, aus welcher Kriegs-Cassa der betreffende Officier die Pension zu erhalten wünsche, ob selber eine höhere Graduation ad honores ansuche, und ob das Regiment vorwortlich einzuschreiten für gut finde? 1te Abtheilung.

Bey Superarbitrirung der Realinvaliden-Mannschaft muß mit aller möglichen Verläßlichkeit, und Präcision vorgegangen werden.

Nebst dem Umstand, ob die von Regimentern als realinvalid angegebenen Leute zu gar keinen, von was immer für einer Gattung geringer Dienste mehr tauglich sind, muß bey der Superarbitrirung auch genau untersucht werden, ob nicht derley invalid befundene Leute zu Hause von ihrer zufallenden Erbschaft, oder sonst bey ihren Befreundten den Unterhalt haben könnten, um das Invaliden-Institut dadurch zu erleichtern.

Es werden auch in Anbetracht des sich so hoch belaufenden Standes der Invaliden derley von Regimentern in die Invalidenhäuser gelangende Leute mit aller Strenge nochmal untersucht, und bey nicht befundenen Realinvalidität die hieran Schuldtragenden zur schärfesten Verantwortung gezogen werden.

27tens. Zu was für Anstellungen die vorgefundener halbinvaliden Officiere, und sonstige Mannschaft zu verwenden wären? Hierüber sind die Conscriptionen und Consignationen der Relation zuzulegen, und in der Relation zu bemerken, ob die zu den verschiedenen Anstellungsarten classificirten Leute verdienstlich seyn, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, wobey sich nach den bestehenden Befehlen genau zu achten ist. 2te Abtheilung.

In Ansehung der zu den Garnisons-Bataillonen, oder zum Militär-Cordon classificirt werdenden Leute muß sich nicht nur mit demjenigen General-Commando, wo ein Garnisons-Bataillon, oder Militär-Cordon ist, einvernommen, sondern auch von den betreffenden Generalcommanden mit

den Invalidenhäuſern das vorläufige Einverſtändniß gepflogen werden, ob nicht ein und andere Invaliden wieder ſo hergeſtellt worden ſind, daß ſelbe entweder bey Garniſon-Bataillonen, oder beym Militär-Cordon dienen können. Die allenfalls zur Wartung der Beſcheller claſſificirten Leute müſſen lauter vertraute und verläßliche Leute ſeyn.

1te Abtheilung. 28ſtens. Iſt eine Conſignation über die Arreſtanten, dann die zu Waſſer und Brod Condemnirten unter der Mitfertigung des Profoſen beyzulegen, und dabey zu bemerken, ob die Mannſchaft nicht etwa zum Nachtheil des Dienſtes zu lang in Arreſt geſeſſen?

Ob nicht etwa von der in Arreſt geweſenen obligaten Mannſchaft wider die Vorſchrift an den Profoſen etwas entrichtet worden?

Ob über ſämmtliche Arreſtanten ein ordentliches Protocoll geführt werde, und ob ſolches vom Profoſen vorgezeigt worden?

2te Abtheilung. 29ſtens. Iſt die Anzahl der Verheuratheten mit der Unterſcheidung, wie viel Weiber im Regiment vorfindig; und wie viel vom Regiment abweſend, in der Relation nur ſummariſch zu bemerken, und zugleich die Zahl der zur Militär-, dann der zur Civil-Jurisdiction gehörigen Weiber erſichtlich zu machen.

Ob die vorgeſchriebene Anzahl der Weiber nicht überſchritten ſey; und im Fall es wäre: woher es komme?

Wie viele außerhalb des Regiments verheurathet ſind, und ob ſeit letzter Muſterung kein ſolches Weib mit Einverſtändniß der politiſchen Gerichtsbarkeit beym Regiment einzurücken gehabt habe?

In Kriegszeiten iſt zu bemerken, ob den von den zur Armée abgerückten Regimentern zurückgelaſſenen Weibern die Brodportion, oder das Brodgeld ab Aerario und die unentgeltliche Unterkunft vom Land abgereicht werde.

Ob ſich die Anzahl der Verheuratheten ſeit letzter Muſterung vermehrt oder vermindert habe?

Wie viele gebrechliche Weiber ſeit letzter Muſterung entweder verſorgt, oder ſonſt abgegangen, und wie viele noch bey gegenwärtiger Muſterung vorhanden waren?

Endlich iſt auch zu erheben, und zu berichten, ob vom Regiment ſeit voriger Muſterung einem Fourier die Heurats-Licenz ertheilt, und ſich hiebey nach der Verordnung vom 29. April 1807 benommen worden?

3te Abtheilung. 30ſtens. Wie viele Kinder, männlichen und weiblichen Geſchlechts von Officieren und Gemeinen vorhanden, iſt in der Relation nur ſummariſch zu bemerken; jedoch ſind die zur Civil-Jurisdiction gehörigen Kinder hinweg zu laſſen.

Ob sich die Anzahl der Kinder überhaupt seit letzter Musterung vermehrt, oder vermindert habe?

Ob auf die Erziehung der Kinder überhaupt vom Regiment, besonders aber vom Regimentscaplan die so nöthige Aufmerksamkeit verwendet werde?

Ob eine Schreibschule unterhalten, und in solcher ein guter Fortgang verspürt werde? oder ob die Kinder vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in eine Civilschule geschickt werden?

Ob etwa die Eltern, und was eigentlich dem Schreibmeister dafür monatlich bezahlen müssen?

Ob der Regimentscaplan die Kinder in der Christenlehre öfters unterrichte, und den in eine Civilschule geschickten Kindern öfters nachsehe?

3 1tens. Ob der Regimentscaplan ordentliche Protocolle führe, worinn alle Heurathen, Religionsveränderungen, Taufen und Begräbnisse, dann die Justificirungen richtig eingetragen werden? 1te Abtheilung.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. December 1810 die Regimentscapläne bey einem Ausmarsche mit den Regimentern im Krieg, sie die Trau- Tauf- und Sterbprotocolle bey dem Landes-Feldsuperiorat in Verwahrung geben, über die im Felde vorkommenden Trau- Tauf- und Sterbfälle immer neue Protocolle oder Listen anlegen, und damit auch diese vor jedem Unfalle möglichst bewahrt werden, hieraus von Monat zu Monat eigenhändige und unterfertigte Auszüge verfaßt, und mit den monatlichen Rechnungsfragmenten des Regiments an das Depot, und eigentlich an die bey dem Depot zurückbleibende Regiments- oder Corpsrechnungskanzley gelangen machen sollen, welche sodann dieselben sogleich an das Landes-Feldsuperiorat zur gleichmäßigen Hinterlegung und Aufbewahrung bey den zurückgelassenen Protocollen zu übermachen haben, damit der Regimentscaplan nach hergestelltem Frieden die während des Feldzuges sich ereigneten Trau- Tauf- und Sterbfälle in die vorhandenen Protocolle richtig übertragen kann. Regimentscapläne haben bey einem Ausmarsche im Krieg die Matrikeln zurück zu lassen.

Ob und was für Capitalien zur Unterhaltung der Feldcapelle vorhanden, wie die eingehenden Interessen verwendet werden? Was die Kapellunkosen betragen, wann, und von wem solche eingehoben, dann wie solche verwendet werden?

32stens. Ob die Justiz schleunig und nach den Gesetzen administrirt werde? 2te Abtheilung.

Ob die Auditoren in ihrem Amte rechtschaffen handeln?

— Ob sie gehörig examinirt, und approbirt worden?

— Ob vom Auditor die Verlassenschaften ordentlich abgehandelt, und den Erben richtig erfolgt werden?

2te Abtheilung. 39tens. In Betreff der Marode-Pferde, ist nur in der Relation anzuführen, in was eigentlich die beym Regiment vorgekommenen Pferde-Krankheiten bestanden?

Ob zur baldigen Herstellung an der benöthigten Mühe nichts ermangle?

Ob der Oberschmied gehörig geprüft worden, und die erforderliche Fähigkeit besitze?

Ob derselbe nebst den übrigen Schmieden seine Schuldigkeit mache?

Ob die Schmiede bey vornehmenden Kuren emsig, unverdrossen, und glücklich sind?

2te Abtheilung. 40tens. Ob die Escadrons-Commandanten mit dem Pausch-Quanto zu Pferde-Curen nicht etwa zum Nachtheil der Pferde zu sparsam sind? Wobey genau darauf Acht zu geben ist, daß nicht etwa aus Anlaß des, für die über den bestimmten completen Stand vorhandenen überzähligen Dienstpferde besonders bewilligten Betrags sich ein Unterschleif ergeben möge.

Ob die Escadrons-Commandanten von den Schmieden durch die für Pferde-Medicamente angesetzten Preise nicht allzusehr überhalten werden?

Ob die rotzigen Pferde, und deren Rüstungen sogleich separirt werden?

2te Abtheilung. 41tens. Ob zum Putzen, Füttern, und Tränken bestimmmte Stunden festgesetzt sind?

2te Abtheilung. 42tens. Ob die Pferde außer der Fütterungszeit ordentlich geweidet, auch mit Gras gefüttert werden?

Ob selbe zur Herbst- und Winterszeit öfters und länger ausgeritten werden?

Ob die Fenster in dem Stall Tag und Nacht offen gelassen, folglich den Pferden zur Vorbeugung der schädlichen Ausdünstungen genugsam Luft verschafft werde?

2te Abtheilung. 43tens. Ist nur in der Relation anzuführen, wie viele Dienstpferde seit letzter Musterung durch 12 Jahre bey dem nemlichen Mann ohne Verwechslung geritten, mithin welcher Mannschaft namentlich das ausgemessene Douceur pr. 3 Ducaten erfolgt worden?

2te Abtheilung. 44tens. Ob der Pferd-Beschlag nicht unrecht getragen, und ob ohnerachtet der vorhandenen unberittenen Mannschaft einige Dienstpferde leer belassen worden? Dann ob der Pferde-Beschlag gut beschaffen sey?

2te Abtheilung. 45tens. Uiber die in der Regiments-Cassa vorräthigen Gelder ist nur ein gehörig gefertigter Münzzettel, wobey das bis zum Tag der Musterung abzuschließen kommende Regiments-Cassa-Journal zum Grund zu nehmen ist, der Relation zuzulegen, und dabey zu bemerken, ob der dießfällige Betrag richtig überzählt, dann ob die dreyfache Cassa-Gegensperr vorschriftmäßig beobachtet werde?

Im Mänzgetrik soll die Activ- und Passiv-Rubrik aufgezeichnet.

Im Fall sich etwa in der Regiments-Cassa, so wie zum Beyspiel in Ungarn und Siebenbürgen, aus Anlaß der vom Land eingegangenen Contributions-Gelder ein größerer Betrag als das gewöhnlich gebührende Verpflegs-Quantum ausmacht, befände, müssen die dießfälligen Ursachen allemal in der Relation angeführt werden.

46tens. Ob der Mannschaft der ausgemessene Sold von Zeit zu Zeit richtig und ohne den geringsten Abzug abgereicht werde? Hervorob der sich in einem, oder anderm Land bey der Auszahlung der Löhnung ergebende Münzgewinn den Mannschaft allenthalben richtig auf die Hand bezahlt werde? 1te Abtheilung.

47tens. Ob das Brod genußbar ist? Ob die dießfälligen Portionen das rechte Gewicht haben? ob das Brod vom Verpflegs-Magazin; oder durch eigene Manipulation des Regiments, oder vom Land, oder obes in letzterem Fall in Früchten, und in was für einem Maß abgegeben werde? 1te Abtheilung.

48tens. Ob der Mann hinlänglichen Service erhalte, und was seit letzter Musterung hierin pro Aerario ersparet worden? Dießfällige Ersparung ist in der Relation nur summarisch anzuzeigen. 1te Abtheilung.

49tens. Wie der Victualien-Preis überhaupt beschaffen? ob das Rindfleisch zu allen Zeiten zu bekommen ist? Ob solches genußbar und in was für einem Preis ist? 1te Abtheilung.

Ob das Zugemüse, und die übrigen dem Gaumen erforderlichen Eßwaaren allzeit, und um einen billigen Preis zu erhalten seyen?

Dann kommt hier gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 15. July 1807. Respectu des Limito-Tobaks nach erhobenem Befund zu reclamiren, ob sich bey der dießfälligen Abfassung nach solcher Vorschrift benommen, und kein Unterschleif hiebey getrieben werde?

50tens. Ob dem Dienstpferd an seiner ausgemessenen Portion nichts entzogen werde, und ob die Pferd-Portion das gehörige Gewicht habe? 1te Abtheilung.

Ob das Heu genußbar, nicht etwa schlammig und schilfig, folglich ungesund sey? Ob der Haber nicht dumpfig, oder verdorben sey?

Am Schluße dieser Relation kommt noch gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 1. Aug. 1812. ein Inventarium über die vorhandenen Thierärzney-Bücher zuzulegen.

51tens. Ob die Officiers, und alle unter der Rubrique von Gage mit ihrem Gehalt stehenden Parteyen ihre Gage richtig, und erst nach Verlauf des Monats bekommen, und ihnen selben gehörig ausgerechnet werde? 1te Abtheilung.

Ob die betreffenden Individuen die im Regiments-Unkostenfond ausgemessene Zulage richtig erhalten?

Ob den Officieren keine Abzüge auf Propreté oder zum Unterhalt der Hautboisten-Bande, wie es freywillig zu geschehen pflegt, gemacht werden, und in was solche bestehen?

Ob die Officiere mit Schulden behaftet, und selbe mit oder ohne Verschulden darein gerathen sind?

Am 2. Juny 1807. wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß eine musikalische Harmonie zu Pferde bey der Cavallerie nur in dem einzigen Falle zugegeben werde, wenn selbe ohne alle Zwangsmittel, und ohne Belästigung des Aerariums, oder der Officiere, und ohne die Mannschaft ihrer Dienstesbestimmung zu entziehen, geschehen kann. Ob eine derley existirt, und ob für diesen Fall sich nach obiger Bewilligung benommen werde, kommt gemäß Anordnung vom 23. Juny 1807. in der Relation über ein Cavallerie-Regiment hier umständlich anzuführen.

1te Abtheilung. 52tens. Ob nichts, was dem Officier oder Gemeinen wegen Unkosten lästig ist, eingeführt worden?

1te Abtheilung. 53tens: Ob beym Regiment, oder bey den Compagnien keine besondere Ersparungen gemacht werden? Aus was für Posten solche bestehen, wie viel sie betragen, und zu was sie verwendet werden?

1te Abtheilung. 54tens. Ob die Mannschaft sonst keine Beschwerden gegen das Regiment oder ihre Officiere einer üblen Behandlung wegen beygebracht hat?

1te Abtheilung. 55tens. Wenn das Regiment oder Corps sich in keinem förmlichen Lager befindet, sondern nur des Exercitiums halber in den Quartiers-Stationen näher concentrirt ist, kommen die etwa bey solcher Concentrirung sich äußernden Anstände zu bemerken.

1te Abtheilung. 56tens. Bey den in Casernen untergebrachten Regimentern kommt Nachstehendes zu erörtern:

Wie die Unterbringungs-Oerter beschaffen? ob solche der Gesundheit der Mannschaft nicht schädlich sind?

Ob die vorhandenen Casernen-Requisiten sich in gutem Stande befinden?

Wem die Casernen zugehören?

Wer solche zu unterhalten hat?

Ob der in der Caserne etwa aufgestellte Verwalter seiner Schuldigkeit Genüge leiste?

Ob nicht dasjenige, was muthwillig zu Grund gerichtet wird, vom Aerario, oder von demjenigen, der die Caserne zu unterhalten hat, unbillig getragen werden müsse?

Ob die in Militär-Zinszimmern bequartirte Mannschaft gut untergebracht seye, und ob dadurch irgendwo dem Gesundheitsstande der Leute einiger Nachtheil zugehe?

Ob überhaupt gegen die Bequartirung keine Klagen vorgekommen?

Ob die Stallungen gehörig gedielt, dann mit Krippen und Trog gehörig versehen seyen?

Ob nicht einige Stallungen an sumpfigen Orten zu tief aus der Erde errichtet, und die dadurch entstehende Feuchtigkeit und Nässe den Pferden schädlich sey?

57tens: Ob ein gutes Einvernehmen zwischen dem Militär und Politico obwalte? 11te Abtheilung.

Was etwa zu Mißhelligkeiten Anlaß gegeben?

Ob die von einem oder dem andern Theil vorkommenden Beschwerden sogleich abgethan werden; oder wenn solche nicht beygelegt wären, aus was für Ursachen solches nicht geschehen, und wie sie am füglichsten vermittelt werden könnten?

Am Schluße der Relation kommt noch nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 1ten August 1812. über den Zustand der Rechnungsrichtigkeit und die Verwendung des Kanzleypersonals zu relationiren, hiernächst das Inventarium über die vorhandenen Reglements und sonstigen Dienstbücher mit Ausnahme deren, welche die Arzney betreffen, zuzulegen.

Sonst ist nach der Instruction für die Confinen-Werbungen dd. 6ten October 1808. bey den Musterungen der Cordons-Abtheilungen, sofern von diesem eine Werbung zu besorgen ist, zu erheben, und das Erhobene, wenn die Standes-Relation über den Cordon selbst beendigt und gefertigt ist, in einem Anhang von der Confinen-Werbung so einzubringen, daß dieser Anhang aus der Relation besonders herausgenommen werden kann; nemlich: 12te Abtheilung.

1.) Wo eine Confinen-Werbung im Bezirke der betreffenden Cordons-Abtheilung existirt? Welcher Officier sie besorgt? Wie viele vorzüglich zur Werbung gewidmete Commandirte, und von welchen Chargen er bey sich hat, dann wie dieselben untergebracht sind?

2.) Ob und wie der Werbdienst mit dem Cordonsdienst ohne Vernachläßigung des einen oder des andern besorgt wird, und welche Hülfe, falls sich eine Stockung oder ein Hinderniß ergäbe, zu verschaffen thunlich und nöthig wäre?

3.) Wie sich die hauptsächlich zur Werbung verwendete Mannschaft beträgt, und wie sie aussieht?

4.) Ob Fleiß und Thätigkeit in dem Benehmen des Werb-Commandanten und seiner Leute wahrzunehmen ist? Ob sie mit Bescheidenheit und Klugheit

ihr Geschäft betreiben, und was für eine Reputation sie besonders in der fremden Nachbarschaft haben?

5.) Welche Werb-Officiere sich durch ihr Benehmen und durch die Menge und Beschaffenheit der angeworbenen Recruten auszeichnen? Dabey ist die Zahl der von jeder Werbstation von einer Musterung zur andern aufgebrachten Recruten mit deren Untertheilung nach dem Maße und mit der Bemerkung, wie viele davon schreiben und rechnen konnten, summarisch anzuführen.

6) Ob die Commandirten gegen ihren Werbposten-Commendanten keine Beschwerden, besonders in Hinsicht des Eigennutzes, angebracht haben?

7) Ob die vorgeschriebenen Protokolle und Vormerkungen vorhanden, und in Ordnung sind?

8) Ob, und welche Hinderniſſe gegen den bessern Fortgang der Werbung obwalten, und wie diesen abgeholfen, oder welche Verbesserungen im Ganzen des Geschäfts angebracht werden könnten?

Belehrung hierüber.

§. 10. Jeder dieser Punkte giebt schon von selbst an die Hand, was Theils am Tage der Musterung in Loco zu erheben, theils nachher durch die commissariatische Revision des Musteracts in richtige Evidenz zu bringen ist, so wie auch der Brigadier und Kriegscommissär ganz leicht nach dem Inhalte dieser Punkte den Plan sich zu entwerfen vermag, wie sie bey der Musterung oder Revision vorzugehen haben, um nichts von dem zu Erhebenden außer Acht zu lassen, worüber sie relationiren müssen, daher auch alles das gemeinschaftlich und nichts einseitig zu geschehen, und der Brigadier den Kriegscommissäre gemäß den bestehenden Befehlen nicht nur bey der Musterung, sondern bey allen Dienstangelegenheiten in dem erforderlichen Ansehen zu erhalten hat.

Aus was der Muster-Act zu bestehen hat.

§. 11. Aus was der Musteract zu bestehen hat, worüber ebenfalls die Punkte zu den Muster-Relationen, und es sind sowohl zu den Musterlisten, als zu den übrigen Musterungs-Eingaben zur Erreichung einer Gleichförmigkeit im Jahre 1781. eigene Formulare herausgegeben worden, die bey jedem Regimente befindlich sind, und von denen nicht abgegangen werden darf.

Da aber ohngeachtet dieser Formulare und der darin angeführten Beyspiele gemäß den über die Muster-Relationen vom Jahre 1781 vom Hofkriegsrathe erflossenen Erledigungen mehrere Abweichungen von diesen Formularen sowohl, als von der Unvollständigkeit der Musterlisten und sonstigen Musterungseingaben sich veroffenbart haben; so werden gemäß diesen hofkriegsräthlichen Erledigungen die Grundsätze hier aufgeführt, nach welchen bey Verfassung der Musterlisten und einigen sonst zum Musteract gehörigen Eingaben vorzugehen ist, nemlich:

In den Musterlisten muß bey den Stabs- und Ober-Officieren das Nationale, der Tag ihres ursprünglichen Zuwachses im Militär, dann die verschiedenen

Perioden, in welchen sie von einer Charge in die andere getreten, ferner die Angabe, ob und welchen Equipirungsbeytrag einer oder der andere empfangen hat bestimmt enthalten seyn. Bey den Verheuratheten ist Zeit und Ort ihrer Verehelichung, ob solche nemlich mit oder ohne Caution, oder gegen Revers erfolgte, oder ob sie schon vor ihrer Beförderung zum Ober-Officier verheurathet waren, überhaupt aber die Charge, in welcher sie sich verehelichten, zu bemerken.

Bey den Oberärzten ist die Bemerkung, ob selbe den medicinischen und bey den Cavallerieschmieden jene, ob sie den thierärztlichen Lehr-Curs in Wien gehört, bey den Unterärzten und Fourieren aber den Umstand beyzufügen, welcher Stabsfeldarzt, und respective, welcher Kriegscommissär sie für ihr Fach geprüft, und hiezu anwendbar befunden hat.

Bey der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist nebst dem Nationale der Tag und die Art des Zuwachses, das erhaltene Hand- und Reengagirungs-Geld, dann bey dem Avancement zu bemerken, ob der Mann vom Gemeinen, Gefreyten oder Corporalen hiezu avancirt sey.

Auch die Zeit, wenn eines oder das andere Individuum die goldene oder silberne Tapferkeits-Medaille empfangen hat, ist genau zu bemerken.

Bey der Cavallerie ist bey der Mannschaft, welche Dienstpferde reitet, der Tag der Uibernahme des Pferdes bestimmt anzusetzen, weil davon die Bestimmung des Eigenthums für den Officier und das Reit-Douceur für die Leute vom Wachtmeister abwärts abhängt.

Bey den Fourierschützen und Privatdienern, die unter dem Feuergewehr gedient, ist die Zeit der geschehenen Uibersetzung aufzuführen.

Die bey jedem Manne nicht ohne Grund vorgeschriebene Worte: desertirt oder nie desertirt sind immer beyzusetzen, eben so muß bey den Beurlaubten der Ort seines Aufenthalts bestimmt angegeben werden, weil nur dieses den Beweis liefert, daß das Regiment von der Existenz seiner Beurlaubten versichert ist.

Wenn einem Manne wegen der Desertion oder wegen eines andern Verbrechens die Capitulation abgenommen, oder auf die Verlängerung derselben gesprochen wird, ist solches in der Rubrique Anmerkung ebenfalls beyzusetzen.

Uibrigens ist in den Musterlisten die Rubrique der Verheuratheten, Kinder und Capitulanten von Seite zu Seite abzusummiren, weil sonst zur Prüfung des Hauptausweises in Benanntlich ein mühesames Zusammensuchen nothwendig wird.

Am Tage der Musterung ist der musternde kriegscommissariatische Beamte einzig und allein für die Richtigkeit des Standes verantwortlich, daher die Musstertabelle blos von demselben, und nicht auch von dem Regimentscommandanten zu fertigen ist.

In der Eingabe über die aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangte Mannschaft ist der Tag und die Art der Zurückkunft anzusetzen.

In der Consignation über die in Arrest gewesene oder noch befindliche Mannschaft kann sich in der Rubrique: wie lange in Arrest gesessen mit dem Ausdrucke: von vorhin und dato nicht begnügt werden, da dieser Ausdruck die eigentliche Absicht dieser Eingabe nicht erfüllt; denn hiernach läßt sich nicht bestimmt entnehmen, wie lange im Ganzen der Mann im Arrest saß, weil sich die Worte von vorhin auf Tage und auf Monate der vergangenen Zeit erstrecken können, und es doch hier hauptsächlich darauf ankömmt, die ganze Arrestzeit zu wissen, um hiedurch die Einsicht zu erlangen, ob mit der Aburtheilung der Arrestanten nicht etwa ohne Noth gezögert werde, und die gerichtliche Procedur schnell von statten gehe. Wenn ein Mann zu Wasser und Brod condemnirt wird, so fällt die ganze Geldgebühr, mit Ausnahme der Artillerie und des Mineur-Corps, mithin auch der Fleisch- oder sonst bewilligte Theuerungsbeytrag dem Spitalfond zu, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten die Bestimmung hat, und ist dießfällige Einnahme auch in der Arrestanten-Consignation auszuweisen.

Zu dem Musterungsact gehört nur ein auf das am Tage der Musterung abgeschlossene Cassa-Journal sich gründender Münzzettel, nicht aber eine Abschrift des Cassa-Journals. Dagegen muß in den, dem Münzzettel zuzulegenden, Depositen- und Activ-Ausweisen jederzeit das Benanntlich aufgeführt seyn.

Der Ausweis über die Spitals-Requisiten ist von dem Regimentsarzt mit zu unterfertigen, dagegen ist die Unterschrift des Brigadiers nicht vorgeschrieben, folglich überflüßig.

Der Spitalsgelderausweis ist bis zum Tag der Musterung abzuschließen. Wenn in das Spital freywillige Beyträge von irgendwo eingegangen, so sind solche in dem Ausweis gehörig im Empfang ersichtlich zu machen, weil nur dadurch eine klare und richtige Übersicht des ganzen Empfanges und der Verwendung, dann das sich hieraus ergebende Resultat erzielet, und überhaupt nur durch eine vollständige Verrechnung des ganzen Empfanges und der ganzen Verwendung jeder mögliche Unterschleif hintangehalten werden kann.

Die Standes-Relationen sind in 3. von einander gesonderten Abtheilungen zu erstatten.

§. 12. Weil aber der Inhalt der Standes- und Richtigkeits-Relationen beym Hofkriegsrath auf 3 Departements Bezug nimmt, so ist zur Erreichung einer geschwinderen Erledigung derselben gemäß Anordnungen vom 25ten July 1808 und vom 14ten September 1810 nöthig, daß derley Relationen in 3 von einander gesonderten Abtheilungen geliefert werden, aus welchem Anlaß bey jedem der §. 9. aufgeführten Punkte gleich vorwärts die Zahl angemerkt ist, in welcher der 3 Abtheilungen darüber zu relationiren kommt.

§. 13. Wenn die Truppen statt gemustert, lediglich revidirt werden, so müssen demungeachtet die Revisions-Relationen so erstattet werden, wie es für Musterungen vorgeschrieben ist, weil bey Revisionen die nämlichen Eingaben zu liefern bleiben, die für Musterungen bestimmt sind, und hiebey nur der Unterschied in dem besteht, daß die Revisionslisten das Nationale, und die Dienstbeschreibung der Leute nicht, Zuwachs und Abgang aber wie die Musterlisten auszuweisen haben.

Wie sich hierinfalls zu benehmen, wenn statt der Musterung, lediglich Revisionen abgehalten werden:
In Friedenszeiten.

§. 14. Weil aber, wie es schon §. 3. angeführt worden, in Kriegszeiten die Rechnungskanzleyen mit den Regimentsschriften zurück in den Ländern sich befinden, folglich die Revisionslisten von den Truppen nur ohne Docirung des Zuwachses und Abganges, und von den übrigen Revisionseingaben, welche zur Standes- und Richtigkeits-Relation gehören, außer der Revisionstabelle und der Münzliste über die in der Regiments-Cassa am Revisionstag vorgefundenen Gelder keine anderen geliefert werden können: so besteht hierinfalls die Vorschrift, daß die Revisions-Commission gleich nach eingereichtem Montursbericht auch jenen über den Stand und die Richtigkeit dem Armee-General-Commando einreiche.

In Kriegszeiten.

Dieser Bericht ist im Ganzen, nämlich ohne Abtheilungen zu erstatten, es darf darin zwar kein Punct übergangen werden, worüber nach der Vorschrift zur Standes-Relation Sprache geführt werden muß; doch können solche Gegenstände, wo bey der Revision nichts vorgefallen, nur kurz berührt werden, und es ist hiemit nur jenes ausführlich anzuzeigen, was Respectu des Standes und der Richtigkeit gelegenheitlich der Revision von der Revisions-Commission selbst entdeckt oder von Jemand gemeldet, und wie befunden worden ist.

§. 15. Das Armee-General-Commando ertheilt über derley Standes-Revisionsberichte die allenfalls nöthigen Weisungen an das Regiment, oder an die Revisions-Commission, und schickt diese Berichte sammt den Revisionslisten, und einer Abschrift des hierüber Verfügten jenem Landes-General-Commando zu, in dessen Bezirk die Rechnungskanzley sich befindet.

Weitere Belehrung in Sachen.

Das Landes-General-Commando hat diesen Revisionsbericht dem die Rechnungskanzley respicirenden Kriegs-Commissär zuzufertigen, welchem obliegt, unverweilt den Revisionslisten die Docirung des Zuwachses und Abganges seit der vorigen Musterung oder Revision von der Rechnungskanzley beysetzen, und so den effectiven Stand erproben, hiernächst die übrigen Revisionseingaben nach den Monatacten und sonstigen Behelfen herstellen zu machen, und dann die Standes- und Richtigkeits-Relation dem Hofkriegsrath in den vorgeschriebenen 3 Abtheilungen zu erstatten.

Von der Einreichung der Muſter-Relation.

§. 16. Sowohl die Monturs- als die Standes-Relationen kommen dem General-Commando in duplo, die Beylagen derſelben aber nur einfach einzureichen.

Von Muſter-Relationen, über Regimentsknaben-Erziehungshäuſerenen.

§. 17. Mit der Standes-Relation kommt bey der Infanterie auch jene über das Regimentsknaben-Erziehungshaus einzureichen.

Punkte hiezu.

§. 18. Die hiezu vorgeſchriebenen Punkte, worüber zu relationiren kommt, und die ebenfalls der Brigadier mitzufertigen hat, ſind folgende:

1tens. In welchem Orte ſich das Erziehungshaus befindet, und an welchem Tag ſolches gemuſtert worden iſt.

2tens. In welchem Gebäude das Inſtitut untergebracht iſt, wem ſolches gehört, wie hoch ſich der Zins für daſſelbe beläuft, oder ob das Gebäude unentgeltlich und gegen welche Verbindlichkeiten überlaſſen worden iſt; endlich wer die Reparationen zu beſtreiten hat.

3tens. Ob das Gebäude die gehörige Angemeſſenheit für ein Erziehungshaus hat, ob die Knaben, ſo wie es angeordnet iſt, beſondere Schlaf- und beſondere Speiſeſäle haben; ob ſich bey dem Haus ein Garten befindet, und wie derſelbe benützt wird.

4tens. Welcher der am Tage der Muſterung vorgefundene effective Stand der Zöglinge war, ob auf den beſtimmten Stand ein Abgang iſt, und wie hoch dieſer ſich beläuft; dieſes muß mittelſt einer Muſterliſte ausgewieſen, und dabey bemerkt werden, ob unter den Zöglingen ſich ein Officiersſohn und welcher befindet.

5tens. Wie viele Knaben ſeit der vorigen Muſterung zugewachſen, woher ſie gekommen ſind, ob ſie gut und geſund ausſehen, und Wachsthum und Anlagen zeigen.

6tens. Ob die Annahme dieſer Knaben ſich auf Verordnungen des General-Commando's gründet, ob die Regimenter bey der Auswahl der von ihnen vorgeſchlagenen Zöglinge nicht mit Partheylichkeit zu Werke gegangen ſind, und ob ſie ſich an die vorgeſchriebenen Stufen des Vorzugs gehalten haben.

7tens. Wie viele Knaben ſeit der vorigen Muſterung abgegangen ſind, und auf welche Art; ob zur Ausmuſterung jener, welche für den Feuergewehrſtand nicht tauglich erkannt werden, die Bewilligung des General-Commando's vorhanden iſt; wenn ein Knabe entwichen und wieder eingebracht worden iſt, welche Urſachen der Entweichung er angegeben hat, und ob ſie grundhältig geweſen ſind.

8tens. Warum der bey der vorigen Muſterung ſich gezeigte Abgang auf den completen Stand der Knaben noch nicht erſetzt worden iſt; ob das Regiment ſelbſt keine dazu geeigneten Knaben beſitze.

9tens. Ob kein Knabe im Hauſe iſt, der das 18te Jahr überſchritten hat.

10tens. Wie viele Knaben bey der Muſterung das 18te Jahr ſchon zurückgelegt haben, oder deſſen Vollſtreckung nahe ſind; wohin ſie nach ihren phyſiſchen oder intellectuellen Eigenſchaften auszumuſtern wären.

11tens. Welche Knaben wegen gänzlichen Mangels an Wachsthum, wegen Gebrechen, oder wegen ſonſtiger Urſachen außer dem Militär unterzubringen und zu was ſie anwendbar ſind; ob und welche Gelegenheit dazu im Regiments-Numero ſchon ausfindig gemacht worden iſt.

12tens. Wie viele Knaben bis zur künftigen Muſterung das 18te Jahr zurücklegen, und wozu ſie Hoffnung geben.

13tens. Wie viele Knaben ſeit der vorigen Muſterung erkrankt, und mit welchen Krankheiten ſie behaftet waren; ob keine Krankheit beſonders eingeriſſen iſt, und wenn dieſes der Fall war: aus welcher Urſache; ob ſich überhaupt mit den erkrankenden Knaben nach der Vorſchrift benommen worden iſt.

14tens. Ob und aus welchen Urſachen der eine oder der andere Knabe aus dem Hauſe abweſend war, wo, wie lange, und mit weſſen Bewilligung.

15tens. Wenn das Erziehungshaus Koſtknaben hat, welches Alter dieſelben haben, wer ihre Eltern ſind, was ſie Koſtgeld bezahlen, in welcher Claſſe ſie ſich befinden, welche Fortſchritte ſie im Unterricht machen, wie ihr moraliſches Betragen beſchaffen iſt, und was ſie zu werden hoffen laſſen; über die Koſtknaben muß eine Nationalliſte beygelegt werden, mit den nämlichen Rubriquen, welche für die Muſterliſte vorgeſchrieben ſind.

16tens. Ob die vorgeſchriebene Speiſeordnung genau beobachtet wird, ob die Koſt gut und genießbar iſt, und den Knaben an der ausgemeſſenen Nahrung nichts entzogen wird.

17tens. Ob die Kleidung der Knaben nach der Vorſchrift, dann ob ſie gut und brauchbar iſt.

18tens. Ob jeder Knabe ein beſonderes Bett habe, und ob die Bettſorten nach der Vorſchrift ſind.

19tens. Ob die gehörige Reinlichkeit in den Betten, ſo wie in der Kleidung beobachtet wird.

20tens. Wer der im Hauſe commandirende Officier, dann wer die Lehrer und Wärter ſeyen, ob ſie ihrer Beſtimmung entſprechen. Die ſich Auszeichnenden müſſen nahmhaft gemacht werden.

21tens. Welche Zulagen die beyden als Lehrer angeſtellten Unter-Officiere erhalten.

22tens. Wie die Stunden für die Knaben eingetheilt ſind, und ob eine verhältnißmäßige Abwechslung zwiſchen Arbeit und Erholung herrſche.

Ob den Knaben bis mit Einschluß des Alters von 10 Jahren die mittelst hofkriegsräthlicher Verordnung vom 23ten August 1811 zugestandene längere Zeit zum Schlafen eingeräumt werde.

23tens. Ob die Knaben zum Unterricht in die Civil-Normalschule gehen, in welchen Gegenständen sie dort, und in welchen sie im Hause unterrichtet werden; ob sie auch in allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen unterwiesen werden, und mit welchem Fortgange; welche sich bey der letzten Prüfung ausgezeichnet haben. Diese müssen nahmhaft gemacht werden.

24tens. Ob der Regiments-Caplan den Knaben öfters Unterricht in der Religion gibt, und wie sich in dieser Hinsicht mit den etwa im Hause befindlichen akatholischen Knaben benommen wird.

25tens. In was die Leibesbewegungen und Uibungen der Knaben bestehen, ob sie einen eigenen Fecht- und Schwimm-Meister haben, und was diese für eine Recompens erhalten.

26tens. In was die im Hause eingeführten Belohnungen und Strafen bestehen.

27tens. Ob sich unter den Knaben Spuren der Immoralität, besonders von Onanie zeigen, und wie diesem Uibel gesteuert werde.

Uiber diesen letzten Punkt muß sich mit vieler Vorsicht und nur bey den Vorgesetzten erkundigt werden.

28tens. Wie die Oeconomie in dem Erziehungshause geführt werde, ob das Erziehungshaus mit der Dotation auslange, oder ob ein Supererogat und in welchem Maße zu besorgen sey.

29tens. Ob die Rechnungen von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär in den vorgeschriebenen Terminen gehörig revidirt, und dessen Bemänglungen berichtigt werden, oder ob einige derselben, dann welche, und aus welchen Ursachen noch unberichtigt geblieben sind.

30tens. Ob die am Tage der Musterung vorgefundenen Haus- und Zimmergeräthschaften, Bücher, dann Vorräthe aller Art mit der Rechnung verglichen worden sind; das Inventarium über das Vorgefundene ist dem Musteract zuzulegen.

31tens. Ob und welche besondere Zuflüsse eingegangen, und ob solche in den Rechnungen richtig ausgewiesen sind.

32tens. Ob das Erziehungshaus ein eigenes Capital besitze, wie hoch sich solches im Ganzen und wie hoch sich die Interessen desselben belaufen; welchem Zwecke dasselbe gewidmet ist.

33tens. Ob der Regiments-Commandant und die übrigen Stabs-Offi-

eiere das Erziehungshaus öfters untersuchen und darüber wachen, daß sich darin ganz nach der bestehenden Vorschrift benommen werde.

3tens. Ob in der Zwischenzeit zwischen der vorigen und der gegenwärtigen Musterung der Brigadier und der Kriegs-Commissär das Erziehungshaus untersucht, ob, und welche Gebrechen sie darin entdeckt, und ob sie solche abgestellt haben.

§. 19. Die Relation des Brigadiers, die derselbe allein erstattet, und dem landescommandirenden Generalen nebst der Brigadier-Mustertabelle innerhalb 14 Tagen nach geendigter Exercierzeit einzureichen hat, hat folgende Gegenstände zu erörtern. Von der Brigadiers-Muster-Relation.

1tens. Ist der Ort, wo, und um welche Zeit eigentlich das Regiment oder Corps in das Exercierlager eingerückt, oder etwa nur in der Quartiers-Nummer des Exercitiums halber concentrirt worden seye, mit dem weiteren Umstand zu bemerken, auf welchen Tag die Beurlaubten einberufen worden sind.

2tens. Muß in den Lagern sich in allem nach den successive hinausgegebenen Vorschriften, insbesondere aber nach dem Reglement auf das genaueste, und ohne mindeste Willkühr benommen, mithin nichts anderes exerciert, oder im Exercitio veranlaßt werden, als was im Reglement oder nachgetragenen Vorschriften enthalten ist.

3tens. Ob die hinausgegebenen Beyträge zum praktischen Unterricht im Felde von den Officieren fleißig gelesen, von den Stabs-Officieren erklärt, und durch praktische Anwendung gehörig erläutert werden; dann ob neben den Reglements- und Dienstbüchern auch die sonstigen zum Unterricht der Officiere hinausgegebenen Schriften vorhanden seyen, und mit Nutzen gelesen werden.

Ob die von einer bis zur anderen jährlichen Exercierzeit erlassenen Verordnungen, die sich der Brigadier vorzeigen zu lassen hat, genau in Vollzug gesetzt worden, und sich hiernach geachtet werde; dann ob solche vom Obersten den übrigen Stabs-Officieren communicirt worden, und auf solche Verordnungen von den Stabs-Officieren das Vidi nebst dem Tag und Monat, wenn die Mittheilung wirklich geschehen ist, beygesetzt worden?

Ob nichts Willkührliches wider die Vorschrift eingeführt worden?

4tens. Der Brigadier hat zu ergründen und zu bemerken, ob die mit Urlaub abwesenden Officiere in wirklich eigenen, oder anderen Geschäften, oder nur aus Gemächlichkeit und wenigem Diensteifer sich vom Regiment absentiren, und welche etwa gar über die Zeit des erhaltenen Urlaubs ausbleiben.

5tens. Muß darauf gesehen werden, ob die Stabs- und Ober-Officiere sich unabläßig alle Mühe geben, dem Soldaten die seinem Stand gemässen Begriffe und Ansehen beyzubringen?

6tens. Ob die Officiere beſtändig aufgemuntert und angehalten werden, ihrem Dienſt auf das Eifrigſte nachzuleben?

7tens. Ob die Reinlichkeit, gute Ordnung, Subordination, Mannszucht, Polizey und Religion im Regiment wohl unterhalten werde?

8tens. Ob das gute Einverſtändniß unter den Stabs-Officieren ſowohl, als unter dem geſammten Officier-Corps beſteht, und ob Partheylichkeiten unter einander obwalten; wie, und durch was für Urſachen ſolche veranlaßt worden; dann ob bey Vorſchlägen und Promotionen verdiente Officiere gegen Recht und Billigkeit prätericirt worden ſind; ob nicht ſolche Unter-Officiere zu Ober-Officieren befördert worden ſind, die im Kurzem dem Invaliden-Inſtitut zur Laſt fallen?

9tens. Ob ſich die Officiere zum Dienſt appliciren, und welche ſich vor andern beſonders hervorthun; dieſe ſind nach ihrem Character namentlich, und nach der vorzüglichen Fähigkeit von den Brigadieren eigenhändig anzumerken, und bey jedem das Datum ſeines Ranges zu ſetzen; dann der wiesielte jeder im Rang iſt, beyzurücken.

Es hat ſich jeder Brigadier auf dieſe dem allerhöchſten Dienſt ſo nothwendige Kenntniß zu verwenden und um von der ihm anvertrauten Brigade eine genaue Kenntniß zu haben, ſolche nach Zulaſſung der Umſtände auch außer der Exercierzeit das Jahr hindurch zu beaugenſcheinigen.

Sollte etwa der Brigadier von einem oder dem anderen Regiment nicht ſo nahe bequartirt ſeyn, um dieſe oder andere Umſtände nach obigen Punkten in genaue Erfahrung bringen zu können, ſo hat er ſich alle Mühe zu geben, bey den Stabs-Officieren, und wie er es ſonſt thunlich findet, hierüber die ſichere und verläßliche Auskunft zu erlangen, und ſich nach Umſtänden von der Wahrheit deſſen allemal zu überzeugen, keineswegs aber mit unzuverläßigen Angaben ſich zu begnügen.

10tens. Wie das Regiment mit Unter-Officieren beſtellt ſey, ob die Fähigſten hiezu avancirt werden, oder ob keiner aus Nebenabſichten dazu gelange.

11tens. Ob die Grenadier-Auswahl nach der Vorſchrift befolgt werde?

12tens. Ob das Regiment nach der Vorſchrift montirt ſey, wie das Feuer- und Seitengewehr, auch Lederwerk unterhalten ſey; dann ob die Aufſicht über die vorhandene Munition gut beſorgt werde; endlich, ob die Officiers mit Zelten, und allem demjenigen, was ſie zum Campiren benöthigen, gehörig verſehen ſind?

13tens. Muß nicht nur ein jeder Officier das ganze Exerzieren und Manövriren verſtehen, und darin vollkommen unterrichtet ſeyn, ſondern es müſſen auch viele ſich darunter im Stande befinden, andere darin zu inſtruiren und

ihre Compagnien und Escadronen wohl zu unterweisen, und die Recruten zu dreſſiren. Hierauf haben die Generale genau zu ſehen.

Bey den Officieren muß der Anfang gemacht werden, und wenn ſie nicht recht, oder nicht genug instruirt ſind, müſſen die Stabs-Officiere, ohne daß ihnen eine Entſchuldigung zu ſtatten kommen kann, zur Verantwortung gezogen werden, und iſt dem Hofkriegsrath in der erſtattet werdenden Relation die beſondere Erwähnung hievon zu machen.

14tens. Iſt bey der Cavallerie zu bemerken, ob die Unter-Officiere und Gemeinen, dann wie viele von letztern im Reiten gut, mittelmäßig, oder gar nicht geübt ſind? Ob Leute vorhanden ſind, die andere darinn unterrichten können.

15tens. Die Stellung des Mannes, die Tragung des Gewehrs, der natürliche Gang trägt vieles bey zur Hauptſache im Alligniren, Marſchiren, und auch zur Zierde einer Truppe. Es iſt daher zu bemerken, wie die Stellung des Mannes zu Pferd und zu Fuß, die Tragung des Gewehrs, dann der Gang beſchaffen ſey? Wie die Recruten dreſſirt ſind? ob das Regiment in der Größe zu- oder abgenommen? Bey der Cavallerie iſt insbeſondere anzuführen, wie die Dienſtpferde ausſehen?

Der Schlag, Qualitäten, wie ſich die ſeit letztem Exercier-Lager, oder Exercierzeit erhaltene Remonten, beſonders jene, die von Regimentern erkauft worden, anlaſſen, wie dreſſirt, gepflegt, ob alle Officiers-Chargen mit der im Normale vorgeſchriebenen Zahl dem Dienſt angemeſſener Pferde verſehen, und ob ſie ſich in einem ſolchen Stand befinden, um die gehörige Dienſte alle Augenblicke leiſten zu können?

16tens. Im Commandiren muß man mit den erhaltenen Befehlen eifrig und kurz gefaßt ſeyn, ja ſogar auch beym Commandiren muß die gewöhnliche Stimme gebraucht werden.

17tens. Bey einem Regiment muß Gleichheit, das iſt: Uniformität, Ordnung, Propreté, und Einigkeit ſeyn: ferners iſt nachzuſehen, ob die Pack-Ordnung, Zäumung defectuos ſey, und ob deromegen ein beſonderer Fleiß verwendet werde?

18tens. Die Geſchicklichkeit im Marſchiren, die Hurtigkeit im Chargiren ſind die vorzüglichen Stücke einer Infanterie; dann müſſen bey der Cavallerie die Officiere ſowohl, als die Gemeinen im Reiten wohl unterrichtet ſeyn, folglich der Marſch, die Evolutionen, und Schwenkungen mit der vorgeſchriebenen Behendigkeit gemacht werden.

Es muß alſo bey dieſem §. nicht nur über die Geſchicklichkeit im Marſchiren, und Hurtigkeit im Chargiren berichtet, ſondern auch nach einer am 1. Fe-

bryar 1808. erflossenen hofkriegsräthlichen Anordnung die Anzeige über die so wichtige Ausbildung der Mannschaft für den Tirailleurskrieg, und im Scheibenschießen beygefügt; dann der Relation über das letztere eine nach dem mit obiger Anordnung herabgegebenen Formulare verfaßte Uibersichts-Tabelle zugelegt werden.

1ytens. Das Augenmaß, die Observirung der gehörigen Distanz mit den Abtheilungen bringt die Richtigkeit in den Bewegungen, und Manoeuvern, und da sieht man, ob bey einem Regimente ein Officiers-Corps sich befindet, das so in der That genannt werden kann, und soll.

2otens. Muß bey jedem Regiment eine Militär-Schule eingeführt werden; die Generale sollen scharf darauf sehen, daß die Officiere unterrichtet werden; vom Dienst muß gesprochen werden. Die Officiere müssen den Soldaten lieb haben. Es muß unter dem Officier-Carps Geist und Liebe zum Dienst, dann Respect und Gehorsam gegen die Vorgesetzten eingeführt, und forten gehandhabet werden.

21tens. Ist genau darauf zu sehen, ob die Bestrafungen nach den bestehenden Befehlen, ob solche sattsam und so eingerichtet seyn, wie es bey mannbaren Leuten und Soldaten erforderlich ist?

Ob den Unter-Officieren verboten ist, die Leute eigenmächtig zu strafen? Ob sie diesem Verbot gemäß handeln? Ob man sich die Conservation von Mann und Pferd mit Ernst angelegen seyn lasse?

22tens. Ob die Dienst-Roulier- und Commandirlisten richtig eingerichtet, und nach solcher die Officiere und Mannschaft commandirt werde?

23tens. Die Generale müssen exact im Dienst seyn, und mit gutem Beyspiel vorgehen; sie müssen mit Respect gehorsamen machen, ihre Untergebene mit Art, jedoch mit Autorität zu ihren Pflichten anhalten, und die einschleichenden Unordnungen nicht allein in der Relation anführen, sondern auch nach dem Endzweck ihrer Dienstleistung solche durch wirksame ihrer Befugniß eingeräumte Mittel abstellen.

Die Eingabe über die desertirte, eingebrachte, erkrankte, reconvalescirte, oder verstorbene Mannschaft, wie auch, was an Feuergewehr schadhaft, oder zu Grund gegangen, und hievon an Mannschaft beschädigt worden; dann über dasjenige, was bey der Cavallerie an Dienstpferden zu Grund gegangen, ist der Lager-Relation nach dem am Ende gegenwärtiger Punkte folgenden Formulare beyzulegen.

Außer dem muß auch von jedem Regiment oder Bataillon während der Exercierzeit sowohl Vor- als Nachmittag, so oft nemlich exerciert wird, ein Journal

nach dem anderweit folgenden Formulare abgefaßt, und ebenfalls der erſtattet werdenden Lager-Relation beygefügt werden.

Alles Obſtehende hat auch im ſolchem Falle zu geſchehen, wenn keine förmliche Exercier-Lager gehalten, ſondern die Truppen nur in ihrem Quartiers Nr. näher concentrirt, und exercirt werden ſollten.

Uiber die ſolcher geſtalt innerhalb 14. Tagen nach geendigter Exercierzeit von dem Brigadier zu erſtatten kommenden Lager-Relationen, wenn ſolche nicht etwa von einem oder dem andern Feldmarſchall-Lieutenant ſelbſt erſtattet werden, haben die bey den Truppen als Diviſions-Commandanten angeſtellten Feldmarſchall-Lieutenante allemal ihre dabey zu machen findenden Anmerkungen beyzubringen, oder wenigſtens beyzurücken, daß ſie nichts anzumerken finden. In Ermanglung des Feldmarſchall-Lieutenants iſt ſolches von dem älteſten Brigadier von jeder Diviſion zu bewirken; wofern aber auch dieſes nicht thunlich geweſen, müſſen die dagegen obgewalteten Hinderniſſe angezeigt werden.

Hier folgen die Formulare zu den 2. Eingaben, welche bey der Beantwortung des 23. Punktes zu allegiren ſind:

Eingabe.

Was bey dem N. N. Regiment oder Bataillon vom ... bis .... in dem Lager bey N. N. an Mannſchaft deſertirt, erkrankt, reconvaleſcirt, verſtorben, an Gewehr zu Grunde gegangen, und an Mannſchaft dadurch verunglückt worden, dann an Dienſtpferden erkrankt und crepirt iſt.

Benanntlich:	Während des Lagers ſind							An Feuergewehren ſind				An Mannſchaft dadurch verunglückt		An Dienſtpferden ſind	
	deſertirt	wieder eingebracht	erkrankt		reconvaleſcirt		geſtorben								
			Officiere	vom Feldwebel oder Wachtm. abwärts	Officiere	vom Feldwebel abwärts	Officiere	vom Feldwebel abwärts	ſchiefrig	ſchweifabrig	grubig	völlig zerſprungen	Officiere	vom Feldwebel an	erkrankt	crepirt
N. N. Compagnie																

Sign.

(L. S) N. N.
Generalmajor.

(L. S) N. N.
Obriſter.

Exercier-Journal

das Regiment, Grenadiers, oder Bataillon N. N. betreffend.

Datum der Ausrückung	Anzahl der Rotten	Stunde der Ausrückung		Ist exercirt worden.	Stunde der Einrückung.
		Vormittag	Nachmittag		
Z. B. den 10. May	N.	Uhr	—		Uhr
den 11. —	N.	Uhr	—		Uhr
eodem	N.	—	Uhr		Uhr

Die von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten solcher gestalt geführten Journale werden von selben unterfertigt, und von dem betreffenden Brigadier, und Feldmarschallieutenant bestätigt.

Uiber die Exercitien, Manöver und Mouvements in Lagern, die brigaden- oder divisionsweis geschehen, führen die Generale ihre eigenen Journale, und werden solche von ihnen unterschrieben.

Von Revisionen bey Mannschafts- und Pferd-Transporten.

§. 20. Was übrigens bey Revisionen von Mannschaftstransporten zu beobachten ist, solches schreibt das im Jahre 1777 am 25. October erflossene Transportnormale vor.

Zehnte und letzte Abtheilung. Von Normal-Verordnungen.

§. 1.

Was unter Normal-Verordnungen gehört.

Unter Normal-Verordnungen gehören alle jene Befehle, die entweder die ganze Armee, oder nur eine Truppengattung derselben, oder eine um der Armee

willen aufgestellte Branche betreffen, zur allgemeinen Nachachtung hinausgegeben werden, und als fortwährende Gesetze zu gelten haben.

§. 2. Werden die über einen und den nemlichen Gegenstand einzeln erflossenen Anordnungen zusammen getragen, und hieraus ein Ganzes aufgestellt, so entsteht hieraus eine Normal-Vorschrift, und derley Normalien sind seit dem Jahre 1777 mehrere über verschiedene Gegenstände erflossen, die aber seither nach Zeit und Umständen, durch nachgefolgte Anordnungen theils ganz, theils theilweise aufgehoben, oder modificirt worden sind. Wie hieraus Normal-Vorschriften entstehen.

§. 3. Da die gegenwärtige Uibersicht des bestehenden Oeconomie-Systems ganz auf die Normalvorschriften, so weit sie noch in ihrer Kraft bestehen, und auf die bis nun zu als Gesetze nachgefolgten Verordnungen abgefaßt ist, an mehreren Orten aber aus Nothwendigkeit, und um die eigentliche Absicht, in welcher diese Uibersicht geliefert wird, nicht zu verfehlen, sich auf Normalverordnungen nur bezogen worden: so werden in dieser 10ten und letzten Abtheilung diese Normal-Verordnungen so weit sie nicht in den 9 Abtheilungen der Uibersicht des Oeconomie-Systems schon hinreichend erschöpft sind, materienweise aufgeführt, und respective zusammen aufgestellt; jene aber, die seit einigen Jahren im Druck erschienen, und ohnehin in jedermanns Händen sind, nur kurz mit Anführung der Zeit, in welcher sie erflossen sind, berührt. Lieferung derselben materienweise.

§. 4. In Aufstellung der materienweisen Lieferung von Normalvorschriften ist der mehreren Deutlichkeit wegen die Ordnung der 9. Abtheilungen, in welcher die Uibersicht des Oeconomie-Systems beschrieben ist, dergestalt beybehalten worden, daß mit jener, die den Stand angehen, der Anfang gemacht, mit jenen hingegen, welche die Musterungen und Revisionen betreffen, der Schluß gemacht wird. Nach der Ordnung vorangeführter 9. Abtheilungen.

§. 5. Manche Gegenstände, die schon vorwärts bey der Standes-Ausweisung, bey der Geld- und Naturaliengebühr ꝛc. theilweise beynahe ganz erschöpft worden, werden in der materienweisen Normalienlieferung wieder vorkommen; sie können aber auch wegen ihres Zusammenhanges mit dem Ganzen nicht wegbleiben, und ihr Inhalt ist zu wichtig, als daß davon nicht zweymal dürfte gesprochen werden, auch wird deren vorwärtige Aufführung bey der betreffenden Rubrike gewiß als nützlich anerkannt werden, da sie nebst der Erinnerung, was hie oder da zu beobachten ist, zugleich auf die Normalien hinweist. Weitere Erklärung hierüber.

Nach dieser Vorerinnerung wird zur Lieferung der Normalvorschriften geschritten; und zwar:

Von Cadeten; und zwar:

§. 1. Von Cadeten.

Von k. k. ordinären Cadeten.

1tens. Zu k. k. ordinären Cadeten können nach der Normalvorschrift vom 25. October 1777 einzig und allein Söhne der im Militärstand bey dem Degen dienenden Officiere gelangen.

Von wem deren Ernennung abhängt.

2tens. Die Ersetzung der vacanten k. k. ordinären Cadetenstellen hängt allemal vom Hofkriegsrathe ab. Es kann auch kein Supernumerär ohne besondere hofkriegsräthliche Verordnung in die Wirklichkeit einrücken.

Hier wird bemerkt, daß bey dem Bombardiercorps, wo pr. Compagnie 6 k. k. ordinäre Cadeten bemessen sind, nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 25. Jänner 1792. Se. Majestät dem General-Artillerie-Directeur die Bewilligung ertheilt haben, die offen werdenden Plätze nach seinem Gutbefund zu vergeben.

Was bey ihrer Assentirung zu beobachten ist.

3tens. Jeder zum k. k. ordinären Cadeten Ernannte muß bey der Einrückung zum Regiment ordentlich assentirt, und wenn ein solcher untauglich befunden würde, oder das nach neuerlichen Verordnungen bestimmte Maß von 5 Schuh, 2 Zoll nicht hätte, dem Hofkriegsrathe der Bericht mit dem Beysatze erstattet werden, ob zu hoffen sey, daß er das obbemerkte Maß erreichen werde.

Wie die hiezu geeigneten Officiers-Söhne einzugeben sind.

4tens. Jedes Regiment oder Militärcorps hat alle Jahre mit Ende Octobers das Verzeichniß der vorfindigen, zu k. k. ordinären Cadeten tauglichen, und hiezu verlangenden Officiers-Söhne einzureichen, oder daß keine vorhanden sind, anzuzeigen.

Das Verzeichniß muß folgende Rubriken enthalten:

Character des Vaters.
Namen der Söhne.
Alter.
Maß { Schuhe. / Zoll. / Strich.

Beschreibung, in welchem Orte sie sich dermalen befinden, ob sie in Studien zu Hause bey den Eltern seyen, oder ob sie, und als was sie dienen.

5tens. Wenn ein neu ernannter k. k. ordinärer Cadet die Mittel nicht hat, sich zu dem bestimmten Regiment auf seine Kosten zu begeben, wird selber einem ohnehin abgehenden Transport angeschlossen.

Von welchem Tag die k. k. ordinären Cadeten in die Gebühr treten.

6tens. Die k. k. ordinären Cadeten, sie mögen von woher immer kommen, haben nach der Tractaments-Vorschrift a dato der hofkriegsräthlichen Verordnung in die Gebühr zu treten.

7tens. Jeder eintretende k. k. ordinäre Cadet muß für die aus dem Regiments-Magazin empfangende erste Montur das ausgemessene Montursgeld, so in 30 fl. 41 kr. besteht, erlegen, wenn ihn nicht eine hofkriegsräthliche Verordnung davon befreyt.

Vom Montursgeld-Erlag für selbe.

Die aus einer Academie eintretenden bekommen die erste Montur auf Kosten der Academie.

8tens. Die Eingabe über die Conduite der k. k. ordinären Cadeten, muß allemal der Conduitliste der Officiere einverleibt werden.

Ihre Conduite kommt in der Conduitliste der Officiere anzuhängen.

9tens. Wenn auf allerhöchsten Befehl ein Supernumerär k. k. ordinärer Cadet angestellt wird, ist selber in der Monattabelle nach dem Stab namentlich anzusetzen, und mit gemeinem Tractament zu führen.

Von supernumerären k. k. ordinären Cadeten.

1) Dieser, oder der ex propriis gestellte muß ordentlich assentirt werden, und erscheint in Zuwachs als Gemeiner.

Von Regiments-Cadeten. Sie werden als Gemeine im Stand geführt.

2) Jeder derselben hat das Montursgeld zu erlegen, und empfängt die Montur und Rüstung aus dem Regiments-Magazin.

Jeder hat das Montursgeld zu erlegen.

3) Die nicht vollkommen 5 Schuhe, 3 Zoll messen, welches Maß jedoch nach neuern Verordnungen auf 2 Zoll herabgesetzt ist, oder die erforderlichen Kräfte und Tauglichkeit nicht haben, sind nicht zu assentiren.

Er muß vollkommen das vorgeschriebene Maß haben, und auch sonst dienstauglich seyn.

4) Die Regimenter sind an keine Zahl solcher Cadeten gebunden.

Die Regimenter sind an keine Zahl solcher Cadeten gebunden.

Bey dem Pionier-Corps können dergleichen Cadeten gemäß einer hofkriegsräthlichen Bewilligung vom 23. July 1810 5. pr. Compagnie existiren, welche jedoch wie alle, die etwa auch künftig aus dem zum Feuergewehr verpflichteten Stand zu Cadeten genommen werden, die gesetzliche Dienstzeit zu vollstrecken haben.

Bey dem Pionier-Corps können derley 5. pr. Compagnie existiren.

5) Wenn ein Regiments-Cadet zum Gefreyten, oder Unteroffizier avancirt, bekommt er das der Charge angemessene Tractament, und behält demohngeachtet die Eigenschaft eines Regiments-Cadeten.

Wird er Unter-Officier, so genießt er das gebührende Tractament, behält jedoch die Eigenschaft eines Regiments-Cadeten.

Am 8. August 1805 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, es solle kein ex propriis aufgenommener Cadet eher assentirt werden, bevor nicht das Montursgeld für ihn erlegt worden.

Cadeten, zuwachsende, dürfen vor Erlag des Montursgeldes nicht assentirt werden.

Am 17. März 1807 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach Se. Majestät zu bewilligen geruhet haben, daß

Von ex propriis zu machenden Söhnen der Beamten und Honoratioren.

1) die Söhne der Beamten und Honoratioren, welche gesetzlich von der Militärstellung nicht befreyt sind, in welche Cathegorie auch nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 7. Dezember 1808 die Söhne der unadelichen Officiere gehören, sich ex propriis stellen können, so daß sie gegen Beyschaffung der Montur aus ihrem Eigenen

In wie weit sie den Regiments-Cadeten gleich zu halten.

2. in so fern dem Cadeten gleich zu behandeln sind, daß sie

a) nicht mit Stockstreichen dürfen bestraft werden; und

b) ihnen vergönnt wird, mit Unter-Officieren, oder wo in einem Regiment solcher ex propriis Gestellten mehrere wären, unter sich zusammen zu schlossen; jedoch

Durch was er sich dieser Begünstigung gänzlich verlustig macht.

3.) geht diese Begünstigung für denjenigen auf immer verlohren, welcher sich eine kriegsrechtliche Behandlung zugezogen hat.

Ihre Assentirung darf nur zum Werbbezirksregiment geschehen.

4.) Außer der unter 2tens erwähnten Begünstigung unterliegt aber ein solcher sich ex propriis gestellt habender allen gesetzlichen Conscriptions-Vorschriften und allen Dienstobliegenheiten der Mannschaft, daher ist es einem solchen ex propriis Gestellten nicht gestattet, sich ein Regiment, oder Truppen-Gattung selbst zu wählen, sondern er ist immer für sein Bezirks-Regiment zu assentiren, und von dem General-Commando hängt es bey diesen, wie bey allen andern ab, sie zur Cavallerie, zur Artillerie oder zu andern Branchen zuzutheilen.

Sie haben die im Capitulations-Patent bemessenen Jahre auszudienen.

5.) Eben so unterliegt der ex propriis Gestellte in Rücksicht der Dienstjahre den Vorschriften des Capitulanten-Patents für die verschiedenen Truppen-Gattungen.

Regiments-Cadeten und ex propriis zuwachsende müssen anfänglich als Gemeine dienen, bis sie sich der Beförderung tauglich machen.

Am 22ten März 1807 verordnete der Hofkriegsrath: kein Gemeiner ex propriis oder Regiments-Cadet soll gleich von seinem Eintritte an als Unter-Officier verwendet, und ohne Unter-Officiers-Gebühr den Corporalsstock tragen dürfen; sondern daß diese wie die übrigen Gemeinen und Gefreyten in offene Vize- und wirkliche Corporal-Stellen nur nach Verdienst befördert, sodann aber auch im Stande und in der Gebühr als wirkliche Unter-Officiere eingebracht werden sollen; überhaupt sey in Rücksicht der Cadeten das im Jahre 1777. erflossene Cadeten-Normal genau zu beobachten.

Ex propriis Zuwachsende, die von der Militär-Stellung nicht gesetzlich befreyt sind, können nicht als Regiments-Cadeten betrachtet werden.

Hiebey wird noch besonders erinnert, daß aus conscribirten k. k. Provinzen nur die von dem Militärstand ganz befreyten Personen in alle einem Cadeten normalmäßig zustehende Vortheile eintreten können, und die ex propriis zuwachsenden von der Militärstellung gesetzlich nicht befreyten Söhne der Beamten und Honoratioren nach der am 17ten März 1807 erflossenen Verordnung zu behandeln seyn.

Gemeiner ex propriis Aufnahme, mit welcher Beschränkung sie der Cavallerie zugestanden ist?

Am 27ten May 1807 wurde vom Hofkriegsrathe Respectu der Gemeinen ex propriis weiters folgendes verordnet:

So wenig ein conscribirter deutsch-erbländischer Unterthan bey einem hungarischen Regiment weder als Cadet, noch als Gemeiner angenommen werden darf, so wenig ist es den Cavallerie-Regimentern erlaubt, conscribirte Unterthanen, die keine Befreyung von der Stellung genießen, als Gemeine ex propriis ohne die gesetzliche Dienstzeit zu übernehmen.

Zur künftigen Beseitigung alles Unfugs soll kein Conscribirter bey einem Cavallerie-Regiment ohne Bewilligung der Obrigkeit, die ihn zu stellen hat, und

auch dann nur nach seiner Cathegorie als Gemeiner, oder als ex propriis Gestellter mit der gesetzlichen Dienstzeit assentirt werden.

Wird dawider gehandelt, so hat der Regiments-Commandant oder der Inhaber das doppelte Montursgeld, und so auch der assentirende Beamte den nemlichen Betrag zu erlegen, das als ex propriis angenommene Individuum aber ist nach seiner Cathegorie als obligat an sein Werbbezirks-Regiment nebst Zurücklassung seines schon bezahlten Monturgeldes abzugeben.

Welche Bürgerssöhne als ex propriis angenommen werden dürfen?

Am 20ten Jänner 1808 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß auch Bürgerssöhne von besserer Ausbildung sich im Militär-Dienst eben jener auszeichnenden Behandlung, welche den Söhnen der Beamten und Honoratioren am 17ten März 1807 bewilliget wurde, jedoch nur in dem Fall zu erfreuen haben sollen, wenn sie sich unter dieser Bedingung ganz freywillig ad Militam melden, und sich nachher nicht selbst dieser Begünstigung unwürdig machen.

Uibrigens wurde Respectu der als ex propriis sich stellenden obbeschriebenen Individuen vom Hofkriegsrath unterm 8ten May 1810 wiederholt angeordnet, daß diese keineswegs als Cadeten sondern als Gemeine ex propriis benannt werden sollen, somit denselben das Tragen des Port d'Epée nicht gestattet werden darf.

K. k. ordinäre und Regiments-Cadeten bey den Gränz-Regimentern dürfen in Friedenszeiten kein Montursgeld erlegen.

Endlich intimirte der Hofkriegsrath am 30ten November 1808, Seine Majestät hätten in der Erwägung, daß die in Friedenszeiten bey den Gränztruppen eintretenden k. k. und Privat-Cadeten außer dem Lederwerk und den Schuhen, keine ärarische Montur erhalten, denselben den Erlag des Monturgeldes, jedoch nur für jene Fälle, in denen sie die ärarische Montur nicht erhalten, nachzusehen, und noch weiters zu genehmigen geruhet, daß diesen ohne Erlag des Montursgeldes eingetretenen Cadeten bey einem späteren Ausmarsche gleich allen anderen Gränzern die ärarische Montur ohnentgeltlich verabfolgt werden könne.

Dagegen haben im Kriege die zu den im Felde stehenden Gränz-Truppen assentirten Cadeten gleich jenen der Linien-Truppen das normalmäßige Monturs-Geld zu erlegen, weil sie alsdann die vollständige ärarische Montur empfangen.

Von Cadeten galizischen Adels.

Wie viel bey einem Uhlanen-Regiment als solche seyn können.

Am 18ten März 1801 ward vom Hofkriegsrathe intimirt, daß Se. Majestät die Errichtung eines 3ten Uhlanen-Regiments, und dabey entschlossen haben, daß zu jeder Escadron gesammter 3. Uhlanen-Regimenter 6. Cadeten vom galizischen oder buccoviner Adel gelangen, welche unter dem Stand der Gemeinen so lange geführt werden, bis sie Unter- oder Ober-Officiere werden.

Wie sie zu behandeln seyn.

Sie seyen in allem wie andere Cadeten bey der Cavallerie zu behandeln.

Zulags-Ausmaß für selbe, und woher sie solche beziehen.

Jeder aus ihnen erhält zur Gemeinen-Manns-Löhnung eine Zulage von 10 kr. täglich, und darf für die erste Montur kein Geld erlegen.

Die Zulage zahlen die Stände, und erlegen sie vierteljährig vorhinein zur Kriegs-Casse in Lemberg.

Erst als Wachtmeister treten sie in das den Chargen anklebende Tractament.

Die zu Corporalen avancirten Cadeten behalten ihre Verpflegung wie zuvor; als Wachtmeister aber erhalten sie die einem solchen ausgemessene Löhnung

So lange pr. Escadron 6. derley Cadeten vom Wachtmeister an vorhanden sind, kann kein neuer Edelmann als Cadet eintreten.

Wie diese Cadeten bey Erkrankung, Halbinvalidät, Entlassungs- oder Urlaubs Gesuchen zu behandeln sind.

Die als krank in ein Militär-Spital kommenden adelichen Cadeten zahlen zum Spitals-Fond täglich 12 kr., der Uiberrest der Löhnung wird dem Cadeten erfolgt.

Halbinvalide Cadeten werden nach ihren Fähigkeiten Civildienste erhalten.

Da derley Cadeten nicht obligat sind, kann ihrem Austritt kein Hinderniß gelegt werden.

Abgerichtete derley Cadeten können in Friedenszeiten auch mit 6monatlichem Urlaub nach Haus gehen; erhalten jedoch für die Abwesenheitszeit weder Geld noch Brod.

Diese Cadeten treten als Gemeine ein, dienen nach der Vorschrift durch alle Chargen, und werden nur von Stall- und Viehwachen dispensirt.

Bey Vergehen werden sie nach den bestehenden Gesetzen wie die übrigen Regiments-Cadeten behandelt.

§. 2. Von Fourierschützen.

Von Fourierschützen.

Das vom Hofkriegsrathe am 22ten März 1777 erflossene Fourierschützen-Normal, aus welchem jedoch nur dasjenige aufgeführt wird, was noch als Gesetz gilt, besagt folgendes:

Wem der Fourierschütz angehört.

1) Gehört der Fourierschütz dem Compagnie-Inhaber, und bey vacanten Compagnien dem Interims-Commandanten. Hiebey muß bemerkt werden, daß seither, und zwar gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 5ten Dezember 1801 von Seiner Majestät allergnädigst allen Compagnie- und Escadrons-Commandanten, dann den Stabs-Officieren der gesammten Feldtruppen ein Fourierschütz bewilligt worden ist, soweit sie in der Wirklichkeit stehen, nicht Supernumeräre sind,

Warum er bey seiner Aufnahme der ärztlichen Visitazion unterliegt.

2) Muß jeder Fourierschütz vor der Assentirung förmlich visitirt werden, weil derselbe das Invaliden-Benefizium gaudiret.

Capitulation für selbe.

3) Kann der Stabs-Officier oder Hauptmann mit dem Fourierschützen eine Capitulation eingehen, welche commissariatisch mitzufertigen ist; doch wird weder Werb- noch Retengagirungs-Geld ab Aerario passirt.

Gegen welche Verbingnisse auch conscribirte Unterthanen hiezu aufgenommen werden dürfen.

4) Conscribirte Unterthanen können nicht anders, als mit Vorwissen der Obrigkeit, und gegen von dem Hauptmann auszustellen kommenden Revers, welcher in Copia bey den Regiments-Schriften aufzubewahren ist, assentirt werden.

5) Zu Montirung dieser Fourierschützen werden jährlich 10 fl. vorhinein ab Aerario passirt, er mag existiren, oder nicht.

Was zu dessen Bemontirung bemessen ist.

6) Die Farbe der Montur ist in der Adjustirungs-Vorschrift bestimmt, von der nirgends abgewichen werden darf.

Wie er gekleidet seyn muß.

7) Der Hauptmann kann seinen Fourierschützen allenthalben, wohin er commandirt wird, oder mit Urlaub ist, mit sich nehmen; außer er gienge auf 1. oder 2. Jahre mit Urlaub, auf welchen Fall er dem Interims-Commandanten zu überlassen wäre. Sobald aber der Hauptmann über den Urlaub, oder aber mit Carenz der Gage abwesend ist, bekommt auch der Fourierschütz kein Tractament, und der Hauptmann hat solchen aus Eigenem zu bezahlen. Hier wird bemerkt, daß, wenn ein Stabs-Officier oder Hauptmann den Urlaub ins Ausland erhält, und seinen Fourierschützen mitnehmen will, er nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 13. Juny 1812 für selben, wenn er ein Ausländer und obligat ist, die bestimmte Urlaubs-Caution pr. 80 fl., sofern er aber ein Inländer ist, ohne Unterschied, ob derselbe obligat ist, oder nicht, die in dem Auswanderungs-Patent vom Jahr 1784. §. 32. bestimmte Caution von 300 fl. zu erlegen hat. Nur in dem einzigen Falle, wenn der mitzunehmende Fourierschütz ein Ausländer, und zugleich unobligat ist, kann derselbe ohne Caution mitgenommen werden.

In wie weit der Hauptmann den Fourierschützen auch außer dem Regiments beheben kann.

8) Geht der Fourierschütz mit Erlaubniß seines Herrn auf Urlaub, so wird er der übrigen obligaten Mannschaft gleich gehalten.

9) Erkrankt der Fourierschütz, so wird er ebenfalls der übrigen obligaten Mannschaft gleich gehalten, nur darf der Hauptmann während der Zeit, wo der Fourierschütz im Spital liegt, keinen Mann von der Compagnie zur Bedienung nehmen, sondern muß sich auf andere Art behelfen.

Wie es mit den Fourierschützen im Erkrankungs-Fall gehalten wird.

10) Fourierschützen können auch von einem zum andern Regiment mitgenommen werden, wenn allda eine derley Stelle vacant ist; nur muß sich wegen des anticipando erhaltenen Montürgeldes mit dem Successor abgefunden werden.

Auch im Transferirungs-Fall kann der Hauptmann den Fourierschützen mitnehmen.

11) Ein ganz austretender Stabs-Officier, oder Hauptmann kann auch den Fourierschützen mitnehmen, wenn er kein conscribirter Unterthan ist, doch muß die nemliche Abfindung, wie 10) befohlen, vor sich gehen; ferners die Erlaubniß des Regiments-Commandanten vorhanden seyn, weil auf diesen Fall der Fourierschütz förmlich verabschiedet wird.

Wie sich dießfalls bey gänzlichem Austritt des Hauptmanns zu benehmen.

12) Können Fourierschützen niemals anders, als mit Bewilligung des Regiments- oder Corps-Commandanten, und mit Vorwissen des respicirenden Kriegscommissärs entlassen werden, und sind solche mit gedruckten Abschieden, oder nach Umständen mit derley Laufpässen zu versehen.

Wie der Fourierschütz in Entlassungs-Fällen zu behandeln ist.

Überzählige Fourierschützen finden nicht statt.

13) Am Ende des Kriegs kommen die überzähligen Fourierschützen, wenn sie conscribiret sind, in ihre Geburtsorte abzuschicken, oder wenn sie tauglich, mit Einstimmung der Obrigkeiten unter das Gewehr zu nehmen, die realen Invaliden, wenn sie zur Versorgung qualificirt sind, in diese zu geben, die übrigen aber ohne weiters zu entlassen.

Von einem entweichenden wird das Vermögen confiscirt.

14) Wenn der Fourierschütz desertirt, wird wegen Confiscirung seines Vermögens, und Bezahlung der Taglia das Nemliche beobachtet, wie es bey der übrigen obligaten Mannschaft vorgeschrieben ist.

Bedingniß, unter welchem ein Fourierschütz zum Feuergewehr übertreten kann.

15) Ein vollkommen dienstauglicher Fourierschütz kann nicht anders zum Feuergewehr übertreten, als wenn er sich freywillig dazu anläßt, oder ein Conscribirter von seiner Behörde dahin gestellet wird, auf welchen Fall er auch das gewöhnliche Werbgeld nicht übersteigende Handgeld erhalten kann, so in der Monat-Tabelle anzumerken ist.

In wie weit Gemeine zu Fourierschützen übersetzt werden können.

16) Aus dem Feuergewehrs-Stand darf Niemand ohne Erlaubniß des General-Commandos zum Fourierschützen übersetzt werden. Einer solchen Uibersetzung hat jedesmal die Untersuchung des Brigadiers, Kriegscommissärs und Regiments-Arztes vorzugehen, weil ein solcher Mann wenigstens halbinvalid seyn soll.

Es kommen für sie andere Leute zu stellen, und das Montursgeld zu erlegen.

Auch hierwegen kommt jedesmal das Nöthige in der Monat-Tabelle anzumerken, und der dafür gestellte Mann mit Namen aufzuführen.

Von derley Uibersetzungen ist mittelst der Muster-Relation zur Wissenschaft des Hofkriegsraths die Anzeige zu machen.

17) Wenn vom Hofkriegsrath selbst die Entlassung eines Fourierschützen angeordnet wird, hat der Stabs-Officier, oder Hauptmann die Erlaubniß, einen auf obige Art als halbinvalid superarbitrirten Mann, aus dem Feuergewehrsstand ohne Entgeld zu nehmen.

Sollte aber kein Halbinvalid vorhanden seyn, den der Stabs-Officier, oder Hauptmann nehmen könnte, mithin ein anderer für den entlassenen Fourierschützen angeworben werden müssen, so sind dem Hauptmann oder Stabs-Officier 20 fl. Montursgeld zu passiren.

Den Supernumerär-Stabs-Officieren gebühret das Fourierschützen Aequivalent in Geld.

Unterm 8. Februar 1791. wurde vom Hofkriegsrath bestimmt, daß den Supernumerär-Stabs-Officieren, wenn ihnen der ganze Genuß ihres charaktermäßigen Gehalts accordirt ist, das Fourierschützen-Aequivalent, welches aus der gewöhnlichen Löhnung, dem Brodgeld von täglichen 2 kr., dem Service von 1 kr. und aus 10 fl. jährlichen Montursgeld besteht, gebühre.

Desgleichen derley Hauptleuten, und Capitain-Lieutenanten.

Mittelst einer anderen hofkriegsräthlichen Anordnung vom 29. October 1791. und 17. Juny 1801. wurde dieses nemliche Fourierschützen-Aequi-

valent auch den Supernumerär-Hauptleuten bewilligt, und am 19. August 1806. vom Hofkriegsrath nachträglich erinnert, daß es bey diesen beyden Anordnungen ganz sein Verbleiben zu behalten habe.

Und unterm 4. Decemb. 1810 wurde vom Hofkriegsrathe über eine Anfrage des Regiments Erbach entschieden, daß, weil nach dem bestehenden System die überzähligen Chargen, welchen im Stand der Wirklichkeit ein Fourierschütz bemessen ist, das Aequivalent im Gelde für denselben zu erhalten haben, dem Capitain-Lieutenanten dieses Aequivalent ebenfalls gebühre, nachdem dieser Charge im completen Stande ein Fourierschütz ausgemessen ist.

Hiernach ergiebt sich also die Folge von selbst, daß einem überzähligen Stabs-Officier, Hauptmann oder Capitain-Lieutenant, dessen Fourierschütz nach dem 13. §. des Fourierschützen-Normals am Ende des Kriegs entlassen werden mußte, so lange er supernumerär ist, weder ein Fourierschütz, noch ein Mann aus dem Feuergewehr, sondern lediglich das obausgemessene Geld-Aequivalent gebührt.

Hauptleute und Rittmeister können einen halbinvaliden Gemeinen zum Fourierschützen unentgeltlich erlangen.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 1. November 1803. ist den Hauptleuten und Rittmeistern, die ihren Fourierschützen nicht aufzubringen vermögen, bewilligt, Leute von jenen halbinvaliden Gemeinen zu nehmen, die sich der Real-Invalidität nähern, und bey Musterungen zu Garnisons-Bataillonen classificirt werden, jedoch müssen sie vor ihrer Uibersetzung superarbitrirt, und hiebey mit Strenge vorgegangen werden.

Hiernach haben also lediglich die Stabs-Officiere, wenn sie nach dem 16. §. des Normals vom Jahre 1777. einen Mann aus dem Halbinvaliden-Stand als Fourierschütz zu erlangen wünschen, für ihn einen andern Mann zum Feuergewehr zu stellen, und das Montursgeld zu erlegen; die Hauptleute und Rittmeister hingegen sind davon enthoben.

Auch den Stabs-Officieren, Hauptleuten, und Capitain-Lieutenanten bey der Garnisons-Artillerie sind Fourierschützen bewilligt.

Weiter wurde am 22. October 1808. vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß von höchsten Orten auch gesammten Stabs-Officieren, Hauptleuten und Capitain-Lieutenanten von der Garnisons-Artillerie ein Fourierschütz bewilligt worden sey, und hiebey Folgendes vorgeschrieben:

Sie können sich die andern haben sie selbst aufzunehmen; doch können die Hauptleute und Capitain-Lieutenante solche aus dem Halbinvaliden-Stand der Infanterie-Regimenter erlangen.

„Der Fourierschütz für einen Stabs-Officier ist aus dem unobligaten Stand zu nehmen und zu assentiren.

Die Hauptleute und Capitain-Lieutenanten haben sich in der Regel ebenfalls um unobligate Leute zu Fourierschützen zu bewerben; soweit sie solche aber nicht aufbringen können, wird ihnen nach der am 11. November 1809. erflossenen Bewilligung gestattet, daß ihnen, wie den übrigen Hauptleuten den Antheil obligate Leute von jenen Halbinvaliden der Infanterie zu Fourierschützen über-

lassen werden, welche sich der Real-Invalidität nähern, und in der Felddienstleistung nicht mehr fortkommen können, und welche daher auch gewöhnlich bey den Regimentern nur noch zu geringen Diensten verwendet, oder zu den Garnisons-Bataillonen classificirt werden.

Tractamentsausmaß für diese Fourierschützen.

An Verpflegung ist für die Fourierschützen der Garnisons-Artillerie lediglich das Infanterie-Tractament nach dem Fuß des Landes, wo sie sich befinden, bemessen.

Hier wird bemerkt, daß diese Verpflegung nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 25ten April 1812 von Seiner Majestät auf tägliche 8 kr. Löhnung vom 18ten April an, bey gesammter Artillerie allergnädigst erhöht worden ist.

Auch gebühren für derley Fourierschützen an Montursgeld jährlich 10 fl., das jedoch für Leute aus dem obligaten Stand erst dann den Anfang zu nehmen hat, wenn ihre mitgebrachte Regiments-Montur die Dauerzeit ausgehalten hat.

Die Infanterie-Regimenter bleiben dafür verantwortlich, daß sie keine untervauten halb-invaliden Leute an die Garnisons-Artillerie als Fourierschützen abgeben, noch sie zu derley Dienstannahme zwingen; auch hat für die hierunter befindlichen Inländer die für die Infanterie bestimmte 10jährige Dienstzeit zu gelten.

Hauptleuten vom General-Quartiermeisterstab sind Fourierschützen bewilligt, doch nicht aus dem Feuergewehrsstand der Infanterie.

Uebrigens wurde am 1ten März 1809 vom Hofkriegsrath intimirt, daß auch den Hauptleuten vom General-Quartiermeister-Stab unobligate, von ihnen selbst aufzunehmende Fourierschützen vom 1ten März an mit dem systemmäßigen Tractament und Montursgeld gnädigst bewilligt worden.

In Ansehung dieser Fourierschützen, gelten die nämlichen Directiv-Regeln, welche mit der gedruckten Circular-Verordnung vom 10ten Hornung 1808 für die Privatdiener der Oberlieutenante des General-Quartiermeister-Stabs festgesetzt worden sind, mit dem Unterschied, daß die Hauptleute keinen Fourierschützen aus dem Stand der Regimenter, Bataillone oder Corps, und auch selbst dann nicht nehmen dürfen, wenn auch der Mann normabmäßig als Halb-Invalide bestätigt wäre.

Detaschirten den Stabs-Officieren des General-Quartiermeisterstabs und des Genie-Corps.

Vermög einer andern hofkriegsräthlichen Intimation vom 22ten Februar 1811 haben Seine Majestät auch den Stabs-Officieren des General-Quartiermeister-Stabs und des Genie-Corps den unentgeltlichen unobligaten Fourierschützen mit dem systemmäßigen Tractament und Montursgelde zu bewilligen geruhet, dem der Hofkriegsrath beyfügte, daß sich in Ansehung der Evidenthaltung des Standes dieser Fourierschützen ganz nach jenem zu achten sey, was bey Gelegenheit der den Hauptleuten des General-Quartiermeister-Stabs bewilligten Fourierschützen unterm 1ten März 1809 verordnet worden ist.

§. 3. Von Privat = Dienern.

Von Privatdienern.

Von dem am 30ten July 1777 erflossenen Privatdiener-Normale, kann nichts anderes als noch bestehendes Gesetz hier aufgeführt werden, als daß

1) die Privatdiener immerhin in der Regiments-Montur, welche jener der Gemeinen gleich ist, gekleidet seyn müssen, und daß

Der Privatdiener darf keine andere Montur als die eines Regimentsgemeinen tragen.

2) jener Officier, der ihn anders kleidete, wenn dieser in solcher andern Kleidung desertiren sollte, für ihn einen anderen Mann zu stellen, und das Montursgeld zu erlegen hat; außer diesem aber auch wegen übertretener Verordnung auf das schärfste angesehen werden würde.

Wird er anders gekleidet und entweicht in selcher, hat der Officier einen anderen Mann für ihn zu stellen, und das Montursgeld für ihn zu erlegen.

3) Darf bey den Monturs = Commissionen und der Verpflegsbranche kein Mann zu Privatdiensten genommen werden. Eben so können

Bey Monturs = Commissionen und in Invalidenhäusern darf Niemand zu Privatdiensten verwendet werden.

4) in den Invalidenhäusern keine Invaliden zur Bedienung der Officiere und Stabsparteyen genommen werden, außer ein Officier bedürfte eine Wartung wegen Krankheit, oder sonst besonders gebrechlicher Umstände halber, in welchem Fall einem dergleichen Officier einer von den riegelsamen Invaliden pro tempore beygegeben werden kann.

5) Wenn der Officier im Dienst commandirt wird, oder mit Urlaub geht, kann er den Privatdiener mitnehmen, und es ist sich hiebey eben so, als wenn der Privatdiener erkrankt, zu benehmen, wie es Respectu der Fourierschützen §. 7. 8. und 9. vorgeschrieben ist. In Betreff der in das Ausland den Urlaub erhaltenden Officiere, die den Privatdiener mitnehmen wollen, muß von diesen die Caution so erlegt werden, wie es in §. 7. für Fourierschützen vorgeschrieben ist. Uibrigens darf

Der Officier kann seinen Privatdiener allenthalben beyhaben.

6) kein Mann zur Privat-Dienstleistung gezwungen werden, sondern es muß hierinfalls sein freyer Wille seyn.

Zur Privatdienstleistung darf kein Mann gezwungen werden.

Anno 1801 und zwar gemäß hofkriegsräthlichen Rescripts vom 5ten November, wurde gesammten Officieren, denen kein Fourierschütz bemessen ist, ein Privatdiener mit der Löhnung und Montur eines gemeinen Mannes, dann Verabreichung eines einfachen Bettes, inclusive der größern Stabsparteyen, als Regiments-Caplan, Auditor, Rechnungsführer, Adjutant und Regimentsfeldarzt, aus dem Invalidenstand bemessen, ein solcher aber nach hofkriegsräthlicher Entschließung vom 20ten Jänner 1802 den supernumeräen Officieren nicht bewilligt.

Für supernumeräe Officiere sind Privatdiener nicht bewilligt.

Am 17ten Februar 1802 wurde vom Hofkriegsrath intimirt, es sey nicht erlaubt, Privatdiener aufzunehmen, wenn überzählige Gemeine vorhanden sind, und hiebey bestimmt, daß, wenn derley bey abgängigem Stand von Gemeinen aufgenommen werden, sie ordentlich als obligate Gemeine assentirt werden müßten.

In welchem Falle ein Regiments-Officier einen Privatdiener neu aufnehmen darf.

Servicegebühr für den Privatdiener.

Am 17ten März 1802 wurde vom Hofkriegsrath Respectu des Services für Privatdiener bestimmt, daß denselben außer dem Bette kein Service gebühre, jedoch dem Officier dort, wo für seinen bey sich im Quartier habenden Privatdiener kein Bett vom Aerarium abgereicht werden kann, das Aequivalent hievor mit einem halben Kreuzer täglich bewilligt werde, und daß, wenn bey einer gemeinschaftlich bequartirten Compagnie oder Escadron, ein oder anderer Officier den Privatdiener in seinem eigenen Quartier aus Mangel des Raums nicht unterbringen könnte, mithin derselbe anderwärts gemeinschaftlich verlegt werden müßte, derselbe wie ein andrer gemeiner Mann zu behandeln, folglich für ihn der Schlafkreuzer zu entwerfen, und dem Quartierträger zu bezahlen sey.

Der Privatdiener genießt das nämliche Tractament sammt Beyträgen wie der Gemeine.

Unterm 10ten April 1802 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß, weil der Privatdiener Respectu des Tractaments in allen dem gemeinen Mann gleich gehalten wird, ihm also auch die nämlichen Beyträge gebühren, die hie oder da der Gemeine zu genießen hat.

Die Privatdiener sollen vorzüglich aus dem Real-Invalidenstand genommen werden.

Am 5ten August 1803 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß zu Privatdienern bey Regimentern lediglich Invaliden aus den Häusern, und patentmäßig angewiesenen genommen, hiemit die jetzigen zum Feuergewehrsstand gesetzt werden sollen. Nur in Ermanglung an Invaliden seyen Privatdiener aus dem Feuergewehrsstand zu bewilligen. In Folge dessen soll in den Superarbitrirungslisten künftig bey jedem Invaliden, der noch als Privatdiener dienen kann, solches bemerkt werden.

Auch den Ingenieur-Officieren vom Hauptmann abwärts, gebührt ein unentgeltlicher Privatdiener mit dem Infanterie-Tractament nach dem Fuß des Landes, wo sie sich befinden.

Woher sie solche zu erlangen haben.

Unterm 18ten September 1805 intimirte der Hofkriegsrath, daß jedem Ingenieur-Officier vom Hauptmann abwärts, ein unentgeltlicher Privatdiener von Seiner Majestät allergnädigst bewilligt worden sey.

Der Hofkriegsrath schrieb in Sachen folgendes vor:

Die bey Ingenieur-Officieren schon derzeit befindlichen Knechte können als unobligate Privatdiener assentirt werden.

Wer keinen solchen hat, kann sich an das nächste Regiment um Erlangung eines halben Invaliden wenden.

Die neu assentirt werdenden erhalten kein Handgeld, und bleiben unobligat. Die transferirten Halb-Invaliden bleiben obligat, und haben die Capitulationsjahre auszudienen.

Es können auch Leute neu aufgenommen werden, die unobligat bleiben.

Wird ein solcher Privatdiener ohne sein Verschulden Real-Invalid, so ist über ihn die Superarbitrirungsliste an den Hofkriegsrath zur Entschließung einzureichen.

Wird ein solcher Privatdiener unmittelbar durch den Dienst ohne sein Verschulden Real-Invalid, so ist nach vorausgegangener Superarbitrirung die Anzeige an den Hofkriegsrath zur Entschließung abzustatten.

Wider den Willen des Mannes kann keiner zum Privatdienst gezwungen werden.

Die Tractamentsgebühr für derley Privatdiener beſteht in jener eines Gemeinen von der Infanterie nach dem Fuß des Landes, wo er ſich befindet, und mit 1tem October 1805 haben dieſe Privatdiener angefangen.

Als Monturs-Aequivalent für derley Privatdiener ſind 10 fl. jährlich bemeſſen, und zwar für den unobligaten vom Tag der Aſſentirung, für den Halb-Invaliden obligaten vom Tag an, als die Dauerzeit ſeiner vom Regiment mitbringenden großen Montur ein Ende nimmt.

Zur Bemontirung der Privatdiener erhalten Ingenieur-Officiere jährlich 10 fl.

Der Empfang des Tractaments, als des Montursgeldes hat gemäß einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 11ten März 1809 aus der Kriegs-Caſſa zu geſchehen, und die Hofkriegsbuchhaltung wird den Stand der Privatdiener evident erhalten, nur müſſen in den Empfangsquittungen die Privatdiener mit Tauf- und Zunamen allemal benennt, und ſolchen auch die jeweiligen Zuwachs- und Abgangsdocumente zugelegt werden.

Dieſe, ſo wie das Tractament, beziehen die Ingenieur-Officiere aus der Kriegs-Caſſa mit ihrer Gage.

Am 10ten Februar 1808 wurde vom Hofkriegsrath intimirt, Seine Majeſtät hätten auch den Oberlieutenanten vom General-Quartiermeiſterſtab einen Privatdiener allergnädigſt bewilligt.

Auch den Oberlieutenanten vom General-Quartiermeiſterſtab ſind Privatdiener, in allem ganz gleich jenen der Ingenieur-Officiere bewilligt.

In Betreff dieſer Privatdiener wurde vom Hofkriegsrath folgendes vorgeſchrieben:

Die bey den Oberlieutenanten des General-Quartiermeiſterſtabs derzeit ſchon im Dienſte befindlichen Knechte können als unobligate Privatdiener kriegscommiſſariatiſch aſſentirt werden.

Sollte ein oder anderer Oberlieutenant mit keinem ſolchen eigenen Diener verſehen ſeyn, ſo hat ſich der ſelbe an das nächſte Regiment zu wenden, welches ihm einen bereits normalmäßig als Halb-Invaliden beſtätigten Mann zum Privatdiener abzugeben, und in der Transferirungsliſte den Officier namentlich aufzuführen hat, für welchen der Privatdiener beſtimmt iſt.

In Ermanglung derley Halb-Invaliden können in conſcribirten Ländern auch zu Feldkriegsdienſten nicht taugliche Leute für General-Stabs-Quartiermeiſter-Oberlieutenante einverſtändlich mit den Kreisämtern aſſentirt werden. Sowohl dieſe neu aſſentirten, als die zu Privatdienern aſſentirten bisherigen eigenen Knechte werden als unobligat betrachtet, und erhalten daher kein Handgeld; die von den Regimentern als ſolche überſetzten Halb-Invaliden verbleiben aber im obligaten Stande, und haben ihre Capitulationszeit auszudienen.

Die Aufnahme oder Verwechslung der Privatdiener darf nur mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats, und erſt dann bewirkt werden, wenn der vorige bereits geſtorben, ordentlich entlaſſen, ſonſt in Abgang gebracht, oder zu ſeinem Regiment zurück transferirt worden iſt.

Aufnahme oder Verwechslung derley Privatdiener darf nur mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats ſtatt.

Belehrung, wie beym Ingenieur-Corps, und bey dem General-Quartiermeisterstab die Privatdiener in der Evidenz zu erhalten, und auf welche Documente die Gebühr bey der Kriegs-Cassa anzuweisen seyn kann.

Von jedem Oberlieutenant des General-Quartiermeisterstabs, bey welchem sich eine Veränderung mit seinem Privatdiener ergibt, sind in demselben Monate, in welchem sie geschieht, der bey dem Gebührsempfang an die Kriegs-Cassa abgegeben werdenden Quittung die Assentliste, Transferirungsliste, Entlassungs-Consignation, der Todtenschein und die sonstigen Standesdocumente nach Umständen zuzulegen, und von der Kriegs-Cassa mit dem Cassadocument unter dem betreffenden Journals-Articel an die Hofkriegsbuchhaltung zu befördern.

Ohne diese Standesdocumente ist den Oberlieutenanten des General-Quartiermeisterstabs die Gebühr für ihre Privatdiener von den Ober-Kriegs-Commissariaten bey der Kriegs-Cassa nicht anzuweisen.

Diese mehrgedachten Privatdiener erhalten das Tractament eines Gemeinen von der Infanterie nach dem Fuß desjenigen Landes, in welchem sie sich befinden, und haben ihre Verpflegung in Geld, Naturalien ꝛc. auf Conto des Officiers, bey dem sie in der Dienstleistung stehen, gegen besondere Quittung aus der nächsten Kriegs-Cassa und aus dem Verpflegsmagazin zu empfangen. In jeder Quittung ist der Name des Privatdieners nebst der Zeit, auf welche für ihn die Gebühr gefaßt wird, genau anzumerken. Quittungen, welche nicht auf diese Art eingerichtet und unvollständig abgefaßt sind, dürfen weder vom Feld-Kriegscommissariat coramisirt, noch von den Kriegs-Cassen und Verpflegsmagazinen angenommen werden.

Nach diesen Quittungen wird sodann jährlich von der Hofkriegsbuchhaltung mit dem betreffenden Officier abgerechnet, und die sich etwa zeigenden Uibergenüsse oder Forderungen mittelst der gewöhnlichen Anmerkung berichtigt werden.

Für die Montur des Privatdieners erhält jeder Oberlieutenant des General-Quartiermeisterstabs das Aequivalent mit jährlichen 10 fl., und zwar für den neu aufgenommenen unobligaten Privatdiener vom Tage seiner Assentirung, für den von einem Regiment als Halb-Invalid zugewachsenen vom Tage seiner Transferirung, weil zur Vermeidung aller Abrechnung in der Montur, diesen Leuten von den Regimentern bey ihrer Transferirung blos solche Montursstücke mitzugeben sind, welche die Dauerzeit bereits ausgehalten haben.

Dieses Montur-Aequivalent wird ebenfalls mit Benennung des betreffenden Privatdieners auf Conto des General-Quartiermeisterstabs-Oberlieutenants angewiesen, zu welchem derselbe zu stehen kommt, und die Hofkriegsbuchhaltung wird hierüber zugleich mit der übrigen Gebühr die jährliche Richtigkeitspflege bewirken.

Der erste Zeitpunkt, von welchem die Privatdiener des Generalquartiermeister-Stabs in die Gebühr getreten, war auf den 1ten März 1808 bestimmt, und

hiebey bemerkt, daß für jene Leute, welche später mittelst Assentirung oder Transferirung in Privatdienste eintreten, auch nur von dem Tage des Zuwachses die Tractamentsgebühr entworfen werden darf.

In den besondern Fällen, wo ein Privatdiener unmittelbar durch den Dienst in den Stand der realen Invalidität ohne sein Verschulden verfiele, ist, nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Superarbitrirung hierüber an den Hofkriegsrath die Anzeige zu erstatten, um nach Umständen das Weitere entscheiden zu können.

Endlich bringt der Hofkriegsrath die allgemeine Vorschrift in Erinnerung, nach welcher kein Mann, er mag obligat oder unobligat seyn, zu Privatdiensten gezwungen werden kann, indem der Officier übel daran seyn würde, der den Mann durch Zwang zu seinem Dienste erhalten müßte.

Hiebey wird noch bemerkt, daß nach eben dieser gedruckt erschienenen Verordnung die Evidenthaltung dieser Privatdiener dem Pionier-Corps aufgetragen war, was aber durch die am 11ten März 1809 nachgefolgte hofkriegsräthliche Anordnung abgeändert, und dießfällige Evidenthaltung an die Hofkriegsbuchhaltung übertragen wurde.

Nur in sofern, als Privatdiener aus dem Real-Invalidenstand nicht zu erlangen, dürfen sie aus dem halb-invaliden genommen werden.

Am 26ten März 1808 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß, soweit Privatdiener aus dem Invalidenstand nicht zu erlangen seyen, solche auch aus den halben Invaliden genommen werden können, die gleich zu Privatdienern zu übersetzen sind; doch sey hiebey genau nach den bestehenden Vorschriften sich zu achten, und jeder Unfug oder Unterschleif strengstens hintanzuhalten, wofür die Regiments-Commandanten, so wie die Brigadiere und respicirenden Feldkriegscommissäre dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleiben.

Welche Vorschriften hiebey statt finden sollen, und wer, wenn das Gegentheil geschähe, hiefür verantwortlich ist.

Dieser Verordnung wurde am 13ten July 1808 vom Hofkriegsrathe nachgetragen: Aus dem Feuergewehrsstande solle bey strengster Verantwortung der Regiments- und Corps-Commandanten kein Mann zur Privatdienstleistung verwendet werden.

Wenn weder aus den Invaliden-Häusern, noch aus dem Stand der Patental-Invaliden die nöthige Zahl der zu Privatdienern geeigneten Leute aufgebracht werden könnte, werde zwar gestattet, hiezu der Real-Invalidität sich nähernde Leute, aber auch wirkliche Halb-Invaliden aus dem Stand der Regimenter, soweit es unumgänglich nöthig ist, zu nehmen; diese Leute müssen jedoch vorher dem Arbitrium vorgestellt, und sofort ordentlich zu Privatdienern übersetzt werden.

Wie mit halb-invaliden Privatdienern vorzugehen ist, die wieder vollkommen dienstlich werden.

Hiebey wird bemerkt, daß nach einer an das banatische General-Commando erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 12ten Jänner 1811 derley als Privatdiener verwendet werdende halbe Invaliden, wenn sie etwa wieder vollkommen dienstlich werden, unter den Feuergewehrsstand zurückzusetzen seyen.

Übrigens sind auch noch Privatdiener mit dem Infanterie-Tractament bewilligt:

den Officieren des Pionier-Corps;

Am 20ten April 1808 wurden den Officieren des Pionier-Bataillons ebenfalls Privatdiener aus dem halben Invalidenstand, jedoch lediglich mit dem Infanterietractament nach dem Fuße des Landes, wo sie sich befinden, bewilliget.

den Officieren der Garnisons-Artillerie;

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 20ten October 1808 ist auch von höchsten Orten genehmigt worden, daß den Officieren und Zeugwarten der Garnisons-Artillerie halbinvalide Gemeine der Infanterie-Regimenter und Garnisons-Bataillone zur Privatdienstleistung beygegeben werden. Hiebey wurde bestimmt, daß die Infanterie-Regimenter dafür verantwortlich bleiben, keine unvertrauten, noch hiezu gezwungenen Leute abzugeben, und daß derley übertretenden Inländer-Capitulanten die für die Infanterie bestimmte 10. jährige Dienstzeit zu gelten habe.

und allen Ober- und Unter-Zeugwarten, wie auch dem Corps-Arzt beym Wiener Garnisons-Artillerie-District.

Dieser nemlichen Wohlthat hat sich auch jeder Ober- und Unter-Zeugwart, dann der Corps-Arzt beym Wiener Garnisons-Artilleriedistrict zu erfreuen.

An Verpflegung genießen diese Privatdiener das Infanterie-Tractament nach dem Fuß des Landes, wo sie sich befinden.

Dieses Tractament haben jedoch Se. Majestät vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 31ten July 1811 bey Privatdienern der Garnisons-Artillerie auf jenes der Unter-Canoniere allergnädigst zu setzen geruhet, damit die Officiere ihre Privatdiener aus dem Stand der halbinvaliden Unter-Canoniere der Feld-Artillerie-Regimenter mit der für sie bemessenen Gebühr zu nehmen vermögen; somit ist hiedurch die Verordnung vom 22ten October 1808 Respectu der Privatdiener-Hernahme von der Infanterie außer Wirkung gesetzt worden.

Zu der Feld-Artillerie, zu den Jäger-Divisionen, zu dem Pontonier-Bataillone, dann zu dem Mineur- und Sappeur-Corps dürfen keine Leute von der Infanterie als Privatdiener übersetzt werden.

Weiter wurde vom Hofkriegsrathe unterm 27ten März 1811 verboten, halbinvalide Gemeine aus der Infanterie als Privatdiener zu den Artillerie-Branchen, zu den Jäger-Divisionen, zu dem Pontonier-Bataillon, dann zu dem Mineur- und Sappeur-Corps zu übersetzen, weil bey allen diesen Abtheilungen der Privatdiener die höhere Verpflegung, welche die gemeine Mannschaft dieser Extra-Corps gegen die Infanterie bezieht, bemessen hat, und es darum zu thun ist, daß jene Leute, die bey selben Halb-Invaliden werden, ohne Abbruch ihres Tractaments in diesen Corps als Privatdiener verwendet werden können.

Ausnahme von dieser Regel.

Treten jedoch Fälle ein, wo zur Artillerie wegen jeweiligen Abganges an halbinvaliden Unter-Canonieren derley Gemeine von der Infanterie oder andern Corps als Privatdiener übersetzt werden müßten; so gebührt diesen gemäß einer am 15. May 1811 nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnung die nemliche erhöhte Löhnung, die bey der Artillerie ein Privatdiener zu genießen hat.

Wer weiter vom Militär-Fuhrwesen und Pionier-Corps Privatdiener zu erhalten hat.

Endlich wurden laut hofkriegsräthlicher Verordnungen vom 20ten Hornung und vom September 1811 auch den Rechnungsführern und dem

Corps-Adjutanten vom Fuhrweſen, ſo wie dem Corps-Arzt und Bataillons-Adjutanten vom Pionier-Corps Privatdiener bewilliget.

§. 4. Von Spielleuten.

Von Spielleuten.

In Anſehung der Spielleute wurde vom Hofkriegsrath am 7ten May 1777 eine Normal-Vorſchrift herausgegeben, aus der aber nur dasjenige hier aufgeführt wird, was noch als Geſetz gilt.

1) Der Regiments-Tambour kann nach Befund des Regiments nicht nur aus den Spielleuten, ſondern auch aus andern obligaten Chargen genommen, und ſo auch dieſer in eine obligate Charge überſetzt werden.

Der Regiments-Tambour kann aus Spielleuten, oder auch aus andern Chargen genommen werden.

2) Die Auszierung der Spielleute-Montur iſt dem Regiments-Inhaber überlaſſen; das Aerarium giebt aber hiezu in Geld oder Materialien nicht mehr, als eine ordinäre Montur nach der Vorſchrift zu ſtehen kommt, daher die übrige Embellirung der Regiments-Unkoſtenfond zu tragen hat.

Die Verzierung der Spielleute-Montur hängt vom Regiments-Inhaber ab; das Aerarium giebt aber nur die ordinäre Montur, oder das Geld-Aequivalent dafür.

3) Aus dem Feuergewehrsſtande darf zur Hautboiſten-Bande Niemand gebraucht werden.

Verbot, zur Hautboiſten-Bande Leute aus dem Feuergewehrsſtande zu nehmen.

4) So dürfen auch die Officiere zum Unterhalte dieſer Bande keinen Beytrag abgeben, ſondern dieſer iſt aus dem Regiments-Unkoſtenfond zu leiſten.

Zu deren Unterhaltung darf auch der Officier nichts beytragen.

5) Grenadier-Bataillone dürfen keine Hautboiſten-Bande errichten, noch außer den vorgeſchriebenen Spielleuten mehrere führen, noch auch von dieſen einen oder den anderen als Klarinetiſten gebrauchen.

Grenadier-Bataillone dürfen keine Hautboiſten-Bande haben.

Gemäß einer hofkriegsräthlicher Intimation vom 1ten Juny 1806. wurden auf Allerhöchſt Se. Majeſtät Befehl alle Pfeifer bey der Armee reducirt, und beſtimmt, daß künftig der Stand der Spielleute aus 2. Tambouren pr. Compagnie, und außerdem noch aus 8. Hautboiſten pr. Regiment zu beſtehen habe, welche letztern bey dem Stab zu führen ſind.

Der Stand einer Hautboiſten Bande beſtehet aus 8. Spielleuten.

Nachdem im Jahre 1807. herabgelangten neuen Dienſt-Reglement müſſen die Tamboure bey der Infanterie aus rüſtigen entſchloſſenen Männern beſtehen, die eine gute Conduite beſitzen, und ausrichtſam ſind.

Die Tamboure müſſen rüſtige und beſonders gut conduiſirte Leute ſeyn.

Bey jeder Compagnie ſollen 2. Gemeine, in allen Trommelſchlägen vollkommen abgerichtet, ſtets vorhanden ſeyn, um aus dieſen den abgängigen Tambour gleich erſetzen zu können.

Nebſt ihnen müſſen bey jeder Compagnie 2. in Trommelſchlägen gut abgerichtete Gemeine ſtets exiſtiren.

Hiernach können alſo keine Soldatenkinder mehr angenommen werden, ſondern die zu Tambouren aufgenommen werdenden Burſchen müſſen groß und ſtark ſeyn.

Unterm 27ten Februar 1808 wurde dieſem vom Hofkriegsrathe nachgetragen, daß, wenn Tamboure durch mindere Strafen, und ſelbſt durch Stock-

Wie die Tamboure bey Vergehungen zu behandeln ſind.

streiche nicht zu bessern, sondern weitere Strafen nothwendig werden, sie nach ausgestandener Strafe in den Feuergewehrsstand zu übersetzen, falls aber solche incorrigible Tambours weder zum Liniendienst, noch zu einem Garnisons-Bataillon oder zum Fuhrwesensdienst die körperliche Tauglichkeit haben, mit Laufpaß zu entlassen seyen.

Da die Tambours aus dem gemeinen Stand zu nehmen sind, so sind die zu Tambours sich engagirenden Inländer als Gemeine zu assentiren.

Ferner wurde vom Hofkriegsrathe am 21ten May 1808 angeordnet, daß, weil nach dem Dienst-Reglement die Tambours aus rüstigen, zum Feuergewehr tauglichen Leuten bestehen müssen, so kann einem Inländer, wenn er die für einen Tambour vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, und sich als solchen engagiren läßt, das Handgeld à 3 fl. gereicht werden, er kommt aber als Gemeiner zu assentiren, und sodann erst zum Tambour zu übersetzen.

Ausländer dürfen nie als Tambours engagirt, könnten aber nach längerem Diensten hiezu übersetzt werden.

Ausländer dürfen in keinem Fall gleich Anfangs als Tambours engagirt werden; wohl aber können sie, wenn sie während eines längeren Dienstes die erforderlichen Eigenschaften und Verläßlichkeit an den Tag legen, dazu übersetzt werden.

Ausnahme Respectu der Tambours bey der Artillerie.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 6. July 1811, intimirt, daß, weil die Tambours der Artillerie-Regimenter nicht wie jene von der Infanterie ins Treffen gehen, sondern während des Kriegs bey den Depots zurück bleiben, bey ihnen der vorzügliche Grund wegfalle, aus dem in dem Dienst-Reglement festgesetzt wurde, daß die Tambours große rüstige Leute seyn müssen, und erst aus dem Stande der Gemeinen dazu übersetzt werden sollen.

Hiernach könne also die Artillerie, wie bisher, ungehindert die erforderlichen Spielleute nach Gutbefinden wählen, und engagiren.

Von Trompetern.

§. 5. Von Trompetern.

Das am 21. May 1777. in Betreff der Trompeter vom Hofkriegsrath erflossene Normale schreibt Folgendes vor:

Welche Individuen hiezu vorzüglich aufzunehmen sind.

1) Bey den Regimentern, wo geschickte Trompeter mangeln, sollen hiezu taugliche Landeskinder, vornehmlich sogenannte Thurner, oder andere der Musik kundige Leute, und nach Möglichkeit als obligat aufgenommen, oder auch fähige Leute aus dem gemeinen Stand mit Bewilligung des General-Commandos dazu avancirt werden. Um wegen Ersatz des Abganges an Trompetern vorzubeugen, sind die Cavallerie-Regimenter auf hofkriegsräthlichen Befehl vom 27. July 1812. wiederholt angewiesen worden, daß immer in Zeiten einige Individuen dergestalt abgerichtet werden, daß selbe nöthigen Falls als Trompeter verwendet werden können.

2) Der betreffende Escadrons-Commandant muß dem neu angehenden Trompeter von der Trompetergebühr nur so viel auf die Hand geben, als zu seinem Unterhalt nöthig ist, mit dem Uiberrest kommen die Lehrunkosten zu bestreiten. Bey der Musterung ist die vom Trompeter agnoscirte Rechnung darüber vorzulegen, und in der Relation kommt anzuführen, daß dießfalls nach der Vorschrift manipulirt werde.

Was bey der Lehr, und Abrichtung derselben zu beobachten ist.

3) Der Unterricht kann durch einen Stabs- oder Escadrons-Trompeter, oder auch durch einen Trompeter außer dem Regiment gegeben werden, jedoch ist der Accord deswegen mit Vorwissen des Regiments zu schließen.

Wer sie abzurichten hat.

4) Sobald der Trompeter ausgelernt hat, wird ihm das ganze Tractament erfolgt.

5) Kein Stabs- oder Escadrons-Trompeter ist befugt, ohne Erlaubniß seines Regiments-Commandanten andere von der obligaten Mannschaft, niemals aber jemanden außer dem Regiment, und dem Militär-Stand zu unterrichten, oder irgendwo zur Musik sich brauchen zu lassen.

Dienende Trompeter dürfen Niemanden ohne Bewilligung des Regiments einen Unterricht ertheilen, noch zur Musik sich gebrauchen lassen.

6) Obligate Trompeter, können nicht willkührlich entlassen werden, und kommen bey Abschiedansuchen wie andere obligate Leute zu behandeln, mögen aber wegen Incorrigibilität degradirt werden.

Wie die Trompeter zu behandeln sind.

Sollte ein Trompeter zum Dienst unter das Feuergewehr zurückzutreten selbst verlangen, und hiezu angemassen seyn, so muß derley Uibersetzung mit Vorwissen des General-Commando's geschehen.

7) Alle Monturs-Verzierungen müssen aus dem Regiments-Unkosten-Fond bestritten werden.

Trompeter-Montur-Verzierungen müssen aus dem Regiments-Unkostenfond bestritten werden.

8) Die Trompete und das Zugehöre gehört unter die Feld-Requisiten.

Bey der Cavallerie hat in der Regel weder eine Hautboisten-Bande, noch eine türkische Musik statt.

Eine Hautboisten-Bande oder türkische Musik hat bey der Cavallerie nicht statt.

Vom Hofkriegsrathe wurde aber am 2ten Juny 1807 bekannt gemacht, daß eine musikalische Harmonie zu Pferde bey der Cavallerie nur in dem einzigen Falle zugegeben werde, wenn solche ohne alle Zwangsmittel und ohne Belästigung des Aerariums oder der Officiere, und ohne die Mannschaft ihrer Dienstes-Bestimmung zu entziehen, statt findet.

Bedingnisse, unter welchen bey selber eine musikalische Harmonie zulässig ist.

Am 23ten Juny 1807 wurde vom Hofkriegsrathe befohlen, daß über diesen Gegenstand in der Standes-Musterrelation bey dem 5ten §. umständlich zu relationiren komme.

Uiber diesen Gegenstand kommt in der Muster-Relation Bericht zu erstatten.

§. 6. Von Regiments-Rechnungsführern und Fourieren.

Von Regiments-Rechnungsführern und Fourieren.

Um den Regimentern brauchbare Fouriere und Rechnungsführer zu verschaffen, ist unterm 20ten October 1784 vom Hofkriegsrathe folgende Vorschrift erflossen:

Fouriers, deren Pflichten, und wie sie vom Kriegscommissär zu prüfen sind.

1) Ein als Fourier angestellt werden wollendes Individuum muß von guter Aufführung, getreu, vertraut und verschwiegen seyn, welches eine Sache der Regimenter ist, sich um derley Individuen zu bewerben.

Melden sich Ausländer um Fouriers-Stellen, so müssen sich die Regiments-Commandanten unter ihrer Dafürhaftung wegen des nothwendigen Vertrauens sicher stellen.

2) Die wesentlichen Fähigkeiten, die ein Fourier haben muß, bestehen darin:

a) Muß er im Rechnen, rein, sauber und verläßlich Schreiben, dann im Tabelliren vollkommen erfahren seyn.

b) Muß ihm wissend seyn, in was die Gebühr eines Officiers oder Mannes vom Feldwebel an bestehet, und wie viel dem Officier monatlich, und denen vom Feldwebel an täglich gebührt; dann in welchen Fällen ein oder anderes Individuum zu cartiren, oder auf eine Zeit einen mindern Gehalt zu beziehen hat.

c) Muß ein derley Individuum im Stande seyn, einen Compagnie- oder Escadrons-Monat-Rapport, oder sonst genannten Monat-Extract; ingleichen eine Compagnie- oder Escadrons-Verpflegs-Liste sammt der angehängten Geld-Rechnung zu verfassen, und abzuschließen.

d) Muß ihm bekannt seyn, wie lang jeder Mann seine Montur zu tragen, und wie lange jede Pferde-Rüstungs-Sorte zu dauern hat, wie die durch ordentlichen Gebrauch abgenutzten, oder vor der bestimmten Tragzeit zu Grunde gegangenen, oder von den Transferirten, Entlassenen und Gestorbenen mitgenommenen, oder durch Deserteurs entwendeten, oder durch Krankheiten unbrauchbar gewordenen Sorten in Abgang zu bringen sind; dann wie hierüber im Compagnie- oder Escadronsbuche der Empfang, die Verwendung und die darinn befindliche Ausweis-Tabelle nach den abtheiligen Rubriquen abzuschließen ist.

e) Die Musterlisten und die Compagnie- oder Escadrons-Grundbücher zu verfassen, ist eine Obliegenheit des Fouriers; mithin muß er auch wissen, was diese in sich enthalten muß, auf was sich selbe zu gründen hat, und aus was für Documenten diese formirt wird.

f) Die Verfassung der Assent-, Präsentirungs-, Transferirungs- und Revisions-Listen; ferner der Marsch- und Einbarkirungs-Entwürfe, die Ausfüllung der gedruckten Abschiede und Lauf- dann Urlaubspässe liegt einem jeden Fourier ob; es muß also derselbe eine genaue Kenntniß von den dießfälligen Formularen und den hiebey eintretenden Beobachtungen haben.

g) Endlich muß ein Fourier durch sein fleißiges Verwenden wenigstens in einem Jahre sich so viele Kenntnisse von den bestehenden Normalien und vom ganzen Rechnungswesen erwerben, daß er im Stande ist, nicht nur Monatac-

te zu verfassen, sondern sich auch in andern Regiments-Rechnungs-Sachen gebrauchen zu lassen. Es ist daher

3) nothwendig, daß ein hiezu aspirirendes Individuum vor seiner Aufnahme durch das Kriegscommissariat geprüft, und diese Prüfung nach der Verschiedenheit von den Umständen desjenigen Individuums eingerichtet werde, welches zum Fourier aufgenommen zu werden bittet, weil

4) die Aspiranten nach Fouriers-Stellen in 4 Classen getheilt werden können, von welchen eine jede besondere Rücksichten fordert. Die Aspiranten nach Fouriers-Stellen theilen sich in 4. Classen.

Die erste Classe besteht aus Individuen, die ohne Nachstand des Wehrstandes aus dem obligaten Stand hiezu aspiriren. Erklärung hierüber.

Zur zweyten Classe gehören diejenigen, welche schon qua tales gedient, und die Entlassung erhalten haben, eine Fourier-Stelle aber mehrmals ansuchen.

In die dritte Classe sind die aus den Regiments-Erziehungshäusern hiezu Aspirirenden, und

zur vierten Classe jene zu rechnen, welche bey dem Militär niemals gedient haben, mithin als unobligat in die Fouriers-Charge einzutreten verlangen.

5) Weil die aus dem Feuergewehrsstande nach Fourierstellen Aspirirenden, mithin diejenigen von der ersten Classe Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, sich durch ihr fleißiges Verwenden in den Fouriers-Arbeiten sowohl bey den Compagnien und Escadronen, als in der Regimentskanzley hiezu fähig zu machen, und die Regimenter sich solcher Individuen, wenn es ihnen an der nöthigen Geschicklichkeit und Fähigkeit ermangelte, nicht wohl entledigen können, so muß mit denselben eine sehr genaue Prüfung von dem Feldkriegs-Commissär über die hiernach bemerkten Gegenstände vorgenommen werden, und zwar: Kenntnisse, erforderliche, und zwar: Für die 1te Classe.

a) Ob das betreffende Individuum eine reine, verläßliche, gut lesbare und geläufige Handschrift habe; dann ob selbes im Liniren der Tabellen geschickt ist?

b) Im Rechnen ist ihm verschiedenes vorzulegen, wo er theils zu entwerfen, theils unrichtig ausgesetzte Posten nachzurechnen, und recht zu stellen, auch theils zu summiren hat.

Uiberdieß ist er auch zu prüfen, ob derselbe nach den 5. Speciem einfach, und in Brüchen, dann der Regula de Tri zu rechnen vollkommen erfahren ist; hiebey aber auch darauf zu sehen, ob er verläßlich, und mit einer gewissen Geschwindigkeit rechnet, und eine Findigkeit hiebey zeigt.

c) Um zu sehen, ob er wisse, was jeder Charge gebühre, in was für Fällen diese bey minderem Gehalt zu stehen, und wann diese gar nichts, oder nur das Brod, oder den Service an Bett zu genießen haben, muß ihm ein Stand von

einer Compagnie oder Escadron chargenweise, wie solcher in dem Verpflegs- und Service-Entwurf ausgewiesen wird, mit den nöthigen Anmerkungen der Arrestanten, Privatdiener, Beurlaubten und auf Arbeit im Regiments Nro. stehenden vorgelegt werden, nach welchem er einem jeden Individuum das Gebührende in Geld, Naturalien und Service zu entwerfen hat.

d) In Ansehung der Compagnie- oder Escadrons-Rapporte muß ein derley Individuum befragt werden, zu was Ende dieser verfaßt wird, und was jede darinn befindliche Rubrique für einen Bezug auf Stand und Gebühr hat.

Wenn das geprüft werdende Individuum im Stande ist, jeder Charge die Gebühr zu entwerfen, so ist es auch im Stande, in den Verpflegslisten einem jeden das Seinige zu entwerfen, doch sind in Betreff der Compagnie- und Escadrons-Verpflegs-Listen noch insbesondere die Fragen zu stellen:

e) Was eine jede eigentlich enthält? Was für Anmerkungen in denselben bey dem Mann und respective Pferd, und warum aufgeführt seyn müssen? woher diese Anmerkungen zu nehmen sind? Wie der Zuwachs und Abgang darinn zu dociren ist, und wie die Zugetheilten von anderen Compagnien oder Escadronen und Regimentern darinn aufzuführen kommen?

Uiber die in den Verpflegs-Listen angehängte Geld-Berechnung sind die Fragen zu geben: Was beym Empfang eigentlich einzubringen kommt? Wie die Gage der Officiere, wenn selbe einen Abzug leiden, oder nicht gegenwärtig sind, und doch den Anspruch darauf zu machen haben, in Verwendung zu bringen ist? dann wie sonst die Löhnung, Brodgeld, Recrutirungs-Vorspanns- und Schlaf-Kreuzergelder, die Verpflegung der Zugetheilten von andern Compagnien, Escadronen oder Regimentern in dieser Rechnung in Verwendung zu bringen kommen? Wie endlich Empfang, und Verwendung gegeneinander ausfallen müssen?

f) In Betreff der Montur ist ein Compagnie- oder Escadrons-Monturs-Buch zur Hand zu nehmen, und dem geprüft werdenden Individuum müssen verschiedene Fälle über zugewachsene, abgegangene und in der bestimmten Tragzeit abgenutzte Sorten vorgelegt werden, worüber er im Monturs buche sich auf einem besondern Papier schriftlich auszuweisen hat, wie eine mit oder ohne Mann der Compagnie oder Escadron zugewachsene Montur in Empfang zu bringen, und wie jene der Entlassenen, Gestorbenen, Desertirten in Verwendung zu stellen ist? Endlich wie mit Ende des Jahrs der Abschluß des Empfangs und der Verwendung zu geschehen hat, und sodann das Summarium oder der Ausweis hierüber nach den Rubriquen zu verfassen kommt?

g) Uiber die Muster-Liste muß der geprüft Werdende erläutern, was diese eigentlich in sich enthalte? Auf was sich selbe gründe? und aus was für Do-

cumenten solche formirt wird? dann was bey den Individuen in gewissen Fällen für Anmerkungen zu machen sind.

h) Was für Rubriquen zu dem Compagnie- oder Escadrons-Grundbuche erfordert werden? Wobey der sich prüfen Lassende die detaillirte Erläuterung ertheilen muß, wie solches richtig und verläßlich zu führen, und zu unterhalten ist.

i) Dem geprüft werdenden sind endlich Fälle vorzulegen, wo Assentirungs-, Präsentirungs-, Transferirungs- dann Revisions-Listen, Marsch- und Einbarquirungs-Entwürfe zu verfassen kommen, und wobey insbesondere darauf Rücksicht genommen werden muß, ob derselbe die vorgeschriebenen Normalien genau einhält, und in solchen alles aufführt, was zur Sache nothwendig, und angeordnet ist.

Für die der 2ten Classe.

6) Bey den zur 2ten Classe gehörigen, nemlich denjenigen, die als Fouriere bereits gedient haben, kommt es darauf an, ob sie bey ihrer vorigen Dienstleistung sich der Prüfung schon unterzogen, und bereits ein Jahr die Fourierstelle bekleidet haben.

Wäre ein solches Individuum schon vorhin nach der gegenwärtigen Vorschrift geprüft, und hierüber mit einem kriegscommissariatischen Zeugniß über seine Fähigkeit versehen, so ist eine weitere Prüfung mit demselben nicht mehr nothwendig; nur muß in einem solchen Falle der Umstand, daß er bereits geprüft ist, nebst dem Namen desjenigen Kriegscommissärs, der denselben geprüft und das dießfällige Zeugniß ausgestellt hat, in der Assentliste sowohl, als auch in der Muster-Liste aufgeführt werden.

Wäre aber ein solches Individuum noch nicht geprüft worden, und hat dasselbe schon ein Jahr lang die Fourierssstelle bekleidet, so ist ein solcher von dem Kriegscommissär auf diejenige Art in die Prüfung zu nehmen, wie solche für die aus dem Feuergewehrsstande hiezu Aspirirenden vorgeschrieben ist; wo hingegen die Fouriere, welche noch kein ganzes Jahr dieser Charge vorgestanden, in der Prüfung nach der Art der noch niemals im Militär gedient habenden zu behandeln kommen, welche nachfolgend §. 8. vorgeschrieben wird, und außer dem ist in Ansehung solcher schon gedienten Fouriere auf ihren Abschiede aus dem Anbetracht ihrer Conduite allemal genau zu sehen.

Für die der 3ten Classe.

7) Die Prüfung der 3ten Classe, nemlich derjenigen, welche aus den Militär-Erziehungshäusern hiezu aspiriren, hat zwar im Wesentlichen auf die vorgeschriebene Art zu geschehen, weil zu den Erziehungs-Anstalten auch jene gehört, daß diese Knaben, da sie vorzüglich zu Unter-Officieren gebildet werden, in allen bey den Compagnien vorfallenden Eingaben und Rapporten, mithin vorzüglich eben in jenen Gegenständen, die einem eine Fourierssstelle antretenden In-

dividuum zu wissen nothwendig sind, geübt werden müssen; nur mag diese Prüfung bey derley Knaben vorzüglich mit einer schönen Handschrift, dem verläßlichen Rechnen und geschickten Tabelliren sich beschränken, jene der übrigen Gegenstände aber eben nicht so streng, wie solche bey den aus dem Feuergewehrstande Aspirirenden angeordnet und nothwendig ist, vor sich gehen, nachdem derley Canditaten schon mit 18. Jahren das Erziehungshaus verlassen, mithin es bey manchen noch an der hinlänglichen Uibung und Beurtheilung dieser gesammten Gegenstände gebrechen mag, die ihnen nach der Hand bey den Regimentern einzuflößen und beyzubringen, der Bedacht genommen werden muß.

Für die der 4ten Classe.

8) Bey denjenigen von der 4ten Classe, bey solchen nemlich, die im Militär vorher niemals gedient haben, und als unobligat in diese Charge einzutreten verlangen, ist vor allem auf den Umstand zu sehen nothwendig, ob dergleichen Leute eine längere Zeit sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln verschaffen können, oder ob es ihnen hieran gebricht.

Haben dergleichen Leute zu ihrer Unterstützung Eltern, Anverwandte, oder so viel an Vermögen, um eine Zeit lang ohne Entgeld dienen zu können, so sind sie durch mehrere Monate in einer Regimentskanzley vorzubereiten, während welcher Zeit ihnen die Kenntniß vom Wesentlichen der Pflichten und Arbeiten eines Fouriers beygebracht werden muß, wozu ihnen nicht nur der tüchtigste Fourier, sondern auch der Rechnungsführer selbst die Leitung zu geben, und alles begreiflich zu machen hat.

Sind aber derley Aspiranten durch mehrere Monate sich den Unterhalt zu verschaffen nicht im Stande, und ist wenigstens von ihrem untadelhaften Betragen, und darüber die Sicherheit vorhanden, daß sie Geschicklichkeit und überhaupt eine gute Anlage haben, so ist in einem solchen Falle die Prüfung lediglich im Schreiben, Rechnen und Tabelliren vorzunehmen, und, wenn sie darinn tüchtig befunden werden, das Individuum zu assentiren, sofort dieser Umstand in der Assentliste aufzuführen, nur muß aber sodann nach Verlauf eines Jahrs der Respicirende über die Verwendung und Fähigkeit solcher Individuen auf die vorgeschriebene Art die Prüfung vornehmen, und wenn bey dieser Prüfungsart dessen Geschicklichkeit sich bestätigt, hierüber in der Doeirung der Monat-Tabelle sowohl, als auch in der Musterliste die Anmerkung gemacht; auf den Fall aber, daß der geprüft werdende weder Fleiß noch Geschicklichkeit von sich verspühren ließ, ein derley Individuum von Seite des Regimets ohne weiters entlassen werden.

Minder fähig befundene Individuen, welche Hofnung und Brauchbarwerdung versprechen, und daher als Fouriere assentirt worden, müssen nach einem Jahre wieder geprüft, und wenn sie nicht geschickter worden sind, entlassen werden.

9) Bey jeder Prüfung eines zur Fouriers-Stelle aspirirenden Individuums hat der Kriegscommissär, wie er es seinen Pflichten gemäß befindet, über die

Fähigkeit des Geprüften ein Zeugniß von sich zu stellen, und solches dem Regiments-Commando zur weiteren Benehmung zustellen zu machen.

Nach welcher Classe das Individuum bey der Prüfung befunden worden, kommt in der Assentliste, Monat-Tabelle und Musterliste zu bemerken.

10) Bey der Zuwachsbringung eines Individuums qua Fourier, es mag dasselbe entweder aus dem Feuergewehrs-Stande oder aus einem Regiments-Erziehungshause hiezu übertreten, oder von einem anderen Regiment übersetzt werden, oder neu beym Regiment eintreten, muß in den Zuwachs-Documenten sowohl, als auch in der Dotirung der Monats-Tabelle, nicht minder in der Musterliste der Befund von der Prüfung, nebst dem Namen desjenigen Kriegscommissärs, der das Individuum geprüft hat, verläßlich und richtig aufgeführt werden.

Von der Prüfung der zu einer Regiments-Rechnungsführer-Stelle aspirirenden Individuen und deren Pflichten.

11) Die Pflichten eines Rechnungführers sind zweyfach:

Erstens muß er das Beste des Aerariums stets vor Augen haben, daher besorgt seyn, daß beym Regiment nichts geschehe, was eine Verkürzung des Aerarii nach sich zieht.

Ergeben sich Gelegenheiten, wo ohne Nachtheil des Dienstes an der Montur- und Service-Gebühr eine Ersparung pro Aerario gemacht werden kann, muß er solches dem Regiments-Commandanten gebührend eröffnen, und überhaupt in allen Fällen auf die Wirthschaft den sorgsamsten Bedacht nehmen.

Da, wo seine Vorschläge, und respective Meldungen im Regiment kein Gehör finden, muß er solches dem respirirenden Kriegscommissär eröffnen, und bey nicht findender Abhülfe von dieser Seite die Meldung an höhere Behörde machen.

Die 2te Pflicht des Rechnungsführers ist gegen das Regiment, welche darinn bestehe, daß derselbe die Regimentskanzley in steter Ordnung halte, die Rechnungen und alle ökonomischen Eingaben in der vorgeschriebenen Zeit herstellen mache, und deren Verläßlichkeit allemal untersuche, bevor er solche dem Regiments-Commandanten zur Unterschrift vorlegt.

Dieses zu erreichen, muß er die ihm untersthenden Fouriere in allen ökonomischen Gegenständen gehörig einleiten, und unterrichten, und zwar dergestalt, daß nicht einer allein, sondern ein jeder aus ihnen im Stande sey, Monat-Acten, Casse-Journale, monatliche und jährliche Rechnungen, ꝛc. zu verfassen.

Er muß sich von den Fourieren Liebe und Achtung zu verschaffen wissen, und hiernach alle seine Handlungen gegen sie einrichten; ihre Zweifel und Anfragen mit Geduld erörtern, und keine Mühe sparen, geschickte Männer aus ihnen zu bilden, weil es ihm nicht nur zur Ehre, sondern auch zu seiner eigenen Erleichterung gereicht, wenn seine Untergebenen alles und jedes recht zu verfassen im Stande sind.

Hiernach muß

12) ein nach einer Rechnungsführer-Stelle aspirirendes Individuum ein Mann von erprobter Treue, unermüdetem Fleiß und einem christlichen Lebenswan-

bel, in seinen häuslichen Umständen ordentlich, kein Trinker, Spieler oder Schuldenmacher, mithin überhaupt von einer untadelhaften und guten Aufführung, uneigennützig und gewissenhaft seyn; dabey Pflicht und Schuldigkeit sich zum vorzüglichsten Gegenstand gemacht haben, von welchen Eigenschaften der Regiments-Commandant, wenn das Individuum schon vorher im Regiment gestanden ist, gänzlich überzeugt seyn muß; tritt aber ein derley Individuum von einem andern Regiment hiezu herüber, so ist deßwegen von dem andern Regiment eine gewissenhafte Zeugenschaft einzuhohlen.

3) Muß ein derley Individuum in der Rechnung vollkommen erfahren seyn, und dabey die Geschicklichkeit und Fähigkeit haben, die Regiments-Richtigkeit ununterbrochen so zu erhalten und zu führen, daß das Regiment niemals in einen Rückstand oder in eine Unrichtigkeit verfallen kann; daher er einen Monat-Act zu stellen, die hiezu gehörige Geld-, Natural- und Service-Berechnung nach allen Rubriquen zu verfassen, die hiezu, und über Montur, Feuergewehr und Munition erforderlichen Vormerk-Protokolle zu führen, derley Rechnungen, und alles, was zur Richtigkeit gehört, selbst zu stellen, und zu verfassen wissen muß.

4) Muß er die bestehenden Normalien und Vorschriften dergestalt inne haben, daß er in jedem Falle weiß, was dißfalls vorzukehren erforderlich ist; er muß also die bereits vorhandenen, und von Zeit zu Zeit nachfolgenden Vorschriften in ein eigenes Protokoll extractive eintragen, darüber ein alphabethisches Register führen, und nicht allein öfters darinn lesen, um sich solche in das Gedächtniß zu bringen, und in Fällen, wo er sich des Gegenstandes nicht eigentlich erinnert, darin das Nöthige geschwind nachsuchen zu können, sondern auch die Gegenstände sich auf die Art eigen machen, um bey vorkommenden Anständen und Zweifeln die den Befehlen angemessene Erläuterung und Entschaidung in den Gelegenheiten ertheilen zu können, wo öfters, und besonders in Kriegszeiten, Papiere und Protokolle bey der Hand zu haben nicht thunlich ist.

5) Bevor ein solches Individuum zur Prüfung an das Oberkriegscommissariat gelassen wird, muß es im Regiment durch 2. Monate die innerliche Regiments-Rechnungs-Richtigkeit besorgen, und hiezu verwendet werden.

Die im Regiment abzulegende Probe hat darinn zu bestehen, daß er

a) im ersten Monate den Monatact eigenhändig stellt;

b) das Cassa-Journal von Zeit zu Zeit, wie die Erlegungen oder Verausgabungen bey Eröffnung der Regiments-Casse vorkommen, in Gegenwart der Stabs-Officiere einträgt, solches mit Ende des Monats in dieser ihrer Gegenwart abschließt, und den verbleibenden Rest in das folgende Journal gleich wieder überträgt;

c) hiernach, und nach dem Monatact die hiezu gehörige Geld-, Natural- und Service-Berechnung nach der verkürzten Rechnungs-Methode verfaßt, die Proben herstellt, um darzuthun, daß diese monatliche Rechnung gegen das Aerarium mit der innerlichen Richtigkeit harmonire, und dann Respectu der Montur, Armatur und Rüstungs-Sorten nach den Compagnie- oder Escadrons-Eingaben nach befundener Richtigkeit in den dießfälligen Vormerkungs-Protokollen das Nöthige eintrage; endlich

d) die Verpflegsgelder-Ersatz-Entwürfe herstelle.

Im zweyten Monat aber ist es nicht mehr nothwendig, daß derselbe den Monatact stellt, sondern es ist genug, wenn er alles übrige hier oben Beschriebene selbst und eigenhändig befolgt.

6) Dem Regiments-Commandanten muß an einem tüchtigen Subject gelegen seyn; es ist mithin nothwendig, daß derselbe in diesen zwey Prüfungs-Monaten dem aspirirenden Rechnungsführer alle in Rechnungssachen zu verfassen kommenden Piecen selbst zu machen aufträgt, auf den Vollzug Acht geben läßt, und nicht gestattet, daß in diesen 2. Monaten ein Fourier zu einer dem Rechnungsführer obliegenden Amtsverrichtung verwendet werde.

7) Der respicirende Kriegscommissär kann bey Revidirung des Monat-Acts und Geldberechnung am ersten ermessen, wie fähig und verläßlich das nach der Rechnungsführer-Stelle aspirirende Individuum ist, weil sich aus dem gestellten Monatact und der hiezu gehörigen Geld-, Natural- und Service-Berechnung, dann dem Cassa-Journale beurtheilen läßt, ob derselbe nach der Vorschrift der innerlichen Rechnungs-Richtigkeit zu arbeiten, die Tüchtigkeit hat.

8) Die vorzunehmende Prüfung durch den Oberkriegscommissär kann entweder über das ganze Detail von den Rechnungs-Verrichtungen mündlich durch Examen oder durch schriftliche Punkte geschehen, welche das Individuum in Gegenwart des Prüfenden schriftlich beantworten muß. Die wesentlichen Gegenstände, worüber derselbe zu prüfen ist, sind folgende:

a) In was für Entwürfen und Beylagen eigentlich der Monat-Act besteht? zu was für einer Absicht die Monat-Tabelle und derselben Dotirung gehört? dann zu was für einem Gebrauch die beyliegenden Entwürfe dienen?

b) Wie die Gebühr, und nach welchem Verpflegs-Fuß für jedes Individuum einzubringen und zu entwerfen ist, in was für Gelegenheiten der Officier, und Gemeine in eine andere Gebühr zu treten hat, in welchem Falle der Officier, und die Mannschaft vom Feldwebel abwärts gar keinen Anspruch auf einen Genuß, oder nur auf das Brod, oder auf das Bett allein machen kann; dann was eigentlich unter dem Namen: Verpflegs-Gebühr einzubringen; und weiter im Verpflegs-Entwurf anzumerken kommt, ferner, wie verschiedentlich

die Service-Gebühr bestehe, und in wie weit solche für die einen und anderen im Service-Entwurf einzubringen, und auch doppelt zu entwerfen ist?

c) Wie die monatliche Geld- Naturalien- und Service-Berechnung beschaffen seyn soll? Wie die Ersatzgelder zu empfangen sind, was hiezu den Betrag bestimmt, auch wenn diese aus der Kriegs-Cassa durch einen Officier abgeholt werden, und zur Regiments-Cassa eingehen, was hiebey Respectu des Cassa-Journals zu geschehen hat?

d) Wie die Zahlungen aus der Regiments-Cassa zu erfolgen haben, und was dieser wegen mit dem Cassa-Journal vorzunehmen kommt?

e) Was aus diesem Cassa-Journal zur Herstellung der monatlichen Geldberechnung herzunehmen ist?

f) Mit was der Empfang an Naturalien, und Service zu belegen ist?

g) Aus was für Rechnungen der jährliche Total-Ausweis über Geld, Naturalien, und Service formirt wird?

h) Wie nach der Rechnungs-Vorschrift der verschiedene Empfang in Rechnungen einzustellen, was für Beträge hievon in der Recrutirungs-Rubrique, unter den Extra-Geldern in Verwendung zu bringen; wie diese Verwendungs-Posten sowohl bey der Recrutirung, und den Extra-Geldern, als Vorspann, und Schlafkreuzer, dann Medicamenten-Rechnung mit Documenten zu bedecken, und für welche Verausgabs-Posten hofkriegsräthliche, oder General-Commando-Bewilligungen erforderlich sind? Wie und in welcher Rechnung die sich ergebenden Sterbquartale auszuweisen sind, was dazu gehört, nicht gehört, und welche Documente zur Verausgabung gehören? Woher die Werb-Ersparnisse erwachsen, und wozu wieder verwendet werden können? Wie die Ausweise über die Depasita und Activa verfaßt werden, und was für Gelder in solche gehören?

i) In Betreff der Montur ist die Frage zu machen: wie solche verrechnet wird, und was hiezu in der Evidenz zu halten nöthig ist, um mit Ende des Jahrs die Montirs-Ausweis-Tabelle, und Feld-Requisiten-Berechnung liefern zu können? Wie der Empfang in selber einzustellen kommt; was für Gelder in dieser pr. Empfang erscheinen müssen, in was für Rubriken sich die Verwendung abtheilt, wie die Verwendungs-Posten mit Documenten zu belegen, und über welche hievon die hofkriegsräthlichen, oder sonstigen Passirungen erforderlich sind, dann wie der ausfallende Vorrath zu erproben ist?

k) Was eine Musterliste eigentlich für Anmerkungen Respectu der zugewachsenen, Avancirten, Degradirten, Commandirten, Absenten, Beurlaubten, Capitulanten, Reengagirten, Kranken, und den Stand verändert habenden, und sonst zu enthalten hat?

l) Wie ein Compagnie oder = Escadrons = Grundbuch eingerichtet seyn muß, und wie solches ordentlich und verläßlich geführt, und unterhalten werden kann; dann was für ein Nutzen hieraus verschafft wird?

m) Was erforderlich ist, wenn ein Bataillon vom Regiment getrennt wird, und wie sich gegentheilig benommen werden muß, wenn selbes beym Regiment wieder einrückt?

n) Da ein Rechnungführer auch den wesentlichen Inhalt eines jeden hofkriegsräthlichen Normals zu seinen Handlungen stets in dem Gedächtniß haben muß, so ist dem zu Prüfenden aus einem jeden in das Rechnungswesen einschlagenden Normale eine Frage zu stellen, welche er jedoch nicht blos nach den Worten, wie die Normalien lauten, sondern nach dem wahren Begriff von einer jeden Anordnung zu beantworten, und zu erschöpfen im Stande seyn muß, weil, wie es schon weiter oben berührt worden ist, im Regiment sehr oft bey Märschen, in Lagern, und im Feld Gelegenheiten vorkommen, wo Auskünfte und Entscheidungen gegeben werden müssen, und die Normalien nicht bey der Hand sind, mithin gleich auf der Stelle von Normalien und Anordnungen der gehörige Gebrauch und nach Verschiedenheit der Fälle und Umstände die nöthige Anwendung zu geschehen hat.

Die dießfälligen Normalien und Vorschriften handeln:

Von dem Conscriptions = Systeme.
Von der Assentirung der Recruten.
Von den Capitulanten.
Von der Assentirung der Remonten.
Von der Abschaffung untauglicher Recruten.
Von der Abschaffung untauglicher Pferde.
Von den Cadetten, und ex propriis Zugewachsenen.
Von den Fourieren.
Von den Fourierschützen und Privatdienern.
Von den Spielleuten.
Von den Trompetern.
Von den Schmieden.
Von der Transferirung.
Von der Entlassung.
Von den Abschieden und Laufpässen.
Von den Real = Invaliden.
Von den Halb = Invaliden.
Von der Absentirungs = Licenz und Prolongation.
Von der Beurlaubung.
Von den auf Arbeit stehenden.

Von den Heuraths-Licenzen.
Von dem Equipirungsbeytrag.
Von der Taglia und Complots-Entdeckungs-Douceur.
Von der Reluirung der Naturalien in Friedens- und Kriegszeiten.
Von dem Sterbquartal.
Von dem Pensions-Wittwen-Systeme.
Von der Forderung de Praeterito.
Von dem Dienstgratiale.
Von den Estandarte-Rotten.
Von dem Pferd-Putzzeug.
Von dem Hufbeschlag.
Von der Vorspann.
Von der Transportirung.
Von den Regiments-Unkosten.
Von den Officiers-Dienstpferden.
Von dem Landes-Reglement, wo das Regiment verlegt ist.

Die Prüfung mit einem zum Rechnungsführer aspirirenden Fourier hat der Oberkriegscommissär vorzunehmen, und nach Befund das Zeugniß darüber auszustellen.

9) Der prüfende Oberkriegscommissär wird durch die Beantwortung des geprüften Individuums und durch die einzusehen kommenden Piecen, als: Monat-Act, Cassa-Journal, Geld-Berechnung und sonstige Arbeiten, welche der Geprüfte durch die 2. Monate beym Regiment selbst gestellt, eingetragen, und abgeschlossen hat; dann durch den einzuholen nöthigen Befund des respicirenden commissariatischen Beamten zu beurtheilen in den Stand gesetzt, ob der Geprüfte ein dem Werk in Allem ganz, oder nur zum Theil fähiger, und gewachsener Mann ist, nach welchem wahren Befund sodann auch das Prüfungs-Zeugniß auszustellen seyn muß, und wornach ein Individuum, welches nicht die Zeugenschaft einer vollkommenen Fähigkeit erlangt hat, auch nicht zum Rechnungsführer befördert werden kann.

Eides-Formel des Rechnungs-Personals der Regimenter und Corps, welchen Eid neu Zuwachsende sogleich, bey Musterungen aber das ganze Personal abzulegen hat.

Am 20ten März 1771 ward vom Hofkriegsrathe befohlen, daß bey jedesmaliger Musterung sämmtliche Fouriere nebst dem Rechnungsführer, bevor der Stab die Musterung passirt, in Eid und Pflicht genommen werden, und daß die in der Zwischenzeit neu Zuwachsenden gleich bey ihrer Aufnahme in Gegenwart des Brigadiers und Kriegscommissärs schwören sollen.

Die Eides-Formel lautet also:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten (Tit.) Kaiser, und von wegen Ihrer Majestät den mir vorgesetzten Regiments-, oder Corps-Commandanten gehorsam, getreu und gewärtig seyn, die begleitende Rechnungsführer- oder Fouriers-Stelle mit allem Fleiß und Eifer versehen, mich dabey nach den bisher festgesetzten und weiters ergehenden Normalien verhalten, alle mir vertraute Geld-,

Montur-, Natural- und Service-Rechnungen und Documente verlässig nach besten Wissen und Gewissen führen, mich zu keinen Verfälschungen oder eigennützigen Handlungen zu Verkürzung des höchsten Aerarii gebrauchen lassen, viel weniger solche selbst unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abwenden, und wenn ich derley gewahr würde, dießfalls die Meldung bey meinen Vorgesetzten, dafern aber allda mit gegründeten Vorstellungen nicht auszulangen wäre, der kriegscommissariatischen Behörde, dem Brigadier, oder auch dem Hofkriegsrathe selbst zu machen schuldig seyn solle, und wolle, so wahr mir Gott helfe, und das heilige Evangelium, durch Jesum Christum Amen.

Vor Abnahme des Juraments muß vom Auditor den Parteyen erst vorgestellt werden, was ein Jurament in sich enthält.

Am 31ten December 1804. wurde vom Hofkriegsrathe verordnet, daß wegen der Theuerung kein Individuum zum Fourier neu aufgenommen werden soll, welches entweder verheurathet, oder mit Familie beladen ist. Fouriere die heurathen wollen.

Diese Verordnung enthält weiter, daß keinem der bereits angestellten, oder noch anzustellenden Fouriere eine Ehe-Licenz mehr ertheilt werden darf, es sey denn, daß er sich gerichtlich ausweise, sein Loos durch die Verehelichung um ein Beträchtliches zu verbessern, in welchem Falle die Erlaubniß beym Hofkriegsrathe erwirkt werden muß.

Dieser Befehl wurde vom Hofkriegsrath am 26ten April 1807 dahin abgeändert, daß die Heuraths-Licenzen der Fouriere zwar der Regiments-Commandant ertheilen kann, der aber dafür verantwortlich bleibt, daß die dießfalls bestehenden Vorschriften beobachtet werden, und solle die Heurath nur in dem Fall bewilligt werden, wenn sich der Fourier gerichtlich ausweist, sein Loos durch die vorzunehmende Verehelichung um ein Beträchtliches zu verbessern, worüber sich bey den Musterungen die Uiberzeugung verschafft, und bey dem §. der Verheuratheten relationirt werden soll.

Unterm 3ten October 1806 ordnete der Hofkriegsrath an, daß kein Fourier zum Rechnungs-Adjuncten in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht nebst Beybringung glaubwürdiger Moralitäts-Zeugnisse sich auch gültig ausweiset, daß er die sogenannten Humaniora und die Philosophie, wenigstens die Logik gehörig absolvirt habe.

Dieser Anordnung wurde vom Hofkriegsrathe unterm 9ten Jänner 1807 nachgetragen, daß auch kein verheuratheter Fourier die Beförderung zum Rechnungs-Adjuncten mehr erhalten kann, der nicht von eigenem Vermögen eine dem minderen Rechnungs-Adjuncten-Gehalt gleichkommende Zulaße hat.

Am 6ten July 1807 wurde vom Hofkriegsrathe vorgeschrieben, daß, wenn ein Fourier zum Montur-Commissions-Rechnungs-Adjuncten vorgeschlagen zur Fouriere, die Rechnungs-Adjuncten-Stellen bey Mon-

turs-Commissionen zu erlangen wünschen.

werden bittet, die dießfällige Eingabe folgende Rubriquen und respective Beschreibung enthalten soll:

Charge.

Vor- und Zunamen.

Alter.

Religion.

Geburtsort und Land.

Dienstjahre- und in welcher Eigenschaft:
- bey andern Regimentern
- dem gegenwärtigen
- in Allem
- bey andern Mächten

} durch Jahre.

Gehalt, Zulage und Emolumente.

Verheurathet, Ledig, Wittwer, ob und wie viele Kinder?

Gesundheits-Umstände, und körperliches Ansehen.

Natürliche Talente.

Geschicklichkeit und Kenntnisse:
- im Schön- und Rechtschreiben
- Sprachen.
- Wissenschaften.
- Länderkenntnisse.
- In welchem Fache vorzüglich brauchbar.

Betragen und Aufführung:
- Betragen im Dienst gegen Vorgesetzte und Untergebene.
- Eifer und Verwendung.
- Ordnung und Verlässigkeit in Geschäften und Verrichtungen.
- Ist zum Verrechnungs-Dienst fähig und vertraut.
- Sitten.
- Fehler, und welche.

Von Rechnungsführern, die zum Feldkriegs-Commissariat aspiriren.

Uibrigens wurde durch die am 10ten März 1803 vom Hofkriegsrath herausgegebene Organisirungs-Vorschrift des Feldkriegscommissariats §. 7. vorgesehen, wie Rechnungsführer von Regimentern oder Monturs-Commissionen, die zum Feldkriegscommissariat zu gelangen wünschen, eingegeben, und geprüft werden sollen. Es ist Respectu der Individuen überhaupt, die zum Feldkriegscommissariat aspiriren §. 5. als Grundsatz festgesetzt, daß solche den Curs der Rechtswissenschaften mit Zeugnissen eines guten Fortgangs geendiget haben sollen, und daß hievon nur zu Gunsten solcher Individuen eine Ausnahme statt finden könne, welche wenigstens die philosophischen Wissenschaften studirt, sich hiedurch an ein lo-

gisches Denken gewöhnt, überdieß aber bey ausgezeichneten natürlichen Talenten durch wohlgeordnete Lektüre, dann durch nützliche Verwendung im Dienste sich eine solche Kenntniß von Geschäften und eine so gebildete Beurtheilungskraft erworben haben, daß sie hiedurch den Mangel juridischer Studien ersetzen; welches jedoch eine genaue Kenntniß und Prüfung dieser Individuen und eine genaue Beleuchtung der Art und Weise, wie sie hievon Proben abgelegt haben, voraussetzt.

Wünscht nun ein so gearteter Rechnungsführer eines Regiments, Corps oder einer Monturs-Commission zum Feldkriegscommissariat zu gelangen, so hat der betreffende Commandant mit dem respicirenden Kriegscommissär gemeinschaftlich das Gutachten über die Angemessenheit des Aspiranten zu verfassen, und nebst der vollständigen Conduitliste an das General-Commando einzusenden, welches die Prüfung desselben durch den Oberkriegscommissär bewilligen kann.

Von in der Militär-Gränze aufgestellten Oeconomie-Officieren, welche zum Commissariat einzutreten wünschen.

Ein Gleiches hat auch in Ansehung der in der Militär-Gränze aufgestellten Oeconomie-Officiere, wenn sie zum Commissariat einzutreten wünschen, zu geschehen; und es muß von diesen letztern vorzüglich ihre erworbene Kenntniß von der Gränz-Verfassung und Controlle der Gränz-Oeconomie bestätiget werden.

Desgleichen von Beamten die zum Kriegs-Commissariat aspiriren.

Wie übrigens die Prüfung derley Rechnungsführer und Gränz-Oeconomie-Officiere, dann sonstiger zum Kriegscommissariat aspirirenden Beamten zu bewirken ist, was dazu gehört, damit ein Kriegscommissariats-Adjunct zu einer Kriegscommissärstelle gelangen kann, dieß alles ist in der Eingangs angeführten im Druck herabgegebenen Circular-Verordnung vom 10ten März 1808, die Organisirung des Feldkriegscommissariats betreffend, umständlich enthalten.

Fourier-Stellen, abgängige, sollen nicht mit zum Feuergewehrsstande tauglichen Individuen ersetzt werden.

Endlich wurde Respectu der Fourierr vom Hofkriegsrathe unterm 25ten July 1807 noch folgendes zur allgemeinen Nachachtung angeordnet:

Weil durch die Widmung so vieler jungen, vollkommen brauchbaren Individuen zu Fourier- und sonstigen Prima-Planisten-Diensten der Wehrstand einen nachtheiligen Abbruch an Recruten zu erleiden hat; so soll, um den Stand der Waffen für die Zukunft zu begünstigen, und um den widrigen Eindruck, welcher bey der Volks-Classe durch diese Exemtionen gemacht wurde, zu beseitigen, der sich jeweils ergebende Abgang an Fourieren durch Halb-Invalide und selbst durch invalide Feldwebel ersetzt werden, wodurch sowohl das Loos dieser Individuen verbessert, als dem Invaliden-Fond eine Erleichterung verschafft wird.

Es wird mittelst dieser Anordnung den General-Commanden zur Pflicht gemacht, den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, und strengstens darauf zu wachen, daß die zum Feuergewehr minder tauglichen Regimentserziehungsknaben, Ausländer, ausgediente Unter-Officiere und zum Feuergewehr untaugliche Inländer

als Fouriere um so mehr aufgenommen werden mögen, als sonach die Regimenter und andere Militär-Branchen seltener in die Nothwendigkeit kommen würden, conscribirte Anwendbare als Fouriere aufzunehmen, und dem Feuergewehrsstand dadurch viele zu Unterofficieren taugliche Subjecte erhalten werden.

Von Feldärzten.

§. 7. Von Feldärzten.

Nach möglichster Thunlichkeit soll kein Individuum als Feldarzt angestellt werden, das nicht die Anatomie studirt hat.

Am 12ten October 1776. wurde vom Hofkriegsrathe verordnet, daß in Friedenszeiten nie, in Kriegszeiten aber nur nach möglichster Thunlichkeit ein Feldarzt in den Regimentern angestellt werden soll, der nicht vorher die Anatomie studirt hat.

Was Feldärzte, die zum medicinisch-chyrurgischen Lehr-Curs nach Wien berufen werden, an Zulage zu genießen haben.

Unterm 21ten März 1781 intimirte der Hofkriegsrath, daß vermög allerhöchster Resolution vom 1ten April 1781 an, ein in Wien des medicinisch- und chyrurgischen Lehr-Curses wegen commandirter Ober- oder Unterarzt ledigen Standes nebst dem Quartiergeld pr. 4 fl. monatlich, anstatt der bisherigen monatlichen 15 fl. nur 4 fl. Zulage bekommen; von den Verheuratheten hingegen das beym Regiment zurück verbleibende Weib daselbst das halbe Tractament des Mannes; der Mann aber in Wien die andere Hälfte des Tractaments zur Zulage nebst den monatlichen 4 fl. Quartiergeld erhalten soll, damit er solcher gestalt seine ganze Gage genießen möge.

Ohne berufen zu werden, kann zu diesem Lehr-Curs kein Feldarzt abgehen;

Am 31ten August 1781 verordnete der Hofkriegsrath, daß kein Militär-Arzt des medicinischen Lehr-Curses wegen nach Wien abgeschickt werden soll, es sey denn, daß er dahin eigens von Wien aus benannt wird; desgleichen soll

auch keiner in Wien sein Examen machen, wenn er nicht den ganzen Curs gehört hat.

auch keinem erlaubt seyn, in Wien sein Examen zu machen, bevor er nicht den ganzen medicinisch-chyrurgischen Lehr-Curs der Wiener Militärschule, der 2 Jahre dauert, gehört hat, und von da für fähig dazu erklärt worden ist.

Weitere Vorschrift, war bey Aufnahme der Unterärzte von Neuem zu beobachten.

Unterm 21ten August 1782 ordnete der Hofkriegsrath an, daß die Regimenter nur solche Individuen als Unterärzte annehmen sollen, wegen deren Aufnahme sie sich vorläufig mit dem Ober-Stabs-Chyrurgen (unter welcher Benennung dermalen der oberste Feldarzt zu verstehen ist) einvernommen haben, oder die sich wegen der zu Wien vollbrachten neuen Lehre zu legitimiren vermögen.

Feldärzte, die den medicinisch-chyrurgischen Lehr-Curs gehört haben, müssen nachher noch 6. Jahre dienen.

Was sie zu bezahlen haben, wenn sie früher die Entlassung nehmen.

Am 16ten Juny 1784 erfloß vom Hofkriegsrathe der Befehl, daß jeder Militärarzt, welcher zu dem medicinisch-chyrurgischen Lehr-Curs nach Wien gekommen, und während des Curses oder nicht lange darnach die Entlassung begehret, bevor er nach geendetem Curs 6 volle Jahre bey einem Regiment oder sonstigen Corps gedient hat, die während eines solchen Lehr-Curses auf ihn verwendeten Extra-Unkosten dem Aerario zu ersetzen habe.

Weitere Vorschrift in Betreff dieser Zahlung, als auch jener, wenn ein Feldarzt nebstbey den Veterinaire-Cours gehört hat.

Diesem wurde vom Hofkriegsrathe am 24ten August 1806 Folgendes als Normal-Vorschrift nachgetragen:

1) In Entlassungsfällen eines Arztes oder Schmieds kann die Dienstleistung vor Anhörung des Lehr-Curses nie angerechnet werden.

2) Wenn ein Arzt zugleich mit dem medicinischen Lehr-Curs auch jenen der Veterinaire gehört hat, muß derselbe in allem nur 6. Jahre noch nach vollbrachtem Curs dem Militär dienen, oder dem Aerarium die während des Curses auf ihn verwendeten Kosten ersetzen.

Hat er aber

3) beyde Curse zu verschiedenen Zeiten gehört, so soll er nachher 10 volle Jahre, nemlich 6. für den Curs an der Josephs-Academie, und 4. für den Thierarzney-Curs dem Militär dienen, oder, wenn er für ersteren Curs die Dienstzeit von 6. Jahren nicht aushält, die während dessen auf ihn verwendeten Extra-Unkosten dem Aerario ersetzen; im Falle er aber für letzteren die vorgeschriebenen Jahre nicht aushalten wollte, für jedes fehlende Jahr 100 fl. dem Thierarzney-Fond erlegen.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath am 19. Jänner 1809. festgesetzt, daß wenn Aerzte und Schmiede, die den Unterricht in der Josephs-Academie, und respective in dem Thierarzney-Institut in Wien erhalten haben, und vor Verlauf der systemmäßigen Dienstjahre ihre Entlassung nehmen, die für jedes daran mangelnde Jahr bestimmte Geld-Summe nicht nach Monaten, sondern dergestalt ersetzen sollen, daß wenn der Austritt vor Verlauf der ersten Jahreshälfte erfolgt, der Austretende für dieses Jahr die ganze, nach Verlauf der ersten Jahreshälfte aber für das nemliche Jahr keine Entschädigung mehr zu entrichten haben soll.

Die Zahlung hat nicht nach Monaten, sondern nach Jahren zu geschehen.

Am 20. Jänner 1802. wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß auch diejenigen Feldärzte, welche ex propriis dem medicinisch-chyrurgischen Lehr-Curs ganz auf ihre eigenen Kosten beywohnen wollen, die Erlaubniß hiezu unter dem Vorbehalt jedoch erhalten können, wenn sie in der Armee bereits 6 Jahre gut gedient haben, bey ihren Regimentern entbehrlich sind, in der Prüfung von der Academie hinlänglich tauglich befunden werden, und sich verbindlich machen, nach absolvirtem Lehr-Curs noch 6 Jahre in der Armee zu dienen, weil im widrigen ein jeder solcher Feldarzt, da er während des Lehr-Curses seinen gewöhnlichen Regimentsgenuß beybehält, im Falle seiner früher verlangenden Entlassung für ein jedes von der bestimmten Zeitfrist noch ermangelnde Jahr den darauf ausfallenden Betrag des während des Lehrkurses bezogenen Genusses dem Aerario zurückzulassen haben würde.

Auch die Feldärzte, die mit Bewilligung den Lehr-Curs ohne Zulage anhören, haben die nemlichen Verbindlichkeiten auf sich.

Aus allen obangeführten Verordnungen ergiebt sich Respectu des Ersatzes, den ein vor 6 Jahren austretender Arzt zu leisten hat, Folgendes:

Erklärung hierüber.

Der Lehr-Curs dauert 2 Jahre.

Der zu solchem berufen nemlich commandirt Werdende erhält die Vorspann vom Aerario hin und zurück; bekömmt in Wien monatlich 4 fl. Quartiergeld, nebstdem der Ledige 4 fl., der Verheurathete aber monatlich die halbe Gage als Zulage auf die Zeit des Lehrcurses.

Der mit Bewilligung ex propriis dahin Gehende hat zwar weder Vorspann Quartiergeld, noch Zulage, behält aber sein Tractament fortwährend bis zur Wieder-Einrückung beym Regiment.

Hiernach gehört also zur Ersatz-Summe: bey erstern die Vorspanns-Auslagen, das Quartiergeld und die Zulage; bey letztern das bezogene Tractament vom Tag des Aufbruchs vom Regiment bis zu jenem der Wieder-Einrückung.

Die solcher gestalt ausfallende Geld-Summe wird in 6 gleiche Theile getheilt, und so fällt von selbst aus, wie viel von einem Individuo, was früher seine Entlassung nimmt, dem Aerario zu ersetzen ist.

Welche Feldärzte die Civil-Praxis ausüben dürfen.

Unterm 5. October 1804. intimirte der Hofkriegsrath, daß Seine Majestät von nun an die den Militär-Aerzten zustehende Befugniß zur medicinisch-chyrurgischen Civil-Praxis nicht nach dem Range, den selbe bey der Armee bekleiden, sondern einzig nach dem nach vollendeten Studien an der Academie, oder an einer k. k. Universität, oder Lieäum erhaltenen Diplome bestimmt werden soll, und daß ein jeder Militär-Chyrurg, der ein solches Diplom besitzt, gleiche Rechte, gleiche Freyheiten, und gleiche Befugniß zur medicinisch-chyrurgischen Civil-Praxis genießen und haben solle, welche Civil-Personen, mit gleichen Diplomen versehen, genießen, und haben:

Nach dieser allerhöchsten Vorschrift ist demnach allen Militär-Aerzten, die diese Erforderniß nicht haben, solche Praxis schärfstens verboten, und darf nie gestattet werden.

Das ärztliche Personal ist bey Musterungen und Revisionen in Eid und Pflicht zu nehmen.

Uibrigens wird hier noch die vom Hofkriegsrath unterm 19. September 1781. herabgegebene Juraments-Formel, nach welcher das ärztliche Personale bey Musterungen und Revisionen in Eid und Pflicht zu nehmen ist, wie folgt, geliefert:

Deren Eides-Formel.

Ich N. N. gelobe, und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich dem (hier folgt der Titel des Regenten) unserm allergnädigsten Herrn, und von wegen Seiner k. k. apostolischen Majestät dem mir vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandanten, wie auch meinen sonstigen Vorgesetzten gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, sie ehren und respectiren, ihren Geboten und Verboten getreulich folgen, auch in allem mich der Subordination, und den ergehenden Vorschriften gemäß betragen, die bgleitende

Corps- Feldarzt-
Ober- Feldarzt-
Unter- Feldarzt-

Stelle mit allem Fleiß und Eifer verſehen; die Beſuchung und Pflegung der Kranken bey Tag und Nacht unermüdet bewirken, alles, was zum Geſundheitsſtand des Soldaten gedeihlich iſt, nach meinen Kräften willig, fleißig, und ohne allen Eigennutz, oder Nebenabſicht beytragen, insbeſondere bey feindlichen Gelegenheiten mich an dem mir angewieſenen Ort aufhalten, ohne beſondern Befehl von dannen keinen Augenblick entfernen, ſondern den Bleſſirten ohne Zeitverluſt die nöthige Hülfe leiſten, auf die Conſervation und wirthſchaftliche Gebahrung der Medicamente, chyrurgiſchen Inſtrumente, und ſonſtigen derley Requiſiten ſorgfältig ſehen, die erforderlichen Medicamente aus keiner andern, als der hiezu von hohen Orten beſtimmten Apotheke faſſen, ſolche Niemand anderm, als welchen ſie ohne Entgeld gebühren, erfolgen, den übrigen Parteyen, die ſelbe zu bezahlen haben, nur mit Vorwiſſen des Regiments abreichen, und über den dießfälligen Betrag die unparteiliche Rechnung dem Regiment übergeben, auf keine erdenkliche Weiſe einer andern Partey die Medicamente mit, oder ohne Entgeld erfolgen, mich zu keiner Verfälſchung, oder eigennützigen Handlung zur Verkürzung des Allerhöchſten Aerarii gebrauchen laſſen, viel weniger ſolche ſelbſt unternehmen, ſondern allen Nachtheil und Schaden ſorgfältig abwenden, alles, was ich im Spital den Kranken nachtheilig finde, dem Regiment ſchleunig, und aufrichtig anzeigen; dafern aber allda mit gegründeten Vorſtellungen nicht auszulangen wäre, dem Brigadier in und außer der Muſterung, dann auch nach Umſtänden dem Oberſten-Feldarzte, wie auch dem General-Commando, oder dem Hofkriegsrath ſelbſt die Meldung zu machen ſchuldig ſeyn ſolle, und wolle, ſo wahr mir Gott helfe, und das heilige Evangelium, durch Jeſum Chriſtum. Amen.

§. 8. Von Schmieden.

Von Schmieden.

In Anſehung der Schmiede iſt vom Hofkriegsrath unterm 31. December 1777. folgendes Normale erfloſſen:

1) Zum Oberſchmied ſoll kein anderer gewählt werden, als der ein ſehr gutes Atteſtat von dem Profeſſor des Thier-Spitals in Wien mitbringt, und nebſt den gemeinen Krankheiten und Operationen auch die ſchweren zu heilen, und größere Operationen vorzunehmen weiß.

Zum Oberſchmied kann nur ein ſolcher befördert werden, der ein gutes Atteſtat aus dem Wiener Thier-Spital hat.

2) Ein Regiments-Schmied ſoll ein guter Pferdkenner ſeyn, alle Gattungen des Hufbeſchlags zu verfertigen, und anzuwenden, die allgemeinen inn- und

Kenntniſſe, erfordernis die Schmiede überhaupt haben ſollen.

äußerlichen Krankheiten der Pferde zu beurtheilen, zu heilen, die Operationen gut und sicher vorzunehmen wissen, daher in einigen Theilen der Anatomie, in der Kenntniß der Arzney-Mittel, und deren Zusammensetzung wohl unterrichtet seyn. Hiebey wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 16. July 1808. die bey der Cavallerie erforderlichen Escadrons-Schmiedstellen, in so weit dieselben nicht durch fähige obligate Schmiede ersetzt werden können, auch durch Civil-Schmiede, die den Curs im Thier-Arzney-Institute auf eigene Kosten gehört haben, ersetzt werden dürfen, doch nur unter der Bedingniß einer wenigstens 4jährigen Capitulation; und daß nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22. September 1810. neu aufgenommen werdende Schmiede vor der Assentirung durch den Regiments-Oberschmied nicht blos im practischen Hufbeschlag, sondern auch im Lesen und Schreiben geprüft werden sollen, damit, wenn sie einst die Reihe, in den Lehr-Cours geschickt zu werden, trifft, sie für diesen geeignet seyn mögen.

Um derley zu erlangen, haben sich die Regimenter an das Wiener Thier-Spital zu wenden.

3) Zur Bildung geschickter Schmiede ist das Thier-Spital in Wien errichtet worden, wohin die Regimenter, die mit obberührten Eigenschaften noch nicht begabten Schmiede, einen nach den andern, abzusenden haben.

Ein dahin abgehender Schmied soll nicht über 30 Jahr alt, ledig, der deutschen Sprache, des Lesens und Schreibens kundig seyn. Sollte ein Regiment mit keinem solchen Individuo versehen seyn, so muß der am wenigsten taugliche Schmied entlassen, und das General-Commando in Wien angegangen werden, einen tüchtigen in dem Thier-Spital aufnehmen, und für das Regiment assentiren zu lassen.

Auch aus dem Feuergewehr-Stande können angemessene Leute zu Schmieden übersetzt, und zum Unterricht in das Wiener Thier-Spital geschickt werden.

Es können auch obligate Leute, wenn sie eine besonders gute Anlage haben, geschickte Schmiede zu werden, bey einer sich ergebenden Apertur mit Vorwissen des General-Commandos, und mit Beybehaltung des obligaten Standes hiezu übersetzt, sofort in das Thierspital abgeschickt werden.

Sollte der Professor nach 2. oder 3. Monaten überzeugt seyn, daß ein oder das andere Individuum zum Regiments-Schmied nicht tauglich sey, so kommt der eine abzuschaffen, und der andere zum Feuergewehr wieder zurück zu setzen.

Die Attestate, die den approbirten Schmieden ertheilt werden, wird das Wiener-General-Commando den Regimentern zusenden, welche bis zum dereinstigen Abgang des Schmieds aus dem Militär-Stand zu verwahren sind.

4) Die nach Wien abgehenden Schmiede haben kein Pferd mitzunehmen.

5) Denselben werden in Wien weder Brod- noch Pferd-Portionen in Natura, sondern in Geld à 1. et 3 fl. abgereicht.

Das Beschlaggeld für die Fußschmiede hat der Regiments-Commandant zu bestimmen.

6) Die Schmiede müssen sich mit jenem Beschlaggeld begnügen, welches der Regiments-Commandant nach Umständen zu bestimmen hat.

7) Bey jedem Schmied iſt in der Muſterliſte anzumerken, ob er in dem Thierſpital zu Wien geweſen ſey. In der Muſter-Relation muß aufgeführt werden, ob das Regiment mit der Geſchicklichkeit der Schmiede zufrieden zu ſeyn Urſache hat.

Am 20. April 1785. verordnete der Hofkriegsrath, den Schmieden ſolle vor der Abſchickung in das Wiener Thierſpital bedeutet werden: man fordere von jedem nach erhaltenem Unterricht eine vierjährige Dienſtleiſtung, oder den Erſatz der auf ihn während des Aufenthalts im Thierſpital verwendeten 400 fl. betragenden Koſten, jedoch ſo, daß ihm für jedes abgediente Jahr 100 fl. nachgeſehen werden, und er nur den Reſt der noch nicht gedienten Jahre zu bezahlen haben ſollen. Dieſes verſteht ſich jedoch nur von den unobligaten Schmieden, weil der aus dem Feuer-Gewehrsſtande überſetzte ohnehin die geſetzliche Capitulation ausdienen muß.

Schmiede, die im Thierſpitale abgerichtet werden, müſſen nach abſolvirtem Curs noch 4. Jahre dienen.

Früher die Entlaſſung nehmende müſſen für jedes an der Dienſtzeit fehlende Jahr 100 fl. erſetzen werden.

Am 28ten November 1804 ordnete der Hofkriegsrath an, daß derley Erſatzgelder nicht in die Kriegs-Caſſa, ſondern unmittelbar an das Wiener Thierarzney-Inſtituts-Commando abzuführen ſeyen.

Weitere Belehrung Reſpects dieſes Erſatzes.

Soweit an der beſtimmten Dienſtzeit nicht volle Jahre, ſondern nur Monate fehlen, da ſoll nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Anordnung vom 19. Jänner 1809 die Entſchädigung des Aerariums auf ein volles Jahr nur dann ſtatt finden, wenn der Austritt in der erſten Jahreshälfte erfolgt; geſchieht der Austritt aber nach Verlauf dieſer erſten Hälfte, ſo hat für dieſes nemliche Jahr kein Erlag mehr zu geſchehen.

Am 27ten Juny 1795 wurde vom Hofkriegsrathe die Juraments-Formel mitgetheilt, nach welcher die Schmiede bey Muſterungen in Eid und Pflicht zu nehmen, und dabey verordnet, den Cavallerie-Regimentern aufzutragen, daß, um der Pferd-Arzney-Wiſſenſchaft mehrere Fortſchritte zu geben, künftig bey jeder Muſterung oder Reviſion von dem Regiments- oder Corps-Oberſchmied ſchriftlich mit der Unterfertigung ſämmtlicher Unterſchmiede die Anzeige von etwa während des Jahrs vorgefallenen beſonderen Pferd-Krankheiten oder Verwundungen, oder ſonſtigen dahin gehörigen Vorfällen, von der dießfälligen Kurart oder Operation und von den anderweitigen der Sache angemeſſenen Beobachtungen der Reviſion oder Muſterungs-Commiſſion zu überreichen, von dieſer ſogleich die Beſtätigung des Regiments-Commandanten einzuholen, und zu veranlaſſen ſey, daß dieſe Anzeige alſogleich dem niederöſterreichiſchen General-Commando zugeſendet werde, welches dieſelbe dem daſigen Thier-Spital übergeben wird, um davon bey dem Studium der Thierarzney den gutfindenden Gebrauch zu machen.

Geſammte Schmiede kommen bey Muſterungen und Reviſionen in Eid und Pflicht zu nehmen.

Selbe haben auch bey jeder Muſterung oder Reviſion unter aller ihrer Unterſchrift die Anzeige abzugeben, was während des Jahrs für beſondere Pferde-Krankheiten vorfielen, dießfalls und ſonſt beobachtet worden?

Wohin derley Anzeigen die Muſterungs-Commiſſion einzuſenden hat.

Eides-Formel für die Schmiede.

Die Juraments-Formel für die Oberschmiede,

Unterschmiede,

Escadronsschmiede lautet, wie folgt:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn und von wegen Sr. k. k. apostolischen Majestät dem mir vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandanten, wie auch meinen sonstigen Vorgesetzten gehorsam, getreu und gewärtig seyn, sie ehren und respectiren, ihren Geboten und Verboten getreulich folgen, mich in allem der Subordination und den ergehenden Vorschriften gemäß betragen, die begleitende Ober- vel Unter- vel Escadrons-Schmiedstelle mit allem Fleiß, Eifer und Treue versehen, bey Untersuchung der Remonten und Dienstpferde unpartheyisch zu Werke gehen, niemals ein Dienstpferd, welches nicht wirklich dem Dienste schädliche Gebrechen auf sich hat, zur Ausmusterung angeben, oder für untauglich erklären, die Wartung und Pflegung der kranken Dienstpferde vom Regiment unermüdet bewirken, alles was zur guten Conservirung der Dienstpferde gedeihlich ist, nach meinen Kräften willig, fleißig und ohne allen Eigennutz oder Nebenabsicht beytragen; bey einreissenden gewöhnlichen und außerordentlichen Pferdkrankheiten meinem Vorgesetzten davon alsogleich die umständliche Anzeige erstatten, die von dem Regiments-, Escadrons-Commandanten angeschafften Medicamente blos für die Dienstpferde vom Regiment verwenden, auf keine erdenkliche Weise einer andern Partey derley Medicamente ohne Befehl des Escadrons-Commandanten mit oder ohne Entgeld erfolgen, außer der regulirten Pferdbeschlag-Taxe von der gemeinen Mannschaft nicht mehreres fordern; die Dienstpferde immer in gutem Beschlag erhalten, daß bey vorhandenen leeren Pferden dem Aerario ein unrechtmäßiger Beschlag aufgebürdet werde, nicht zugeben, mich überhaupt zu keinen eigennützigen Handlungen zu Verkürzung des allerhöchsten Aerariums gebrauchen lassen, viel weniger solches selbst unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abwenden, alles, was ich der Conservation der Pferde nachtheilig zu seyn, wahrnehmen sollte, dem Escadrons-Commandanten, wenn aber daselbst nicht auszulangen wäre, dem betreffenden Divisions-Commandanten und nach Erforderniß meinem Regiments- oder Corps-Commandanten schleunig und aufrichtig anzeigen, dafern aber auch allda nicht mit gegründeten Vorstellungen auszulangen wäre, dem Brigadier in und außer der Musterung, dann auch nach Umständen dem General-Commando oder dem Hofkriegsrathe selbst die Meldung zu machen schuldig seyn solle, und

wolle; ſo wahr mir Gott helfe, und das heilige Evangelium, durch Jeſum Chriſtum, Amen.

Von dieſer Eides-Formel muß dem Oberſchmiede von jedem Regimente ein Pare ausgehändiget werden, welcher ſolches wohl zu verwahren, und den übrigen Schmieden auch Abſchriften mitzutheilen hat.

Am 22ten November 1797 verordnete der Hofkriegsrath Reſpectu der Schmiede Folgendes:

Über geſammte Schmiede kommt die Conduite-Liſte alljährlich Ende April recta an das Militär-Thierſpital in Wien einzuſenden, und zugleich die etwaige Erforderniß an Schmieden anzuzeigen.

Um von der Fähigkeit und dem moraliſchen Character der bey den Cavallerie-Regimentern und Corps angeſtellten Ober- und Unter-Fahnenſchmiede in der Kenntniß zu ſeyn, haben die gedachten Regimenter und Corps nach einem eigens hiezu vorgeſchriebenen Formular, von welchem die Rubriquen am Ende folgen, die Conduit-Liſten über die beyhabenden Ober- und Unter-Fahnenſchmiede alljährlich mit Ende April verläßig unter der Fertigung ſämmtlicher Escadrons-Commandanten, weil dieſe am beſten die Eigenſchaften der Schmiede kennen müſſen, und unter der Viditung der Stabs-Officiere gerade an das Militär-Thierſpital in Wien einzuſenden, und demſelben damals zugleich anzuzeigen, wie viele ordinäre Schmiede, und ob etwa auch einen Oberſchmied ſie erforderlich haben.

Die Rubriquen zur Conduit-Liſte ſind folgende:

1. Tauf- und Zuname.
2. Charge.
3. Geburts-Ort und Land.
4. Alter.
5. Religion.
6. Stand, ledig, verheurathet, mit oder ohne Kinder.
7. Wie lang, und wo bisher gedient?
8. Hat den Curs in Wien gehört, oder wünſcht ihn zu hören, und kann er deutſch leſen und ſchreiben, oder verſtehet er außer der deutſchen, auch andere Sprachen?
9. Iſt er als Beſchlagſchmied gut, mittelmäßig oder ſchwach?
10. Verſteht er nebſt Hufbeſchlag auch andere Schmiedarbeiten?
11. In Rückſicht der Heilung der Pferdkrankheiten, und Ausübung der Operationen: iſt er ſehr geſchickt, mittelmäßig, oder ſchwach?
12. Beſitzt er Kenntniß vom Exterieur, oder Beurtheilung der Pferde?
13. Wie iſt ſeine Conduite: iſt er ordentlich, fleißig, redlich, verträglich, uneigennützig; oder im Gegentheil unordentlich, nachläſſig, intereſſirt, unverträglich, ein Spieler, Säufer, Schuldenmacher ꝛc.?
14. Hat er beſondere Verdienſte um das Regiment?

Eides-Formel für die Schmiede.

Die Juraments-Formel für die Oberschmiede,

Unterschmiede,

Escadronsschmiede lautet, wie folgt:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn und von wegen Sr. k. k. apostolischen Majestät dem mir vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandanten, wie auch meinen sonstigen Vorgesetzten gehorsam, getreu und gewärtig seyn, sie ehren und respectiren, ihren Geboten und Verboten getreulich folgen, mich in allem der Subordination und den ergehenden Vorschriften gemäß betragen, die begleitende Ober- vel Unter- vel Escadrons-Schmiedstelle mit allem Fleiß, Eifer und Treue versehen, bey Untersuchung der Remonten und Dienstpferde unpartheyisch zu Werke gehen, niemals ein Dienstpferd, welches nicht wirklich dem Dienste schädliche Gebrechen auf sich hat, zur Ausmusterung angeben, oder für untauglich erklären, die Wartung und Pflegung der kranken Dienstpferde vom Regiment unermüdet bewirken, alles was zur guten Conservirung der Dienstpferde gedeihlich ist, nach meinen Kräften willig, fleißig und ohne allen Eigennutz oder Nebenabsicht beytragen; bey einreissenden gewöhnlichen und außerordentlichen Pferdkrankheiten meinem Vorgesetzten davon alsogleich die umständliche Anzeige erstatten, die von dem Regiments-, Escadrons-Commandanten angeschafften Medicamente blos für die Dienstpferde vom Regiment verwenden, auf keine erdenkliche Weise einer andern Partey derley Medicamente ohne Befehl des Escadrons-Commandanten mit oder ohne Entgeld erfolgen, außer der regulirten Pferdbeschlag-Taxe von der gemeinen Mannschaft nicht mehreres fordern; die Dienstpferde immer in gutem Beschlag erhalten, daß bey vorhandenen leeren Pferden dem Aerario ein unrechtmäßiger Beschlag aufgebürdet werde, nicht zugeben, mich überhaupt zu keinen eigennützigen Handlungen zu Verkürzung des allerhöchsten Aerariums gebrauchen lassen, viel weniger solches selbst unternehmen, sondern allen Nachtheil und Schaden sorgfältig abwenden, alles, was ich der Conservation der Pferde nachtheilig zu seyn, wahrnehmen sollte, dem Escadrons-Commandanten, wenn aber daselbst nicht auszulangen wäre, dem betreffenden Divisions-Commandanten und nach Erforderniß meinem Regiments- oder Corps-Commandanten schleunig und aufrichtig anzeigen, dafern aber auch allda nicht mit gegründeten Vorstellungen auszulangen wäre, dem Brigadier in und außer der Musterung, dann auch nach Umständen dem General-Commando oder dem Hofkriegsrathe selbst die Meldung zu machen schuldig seyn solle, und

wolle; ſo wahr mir Gott helfe, und das heilige Evangelium, durch Jeſum Chriſtum, Amen.

Von dieſer Eides-Formel muß dem Oberſchmiede von jedem Regimente ein Pare ausgehändiget werden, welcher ſolches wohl zu verwahren, und den übrigen Schmieden auch Abſchriften mitzutheilen hat.

Über geſammte Schmiede kommt die Conduite-Liſte alljährlich Ende April recta an das Militär-Thierſpital in Wien einzuſenden, und zugleich die etwaige Erforderniß an Schmieden anzuzeigen.

Am 22ten November 1797 verordnete der Hofkriegsrath Reſpectu der Schmiede Folgendes:

Um von der Fähigkeit und dem moraliſchen Character der bey den Cavallerie-Regimentern und Corps angeſtellten Ober- und Unter-Fahnenſchmiede in der Kenntniß zu ſeyn, haben die gedachten Regimenter und Corps nach einem eigens hiezu vorgeſchriebenen Formular, von welchem die Rubriquen am Ende folgen, die Conduit-Liſten über die beyhabenden Ober- und Unter-Fahnenſchmiede alljährlich mit Ende April verläßig unter der Fertigung ſämmtlicher Escadrons-Commandanten, weil dieſe am beſten die Eigenſchaften der Schmiede kennen müſſen, und unter der Viditung der Stabs-Officiere gerade an das Militär-Thierſpital in Wien einzuſenden, und demſelben damals zugleich anzuzeigen, wie viele ordinäre Schmiede, und ob etwa auch einen Oberſchmied ſie erforderlich haben.

Die Rubriquen zur Conduit-Liſte ſind folgende:

1. Tauf- und Zuname.
2. Charge.
3. Geburts-Ort und Land.
4. Alter.
5. Religion.
6. Stand, ledig, verheurathet, mit oder ohne Kinder.
7. Wie lang, und wo bisher gedient?
8. Hat den Curs in Wien gehört, oder wünſcht ihn zu hören, und kann er deutſch leſen und ſchreiben, oder verſtehet er außer der deutſchen, auch andere Sprachen?
9. Iſt er als Beſchlagſchmied gut, mittelmäßig oder ſchwach?
10. Verſteht er nebſt Hufbeſchlag auch andere Schmiedarbeiten?
11. In Rückſicht der Heilung der Pferdkrankheiten, und Ausübung der Operationen: iſt er ſehr geſchickt, mittelmäßig, oder ſchwach?
12. Beſitzt er Kenntniß vom Exterieur, oder Beurtheilung der Pferde?
13. Wie iſt ſeine Conduite: iſt er ordentlich, fleißig, redlich, verträglich, uneigennützig; oder im Gegentheil unordentlich, nachläſſig, intereſſirt, unverträglich, ein Spieler, Säufer, Schuldenmacher ꝛc.?
14. Hat er beſondere Verdienſte um das Regiment?

Am 2ten November 1810. verordnete der Hofkriegsrath, daß, um bey vorkommenden Beförderungen der Schmiede sich zu überzeugen, in wie fern ihre physische Constitution sie zur fortgesetzten Dienstleistung eignet, in dieser an das Thierarzney-Institut einzuschicken vorgeschriebenen Conduit-Liste noch die Rubrique, Gesundheits- und Leibeskräfte beyzurücken sey. Diese Rubrique kann am füglichsten nach Alter eingebracht werden.

Gemeine, die des Schmiedhandwerks kundig, und zum Unterricht im Thierspital gezogen sind, können von der Cavallerie durch die Fahnenschmiede hiezu vorbereitet werden.

Damit es übrigens an dem Nachzügel zum Unterricht im Thierarzney-Institute nicht gebrechen möge, verordnete der Hofkriegsrath am 2ten Februar 1807., daß die Cavallerie-Regimenter ihre des Schmiedhandwerks, der deutschen Sprache und des Schreibens kundige Gemeine durch den Oberschmied, und durch die Fahnenschmiede zur Gewinnung des Vorspanns abrichten lassen sollen, wobey die Regimenter den Vortheil erlangen, daß es ihnen an Beschlagschmieden nicht fehlt.

Auch über diese kommt die Conduit-Liste Ende April einzusenden.

Die Conduit-Listen über derley Leute, so wie über die Fahnenschmiede haben jährlich von den Regimentern und Beschälls-Depositorats gleich nach Ende April in Wien beym Hofkriegsrathe einzutreffen.

Neue Normal-Vorschrift in Betreff der Schmiede für die Armee.

Endlich wurde vom Hofkriegsrathe unterm 1ten May 1811. zur Beseitigung künftiger Verlegenheit wegen brauchbarer Fahnen- und Kurschmiede Folgendes festgesetzet:

1) Wenn sich ein Abgang an Fahnen- oder Kurschmieden bey der Armee von nun an ergiebt, ist derselbe durch solche Individuen zu ersetzen, welche als obligat in der Armee dienen, und des Schmiedhandwerks kundig sind. Diese Leute sind als Schmiede förmlich zu übersetzen, und bleiben auch nach ihrer Uibersetzung als Schmiede obligat.

2) Diese aus dem Gemeinestande als Schmiede übersetzten obligaten Leute sind während ihrer Dienstzeit in Rücksicht auf Capitulation, so wie auch nach vollbrachter Dienstzeit, gleich den übrigen Soldaten zu behandeln. Dieselben haben daher

3) im Ganzen nur so lange, wie die übrigen Soldaten zu dienen. Die Dienstzeit, welche sie, ehe sie zu den Schmieden übersetzt wurden, zurück gelegt haben, muß ihnen in die Dauer ihrer gesetzlichen Dienstzeit eingerechnet werden.

4) Vorzüglich geschickte Individuen, deren Beybehaltung zum Vortheil des Dienstes gereicht, dürfen, wie dieses bey der Artillerie gestattet ist, auch vor ausgegangener Dienstzeit reengagirt werden, und zwar: Leute, welche ihre erste Capitulations-Zeit noch nicht vollstreckt haben, nach der zurückgelegten Hälfte der gesetzlichen Dienstzeit, und die auf bestimmte Jahre engagirten, oder bereits reengagirten Leute nach der zurückgelegten Hälfte ihrer contractmäßigen Verpflichtung.

Wenn sich diese Leute auf bestimmte Jahre reengagiren, kann ihnen für jedes Jahr der neu eingegangenen Dienstesverpflichtung der Betrag von 3 fl., und den Oberschmieden von 4 fl., und zwar das Ganze auf einmal als Reengagirungsgeld verabreicht werden.

Für diejenigen aber, welche sich auf Lebenslang reengagiren, wird ein Reengagirungsgeld, und zwar, den Unterschmieden bis zum Betrag von 65 fl., und den Oberschmieden bis auf 80 fl. bewilliget.

5) Die zur Hörung des Lehrcurses am Thierarzney-Institut abzuschickenden Schmiede sind aus den zur gesetzlichen Dienstzeit verpflichteten zu wählen, und nur in Ermanglung geeigneter Individuen aus dieser Classe, dürfen auch solche Individuen gewählt werden, welche etwa auf weniger Jahre, als die gesetzliche Dienstzeit, assentirt sind.

6) Die unobligaten Schmiede, welche den Lehr-Curs zu hören wünschen, sind nur unter der Bedingung zur Anhörung desselben an das Thierarzney-Institut abzuschicken, daß sie sich zur gesetzlichen Dienstzeit verpflichten.

Es hat daher von der bisherigen Anordnung, nach welcher derley Schmiede nach Vollendung des Lehrcurses nur 4 Jahre zu dienen hatten, oder sich auch mit dem festgesetzten Geldäquivalent abfinden konnten, für diejenigen Individuen gänzlich abzukommen, welche zur Hörung des Lehrkurses von nun an abgeschickt werden.

Rückstichtlich derjenigen aber, welche diesen Lehr-Curs bereits gehört haben, oder schon dermal am Thierarzney-Institute zu diesem Ende sich befinden, hat es sowohl in Ansehung ihrer Verbindlichkeit zum Dienste bey der Armee, als des Befugnisses, sich mittelst eines Geldäquivalents davon zu befreyen, bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

7) Die zur Hörung des Lehr-Curses am Thierarzney-Institute zugebrachte Zeit ist den auf die gesetzliche Dienstzeit obligaten Leuten in ihre Dienstzeit einzurechnen.

8) Jeder obligate Schmied hat, so wie jeder andere Soldat, im Ganzen die gesetzliche Dienstzeit auszudienen, außer es treten solche Verhältnisse ein, unter welchen nach den bestehenden Vorschriften ein Soldat zur Entlassung geeignet ist. In diesem Falle sind die obligaten Schmiede gleich der übrigen obligaten Mannschaft zu behandeln.

Um übrigens den Ersatz der abgängigen Schmiede immer mit Ordnung bewirken zu können, ist eine beständige Uibersicht der zum Gewehrsstande gehörigen, des Schmiedhandwerks kundigen Individuen wesentlich nothwendig. Diese Leute sind daher im Recrutirungsstandes-Rapport unter der darinn eigends für dieselben eröffneten Rubrique jedesmal genau auszuweisen.

Wenn sich ein Abgang an Zahnen- oder Tur-Schmieden ergiebt, und in dem nemlichen Regimente Leute unter dem Gewehrstande sich befinden, so ist der Ersatz von diesen Leuten herzunehmen; im entgegensetzten Falle aber hat sich das Regiment an das vorgesetzte General-Commando zu wenden, welches den Ersatz von einem Regiment der nemlichen Provinz einzuleiten hat.

In dem Fall aber, daß bey sämmtlichen in der nemlichen Provinz gelegenen Truppen mit diesen Leuten nicht aufzukommen wäre, haben sich die General-Commanden an den Hofkriegsrath zu wenden.

Militär-Fuhrwesens-Verbesserungs-Vorschrift.

§. 9. Vom Militär-Fuhrwesen.

Am 20ten März 1808. ertheilte der Hofkriegsrath in der Erwägung, daß das Fuhrwesens-Reglement zur Bildung und Prüfung der Fuhrwesens-Officiere und zur Abrichtung der Gemeinen nichts Eigenes, und Zusammenhängendes vorschreibt, folgende Instruction zur allgemeinen Nachachtung.

Die wesentlichen Dienstpflichten eines Fuhrwesens-Officiers bestehen:

Fuhrwesens-Officier, was er wissen, wie er abgerichtet, und geprüft werden soll?

a) In der Sorgfalt zur Verpflegung des Mannes und Pferdes. Dazu gehört: Geld, Brod und Montur für den ersteren; Fourage, Wartung, Beschlag und Beschirrung für das letztere.

b) Die gute Beschaffenheit der Wägen und Geschirre, des Materials, der Requisiten, und die gute Conservation des einen, und des anderen, damit die Division stets im dienstlauglichen Stande sey.

c) Die Bewirkung des Transportirungs- oder des Artillerie-Fuhrwesens-Dienstes, mit den ihm unterstehenden Leuten und Pferden.

Es folgt hieraus, daß der Fuhrwesens-Officier

1) das Mechanische des Fuhrwerks, das ist: Wägen, Geschirre, Materiale, Requisiten im Ganzen, und in ihren Zusammensetzungen vollkommen kenne.

2) Daß er ein Rechnungskundiger, und ein ordentlicher, mit den normalmäßigen Vorschriften über Stand und Gebühr bekannter Mann seyn muß; denn seine voraufgezählten Dienstobliegenheiten verbinden ihn zu einer fortwährenden dreyfachen Rechnungslegung, nemlich:

Erstens: Uiber die Geld-, Service- und Naturalien-Gebühr nach dem Stand.

Zweytens: Uiber das Materiale.

Drittens: Uiber die Montur.

3) Daß er ein geschickter Fuhrmann sowohl auf der Strasse, als bey jeder Vorfallenheit sey.

Es sind demnach auch die vorerwähnten drey Abtheilungen die Eigenschaften eines Fuhrwesens-Officiers, auf welchen das Detail, oder die Objekte der

Prüfung eines zu diesem Dienst aspirirenden Officiers, eigentlicher die Einführung desselben in diesem Dienste beruht.

Hiernach folgen nun nach dem nemlichen Detail die Weisungen, wie die Prüfung oder vielmehr Abrichtung eines von der Cavallerie, oder aus der Pension zum Fuhrwesen eintretenden Officiers vorzunehmen ist.

Erstens: das Mechanische des Fuhrwerks.

Es ist nirgends wohl thunlich, eine Prüfung mit einem Officier vorzunehmen, als wo ein Militär-Fuhrwesens-Depot besteht, oder in der Nähe sich befindet. Da solcher Depots 9., nemlich: zu Wien, Klosterneuburg, Marein, Moldauthein, Ollschan, Prag, Pest, Drohobitz, und Tharda bestehen, und auch eines in Galicien anzulegen nothwendig ist: so wird sich dießfalls kein Anstand ergeben, und die Gelegenheit nicht mangeln, die zu Prüfenden zuerst mit dem Orte, wo, und mit der Weise, wie die Fuhrwesens-Erfordernisse erzeugt, aufbewahrt, conservirt, ausgegeben, und verrechnet werden, bekannt zu machen.

Dort soll also der das Commando des Depots führende Rittmeister dem zu Prüfenden alles Materiale in Holz, Eisen, Leder, und Hanfzeug vorweisen, das Reglement zur Hand nehmen, ihn über die Zeichen eines guten oder schlechten Materials, dann über die Calibers belehren, alsdann ihn mit dem Handwerkszeug bekannt machen, in die Werkstätte führen, und unterweisen, was gut, oder was schlecht gearbeitet ist, sonach ist auf die Zusammensetzung überzugehen, und zu zeigen, wie solches am vortheilhaftesten, am besten und am geschwindesten geschieht, wie bey Wägen in der Reparatur die kürzeste Hülfe zu verschaffen ist, wie die Geschirre 2. 4. und 6spännig zusammen zu paßen, was für ein Unterschied zwischen den Geschirrgattungen, besonders jenen von der ordinären Art, und jenen von der Artillerie bestehe, und wie in kurzer Zeit letztere aus ersteren gemacht werden können.

Endlich ist der zu Prüfende, wenn er dieses alles eingesehen und wohl begriffen hat, und im Stande ist, jede Frage sowohl nach der Natur des Gegenstandes, und der ihm beygebrachten Kenntnisse, dann auch nach den Vorschriften des Reglements zu beantworten, in die Depotskanzley zu führen, und ihm vorerst zu zeigen, wie die Professionisten-Handbücher, und Journale geführt, dann wie hieraus die Erzeugungs- und Verwendungs-Scheine formirt und wie endlich die Depots-Material-Rechnung angelegt werde.

Hat itzt der zu Prüfende hinlängliches Fassungs-Vermögen, Eifer, und Verwendung zur Einsammlung der Kenntnisse, und wirklich guten Fortgang im Unterrichte bewiesen, so beginnt der zweyte Theil der Prüfung, die Einführung in das Geld, Naturalien, Monturs, und Material-Rechnungs-Geschäft.

Der zu Prüfende ist nun einer Division zuzutheilen, damit er in ihrer Kanzley vorerst alle Gattungen der Eingaben, und hauptsächlich der Documente kennen lerne, welche er zur Rechnungslegung benöthigt. Er muß sich von jedem solchen Actenstücke eine Abschrift nehmen, sofort wird ihm die Zusammensetzung einer monatlichen Geld-, Service- und Naturalien-Berechnung, dann einer Monturs- und einer Material-Berechnung gezeigt, in welches Fach er sich so einstudiren muß, daß er im Stande ist, nicht nur jedes Document, und die Berechnung selbst zu verfassen, sondern auch andere darinn zu unterrichten. Dieses ist darum nöthig, weil man besonders bey ausbrechendem Kriege den Divisionen nicht immer erfahrne, und ganz geschickte Fouriere beygeben kann. Versteht also der Officier nicht selbst das Rechnungsfach, weiß er nicht, was, und wann er dieses, oder jenes zur Herstellung der Richtigkeit benöthigt, sieht er den Fehler nicht, den sein Wachtmeister, oder sein Fourier manchesmal aus Unwissenheit oder Schlenderey, manchesmal auch mit Vorsatz, um zu betrügen, in den Rechnungen gemacht hat; so steht seine Ehre, und sein Vermögen auf dem Spiel.

Dieser Theil der Prüfung schließt damit, daß dem zu Prüfenden eine Ideal-Rechnung über die bemerkten Richtigkeitsgegenstände auf alle mögliche Fälle zu machen aufgetragen wird, welche nach Verfertigung von einem Fuhrwesens-Rittmeister, oder Stabs-Officier, und von einem respicirenden kriegscommissariatischen Beamten des Fuhrwesens zu revidiren, und zu beurtheilen ist. Nunmehr wird zur dritten Prüfungs-Abtheilung, zum ausübenden Fuhrwesens-Dienst geschritten.

Da man voraussetzen muß, daß jedem gewesenen Cavallerie-Officier aus früher erlernten Pflichten bekannt ist, was zur Einhaltung der guten Ordnung bey der Mannschaft, und zur Pflege, Wartung, und Conservation der Pferde gehört, so würde jede Anleitung über diesen Gegenstand bey dieser Prüfungs-Abtheilung überflüssig seyn, sondern solche hat gleich

a) auf die Beschirrungsart der Pferde,

b) auf das Einspannen, und die verschiedenen Vortheile bey selben, z. B. das Einlegen der Gebisse, das längere, oder kürzere Anstrengen, die Zusammenhängung der Stangenpferde ꝛc. ꝛc.

c) Auf die verschiedenen Gattungen der Ladungen, und die Methoden derselben, weil z. B. Säcke anders als Fässer, Verschläge anders als Colli, Munition und Artillerie-Geräthe anders als ordinäre Verschläge geladen werden müssen.

d) Auf das Fahren auf Straßen, und die dabey sich ereignenden Vorfallenheiten sich zu erstrecken.

Bey der Beschirrung ist den zu Prüfenden durch ältere Divisions-Officiere, oder durch die Rittmeister und Stabs-Officiere zu zeigen, wie die Sättel, und vorzüglich die Kummte liegen, und wie besonders die letztern so lange auf verschiedene Pferde umgewechselt werden müssen, bis das Pferd für das Kummt, und das Kummt für das Pferd passend gefunden ist, weil im Falle, daß das Kummt zu weit, zu eng, zu kurz, zu lang, zu dick, zu dünn ist, das Pferd genirt, im Athemzuge, oder im Gehen gehemmt, vor der Zeit zu Grunde gerichtet, und mit dem Fuhrwesen ein schlechter Dienst verrichtet wird.

Wie ein Sattel aufzulegen ist, damit er dem Pferde auf keine Art schädlich werde, wissen gediente Cavallerie-Officiere ohnehin.

Wie der Fuhrwesens-Gemeine, Gefreite, der Oberknecht, der Corporal, der Wachtmeister zu behandeln sey: dann was für Dienstpflichten jedes dieser Individuen, dann auch der Fourier, und der Divisions-Commandant selbst zu leisten habe, dieß giebt das bestehende Fuhrwesens-Reglement, es mag nun bey dem itzt bestehenden bleiben, oder ein neues entworfen werden, zu entnehmen.

Der zu Prüfende muß sich dieses Reglement, vorzüglich aber diesen ihn am meisten angehenden Theil desselben bekannt, und geläufig machen.

Hieher gehört auch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. Jänner 1810. über die Obliegenheiten der Fuhrwesens-Divisions-Officiere sowohl in den Stationen als auf Märschen und Transporten in Bezug auf Mannschaft, Pferde, und Fuhrwerke, welche Folgendes vorschreibt:

a) daß ununterbrochene genaue Wartung und Reinigung, dann richtige gute Fütterung der Dienstpferde, so viel möglich, auch in den bestimmten Stunden erfolge;

b) daß eben so der Mann zur Reinlichkeit, und wo es thunlich ist, zur Menagirung verhalten werde;

c) daß, um dieses sicher zu erreichen, stets die Divisionen und Fuhrwesens-Abtheilungen mit kriegscommissäriatischen Marschrouten versehen werden, die Quartiermacher vorausgehen, für die Unterkunft der Leute und Pferde, und den Lebensunterhalt der erstern bey den Quartiersgebern gegen billige Entschädigung derselben von dem Tractamente, und wegen der Abfassung der Fourage für die Pferde die Sorge tragen;

d) daß die Pferdgeschirre sorgsam gereinigt, und das Leder gehörig geschmiert, auch alles Schadhafte hieran, so wie an den Wägen, gleich hergestellt werde;

e) daß die Ladung der Wägen der Witterung und der Beschaffenheit der Straßen angemessen sey, die Leute so wenig als die Pferde mißhandelt, sodann,

wenn ein oder der andere Wagen zufällig in Verlegenheit kömmt, derselbe durch die Pferde und Requisiten der übrigen Wägen, die deswegen sich nie von einander trennen sollen, unterstützt werde;

f) daß der Beschlag der Pferde unausgesetzt gut erhalten, und so wie ein Pferd ein Eisen verliert, mit dem Aufschlag nicht bis zum Eintreffen in die Nachtquartiere, oder vielleicht gar mehrere Tage zugewartet, sondern solches sobald als möglich wieder auf den Huf gerichtet werde;

g) daß überhaupt jeder Officier und Unter-Officier darauf gewöhnt werde, alles ohne Erinnerung bey dem ihm übergebenen ärarischen Fuhrwerke für Leute und Pferde zu thun, was er thun würde, wenn das Fuhrwerk sein Eigenthum wäre, um Leute und Pferde, Geschirre, Wägen und Requisiten stets ohne großen Kostenaufwand im besten Stande zu erhalten, und damit einen guten Verdienst erwerben zu können.

Alsdann folgt der Beschluß der Prüfung mit einer wirklichen Beorderung des Officiers auf einen auswärtigen Fuhrwesens-Transport, wozu ihm ein verläßlicher, und erfahrner Wachtmeister für alle Fälle mitzugeben ist, der ihn, wenn es irgendwo zu Anstößigkeiten käme, oder die Gefahr, Fehler zu machen einträt, mit gehörigem Respect zu leiten im Stande wäre.

Beyde haben separirte Tagbüchern über den ganzen Marsch zu führen, und sie beym Zurückeintreffen dem Stabs-Officier, oder in dessen Ermanglung dem seine Stelle vertretenden Rittmeister zu übergeben, welcher sie durchgehen, das Benehmen des Officiers beurtheilen und sodann entscheiden wird, ob die vollkommene Hoffnung vorhanden sey, an ihm einen geschickten, und tüchtigen Fuhrwesens-Officier zu gewinnen.

Es ergiebt sich übrigens der Schluß, daß zu solch einer genauen, aber auch verläßigen, und sichren Prüfung eine Zeit von wenigstens drey Monaten erfordert wird.

Hier wird bemerkt, daß nach einer vom Hofkriegsrath am 28. December 1810. erflossenen, weiter rückwärts aufgeführten Fuhrwesens-Organisirungs-Vorschrift die Prüfungszeit eines Officiers auf 6. Monate bestimmt worden ist.

Wie die Abrichtung der Gemeinen für den Militär Fuhrwesens-Dienst geschehen soll.

Das erste, worinn der Recrut belehrt werden muß, ist die Verpflegung, und Wartung des Pferdes.

Es muß vorzüglich den Oberknechten, oder Gefreiten zur Pflicht gemacht werden, die Gemeinen im Dienst abzurichten. Diese müssen von ihnen belehrt werden, wie viel Hart- und Rauchfutter, dann wie viel Streustroh jedes Pferd vorschriftmäßig zu bekommen habe; wie es dem Pferd zu reichen ist, wann, und auf was für eine Art es getränkt werden soll. Bey dieser Gelegenheit müssen auch

die angehenden Knechte angeleitet werden, die Pferde zu beobachten, ob sie geschwinde, oder langsame Fresser sind, damit die letzteren allein gefüttert werden.

Der fernere Unterricht hat auf das Putzen der Pferde-Bezug, wo dießfalls bey den Pferden anzufangen, und wo zu endigen, wie der Striegel und die Kartatsche zu brauchen; wie die Haare der Pferde zu waschen, und die Schweife auseinander zu zupfen; wie den Hufen nachzusehen, und die Nägel an den Eisen anzuziehen, wie Abends die Streu zu machen, und Morgens die Stände wieder rein zu machen seyen.

Alsdann folgt die Unterweisung, wie die Wägen zu reinigen, zu schmieren, nachzusehen, welche Schadhaftigkeiten die gefährlichsten seyen, was gleich gemeldet, und durch die Schmiede hergestellt werden muß.

Die Oberknechte zeigen nun den Gemeinen, wie die Pferde zu begeschirren, und aufzuzäumen sind. Sie müssen sie auf die Fehler aufmerksam machen, die bey einer schlechten Begeschirrung bestehen, z. B. nicht passende Kummte, zu weite oder zu kurze Kopfgestelle, unrichtig liegende Gebisse, ungleiche Stränge ꝛc. ꝛc.

Wenn die gemeinen Knechte von der Arbeit mit den Pferden und Wägen zurück in die Zimmer, oder Zelter kommen, müssen die Oberknechte bey den Recruten seyn, und sie lehren, wie sie ihren Körper zu reinigen; wie sie sich anzuziehen; wie sie die Montur, hauptsächlich die Stiefel, zu conserviren haben.

Kein Recrut soll eher zum Fahren zugelassen werden, bis er nicht von dem Oberknecht in dieser Kunst vollständig unterrichtet worden ist, und darüber Probe abgelegt hat. Zu diesem Ende muß ihn der Oberknecht anspannen lehren, hier wieder auf die Fehler, und auf die Vortheile der Bespannung aufmerksam machen, und ihn von den Folgen einer nachlässigen Anspannung durch Belehrung, und selbst durch kleine Prüfungen überzeugen. Der Recrut muß gelehrt werden, den Sattel gut aufzulegen, und gehörig zu gurten, alsdann geschickt auf- und abzusitzen; den Zügel und das Leitseil, dann den Handriem zweckmäßig zu fassen; es muß ihm gesagt werden, warum alles dieses ist, was es für einen Zweck, und was für eine Folge hat, wenn es recht, oder unrecht gebraucht wird.

Er muß in den Sattelsitz gerichtet, und verhalten werden, in diesem Sitze zu bleiben; nur seine Hände und die Waden zu gebrauchen, nicht aber mit dem ganzen Leibe zu rudern, und das Pferd dadurch zu drücken; es müssen ihm die Hälfen erklärt werden, die man hat, um alle 4. Pferde gleich ziehen zu machen; er muß geübt werden, die Distanzen, oder den Raum zu beurtheilen, den man braucht, um einem andern Wagen auszuweichen, um eine Ecke herumzukommen, umzukehren, zurückzuschieben, und die Deixelstange durch das Anziehen, oder durch den Druck zu bewegen, oder den Wagen anzuhalten.

Die Recruten sollen abwechslungsweise nicht nur im Reiten und Fahren an der Stange, sondern auch auf Vorpferden abgerichtet und geübt werden, weil es hauptsächlich bey Manövern sehr darauf ankömmt, daß der Knecht nicht ungeschickt im Vorreiten sey, und dem Stangenreiter durch falsches Vorreiten nicht Hindernisse mache.

Alles dieses muß mit den Recruten unter der Leitung der Oberknechte geübt werden.

Zu diesem Ende sollen die Recruten, besonders wenn ihrer mehrere bey einer Division sind, unter die Oberknechte vertheilt werden, und jeder Oberknecht für die ihm zur Abrichtung übergebenen verantwortlich seyn.

Die übrigen Dienst-Pflichten, und zur Disciplin, Ordnung und Subordination gehörigen Vorschriften werden dem Recruten, und überhaupt den Gemeinen öfters aus dem Reglement vorgelesen, erklärt und im praktischen Dienst selbst in die Uibung gebracht.

Vorschrift, das Militär-Fuhrwesen überhaupt betreffend.

Bey Herausgabe obiger 2. Abrichtungs- respective Prüfungs-Belehrungen wurde vom Hofkriegsrathe noch weiter Folgendes angeordnet:

In der Erwägung, daß 3. Fuhrwesensknechte bey 8. Pferden, wenn man rechnet, daß Krankheiten und Desertion noch Leute von den Divisionen wegnehmen, die Thiere nicht gehörig pflegen können, kann künftig auch bey Transports-Divisionen auf jedes Paar Pferde ein Gemeiner angetragen werden; während des Friedens sind aber diese Fuhrwesens-Gemeine von Jahr zu Jahr dergestalt wieder auf unbestimmten Urlaub zu setzen, daß immer im 4ten Jahre jene wieder einberufen werden, welche schon 1. Jahr gedient haben, und abgerichtet sind, damit man bey jedem Ausbruch des Krieges mit einer größeren Anzahl von abgerichteten und verläßlichen Knechten versehen ist.

Mit Mißvergnügen ist beobachtet worden, daß die Commandanten der Transports-Divisionen, statt den arbeitenden Divisionen auf den Straßen, und den Wägen fleißig nachzusehen, und überall gleich an der Hand zu seyn, wo die Vorfallenheiten im Transportirungsdienst gute Anstalten allein wirken können, bequem in ihren Wägen vor, oder nach der Division fahren, eine Menge Bequemlichkeiten, oft auch Familie mitschleppen, und die Transportwägen mit der Zuladung von der Bagage der Fouriere und Professionisten, dann Handwerkszeug der letzteren, und dem Materiale und Requisiten für die Division selbst dergestalt beschwert werden, daß man nie auf die volle Ladung pr. 25. Centen ärarischen Guts rechnen kann.

Zu Abwendung dessen, und damit keine Ausrede mehr statt habe, ist höchsten Orts zu befehlen befunden worden, daß künftig die Commandanten der Transports-Divisionen ein ärarisches Reitpferd haben sollen, für welches sie von

ihren 3. Pferd-Portionen eine zurücklassen, die 2. anderen aber jede gegen 6 fl. monatlich in der Reluition zu empfangen haben.

Damit aber auch die Officiere ihre nothwendige Bagage fortbringen, die Fouriere und Professionisten auch die ihrige, und die letztern ihr Handwerkszeug beypacken, hiernächst auch das für die Division gehörige Materiale und Requisiten ohne Beschwerde der übrigen Transports-Dienstwägen fortgebracht werden können, somit diese Wägen blos allein für die zu transportirende ärarische Ladung übrig bleiben, und im Stande seyn mögen, jeder das reglementsmäßige Gewicht von 25. Centner aufzunehmen, wird bewilligt, daß hiezu bey jeder Transports-Division ein Wagen mehr im completen Stand genommen werde, welcher von 2spännigem Caliber seyn soll, jedoch mit 4. Pferden zu bespannen ist, damit hievon im Nothfalle die Vorauspferde als Aushülfs-Pferde gebraucht werden können.

Das Fuhrwesens-Corps-Commando hat auf die genaueste Einhaltung dieser Vorschrift sowohl selbst zu sehen, als die respicirenden Rittmeister anzuweisen, daß sie diesen Befehl bey Verantwortung dergestalt in Vollzug setzen, daß derjenige Divisions-Commandant welcher solchem nicht pünktlich nachkömmt, auf der Stelle abgelöst, und zur strengen Verantwortung gezogen werden soll.

Es wird ferner als Grundsatz aufgestellt, daß von nun an kein Adjutant des Fuhrwesens mehr geradezu zum Lieutenant und Divisions-Commandanten soll befördert werden können, wenn er nicht vorher als Wachtmeister gut gedient hat.

Haben geschickte Fouriere Lust zum wirklichen Fuhrwesens-Dienst, und wünschen sie bey diesem Fache weiter zu kommen, so ist selben die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie als Wachtmeister eintreten können, wo sie sodann vom Wachtmeister nach gelerntem und ausgeübten Fuhrwesendienst zu Adjutanten, und endlich zu Lieutenanten und Divisions-Commandanten werden befördert werden.

Durch die vorbesagte Aufstellung eines Knechtes auf 2. Pferde bey den Transports-Divisionen im Frieden, und durch die jährliche Entlassung der dienenden Parthie gegen andere noch nicht gediente, werden binnen wenig Jahren einige tausend abgerichtete Knechte oder Gemeine entstehen. Unter diesen werden sich viele finden, die wenigstens etwas lesen und schreiben können, oder die Kopf genug haben, solches zu erlernen.

Officier, zum Fuhrwesensdienst aspirirende, wie einzugeben.

Mit allen diesen Vorschriften kam auch die hofkriegsräthliche Anordnung vom 20ten März 1808 heraus, daß die Cüraſſier-, Dragoner- und Chevaux-Legers-Regimenter von nun an den mit Ende October einzusendenden Conduite-Listen allzeit Consignationen jener Ober- und Unter-Lieutenante mit dem ganzen Nationale beylegen sollen, welche Lust und Anlage zum Fuhrwesensdienst haben.

Diese Conſignationen müſſen mit aller Verläßlichkeit verfaßet ſeyn, und die Stabs-Officiere haben für die richtige Angabe, daß dieſe Officiere nach ihrer Beſchreibung zu Militär-Fuhrweſensdienſten angemeſſen ſind, zu haften.

Wie das Militär-Fuhrweſen in den Ländern zweckmäßig zu verwenden, und gegen den Hofkriegsrath ſich monatlich darüber auszuweiſen iſt.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrathe zur Erreichung einer zweckmäßigen Verwendung des Militär-Fuhrweſens in Friedenszeiten am 6ten Juny 1810 Folgendes verordnet:

1) Bey dem für das Land beſtimmten Fuhrweſensſtande muß genau erwogen werden, was die eigentlichen Transports-Diviſionen und was die Landes-Beſcheller außer der Beſchellzeit, und zwar letztere durch kleine Zuführungen und Locofuhren leiſten können.

2) Nach dieſer Grundlage iſt erſt mit Beziehung der Militär-Branchen, für welche Verführungen zu leiſten ſind, immer 1. Monat voraus zu calculieren, was in dem nächſtfolgenden Monat nach der Naturalien-Faſſung für die Garniſon in die beſtimmten Tage eingetheilt, für die Fortifications-Diſtricts-Direction, für die Caſernen, die Spitäler, die Monturs-Branche unumgänglich nöthig wird, und außer dem für die Verpflegs-Branche und die Artillerie nach den, von allen dieſen Abtheilungen immer einen Monat voraus beſtimmt angegebenen Verführungen erforderlich iſt.

Hiernach wird ſich zeigen, in wie weit

3) mit den für das Land beſtimmten Fuhrweſenszügen ausgereicht werden kann, ob hieran etwas entbehrlich ſey, oder wie weit es nöthig wird, etwa von anderwärts her, noch ein Militär-Fuhrweſen herbeyzuziehen, oder ſich eines gedungenen Fuhrweſens zu bedienen, in welchem Falle jedoch immer dem Hofkriegsrathe vorläufig die umſtändliche Angeige zu erſtatten iſt.

Dieſe angeordnete Calculirung muß nothwendig vorausgehen, weil das Aerarium, wie der Private die Erforderniß im voraus zu berechnen hat, um von dem Maßſtabe des wirklichen Bedarfs auf den guten Erfolg ſeiner Speculation ſicherer zählen zu können, und es hiebey auch die Abſicht des Hofkriegsraths iſt, kein Fuhrweſen mehr unbenützt ſtehen zu laſſen, indem es von nun an im Frieden deſſen Beköſtigung durch wirkliche Arbeit verdienen muß, und jede Militär-Branche und Partey ohne Unterſchied das zu ihrem Gebrauch abnehmende Fuhrweſen ohne weiters zu bezahlen haben wird.

4) Eine außerordentliche Dringlichkeit des Fuhrweſens-Bedarfs kann in Friedenszeiten nicht leicht in der Art eintreten, daß ſie nur wenige Tage vorher anzugeben möglich wäre, wo hingegen, wenn die Erforderniß einen ganzen, oder wenigſtens einen halben Monat vorher bekannt iſt, ſich durch eine verhältnißmäßige Eintheilung der im Ganzen zu leiſtenden Fuhrenzahl nach den Mo-

Formulare.

N. N. Divisions Nro.

über die tägliche [illegible]en für den Monat — N. 1810.

Tage.	Charg[illegible] und Namen des Transportführ[illegible]	[illegible]eschah retour nach	Bemerkung, ob die Züge im Rückweg leer gefahren, oder mit was beladen worden.	Sonstige Anmerkungen.
1.	Oberlieutenant [illegible] Wachtmeister W[illegible] Corporal Fuß.	—	—	
	——	—	—	
	——	—	—	
	Oberlieutenant Fu[illegible] Wachtmeister Web[illegible] Corporal Fuß. u	— — Wien	— — leer	Von dem Unterofficier ist sich bey der Monturs-Commission um eine Rückladung angefragt, aber keine erhalten worden.
	——	—	—	
	——	—	—	Davon waren 2 Pferde marode, konnten nicht verwendet werden.
	——	—	—	

Sig. N. den N. 181

. N.
[illegible]andant.

N. N.
Divisions-Commandant.

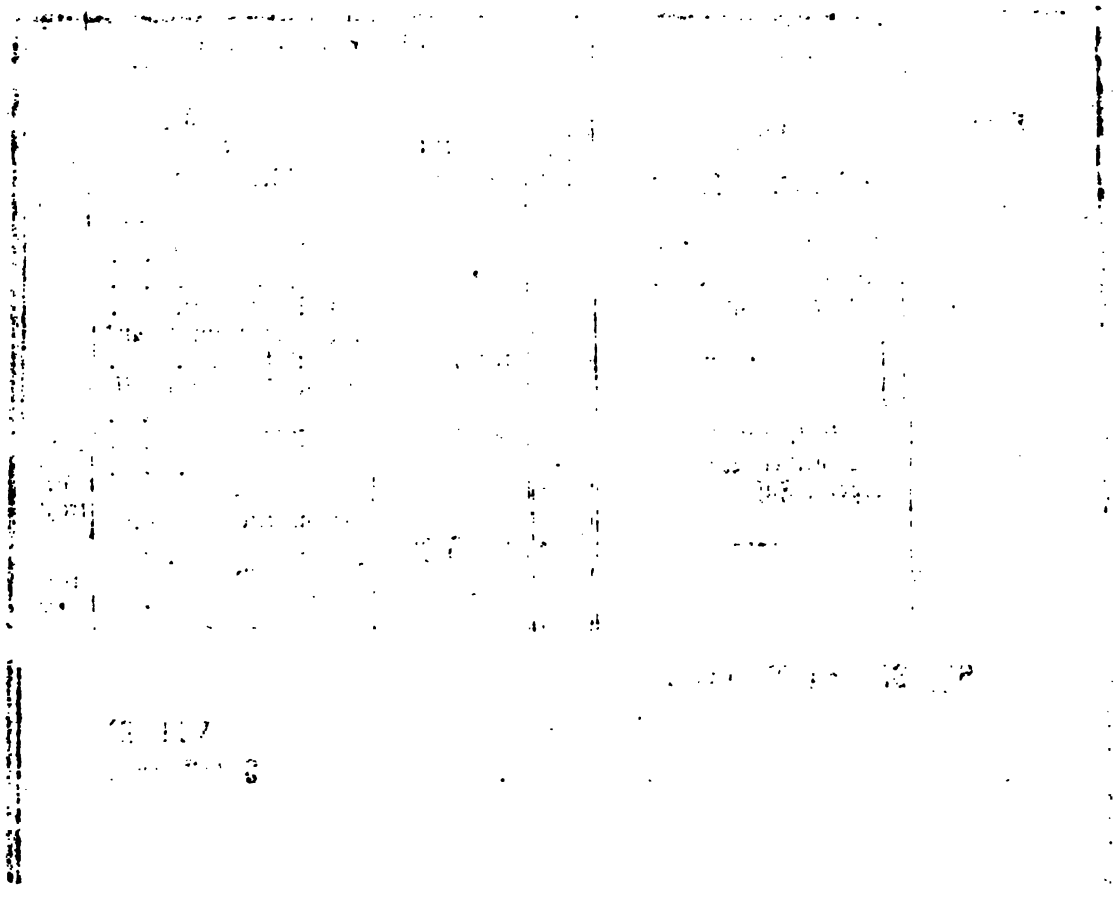

nothlagen für jene Branche, welche der Fuhren am dringendsten bedarf, die verlangte Fuhrenzahl leicht zuerst, und vor andern eintheilen läßt.

Der Hofkriegsrath erwartet also, daß sich das General-Commando hiernach benehmen, und dem Hofkriegsrath nicht nur dermal, sondern künftig alle Monat den Bericht erstatten wird, was nach einer solchen Calculation an Fuhrwesen nothwendig wird, damit der Hofkriegsrath hiernach im Stande ist, das Weitere zu veranlassen, und dadurch allen ferneren Klagen und Unordnungen mit Einemmale ein bestimmtes Ziel zu setzen.

Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, hat immer einer der Referenten des General-Commandos, und zwar, so lang das Militär-Fuhrwesen noch in der dermaligen Verfassung bleibt, der Referent des Natural-Verpflegsgeschäftes die Eintheilung der monatlich den verschiedenen Militär-Branchen nöthigen Fuhren zu besorgen, mithin sich von Monat zu Monat hiezu die Behelfe zu sammeln, um sodann auf eine solche Art vorzugehen, daß die dringendsten Fuhren immer zuerst erfolgt werden, und das Fuhrwesens-Posto-Commando zu der bestimmten Abgabe den erforderlichen Auftrag durch das General-Commando erhält.

Wie weiters die, von dem General-Commando angewiesenen Fuhrwesenszüge wirklich verwendet worden sind, was die Divisionen täglich geleistet, welche Gattung, Quantität, und auf welche Entfernung sie wirklich verführt haben, hat jede Transports-Division von nun an ein Journal nach dem dieser Verordnung nachfolgenden Formulare zu führen, welches der Divisions-Commandant am Ende eines jeden Monats dem General-Commando zu übertreichen hat.

Dieses Journal ist von demjenigen Referenten, der die Anweisung der von Zeit zu Zeit erforderlichen Züge besorgt hat, genau zu durchgehen, bey Differenzen oder unordentlichen Vorgängen das Fuhrwesens-Posto-Commando oder die betreffende Militär-Branche auf der Stelle zurecht zu weisen, und auf diese Art der Gang der Sache in beständiger Ordnung und Evidenz zu erhalten, wofür das General-Commando von nun an verantwortlich gemacht wird.

Diese Journale sind dann mit den, dabey zu machen befunden gewordenen Bemerkungen monatlich an den Hofkriegsrath einzusenden.

Fuhrweſens-Officiere von Transports-Diviſionen gaudiren in Transferirungsfällen die Vorſpanns-Vergütung.

Ferner wurde vom Hofkriegsrathe unterm 14ten Auguſt 1810 den Fuhrweſens-Ober- und Unter-Lieutenanten, welche Transports-Diviſionen commandiren, und als ſolche keine eigenen Pferde halten dürfen, für den Fall die Vorſpanns-Vergütung vom Aerario verwilligt, wenn ſie des Dienſtes wegen von einem Lande in das andere überſetzt werden; doch haben ſie auf die Zeit, welche ſie ſolcher geſtalt auf der Reiſe zubringen, wegen der erhaltenden ohnentgeltlichen Vorſpann, keine Naturalien-Reluition zu überkommen, ſondern dieſe kommt dafür in Abzug zu bringen.

Weitere Vorſchrift zur Dienſtes-Vervollkommung des Militär-Fuhrweſens-Corps und verbeſſerte Organiſirung deſſelben.

Weiter wurde vom Hofkriegsrathe bey Regulirung des Friedensſtandes des Militär-Fuhrweſens, zur Erreichung deſſelben Dienſtesvervollkommung unterm 24ten December 1810 Folgendes vorgeſchrieben:

Bey der Regulirung des neuen Friedensſtandes des Fuhrweſens-Corps iſt auf eine Vermehrung der Mannſchaft aus dem Grunde angetragen worden, um einerſeits eine beſſere Wartung der Pferde, Conſervirung der Wägen, Geſchirre, ꝛc. zu erzielen; andererſeits aber, um mehr Zeit und Gelegenheit für die Bildung des Mannes zum Fuhrweſensdienſt zu gewinnen.

Es iſt Sr. Majeſtät ausdrücklicher Wille, daß bey künftiger Recrutirung oder Einberufung von Urlaub nur ſolche Leute zum Militär-Fuhrweſen genommen werden ſollen, welche doch einigermaßen ſchon mit Pferden umzugehen wiſſen, und ſo für die Ausbildung zum Beſten des Dienſtes empfänglicher ſind.

Was zur brauchbaren Bildung der Fuhrweſens-Mannſchaft gehört.

Dieſe Bildung der Mannſchaft erſtreckt ſich

a) auf die eigentliche Bildung des Fuhrweſens-Knechtes für den Dienſt überhaupt, und umfaßt die Pflege, Wartung, Nahrung, Reinigung, überhaupt die Behandlung des Pferdes, dann die Aufſicht über Wägen, Geſchirre und Requiſiten, das Einſpannen, die Leitung des Wagens, und das Wenden auf verſchiedenen Boden und dergleichen. Auch im Packen muß wenigſtens ein Theil der Mannſchaft, und von jeder Diviſion 2. Unter-Officiere geübt werden.

Dieſe Bildung kann praktiſch immer bey der Verwendung erfolgen, wenn nur thätige und geſchickte Unter-Officiere die gehörige Aufſicht führen.

b) Auf die Bildung des Fuhrweſens-Knechtes in der Artillerie-Beſpannung, welche während der Artillerie-Uibungen bewirkt werden kann.

c) Auf den Schul-Unterricht das iſt: jenen im Leſen, Schreiben und Rechnen.

Das Fuhrweſen-Corps wird ſtrengſtens dafür verantwortlich gemacht, daß die Fuhrweſens-Mannſchaft dieſen ſowohl theoretiſchen als praktiſchen Unterricht, welcher im Weſentlichen in einem Jahre vollendet ſeyn kann, erhalte, zu welchem Ende eine kurze und bündige Belehrung darüber zur Darnachachtung für die Unter-Officiere bearbeitet werden ſoll.

Dieſen Belehrungs-Entwurf hat das Fuhrweſens-Corps-Commando vorgelegt, und er iſt vom Hofkriegsrathe unterm 5ten April 1811 allen General-Commanden zur Einführung bey dem Fuhrweſen mit dem Zuſatze mitgetheilt worden, daß alle halbe Jahr von dem Fortgange dieſes Unterrichtes die Anzeige erſtattet werden ſoll.

Soweit die zu dieſem Unterrichte nöthigen Normal-Schulbücher nicht unentgeltlich zu erhalten ſind, können ſie gemäß hofkriegsräthlicher Genehmigung vom 6ten May 1811 nebſt den erforderlichen Schreib-Materialien in Conto Aerarii angeſchaft werden, und hievon ſind die Bücher in dem Geräthſchafts-Inventarium aufzunehmen.

Der Zweck, die für den Fall eines ausbrechenden Krieges für den Fuhrweſens-Knecht nöthige Bildung auf eine größere Anzahl von Individuen auszudehnen, erheiſcht in Friedens-Jahren ein auch hiernach berechnetes zweckmäßiges Beurlaubungs-Syſtem.

Um dieſe Bildung allen Fuhrweſens-Mannſchaft zu verſchaffen, ſollen jährlich zwey Drittel der dienenden Fuhr-Knechte mit einzuziehenden Urlauben verwechſelt werden.

Nach der Allerhöchſten Willens-Meinung werden daher jährlich zwey Drittel des Loco-Standes beurlaubt, und andere dafür vom Urlaube eingezogen.

Die Urlaubszeit wird ihnen an den Dienſtjahren abgerechnet.

Wenn einmal die jetzt auf Urlaub befindlichen bis auf die für Friedenszeiten beſtimmte Zahl durch Sterbfälle, Entlaſſungen, ꝛc. zuſammen geſchmolzen ſind, dann müſſen bey der Muſterung für die zu beurlaubenden eben ſo viele neue Fuhrweſens-Knechte ausgehoben werden. Auf dieſe Art wird erzielt, daß immer eine angemeſſene Zahl abgerichteter Leute für den Fall einer nöthig werdenden Kriegsausrüſtung vorhanden ſey, wovon ein Theil in Loco, die übrigen aber auf Urlaub, und ſohin außer ärariſcher Verpflegung ſind.

Was bey einer Recruten-Stellung zum Fuhrweſen zu berückſichtigen.

Wenn es einmal zur Aushebung von Recruten für das Fuhrweſen-Corps kömmt, muß ſtreng darauf geſehen werden, daß nur ſolche zum Fuhrweſen genommen werden, welche ſchon etwas mit Pferden umzugehen wiſſen.

Desgleichen bey der Einberufung vom Urlaube.

Bey der Einberufung vom Urlaub, und zwar ſchon bey der nächſten Muſterung, muß auch darauf geſehen werden, daß vorzüglich ſolche Urlauber herbeygezogen werden, bey welchen nebſt den übrigen Eigenſchaften auch auf eine längere Dienſtzeit gerechnet werden kann.

Das Fuhrweſens-Corps hat daher die Grundbücher mit möglichſter Genauigkeit, und zwar insbeſondere mit Rückſicht auf die Dienſtjahre zu führen, um nach Sr. Majeſtät Befehl auf die jünger Dienenden zu ſehen.

Von dieſer Anſicht der Dienſtzeit und Angemeſſenheit ausgegangen, ſind dann die nominativen, länderweiſe verfaßten Conſignationen den betreffenden Po-

ſo-Commanden mitzutheilen, welche wegen der Einberufung ſich an das vorgeſetzte General-Commando zu verwenden haben. Dieſes hat ſich dann mit der politiſchen Stelle in das nöthige Einvernehmen zu ſetzen.

Wenn hiebey genau nach den aufgeſtellten Grundſätzen vorgegangen, und die einberufene Mannſchaft während der Dienſtzeit vorſchriftmäßig gebildet wird, ſo laſſen ſich in Kurzem mit Zuverſicht die beſten Folgen erwarten, und das Corps wird nicht nur zum Beſten des Dienſtes brauchbare Leute haben, ſondern es kann eines Nachwachſes gebildeter Unter-Officiere ſich verſichert halten, und für den Fall einer erforderlichen Augmentation auf mehrere tauſend für den Dienſt ſchon gebildete Individuen rechnen.

Die Auswahl der Chargen für den Friedensſtand iſt nach Erforderniß deſſelben aus der vorhandenen Zahl zu nehmen.

Was bey Beſetzung der Ober- und Unter-Officiers-Chargen [illegible] zu berückſichtigen iſt.

In Rückſicht der Beſetzung der Officiers- und Unter-Officiers-Chargen haben Se. Majeſtät befohlen, daß ſelbe wie bisher zu geſchehen habe; nur geſtatten Allerhöchſt dieſelben, daß jede zweyte Apertur durch ein Individuum aus dem Corps erſetzt werde.

Uiberhaupt aber iſt bey Beſetzung der Chargen mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß die Individuen zum Fuhrweſensdienſt vollkommen tauglich ſeyen.

Wenn daher ſolche Individuen nicht ſchon im Fuhrweſen ihre dießfällige Fähigkeit bewieſen haben, müſſen ſelbe ohne weiters auch noch einer Prüfung im Corps ſich unterziehen. Dieſe iſt unter voriger Vorausſetzung um ſo unerläßlicher, da nur hiedurch die verderbliche Idee wiederlegt werden kann, als bedürfe der Officier bey dem Fuhrweſen keiner beſonderen Kenntniſſe.

Dieſer Prüfung haben ſich die Officiere, welche zum Fuhrweſen übertreten wollen, durch den Zeitraum von 6 Monaten zu unterziehen, und ſich während dieſer Zeit mit ihrem Gehalt, oder Penſionsgenuſſe zu begnügen. Nach dieſer Zeit iſt eine ordentliche Qualifications-Eingabe zu verfaſſen, und dem Hofkriegsrath einzureichen. Wenn der Geprüfte nebſt den phyſiſchen Kräften die nöthigen Kenntniſſe erlangt und erprobt hat, kann ſeine Uiberſetzung in den Stand des Fuhrweſens-Corps veranlaßt werden.

Zu Unter-Officieren, in wie fern es an angemeſſenen Individuen gebricht, muß, wenn ſich dazu Gelegenheit ergeben ſollte, vorzüglich ſolche Leute zu erhalten getrachtet werden, welche vorher als Schaffer, oder Oberknechte bey Großfuhrleuten gedient, und daher von allem, was zur Leitung eines Fuhrwerkes, und Conſervation der Leute, Pferde, Wägen, Geſchirre und Beſchläge gehört, ſchon praktiſche Kenntniſſe haben.

Wie das Fuhrwesen seinen jeweiligen Bedarf an Pferden zu erlangen hat.

Wenn das Militär-Fuhrwesen seinem Zwecke entsprechen soll, ist es unumgänglich nöthig, daß die Divisionen durchaus mit vollkommen tauglichen Pferden versehen seyen.

Bisher wurden die ausgemusterten Cavallerie-Pferde an das Militär-Fuhrwesen abgegeben und beybehalten. Künftig sind nur jene hievon beyzubehalten, welche zum Fuhrwesens-Dienst vollkommen tauglich befunden werden, die übrigen aber nach vorheriger genauer Untersuchung licitando zu veräußern.

Die für das Fuhrwesens-Corps zu kaufen nöthigen Pferde sollen in jedem Lande von dem Posto-Commando angekauft werden, welches sich aber dießfalls immer mit dem Remontirungs-Departement einzuvernehmen hat.

Wer für die Conservation der Fuhrwesens-Pferde in Friedenszeiten verantwortlich ist, und welche Strafen für dießfällige Nichtbefolgung gesetzt sind.

Für die Conservation der Pferde werden in Friedenszeiten die Ober- und Unter-Officiere dergestalt verantwortlich gemacht, daß die Ober-Officiere, deren Division aus ihrer Schuld, seye es Mangel an Dienstes-Kenntniß, oder Saumseligkeit, in auffallend schlechtem Zustande befunden wird, nach Umständen gestraft und pensionirt werden.

Artet aber das Verschulden in Verbrechen aus, so versteht es sich, daß das kriegsrechtliche Verfahren eintreten müsse.

Die Unter-Officiere haben nebst ihrer Degradirung noch anderweitige Strafen nach dem Grade ihrer Schuld zu gewärtigen.

Was zu geschehen hat, um das Militär-Fuhrwesen in Friedenszeiten zu seiner Widmung im Kriege tauglich zu machen.

Die erste Bestimmung des Fuhrwesens in Friedenszeiten ist, sich zu seiner Widmung im Kriege tauglich zu machen, und hiezu stets brauchbar zu seyn.

Der weitere Zweck, durch seine Verwendung Aerarial-Transporte minder kostspielig zu machen, und einen Theil seiner Bekösstigung hereinzubringen, steht dem ersteren zur Seite.

Zur Erreichung des vorgesetzten Grades vollkommener Brauchbarkeit, und, wenn der Fuhrwesensknecht, wie man erwähnte, schon vorläufig gebildet ist, zur Vollendung des practischen Unterrichts geben die Artillerie-Uibungen die sicherste und beste Gelegenheit. Es müssen daher künftig jährlich alle Fuhrwesens-Divisionen den Artillerieübungen auf die zum vollkommenen Unterricht erforderliche Zeit beygegeben werden, wozu außer den Artillerie-Regimentern auch noch zu Grätz, Ofen, und Lemberg Gelegenheit ist, und weswegen sich vor der Zeit der eintretenden Uibungen immer mit dem Artillerie-Hauptzeugamt einvernommen werden muß.

Nebstdem soll das Militär-Fuhrwesen in Friedenszeiten nach Möglichkeit in steter Verwendung, und im Verdienst seyn.

Soweit es aber mit den anderweitigen Dienstes-Obliegenheiten vereinbarlich ist, muß nach Sr. Majestät allerhöchstem Willen getrachtet werden, das Militär Fuhrwesen bey ärarischen Arbeiten, und Transporten anhaltend zu verwenden, und, so viel es seyn kann, dadurch ins Verdienen zu bringen.

Es wird die Taglohn dafür festgesetzt.

Für diese Verwendung hat das Fuhrwesens-Corps einen angemessenen Taglohn mit Rücksicht auf die Preise der Naturalien, auf die Beköstigung der Mannschaft, und Abnützung der Wägen und Requisiten länderweise zu entwerfen, und dem Hofkriegsrath in jedem September-Monat für das folgende Militär-Jahr berechnet, vorzulegen.

Diesen hat jede Militär-Branche baar zu entrichten.

Dieser Taglohn ist von jeder ärarischen Entreprise, selbst von jeder Militär-Branche, welche Fuhrwesenszüge verwendet, baar zu entrichten.

Um in Ansehung dießfälliger Vergütung, wer solche zu leisten hat, keinen Zweifel übrig zu lassen, hat der Hofkriegsrath unterm 28. Jänner 1811. Folgendes nachträglich angeordnet:

1tens. Die Verpflegs-Branche hat aus der Verpflegs-Cassa zu zahlen: jede Zufuhr und Verführung des Holzes, der Steinkohlen, des Strohes, des Brodes, und überhaupt eines jeden Verpflegs-Articels bis an den Ort der wirklichen Consumtion.

2tens. Die Artillerie-Branche bezahlt jede Transportirung der Artillerie-Güter selbst aus, und in die Depositorien, desgleichen die 2 Züge bey dem Pulver-Magazin am Steinfeld.

3tens. Die Monturs-Branche leistet die Zahlung für jede Monturs-Verführung, dann die etwa zu diesem Behuf beyhabenden Fuhrwesenszüge.

4tens. Ein Gleiches haben Spitäler und alle sonstigen Militär-Abtheilungen zu bewirken, so wie die Verführung der Kranken, und Reconvalescenten nach Baaden, und zurück aus der Spitals-Cassa zu bezahlen ist.

5tens. Die Transportirung der Requisiten und Bestandtheile in die Casernen ist von den Casernen-Verwaltern zu berichtigen.

6tens. Der bey dem Officiers-Töchter-Institut verwendete halbe Fuhrwesenszug ist von diesem Institut zu bezahlen.

Und jede Division monatlich auszuweisen.

Jede Division hat monatlich einen Ausweis dieses Verdienstes dem Fuhrwesens-Corps einzureichen, um sich überzeugen zu können, wie viel das Fuhrwesen an seiner Beköstigung verdient hat.

Wägen und Requisiten müssen immer brauchbar vorhanden seyn.

Eine weitere wesentliche Erforderniß, wenn das Fuhrwesen seiner Widmung nachkommen soll, besteht darinn, daß die Wägen, und Requisiten stets in dem gehörigen guten Stande sich befinden.

Diese müssen in der Art und Vollständigkeit, wie man ihrer bey einem ausbrechenden Kriege, und im Frieden bedarf, hergestellt, und in den Depositorien auf bewahrt werden.

In welchen Orten und Ländern die Vorräthe hievon zu depositiren.

Was die Orte, wo die Fuhrwesens Requisiten aufbewahrt werden, die Depots, betrifft, so bleibt

a) für Hungarn Pest.
b) — Mähren Olschan.
c) — J. Oesterreich Murain.
d) — Böhmen Moldauthein, und Prag.
e) — Oesterreich Wien, und Klosterneuburg.
f) — Siebenbürgen Thorda.
g) — Galicien Drohowitz.

Nach Moldauthein, und Drohowitz ist nur das unentbehrlichste zu verlegen.

Abfuhr und Widmung der für verkaufte Pferde, und für Fuhrwesens-Verdienste eingehenden Gelder.

In Hinsicht auf die eingehenden Gelder, deren Verwendung der Hofkriegsrath nachtragen wird, sind zur Kriegs-Cassa ad Depositum als unangreiflich abzuführen.

Sie bestehen:

a) aus den für verkaufte Fuhrwesens- und Casallerie-Pferde eingehenden Geldern;

b) aus jenen Beträgen, welche als Verdienst für die Verwendung des Fuhrwesens eingehen;

c) aus den Summen, welche nun für die dem Landmann bis Ende Decembers 1810. kreditirten Pferde einzugehen haben.

Aiber alle nach diesen 3 Rubriquen gesammelten Beträge kömmt monatlich dem Hofkriegsrath ein summarischer Ausweis vorzulegen.

Das Fuhrwesens-Corps hat über den Zustand des Fuhrwesens im Ganzen alle Vierteljahr einen Administrations-Bericht dem Hofkriegsrath abzustatten

Dem Hofkriegsrath ist vom Fuhrwesens-Corps alle Vierteljahr ein administratorischer Bericht von dem Zustande des gesammten Fuhrwesens mit kurzer Aufnehmung der Einleitungen, und des wesentlichen Nutzens der Visitations-Reisen des 2ten Stabs-Officiers, der in den Ländern allem und jedem nachzusehen, und seine Rapporte darüber dem Fuhrwesens-Corps einzureichen hat, vorzulegen.

In diesem Administrations-Bericht ist kurz aufzunehmen:

a) Wie sich der effective, gegen den vorgeschriebenen completen Stand verhält? Ob die Officiere unverdrossen ihre Schuldigkeit leisten? Unter-Officiere und Gemeine zum Fuhrwesensdienst brauchbar sind?

b) Wie weit in der Bildung der Mannschaft in dem eigentlichen Fuhrwesensdienste, in den Artillerie-Exercitien, im Lesen, Schreiben und Rechnen für Unter-Officiere Fortschritte gemacht worden?

c) Der Zustand der Pferde, Wägen und Geschirre, und ob für deren Conservirung hinreichend gesorgt werde?

d) Der länderweise Abgang an Dienstpferden der Friedens-Divisionen, und auf welche Art selber erfolgt sey?

e) Die Verwendung der Fuhrweſens-Diviſionen zu Loco- und ſonſtigen Verführungen, mit Bemerkung deſſen, was ſie ſich verdient haben? Ob die Verwendung zweckmäßig geweſen? und ob das Fuhrweſen nicht etwa beſſer, und auf welche Art benützt werden kann?

f) Der Zuſtand der Depoſitorien, ob ſelbe reinlich, und ob die Requiſiten gut verwahrt ſind, und ob alles gut untergebracht, und nichts dem Verderben ausgeſetzt ſey? Ob ordentlich und wirthſchaftlich manipulirt, und überhaupt ſo vorgegangen wird, daß das Aerarium keinen Schaden leide?

g) Was, um die Fuhrwerke zu completiren, unumgänglich nothwendig iſt? dann, welche Gattungen und Materialien und in welcher Zahl für die Depots nachzuſchaffen vorzüglich erforderlich werden, und was ſelbe koſten dürften? ꝛc.

h) Ob die Vormerkungen über die Beurlaubten vorſchriftmäßig genau, und evident geführt werden? ꝛc.

In jedem Lande iſt das Fuhrweſen einem der Inſpecteurs zur jeweiligen Erhebung des Zuſtandes deſſelben zuzuweiſen.

Uibrigens befiehlt der Hofkriegsrath, daß das Militär-Fuhrweſen in jedem Lande einem der aufgeſtellten Inſpecteurs zuzuweiſen ſey, der bey ſeinen jeweiligen Viſitationen auch das aufgeſtellte Fuhrweſens-Poſto-Commando, und die Depots zu unterſuchen, und ſich zu überzeugen hat, ob die Officiere und Mannſchaft für den Dienſt angemeſſen ſind, und ihren Pflichten nachkommen, welcher Eifer und Fortſchritte in der Bildung der Unter-Officiere und Gemeinen ſich zeigen; ob es der Mannſchaft an nichts gebreche, ob keine Beſchwerden vorkommen, in welchem Zuſtande ſich die Diviſionen befinden, wie die Pferde, Wägen, Requiſiten, ꝛc. beſchaffen, ob in den Depoſitorien die nöthigen Vorräthe vorhanden, ſicher und ordentlich untergebracht ſind, ob die Manipulation bey den Depots eifrig betrieben werde, ob das Rechnungsweſen in Richtigkeit ſey, ob allenthalben die gehörige Aufſicht und Ordnung herrſche, keine Unfüge oder üble Gebahrung bemerkt werde? ꝛc. Uiberhaupt hat der Viſitirende alles anzuzeigen, was etwa dem Dienſte oder Aerarium Nachtheiliges bemerkt werde.

Dieſe Bemerkung hat der Inſpecteur dem General-Commando zu übergeben, und dieſes ſolche mit ſeinen etwaigen Anmerkungen dem Hofkriegsrath zu unterlegen.

Uibrigens iſt es auch dem commandirenden Generalen unbenommen, dieſe jeweilige Unterſuchung auch einem Diviſionär oder Brigadier, zu dem er beſonderes Vertrauen hat, zu übertragen.

§. 10. Von Monturs-Commiſſionen.

Vorſchrift Reſpectu der Officiere, die zum Montur-Commiſſions-Dienſt aſpiriren.

Vom Hofkriegsrathe wurde unterm 3ten October 1806. Folgendes intimirt:

Nach Sr. Majestät Allerhöchstem Befehl soll zu Monturs-Commissionen

1tens: kein Officier abgegeben, oder daselbst angenommen werden, der Alters, oder körperlicher Gebrechen wegen nicht mehr im Stande ist, dem beschwerlichen Commissionsdienst mit der gehörigen Thätigkeit vorzustehen. Von welchen Eigenschaften solche Officiere seyn sollen.

2tens: Haben die Regimenter bey Absendung eines Officiers zur Prüfung dem Commissions-Commandanten nebst der Conscriptionsliste auch eine genaue und ausführliche Conduite-Beschreibung mit vorzüglicher Hinsicht auf die Moralität seines Charakters zu übergeben, und für die Wahrheit derselben zu haften.

3tens: Haben die Commissionen sich die Anordnung vom 22ten August 1806 genau gegenwärtig zu halten, daß sie bey der vorgeschriebenen 3monatlichen Prüfung die Angemessenheit der Officiere zum Commissionsdienst nach allen Rücksichten gewissenhaft und streng untersuchen, und dem Hofkriegsrathe umständliche und verläßliche Berichte darüber erstatten sollen.

Die obangezogene Anordnung vom 22ten August 1806 enthielt, daß, weil bey dem Superarbitrio eines bey der Monturs-Commission angestellt gewesenen Officiers dieser nicht sowohl wegen körperlicher Gebrechen, als vielmehr wegen seiner Unerfahrenheit im Rechnen und Schreiben zu fernerer Dienstleistung bey dieser Branche für untauglich befunden worden, dieses den Beweis liefere, mit welcher pflichtwidrigen Lauigkeit bey der Prüfung der zum Commissionsdienst angetragenen Officiere vorgegangen werde, indem sonst ein im Schreiben und Rechnen unerfahrnes Individuum nicht dahin hätte übersetzt werden können.

Damit nun dieser Fall nichs wieder vorkomme, werden die Monturs-Commissionen im Allgemeinen künftig dafür verantwortlich gemacht, daß die vorgeschriebene Prüfung nicht als eine leere Formalität behandelt, sondern die Angemessenheit des dahin aspirirenden Officiers zum Commissionsdienst nach allen Rücksichten gewissenhaft und genau untersucht, und jedesmal ein detaillirter und verläßlicher Bericht darüber vorgelegt, und zugleich auch dessen vollständiges Nationale mit der Conduit-Liste vom Regiment oder Corps, zu welchem er gehört, dem Hofkriegsrathe eingesendet werde.

Am 10ten July 1807 theilte der Hofkriegsrath das Formular mit, wie die Prüfungsberichte zu erstatten seyn sollen. Das Formular lautet, und hat folgende Rubriquen: Wie über derley Officiere die Prüfungsberichte zu erstatten sind.

N. N. Monturs-Commission.

Eingabe.

Uiber nachbenannten zu Folge hofkriegsräthlicher Verordnung vom .... Lit.... Nro. ... bey der obigen Monturs-Commission in der Prüfung stehenden Officier.

1. Charge.

2. Name.
3. Tag des Anfangs der Prüfung.
4. Gegenstände, in welchen die Prüfung vorgenommen worden.
5. Resultaten der Prüfung.
   a. Ob der Geprüfte Aufmerksamkeit, und eine richtige Beurtheilung der Gegenstände habe?
   b. Wie er in der Verrechnung des ihm übertragenen Geschäftes befunden wurde?
   c. Zu welcher Abtheilung des Geschäfts er eine besondere Geschicklichkeit zeige?
   d. Welche Gemüths-Beschaffenheit an ihm vorzüglich wahrgenommen worden?
   e. Ob sich von ihm überhaupt eine gute Dienstleistung erwarten lasse?
6. Conduit-Liste des Regimentes oder Corps, bey welchem der Officier stehet, oder vorhin stand, und ausführliche Beschreibung desselben über ihn, und seinen moralischen Character.

Nach der hofkriegsräthlichen Anordnung muß in der letzten Abtheilung dieser Eingabe die von dem Regiments- oder Corps-Commandanten, unter welchem der Officier diente, gefertigte Conduitelliste, und nebst dieser eine von eben diesem Commandanten ausgestellte ausführliche Beschreibung des moralischen Charakters des Officiers im Original unter zwey verschiedenen Buchstaben allegirt werden.

Diese beschreibenden Aeußerungen der Regimenter an die Monturs-Commissionen in Betreff der Moralität der Officiers müssen durch den Weg des General-Commandos gehen, und wenn das General-Commando sie nicht gründlich, aber erschöpfend findet, dem Regiment zur Verbesserung zurück gestellt werden.

Befindet sich der zu prüfende Officier in der Pension, so muß diese Aeußerung von jenem Regiment abgefordert werden, bey welchem der Officier zuletzt gedient hat.

Eides-Formel für die bey Monturs-Commissionen angestellten Stabs- und Ober-Officiere.

Außerdem wurde am 12. März 1805. für die bey den Monturs-Commissionen angestellten Stabs- und Ober-Officiere folgende Eides-Formel mit der Anordnung vorgeschrieben, daß hiernach der Eid von den bey den Monturs-Commissionen schon dienenden Stabs- und Ober-Officieren bey der nächsten Musterung, und zwar von dem Commandanten, von dem Brigadier, und Feldkriegscomissariatischen Beamten, und von den übrigen Stabs- und Ober-Officieren in Gegenwart des Commandanten, und des commissariatischen Beamten, in Zukunft aber von jedem neu zuwachsenden Officier gleich bey seiner Anstellung abgeschworen, und sohin unter gehöriger Fertigung an den Hofkriegsrath einge-

sendet werden soll, welches jedoch, so wie die wirkliche Ablegung des Eides selbst, von jeglichem Individuum nur einmal zu geschehen hat.

Die Eides-Formel lautet wie folgt:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allerhöchsten, und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Franz dem ersten Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galicien, Lodomerien, Croatien, und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, unserm allergnädigsten Herrn, und wegen Sr. kaiserlichen, auch kaiserl. königlichen Majestät dero Generalen, und sonstigen Vorgesetzten, die mir in Derofelben Namen für itzt, und in Zukunft zu befehlen haben werden, insbesondere dem Hofkriegsrath, meinem Commandanten, wie auch übrigen Stabs- und Ober-Officieren gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, sie ehren, und respectiren, ihren Geboten und Verboten getreulich folgen, das mir anvertraute Oeconomie-Geschäft mit aller Redlichkeit besorgen, dabey den Nutzen des Aerariums aus allen Kräften befördern, und allen Nachtheil sorgfältigst abwenden, auch den von Seiner kaiserlichen auch kaiserlich-königlichen Majestät vorgeschriebenen Verhaltungen in allen Punkten und Klauseln mich jederzeit gemäß verhalten wolle, so wie ich denn auch betheure, daß ich mit keiner, wie immer Namen haben mögenden Gesellschaft in Verbindung stehe, oder wenn ich in einer stehen sollte, mich unverzüglich davon trennen wolle und solle, so wahr mir Gott helfe, Amen.

§. 11. Von Transferirungen.

Von Transferirungen.

Unterm 31. May 1777. wurde vom Hofkriegsrath Respectu der Transferirungen Folgendes vorgeschrieben:

1) Die Transferirung im Regiment kann ohne An- und Rückfrage vor sich gehen, nur haben die Brigadiers darauf zu sehen, daß keine unnöthigen Transferirungen geschehen.

Des Dienstes wegen im Regiment nöthige, können ohne Anfrage geschehen.

Die Uibersetzung von der Feld- zur Garnisons-Artillerie geschieht blos auf Anordnung des Artillerie Hauptzeugamtes, welches den General-Commanden hievon die Nachricht zu geben hat.

Jene von der Feld- zur Garnisons-Artillerie, ordnet das Artillerie-Hauptzeugamt an.

2) Transferirung der Officiere von einem Regiment zum andern, hängt vom Hofkriegsrath ab; wenn aber 2 Officiere mit Ausnahme der Stabs-Officiere unter sich einen Tausch zu treffen wünschen, ist die Bewilligung der betreffenden Regiments-Inhaber hinlänglich, wovon jedoch allemal dem General-Commando die Anzeige zu erstatten ist.

Wie es bey Transferirungen zu andern Regimentern zu halten.

geſchloſſen, welche an das Fuhrweſen ohne Anfrage nach Nothdurft abgegeben werden können.

In Kriegszeiten ordnet der commandirende General alle Arten Transferirungen an.

9) In Kriegszeiten hat der Commandirende Vollmacht, die Transferirungen aller Arten vorzunehmen, nur muß die veranlaßte Transferirung der Stabs- und Ober-Officiere dem Hofkriegsrathe angezeigt werden.

10) Wie die Transferirungs-Liſten einzurichten ſind, beſagen die nachfolgenden 3. Formulare.

Von welchem Tage die transferirten Leute bey den abgebenden Regimentern in Abgang zu bringen ſind.

11) Die zu anderen Regimentern abgehenden Leute ſind vom Tage des Ausmarſches aus der Verpflegung zu ſetzen.

Ausgenommen ſind hievon gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 20ten Februar 1803 jene Leute, die von der Infanterie zur Artillerie zu überſetzen ſind, die bey der Infanterie nicht eher außer Stand zu kommen haben, als bis ſie von der Artillerie für angemeſſen befunden werden. Schicken die Regimenter offenbar untaugliche Leute zur Artillerie, ſo haben ſie die während des Marſches von den Leuten genoſſene Verpflegung dem Aerario zu erſetzen.

Das Nemliche iſt auch Reſpectu jener Leute zu beobachten vorgeſchrieben, die zur Completirung des Mineur- und Sappeur-Corps jeweilig nöthig ſind.

Die aus dem halben Invalidenſtand von den Monturs-Commiſſionen zum Beſchell- und Remontirungs-Departement oder zu einem Militär-Geſtütt anbegehrt werdenden Leute kommen ebenfalls nur erſt dann dahin zu überſetzen, wenn ſie von dieſen Branchen für angemeſſen erklärt werden.

Leute, die als reale Invaliden in ein Invalidenhaus transferirt werden, kommen nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 15ten October 1807 bis zum Tage der Uibergabe in das Haus, und eigentlich bis zum erfolgten erſten Löhnungstage in Conto ihrer Regimenter zu verpflegen, und dann erſt in Abgang zu bringen.

Das Nemliche ſoll auch gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 19ten November 1811 auf das Verpflegs-Becken-Perſonale, und auf alle Prima-Planiſten erſtreckt werden. Hiebey wurde angeordnet, daß die in die Invaliden-Verſorgung abzugebenden Leute vorerſt nur mit einer Reviſions-Liſte in das betreffende Invalidenhaus abzuſchicken ſeyen, in welcher Liſte mit anzumerken ſeyn ſoll, ob ſich darunter ein Mann befinde, der die goldene oder ſilberne Medaille, und mit welcher Zulage zu genießen hat. Erſt damals, wenn der die Leute abgegeben habenden Behörde von dem Invalidenhauſe das Verzeichniß zugekommen iſt, daß die Leute daſelbſt eingetroffen, und bis zu welchem Tage ſie mit dem Gehalte der Dienſtliſtenden verpflegt waren, hat das Regiment, Corps oder Verpflegs-Magazin dem Invalidenhauſe die ordentliche Transferirungs-Liſte zuzuſenden.

Die mit diesem Normale herausgegebenen 5. Formularien lauten also:

Formulacten, vorgeschriebene, zu Transferirungs-Listen, und zwar:
Formular Nro. 1.
über Officiere.

N. N. Regiment oder Corps.

Transferirungs-Liste.

Uiber nachstehend an das löbl. N. Regiment, oder N. Corps abgegebenen Unterleutenant N. N., von N. aus N. gebürtig, ... Jahre alt, N. Religion, wurde den N. assentirt, oder von N. gestellt, ist den N. zum Corporalen, den N. zum Feldwebel oder Wachtmeister und sodann den N. zum Unterlieutenant avancirt, oder ist den N. als Fähnrich neu aufgenommen und den N. zum Unterlieutenants befördert worden, oder hat den N. die Charge gegen Convention erkauft.

War schon vor Erlangung des Officier-Characters verheurathet, oder hat sich den N. N. gegen abgeführte Caution pr. N. fl. verehliget, oder es hat dessen Ehegattin einen Verzichts-Revers auf die Pension eingelegt.

Von Seite des Regiments ist demselben die Gage bis N. N. mitgegeben worden.

Derselbe hat laut mit ihm gepflogener Abrechnung nachstehende Passiva zu entrichten.

Vermög Verordnung an den N. N. zu Prag mittelst eines Drittels der Gage noch abzutragen . . . . . N. fl. N. kr.

In Folge gerichtlicher Abhandlung dem N. N. zu N. laut eigener Angabe, oder beym Regiment eingelangten Schuldschein dem Schneidermeister N. N. zu N. . . . N. fl. N. kr.

Zusammen N. fl. N. kr.

Sage! N. N. Gulden N. kr., welche Eingangs erwähnter Herr Unter-Lieutenant an die obbenannten Parteyen noch zu ersetzen habe, wird anmit bestätiget.

Sig. N. den N.

(L. S)

N. N.
Oberster.

Daß ich die vorstehendermaßen consignirten Schulden für richtig erkenne, auch nichts dagegen einzuwenden habe, bestätige ich hiemit.

Sig. ut Supra.

(L. S.)

N. N.
Unter-Lieutenant.

Vidi, mit der Anmerkung, daß mehr erwähnter Herr Unterlieute
N. bey dem löbl. N. N. Regiment in Abgang zu bringen, dagegen
N. N. Regiment oder Corps vom N. in Zuwachs zu nehmen ist.

Sig. N. den

(L. S.)

N. N.
Feldkriegs-Com

Notandum. Wenn ein zu einem anderen Regiment transferi
der Officier noch schuldige Taxen zu entrichten hat, ist von dem übern
Regiment der dießfalls rückständige Geldbetrag dem abgebenden Regim
setzen, und zur Erlangung seines Regresses mit dem gewöhnlichen Abzu
Gage des betreffenden Officiers fortzufahren.

Wenn die Gage eines transferirt werdenden Officiers mit einem Ver
set ist, kommt sich hierwegen von dem abgebenden, mit dem übernehmen
ment in das Einvernehmen zu setzen.

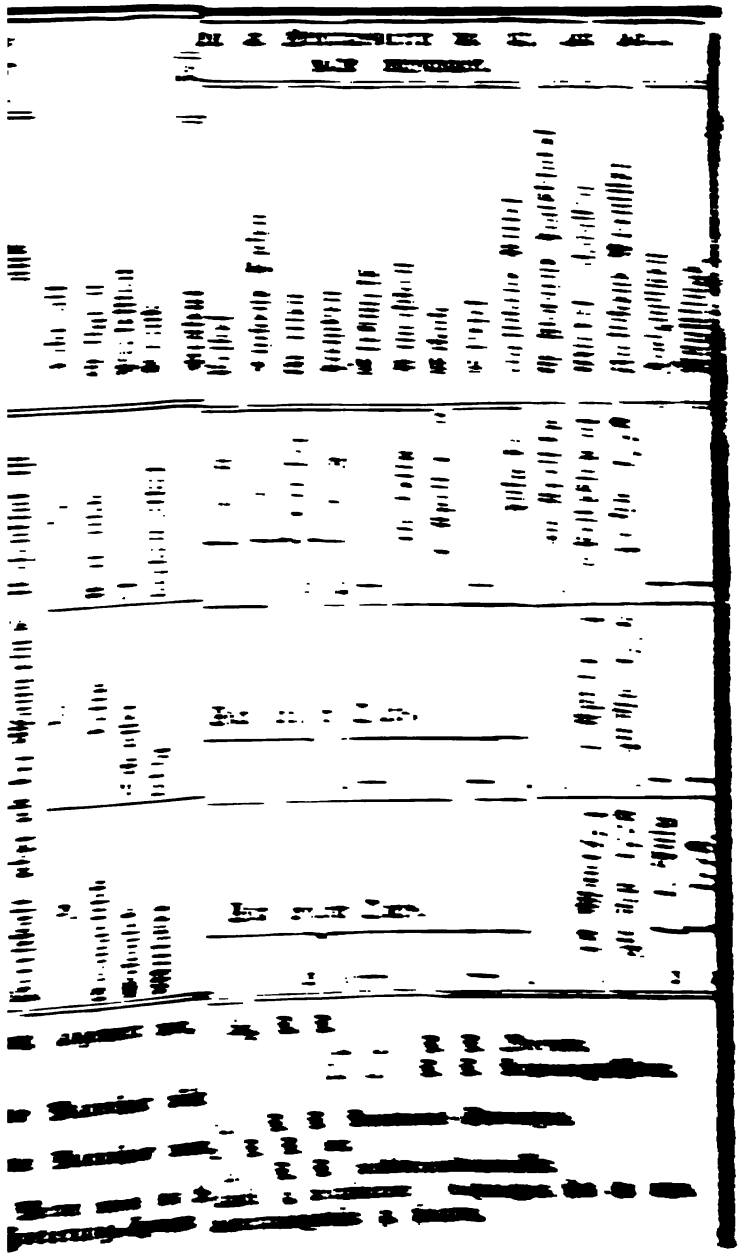

Formular Nro. 3.

Über Dienstpferde.

N. N. Regiments oder Corps.

Transferirungs-Liste.

Über nachstehende zu Folge Verordnung ddto. N. N. an das löbl. N. N. Regiment unterm N. N. 177. abgegebene Dienstpferde, als:

Wenn der Mann sammt dem Pferd abgegeben wird, so muß hier der Name des Mannes aufgeführt werden. Bey den ohne Mann transferirt werdenden Dienstpferden ist der Mann, der solches zum letztenmal geritten hat, aufzuführen.	Jahre, wie lang der Mann das Pferd reitet.	Geschlecht, Farbe und Zeichen des Pferdes	Alter des Pferdes. Jahr	Tag der Assentirung, und von wem solches gestellt worden.	Name und Charge dessen, der solches übernommen hat.	An Pferd-Rüstungssorten werden mitgegeben
Gemeiner N. N.	2½	Rapp, Wallach ohne Zeichen.	7	den N. N. 177 vom Juden N. N.	N. N.	Es ist hiebey wie bey der Montur die Zeit, in welcher
Leeres Dienstpferd ist vorher von dem Gemeinen N. N. geritten worden.	1	Kästenbraune Stutte mit Stern und Schnauzel.	5	den N. N. 177 von N. N.	N. N.	die Sorten in Gebrauch gegeben worden, anzuführen.

Am 28ten September 1808 ordnete der Hofkriegsrath an, daß, wenn Ausländer-Recruten durch falsche Angaben ihre Assentirung zu einer bestimmten Truppen-Gattung, z. B. zur Cavallerie erwirkt haben, selbe bey Entdeckung der wahren Umstände nicht mit Laufpaß zu entlassen, sondern zu verhalten seyn, daß sie bey jener Truppen-Gattung, wozu sie nach den später erhobenen Umständen geeignet sind, ihre eingegangene Capitulation ausdienen, zu welchem Ende

Leute, die durch falsche Angaben die Assentirung zur Cavallerie ꝛc. erschlichen, sind zur Infanterie zu übersetzen.

ſie ohne weiters zu dieſer letzterwähnten Truppen-Gattung zu transferiren kommen.

Beſtimmte Vorſchrift, wie ſich bey angeordnet werdenden ſtärkeren Transferirungen zu anderen Regimentern in Auswahl der Leute zu benehmen.

Endlich ergieng am 26ten März 1809 vom Hofkriegsrathe die Verordnung, daß bey Transferirungen zu anderen Regimentern oder Corps folgende Vorſchrift befolgt werden ſoll:

1) So oft ein Regiment oder Corps den Befehl erhält, eine Anzahl von Mannſchaft an ein anderes Regiment oder Corps der nemlichen, oder einer anderen Truppen-Gattung abzugeben, ſo ſoll die Auswahl der zu transferirenden Leute nicht der Willkühr des Regiments oder Corps, das ſolche abzugeben hat, überlaſſen ſeyn, ſondern es ſind hiezu jedesmal die am ſpäteſten zugewachſenen Leute dergeſtalt zu widmen, daß die Mannſchaft, vom neueſten Zuwachs angefangen, aufwärts in der Ordnung, wie ſie unmittelbar auf einander zugewachſen iſt, zur Transferirung beſtimmt werden muß, und zwar ohne Unterſchied, ob die Leute ledig oder verheurathet ſind, ob ſie eben in Loco oder auf Commando ſich befinden. Auch dann, wenn nur Leute mit gewiſſen Eigenſchaften, z. B. Leute, die des Leſens und Schreibens kundig ſind, Leute von einer beſtimmten Nation, blos Ausländer, u. d. gl. abgegeben werden ſollen, müſſen die mit dieſen Eigenſchaften begabten Leute genau nach der nemlichen Ordnung zur Transferirung beſtimmt werden.

2) Bey einer angeordneten Abgabe einer Anzahl Mannſchaft an andere Regimenter und Corps der nemlichen, oder einer andern Truppen-Gattung ſind in der Regel Unter-Officiere, wenn ſolche auch von dem letzten Zuwachſe wären, von der Transferirung ausgenommen, außer es würde ausdrücklich angeordnet, daß eine beſtimmte Anzahl von Unter-Officieren zugleich mittransferirt werden ſoll, in welchem Falle Unter-Officiere von der letzten Creation hiezu auszuwählen wären.

Welche Montures-Stücke den Transferirten zu andern Regimentern oder Corps mitzugeben ſind.

3) Bey Transferirungen zu einem Regiment oder Corps der nemlichen Truppen-Gattung iſt die Mannſchaft in der nemlichen Montur, welche ſie bis zu ihrer Transferirung getragen hat, an ihre neue Beſtimmung abzuſchicken, und hat die Verwechslung derſelben mit einer ſchlechtern Sorte nicht ſtatt. Sollte dieſe Verwechslung dennoch geſchehen, ſo iſt der Schuldtragende zum Erſatz des vollen Monturgeldes für jede ausgewechſelte Montur zu verhalten.

Bey Transferirung zu einer andern Truppen-Gattung hingegen iſt der Mannſchaft blos die nöthige Montur auf dem Marſche mitzugeben.

Mit guten Schuhen muß jeder Transferirte bey ſeinem Abgange verſehen ſeyn.

4) Soviel es thunlich iſt, hat die Beſtimmung der zu transferirenden

Mannschaft in Gegenwart eines Officiers von dem Regiment oder Corps, zu welchem die Transferirung geschieht, zu erfolgen.

Dieser hat sich selbst zu überzeugen, daß die Transferirung genau nach gegenwärtiger Vorschrift geschehe.

5) Sollte wider Vermuthen gegen den Inhalt dieser Anordnung eine Transferirung erfolgen, so ist die vorschriftwidrig transferirte Mannschaft an das Regiment oder Corps, von welchem sie abgegeben worden ist, auf Kosten der Schuldtragenden zurückzuschicken.

Auf die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Brigadiers und kriegscommissariatischen Beamten bey eigener Verantwortung zu sehen.

Der gemäß obiger Verordnung 3ten Absatzes ertheilte Verbot, den Leuten bey ihrer Transferirung Monturs-Stücke mit schlechteren auszuwechseln, wurde vom Hofkriegsrath unterm 16ten Juny 1812 Respectu der von Feld-Regimentern zu Garnisons-Bataillonen übersetzten Leute erneuert, und hiebey zur Pflicht gemacht, daß wenn diese bey ihrer Transferirung schlechte Monturs-Stücke wegen schon längerer Tragzeit im Gebrauche haben, ihnen, soweit es nur immer thunlich ist, mit guter Montur ausgeholfen werden soll, damit solche ohnehin schon durch Alter, oder andere physische Gebrechen geschwächte Leute auf dem Marsche keinen nachtheiligen Einwirkungen auf ihre Gesundheit wegen schlechter Bekleidung ausgesetzt seyn mögen.

§. 12. Von Assentirungen

Von Assentirungen.

Was die Assent-Listen zu enthalten haben, und daß ein jedes Individuum zu dem Dienst, zu welchem es assentirt wird, vollkommen angemessen, hiernächst in einem solchen Lebensalter seyn muß, um die bestimmten Dienstjahre erfüllen zu können, ist ohnehin eine Jedermann bekannte Sache.

Es werden demnach hier nur jene Normal-Verordnungen aufgeführt, welche der Assentirung wegen in verschiedenen Zeitperioden erflossen sind, und noch in ihrer Kraft bestehen.

Das, am 4ten May 1802 erflossene Allerhöchste Inländer-Capitulanten-Patent schreibt Respectu der Recrutirung Folgendes vor:

Die Bestimmung der Unterthanen, welche als Recruten abzuführen, ist den Dominien eingeräumt; doch soll bey größeren Stellungen darüber das Loos entscheiden.

Um den Klagen der Unterthanen über eigenmächtige Aushebung von Seite der Dominien vorzubeugen, und zugleich die Dominien gegen manche oft ungegründete Vorwürfe sicher zu stellen, wird von Sr. Majestät verfügt:

a) Daß diejenigen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Stellung ex officio geeignet waren, auch künftig von den Dominien zum Vorhinein

gestellt werden können; jedoch sollen die Dominien gehalten seyn, solche Fälle vorläufig bey dem Kreisamte anzuzeigen.

b) Sollen die Dominien und andere Obrigkeiten jedesmal diejenigen Individuen, welche wegen eingetretener ungewöhnlicher und in den Gesetzen nicht vorgesehener Umstände, zur Zeit zu Hause unentbehrlich sind, dem Kreisamte anzeigen, um deshalb bey der, vor jeder Recrutirung abzuhaltenden Concertations-Commission, über ihre zeitliche Exemtion die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

c) Alle diejenigen, welche in keine der obbenannten Cathegorien gehören, sollen nach Sectionen, in welche jeder Werbbezirk einzutheilen ist, versammelt werden, um daselbst durch das Loos zu bestimmen, welche unter ihnen zur Ergänzung des jedesmaligen Bedarfs das Gewehr zu ergreifen haben.

Für von der Stellung ad Militiam ganz befreyte, aus conscribirten Ländern gebürtige Leute, sind 10 fl. Werbgeld passirt.

Am 17ten August 1782 wurde vom Hofkriegsrathe verordnet, daß für in conscribirten Ländern von der Militär-Stellung ganz befreyte Individuen, welche Militär-Dienste nehmen wollen, und sich nicht als Cadeten ex propriis engagiren, 10 fl. Werbgeld passirlich seyen, doch müsse es zuvor auch richtig erwiesen seyn, daß sie wirklich in die exempte Cathegorie gehören.

Für Soldaten-Kinder von Ausländer-Capitulanten sind 15 fl., für alle übrige nur 3 fl. Werbgeld passirlich.

Soweit Soldaten-Kinder zum Feuergewehrs-Stand sich engagiren, deren Väter Ausländer und Capitulanten sind, werden für selbe 15 fl. Werbgeld, außerdem aber, wenn deren Väter entweder beständig obligate Leute, oder Inländer sind, nur 3 fl. Handgeld passirt.

Eine unterm 8ten Jänner 1812 erflossene hofkriegsräthliche Anordnung bestimmt Respectu der in Militär-Dienste tretenden Soldaten-Kinder Folgendes:

Ist der Vater aus den conscribirten erbländischen Provinzen gebürtig, so ist der Sohn ebenfalls als ein conscribirter Unterthan zu behandeln. Im entgegengesetzten Falle ist derselbe nach dem Nationale seines Vaters entweder als unconscribirter Inländer, oder als Ausländer zu betrachten, und hiernach regulirt sich sowohl das Handgeld, als auch die Capitulations-Ertheilung, wenn ein solcher Soldaten-Bursche bey seiner Engagirung eine verlangt, und nicht auf beständig Dienste nimmt.

Von diesem allgemeinen Grundsatze ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn etwa der Sohn eines Ausländers in ein Regiments-Erziehungshaus aufgenommen wird, da derselbe auf diese Art vom Staat gleichsam adoptirt wurde. Solche Individuen sind daher ebenfalls als conscribirte Inländer zu behandeln.

Recruten, welche Dominien stellen, müssen ihre eigene Unterthanen seyn, es seye dann, daß zum Gegentheil eigene Bewilligungen ad tempus ergehen.

Gemäß des am 6ten April 1781 emanirten Conscriptions- und Werbbezirks-Systems, von welchem bis nun zu durch das von Allerhöchsten Orten am 25ten Octobr. 1804 herabgekommene neue Conscriptions- und Werbbezirks-System lediglich die Conscription und Classification des Populations-Standes abgeändert worden, müssen die von Dominien gestellt werdenden Recruten ihre eigenen Un-

terthanen seyn, es seye denn, daß zum Gegentheil eigene Bewilligungen ergehen, wie dieses in Kriegszeiten zeitweilig erlaubt wird.

Wird bey nicht existirender Bewilligung hiezu ein fremder conscribirter Unterthan unter Bemäntelung von einem Dominio dennoch für sich gestellt, kann selbes von dem rechtmässigen Dominio die allenfalls gehabten Unkosten nicht nur nicht anbegehren, sondern selbes muß vielmehr nebst Stellung eines andern Mannes dem Aerario Handgeld und Montur-Kosten als eine Strafe erlegen.

Officiers-Söhne, welche aus ihnen der Stellung ad Militiam unterliegen.

Alle Söhne der unadelichen Officiere, welche sich keiner solchen Beschäftigung widmen, womit eine Befreyung vom Militär verbunden ist, unterliegen der Stellung, und hat gemäß hofkriegsräthlichen Reskripts vom 7ten December 1808. durch diejenige Obrigkeit, von welcher dieselben bey der letzt vorhergangenen Conscriptionsrevision conscribirt worden sind, aus dem Grunde zu geschehen, weil daselbst die Officiers-Söhne in dem Verzeichniß Nro. 8. erscheinen, und nach der Zahl der in diesem Verzeichniß enthaltenen Vorgemerkten auf die Obrigkeiten die Repartition gemacht wird, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß solche Officiers-Söhne auch der stellenden Obrigkeit zu Gutem gerechnet werden müßen.

Officiere, die ohne Beybehaltung des Characters ihre Entlassung austreten, sind von der Stellung ad Militiam nicht befreyt.

Über die vorgekommene Frage, wie jene Landwehr-Officiere, welche freywillig und ohne Beybehaltung des Characters ihre Charge quittirt haben, bey der Conscriptions-Revision zu classifiziren seyen, und ob sie, wenn sie ihren itzigen Verhältnißen nach in die Rubrik der zum Dienste Vorgemerkten aufgenommen werden müßten, nicht auf eine gesetzliche Befreyung von der Militär-Stellung Anspruch hätten? ist im Einverständniß mit der k. k. vereinigten Hofkanzley entschieden, und vom Hofkriegsrathe unterm 7ten August 1812 zur Nachachtung bekannt gemacht worden, daß solche gewesene Landwehr-Officiere in Absicht auf die Conscription durchaus nach jenen Verhältnißen, in welchen sie sich dermalen befinden, zu classifiziren seyen, wie dieß auch bey jenen Officieren der activen Armee der Fall ist, welche ohne Beybehaltung des Officiers-Characters austreten.

Landwehrmänner, die zum Linien-Dienst tanglich, können von ihren Dominien hiezu gestellt werden.

Eben so können auch, nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Entscheidung vom 15ten July 1819, Landwehrmänner, die zum Linien-Dienst geeignet sind, von ihren Dominien zur Ergänzung der Regimenter und Corps gestellt werden, und müßen unweigerlich angenommen werden.

Recruten, die als Vagabunden ex officio gestellt werden, hievon sind zu assentiren:

Die Inländer für jenes Dominium und Werbbezirks-Regiment, wohin sie unterthänig sind.

So weit Inländer als Vagabunde ex officio als Recruten gestellt werden, kommen sie immer für das Dominium, wohin sie unterthänig sind, und zu dem betreffenden Werbbezirks-Regiment zu assentiren.

Ausländer zu jenem Regiment, wo sie gehoben werden.

Ausländer Vagabunden hingegen werden unter jenes Regiment assentirt, in dessen Bezirk solche handfest gemacht worden.

Inländer, die keinem Dominio unterthänig, zu jenem Regiment, wo derley Leute geboren worden.

Inländer Vagabunden die keinem Dominio unterthänig, kommen zu jenem Regiment zu assentiren, wo sie gebürtig sind, und fallen so nach dem ganzen Werbbezirk zu Guten.

Für alle derley Recruten sind nur 3 fl. Handgeld bemessen.

Für alle derley Recruten sind nur 3 fl. Handgeld bemessen.

Recruten, die schwere Verbrechen begangen, dürfen nicht ad Militiam übernommen werden; die mit leichten Verbrechen gestraft werdenden kommen zu von ihrem Geburtsort entfernten Regimentern zu assentiren.

Recruten, die schwere Verbrechen begangen, und gestellt werden wollen, können nicht ad Militiam übernommen werden; dagegen sind solche, die unter dem Ausdruck, ex officio ad Militiam abgegeben, übernommen werden, wenn sie geringe, die Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehende Verbrechen begangen, und nicht bereits mit dem Zuchthause bestraft worden sind, wenn es nothwendig ist, unter solche Regimenter abzugeben, die vom Vaterland entfernt bequartirt sind.

Werbungen in conscribirten Ländern sind untersagt.

Uebrigens sind Werbungen in conscribirten Ländern ganz untersagt. Nur der Artillerie ist in allen Ländern die Werbung exemter sowohl, als nicht exemter Leute, den Uhlanen aber jene exemter Leute in den angewiesenen Werbbezirken, in Galicien bewilligt.

Landwehrmänner, wenn sie bey Linien-Truppen dienen wollen, dürfen dahin assentirt werden.

Nach einer hofkriegsräthlichen Entschließung vom 6. Februar 1809. können Landwehrmänner, welche bey einem Regiment eintreten wollen, ohne Anstand angenommen werden, wenn sie zum Feuergewehr tauglich sind. Sie kommen förmlich zu assentiren, und zwar jene aus ihnen, die der Militär-Stellung unterliegen, auf die gesetzliche Dienstzeit und auf das Handgeld à 3 fl.; jene aber, die von der Stellung exemt sind, auf 6. Jahre, und auf das Handgeld à 10 fl. Das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando, und das Dominium muß aber von dem Eintritte eines solchen Mannes in ein Regiment verständiget werden.

Maß, vorgeschriebenes, für Recruten.

Am 23. May 1807. wurde vom Hofkriegsrath intimirt, Se. Majestät hätten allergnädigst zu befehlen geruht, daß künftig das Maß für Infanterie, Jäger, Chevaux-Legers, und Mineurs im Allgemeinen auf wenigstens 5. Schuh, 2. Zoll herabgesetzt, ja sogar gestattet werde, daß Leute von 5. Schuh 1. Zoll, wenn sie übrigens die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben, assentirt werden sollen, welches letztere jedoch nicht als Regel festgesetzt ist, daher auch die nur für dringliche Fälle gestattete Annahme der Leute von 5. Schuh 1. Zoll nicht mißbraucht werden soll.

Hiernach darf man sich militärischer Seits verpflichtet halten, den Wünschen um 5. Schuh, 2. Zoll durchaus keine Chicanen zu Schulden kommen lassen.

Unterm 27. May 1807. erinnerte der Hofkriegsrath: So wenig ein conscribirter deutscherbländischer Unterthan bey einem hungarischen Regiment weder

als Cadet, noch als Gemeiner angenommen werden darf, so wenig ist es den Cavallerie-Regimentern erlaubt, conscribirte Unterthanen, die keine Befreyung von der Stellung genießen, als Cadeten ex propriis ohne der Zwangs-Dienstzeit zu übernehmen.

Was zu beobachten, wenn als Wirthschafts-Besitzer entlassene Leute wieder ad Militiam gestellt werden.

Nach hofkriegsräthlicher Anordnung vom 17. October 1807. haben Leute, die als steuerbare Wirthschafter entlassen worden, die Wirthschaften nicht erhalten, und blos deswegen, nicht aber ex officio wieder als Recruten gestellt werden, jene Dienstjahre für sich, und kommen ihnen gleich in der Assent-Liste zu Gutem zu schreiben, die sie vor der Entlassung vollstreckt haben.

Dann solche Unterthanen, die als Kriegs-Capitulanten ihre Entlassung erhalten haben.

Soweit Unterthanen die als Kriegs-Capitulanten entlassen worden, nachher von ihren Dominien zur Ergänzung wiederum ad militiam gestellt werden, kommt diesen gemäß einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17. May 1805. jene Zeit zu Gutem zu rechnen, welche sie mit Ende des Kriegs bis zu ihrer erfolgten Entlassung in der wirklichen Dienstleistung zubrachten.

Desgleichen bey Inländer-Veteranen, die sich für Entlassungs-Werber reengagiren.

Vermög hofkriegsräthlicher Anordnung vom 20. Februar 1808. ist derjenige ausgediente, aber noch nicht entlassene Inländer-Veteran, oder Capitulant, welcher sich für einen Entlassungs-Werber reengagiren läßt, vorher außer Stand zu bringen, ihm jedoch kein Abschied auszuhändigen, sondern er neu zu assentiren, in Zuwachs zu nehmen, und in der Assentliste die Art seine Reengagirung zu bemerken.

Ein Unter-Officier, welcher sich auf solche Art statt eines Entlassungs-Werbers reengagiren läßt, ist als ein Gemeiner zu assentiren, kann aber nach dem Ermessen, und Gutbefinden des Regiments, wenn hiedurch keine supernumeräre Chargen entstehen, eodem dato wieder zu seiner vorigen Charge befördert werden, in so lange aber Supernumäre vorhanden sind, muß die Bewilligung hiezu mit Anführung der zureichenden Motive beym Hofkriegsrath nachgesucht werden. Die nachfolgende Verordnung vom 23. März 1808. giebt hierüber noch nähern Aufschluß.

Zur Aufmunterung der gedienten Leute, und um zur Fundation der Regimenter mehrere Veteranen für den Dienst zu gewinnen, wird derley Leuten das ihnen nach ihrer Cathegorie bemessene Distinctionszeichen bewilligt.

Das Dienstgratiale fängt bey diesen Leuten ganz neu an. Auf das vorige haben sie keinen Anspruch; und das Reengagirungsgeld hat der Entlassungswerber zu berichtigen.

Für Wirthschaftsbesitzer haben derley eigene Stellungen nicht statt.

Für Wirthschaftsbesitzer haben derley Stellungen nicht statt, sondern es müssen die Dominien neue Recruten für sie stellen.

Weitere Belehrung Respectu der von Entlassungs-Werbern reengagirt werdenden Veteranen.

Obiger Verordnung wurde vom Hofkriegsrath am 5. März 1808. nachgetragen, daß wenn ein ausgedienter Capitulant, dem die sogleiche Entlassung

gebührt, und der sich für einen Entlassungs-Werber engagiren lassen will, noch wirklich beym Militär sich befindet, derselbe in so lange, bis die Entscheidung über das Entlassungsgesuch einlangt, à Conto des Aerariums verpflegt werden könne, wofür er aber auch in der Dienstleistung zu verwenden komme.

Die Entlassungs-Werber haben für derley reengagirte Capitulanten eben sowohl das Montursgeld zu erlegen, als wie es für von ihnen neu gestellt werdende Recruten vorgeschrieben ist.

Mittelst der nemlichen Verordnung wurde festgesetzt, daß ein ausgedienter Capitulant, der statt eines Entlassungswerbers gestellt wird, sich wenigstens zu einer 10jährigen Dienstzeit verbinden müsse.

Am 23. März 1808. verordnete der Hofkriegsrath Folgendes: Ausländer können sowohl an den Gränzen, als inner Landes angeworben, jedoch niemals für inländische Entlassungs-Werber assentirt werden.

Dagegen können ausgediente Ausländer-Capitulanten, die vertraut sind, für Inländer-Entlassungs-Werber reengagirt, und neu assentirt werden.

Ein Unter-Officier, der sich für einen Entlassungs-Werber reengagirt, kann nur als Gemeiner assentirt, jedoch gleich wieder in seine vorige Charge übersetzt werden, wenn kein Ueberzähliger vorhanden ist. Existiren noch Supernumerare, so kann nicht eingeschritten werden, es sey dann, daß er die Eigenschaften zu einem Feldwebel hat.

Die sich für Entlassungswerber stellende Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können. Sie haben die fehlende Zeit auch nach ihrer Reengagirung noch auszudienen, was alles in der Assentliste, und in dem Capitulations-Schein aufzuführen ist.

Respectu der ausgedienten Unter-Officiere, welche sich für Entlassungs-Werber nicht anders als mit Beybehaltung ihrer Charge reengagiren wollen, ist vom Hofkriegsrath unterm 25. Jänner 1809. den General-Commanden die Befugniß eingeräumt worden, den Regimentern ausgediente, und für Entlassungs-Werber gestellte Unter-Officiere, sobald bestättigt wird, daß sie vorzüglich tüchtige Eigenschaften besitzen, auch in ihrer Charge als überzählig beyzubelassen.

Den ad Militiam wieder gestellt werdenden unbestimmt beurlaubt gewesenen Fuhrknechten, und Stabs-Infanteristen kommt die vorhergegangene Dienstzeit zu Gutem.

Wenn unbestimmt beurlaubte Fuhrknechte ad Militiam wieder gestellt werden, haben ihnen nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 2. März 1808. die Dienstjahre die sie ehevor wirklich hinterlegt haben an ihrer Capitulation zu Gutem zu kommen.

Das Nemliche gilt auch von solchen Leuten, die bey der Stabs-Infanterie, oder einer sonstigen Militär-Branche gedient haben, und von da als überzählig entlassen worden.

Kein aus conscribirten Ländern Gebürtiger, darf zu einem hungarischen Regiment assentirt werden.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 28. Juny 1808. darf auf Se. Majestät allerhöchsten Befehl zu einem hungarischen Regiment kein Unterthan, so aus einem conscribirten Erbland gebürtig ist, und auch selbst nicht, wenn er auch in die Classe der Exemten gehört, assentirt werden.

Dieses nemliche Verbot wird nach einer am 13. October 1810 nachgefolgten hofkriegsräthlichen Verordnung selbst auf die aufzunehmenden Prima-Plazisten ausgedehnt.

Was Respectu der Werbungen für hungarische Truppen zu beobachten, schreibt die am 6. Jänner 1809. im Druck erflossene Werb-Instruction für Hungarn vor, und ist Respectu der Werbgelder-Ausmaß sammt der dießfalls am 24. März 1812. nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnung vorwärts bey der 4ten Abtheilung §. 19. aufgeführt.

Von zur Verpflegs-Branche sich selbst engagirenden Professionisten, und welches Handgeld für sie bemessen ist.

Am 26. November 1808. ordnete der Hofkriegsrath an, daß, um dem Militär-Verpflegsdienst geschickte Becker, Müller und Binder zu verschaffen, das für derley Ausländer schon am 24. August 1808. bewilligte höhere Handgeld pr. 16 fl. auch an derley aus unconscribirten Ländern gebürtige Inländer-Professionisten, welche sich mit Lehrbriefen gehörig ausweisen können, und bey der Verpflegs-Branche in Dienst treten, verabfolgt werden könne, nur sey dabey zu trachten, sowohl derley In- als die Ausländer, wo möglich, zur Eingehung einer 6jährigen Capitulation zu vermögen.

Die conscribirten Inländer, welche sich freywillig für den Verpflegsdienst engagiren lassen, sollen denjenigen conscribirten Unterthanen, welche zum Feuergewehr gewidmet werden, in Hinsicht des Handgeldes gleich gehalten, somit wie diese, mit 3 fl. Handgeld bey der Assentirung betheilt werden.

Um den Unterschleifen vorzubeugen, welche Statt haben könnten, wenn zum Liniendienst geeignete Leute zum Verpflegsdienst assentirt werden dürften, und um diese Leute für den Liniendienst zu erhalten, hat die Annahme der zum Liniendienst geeigneten Individuen bey dem Verpflegswesen nicht Statt; nur in ganz besonders Fällen, welche vom Hofkriegsrath insbesondere werden bestimmt werden, kann hierinfalls eine Ausnahme statt finden.

Um ferner den beständigen Wechsel zu vermeiden, können conscribirte Inländer auf keine kürzere Zeit, als auf wenigstens 6 Jahre zum Verpflegsdienst angenommen werden.

Von zur Verpflegs-Branche von Ländern hergestellten Individuen.

Unterm 26. December 1808. ward vom Hofkriegsrath verordnet, daß die von Ländern gestellt werdenden Becken, und Binder an die nächsten Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine zu übergeben sind. Bey der Assentirung sind ihnen die Lehrbriefe, oder Kundschaften abzunehmen, und den Assentlisten beizu-

legen. Sie ſind gegen 3 fl. Handgeld mit 6jähriger Capitulation für den Verpflegsdienſt zu aſſentiren.

Reſerve- und Ergänzungs-Männer ſind bey der Einziehung zum Dienſt lediglich zu präſentiren.

Dieſe nemliche hofkriegsräthliche Verordnung ſchreibt zugleich vor, daß über Reſerve-Männer, wenn ſie zur Completirung eingezogen werden, da ſie bereits aſſentirt ſind, lediglich Präſentirungsliſten, die jedoch mit den nemlichen Rubriquen, feldärztlichen, und kriegscommiſſariatiſchen Clauſeln, wie die Aſſentliſten zu verſehen ſind, zu verfaſſen, und mit der Monat-Tabelle einzuſenden ſeyen, wo ſie als von den Dominien ausgehoben, und geſtellt, in Zuwachs zu erſcheinen haben.

Ausländer-Recruten, was bey deren Aſſentirung nach der Conſinen-Werb-Inſtruction zu beobachten.

Die unterm 6ten October 1808 im Druck herausgekommene Inſtruction für die damals mit den Militär-Gränz-Cordons verbunden geweſene, und dermalen gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 10ten Auguſt 1811 auf Sr. Majeſtät allerhöchſten Befehl aufgehobenen Conſinen-Werbung ſchreibt vor, was bey Aſſentirung der aufgebracht werdenden Ausländer Recruten zu beobachten iſt, und wird von dieſer um deswillen Erwähnung gemacht, weil ſie auch den Regimentern Reſpectu der in ihrem Numero zuwachſenden derley Recruten, ſo wie den kriegscommiſſariatiſchen Beamten bey deren Aſſentirung überhaupt zur Richtſchnur zu gereichen hat.

Deſerteurs von fremden Puiſſancen dürfen blos zur Infanterie angeworben werden.

Es iſt in dieſer Inſtruction auch vorgeſehen, daß jeder Recrut ſowohl bey der Anwerbung, als Aſſentirung zu befragen ſeye, ob er nicht aus unſeren Dienſten entwichen, weil auf die Verſchweigung ſchwere Strafen verhängt ſeyen, und daß Deſerteurs von fremden Mächten weder zur Cavallerie, noch zu den Jägern angenommen werden dürfen. Es ſolle ihnen bey der Aſſentirung erinnert werden, daß, wenn ſie durch falſche Angaben zu dieſer beſtimmten Truppen-Gattung ihre Aſſentirung erwirkt hätten, ſie bey Entdeckung der wahren Umſtände nicht entlaſſen, ſondern vielmehr verhalten werden würden, bey einer anderen Truppen-Gattung, wozu ſie nach den ſpäter erhobenen Umſtänden geeignet ſind, ihre eingegangene Capitulation auszudienen haben werden.

Am 14ten Januar 1809 wurde dieſer Verbot, Deſerteurs einer fremden Macht als Recruten zur Cavallerie, oder zu den Jägern anzunehmen, vom Hofkriegsrath erneuert, und befohlen, daß das Kriegs-Commiſſariat unter eigener Verantwortung bey der Aſſentirung jedesmal genau unterſuchen ſoll, ob der Recrut nicht vorher in dießortigen, oder anderen Militär-Dienſten geſtanden, und aus ſelben entwichen ſeye, damit kein Deſerteur einer fremden Macht zur Cavallerie, oder zu den Jägern aſſentirt werde.

Prima-Planiſten, conſcribirte, ſollen gleich bey ihrer Aufnahme auf die patentmäſſige Capitulations-Dienſtzeit engagirt werden.

Am 13ten October 1810 wurde vom Hofkriegsrath reſpectu der Prima-Planiſten verordnet, es ſeye ſich angelegen ſeyn zu laſſen, mit ſolchen Individuen, die der Stellung ad Militiam unterliegen, gleich bey ihrer Aufnahme auf die patentmäſſige Capitulations-Dienſtzeit zu ſchlieſſen, wobey jedoch den Re-

gimentern und Corps immer unbenommen bleibt, derley Prima-Planisten auch vor Verlauf ihrer Dienstzeit zu entlassen, wenn es die Umstände nothwendig machen.

Soweit sie sich solchergestalt bey ihrer Aufnahme nicht herbeylassen, und nachher vor Verlauf der pateutmässigen Dienstzeit ihre Entlassung nehmen, verfallen sie wieder in die Stellung ad Militiam.

In dieser Gemäßheit ergieng insbesondere vom Hofkriegsrath unterm 18ten September 1811 an das Galizische Generalcommando die Weisung: die obligaten Innländer Primaplanisten, welche von dem Zeitpunkte der allgemein auf 14. Jahre festgesetzten Capitulation assentirt wurden, müssen gleich anderen Inländer Capitulanten jene Capitulation ausdienen, welche für die Truppen-Gattung, bey der sie sich befinden, festgesetzt ist, ohne Unterschied, ob sie gleich anfänglich für diese Truppen-Gattung assentirt wurden, oder in der Folge durch Transferirung dahin gelangt. Eben so müssen auch die unobligaten Primaplanisten, wenn sie von einer künftigen Stellung befreyt bleiben wollen, die für die Truppen-Gattung, bey der sie sich befinden, vorgeschriebene Dienstzeit, nicht aber die derjenigen Truppen-Gattung, bey der sie zu dienen angefangen haben, ausdienen, doch wird ihnen, so lange sie fortdienen, die als unobligat vollstreckte Dienstzeit als wirkliche Militär-Dienstjahre angerechnet.

Den vor vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit ihren Abschied erhalten habenden Prima-Planisten, wird damals, wenn sie ad Militiam wieder gestellt werden, nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 10ten Juny 1812. die Dienstzeit als Primaplanist in die gesetzliche Dienstzeit zu gutem gebracht.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25ten July 1807 zu Fouriers- und sonstigen Primaplana-Diensten nur solche Inländer neu aufgenommen werden sollen, die zum Feuergewehr untauglich sind, und daß eine neue Aufnahme, und respective Assentirung von conscribirten Unterthanen als Fouriere nur erst dann statt finde, wenn die Ersetzung eines solchen Abgangs aus halben Invaliden, zum Feuergewehr minder tauglichen Regiments-Erziehungs-Knaben, Ausländern, und ausgedienten Unter-Officieren nicht geschehen kann.

Wie mit Selbst-Verstümmlern, um den Abführung der Recruten zu entgehen, zu verfahren seyn soll.

Vermög einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 4ten April 1811 haben Seine Majestät über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzley aus dem Anlaß, daß fortwährend von Galizischen Burschen, um sich dem Wehrstand zu entziehen, Selbstbeschädigungen verübt werden, zu resolviren geruhet: „Selbst„verstümmler, und Selbstverletzer sind zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen „haben, auf ihre Kosten, ausserdem aber auf Unkosten des Staats in die Mili-

legen. Sie ſind gegen 3 fl. Handgeld mit 6jähriger Capitulation für pflegsdienſt zu aſſentiren.

Reſerve- und Ergänzungs-Männer ſind bey der Einziehung zum Dienſt lediglich zu präſentiren.

Dieſe nemliche hofkriegsräthliche Verordnung ſchreibt zugleich über Reſerve-Männer, wenn ſie zur Completirung eingezogen werden bereits aſſentirt ſind, lediglich Präſentirungsliſten, die jedoch mit d chen Rubriquen, feldärztlichen, und kriegscommiſſariatiſchen Clauſeln Aſſentliſten zu verſehen ſind, zu verfaſſen, und mit der Monat-Tabelle ei ſeyen, wo ſie als von den Dominien ausgehoben, und ge Zuwachs zu erſcheinen haben.

Ausländer-Recruten, was bey deren Aſſentirung nach der Conſinen-Werb-Inſtruction zu beobachten.

Die unterm 6ten October 1808 im Druck herausgekommene Inſt die damals mit den Militär-Gränz-Cordons verbunden geweſene, und dermo hofkriegsräthlicher Intimation vom 10ten Auguſt 1811 auf Sr. Maj höchſten Befehl aufgehobenen Conſinen-Werbung ſchreibt vor, was bey A der aufgebracht werdenden Ausländer Recruten zu beobachten iſt, und wird um deswillen Erwähnung gemacht, weil ſie auch den Regimentern Reſpectu rem Numero zuwachſenden derley Recruten, ſo wie den kriegscommiſſ Beamten bey deren Aſſentirung überhaupt zur Richtſchnur zu gereiche

Deſerteurs von fremden Puiſſancen dürfen blos zur Infanterie angeworben werden.

Es iſt in dieſer Inſtruction auch vorgeſehen, daß jeder Recrut ſ der Anwerbung, als Aſſentirung zu befragen ſeye, ob er nicht au Dienſten entwichen, weil auf die Verſchweigung ſchwere Strafen ſeyen, und daß Deſerteurs von fremden Mächten weder zur Cavalle zu den Jägern angenommen werden dürfen. Es ſolle ihnen bey der A erinnert werden, daß, wenn ſie durch falſche Angaben zu dieſer T Truppen-Gattung ihre Aſſentirung erwirkt hätten, ſie bey Entdeckung ren Umſtände nicht entlaſſen, ſondern vielmehr verhalten werden wü einer anderen Truppen-Gattung, wozu ſie nach den ſpäter erhobenen den geeignet ſind, ihre eingegangene Capitulation auszudienen haben

Am 14ten Januar 1809 wurde dieſer Verbot, Deſerteurs eine Macht als Recruten zur Cavallerie, oder zu den Jägern anzunehm Hofkriegsrath erneuert, und befohlen, daß das Kriegs-Commiſſariat gener Verantwortung bey der Aſſentirung jedesmal genau unterſuchen der Recrut nicht vorher in dießortigen, oder anderen Militär-Dienſt den, und aus ſelben entwichen ſeye, damit kein Deſerteur einer Macht zur Cavallerie, oder zu den Jägern aſſentirt werde.

Prima-Planiſten, conſcribirte, ſollen gleich bey ihrer Aufnahme auf die patentmäſſige Capitulations-Dienſtzeit engagirt werden.

Am 13ten October 1810 wurde vom Hofkriegsrath reſpectu d Planiſten verordnet, es ſeye ſich angelegen ſeyn zu laſſen, mit ſolche duen, die der Stellung ad Militiam unterliegen, gleich bey ihrer Auf die patentmäſſige Capitulations-Dienſtzeit zu ſchlieſſen, wobey jedoch

gimentern und Corps immer unbenommen bleibt, derley Prima-Planisten auch vor Verlauf ihrer Dienstzeit zu entlassen, wenn es die Umstände nothwendig machen.

Soweit sie sich solchergestalt bey ihrer Aufnahme nicht herbeylassen, und nachher vor Verlauf der pateumässigen Dienstzeit ihre Entlassung nehmen, verfallen sie wieder in die Stellung ad Militiam.

In dieser Gemäßheit ergieng insbesondere vom Hofkriegsrath unterm 18ten September 1811 an das Galizische Generalcommando die Weisung: die obligaten Innländer Primaplanisten, welche von dem Zeitpunkte der allgemein auf 14. Jahre festgesetzten Capitulation assentirt wurden, müssen gleich anderen Inländer Capitulanten jene Capitulation ausdienen, welche für die Truppen-Gattung, bey der sie sich befinden, festgesetzt ist, ohne Unterschied, ob sie gleich anfänglich für diese Truppen-Gattung assentirt wurden, oder in der Folge durch Transferirung dahin gelangt. Eben so müssen auch die unobligaten Primaplanisten, wenn sie von einer künftigen Stellung befreyt bleiben wollen, die für die Truppen-Gattung, bey der sie sich befinden, vorgeschriebene Dienstzeit, nicht aber die derjenigen Truppen-Gattung, bey der sie zu dienen angefangen haben, ausdienen, doch wird ihnen, so lange sie fortdienen, die als unobligat vollstreckte Dienstzeit als wirkliche Militär-Dienstjahre angerechnet.

Den vor vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit ihren Abschied erhalten habenden Prima-Planisten, wird damals, wenn sie ad Militiam wieder gestellt werden, nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 10ten Juny 1812. die Dienstzeit als Primaplanist in die gesetzliche Dienstzeit zu gutem gebracht.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25ten July 1807 zu Fouriers- und sonstigen Primaplana-Diensten nur solche Inländer neu aufgenommen werden sollen, die zum Feuergewehr untauglich sind, und daß eine neue Aufnahme, und respective Assentirung von conscribirten Unterthanen als Fouriere nur erst dann statt finde, wenn die Ersetzung eines solchen Abgangs aus halben Invaliden, zum Feuergewehr minder tauglichen Regiments-Erziehungs-Knaben, Ausländern, und ausgedienten Unter-Officieren nicht geschehen kann.

Wie mit Selbst-Verstümmlern, um den Zuführung der Recruten zu entgehen, zu verfahren seyn soll.

Vermög einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 4ten April 1811 haben Seine Majestät über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzley aus dem Anlaß, daß fortwährend von Galizischen Burschen, um sich dem Wehrstand zu entziehen, Selbstbeschädigungen verübt werden, zu resolviren geruhet: „Selbst„verstümmler, und Selbstverletzer sind zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen „haben, auf ihre Kosten, ausserdem aber auf Unkosten des Staats in die Mili-

„tär-Spitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach den Paragraphen „161 und 162 des 2ten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen, und schwere „Polizey-Uibertretungen zu behandeln. Wenn sie die in selben angeordnete Ar„reststrafe überstanden haben, so sind sie an das Militär abzugeben, und zu „derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verlu„ste der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden. Diese Anordnung ist nicht „blos in Galizien, sondern auch in den übrigen Provinzen kund zu machen."

n müssen gleich nach irung den Eid der rgen.

Sonst bestehet schon von jeher die Vorschrift, und ist auch in der Conscien-Werb-Instruction vorgesehen, daß jeder angeworbene Recrut gleich nach der Assentirung, und nach den ihm vorgelesenen Kriegs-Artikeln den Eid der Treue ablege.

e neu aufgenommen. i Prima-Planisten al gleich in Eid und nehmen.

Eben so sind die Dienstespflichten den neu aufgenommen werdenden unobligaten Prima-Planisten, als; Aerzten, Fourieren, Schmieden, Becken, Monturs-Milizern ꝛc. bekannt zu machen, und selbe hierauf nach den für jede Charge vorgeschriebenen Juraments-Formeln in Eid und Pflicht zu nehmen.

Daß alles dieses richtig geschehen, hat der assentirende kriegscommissariatische Beamte in den Assentlisten zu bestätigen.

sentlisten über Dienstthalten haben.

Uibrigens haben Assentlisten über k. k. Dienstpferde folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Tag des Zuwachses.
2. Nro. die das Pferd erhalten.
3. Geschlecht, Farbe, und Zeichen.
4. Jahr alt.
5. Maß { Faust. / Zoll. / Strich.
6. erkauft worden { von wem? / um { fl. / kr.
7. Von wem superarbitrirt worden?
8. Stück.

chriebenes Maß für e Dienstpferde.

Da Remonte-Pferde in der Regel ohne alle Defecte seyn müssen, zu Kriegszeiten aber doch hierinfalls Ausnahmen statt finden, und eigene Bewilligungen ergehen, mit welch kleinen Gebrechen, besonders zum Militär-Fuhrwesen, Pferde angenommen werden dürfen, so ist für einen solchen Fall zwischen 5. und 6. noch die Rubrique Defecten anzubringen.

In Ansehung des Maßes schreibt das Dienst-Reglement vor, daß ohne Noth der Regel nach kein Pferd für leichte Cavallerie unter 14. Faust 2. Zoll,

und jenes für schwere nicht unter 15. Faust 2. Zoll hoch messen soll; außer das betreffende Pferd wäre mit besonders guten Eigenschaften begabt, in welchem Falle es auch um einen Zoll weniger messen darf.

Das Maß von Zugpferden ist bestimmt. Für Zug- und Packpferde.

Zur Artillerie-, Backöfen-, Pontons- und Laufbrücken-Bespannung von 15. bis 16. Faust, und darüber.

Zur Regiments- und Transports-Bespannung von 14½ bis 15 Faust.

Für Packpferde von 13½ bis 14 Faust.

Die Assentlisten haben zu fertigen: die, so die Pferde erkauft, oder geliefert haben.

Dann folgt die Clausel des Schmieds, der solche für dienstauglich anerkannt hat.

Nach dieser jene des Superarbitrirenden.

Endlich jene des kriegscommissariatischen Beamten, dem die Zuwachs-Tage der Pferde mit legalen Zeugnissen erwiesen werden müssen, und der zugleich dafür zu haften hat, daß die assentirten Pferde mit dem vorgeschriebenen k. k. Brand bezeichnet werden, welches er in seiner Assentirungs-Clausel zu bemerken hat.

Werden die Pferde gleich von jemanden zur weiteren Transportirung übernommen, so folgt hier noch des dießfälligen Uibernehmers Fertigung mit der bestimmten Erklärung, in welchem Zustande die Pferde am Tag der Uibernahme beschaffen waren.

§. 13. Von Deserteuren. Von Deserteuren.

Da das Normale in Betreff der Deserteurs vom 31ten May 1777 durch jenes, welches der Hofkriegsrath am 1ten October 1798 publicirt hat, als erloschen zu betrachten ist, so wird auch nur dieses hier aufgeführt, und lautet wie folgt:

Se. Majestät haben nothwendig befunden, zur näheren Strafbestimmung in Rücksicht der Personen, und der Umstände, welche bey dem Verbrechen der Desertion eintreten, besondere Directiv-Regeln theils mit Beziehung auf die in Desertions-Sachen bereits bestehenden Verordnungen und Gesetze, theils mit neuen Gesetzen versehen, zusammen fassen zu lassen, und weiters anbefohlen, daß solche den Kriegsgerichten zu ihrer eigenen Richtschnur vorzuschreiben seyen, wodurch aber alle, diesen Directiv-Regeln nicht conforme, oder widersprechenden ältere außer Kraft gesetzt werden.

Vorschrift, wie eingebrachte und revertirte Deserteurs behandelt werden sollen.

Directiv-Regeln, in Desertions-Sachen.

1tens. Nur derjenige kann als ein Deserteur bestraft werden, welcher wirklich zur Fahne geschworen, und die Kriegs-Artikel vernommen hat, sodann aber meineidig entwichen ist.

2tens. In Kriegszeiten kann wider die Ueberläufer und Ausreisser auch bey der ersten Entweichung mit der ordentlichen Todesstrafe vorgegangen werden.

3tens. Wenn der Deserteur den ihn anhalten wollenden Nachsetzern vom Militär oder Landmann sich in mörderischer Absicht gewaltthätig, und mit mörderischen Waffen widersetzt; er mag jemanden verwundet, oder gar getödtet haben, oder nicht, desgleichen, wenn die Desertion sehr einreißt, hat sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten das standrechtmäßige Verfahren statt, und in diesen beyden besonderen Fällen die Strafe des Stranges einzutreten; ist aber in der für das standrechtmäßige Verfahren bestimmten Zeit kein Freymann bey der Hand, so ist der Verbrecher zu archebusiren. Hat der Deserteur, um seine Flucht fortsetzen zu können, denjenigen, der ihn verfolgt und anhalten will, bey der Widersetzung ermordet, und also eben dadurch ein anderes überschweres Verbrechen begangen, so hat er immer das Leben verwirkt, und ist in dem Falle, daß wegen verstrichener Frist nicht mehr das standrechtliche, sondern das ordinäre kriegsrechtliche Verfahren eintreten kann, auch in Friedenszeiten hierwegen zum Strang zu verurtheilen.

4tens. Der Stifter, und Rädelsführer eines Desertions-Complots ist wie ein wirklicher Deserteur zu bestrafen, mithin in Kriegszeiten zum Strang zu verurtheilen, das bewerkstelligte Complot möge wirklich ausgeführt worden seyn, oder nicht, das standrechtliche Verfahren hingegen hat wider einen solchen Complotstifter nicht statt.

5tens. Wird der Deserteur vom Landmann eingebracht, oder das Desertions-Complot vom Landmann entdeckt, so kann weder in Kriegs- und noch weniger in Friedenszeiten die Todesstrafe eintreten, außer der Deserteur hätte nebst der Desertion noch ein anderes, die Todesstrafe nach sich ziehendes schweres, oder respective überschweres Verbrechen begangen, als z. B.: wenn er sich dem ihm nachsetzenden Landmann in mörderischer Absicht widersetzt, oder einen Raubmord begangen hätte, in welchen Fällen der Sentenz die deutlichen Ausdrücke enthalten muß, daß er nicht wegen der Desertion, sondern wegen des anderen Verbrechens zum Tode verurtheilt werde.

6tens. Wird ein Deserteur erst damals der kriegsrechtlich anerkannten Todesstrafe pardonirt, wenn er mittelst Ausführung auf den Richtplatz die Le-

desangst bereits ausgestanden hat, so kann er mit gar keiner Strafe mehr belegt werden, wohl aber, wenn ihm die Pardonirung schon vorher, oder gar gleich bey Publicirung des Sentenzes kund gemacht worden ist, jedoch kann statt der Todesstrafe jene der Schanzarbeit niemals eintreten.

7tens. In Friedenszeiten ist der wegen Desertion schon zweymahl bestrafte, und zum drittenmal entwichene Soldat, wenn er nicht vom Landmann, sondern vom Militär eingebracht worden ist, ingleichen der zweymal bestrafte, und zum drittenmal betretene Rädelsführer eines Desertions-Complots mit dem Strang, wenn aber das Complot vom Landmann entdeckt worden wäre, mit der schärfesten Leibesstrafe zu bestrafen.

8tens. Die freywillige Zurückkehrung, oder Selbstmeldung eines Deserteurs bringt einen dergestalt die Strafe mildernden Umstand mit sich, daß weder in Kriegs- und noch weniger in Friedenszeiten die Todesstrafe Statt haben kann.

9tens. Diejenigen Deserteurs, welche von der Polizey, oder den Stadtwachen, dann den Zoll- und Bancal-Cordonisten eingebracht, oder von fremden Unterthanen cartelmäßig ausgeliefert werden, sind als solche zu behandeln, die vom Landmann eingebracht werden.

10tens. Der Soldat, welcher zur Fahne geschworen hat, und zwey, oder mehr seiner Kammeraden zur meineidigen Entweichung aus Sr. Majestät Kriegs-Diensten beredet, ist der Stifter eines Desertions-Complots, es mag nun auf diese Beredung eine wirkliche Entweichung erfolgt, oder der Entschluß zur Entweichung vor dem Vollzug entdeckt worden seyn.

Wie der Stifter eines Complots zu bestrafen sey, ist schon §. 4. enthalten. Es hat auch bey demselben gleich einem wirklichen Deserteur die Vermögens-Confiscation, und bey einem Capitulanten die Erneuerung, und respective Abnahme der Capitulation einzutreten; zeigt der Complotsstifter das von ihm gestiftete Complot freywillig selbst an, so befreyt ihn dieser Umstand sowohl in Kriegs-, als auch in Friedenszeiten von der Todesstrafe.

11tens. Sowohl die Deserteurs, als auch die Complotsstifter, gegen welche wegen eintretender strafmildernden Umstände, oder aus sonstigen in den Gesetzen gegründeten Ursachen die Todesstrafe nicht Statt haben kann, sind nebst der Vermögens-Confiscation, und respective der Erneuerung, oder gänzlichen Abnahme der Capitulation mit einer angemessenen Strafe der Spießruthen, und bey der Cavallerie des Packriemenslaufens zu bestrafen.

Die Strafe der Schanzarbeit hingegen hat in Bezug auf jenes, was schon im 6ten §. enthalten ist, nur dann Statt, wenn an dem Deserteur, oder Complotsstifter dieses ähnlichen Verbrechens wegen der höchste Grad des Gassenlau-

sens bereits versucht worden, mithin er als wirklich incorrigible zu betrachten ist.

Weil das Ehrgefühl einem Soldaten vorzüglich eigen seyn muß, so soll ein solcher zur Schanzarbeit verurtheilter Mann, welcher während seiner Strafzeit als Soldat für entehrt anzusehen ist, wenn er nach vollendeter Strafzeit, und vorläufigem Superarbitrio noch für diensttauglich befunden wird, bevor er bey dem Regiment oder Corps wieder eintritt, und mit seinen Kameraden Dienste thut, mit den im Reglement vorgeschriebenen Feyerlichkeiten durch den Fahnenschwung wieder ehrlich gemacht werden.

Hier wird bemerkt, daß, weil das neue Dienstreglement von der Ceremonie der Ehrlichmachung schweigt, solche als aufgehoben anzusehen ist.

12tens. Wer ein Complotstifter ist, und wie er bestraft werden soll, ist §. 10. gesagt worden; aber auch die übrigen, in dem Complot verfangenen, entgehen durch die Bestrafung des Stifters, ihrer eigenen Strafe nicht, die sie durch die Einwilligung, und unterlassene Anzeige selbst verdient haben, jedoch ist sie nach Umständen gelinder auszumessen.

Von der Confiscation des Vermögens eines Deserteurs.

13tens. In den Kriegs-Artikeln wird die Confiscation des Vermögens auf das Desertions-Verbrechen überhaupt festgesetzt: So wie ein jeder Deserteur die Forderung de Praeterito, und das Dienstgratial verliert, also ist sich andererseits mit der Confiscation des Vermögens nach der in jedem Erblande bestehenden Verfassung zu achten; und zwar:

In conscribirten Erblanden.

a.) In allen conscribirten Erblanden hat die Confiscirung des ganzen, dem Uiberläufer oder Deserteur eigenthümlich zugehörigen Vermögens Statt, und er wird, so lang sein Verbrechen fortdauert, mithin er nicht gestellt, eingebracht, und bestraft, oder von der Strafe losgezählt ist, zu allen Erbanfällen unfähig.

In Hungarn, Siebenbürgen, und Provinziali von Croatien und Slavonien.

b.) In Hungarn, Siebenbürgen, so wie im Provinziali von Croatien und Slavonien, hat die Confiscation des ganzen Vermögens nur damals Statt, wenn es richtig erhoben ist, daß der Deserteur bey dem wirklichen Ausbruch eines Kriegs, oder während des Kriegs in feindliche Dienste getreten ist, außer diesem Falle werden dem Militär-Aerario für einen Infanteristen nur 60 fl., und für einen Cavalleristen 120 fl. von des Deserteurs eigenthümlichem Vermögen als eine Entschädigung vergütet.

Hiebey wird bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß bey allen diesen Confiscations-Fällen nicht das Land, in dem das Regiment oder Corps liegt, sondern das Land, in dem der Deserteur geboren worden, zur Richtschnur genommen werden muß.

Bey dieſem Abſchnitte wird bemerkt, daß obige Geldbeträge durch eine nachgefolgte, weiter rückwärts aufgeführte hofkriegsräthliche Intimation vom 16. October 1807 von Sr. Majeſtät erhöhet worden ſind.

c.) Da der Gränz-Mann zu Friedenszeiten nur dann als ein Deſerteur anzuſehen iſt, wenn er ad turcicum übergehet, ſonſt aber nur als ein Emanſor oder Emigrant betrachtet wird, ſo iſt ſich dießfalls nach den in dem Gränz-Regulativ vorgeſchriebenen Maßregeln zu benehmen.

14tens. Von dem Vermögen eines deſertirten Fuhrweſens-Knechts werden ohne Rückſicht, aus welchem Lande er gebürtig iſt, ſo oft er entweichet, 30 fl. pro Aerario zur Entſchädigung eingezogen.

15tens. So wenig ſich ein General-Pardon auf die Perſon eines entwichenen Ober-Officiers, oder auf deſſen confiſcirtes Vermögen beziehet, eben ſo wenig kann die Privat-Begnädigung desjenigen, dem das jus gladii & aggratiandi zuſtehet, auf das confiſcirte Vermögen vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts erweitert werden, ſondern die Nachſicht der Confiscation hängt dießfalls von der beſonderen Gnade des Landesfürſten ab.

Indeſſen haben Se. Majeſtät allergnädigſt zu entſchließen geruhet, daß durch einen General-Pardon auch die Strafe der Confiscation für Leute vom Wachtmeiſter oder Feldwebel abwärts in dem Fall nachgeſehen und aufgehoben ſey, wenn der Deſerteur nach kund gemachtem General-Pardon ſich bey ſeinem Regiment oder Corps freywillig ſtellt, und zu Kriegsdienſten noch tauglich iſt.

16tens. Das Becken- und Fuhrweſens-Perſonal, und die Packknechte werden zwar wegen der Deſertion nach ihren vorgeſchriebenen Satzungen meiſtens arbitrariſch und gelinder, als der eigentliche Soldat beſtraft. Da jedoch aus ihrer Entweichung, beſonders zu Kriegszeiten, wo die Armee an Brod Mangel leiden, oder durch Verlaſſung der ärariſchen Pferde oder Verſpätung der bey der Armee einzutreffen habenden Artillerie, oder anderer Transporte dem Dienſte, oder dem Aerarium großer Schaden und Nachtheil zugehen kann; ſo ſind in dieſen Fällen zu Kriegszeiten, ſo wie auch, wenn ein Deſertions-Complot eintritt, das Fuhrweſens- und Becken-Perſonal immer kriegsrechtlich zu behandeln, und mit der Spießruthenſtrafe, ja nach Verhältniß der Umſtände und des aus der Entweichung erfolgten Nachtheils und Schadens auch mit dem Strange zu beſtrafen.

17tens. Die aus den Invalidenhäuſern entweichenden Invaliden, ſo wie jene, welche von Regimentern und Corps entweichen, und während der Deſertion Invaliden geworden ſind, wenn ſie auch auf General-Pardon ſich melden ſollten, werden des Invaliden-Beneficii immer verluſtig.

18tens. Die Montours-Milizer bey den Oeconomie-Commiſſionen werden wegen Deſertion mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe belegt, und müſſen die

für ſie bezahlte Taglia von dem künftigen Arbeitslohn nach und nach wieder erſetzen. Die wiederholte Deſertion- oder Complots- Stiftung iſt auch bey dem Monturs - Milizer immer kriegsrechtlich zu beurtheilen, und mit einer den Umſtänden angemeſſenen Arbitrarſtrafe zu belegen.

Wie bey zurückgelangenden Deſerteuren, die Ausländer ſind, Reſpectu der Capitulation zu erkennen iſt.

19tens. Für diejenige Mannſchaft, welche in der Armee gegen Capitulation dienet, tritt bey der Deſertion auch nebſt der anderweitigen Züchtigung die Erneuerung, oder gänzliche Abnahme der Capitulation ein. Hiebey werden folgende Grundſätze beſtimmt:

a) Derjenige Mann, welcher auf eine beſtimmte Zeit capitulirt hat, iſt bey der erſten Deſertion nebſt einer Züchtigung am Leibe, mit der Erneuerung der Capitulation zu beſtrafen.

b) Bey der zweyten Deſertion aber, wenn ſich von ihm wenigſtens eine 20jährige Dienſtzeit verſprechen läßt, mit der Abnahme der Capitulation und einer Züchtigung am Leibe beſtraft; ſollte aber der Dienſt an der Abnahme der Capitulation nichts gewinnen, ſo muß der Capitulant gleich einem andern, zum zweytenmal, oder noch öfters entwichenen uncapitulirten Mann beſtraft werden. Endlich iſt bey Capitulanten auf des Mannes Eigenſchaften, ſonſtiges Betragen, und auf die Dienſtzeit, welche er bis zur Deſertion ſchon vollſtreckt hat, eine vorzügliche Rückſicht zu nehmen.

c) Bey den Pionieren und Feldjägern befinden ſich Leute, welche nicht auf beſtimmte Jahre, ſondern auf die Zeit des Kriegs capitulirt haben. Wenn ein ſolcher Mann während des Krieges deſertirt, und die geſetzmäßige Todesſtrafe wider ihn nicht Platz greift, wird er nach ausgeſtandener Leibesſtrafe an die Infanterie abgegeben, und die Capitulation auf die Zeit des Kriegs erneuert.

Deſertirt der nemliche Mann während des Krieges von der Infanterie, ſo wird auf den Fall, wenn wegen eintretender Umſtände die ordentliche Strafe des Stranges, oder das ſtandrechtmäßige Verfahren nicht Platz hätte, nebſt einer eintretenden Leibesſtrafe die Capitulation auch auf Friedenszeiten, und zwar auf die bey der Infanterie für Ausländer gewöhnlichen 6. Jahre erweitert. Deſertirt er endlich zum drittenmal, ſo wird er, wenn auch damals nach den beſtehenden Grundſätzen die Todesſtrafe nicht Platz greifen kann, am Leibe geſtraft, und ihm die Capitulation gänzlich abgenommen.

d) Auch bey den Regimentern befinden ſich Leute, die ſich nur auf die Dauer des Krieges engagiret haben, ſohin neuerdings, und zwar noch während des Kriegs ſich gegen 6jährige auf die Friedenszeit zu gelten habende Capitulation reengagiren. Deſertirt ein ſolcher Mann noch während des Krieges, und wird wieder eingebracht, ſo hat er die Intercalar-Zeit vom Tage ſeiner Deſertion

bis zum Tage seiner Einbringung auch nach geendigtem Kriege zu förderst noch abzudienen, und sodann nimmt erst seine zweyte 6jährige Capitulation für die Friedenszeiten ihren Anfang.

e) Jene Soldaten, welche während dem Kriege ihre Capitulationszeit vollendet haben, und dem ohngeachtet bis zum Ende des Kriegs fortdienen müssen, sind in jenem Falle, wenn sie ohne erhaltenen Abschied entweichen, und bey nicht eintretenden, sonst erschwerenden Umständen ohnehin auch die ordentliche Todesstrafe wider sie nicht verhängt werden könnte, niemals zur Erneuerung, oder Fortdauer der Capitulation auf gewisse Jahre, sondern mit einer Leibesstrafe mit dem Anhange zu verurtheilen, daß sie, so lange der Krieg währet, fortzudienen haben.

f) Derjenige Capitulant, welcher in Kriegszeiten nach vollendeter Capitulation sein Regiment oder Corps, ohne erhaltenen Abschied eigenmächtig verläßt, kann nur dann mit der ordentlichen Todesstrafe belegt werden, wenn er 1tens mit Rücksicht auf den 12ten Kriegsartikel, und den daraus für den Dienst erwachsenen Schaden, von der Wache entwichen ist, und 2tens, wenn er der Stifter eines Desertions-Complots wäre.

Außer diesen beyden Fällen tritt immer hin eine außerordentliche Leibesstrafe ein, welche auch allenfalls bis auf eine 5jährige Schanzarbeit erweitert werden kann.

2tens. Der Officier, welcher desertirt, ist nach dem Dienst-Reglement zu behandeln, und der Edictal-Proceß wider ihn einzuleiten. Er wird, auf Ausbleiben, seiner Charge ehrlos entsetzt, sein Name an den Galgen geschlagen, und sein Vermögen eingezogen. Wird er aber vom Militär eingebracht, und kann sich nicht rechtfertigen, so ist selber mit der infamen Cassation, und dem Strange, dann der Confiscation des in den Erblanden befindlichen Vermögens zu bestrafen.

Wie Respectu der entweichenden Officiere, Stabs-Parteyen, Militär-Beamten und unobligaten Prima-Planisten dann k. k. ordinaren Cadeten vorzugehen ist.

Da der Wille zur Entweichung immer erwiesen seyn muß: so ist der Officier, welcher nur vom Urlaub ausgeblieben, und auf die Citation nicht erschienen ist, blos seiner Charge zu entsetzen, es wäre denn, daß er zugleich eines andern Verbrechens rechtsbeständig überwiesen wäre, auf welches die Ehrlosigkeits-Erklärung oder die Vermögens-Confiscation in den peinlichen Gesetzen ausdrücklich festgesetzt ist.

1tens. Die Auditors, Rechnungsführer, Regiments- und Oberärzte, so wie die übrigen unobligaten Prima-Planisten, als: Fouriere, Unterärzte, Zahnenschmiede, Sattler ꝛc. machen sich durch Entweichung schon an und für sich selbst ihrer Charge verlustig; da selbe aber nicht zur Fahne geschworen haben, so hat die Vermögens-Confiscation, so wie die Ehrlosserklärung wider

diese nicht statt. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Militär Beamten, welche, sobald sie entwichen, sich ihrer Charge von selbst begeben.

Was sogleich zu geschehen, wenn ein buchhalterisches Individuum, oder ein in Geld-Verrechnung stehender Beamter entwichen ist.

(In Betreff der Letzteren wird bemerkt, daß, wenn ein buchhalterisches Individuum, oder sonst ein in Geld-Verrechnung stehender Beamter sich heimlich entfernen sollte, hievon sogleich nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 22ten Jänner 1808 alle Cassen und Behörden nebst Mittheilung der Personal-Beschreibung zu ihrer Warnung verständiget werden sollen.)

22tens. Die k. k. ordinären Cadeten können, wenn selbe desertirt sind, nie wieder bey einem Regiment in dieser Eigenschaft, wohl aber als Gemeine eintreten, und sich durch Wohlverhalten zur Beförderung zu Unter-Officiers und weiter verdient machen.

Nachsicht der Strafe kann einem Deserteur nur der Landesfürst rechtsgültig zusichern.

23tens. Ausser dem Landesfürsten stehet Niemanden die Befugniß zu, einem Deserteur die Nachsicht der Strafe rechtsgültig zuzusichern; wenn sich aber Deserteure von der k. k. Armee, die sich im Auslande befinden, bey den Cordons-Commandanten an den Gränzen melden, und gegen Nachsicht der Desertionsstrafe zurückzukehren wünschen, sind selbe in Verpflegung zu nehmen, und mit Beygebung eines vertrauten Commandirten, und des Verpflegszettels, dann eines Empfehlungsschreibens an das nächste Militär-Commando, und so weiter an ihre Regimenter zu senden, welche selbst geneigt seyn werden, solchen zurückkehrenden Deserteurs die kriegsrechtlich anerkannte Strafe in via Gratiae nachzusehen.

Mit den Deserteuren, welche sich im Ausland bey den k. k. Gesandschaften auf diese Art melden, und von da mit Päßen an ihre Regimenter gelangen, ist sich auf eben diese Weise zu benehmen.

Von Deserteurs-Verhehlern, oder Beförderern.

24tens. Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche sich der beförderten Entweichung aus dem Kriegsdienst, und der Desertions-Verhehlung schuldig machen, verordnet der 199te §. des neuen allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen, und deren Strafen, dann die für die hungarischen und siebenbürgischen Erblande hierüber besonders bestehenden Gesetze.

Was zu geschehen hat, wenn man von der Desertion eines Mannes vergewißert ist.

25tens. Um die Deserture desto leichter ausfindig zu machen, einzubringen, und zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können, hat jeder Compagnie-, Escadrons-, oder Posto-Commandant, sobald er von der Desertion eines Mannes vergewißert ist, eine Meldung in duplo zu verfassen, diese nebst den übrigen in Loco befindlichen Officieren, inclusive des Feldwebels, oder Wachtmeisters, und eines anderen Unter-Officiers zu unterfertigen, und darin aufrichtig anzuzeigen, an welchem Tag er mit oder ohne Feuergewehr, dann Bajonetten entwichen, dann was er an Monturs- und Rüstungssorten mitgenommen, und ob er sich sonst eines Verbrechens schuldig, oder verdächtig gemacht habe.

Dieſe Meldungen ſind dem Regiments-Commandanten des eheſten zuzuſenden, welcher eine davon dem Regiments-Auditor zu behändigen, die andere am Ende des Monats mit einer Conſignation dem reſpirirenden kriegscommiſſariatiſchen Beamten ſammt dem Monat-Act zu übergeben hat, dem ſie bey deſſelben Revidirung, und bey Durchgehung der Montursberechnung zum Behuf dienen kann.

26tens. Alle Monate muß von jedem Regiment, Bataillon, oder ſonſtigen Militär-Corps über die deſertirte Mannſchaft eine den Tauf- und Zunamen, Geburtsort, und Geſichtsbildung, allenfalls kennbare Zeichen verläßlich, und deutlich enthaltende Beſchreibung durch den Brigadier dem vorgeſetzten General-Commando überreicht werden.

Es hat ſodann dieſes davon nach dem hier gleich nachfolgenden Formulare über die eingelangten Eingaben eine Total-Conſignation zu verfaſſen, auch hievon eine Abſchrift ſowohl den geſammten übrigen General-Commanden, und den kriegscommiſſariatiſchen Beamten zur Ausfindigmachung von derley Deſerteuren mitzutheilen.

Ingleichen hat dieſes General-Commando die von den übrigen General-Commanden, und dann von der Landes-Confinen-Werbung zukommenden Deſerteurs-Conſignation, ſo wie die eigens zuſammen getragenen Verzeichniße den commiſſariatiſchen Beamten, und den unterſtehenden Regimentern zum nöthigen Gebrauch, dann der Landesſtelle in der Abſicht zu communiciren, damit dieſe letztere die weitere Kundmachung in den Städten und Ortſchaften veranlaſſen, und die Vermögens-Confiſcirung zufolge der beſtehenden Patente einleiten könne.

Die von den Regimentern an das vorſtehende General-Commando nach den Compagnie-Meldungen über die im Monat deſertirte Mannſchaft zu liefern kommende Beſchreibung hat folgende Rubriquen auszuweiſen:

1. Von dem Regiment.
2. Tauf- und Zunamen des Deſerteurs.
3. gebürtig { Ort, Herrſchaft, Kreis, oder Comitat. Land.
4. Alter.
5. Religion.
6. Profeſſion.
7. Verheurathet, oder ledig.
8. Sind angeworben worden zu . . . oder von der, und welcher Grund-Obrigkeit zugeſtellt worden.

9. Assentirt worden zu... den...

10. Vorhero gedient...

11. Gesichtsbildung, und andere kennbare Zeichen.

12. Maß { Schuhe / Zoll / Strich.

13. Summa der Deserteure.

(Hier wird bemerkt, daß es von der monatlichen Eingabe durch eine am 11ten July 1804 nachgefolgte weiter rückwärts aufgeführte hofkriegsräthliche Anordnung abgekommen ist.)

Jeder zurückgelangende Deserteur muß sogleich summarisch constituirt, und dem Kriegs-Commissariat zur Ausfertigung der Präsentirungsliste vorgestellt werden.

27tens. Uiber jeden sich selbst meldenden, attrapirten, und reclamirten Deserteur muß ein summarisches Constitutum verfaßt, sonach der Mann dem Kriegs-Commissariat vorgestellet werden, welches nach dem zu Ende dieses Paragraphen aufgeführten Formular eine Präsentirungsliste zu verfassen hat.

Wenn diese Präsentirungsliste dem das Regiment Respicirenden zukömmt, hat selber vorzüglich darauf zu sehen, ob der Inhalt mit demjenigen, was in Ansehung des Tages der Entweichung, und der allenfalls mitgenommenen Monturs-, Armaturs-, und Rüstungs-Sorten angegeben worden, übereinkomme, und bey befindendem Widerspruch, oder ungleichen Angaben das Wahre zu erheben.

Was die Präsentirungslisten zu enthalten haben.

Die Präsentirungsliste hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Datum des Zuwachses.

2. Chargen.

3. Tauf- und Zunamen.

4. gebürtig { von / aus

5. Alter.

6. Religion.

7. Stand.

8. Profession.

9. Hat vorhin gedient.

10. Ist als ständischer, oder sonstiger Recrut zugewachsen.

11. Desertirt vom N. Regiment den...

12. Hat an Montur, und Rüstung, Gewehr, Munition mitgenommen.

13. Hat das Pferd mitgenommen.

14. Giebt zur Ursache der Desertion an.

15. Hat sich inzwischen aufgehalten.

16. Auf was Art er zurückgekommen.

17. Bringt an Montur- und Rüstungssorten mit.

Die commissariatische Clausel ist: der Mann bestättiget obstehende seine Aussage bey der Vorlesung, kommt vom obigen Tag bey dem N. N. Regiment in Zuwachs.

In der Präsentirungsliste für einen reclamirten Deserteur sind die Montursorten, die der Mann mitbringt, anzumerken. Was der Mann an Geld, Montur und Naturalien empfängt, ist rückwärts anzumerken.

Deserteurs können allenthalben wo sie gefunden, reclamirt werden.

28tens. Jedes Regiment kann seinen Deserteur da, wo es ihn findet, reclamiren, und das Regiment, bey welchem er sich engagirt haben dürfte, ist schuldig, ihn sogleich auszuliefern, im Verweigerungsfall aber hat sich das betreffende Regiment an das General-Commando zu wenden, welches auf diese Auslieferung feste Hand zu halten hat.

Ein einem anderen Regiment überlassener Mann muß bey dem Regiment, wo er desertirt ist, ordentlich in Zuwachs kommen, und als transferirt in Abgang gebracht werden.

Es ist dieses um so nöthiger, weil er sonst bey jenem Regiment, von welchem er entwichen, immer als ein Deserteur forgeführt würde, und bey einer Nachfrage keine andere, als diese Auskunft ertheilt werden könnte.

Hier wird bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 22ten November 1803 ein bey einem Regiment dienender Mann, wenn er sich als Deserteur eines anderen Regiments meldet, nie gleich zu diesem anderen Regiment transferirt, und abgeschickt, sondern dieses erst damals bewirket werden soll, wenn dieses andere Regiment die Angabe des Mannes als richtig erklärt, und ihn nebstbey zurück verlangt.

Ausmaß der für eingebracht werdende Deserteure zu bezahlen kommanden Taglia; und zwar:

An Landmann, Polizey Wache, und sonstige Civil-Parteyen.

29tens. Für jeden Deserteur, er möge in oder außer dem Regiments-Rrv. eingebracht werden, sind dem Militär 8 fl., dem Landmann aber 24 fl.; für einen sammt Pferd eingebrachten hingegen 40 fl., für einen Fuhrwesens- oder Packknecht, für einen entwichenen Kriegsgefangenen, dann für einen unbestimmt Beurlaubten 6 fl. zu zahlen.

Die Polizeywache, und die sonst vom Politico bestellten Aufseher, dann die an den Gränzen, oder auch im Land gesetzten Zoll-Cordonisten bekommen für einen eingebrachten Deserteur die dem Landmann zugedachte Taxe.

An das Militär.

Der Militär-Mannschaft, welche auf dem Deserteurs-Cordon aufgestellt wird, werden ebenfalls 8 fl. verabfolget.

Von der Taglia muß der Landmann, oder die sonstige Partey, die nicht die Militär-, sondern Civil-Taglia erhält, die Unterhalts- und Transportskosten bis zum Ort der Uibergabe bestreiten.

Weitere Erklärung, wie, wann, und nach welcher der obigen 2 Ausmassen die Taglia zu entrichten ist.

Wenn der Landmann den Aufenthalt eines Deserteurs entdecket, und dem Militär anzeigt, und dieser von dem eigens abgeordneten Militär-Commando eingebracht wird, gebühret dem Landmann die für ihn ausgemessene Taglia; wenn aber bey Anhaltung eines Deserteurs der Landmann dem Militär, oder dieses jenem Hilfe geleistet hat, muß die Taglia allemahl nach der für das Civile bestimmten Ausmaß bezahlt werden, und haben hieran alle Individuen, die zur Anhaltung des Deserteurs beygetragen haben, ohne Unterschied des Militär- und Civil-Standes gleichen Theil zu empfangen, und nach den Köpfen zu theilen.

Im Fall ein Soldat vom Landmann wegen eines anderen Verbrechens eingebracht würde, und sich nach der Hand im Verhör entdeckte, daß derselbe ein Deserteur ist, und an das Militär auszuliefern wäre, ist die Taglia allerdings zu bezahlen.

Im Fall ein mit Urlaub Abgehender, ohne gedruckten, oder mit radirtem Paß, und ein Commandirter ohne Marschroute von dem Militär, oder dem Landmann betreten würde, hat die Bezahlung der Taglia derjenige zu leisten, der an dieser Unterlassung Schuld trägt.

Wenn der Deserteur von dem zum Nachsetzen, oder Aufsuchen eigens beorderten Militär eingebracht wird, gebühret einem solchen Commando keine Taglia.

3otens. Die Taglia wird auch für die Parteyen vom kleinen Staab, und von Prima-Planisten, als: für Fourierz, Feldärzte, Trompeter, Schmied, Sattler, Riemer, und für die Fourierschützen, dann für die Monturs-Milizer, Verpflegsbecken, Militär-Führwesens- und Packknechte, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pioniers, und Pontoniers, wie auch für die vom Festungsbau und der Schanzarbeit Entflohenen, dann, wenn ein aus dießseitiger Kriegsgefangenschaft entflohener Mann eingebracht wird, verabfolgt.

Für die in der Versorgung stehenden, und aus solcher entwichenen Real-Invaliden wird keine Taglia bezahlt.

Die eingebrachten Prima-Planisten und Stabs-Parteyen haben die dem Unterthan, oder dem Militär für sie bezahlte Taglia und andere Unkosten dem Aerario von ihrem Gehalt nach und nach mittelst Abzug, und zwar: der Verpflegsbeck von seiner Löhnung, so wie der Monturs-Milizer von seinem Meisterlohnsbetrag gemäß des 18. §. zu ersetzen.

Die Regiments-, Bataillons-, Corps-, Monturs-Commissions-Commandanten und die Verpflegsbeamten haben den Abzug dergestalten anzuordnen, daß der Mann und besonders der Beck bey dem Uiberreste seinen Dienst versehen kann.

3tens. Die vom Landmanne angehaltenen Deserteure sind dem nächsten Militär, wenn auch nur ein Unter-Officier ausgestellt wäre, zu übergeben. Dieser hat dem Einbringer sogleich einen Uibergabsschein zu behändigen, und den Ausreißer dem nächsten Regiments-Stab, oder, dem noch näheren General-Commando zu überliefern.

Der Deserteur ist sodann summarisch zu vernehmen, und nach befundener Richtigkeit, daß der Landmann ihn angehalten hat, die Taglia gegen den Uibergabsschein nebst Quittung und Beylegung der Präsentirungsliste von dem Regimente, welches den Mann übernommen hat, ohne Unterschied, ob der Mann zu diesem, oder einem anderen Regimente gehöret, zu bezahlen.

Auf die Bestrafung der entdeckt werdenden Deserteurs-Verhehler, und daß die von ihnen zu entrichten kommenden Geldbeträge zur Kriegs-Casse richtig eingehen, haben die General-Commenden zu halten.

4tens. Jedes General-Commando muß scharf darauf sehen, damit sich nach dem in den Ländern publicirten Deserteurs-Patenten genau gehalten, und besonders wider die Deserteurs-Verhehler mit der ausgemessenen Strafe fürgegangen, auch der von den Uibertretern zu entrichtende Geldbetrag zur Kriegs-Casse eingehen gemacht, und dem Denuncianten der Deserteurs-Verhehlung die patentmäßige Taglia auch richtig erfolgt werde.

(Hier wird bemerkt, daß die Allerhöchsten Befehle wegen Verheimlichung und Auslieferung der Ausreißer auf Allerhöchste Anordnung von den Länderstellen im Jahre 1808 allenthalben republicirt worden sind, und welches Circulare nachfolgend per extensum vorzufinden ist.)

Complots-Entdeckungs-Douceur-Ausmaß.

3tens. Für einen Deserteurs-Complots-Entdecker können ex militari nach genauer Untersuchung, wer das Complot eigentlich angegeben hat, auf die von dem Regiment oder Militär-Corps erstattete Anzeige von dem General-Commando höchstens 16 fl. Taglia dergestalt bewilligt werden, daß wenn das Complot zwischen 2. Mann bestanden, nur 8 fl. und so weiter nach Maß der Anzahl der im Complot Verfangenen das Quantum auf 10 bis 16 fl. jedoch niemals höher bestimmt werden darf.

Diesfällige Bezahlung kann auf kriegsrechtlichen Spruch bewirkt werden.

(Hier wird bemerkt, daß gemäß der General-Instruction ddo. 30ten September 1801 die Regimenter um die Bemessung der Complots-Entdeckungs-Douceure beym General-Commando nicht einschreiten dürfen, sondern solche können ohne weiters auf die Sentenz, und den Spruch des Regiments-Gerichts erfolgt werden.)

Wenn 2. Mann zu gleicher Zeit das nemliche Deserteurs-Complot entdeckt haben, erhalten sie gleiche Theile an dem Douceur.

Obschon die Unter-Officiere an der Deserteurs-Taglia Antheil nehmen, so

betrift doch die Ergötzlichkeit für die Deserteurs-Complots-Entdeckung blos den Gemeinen und Gefreiten, massen es die Schuldigkeit der Unter-Officiere ohnehin mit sich bringt, die Desertion möglichst zu verhindern; nur in ganz besondern Fällen kann in Betreff dieser Letztern von dem Regiment bey dem vorgesetzten General-Commando eine Meldung gemacht, und nach Befund von diesem in dem obbestimmten Verhältniß ein Douceur verwilliget werden.

Ausmaß der Complots-Entdeckungs-Douceur für Civilpersonen.

Wenn ein Deserteurs-Complot von einer Civilperson entdecket wird, sind derselben ohne Unterschied wie viel Köpfe in dem Complot verfangen gewesen, gebührend Anglia aus der Regiments-Casse zu erfolgen.

3tens. Die Verpflegung der angebrachten, und revertirten Deserteurs wird während dem Arrest nebst der Brodportion in den deutschen Erblanden mit täglichen 4 kr. dann in Gallizien und den hungarischen und siebenbürgischen Ländern mit 3 kr. verabreicht.

Wie die Verpflegung der Deserteurs während dem Arrest zu bestreiten.

Die Löhnung auf 14 Tage und das Brod auf 4 Tage im voraus gegeben werden, so kann für einen in der Arrestzeit desertirten Mann das ihm mitgenommene täglich in Ausgabe gestellt werden, die von ihm mit dem Pferd des Desertirten Mannes mitgenommene Fourage und Brodportion, welches in Hungarn und Siebenbürgen auf dem platten Lande, wo das Korn statt Brod abgereicht wird, leicht geschehen kann, sind mehrmalen pflichtmäßig in Ausgabe zu bringen, wenn deren Entfremdung hinlänglich erwiesen wird.

Zurückgelangende Deserteure kommen vom Tage des Wieder-Eintreffens zu verpflegen.

Wenn sich der Fall ergiebt, daß der Mann zwischen dem Geld- und Fassungstag zurückkommt, und das Mitgenommene bereits verzehret hat, ist selber ohngeachtet des bereits Empfangenen, dennoch wieder vom Tage der Stellung mit der Verpflegung zu versehen.

Wie sich dießfalls Respectu der zurückgelangenden Officiere zu benehmen.

4tens. Wenn ein desertirter Officier sich selbst stellet, oder eingebracht wird, bevor er noch über abgeführten Edictalproceß durch publicirten kriegsrechtlichen Sentenz cassirt worden ist, so wird ihm bis zum Ausgang seines Processes seine gewöhnliche Löhnung, jedoch in Kriegszeiten nur nach der Friedensgebühr verabreicht, es wäre dann, daß demselben wegen schuldigen etwa zu leistenden Ersatzes eine gewisse Abmeistquantität zu verhaften befunden werden sollte; ist er aber durch publicirten kriegsrechtlichen Sentenz schon cassirt worden, und er wird erst nachher auf eine oder andere Art zu Handen gebracht, so wird er auf den Fall, daß er sich bis zu Ausgang seines neuerdings zu reassumirenden Processes ex propriis nicht verpflegen könnte, [illegible] nach Gebühr Activo verpflegt.

Wie Respectu der vom Urlaub entweichenden Soldaten vorzugehen ist.

5tens. Der bestimmte Urlaubte ist nur damals als ein wirklicher Mann [illegible] Feldwebel über die beschehene Einberufung bis zum [illegible]

sterung bey dem Regiment nicht eintrifft, oder die Ortsobrigkeit, wohin er beurlaubt worden, verläßlich erhoben hat, daß der bestimmt Beurlaubte wirklich entwichen ist, wornach wider ihn mit der Vermögens-Einziehung, und, wenn er zu Stand gebracht wird, mit der Bestrafung, wie gegen einen anderen Deserteur vorzugehen ist.

38tens. Der unbestimmt Beurlaubte hingegen ist als ein Deserteur zu betrachten, wenn er ohne Erlaubniß in ein unconscribirtes oder auswärtiges Land übertreten wollte. Der unbestimmt Beurlaubte, der auf diese Art für einen Deserteur erkannt wird, hat, wenn er ein Vermögen besitzt, 18 fl. als eine Strafe zum Militär-Fond abzuführen; der Unvermögende aber ist, weil die unbestimmt Beurlaubten, so lange sie sich auf diesem Urlaub befinden, der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, bey seiner Obrigkeit durch 14. Tage zur herrschaftlichen Arbeit in Eisen bey Arrestanten-Verpflegung anzuhalten.

39tens. Ist ein solcher unbestimmt Beurlaubter wirklich in ein fremdes Land ausgewandert, so ist er nach dem Emigrations-Patent von dem Politico zu behandeln.

40tens. Da bey der Cavallerie und Artillerie besonders vertraute Leute erforderlich sind, so kann der Mann, der von dieser einmal desertirt ist, nach ausgestandener Strafe auch an die Infanterie abgegeben, jedoch soll gemäß einer neuern, noch nachfolgenden Anordnung in dem kriegsrechtlichen Sentenz darauf nicht erkannt werden.

Von Deserteurs-Cartels mit auswärtigen Mächten.

41tens. Die wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure mit auswärtigen Mächten bestehenden Cartels oder sonstigen Verträge müssen nach dem buchstäblichen Inhalte, genommen werden. Es ist hiernächst, soviel die Cartels oder Conventionskosten für solche ausgelieferte Deserteure betrifft, jedesmal die Vorsehung zu treffen, daß derley Auslagen, oder auch das von den benachbarten Mächten entrichtete Conventions- und sonstige Cartelgeld durch die Rechnungen der Regimenter geführt, und von Zeit zu Zeit um so füglicher im Ganzen ersichtlich gemacht werden.

42tens. Wenn der Landmann oder das Militär einen Deserteur von einer fremden Macht, mit welcher das Cartel bestehet, einbringt, wird dafür ebenfalls die ausgemessene Taglia bezahlt.

Taglien-, Complots-, Entdeckungs-, Douceurs- und Cartels-Auslagen sollen in der Recrutirungs-Rubrique zu verausgaben.

43tens. Den Betrag der bey den Regimentern oder sonstigen Militär-Corps von den Verpflegsgeldern ausbezahlten Deserteurs-Taglien oder Complots-Entdeckungs-Douceure haben selbe unter Zulegung eines commissariatisch gefertigten Entwurfes und der Partey-Quittung in der Recrutirungs-Rubrique in Ausgabe zu stellen, die dagegen von einer fremden Macht eingegangenen Cartels und

Conventions-Spesen in Empfang zu nehmen, und mit Ende des Monats zur Kriegs-Casse abzuführen.

Soweit hierunter solche Zahlungen an Regiments-Mannschaft vorkommen, muß diese bey der Musterung über den richtigen Empfang befragt werden.

44tens. Bey jeder Musterung muß die Mannschaft von dem Kriegscommissär gefragt werden, ob derselben die in der Rechnung erscheinenden Militär-Taglien richtig ausbezahlt worden sind. Bey der Complots-Entdeckung aber muß der Angeber geheim gehalten werden, mithin sind dergleichen Leute erst nach vollbrachter Musterung unter einem andern Vorwande in ein Zimmer zu berufen, und besonders zu befragen, ob sie die für selbe angerechnete Douceur richtig bekommen haben.

Wie sich bey desertirten Inländern Respectu der Capitulation zu benehmen ist.

Das am 4ten May 1802 erflossene Allerhöchste Patent, mittelst dessen allen Inländern aus den conscribirten Erblanden eine Capitulation Allergnädigst bewilliget worden, schreibt Respectu der Inländer-Deserteure vor, daß derjenige, welcher in Zukunft treulos seine Fahne verlassen würde, nebst den übrigen gesetzlichen Strafen der Desertion, bey dem ersten Betretungsfalle verhalten werden soll, nach der verflossenen ordentlichen Capitulation noch eine halbe Capitulationszeit zu dienen; im zweyten Betretungsfalle aber der Capitulations-Schein ganz abzunehmen, und er somit für beständig obligat zu erklären sey.

Diesem wurde unterm 1ten December 1804. vom Hofkriegsrathe nachgetragen, daß zurückgelangende Deserteure, die vor Kundmachung des Inländer-Capitulanten-Patents entwichen sind, nicht nach erlagtem Patent zu bestrafen seyen, und daß ihnen somit die vor der Desertion vollbrachten Dienstjahre an der Capitulation zu Guten zu kommen haben.

Deserteurs-Verzeichnisse sind an den Hofkriegsrath nicht mehr einzusenden.

Auch die Regimenter haben nur halbjährig derley Verzeichnisse über die Inländer dem General-Commando einzureichen, und die Vermögens-Confiscation selbst einzuleiten.

Unterm 1sten July 1804 ordnete der Hofkriegsrath an, es seyen keine Deserteurs-Verzeichnisse mehr an den Hofkriegsrath einzureichen. Die Regimenter hätten somit keine Deserteurs-Beschreibungen mehr an das General-Commando monatlich einzureichen, sondern sich Respectu der Inländer wegen der Vermögens-Confiscation gleich an die betreffende politische Behörde zu wenden. Auch die Regimenter hätten nun alle halbe Jahr die Configuation der entwichenen Inländer dem General-Commando einzureichen, in welcher bey jedem Individuo bemerkt werden muß, ob sich gleich vom Regiment an die politische Obrigkeit wegen der Confiscation des allenfallsigen Vermögens verwendet worden? was diese Verwendung für eine Wirkung gehabt habe? und ob die Unterstützung des General-Commando bey der Landesstelle nöthig seye.

Wie [illegible]

Dieser Anordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 26ten September 1804 nachgetragen, die Regimenter und Corps hätten sich wegen der Vermögens-Confiscation in Desertions-Fällen unmittelbar an die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter und Magistrate, somit erst dann an die Kreisämter zu wenden, wenn in Sachen deren Beyhülfe nöthig sey.

Über desertirte Ausländer kommen immer gleich die Personsbeschreibungen der nächsten politischen Behörde, und den Grenz-Cordons-Commanden zukommen zu machen.

Am 6ten Juny 1805 erinnerte der Hofkriegsrath, es hätten sich mehrere Fälle ergeben, daß von den Landgerichten junge Mannspersonen, die sich als Ausländer angaben, da sie über ihre Nahrung und Verdienst sich nicht ausweisen konnten, als Müßiggänger mit Begleitung außer Landes befördert worden, von welchen es sich bey nachherigem Einlangen der Deserteurs-Beschreibungen zeigte, daß sie k. k. Deserteurs waren.

Damit nun in Zukunft die Civil-Unterbehörden bey Exportirung der im Inlande betreten werdenden Ausländer-Vagabunden ihr Amt mit Sicherheit handeln können, und nicht besorgen dürfen, unter derley Müßiggängern wirkliche k. k. Soldaten außer Land zu verschaffen, so haben gesammte Regimenter, Corps, und Militär-Branchen de casu in casum die Personsbeschreibung des Deserteurs den nächsten Landgerichten, Magistraten, Polizey-Directionen und Grenz-Cordons-Commanden unaufgehalten recta zukommen zu machen.

Neuere Bestimmung, was Deserteuren Hungarischer Nation von ihrem allenfallsigen Vermögen pro Aerario einzuziehen ist.

Unterm 16ten December 1807 intimirte den Hofkriegsrath, Se. Majestät hätten zu entschließen geruhet, daß in Desertions-Fällen der Hungarischen Soldaten zur Entschädigung des Aerariums ein Pauschquantum mit Einschluß der Taglia für einen Infanteristen mit 70 fl., und für einen mit dem Pferd entwichenen Cavalleristen mit 180 fl. dergestalten festzusetzen sey, daß in Betreff der freywillig zurückgekehrten Deserteurs die in dem gedachten Pauschale mit eingerechnete Taglia, bey der von demselben zu leistenden Entschädigung, nicht in Anschlag gebracht werden soll.

Am 17ten August 1808 ordnete der Hofkriegsrath an, daß von der obberechneten Entschädigungs-Summa für selbst zurückkehrende Deserteure immer nur die Militär-Taglia in Abschlag gebracht werden soll.

Attrappirte Deserteure vom Beckenstand sollen nach ihrer Abstrafung in feste Plätze zur Dienstleistung gegeben werden.

Damit den betretenen Deserteuren vom Militär-Beckenstande die Gelegenheit zur ferneren Entweichung erschwert werde, verordnete der Hofkriegsrath unterm 26ten Jänner 1808, derley Deserteure auf den Fall, als sie sich nicht etwa selbst gemeldet hätten, in Zukunft nach ihrer Abstrafung in feste Plätze zur Dienstleistung zu übersetzen.

Taglien kommen immer sogleich zu entrichten.

Unterm 21ten September 1808 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß in Zukunft für jeden eingebrachten, noch dienstlichen Deserteur, wenn durch das mit ihm vorzunehmende erste Verhör, und bey dessen Vorstellung vor dem Kriegscommissariat solche Umstände vorkommen, die an dessen Desertions-Verbrechen keinen Zweifel übrig lassen, dem Einbringer die bestimmte Taglia gleich auf der Stelle angewiesen, und ausgezahlt werden soll.

Wie eingebrachte Deserteure zu behandeln, deren Regiment, von dem sie entwichen sind, nicht ausfindig gemacht werden kann.

In jenen seltnen Fällen, wo nach unrichtigen Angaben und Aussagen eines als Deserteur eingebrachten Mannes das Regiment oder Corps, zu welchem derselbe gehöret, nachher nicht sollte ausfindig gemacht werden können, soll die

bezahlte Taglia dem Militär-Fond extraordinäre aufgerechnet werden, nachdem ein solches Individuum doch immer als Vagabund ad Militiam zu übernehmen ist.

Dieser Anordnung wurde vom Hofkriegsrath am 5ten November 1808 Folgendes nachgetragen:

Diensttaugliche Leute, die sich als Deserteurs angeben, deren Regimenter oder Corps aber nicht ausfindig gemacht werden können, haben ohne Unterschied, ob sie Inn- oder Ausländer sind, die für Inländer bestimmte Dienstzeit zu vollstrecken. Hievon sind conscribirte Inländer jedesmal an ihr Bezirks-Regiment, Ausländer aber an das nächstgelegene deutsche Infanterie-Regiment, unconscribirte Inländer hingegen an dasjenige Infanterie-Regiment abzugeben, welches aus der Gegend ihres Geburtsortes durch Werbung, oder wie immer seine Ergänzung erhält, wo selbst sie rücksichtlich der Dienstzeit der übrigen Mannschaft gleich zu halten sind.

Nach einigen Deserteure erkannt werdende, Soldaten kommt die Taglia zu entrichten.

Am 26ten October 1808 ward vom Hofkriegsrath angeordnet, daß für Leute, welche von einem Regiment oder Carps entwichen sind, bey einem anderen Regiment oder Carps sich wieder engagiren lassen, und in der Folge als Deserteure entdeckt werden, dem Entdecker die Taglia bezahlt werden soll.

Was bey entweichenden Reserve- nun Ergänzungs-Männer genannt, zu beobachten ist.

In Betreff der Reserve- dermaligen Ergänzungs-Männer wurde vom Hofkriegsrath am 15ten October 1808 Folgendes verordnet:

Wenn ein Reserve-Mann zur Uibungs- oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve in activen Diensten stehet, entweicht, ist er als ein Deserteur zu betrachten, und jene, die ihn einbringen, haben auf die Deserteurs-Taglia Anspruch.

Diejenigen, welche dem Reserve-Mann bey der Entweichung Hülfe leisten, unterliegen den gesetzlich bestimmten Strafen entweder als Deserteurs Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderung, je nachdem die Entweichung in einem, oder dem anderen, eben angedeuteten Zeitraum vorfällt. Hiernach muß also für einen Reserve-Mann, der nach obigen Grundsätzen als Deserteur zu betrachten ist, auch die Vermögens-Confiscation verfügt werden.

Patent, erlassenes, an die Länderstellen die Einbringung der Deserteure, und gesetzliche Bestrafung der dawider handelnden Unterthanen betreffend.

Auf Allerhöchsten Befehl erließ die k. k. vereinigte Hofkanzley am 22ten Jänner 1808 gesammten Länderstellen die Weisung, und solches wurde vom Hofkriegsrath am 16ten Februar l. J. intimiret, die wegen Verheimlichung und Auslieferung der Ausreisser bestehenden Allerhöchsten Befehle zu erneuern in dessen Folge zu jedermanns Wissenschaft gebracht wurde, daß in Absicht auf die Verheimlichung und Verhehlung in dem Strafgesetzbuche §. 199 und 200 Folgendes festgesetzt sey: Wer einen zur Fahne geschworenen Soldaten, oder

einen zu dem Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand gehet, oder wer einen Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Weges, oder durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand bietet, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschwert wird, ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreisser vom Fußvolk 50 fl., wenn er aber von der Reiterey wär, 100 fl. an die Kriegs-Casse zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegs-Casse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Daß in dem Falle, wenn der Ausreisser ein Fuhrwesensknecht ist, der für den zu seiner Entweichung in die Kriegs-Casse zu erlegende Strafbetrag durch die Hofverordnung vom 2ten October 1807 auf 12 fl. 30 kr. bestimmt worden ist.

Rücksichtlich der Deserteurs-Auslieferung wird durch das Patent vom 16ten May 1749. und durch das nachgefolgte Hofdekret vom 16ten April 1759 verordnet: daß jedermann sich angelegen seyn lassen soll, die Deserteurs, wofür alle einzeln betretene, auch für Commando sich ausgebende, mit keinem authentischen Abschieds-Passe oder Erlaubniß-Zettel, oder Ordre versehenen Soldaten zu erkennen, ohne weiters anzuhalten, und dem nächsten Militär-Commando einzuliefern, wo hingegen die gesetzliche Belohnung oder Taglia, welche für die Aufbringung und Einlieferung eines Deserteurs von der Infanterie oder auch von der Cavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, mit 24 fl., für einen Reiter aber, der noch mit einem Pferde versehen ist, mit 40 fl., und für einen Fuhrknecht mit 6 fl. ausgemessen ist, dem Einlieferer immer unaufhaltlich im gehörigen Wege nachgefolgt werden wird. Auch sind die Deserteurs von den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo sie betreten, und aufgebracht werden, oder wenn es diesen Ortschaften zu beschwerlich, von den Herrschaften selbst an das nächste Militär-Commando, versteht sich an das nächste Ort, wo einiges Militär bequartirt ist, mehr verwahret abzuführen, und dem kommandirenden Officier gegen gewöhnlichen Laufschein zu übergeben.

Unter obbesagter Belohnung oder Taglia von 24 fl., 40 fl. und 6 fl. für jeden Deserteur sind jedoch die Transports- und übrigen bis zur Auslieferung an das Militär sich ergebenden Unkosten begriffen.

§. 14. Von Behandlung der Remonten und Dienstpf

Behandlung der Dienstpferde und Remonten.

Die hofkriegsräthliche Anordnung vom 25ten August 1773. sc
falls Folgendes vor:

Jedes Cavallerie-Regiment soll in seinem Nro. einen Remonten-Contractions-Ort haben.

In jedem Cavallerie-Regiments-Nro. solle nahe beym Stab
Contractions-Ort für die jeweilig ankommenden Remonten bestimmt u
sie durch einige Zeit unter besonderer Aufsicht beysammen bleiben könn

Ist dieses, besonders bey einem starken Remontenzuwachs i
nicht thunlich, so sind nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 6
1784 derley Pferde bey den Divisions- und Escadrons-Commandan
men aufzustellen, und von den Stabs-Offizieren dann Brigadieren d
Aufsicht über selbe bis zu ihrer Abgabe zum Dienst zu tragen.

Wie die Remonten bis zum erreichten 5ten Jahr in der Fütterung und sonst zu behandeln sind.

Dieselben sind durch einige Zeit mit Heu, Gerstenstroh oder
Häckerling und Mehltrank zu füttern, recht hinlänglich auszupurgiren,
turhin, bis sie 5. Jahre erreichen, mit Haber und Häckerling vermisch
neptem Futter zu füttern, während welcher nassen Fütterung, und e
alle junge Zähne abgegeben, sie mit aller Strapaze und Erziehung sow
Reitschule, als im Dienste äußerst zu verschonen, folglich auch vor
nicht zu den Escadronen abzuschicken.

Sind die Remonten bey ihrer Ankunft schon 5. Jahre alt, so bei
ser Methode nur einige Zeit.

Außerdem schreibt Respectu der Behandlung der Dienstpferde a
Verordnung vom 6ten April 1784 Folgendes vor.

Die Stallungen müssen groß genug, nicht niedrig, sondern luftig
der Unrath muß ablaufen können; wo dieß alles nicht thunlich ist,
Regimenter durch gute Aufsicht und Aufmerksamkeit sich möglichst zu
chen.

Das Heu muß nicht auf den Böden der Stallungen aufbewahrt
mit solches nicht durch die heftigen Ausdünstungen verdorben, oder der
der Pferde nachtheilig werde.

Den Pferden ist Luft und viele Bewegung höchst nöthig, daher so
ausgeführt werden müssen.

Die jungen Pferde müssen auf der Reitschule weder im Zirkel h
ben, noch beym Anreiten übertrieben, noch unbändige Pferde (durch
tion) beym Anreiten estroppirt, sondern mit Geduld langsam abgerich

Die Remonten sind nicht an Recruten, sondern an solche gedient
geben, welche Lust zu denselben haben.

Die Pferde sind im Frühjahre, wenn sie aus der Winterkur kom

nach und nach zur Arbeit anzuführen, und bey großer Hitze, besonders in den Hundstagen nicht viel zu fatigiren.

Auf dem Marsche müssen die Reifen und Krippen wohl gereiniget werden.

Großen und schweren Husaren müssen keine kleinen, sondern Pferde von 15 Fäusten gegeben werden.

Eine vom Hofkriegsrath unterm 3ten Februar 1809 an das Mezzöhegyeser Gestütts-Commando erlassene Verordnung schreibt vor, daß die Remonten wenigstens durch einen Monat mit geschrottenem, und den andern Monat mit eingenetztem Haber zu füttern, und selben des Monats zweymal Steinsalz zum Lecken vorzulegen sey.

Behandlung der ältern Pferde der Conservation wegen.

Bey den ältern Pferden war vorgeschrieben, daß bey selben nach Maß ihrer Constitution das jährliche Aderlassen, Gaumstechen, die sogenannten Leimkuchen, nebst der Grasfütterung nicht außer Acht gelassen werden soll.

Von allen diesen Präservativ-Mitteln ist es bey gesunden Dienstpferden ganz abgekommen, wo aber die Grasfütterung eintritt, ist Folgendes vorgeschrieben: „Nach der Grasfütterung, durch welche den Pferden die Zähne so stumpf werden, „daß sie die ersten Tage kein hartes Futter genießen können, wird ihnen das „Maul und die Zähne ein paarmal mit Essig, Salz und etwas gestoßenem „Knoblauch vermischt, ausgewaschen."

Die Mittel für die Drüsen sind in rechter Zeit zu gebrauchen, und wird den Regimentern das zu Brünn verfertigt werdende, von Allerhöchstem Orte approbirte Präservativ- und Curativ-Drüsen-Pulver anempfohlen.

Die Behandlung der Drüsen-Krankheit enthält die gedruckte Belehrung vom Jahre 1786 umständlich.

Wo die Grasfütterung einem Anstande von Seite des Provincialis unterliegt, kommt es dem General-Commando zur Abhülfe anzuzeigen, und wenn dieses die Hülfe nicht zu schaffen vermag, der ausführliche Bericht an den Hofkriegsrath zu erstatten.

Ob dieser Vorschrift nachgelebt werde, soll bey der Musterung genau erhoben werden.

Bey den Musterungen soll der Brigadier und Kriegscommissär genau untersuchen, ob sich nach dieser Vorschrift pünctlich geachtet werde. Hauptsächlich haben selbe bey einem vor den Jahren sich zeigenden Abgehen, oder sich erweisender Untauglichkeit der Pferde, die Ober- und Unter-Officiere und Gemeine wie auch die Regimentsschmiede in Separato über die dießfälligen Ursachen zu befragen, und ihre Aeußerung unter eigener Dafürhaftung getreulich einzuschalten, wie denn nicht minder die Unter-Officiere, Gemeinen und Regimentsschmiede zu befragen, und deren Aussage zu relationiren ist, wie die Remonten gefüttert, gepflegt, und wie lange mit der Dienstleistung verschont werden?

Junge Pferde sollen Gerstenstroh-Häckerling erhalten.

Am 21ten September 1773 wurde vom Hofkriegsrathe dieser Vor-

schrift nachgetragen, daß den jungen Pferden statt 2. Pf. Heu, 3. Pf. Gerstenstroh-Häckerling zu reichen, und commissariatischer Seits anzuweisen sey.

Remonten sollen künftig erst nach vollendetem 5ten Jahre an die Cavallerie abgegeben werden.

Am 30ten Juny 1806 wurde vom Hofkriegsrathe intimirt, daß durchaus keine Remonten von den Gestütten und Remontirungs-Departements, oder woher sie immer kommen mögen, vor dem vollendeten 5ten Jahre an die Cavallerie-Regimenter abgegeben, auch dann noch sorgfältig geschont, und nur immer im Monat October zu denselben eintreffen gemacht werden sollen.

Ober- und Unter-Officiere sollen vorzüglich in der Kenntniß einer guten Pferdewartung stehen.

Daß die Ober- und Unter-Officiere in der Kenntniß einer guten Pferdewartung stehen sollen, um den gemeinen Mann hierin unterrichten zu können, so wie sie auch auf die gute Behandlung der Pferde stets zu sehen hätten, als wofür die Stabs-Officiere und Rittmeister verantwortlich seyen.

Ordonanz-Ritte sollen vermindert, und nie gestattet werden, im Paß zu reiten.

Endlich daß die Ordonanz-Ritte möglichst vermindert, in der Kühle verrichtet gemacht werden sollen, und daß nicht zu gestatten sey, daß der Mann im Paß reite.

Weitere Befehle wegen Schonung der Dienstpferde, und bestimmte Strafen gegen die Uibertreter.

Unterm 31ten Jänner 1808 ward vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht: Der Umstand, daß viele Cavallerie-Regimenter einen übermäßigen Ersatz an Pferden brauchten, gebe die Uiberzeugung, daß diese Regimenter nicht durchaus mit jener Gewissenhaftigkeit auf die Schonung und Beybehaltung der Pferde bedacht sind, welche nach so vielen Aufforderungen zu erwarten seyn sollte, daher hiefür die Brigadiere verantwortlich zu machen, und anzuweisen seyen, bey Untersuchung unbrauchbarer Pferde auch immer die Ursachen genau mit zu erheben, und anzuzeigen, welche diese Unbrauchbarkeit herbeygeführt haben.

Am 24ten December 1808 wurde vom Hofkriegsrath die Vorschrift wegen Schonung der Dienstpferde erneuert in Erinnerung gebracht, mit dem Zusatze, daß jede vorschriftswidrige Handlung, Nachlässigkeit und Uibertretung in dieser Rücksicht nach aller Strenge bestraft werden solle.

Die General-Commanden hätten daher in diesem wichtigen Theile des Dienstes mit aller Strenge vorzugehen, und es nicht an dem gehörigen Nachdruck fehlen zu lassen, hiernächst die Divisionäre und Brigadiere zur genauesten Beobachtung der hierwegen bestehenden Anordnung bey eigener Verantwortlichkeit neuerdings anzuweisen, um jeden dießfalls vorfallenden vorschriftswidrigen Vorgang unverweilt zur gehörigen Ahndung dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Uibrigens giebt das neue Dienst-Reglement im 2ten Abschnitte §. 3. ausführlich an die Hand, wie eine gute Pflege der Pferde beschaffen seyn soll.

§. 15. Von Füllen, und trächtigen Stutten.

Von Füllen, und trächtigen Stutten.

Solche bey Regimentern fallende, die keine Brauchbarkeit für den Dienst versprechen, sind zu verkaufen.

Am 28ten Februar 1776. wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß die bey den Cavallerie-Regimentern fallenden Füllen, welche ungestaltet sind, und

lung einzustellen, welche allzeit temperirt gehalten, und keine andere Pferde darinn gelassen werden sollen.

9tens. Die Fütterung auf dem Marsche ist 6 bis 8 Pf. Heu täglich, es muß dieses so fein, als möglich seyn; insoweit einem oder dem anderen Füllen diese Fütterung erweislich nicht genugsam wäre, kann solchem auch mehr zugelegt werden.

10tens. Sie sollen an fließendem Wasser, oder mit einem Brunnen-Wasser in einem sauberen Trog alsdann getränkt werden, wenn sie vom Laufen auf dem Weg schon etwas abgekühlt sind.

11tens. Die zu transportirenden Füllen sollen mit ordentlichen Uibergabslisten instradirt werden.

12tens. Die zur Transportirung commandirte Mannschaft hat die nemliche Zulage zu genießen, wie jene, die Remonten transportiret; dagegen werden jene, deren Füllen nicht in gutem Stande übergeben werden, aufs schärfste dafür anzusehen seyn.

Im Uibrigen hat es bey der bisherigen Beobachtung sein Verbleiben, wornach die Regimenter sich all jenes, was ihre Mutterstutten und Füllen bey selben genießen, extraordinär zur Gebühr geben.

Trächtig werdende Stutten sollen fernerhin gleich, wie es wahrgenommen wird, an das nächste Remontirungs-Departement übersetzt werden.

Endlich wurde am 4ten July 1806 vom Hofkriegsrath angeordnet, daß die bey der Cavallerie und dem Fuhrwesen trächtig werdenden Stutten gleich bey dessen Wahrnehmen an das Beschell- und Remontirungs-Departement übersetzt werden sollen.

Von untauglichen Pferden.

§. 16. Von untauglichen Dienstpferden.

In dem Normale vom 31ten May 1777 ist dießfalls Folgendes vorgeschrieben:

Außer der Musterungszeit sollen keine anderen Pferde abgeschafft werden, als die vertilgt werden müssen.

1tens. Außer der Musterung sollen keine andern Pferde abgeschafft werden, als die der aufhabenden Defecte halber todtgeschossen werden müssen, worüber solche Atteſtate den Monat-Acten zuzulegen sind, wie sie bey den crepirten Pferden vorgeschrieben sind.

Vorschrift, wie bey der Musterung Respectu der untauglichen Pferde vorzugehen ist.

2tens. Vor der Musterung muß jeder Escadrons-Commandant seinen Divisions-Commandanten, und dieser nach geschehener Untersuchung dem Obersten die inviduelle Beschreibung der untauglichen Dienstpferde überreichen.

Der Oberste hat für das Ganze zu stehen, die noch eine Zeitlang dienen könnenden in der Eingabe anzumerken, und sich um die Untauglichkeit der übri-

gen genau zu erkundigen, um bey der Musterung von jedem Pferde die gehörige Auskunft geben zu können.

3tens. Bey der Musterung reitet jeder Mann sein Pferd, und nach der Musterung werden die untauglichen ohne Sattel und Decken Escadronsweise gestellt, daß Stück für Stück in Augenschein genommen werden kann.

4tens. Der Brigadier hat dafür zu haften, daß keine anderen, als zu Cavallerie-Diensten nicht mehr taugliche Pferde ausgemustert werden. Er hat sich alle Mühe zu geben, auf den Grund zu kommen, woher die Untauglichkeit entstanden, um nach Umständen das Aerarium dießfalls schadlos zu stellen, weswegen an den Hofkriegsrath die ausführliche Anzeige zu machen ist.

5tens. Der Brigadier hat auf die Schadloshaltung des Aerarii um so mehr zu halten, als demselben die geringste Nachsicht zur Last fallen würde.

6tens. Unter die gleich auszumusternden gehören die kollerischen, stockblinden, völlig steifen, mit stinkenden offenen und alten Schäden behafteten, im Kreuz vertrockten, und die sogenannten stockdämpfigen Pferde. Unter die noch durch einige Zeit zu Schonung der Remonten beyzubehaltenden werden gezählt: die einjährigen Remonten, halbsteifen, monathlinden, und die einen Ansatz vom Dampf haben, dann die mit starken Drüsen, oder mit einem Ausschlag behafteten Pferde, die noch eine Herstellung hoffen lassen. Welche Pferde in dieser Zeit gleich auszumustern, dagegen weiter beyzubehalten sind.

Bey der darauf folgenden Musterung sind diese Pferde von neuem zu besehen, diejenigen, die hievon zum Militär-Fuhrwesen abzugeben tauglich, oder zu einer Gestütterey als Mutterpferde tüchtig sind, anzumerken, und dem Hofkriegsrath einzuberichten, ob seit letzter Musterung sich einige erholt haben.

7tens. Einäugige Pferde sind wegen dieses Defects niemals zu verkaufen, sondern, wenn sie zum Fuhrwesen zu schwach, auf Commando und Ordonanz immerfort zu gebrauchen.

8tens. Was zu keinem Ritte mehr anwendbar, noch zum Militär-Fuhrwesen, oder zu einem Gestütt untauglich ist, wird beym nächsten Wochenmarkt in einem solchen Ort plus offerenti verkauft, wo sich mehrere Kaufslustige hoffen lassen, daher durch die Kreisämter eine derley Licitation vorhinein publiciren zu machen ist. Das dafür erlöste Geld ist in die nächste Kriegs-Casse abzuführen, und die darüber zu verfassende Specification von dem zum Verkauf commandirten Stabs- oder Ober-Officiere, dann von dem Kriegs-Commissär zu fertigen. Was beym Verkauf der untauglichen Pferde nämlich Reflexion zu beobachten ist.

Der dießfällige Verkauf hat nur beym Militär-Fuhrweſen zu geſchehen.

(Bey dieſem Abſchnitt wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 28ten December 1810 keine ausgemuſterten Cavallerie-Pferde mehr bey den Regimentern verkauft, ſondern ſolche insgeſammt an das Landes-Fuhrweſens-Poſto-Commando abgegeben werden ſollen, welches die zum Zug noch tauglichen beybehält, die übrigen aber nach obiger Belehrung veräuſſert.)

Der bey ärariſchen Licitationen verwendet werdende Tambour hat keine Bezahlung zu überkommen.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 15ten März 1812 entſchieden, daß der Tambour, welcher wegen einer ärariſchen Licitation zur Kundmachung, und zum Abſchlagen als commandirt verwendet wird, von Seiten des Aerarii ums als Verkäufer dafür keine Bezahlung zu erhalten habe.

9tens. Von den beym Verkauf anweſenden Militär-Perſonen hat keiner die Defecte kund zu machen.

10tens. Den verkauft werdenden Pferden dürfen die Ohren nicht geſtutzt werden, ſondern am Tag vor dem Verkauf iſt der kaiſerliche Brand mit einem neuen umgekehrten Brand abzuthun.

11tens. Wenn auf hofkriegsräthlichen Befehl ausgemuſterte Pferde an den Landmann zu verſchenken ſind, ſind ſolche nach abgethanem Brande dem nächſten Kreisamt mit einer kriegscommiſſariatiſchen Conſignation zu übergeben, welches die Pferde mit Benennung der Bauern, an welche ſolche abgegeben worden, zu recepiſſiren hat.

Was die Conſignationen über untaugliche Pferde zu enthalten haben.

Die untauglichen Dienſtpferde ſind zu conſigniren, und mittelſt folgender Rubriquen auszuweiſen:

1. Diviſion.
2. Escadron.
3. Charge.
4. Name des Mannes, der das Pferd geritten hat.
5. Geſchlecht, Farbe und Zeichen.
6. Alter.
7. Sind zum Regiment gekommen.
8. Name
   - des Lieferanten, der ſolches geſtellt hat.
   - Superarbitrirt worden durch
   - Aſſentirt worden durch des
   - Officier, der ſolche übernommen.
9. Defecte.

20. Wird classificirt { Zum Verkauf. / An den Landmann zu verschenken. / An das Fuhrwesen abzugeben.

21. Stücke.

Die dießfällige Consignation hat der Regiments-Commandant zu fertigen.

Die Clausel des die Pferde untersucht habenden Oberschmieds hat zu lauten:

Daß obbeschriebene ... Stück Dienstpferde wegen aufhabender Defecte zu aller Dienstleistung im Regiment untauglich befunden worden, bestätige hiemit.

Da die Untersuchung in Gegenwart des Brigadiers und respicirenden Feldkriegs-Commissärs zu geschehen hat, so haben diese solche Consignation durch ihre Mitfertigung zu bestätigen.

Am 5ten Juny 1784 intimirte der Hofkriegsrath, daß auf Allerhöchsten Befehl ohne besondere hofkriegsräthliche Anordnung keine anderen Pferde von der Cavallerie ausgemustert werden sollen, als die mit nach specificirten Gebrechen behaftet sind; nemlich:

Weitere Vorschrift, welche Defecte eigentlich ein Cavallerie-Pferd zur Ausmusterung qualificiren.

Dem Rotz
Koller
Wurm
stinkenden, und offenen Schäden
} wenn sie erweislich unheilbar sind.

Brüchen
Gliedschwamm
} wenn sie sehr groß sind.

Schwund
Spott
Lristen
} wenn die Pferde deswegen krumm sind.

Dampf im höchsten Grad.
Kreuzlahm.
Ganz blind.
Gang steif.

Uiber diejenigen Pferde, die mit andern Defecten behaftet, und deren Abnahme die Regimenter verlangen, soll, wenn der Brigadier damit einverstanden ist, eine Consignation verfaßt, vom Brigadier die Beweggründe beygerückt, dem Hofkriegsrath eingesendet, und die Entschließung darüber abgewartet werden.

Endlich soll nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 1ten July 1808 eine Ausmusterung von Pferden nur jährlich, und zwar bey der Musterung statt finden, lediglich jene Pferde, welche ganz verblinden, sind außer der Musterung abzuschaffen.

Nur ganz erblindete Pferde können auch außer der Musterung abgeschafft werden.

Neuerliche Befehle, daß die Cavallerie-Regimenter die Conservation der Pferde sich besser angelegen seyn lassen sollen.

Dieser Befehl wurde vom Hofkriegsrath unterm 25ten July 1811 erneuert, und hiebey angeordnet, daß bey Ausmusterungen alle zu große Heiklichkeit zu beseitigen sey, und daß ein jedes Cavallerie-Regiment mit Ende Octobers jedes Jahrs eine verläßliche Eingabe unter kriegscommissariatischer Bestätigung an das General-Commando einreichen soll, wie viele Dienstpferde bey demselben durch den Lauf des Militär-Jahrs nach den bestehenden Abgangs-Rubriquen außer der Transferirung im Regiment wirklich in Abgang gekommen sind.

Diese Eingaben hat das General-Commando mittelst einer Consignation dergestalt an den Hofkriegsrath einzusenden, daß sie daselbst längstens bis 20ten November vorhanden seyn mögen.

Am 28ten November 1807 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, Se. Majestät hätten aus den vom Hofkriegsrath ertheilten Erledigungen über die eingelangten Musterungs- und Revisions-Relationen ersehen, daß bey den meisten Regimentern, ohne die vor dem Feinde zu Grunde gegangenen Pferde zu rechnen, seit letzter Musterung eine äußerst auffallende Menge von Dienstpferden in Abgang gekommen ist.

Dieser Verlust an Pferden dient zum Beweis der Gleichgültigkeit, mit welchem alles das behandelt wird, was zu ihrer Erhaltung und Conservirung gehört.

Der Hofkriegsrath habe zwar dieses in den hinausgegebenen Musterungs-Relations-Erledigungen nicht ungerügt gelassen; es haben aber Se. Majestät befohlen, daß es hiebey allein nicht bewenden könne, sondern daß alle Brigadiers, und Regiments-Commandanten, wo sich die Pferd-Abgänge so auffallend zeigen, zur strengsten Verantwortung gezogen, und alles dasjenige vorgekehrt werden soll, was diesem dem Staat und den Finanzen so nachtheiligen Übel vorbauen, und es hintan halten kann.

Am 31ten Jänner 1808 erinnerte der Hofkriegsrath, man habe mit Mißfallen ersehen, daß viele Cavallerie-Regimenter eine übermäßige Anzahl Pferde von den Beschell-Departements zum Ersatz ihres Abgangs empfangen haben, woraus die Überzeugung hervorgeht, daß diese Regimenter nicht durchaus mit derjenigen Gewissenhaftigkeit auf die Schonung und Erhaltung der Pferde bedacht sind, welche der Hofkriegsrath nach so vielen Aufforderungen erwarten sollte; es sind daher insbesondere die Herrn Brigadiers anzuweisen, bey Ausmusterung der Pferde sich immer von ihrer Unbrauchbarkeit vollständig zu überzeugen.

Am 20ten April 1809 intimirte der Hofkriegsrath, es sey der unangenehme Fall vorgekommen, daß Fuhrwesens-Pferde wegen geringen Defects, und

sogar lediglich wegen Entkräftung an den Meistbietenden um jenen geringen Preis verkauft wurden, wo im Gegentheil einige Zeit Ruhe, und die Anwendung zweckmäßiger Fütterung und Pflege sie dem Militär-Dienst leicht hätten erhalten können.

Da aus einem solchen Benehmen nicht nur die Folge entstehe, daß durch neue Pferd-Einkäufe, in den dermalen so hoch gestiegenen Preisen, so ungewöhnliche und so unnöthige Auslagen verursacht werden, sondern auch wohl gar die nemlichen Pferde, die so leichthin abgeschafft wurden, von den Käufern nach einiger Zeit wieder als Remonten geliefert werden können; so sey die Avitirungs-Commission streng dafür verantwortlich zu machen, daß nur solche Pferde, die unheilbare Defekte haben, und deren Herstellung für den Dienst auf keine Art zu hoffen ist, als dienstuntauglich erkannt, und zur Abschaffung angetragen, auch bey dieser Gelegenheit jedesmal vorschriftmäßig mit den umgekehrten Brandeisen kennbar bezeichnet werden, damit hiedurch allen Unterschleifen möglichst vorgebeugt werde.

Jene Pferde, welche blos entkräftet, oder mit solchen geringen Defecten behaftet sind, wobey einige Zeit, Ruhe, und gute Pflege das Uibel ganz heben kann, sollen an die Depots- und Procento-Divisionen zu guter Versorgung übergeben werden.

Uibrigens sey auch allgemein die möglichste Schonung, Pflege und Erhaltung der ärarischen Dienstpferde aller Gattung mit Nachdruck in Erinnerung zu bringen, und zu erklären, daß diejenigen, welche erweislich ärarische Dienstpferde durch Nachlässigkeit, oder Muthwillen zu Grunde richten, so wie jene, welche noch herzustellende Pferde ausmustern, es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn man sie zu dem Ersatze derselben verhalten hat.

§. 17. Von kranken und crepirten Pferden.

Von kranken und crepirten Pferden.

Das dießfällige Normale vom 31ten May 1777 schreibt diesfalls Folgendes vor:

1tens. Wie die kranken Pferde zu behandeln sind, wird den Schmieden in der Pferdkurenschule zu Wien beygebracht.

Das Thierspital in Wien liefert den Cavallerie-Regimentern in Pferdkuren abgerichtete Schmiede.

Ergeben sich außerordentliche oder solche Krankheiten, denen die Regiments-Schmiede mit gutem Erfolg nicht zu begegnen wissen, haben die Regimenter ohne Zeitverlust die umständliche Beschreibung dem niederösterreichischen General-Commando einzusenden, welches den Pferdkunst-Professor in Wien darüber ver-

Wohin bey Pferden sich äußerende außerordentliche Krankheiten anzuzeigen sind.

nehmen, und deſſen Vorſchrift zu den Hülfsmitteln dem Regiment ſchleunig zu ſenden, auch allen General-Commanden die Mittheilung davon gemacht wird.

Das Regiment, das ſich, wie obbeſagt, an das niederöſterreichiſche General-Commando wendet, hat hievon zugleich dem General-Commando, unter welchem es ſtehet, die Anzeige zu machen, und dieſes in erheblichen Fällen dem Hofkriegsrath den Bericht zu erſtatten.

Uiber umgeſtandene Pferde ſind ſchriftliche Zeugniſſe nöthig, Vorſchrift, was ſolche enthalten müſſen.

2tens. Uiber jedes umgeſtandene Pferd iſt ein Zeugniß vom Caſernen-Verwalter, oder von der Orts-Obrigkeit, dann von den Escadrons-Officieren, und dem Schmiede auszufertigen, darinn der Mann, der ſolches geritten, zu benennen, und das Alter, Geſchlecht, Farbe, Zeichen und Krankheit, nebſt dem Tag des Abgangs anzumerken, welches Zeugniß dem Monat-Act beizulegen iſt.

Desgleichen über ſolche, die auf andere Art in Verluſt gerathen.

3tens. Uiber die verbrannten, erſoffenen, geſtohlenen, oder durch andere Unglücksfälle zu Grund gegangenen Dienſtpferde, ſind bey jeder Muſterung die Umſtände zu erheben, und ſolche in der Relation ausführlich anzuzeigen.

Zum Behuf der kranken Pferde exiſtirt auch in jedem Lande ein in der Veterinäre abgerichteter Oberarzt.

Sonſt wird hier noch angeführt, daß zum Behuf der kranken Pferde, und der jeweilig vorkommenden Superarbitrirungen untauglicher, oder neu zuwachſender Remonte-Pferde nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 5ten März 1808 bey jedem General- oder Militär-Commando ein in der Thier-Arzneykunde vollkommen bewanderter Oberarzt reſolvirt worden iſt, wovon in gegenwärtiger Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems bey der 7. Abtheilung von wohlthätigen Anſtalten §. 25. 26. und 27. das Nähere aufgefunden werden kann.

Häute von crepirten Pferden, wider deren Verkauf kein Bedenken obwaltet, kommen pro Aerario zu veräußern.

Am 12ten April 1789 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß bey der Cavallerie, und bey dem Militär-Fuhrweſen der Geldbetrag für jene Häute, wider deren Verkauf wegen etwa gehabter üblen Krankheiten der todtgeſchoſſenen, oder abgeſtandenen Dienſtpferde kein Anſtand obwaltet, und die zu veräußern befunden werden, nach Abſchlag der dabey für das Wegführen und Abdecken gehabten Unkoſten in der Remontirungs-Berechnung pro Aerario in Empfang zu nehmen ſeyn.

Außerdem beſteht ſchon vorlängſt die Bewilligung, daß die Cavallerie-Regimenter, Beſchell- und Remontirungs-Departements und das Militär-Fuhrweſen den jeweiligen Bedarf an Arzneyen für die kranken und marodirenden Dienſtpferde aus den Feld-Apotheken-Depots, ſoweit ſolche in dem Militär-Medicamenten-Catalogo enthalten ſind, gegen gleich baare Bezahlung abfaſſen dürfen. Damit aber hiebey allem Unterſchleiſe vorgebeugt werden möge, wurde vom Hofkriegsrath unterm 3ten Juny 1810 angeordnet, daß nicht die Schmiede für jede Escadron insbeſondere, ſondern nur der Oberſchmied für das ganze Regiment den

jeweiligen Bedarf auf die Art abfasse, daß das Fassungs-Verzeichniß nicht allein von dem Oberschmied unterfertigt, sondern auch von dem Regiments- oder Corps-Commandanten und dem Regimentsarzte, oder in Ermanglung dessen, von dem seine Stelle versehenden Oberarzte bestätiget seyn muß.

Die Geschirre zu den Arzneyen haben die Regimenter oder Corps selbst mitzubringen, oder sie müssen, wenn solche von den Feld-Apotheken hergegeben werden, dem Regie-Fond besonders vergütet, und in diesem Falle in der Fassungs-Specification aufgeführt werden.

§. 18. Vom Austritt mit Quittirung.

Von Quittirungen.

Der Austritt mit Quittirung hat nur dann erst statt, wenn das Individuum volle Richtigkeit gepflogen, und mit keinem Taxrückstand haftet.

Unterm 16ten May 1782 wurde vom Hofkriegsrathe die schon seit July 1760 bestehende Vorschrift erneuert, daß kein Regiment oder Corps irgend einen Officier austreten, so auch keine Abhandlungs-Instanz eine Verlassenschaft erfolgen lassen soll, bevor sich nicht von der betreffenden Partey mit einem Attestat des hofkriegsräthlichen Kameral-Taxamts legitimirt worden, daß das Individuum mit keiner Taxschuldigkeit in Rückstand hafte.

Am 20ten July 1787 brachte der Hofkriegsrath die bestehende Normal-Vorschrift in Erinnerung, daß keinem Officiere von einem Regimente oder Corps auf was immer für eine Art auszutreten gestattet werden solle, bevor nicht mit ihm vollkommene Abrechnung und Richtigkeit gepflogen worden ist.

General-Commanden können Quittirungen vom Hauptmann abwärts auch mit Beybehaltung des Officiers-Caracter bewilligen.

Was hiebey zu berücksichtigen.

Unterm 26ten März 1806 erhielten die General-Commanden die Befugniß, die Bewilligung der Quittirungen mit Beybehaltung des Officiers-Characters vom Hauptmann und Rittmeister abwärts zu ertheilen; doch sey der Officiers-Character nur jenen austretenden beyzubelassen, die sich dessen durch ihre Verwendung und Conduite würdig gemacht haben. In Folge dessen muß jeder Quittirungs-Eingabe, mit welcher die Bitte um Beybehaltung der Officiers-Ehrenzeichen verbunden ist, ein Auszug aus der Conduitliste beygelegt werden, um alle Widersprüche, die gewöhnlich in solchen gelegenheitlichen Eingaben wahrgenommen wurden, zu beseitigen.

Die bewilligten Quittirungen sind dem Hofkriegsrathe monatlich, unter Zulegung der Reverse anzuzeigen.

Uiber die von Monat zu Monat vorkommenden Officiers-Quittirungen haben die General-Commanden ohne Ausnahme wie bisher die Eingaben mit Beylegung der vorgeschriebenen Reverse an den Hofkriegsrath einzusenden.

Quittirungs-Gesuche mit Verleihung eines höheren Characters kommen ferners dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

Jedes Gesuch um einen höheren Character von den die Quittirung ansuchenden Officieren, in sofern dabey nicht die vorschriftmäßigen Bedingungen der Zulässigkeit eines solchen Gesuchs eintreten, hat das General-Commando an den Hofkriegsrath nicht einzusenden, sondern ohne weiters abzuweisen.

Nach einem weiteren hofkriegsräthlichen Befehl vom 4ten April 1808 soll auch kein Gesuch um höheren Character eines Officiers vom Hauptmann abwärts eingereicht werden, der nicht wegen Gebrechlichkeit, sondern blos aus Familien- oder Privat-Rücksichten die Dienste des Staats verläßt.

Desgleichen jene von Stabs-Officieren, Generalen, Beamten, Auditors, Regimentsärzten und Rechnungsführern.

Alle Quittirungs-Gesuche von Stabs-Officieren und Generalen, dann Beamten sind dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

Das Nemliche ist nach den bestehenden Vorschriften Respectu des Auditors, Regimentsarztes und Rechnungsführers zu bewirken, welcher letztere nebstdem vor gepflogener Rechnungsrichtigkeit weder austreten, noch in eine andere Charge übersetzt werden darf.

Was Quittirungs-Gesuchs-Eingaben, wo es sich um die Verleihung eines höhern, oder auch nur um die Beybelassung des begleitenden Characters handelt, auszuweisen haben.

Am 25ten Juny 1808 wurde vom Hofkriegsrathe angeordnet, daß bey Quittirungsgesuchen, wo um Beybehaltung des Officiers-Characters gebeten wird, außer der Conduite und den Verdiensten des Bittstellers, auch jedesmal dessen öconomische Umstände mitbemerkt werden müssen, indem keinem die Beybelassung des Officiers-Titels eher bewilligt werden kann, bevor er sich nicht über die hinlänglichen Mittel ausgewiesen hat, welche ihm seinen standesmäßigen Unterhalt vollkommen sichern.

Gesuche um nachträgliche Graduirungen der aus der Dienstleistung getretenen Officiere finden nicht statt.

Unterm 27ten August 1812 intimirte der Hofkriegsrath, daß nach einer neuerlichen Allerhöchsten Entschließung in Hinkunft nachträgliche Graduirungen der Officiere nicht mehr statt haben, sondern, wenn einer derselben solche verdient, so sey darauf gleich bey seiner Pensionirung oder Quittirung der Antrag zu machen.

Quittirungs-Reverse, in welcher Form sie auszustellen sind, und zwar:

Am 4ten September 1808 wurde vom Hofkriegsrath intimirt, wie nach Se. Majestät anzuordnen befunden haben, daß den Militär-Dienst-Individuen der Austritt aus der Dienstleistung nur gegen Ausstellung bündiger Reverse zu gestatten sey, in welchen sie sich verpflichten, auf jedesmalige Vorforderung der Militär-Behörde vor derselben, als vor dem foro gestae administrationis sich zu stellen, derselben über ihre Dienstes-, oder Amtshandlungen und über die ihnen dießfalls etwa zur Last gelegten Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und sich ihrer Entschcidung so, als wenn sie noch in wirklichen Diensten stünden, zu unterziehen.

Für die Reverse, welche quittirende Officiere auszustellen haben, sind folgende Formeln vorgeschrieben, und zwar:

Von Officieren.

a.) Für Officiere, Inn- und Ausländer.

Nachdem auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung erfolgt ist, meine bey dem k. k. N. N. Regiment Nro. .., bekleidete N. N. Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich, den bestehenden Anordnungen gemäß, allen Militär-Benesicien, der Pension, und jeder anderen Versorgung, und verbinde mich hiemit: daß ich

Für alle Inländer, dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Officiers-Characters bewilligt wird.

niemals gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hülfe, oder sonst Gedeihliches leisten, und

Für alle Quittirende.

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in dem k. k. Militär machen wolle.

Auch mache ich mich hiemit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben über meine Diensthandlungen, und über die mir dießfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stände, zu unterziehen.

Urkund dessen meine, und der beyden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Sig. N. N.

(L. S.)

N. N.

Daß N. N. vorstehenden Revers ganz freywillig ausgestellt, und unterschrieben habe, bezeuget unsere eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

(L. S.) N. N. als Zeuge. (L. S.) N. N. als Zeuge.

Hiebey wird bemerkt, daß es gemäß einer unterm 15ten December 1810 nachgefolgten hofkriegsräthlichen Anordnung bey solchen die Dienste quittirenden Officieren, die geborne Ausländer, und ihren Aufenthalt nach ihrem Austritte in der k. k. Monarchie nicht beyzubehalten gesonnen sind, von dem dießfalls in dem Quittirungs-Revers vorgeschriebenen Zusatz: sich vor dem foro gestio administrationis stellen zu müssen, gänzlich abzukommen habe; doch seyen überhaupt bey jedem Austretenden jene Vorsichten genau einzuhalten, welche in Bezug auf die gehörige Richtigkeitspflege und Sicherstellung des Aerariums sonst im Allgemeinen vorgeschrieben sind, die nach einer am 22ten März 1811 nachgefolgten hofkriegsräthlichen Verordnung darinn bestehen, daß mit den austretenden Officieren bis zum Tage ihres Abgangs förmlich, und mit Rücksicht auf die auswärtigen Detachirungen und Commanden, die einen oder den andern

im Laufe des Krieges, oder nach demselben trafen, abzurechnen, und hiebey das vorzüglichste Augenmerk zu fassen, daß die dießfälligen Rechnungen mit der möglichsten Präcision und Genauigkeit abgethan, und die Resultate zwischen Forderung und Schuld sogleich berichtiget werden.

Von Militär-Beamten und sonstigen Militär-Dienst-Individuen.

b.) Für austretende Militärbeamten und sonstige Militär-Dienst-Individuen.

Nachdem ich Endesunterzeichneter seit dem Jahre ... in der Eigenschaft als folgt die Benennung der Chargen in der Ordnung, wie sie der Austretende bekleidet hat, in der Dienstleistung gestanden bin, gegenwärtig aber mit erhaltener hoher Bewilligung förmlich vom Dienste austrete; oder (gegenwärtig aber meine förmliche Entlassung erhalten habe) so mache ich mich in aller Form Rechtens mit diesem Revers verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militär-Behörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben als dem foro gestae administrationis über meine Dienshandlungen, und über die mir etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Dinsten stünde, zu unterziehen.

Urkund dessen meine, und der beyden Zeugen Unterschrift und Siegel.

Sig. den

(L.S.)

N. N.

Daß der N. N. den vorstehenden Revers freywillig ausgestellt, und unterschrieben habe, bezeuget unsere Unterschrift und Siegel.

Sig. den

(L.S.) N. N. als Zeuge.

(L.S.) N. N. als Zeuge.

Quittirungs-Eingaben, wie sie von den Regimentern zu liefern sind.

Die Eingabe der Regimenter über Quittirungsgesuche bestehet in einer Consignation mit der Aufschrift:

Uiber die von nachbenannten Officieren im Monat .... vorgekommenen Quittirungsgesuche.

Derley Consignationen haben folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Charge.
2. Namen.
3. gebürtig { von / aus
4. Alter.

5. Religion.
6. Stand,
7. Dienstjahre.
8. Ursache, warum die Quittirung angesucht wird.
9. Ob und was etwa für Bedenken dagegen obwalten.
10. Ob der Officier die Beybehaltung des bekleideten, oder die Verleihung eines höheren Characters, und was für eine Graduation ansuche.
11. Wie er sich über die Mittel ausgewiesen, dem Officiers-Character angemessen leben zu können.
12. Ob das Regiment oder Corps sein Gesuch und aus welchen Gründen unterstütze; und ob der vorgeschriebene Quittirungs-Revers hier beyliege.

Sig. N. N. den ...

N. N.
Oberster.

Daß der N. N. seine Quittirung freywillig nachsuche, und in keiner peinlichen Untersuchung stehe, daß hierorts auch überhaupt kein gesetzliches Hinderniß bekannt sey, welches der Bewilligung seines Gesuches im Wege stünde, wird mittelst unserer eigenhändigen Fertigung pflichtmäßig bestätigt.

Sig. N. ...

N. N.
Oberst.

N. N.
Oberstlieutenant,

N. N.
Major.

N. N.
Auditor.

Alle aus der Militär-Dienstleistung mit Quittirung tretende Generäle, Stabs- und Ober-Officiers erhalten Certificate.

Unterm 31ten December 1810 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, wienach in der Erwägung, daß die Form der Urkunden, womit nach der seitherigen Beobachtung die mit oder ohne Pension aus der Militär-Dienstleistung tretenden Officiere abgefertigt zu werden pflegen, nicht geeignet ist, um dieselben auf eine ihrer Charge, und der Würde des Allerhöchsten Dienstes entsprechende Art, und ihre Militär-Dienstleistung zu legitimiren, daß sie bey der Leichtigkeit ihrer Nachahmung auch selbst für ihre Aechtheit wenig Sicherheit gewähren, daß es daher nothwendig ist, zur Vermeidung nachtheiliger Täuschungen andere, nicht leicht nachzuahmende Formularien der Entlassungs-Documente festzusetzen, haben Seine Majestät zu entschließen geruhet, daß von nun an jedem aus den k. k. Diensten mit oder ohne Pension austretenden Offi-

ciere ein in gehöriger Form ausgefertigtes kurz und bündig verfaßtes Original-Document ausgehändiget werde.

Seine Majestät halten sich selbst gnädigst bevor, diese Austritts-Urkunden vom Obersten aufwärts zu unterzeichnen, jene vom Oberstlieutenant abwärts, und zwar von der Artillerie-Branche, dem Ingenieur-, Sappeur- und Mineurs-Corps ꝛc. sind von den betreffenden Directeuren zu unterzeichnen, von den Linien-Truppen und sonstigen Armee-Branchen aber werden solche von dem Hofkriegsraths-Präsidenten unterfertiget.

Damit hiedurch keine vermehrten Schreibereyen entstehen, und eine gleiche nicht leicht nachzuahmende Form erzielt werde, werden diese Entlassungs-Documente in Wien gestochen, und eine angemessene Zahl davon dem commandirenden Herrn Generalen vom Hofkriegsrath-Präsidenten gefertigt gegen Verrechnung jeweilig zugestellt werden, um in vorkommenden Fällen hievon Gebrauch machen zu können.

Die für jede solche Urkunde zu entrichtende Taxe besteht in nichts anderem, als in dem Betrag, welchen der Stechungs-Aufwand verursacht, und der nachfolgend bestimmt wird.

Diesem wurde vom Hofkriegsrath unterm 15ten März 1821 Folgendes nachgetragen:

Die Officiere vom Hauptmann abwärts haben die Austritts-Certificate vom General-Commando zu überkommen.

Die Generäle und Stabs-Officiere hingegen werden diese Certificate bey jedesmaliger Intimation ihres Austritts vom Hofkriegsrath erhalten.

Die in Blanco gelassenen Stellen sind jederzeit mit aller Genauigkeit, und nach dem Inhalt der Conduitenliste auszufüllen, dahero es unumgänglich nothwendig ist, daß das General-Commando sich bey jedesmaliger Pensionirung, oder Quittirung eines Officiers den Auszug der Conduitliste von dem Regiment oder Corps einreichen lasse.

Damit aber in allen derley Austritts-Certificaten eine beyläufig gleiche Sprache geführt werden kann, so werden hier folgend einige Beyspiele darüber aufgeführt, um so viel als möglich in kurzen Worten des gebührenden Lobes zu erwähnen, aber bey denjenigen, so sich dessen nicht verdient gemacht haben, nur das zu sagen, was zur Bestätigung des Austritts unumgänglich nöthig ist.

Bey jedem dergleichen austretenden Officier muß zuerst das Nationale, und die Dienstheit genau aufgeführet werden; alsdann heißt es nach dem Muster wie nachstehet.

Bey einem Quittirten.

„auf sein freywillig gemachtes Ansuchen die Bewilligung erhalten habe, eine unter dem k. k. N. N. Regiment oder Corps bekleidete N. Charge zu quittiren.“

Bey einem Pensionirten.

„wegen körperlicher Gebrechen die Bewilligung erhalten habe, von dem k. N. N. Regiment oder Corps aus und in den Pensionsstand übersetzt zu werden.“

Dann ferner, wo es heißt; mit dem Beysatze, daß demselben

Für Quittirte.

als Merkmal der Allerhöchsten Gnade für die treuen und guten Dienste, und in Rücksicht seines in (die Zahl) mitgemachten Campagnen bewiesenen tapferen Betragens vor dem Feinde, die Tragung der k. k. Armee-Uniform, und die Begleitung des N. Charakters genehmiget worden sey; (oder bey höherer Graduirung) die Tragung der k. k. Uniform zugestanden, und der N. Charakter verliehen worden sey.“

Für Pensionirte.

Wird an dieser Stelle alles obige nach Maß des Verdienstes gesagt, mit gendem veränderten Schluß:

Die normalmäßige Pension jährlicher N. Gulden, nebst Beybelassung seines Charakters verliehen worden sey; (oder bey höherer Characteristrung) „Die normalmässige Pension, und der N. Karakter ad honores verliehen worden sey.“

Endlich am Schlusse, wo es heißt: zum Beweise seiner obern Huten —

Für beyde gleich.

„mit besonderer Zufriedenheit, (oder mit besonderer Auszeichnung) zurückgelegten Dienstleistung, und des ihm zugestandenen Austritts aus derselben auch mit bestätiget wird.“

Bey dem Hofkriegsrath werden blos für alle Generale und Stabs-Officiers ohne Unterschied, dann für solche Officiers, die als geborne Altfranzosen, Piemonteser und Venetianer austreten, und wegen ihren ansuchenden Pensionen unmittelbar in Wien behandelt werden, die Certificate ausgefertiget, für alle übrige Officiere aber, mit Ausnahme jener von der Artillerie- und Genie-Branche, welche deswegen an das Hauptzeugamt, und an das Haupt-Genie-Amt anzuweisen sind, liegt diese Ausfertigung den General-Commanden ob, und es wird dabey zur Vermeidung aller Mißbräuche und Unrichtigkeiten insbesondere bestimmt, daß jedes General-Commando diese Ausfertigung der Certificate auch immer nur in Ansehung derjenigen Officiere zu besorgen habe, deren Regimenter und Corps in seinem Bezirke liegen, und ihm folglich unmittelbar untergeben.

Uibrigens kann es gar keinem Zweifel unterliegen, auch die gegen Abfertigung quittirenden Officiere mit dem nemlichen Certificat zu versehen, da sich die vorangeführte Allerhöchste Anordnung ausdrücklich auf jeden austretenden Officier ohne Unterschied erstreckt.

Uibrigens sind die für derley Certificate einlaufenden Taxbeträge allemal gleich da sie zum Ersatz der ab Aerario militari bestrittenen Auslagskosten bestimmt sind, zur Kriegs-Cassa abzuführen.

Endlich wurde vom Hofkriegsrath unterm 10ten Jänner 1812 verordnet, daß künftig keinem in den Pensions-Stand übertretenden Officier ein Austritts-Certificat auszufertigen komme, weil derley Officiere von der Pflicht einer angemessenen — wenn gleich temporären Dienstleistung keineswegs befreyt sind, und daß daher nur wirklich quittirende Officiere mit einem Austritts-Certificate zu betheilen sind.

Von realen Invaliden.

§. 19. Von realen Invaliden und Superarbitrirungen.

Welche Individuen der Invaliden-Versorgung würdig sind.

Das am 29ten März 1777 diessfalls vom Hofkriegsrath erflossene Normal schreibt Folgendes vor:

1.) Der Invaliden-Versorgung sind nur jene Individuen fähig, welche in oder wegen des Dienstes untüchtig worden, und zu gar keinem Dienste mehr verwendet werden können.

(Hier wird bemerket, daß nach diesem Grundsatze selbst Reserve-Männer, die nur alljährlich auf wenige Wochen zur Waffenübung vom Urlaub einberufen haben, wenn sie während dieser Zeit im Dienste untauglich werden, gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 3ten Juny 1803. nach Sr. Majestät allergnädigster Bewilligung der Invaliden-Versorgung theilhaftig werden sollen.)

atens. Die Invaliditat der Stabs-Officiere haben die Brigadiere und Divisions-Commandanten, jene der Hauptleute, Ober-Officiere, und Stabsparteien, die Stabs-Officiere des nemlichen Regiments, dann in Betreff der Leute vom Feldwebel abwärts, sämmtliche Officiere von der Compagnie durch ihre eigenhändige Fertigung der Eingaben zu bestätigen, und für alle innerliche Defecte zu haften.

Was bey Arbitrir- und Superarbitrirungen zu berücksichtigen ist? und wer für die Richtigkeit der angegebenen Defecte zu haften hat?

Für alle Gebrechen die durch äußerliche Kennzeichen zu bemerken, und sichtbar sind, ist der Regiments-Arzt responsable.

Wer also in der Untersuchung einer Fahrlosigkeit sich schuldig macht, muß die dem Aerario aufgelaufenen Unkosten ersetzen.

3tens. Alle solchergestalt anerkannten Real-Invalidenmüssen Respectu ihrer aufhabenden Gebrechen bey dem im Land aufgestellten General-Commando superarbitrirt werden. Die realen Invaliden, welche auf die Invaliden-Versorgung renunciren, sind vom Brigadier, Kriegs-Commissär, und einem fremden Regimentsarzte zu superarbitriren. Von der durch das Superarbitrium mitgefertigten Consignation über die superarbitrirten Leute ist dem Muster-Act ein Pare beyzulegen.

4tens. Uiber die Real-Invaliden Stabs- und Ober-Officiere, dann Stabs-Parteyen, nemlich: Regimentskaplan, Auditor, Rechnungsführer, Regimentsarzt und Oberärzte, kommen die gehörig ausgefertigten Individual-Conseriptionen mit dem Musteract einzuschicken, und diese Individuen werden bis zu einlangender Verordnung beybehalten.

Real Invalide Stabs- und Ober-Officiere, Militär-Beamte, und solche Stabsparteyen, deren Wittwen pensionsfähig sind, müssen der Uibernahme in den Pensionsstand wegen dem Hofkriegsrath angezeigt werden.

Alle übrigen kleinen Stabs-Parteyen, und obligaten Leute sind ohne weiters nach vollbrachtem Superarbitrio gleich directe in das nächste Invalidenhaus abzuschicken.

Die Versorgung, oder Abfertigung der Real-Invaliden Mannschaft vom Feldwebel abwärts aber ordnet das General-Commando an.

Die Wahnsinnigen, oder sonst incurablen Leute können auch in der Zwischenzeit von einer Musterung zur andern, jedoch nie ohne vorhergegangene Superarbitrirung in die Invaliden-Versorgung abgegeben, oder wenn sie solcher nicht würdig wären, ohne weiters entlassen werden; die mit dem Hinfallenden behafteten hingegen müssen bis zur Musterung bleiben.

(Bey diesem Abschnitt wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 28ten December 1810 Seine k. k. Majestät der Artillerie-Branche aus Rücksicht auf die durch ihre Auszeichnung und Betragen sich allenthalben erworbene Achtung, und in der Zuversicht, daß sie solche sorgfältig zu erhalten, und zu bewahren, somit die besondere allerhöchste Zufriedenheit ferner zu verdienen trach'en wird, zum Merkmal der besonderen allerhöchsten Gnade allerhöchst beschlossen haben, daß künftig alle in den Ruhestand als Real-Invaliden

Besondere Begünstigungen für real- invaliden Stabs- Ober-Officiere, Oberfeuerwerker und Mannschaft vom Feldwebel abwärts der Artillerie.

tretenden, stets tadelsfrey gedienten Officiere der Artillerie den höheren Character um einen Grad, und die demselben anklebende höhere Pension, und die Unterlieutenante nebst dem Oberlieutenants-Character 300 fl. jährlicher Pension erhalten sollen.

Für die Chargen vom Hauptmann aufwärts bleibt jedoch die höhere Characterisirung und Pensionsausmaß von Fall zu Fall der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

Die realinvaliden Oberfeuerwerker, wenn sie stets gut gedient haben, und in den Ruhestand übernommen werden, erhalten den Lieutenants-Character mit der Pension jährlicher 200 fl.

Hiebey bemerkt der Hofkriegsrath, daß in den Fällen, wo es sich um die höhere Characterisirung der in den Pensionsstand tretenden subalternen und Stabs-Officiere, dann der Oberfeuerwerker handelt, jedesmal von dem Artillerie-Hauptzeugamt die gutächtliche Anzeige an den Hofkriegsrath erstattet werden muß, um nach Umständen darüber entscheiden, oder die allerhöchste Entschließung einholen zu können.

Respectu der Artillerie-Invaliden wurde in eben diesem Rescript erwähnt, daß, weil der dermalige Zustand der Finanzen dem Wunsche Sr. Majestät zur besseren Versorgung derselben für itzt noch entgegen ist; so soll jedoch bey Vergebung der gestifteten Zulagen, in so weit es nicht gegen den Willen der Stifter ist, vorzüglich auf die vor dem Feinde, und im Dienste zu Krüppeln gewordenen Artilleristen Rücksicht genommen werden; so wie auch die k. k. Hofkammer bey Vergebung verschiedener geringerer Dienstplätze auf Invaliden-Artilleristen, in soweit selbe noch hiezu tauglich sind, vorzügliches Augenmerk tragen soll.)

Was bey den in die Invalidenhäuser abzugebenden Leuten zu beobachten ist.

5.) Uiber die in die Invalidenhäuser abzugebenden Leute ist eine förmliche Transferirungsliste unter Fertigung des Regiments-Commandanten, Regimentsarztes, dann Coarnisirung des musternden Brigadiers und Kriegscommissärs zu verfassen, und unter Anlegung der Superarbitrirungs-Consignation, nebst dem Abrechnungsextract bis Ends October 1757, soweit welche schon damals gedient haben, dem betreffenden Haus zuzuschicken.

6.) Die in die Invalidenhäuser abgeschickt werdenden Leute kommen nach den hofkriegsräthlichen Anordnungen vom 15ten October 1807 und 26ten May 1808. bis zum Tage der Uibergabe in solchen Häusern, und eigentlich bis zum erfolgten ersten Löhnungstage à conto ihrer Regimenter zu verpflegen, auf welche nemliche Art nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung auch das Verpflegs-Becken-Personal und alle Prima-Planisten zu behandeln sind, dann müssen nach eben diesen Anordnungen der Transferirungs-Listen, und zwar mit allen Bemerkungen, die auf das Dienstgratial Bezug haben, verläßlich und rich-

lig verfaßt, jedoch erst dann eingesendet werden, wenn dem Regiment, Corps oder Verpflegsmagazin von dem betreffenden Invalidenhaus das Verzeichniß zukömmt, welche Leute wirklich eingetroffen, und bis zu welchem Tage sie mit dem Gehalt der Dienstleistenden verpflegt wurden.

7.) Die auf die Versorgung renunzirenden Real-Invaliden können, wenn die Innländer Attestate ihrer Versorgung beybringen, und die Ausländer, welche in den Erblanden verbleiben wollen, erweisen, daß sie ihren Unterhalt sicher zu hoffen haben, ohne Aufenthalt entlassen, und mit der Forderung und dem Gratiale abgefertigt werden.

Gegenchrifft bey jenen, die auf die Invaliden-Versorgung renunciren.

Das Nemliche kann auch mit den Ausländern, welche in ihr Vaterland gehen wollen, von denen aber ein Attestat über den künftigen Unterhalt beyzubringen nicht nöthig ist, geschehen; nur muß auf dessen Abschied die Route, die er bis an die Gränzen zu machen hat, angemerkt, dabey, wenn zu besorgen ist, daß er einen Bettler oder Landstreicher abgeben dürfte, seine Abschaffung dem Politico überlassen werden.

Da Fälle vorkommen, daß Innländer Real-Invaliden, und so auch derley Ausländer, die innerhalb der Erblande geblieben, ohne legale Zeugnisse über ihren lebenslänglichen Unterhalt mit dem Dienstgratiale abgefertiget worden, die nachher nichts zu leben hatten, und um die Wiederaufnahme in die Invaliden-Versorgung gegen Zurückstellung des Dienstgratials gebeten haben; so hat der Hofkriegsrath unterm 8ten Hornung 1812 bestimmt, daß derjenige, der sich eine solche systemwidrige Abfertigung der Militär-Invaliden erlaubt, nicht allein dem Aerarium das Gratial zu ersetzen habe, sondern nach Umständen auch schärfer bestraft werde.

Selbst solche Ausländer, die in ihr Vaterland gehen wollen, können nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 26ten April 1812, und der dießfalls am 9ten Juny c. a. nachgefolgten Erörterung, sobald sie in der Invaliden-Versorgung bereits stehen, nur erst dann entlassen werden, wenn sie aus ihrer Heymath ein glaubwürdiges Zeugniß beygebracht haben, daß sie dort ihren Lebensunterhalt finden können.

Dem Musteract muß über derley entlassene Individuen ebenfalls eine besondere Consignation beygelegt werden.

Die Ausländer-Capitulanten gaudiren die Invaliden-Versorgung, nicht aber das Dienstgratiale, folglich, wenn er auf solche renuncirt, können einem Ausländer 4 fl. Reisegeld erfolgt werden.

8.) Der Kriegscommissär hat darauf zu sehen, daß jeder Entlassene das ihm Gebührende richtig mitbekomme, und die Verzichts-Reverse haben die Beträgnisse zu enthalten.

Vorgeschriebene Formel, nach welcher renuncirende Invaliden den Verzichts-Revers auszustellen haben.

Wie derley Reverse auszustellen sind, schreibt folgendes Formul

Formulare.

Revers.

Nachdem mir Endesgefertigten Gemeinen des löblichen N. N
Bataillon oder Corps, Johann Ehrlich, von N. aus N. gebürtig, ..
N. Religion, N. Standes, N. Profession nach einer in diesem N
auch bey anderen Regimentern, Bataillonen oder Corps) geleisteten 2
Dienstzeit, die Entlassung wegen aufhabender Gebrechen zufolge bestehe
sten Normalien bewilliget, dabey auch das zur Guthabung gebrachte Di
N.N. Gulden ... kr. (oder bey den Ausländer-Capitulanten das Viatic
ne Heimath mit N. Gulden) baar und richtig verabreicht worden ist; a
mich ganz wohlbedächtlich, daß ich auf die Invaliden-Versorgung
Anspruch mehr, unter was immer für einem Vorwand zu mach
Zu dessen mehrerer Bekräftigung ich diesen Revers in Gegenwart
Zeugen eigenhändig unterfertiget habe.

Sig. N. N.

(L.S.)

Johann Ehrl
Gemeiner vom N.

Notandum. Wenn der Renuncirende des Schreibens unkundi
dennoch dessen Namen von einem andern beygesetzt, von
Kreuz dazu gemacht werden, dieses kommt sodann auch i
besonders anzumerken, und zwar: zu dessen mehrerer Be
nachstehendes Kreuz, weil ich des Schreibens unkundig,
unterfertigter Zeugen, eigenhändig beygerückt habe.

Sig. N. N.

+ Johann Ehrl
Gemeiner vom N.

Daß dieser Revers ihm Johann Ehrlich in unserer Gegenwa
und wohl begreiflich gemacht, auch oben angemerkter Geldbetrag b
tig auf die Hand gegeben worden sey, bezeugen wir hiemit.

Sig. ut supra.

(L.S.) N. N. als Zeuge. (L.S.) N als Ze

Coram me.

N. N.
Feldkriegs-Commissär.

Anmerkung. Bey Ausfertigung dieſes Reverſes iſt wohl darauf zu ſehen, damit der Name des Renuncirenden jederzeit recht, und wohl leſerlich geſchrieben werde.

Bey dem Umſtand, daß ſchon mehrere Geſuche von mit dem Dienſt-Gratiale entlaſſen wordenen Inländer-Invaliden um die Invaliden-Verſorgung vorgekommen, weil ſie nichts zu leben haben, was den Beweis liefert, daß die in dem Invaliden-Normale, und ſchon früher in dem Invaliden-Syſtem vom Jahre 1774 vorgeſchriebene Vorſicht, nach welcher dergleichen Real-Invaliden nur dann gänzlich abgefertiget werden dürfen, wann ſie über ihre lebenslängliche Verſorgung das gehörige Zeugniß beygebracht haben, wurde vom Hofkriegsrath unterm 8ten Februar 1842, verordnet, daß von nun an derjenige, der ſich eine ſolche ſyſtemwidrige Abfertigung der Inländer-Invaliden erlaubt, nicht allein das Aerario das Dienſtgratial zu erſetzen habe, ſondern nach Umſtänden auch ſchärfer werde geſtraft werden.

Strafen für jene, die real-invalide Inländer ohne legale Zeugniſſe über ihre lebenslängliche Verſorgung mit dem Dienſtgratiale abfertigen.

Die Conſcriptionen über Realinvalide Officiere haben folgende Rubriquen zu enthalten:

Was die Conſcriptionen über invalide Stabs- und Ober-Officiere ausweiſen müſſen.

1. Charge.
2. Namen.
3. gebürtig { von / aus
4. Jahre alt.
5. Religion.
6. Stand.
7. Dienſtjahre.
8. Conduite und Verdienſte.
9. Leibesbeſchaffenheit, oder Defecte, mit Anmerkungen.
11. Köpfe.

In der vorletzten Rubrique iſt allemal anzuführen, aus welcher Kriegs-Caſſe der betreffende Officier die Penſion zu erhalten wünſche. Ob ſelber eine höhere Graduation ad honores anſuche? und ob das Regiment, und aus was für Urſachen für ſelben fürwortlich einzuſchreiten finde? Nachträgliche Graduirungs-Geſuche aus der Dienſtleiſtung getretener Officiere dürfen nach einer vom Hofkriegsrathe unterm 27ten Auguſt 1812 Allerhöchſten Reſolution nicht in Antrag gebracht werden.

Die Conſcription über Officiere haben geſammte Stabs-Officiere zu fertigen.

Nach deren Fertigung folgt die Arbitrirungs-Clauſel mit folgenden Worten:

Ausführliche Belehrung, wie Arbitrirende und Superarbitrirende vorzugehen haben, um die vorkommenden Invaliden gemäß ihren Defecten richtig zu classificiren.

Unterm 22ten November 1800 theilte der Hofkriegsrath eine Erläuterung des obersten Feldarztes über das 1ste Kapital 1ten Theils des feldärztlichen Reglements mit, und befahl, daß das ärztliche Personal bey Arbitrirungen der Officiere und Mannschaft, und bey Ausstellung der Zeugnisse an kranke Officiere bey Urlaubsgesuchen sich hiernach genau benehmen, und die Regiments-Commandanten darauf wachen sollen, daß von besagtem Personale hiernach vorgegangen werde, um bey einem entdeckt werdenden widerordentlichen Verfahren keiner Verantwortung sich auszusetzen.

Diese Erläuterung lautet, wie folget:

Was in diesem Kapitel von der Invalidirung gesagt wird, bezieht sich auf alle Militär-Personen, Gemeine, Unter-, Ober-Officiere, und übrige zum Militär gehörige Beamten, ꝛc. jedoch immer mit Rücksicht auf ihre Dienstleistung.

Die Abtheilung in 3 Classen, nemlich in Real-Invaliden, Halb-Invaliden, und zeitliche Invaliden ist strenge beyzubehalten, und die Classe allemal ausdrücklich zu bestimmen, damit die Superarbitrirungs-Commission ihren Schluß darnach fassen kann.

Ein Real-Invalide ist der, welcher vermög seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zu allen, was immer für Militär-Diensten untauglich ist.

Ein Halb-Invalide ist der, welcher vermög seiner aufhabenden unheilbaren Gebrechen zwar zu Kriegsdiensten im Felde für immer untauglich, aber noch zu andern Militärdiensten tauglich ist.

Ein zeitlicher Invalide ist der, welcher zwar seiner Gebrechen wegen zu allen Militärdiensten eine Zeitlang untauglich bleibt, aber gegründete Hoffnung hat, mit der Zeit wieder gänzlich hergestellt, folglich wieder dienstauglich zu werden.

Diese Bestimmung wird bey äußerlichen, in die Sinne fallenden, deswegen leicht zu erkennenden Gebrechen leicht seyn, sie dürfen deshalb nur kunstmäßig benannt, und ganz kurz erklärt werden, damit sich daraus die Bestimmung abziehen läßt.

Viel schwerer wird dieß bey innerlichen, nicht unmittelbar in die Sinne fallenden, sondern nur aus ihren zufälligen Erscheinungen mittelbar zu erkennenden Krankheiten seyn, weswegen alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, und sich dabey nach den Grundsätzen der Heilkunst zu benehmen seyn wird.

Nach diesen werden die Krankheiten überhaupt in bald vorübergehende, und in langwierige ab-, und in heilbare und unheilbare untergetheilt.

Zur Heilung einer heilbaren Krankheit wird jedem die erforderliche Zeit gegönnt, und die Gelegenheit dazu verschafft.

Jeder Obligate muß ſich von Feldärzten heilen laſſen, den nicht Obligaten, wie allen Officieren ꝛc. ſtehet es frey, ſich von dem, zu welchem er das größte Zutrauen hat, heilen zu laſſen; jedoch ſollen ſie, wenn ſie ſich von Civil-Aerzten wollen heilen laſſen, immer dazu die Erlaubniß anſuchen, und von dem Fortgang der Heilung von Zeit zu Zeit, alle 14 Tage, ihrem Vorgeſetzten den ärztlichen Bericht einſenden.

Sollte ein Officier, um ſich auswärts heilen zu laſſen, einen Urlaub anſuchen, ſo ſoll er dieſem Geſuch ein Zeugniß über ſeine Krankheit von dem Chefarzt des Regiments oder Corps, zu welchem er gehört, beylegen.

In dieſem Zeugniß muß die kunſtmäßige Benennung der Krankheit erſcheinen, und beygeſetzt werden, ob ſie bald vorübergehend, oder langwierig, und welche Zeit beyläufig zu ihrer gänzlichen Herſtellung erforderlich iſt, damit ſich die Behörden mit Ertheilung der dazu erforderlichen Urlaubszeit darnach benehmen können.

Sollten die auf dieſe Art Beurlaubten mit der zur Heilung beſtimmten Zeit nicht auslangen, und deswegen um eine Verlängerung derſelben anſuchen, ſo ſoll dieſem Geſuch ein ärztliches Zeugniß beyliegen, aus welchem die Urſachen der verlängerten Heilung, und der dazu noch erforderlichen Zeit erhellen.

Würde die Heilung zu langwierig, ſo gehört der Patient zur 3ten Claſſe der Invaliden, nemlich der zeitlichen, und ſcheint die Heilung gar unmöglich, ſo ſind in dem ärztlichen Zeugniß die Gründe anzuführen, ob der Kranke deßwegen als ein reuler, oder halber Invalide anzuſehen ſey, welches ſodann von dem Superarbitrium zu entſcheiden iſt.

Es muß demnach nach der beſtehenden Vorſchrift jedem Superarbitrium das Arbitrium vorgehen, und dieſes immer von der Behörde, zu welcher der Invalide gehört, vorgenommen werden, weil dieſe von dem Vergangenen allein die nöthige Kenntniß hat, folglich die höhere Stelle, nemlich das General-Commando, bey welchem das Superarbitrium vorgenommen wird, unterrichten kann.

Da das Superarbitrium entſcheidet, ſo muß deſſen Urtheil befolgt werden. Sollte ſich dadurch jemand beſchwert glauben, ſo mag er ſich an die höchſte Stelle, den Hofkriegsrath wenden, welcher ſodann das Endurtheil erlaſſen wird.

Weitere, und noch beſtimmtere Belehrung in Sachen nebſt Strafen für diejenigen, die dabey nicht pflichtmäßig vorgehen.

Dieſem wurde vom Hofkriegsrath unterm 28ten December 1801 nachgetragen, daß, weil ohngeachtet obiger deutlichen Belehrung, bey Ausſtellung der Zeugniſſe für die Krankheits halber einen Urlaub, oder eine Urlaubsverlängerung anſuchenden Officiere, wie auch bey den vorgenommen werdenden Arbitrirungen und Superarbitrirungen noch immer irrige Vorgänge bemerkt würden,

und auf diese Art die Officiere, und obligate Mannschaft dem allerhöchsten Dienst entweder auf eine Zeit, oder für beständig entzogen werden; so finde der Hofkriegsrath zur Abwendung dieses Uibels, es mag nun aus unrichtigen Begriffen, oder aus Nebenabsichten entstanden seyn, Jedermann zur unnachsichtlichen Befolgung obiger Grundsätze erneuert anzuweisen, und besonders auf folgende 3 Punkte aufmerksam zu machen:

a) Daß kein Superarbitrium ohne das beym Regiment oder Corps vorausgegangene Arbitrium abgehalten, und für gültig anzusehen sey, weil das Superarbitrium nur die Bestätigung, oder die Controlle des Arbitriums ist, und weil bey einigen Krankheiten eine längere Beobachtung zur Anmerkung ihrer Richtigkeit erfordert wird, wozu nur die Regimenter und Corps die Gelegenheit haben.

b) Daß nur diejenigen als Ganz oder Halb-Invaliden zu betrachten seyn, welche mit einem anerkannten unheilbaren Leibesgebrechen behaftet sind, und die zu ihrer Herstellung angeordneten Heilmittel fruchtlos versucht haben; daß aber jene, deren Leibesgebrechen nicht als unheilbar erkannt worden, und die zu ihrer Herstellung noch Hoffnung haben, als zeitliche Invaliden zu behandeln seyen.

c) Daß die Mitglieder der Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commission, wenn sie sich aus Unwissenheit, Nachlässigkeit, oder aus Nebenabsichten bey den Untersuchungen etwas zu Schulden kommen lassen, dem Aerario für alle, durch eine Pensionirung, oder Transferirung, dann durch eine ohne Gnaden-Taxenz ertheilte Urlaubs-Licenz entstehenden Nachtheile verantwortlich bleiben, und daß sie zu dem dießfälligen Ersatz ohne aller Nachsicht angehalten werden sollen.

Damit jedoch hierinfalls sich durchgehends gleich benommen, und keine Vorhalts- oder Entschuldigung Platz gegeben werde, hat der Hofkriegsrath von den weitern diesen Gegenstand betreffenden Erläuterungen des oberste Feldarzt die am Ende dieser Anordnung folgende Abschrift mit der Bemerkung herabgegeben, daß nemlich in Fällen, wo der superarbitrirende Stabsarzt in Meinung des arbitrirenden Regimentsarztes nicht beyzutreten finde, der erstere sein differentes Urtheil zwar der Superarbitrirungs-Commission anzuzeigen, solches aber zugleich unmittelbar dem arbitrirenden Regimentsarzte bekannt zu machen, sich zur Berichtigung der verschiedenen Meinungen mit ihm in das Einvernehmen zu setzen, und, wenn sie sich nicht vereinigen sollten, die separirten Urtheile dem obersten Feldarzte zur Entscheidung einzusenden habe, indessen die nöthige Verhandlung bis dahin lediglich zwischen dem ärztlichen Personale ohne anderen weitern Einfluß zu pflegen sey.

Die vberwähnte Abschrift lautet also:

Nur jene, welche vermög aufhabender Krankheiten und Gebrechen zu fernerem Militär-Diensten untauglich sind, sollen als Invaliden erklärt werden.

Es giebt demnach wirkliche und zeitliche Invaliden.

Wirkliche Invaliden sind jene, welche vermög aufhabender und heilbarer Krankheiten und Gebrechen zu Militärdiensten untauglich sind.

Sie werden in ganze und halbe untergetheilt.

Ein ganzer Invalide ist jener, der vermög seiner unheilbaren Krankheiten und Gebrechen auch nicht zu einigen Militärdiensten tauglich bleibt.

Zeitliche Invaliden sind jene, welche vermög ihrer aufhabenden langwierigen, aber noch nicht ganz unheilbar erklärten Krankheiten und Gebrechen zu Militärdiensten untauglich sind.

Als zeitlicher Invalide kann keiner angesehen werden, der nicht vorher eine bestimmte Zeitlang alle möglichen Versuche zu seiner Heilung gemacht hat. Bleibt nach dieser Zeit doch noch eine Hoffnung zu seiner Heilung, so mag ihm entweder neuerdings eine bestimmte Zeit dazu gegönnet, oder ihme der Länge wegen der Dienst darunter nicht, derselbe als zeitlicher Invalide erklärt werden.

Auch zeitliche Invaliden sollen in halbe und ganze untergetheilt werden.

Ist die langwierige, aber noch heilbar scheinende Krankheit von der Art, daß der damit behaftete gar keine Dienste verrichten kann, so soll er als ein zeitlich-ganzer, widrigenfalls aber als ein zeitlich-halber Invalide angesehen, und darnach behandelt werden.

Jeder zeitliche Invalide soll von einer bestimmten Zeit zur andern Zeugnisse seines Arztes von dem Fortgang der Kur, und der wachsenden, oder verschwindenden Hoffnung zur Genesung an das General-Commando des Bezirks, in welchem er sich aufhält, einsenden.

Geneset er ganz, so mag er nach wieder vorgenommenem Superarbitrium wieder zur Dienstleistung angestellt werden, in welchem Falle sodann das Regiment oder Corps, welchem der Genesene zur Dienstleistung zugetheilt wird, zu seiner Zeit das Urtheil des Superarbitriums zu bestätigen hat.

Verschwindet die Hoffnung dazu ganz, so soll er nach wieder vernommenem Superarbitrium als wirklicher Invalide erklärt werden, in welchem Falle sodann das Superarbitrium für sein Urtheil responsable bleibt.

Die wirklich obligate Invaliden werden nach den bestehenden Invaliden-Versorgungs-Vorschriften versorgt und behandelt.

Zeitliche obligate Invaliden kann es keine geben, weil zur Heilung ihrer langwierigen Gebrechen alle Versuche in den Militär-Spitälern gemacht werden, folglich dieselben am Ende als unheilbar, und damit als wirkliche erklärt, versorgt, und untergebracht werden müssen. Genäse ein solcher mit der Zeit wieder, so kann er wieder zu jenen Diensten verwendet werden, zu welchen er noch tauglich ist.

Wird dieses alles genau beobachtet, und die Superarbitrirungs-Commission für die Richtigkeit desselben salvo regressu responsabel gemacht, so muß alle Speculation sich dem Allerhöchsten Herrndienst auf Kosten des Aerarii zu entziehen, aufhören.

Die Billigkeit der Responsabilität des Superarbitriums salvo regressu gründet sich auf die Billigkeit des Arbitrii bey den Werbungen.

Wird bey einer Werbung ein Recrut, der nicht diensttauglich ist, angenommen, so muß der Werb-Commandant alle daraus aufgelaufenen Unkosten salvo regressu ersetzen, welchen Regreß er sodann an den Arzt, welcher ihn dazu für tüglich anerkannte, zu nehmen hat.

Wird daher jemand als Invalid anerkannt, der es nicht ist, so soll das Superarbitrium alle deshalb aufgelaufenen Unkosten salvo regressu ersetzen, welches es allenfalls an dem Arbitrium zu nehmen hätte.

Es soll daher kein Invalid superarbitrirt werden, der nicht vorher von seinem Regimente oder Corps, welches ihn am besten kennen kann und muß, arbitrirt worden ist.

Dieses Arbitrium mag sich sodann an jenem schadlos halten, der schuldig ist. Die Schuld wird meistens auf die Feldärzte fallen, welche sich daher dafür zu hüten, und deswegen genau an die Vorschrift zu halten haben.

Jeder arbitrirende Arzt, ein Regimentsarzt, hat daher in seinem Zeugniß genau zu bestimmen, mit welcher Krankheit oder Gebrechen der zu Invalidirende behaftet ist, und sodann vor allem abzuschließen, daß es heilbar oder unheilbar ist.

Erkennt er es für unheilbar, so giebt er sein Gutachten, ob der zu Invalidirende deswegen ein ganzer oder halber Invalid sey. Das Urtheil fällt sodann die ganze Arbitrirungs-Commission, die auch bestimmt, zu was für Diensten der Halbinvalide tauglich sey.

Erkennt er die Krankheit, oder das Gebrechen noch für heilbar, so muß er zugleich angeben, ob der Kranke schon alle Versuche zur Heilung gemacht habe, oder nicht. In letzterem Falle ist der Kranke von seinem Invalidengesuche ab-, und zum Heilungsversuche mit einer bestimmten Zeit (einem halben Jahr) zu ver-

weiſen, und in erſterem Falle muß er beſtimmen, welche Zeit allenfalls noch zur Heilung nothwendig wäre,

Findet die Arbitrirungs-Commiſſion, daß dieſe Verlängerungszeit dem Kranken, ꝛc. ohne Nachtheil des Dienſtes gegönnt werden könne, ſo mag ſie ihm ſolche zugeſtehen, widrigenfalls aber ihn ſogleich als zeitlichen ganzen, oder halben Invaliden erklären, und ihn auf die Befolgung der deswegen beſtehenden Vorſchrift verweiſen.

Der ſuperarbitrirende Stabsfeldarzt hat vor allem darauf zu ſehen, ob der arbitrirende Feldarzt die deswegen beſtehende Vorſchrift befolgt, und ſodann, ob er richtig geurtheilt hat.

Fehlt nichts an Erfüllung der Vorſchrift, und ſtimmt er mit dem gefällten Urtheil überein, ſo darf er nur ſolches bezeugen, widrigenfalls aber der Superarbitrirungs-Commiſſion anzeigen, was noch an Erfüllung der Vorſchrift mangelt, und in welchen Stücken er nicht mit dem arbitrirenden Feldarzt übereinſtimmt, welche ſodann das noch Mangelnde nachholen, und über die Differenz der Urtheile das Nothwendige veranlaſſen wird.

Da dieſe Differenz nur blos in ärztlichen Meinungen beſtehen kann, welche ſich nicht ſelten kreuzen, oder gar ex oppoſito begegnen, aber auch nach wechſelſeitiger Mittheilung oft vereinigen, und auf einen Zweck hinleiten laſſen; ſo ſoll die Superarbitrirungs-Commiſſion zuvörderſt das differente Urtheil des ſuperarbitrirenden Arztes dem arbitrirenden Feldarzt zur Berichtigung ſeiner Meinung einſenden; erkennt er ſeinen Irrthum, und tritt der Meinung des ſuperarbitrirenden Arztes bey, ſo ſoll ſich das Superarbitrium darnach benehmen, widrigenfalls aber, und zwar, wenn jener auf ſeinem erſten Urtheil beſtünde, entweder nach der Meinung des ſuperarbitrirenden Stabsarztes, wofür er ſodann reſponſable bleibt, abſchlieſſen, oder das Ganze dem Hofkriegsrathe zur endlichen Berichtigung unterlegen.

Was bey Auditoren, die als Realinvaliden dem Superarbitrio vorgeſtellt werden, zu berückſichtigen iſt.

Am 26ten April 1808 wurde vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht, daß, weil nach dem Willen Sr. Majeſtät diejenigen Auditore, welche bey übrigens guten Geſundheitsumſtänden die Beſchwerden eines immer wechſelnden Aufenthalts nicht ertragen können, zu den ruhigeren Anſtellungen bey den Appellationsgerichten und dem Hofkriegsrathe überſetzt werden ſollen, bey Superarbitrirungen derſelben immer genau zu erheben, und in den Superarbitrirungs-Conſcriptionen unter eigener Verantwortung anzugeben ſey, ob der Superarbitrirte zu allen Dienſten untauglich, oder zu welchen minder beſchwerlichen Dienſten er etwa noch tauglich befunden worden.

Unterm 29ten October 1808 verordnete der Hofkriegsrath, daß in den Superarbitrirungsliſten über Cordons-Officiere immer beſtimmt aufgeführt ſeyn müſſe, ob der Officier durch Transferirung von einem Regiment, oder aber aus

dem Pensionsstand zugewachsen, weil die aus dem Pensionsstand zum Corden übergetretenen Officiere ohne weiters wieder in ihre vorige Pension zurücktreten können.

Bestimmter Befehl, keine Officiere zur Pensionirung anzutragen, die entweder noch nicht Realinvaliden, oder die derselben unwürdig sind.

Am 15ten November 1802. wurde vom Hofkriegsrathe verordnet, daß bey Verantwortung der General-Commanden und unter Dafürhaftung der Stabs-Officiers keine Officiere zur Pensionirung in Antrag gebracht werden sollen, die entweder dem Staate noch dienen können, oder die ihre Untauglichkeit durch eigenes Verschulden sich zugezogen haben, weil Pensionen nur für solche Officiere bemessen sind, die wirklich Realinvaliden sind, und dem Staate gut gedient haben.

Strafen für die Uibertreter dieses Befehls.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß jene Stabs-Officiers, welche zu unstatthafte Superarbitrirungs-Urkunde unterfertigen, zur Entschädigung des Aerariums durch Verabfolgung der Pension aus ihren eigenen Mitteln verhalten; die Aerzte aber, welche sich zum Instrument dieser Mißbräuche gebrauchen lassen, ohne weiters ihres Dienstes enthoben werden würden, weil der Monarch Pensionen als Belohnung für geleistete Dienste bey dem erwiesenen Unvermögen, diese Dienste länger fortsetzen zu können, zahlt, nicht aber für solche, die durch moralische Gebrechen den Regimentern lästig sind, oder durch Nebenspeculationen ihr Schicksal zu verbessern suchen.

Es sollen daher die Brigadiere, Divisions- und General-Commanden keine unzeitige Nachsicht oder Gefälligkeit eintreten lassen, und sich wohl gegenwärtig halten, daß eine gleichgültige Connivenz nebst der Verletzung ihrer eigenen Obliegenheiten, auch eine Ungerechtigkeit gegen jene verdiente Männer sey, die auf die Erkenntlichkeit und auf die Wohlthaten ihres Monarchen gerechte Ansprüche haben.

Was bey Superarbitrirungen der zur Arcieren-Leibgarde ansuchenden Officiere zu berücksichtigen ist.

In Ansehung der die Anstellung bey der Arcieren-Leibgarde ansuchenden Officiere wurde vom Hofkriegsrathe unterm 16ten November 1802 angeordnet, daß bey deren Superarbitrirung mit aller Genauigkeit wahrzunehmen sey, ob die Leibesgebrechen, welche sie zur Fortsetzung der Kriegsdienste untauglich machen, ihnen nicht auch in den zur Bewachung und Vertheidigung der Allerhöchsten Personen nothwendigen Dienstverrichtungen zum Hinderniß gereichen, oder wenigstens so, wie der Mangel des äußerlichen Ansehens, der Größe und Figur, dem Decorum einer Leibgarde nachtheilig seyen; daß ferner nur solche Competenten zu dieser Anstellung geeignet erklärt werden können, welche sich durch ihre in der Militärdienstleistung erworbenen Verdienste, erhaltene, jedoch geheilte feindliche Blesuren, bewährte Moralität und verläßig-gute Denkungsart ausgezeichnet haben.

Sollte jedoch ein, oder anderer Officier in Hinsicht der physischen oder moralischen Eigenschaft zur Garde angemessen beschrieben, sohin aber bey erfolgter

der Aufnahme dazu untauglich befunden werden, ſo bleibt die Superarbitrirungs-Commiſſion dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich, und hat dem Aerario alle verurſachten Reiſekoſten ſalvo regressu an dem Schuldtragenden zu erſetzen.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 24ten November 1801 haben Se. Majeſtät gemäß Eröffnung des Oberſthofmeiſteramts erneuert zu verordnen geruhet, daß die um die Aufnahme zur Arcieren-Leibgarde anſuchenden Officiere, welche die ſonſt nach der Vorſchrift hiezu erforderliche Eigenſchaften beſitzen, auch aus den k. k. Erblanden gebürtig ſeyn, oder, ſowrit aus fremden Staaten gebürtige Officiere zu dieſer Garde zu kommen wünſchen, ſelbe, wenn ſie mit den übrigen Qualifications-Requiſiten verſehen ſind, wenigſtens 20 Jahre in der k. k. Armee gedient haben müſſen.

Weitere Belehrung hierüber, und was derley Eingaben auszuweiſen haben.

In Gemäßheit dieſer und ſchon vorlängſt beſtehender Vorſchriften haben derley Eingaben folgende Rubriquen auszuweiſen.

1. Regiment oder Corps.
2. Charge.
3. Namen.
4. Vaterland.
5. Geburtsort.
6. Jahre alt.
7. Religion.
8. Stand
9. Dienſtjahre in der k. k. Armee.
10. Verdienſte.
11. Hat vorher gedient.
12. Conduite.
13. Maß.
14. Aeußerliches Anſehen und Bildung.
15. Leibesgebrechen nach ärztlichen Beſtätigungen.

Am 10ten Februar 1810 intimirte der Hofkriegsrath, daß nach einer Allerhöchſten Entſchließung der verheurathete Stand eines Officiers keine Hinderniß zur Vormerkung für die Garde ſey.

Uibrigens wird hier noch bemerkt, daß derley zur Garde in die Vormerkung gelangende Officiere, wenn ihre wirkliche Anſtellung erſt nach längerer Zeit erfolgte, allemal vor der Abſendung nach Wien neuerdings ſuperarbitrirt werden müſſen, um hiedurch zu erproben, daß ihre aufhabenden Leibesgebrechen ſich mittlerweile nicht verſchlimmert, oder ſelbe keine neuen Gebrechen bekommen haben, die ſie zu Gardedienſten untauglich machen.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrathe unterm 29ten November 1780 angeordnet, daß, wenn bey einem zur k. k. Garde vorgemerkten Officirre eine Aenderung, vorfällt, sie möge durch Transferirung zu einem andern Regiment, durch Beförderung, Pensionirung, oder Quittirung sich ergeben, vom General-Commando allemal mit Ende eines jeden Monats darüber ein individueller Ausweis zu verfassen, und an den Hofkriegsrath einzuschicken sey.

§. 20. Von untauglichen Recruten.

Von untauglichen Recruten, deren Superarbitrirung, und sonstige Behandlung betreffend.

Das in Betreff der untauglichen Recruten unterm 29ten März 1777 vom Hofkriegsrathe erflossene Normal schreibt Folgendes vor:

1.) Wird bey einem Recruten nach der Assentirung auf dem Sammelplatz, oder auf dem Marsche zum Regiment ein Defect entdeckt, so muß derselbe dem General-Commando in dem Lande, wo sich der Recrut befindet, ad superarbitrium vorgestellt werden.

2.) Die bey den Regimentern eintreffenden Recruten müssen allemal ohne Verzug ärztlich visitirt, und die davon mit Defecten behafteten sogleich an das General-Commando zum Superarbitrio geschickt werden, welches zu entscheiden hat, wem der Unkosten-Ersatz zur Last falle.

3.) Ist der Recrut mit sichtbaren äußerlichen Gebrechen behaftet, die unter dem Maß, so fällt der Ersatz dem Werb-Officier zur Last. Zeigen sich Gebrechen, mit denen der Mann vor der Assentirung behaftet gewesen, die der Arzt bey der Visitation hätte bemerken können, so hat der Officier zwar ebenfalls den Ersatz zu leisten, kann aber den Regreß vom Arzte nehmen.

Ist es ein innerlicher Defect, den der Recrut verschwiegen, und der durch die Visitation nicht hat eruirt werden können, so trägt das Aerarium den Ersatz, wenn er von dem schuldtragenden Recruten nicht erholet werden kann.

Ist der Defect dem Recruten nach der Assentirung zugestoßen, so hat Niemand einen Ersatz zu leisten.

4.) Wenn dienstuntaugliche Recruten, im Regiments-Stro. angeworben, oder ausgehoben werden, so fällt für erstere der Unkosten-Ersatz dem Regiments-Commandanten zur Last, im zweyten Falle trägt das Aerarium den Aufwand; nur hat das Dominium einen anderen Unterthan zu stellen.

Wird ein dienstuntauglicher ständischer Recrut angenommen, so ist der Ersatz, wenn das Regiment in loco sich befindet, vom Regiments-Commandanten, außerdem von dem Uibernahms-Officier zu leisten.

5.) Die untauglichen Recruten sind gleich nach dem Superarbitrio abzuschaffen, wovon vorher diejenigen, die innerliche Defecte verschwiegen haben, nach Befund des General-Commandos abzustrafen kommen.

Hievon sind nach der Tractaments-Vorschrift, wie es in gegenwärtiger Uibersicht 4ter Abtheilung, bey der Gebühr in Geld und Naturalien §. 22 vorgesehen ist, die untauglichen Ausländer-Recruten ohne Verpflegung dem Politico zur Verschiebung über die Grenze zu übergeben, die aus den Erblanden gebürtigen derley Recruten aber mittelst eines Transports in ihre Geburtsörter abzuschicken, und erhalten während ihrer Transportirung bis zum Tage der erfolgenden Eintreffung in ihrem Geburtsorte nebst dem Beodgeld die nemliche Löhnung, die für einen Arrestanten bemessen ist, welche in Conto Aerarii aufgerechnet wird.

In Betreff der auswärts angeworben wordenen derley Recruten ist dem betreffenden Landesgeneral-Commando die Superarbitrirungsliste sammt der Berechnung des dem Aerario allenfalls zu leisten kommenden Unkostenersatzes zuzusenden.

Uiber mit innerlichen unkenntbaren Defecten behaftete Ausländer-Recruten muß zugleich allen jenen General-Commanden, wo Conskriptions-Werbungen existiren, die Beschreibung dieser untauglichen Recruten mit Beysetzung ihrer Defecte zugesendet werden, damit sie diesen Werbungen bekannt gemacht werden, und solche Werbungen nicht nochmals hintergehen mögen.

6.) Die Unkosten, welche von dem Werb-Officier zu ersetzen sind, bestehen in allen vom Tage der Anwerbung inklusive des Werbgeldes ab aerario bestrittenen Auslagen, jedoch nicht weiter, als höchstens 14 Tage nach der Eintreffung beym Regiment; indem, wenn die Vorstellung des Mannes verspätet wird, das Regiment die Unkosten vom 15ten Tag an zu tragen hat; es wäre denn, daß der Recrut gleich nach seiner Einrückung erkranket, folglich deswegen nicht eher hat vorgestellet werden können. Unkosten-Ausmaß für selbe, und wer sie zu ersetzen hat.

Wird durch die Verschreibung der Vorstellung das anfänglich befundene Gebrechen dergestalt größer, daß der Mann völlig unbrauchbar worden, so fällt der ganze Unkosten-Ersatz dem Regiment zur Last.

In die Unkosten-Berechnung kommen nur jene Monturs-Sorten nach der bestehenden Taxe in Anschlag, die der Recrut neu erhalten, und mitgenommen hat. Für alte Stücke sowohl, als auch in Ansehung jener neuen, die dem Manne bey der Entlassung abgenommen werden, ist nur der Abschätzungswerth anzurechnen.

Jede derley Berechnung muß kriegscommissariatisch adjustirt seyn.

7tens. Den Kriegs-Cassen, welche für Einnahme derley Unkosten den Auftrag erhalten, müssen dießfällige Berechnungen mittelst der Postzeugnisse zugefertiget werden.

8tens. Der Monat-Tabelle, in welcher ein abgeschafter Recrut in Abgang

kommt, iſt ein Pare der Superarbitrirungsliſte beyzulegen, und in der Docirung der Betrag des Erſatzes, dann wohin ſelber erleget worden, zu bemerken.

Eine gleiche Anzeige hat mittelſt der Muſter-Relation zu geſchehen.

Ueber untaugliche Recruten ſoll nebſt der Superarbitrirungsliſte auch ein ſchriftliches Gutachten vom arbitrirenden und superarbitrirenden Arzte gefertiget, geliefert werden.

Am 27ten September 1803 verordnete der Hofkriegsrath, es habe bey der Viſitation eines vorkommenden untauglichen Recruten, der das Arbitrium beſorgende Regiments- oder Oberarzt ein ärztliches Gutachten auszuſtellen, in welchem der Defect des Recruten ganz und richtig, aber kurz detaillirt, und gewiſſenhaft angegeben werden muß, wie er entſtanden ſeyn könne, ob er bey der Aſſentirung ſichtbar, oder zu vermuthen geweſen ſey, mithin von dem viſitirenden Arzt hätte erkannt, und der Recrut nicht hätte angenommen werden ſollen, oder ob der Defect erſt nach der Aſſentirung, und auf dem Marſche zum Regiment entſtanden ſeyn kann, und auf was für eine Art? In zweifelhaften Fällen iſt der Recrut genau zu examiniren, und ſeine Ausſage zu prüfen, in wie weit ſolche in Hinſicht auf den beſtehenden Defect wahrſcheinlich, und ihr ein Glauben beygemeſſen werden kann, oder nicht?

Dieſes Gutachten hat der superarbitrirende Stabsarzt genau zu unterſuchen, und entweder zu beſtätigen, oder den anderweitigen Befund beyzuſetzen, welches nachher der Superarbitrirungsliſte zuzuſetzen, und, wenn dem Werb-Officier der Unkoſten-Erſatz zur Laſt fällt, mit der Rechnung an die Behörde einzuſenden kommt.

Geſammte Feldärzte ſollen über die von ihnen viſitirt, arbitrirt oder ſuperarbitirt werdenden Recrutrn ein Viſitations Protocoll führen.

Weiter ertheilte der Hofkriegsrath unterm 10ten December 1803 folgende Vorſchrift, wie bey den Viſitirungen, Arbitrirungen und Superarbitrirungen vorgegangen werden ſoll:

(1) Sehr oft kommt der Fall vor, daß Recruten bey der Aſſentirung von den viſitirenden Arzt ohne alle Defecte, bey der Superarbitrirung aber dienſtuntauglich befunden, und ſonach entlaſſen werden, und alsdann das Geſuch des viſitirenden Arztes um Nachſicht des Unkoſten-Erſatzes mit dem Motiv unterſtützt wird: Der Defect des Recruten habe wohl bey der Viſitation ſchon beſtanden, er habe ſich aber erſt durch den Marſch zum Regiment, oder während einer kurzen Dienſtzeit bis zur völligen Untauglichkeit des Mannes verſchlimmert.

Es iſt Pflicht des viſitirenden Arztes, keinen körperlichen Defect der Recruten zu verſchweigen, damit Leute mit Gebrechen, welche ſo leicht auf den erwähnten Grad ausarten, entweder nicht geworben, oder den ſtellenden Dominien gleich zurückgegeben werden. In dem Fall aber iſt der Arzt, wenn er auch einen vorhandenen Defect für ganz unbedeutend hält, verpflichtet, denſelben in der Aſſentirungsliſte anzumerken.

Es haben somit künftig alle visitirenden Feldärzte ohne Ausnahme, zu ihrer eigenen Sicherheit, und etwa nothwendig werdenden Rechtfertigung, ein ärztliches Visitations-Protocoll, welches die Rubriquen enthält:

a) Tauf- und Zunamen.

b) Gebürtig { von / aus

c) Alter.

d) Profession.

e) woher gestellt worden { von Dominien, / freywillig.

f) Tag der Visitirung.

g) Befund.

zu führen, in solches jeden Recruten, wie er visitirt ist, sogleich einzutragen, und in der Rubrique Befund seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit anzumerken, und vor der Unterfertigung der Assentliste sich zu überzeugen, ob seine ärztlichen Anmerkungen auch richtig in solche eingetragen sind.

In welchem Fall für einen visitirenden Arzt um die Nachsicht des Unkosten-Ersatzes für einen als untauglich entlassenen Recruten eingeschritten werden kann.

Nur dann kann um Nachsicht des Unkosten-Ersatzes für einen visitirenden Arzt künftig eingeschritten werden, wenn nach wissenschaftlichem Urtheile anerkannt wird, daß das in der Assentliste gar nicht erwähnte Gebrechen, weswegen ein Mann durch das Superarbitrium Dienstuntauglich erklärt wurde, zur Zeit dessen Assentirung wahrscheinlich entweder noch gar nicht existirte, oder doch noch nicht entdeckt werden konnte.

Untaugliche Recruten sollen nur dann entlassen werden, wenn sie zu gar keinem anderen Militär-Dienst anwendbar sind.

Uiberhaupt aber wird bey Superarbitrirungen zu leicht auf die gänzliche Entlassung angetragen, und es ist dem Hofkriegsrath besonders in den neueren Zeiten aufgefallen, daß auf solche Anträge die erst kürzere Zeit dienende Mannschaft auch gleich entlassen wird, da doch viele dieser Leute, obschon nicht zum Felddienst geeignet, doch beym Militär-Gränz-Cordon, bey den Garnisons-Bataillonen, bey der Polizeywache, oder als Privatdiener zu verwenden wären, bey welchen Branchen noch allenthalben ein Abgang besteht.

Es versteht sich zwar allerdings von selbst, daß, in solange es noch an der Zeit ist, dem betreffenden Dominium für einen auszustoßenden Recruten den Ersatz mittelst eines anderen Mannes aufzubürden, der defectuöse Recrut auch ausgestoßen werden müsse. Wenn aber der Mann schon einige Monathe im Regiment ist, und die Stellung eines anderen Recruten nicht mehr gehofft werden kann, er, so lange er ohngeachtet seiner vom Felddienste ausschließenden Gebrechen noch zu einer der oberwähnten Dienstleistungen geeignet ist, nicht entlassen werde, sondern er muß nach dem Maße seiner körperlichen Fähigkeiten,

und seiner Conduite zu Cordons-, Garnisons-, Privat-Polizey- und derley Diensten abgegeben werden.

Oefters Fälle haben dem Hofkriegsrath auch zu dem Verdacht Anlaß gegeben, daß manche Recruten, deren äußeres Ansehen den Compagnie- und Escadrons-Commandanten mißfällig ist, oder die wegen moralischer Gebrechen eine genauere Obsicht und Bildung erheischen, wegen vorgeblicher verschiedenen Krankheits-Umstände dem Superarbitrium blos in der Absicht vorgestellt würden, um ihrer entledigt zu werden. Auf solche Unfüge, wodurch manche Feldärzte in Verlegenheit gesetzt, und wider ihre Pflicht zu handeln veranlaßet werden, haben die Regiments-Commandanten besonders aufmerksam zu seyn, um solche Versuche nicht nur allein zu vereiteln, sondern auch mit einer angemessenen Strafe zu ahnden; die Feldärzte aber sind zu warnen, dießfalls von ihrer Pflicht auch nicht im geringsten abzuweichen, indem bey gesetzwidrigen Entlassungen die Verantwortlichkeit, und der Unkosten-Ersatz auf sie zurückfallen würde.

Um sich in Ansehung der entlassenen Mannschaft von der gänzlichen Unanwendbarkeit zu Staats-Nothdürften vollkommen zu überzeugen, haben die conscribirenden Officiere den Befehl, jeden nach Superarbitrirungsbefund vor vollendeter Capitulations-Dienstzeit entlassenen Mann persönlich vor die Conscriptions-Commission stellen zu lassen, und wenn seine gänzliche Untauglichkeit nicht in die Augen fällt, die Anzeige an das General-Commando gelangen zu lassen, welches nach Umständen die Untersuchung einzuleiten hat.

Uibrigens wird wiederholt angeordnet, daß die Regiments-Commandanten in Fällen, wenn ein zuwachsender Recrut nicht längstens binnen 14 Tagen nach seinem Eintreffen dem Arbitrium vorgestellt worden ist, zum Kosten-Ersatz vom Tag des Eintreffens beym Regiment ohne allen Regreß an den visitirenden Arzt verhalten werden sollen.

Von halben Invaliden.

§. 21. Von halben Invaliden.

Das in Ansehung der halben Invaliden im Jahre 1777 am 28ten Juny vom Hofkriegsrath erlassene Normal, so weit es noch derzeit in seiner Kraft bestehet, lautet, wie folgt:

Welche Defecte ein Individuum zum halben Invaliden machen.

1tens. Die bey allen Regimentern und Branchen befindlichen, etwas gebrechlichen Ober- und Unter-Officiere und Gemeinen, welche lange und beschwerliche Märsche oder Bewegungen auszuhalten nicht im Stande sind, werden so consignirt und beschrieben, wie es bey dem 4ten §. Respectu der Halb-Invaliden von der Cavallerie vorgesehen ist.

Die von der Feldartillerie werden zur Garnisons-Artillerie nach Maß, als sich bey derselben ein Abgang auf den completen Stand ergiebt, gewidmet.

Von den Pontonieren, in soweit die Leute, die bey den Schiffämtern in Hungarn vorfallenden Dienste zu versehen im Stande sind, werden dahin übersetzt.

Die Mineurs und Sappeurs sind zu Schanz-Corporalen, und zu den in den Festungen vorfallenden Aufsichten, und wenig beschwerlichen Verrichtungen nach Maß der sich ergebenden Oeffnungen zu bestimmen.

2tens. Die Officiers und Mannschaft von der Cavallerie, die zum Reiten untüchtig, jedoch zur Besorgung einiger Dienste zu Fuß noch tauglich sind, werden, so wie die Stabs- Ober- Unter-Officiere, und Gemeinen von den sonstigen Regimentern und Corps, unter welche nach einer hofkriegsräthlichen Entscheidung vom 26ten September 1811 auch die Jäger-Divisionen gehören, welche in Evolutionen nicht mehr fortkommen können, bey den Musterungen abtheilig, das ist: die Stabs- und Ober-Officiere in eine Liste, und die Unter-Officiere und Gemeine in eine andere Liste gebracht, ihre Gebrechen beschrieben, ärztlich certificiret, und der wahre Befund von den Stabs-Officieren, vom Brigadier und Kriegs-Commissär bestätiget, sofort die dießfälligen Listen mit dem Muster-Act einbefördert, wozu folgende Rubriquen vorgeschrieben sind:

Was dießfällige Eingaben auszuweisen haben; und zwar:

a) Conscription über Officiers.

Uiber Ober-Officiere.

1. Charge.
2. Namen.
3. Gebürtig { von / aus
4. Jahre alt.
5. Religion.
6. Stand.
7. Dienstjahre.
8. Conduite.
9. Leibesbeschaffenheit oder Defecte.
10. Anmerkungen.
11. Köpfe.

In der 10ten Rubrique kommt anzusetzen, zu was für einer, der Halb-

Invalidität angemessenen Anstellung der betreffende Officier tüchtig und würdig befunden werde.

Derley Conscriptionen haben alle Stabs-Officiere des Regiments zu fertigen, nach deren Unterschrift die Fertigung des Regimentsarztes mit der Clausel folgt:

Obbenannte Officiere habe ich mit den obspecificirten Defecten befunden.

Der Brigadier und Feldkriegs-Commissär corroboriren solche an eben diesem Ort, und haben hauptsächlich nebst den Stabsofficieren für ihre Classification zu haften.

Über Unter-Officiere und Gemeine.

b) Consignation über Unter-Officiere und Gemeine.

1. Compagnie, oder Escadron.
2. Nr. der Musterliste.
3. Charge.
4. Namen.
5. gebürtig { von / aus
6. Jahre alt.
7. Religion.
8. Profession.
9. Stand.
10. haben Kinder. { männliche. / weibliche.
11. Defecten.
12. Ob die Defecten im Dienste oder aus eigenem Verschulden überkommen.
13. Conduite.
14. Dienstjahre.
15. beständig obligat.
16. sind classificirt. { zu Garnisons Bataillonen. / zur Monturs-Commission. / zum Fuhrwesen. / zur Leibgarde zu Fuß. / zur Polizeywache. / zum Gränz-Cordon. / zu Bedienten und Reitknechten in der Neustädter Academie. / zur Wartung der Beschäller. / in das Thierspital zu Wien.

17. Köpfe.

Derley Consignationen unterfertiget allein der Regiments-Commandant, nach dessen Fertigung folgt jene des Regiments-Arztes mit der Visitations-Clausel, und nach dieser jene des Brigadiers und Kriegs-Commissärs mit der vorauszugehen habenden Clausel:

Die mit den bestätigten Defecten behaftete vorspecificirte Mannschaft ist von uns zu den oben classificirten Anstellungen für tauglich erkannt worden.

Hier wird bemerkt, daß der Hofkriegsrath unterm 12ten November 1808 erneuert anbefohlen hat, wienach die Brigadiers und Kriegs-Commissäre bey Musterungen, Revisionen, und Superarbitrirungen Mann für Mann wohl zu untersuchen, jeden selbst über seinen Zustand, oder Gebrechen zu befragen, und mit voller Uiberlegung zu bestimmen haben, wozu jeder Halbinvalide zu verwenden seyn könne.

3tens. Ist die Bestimmung zu geben:

Belehrung, zu welchen Diensten Halb-Invaliden gemäß ihren aufhabenden Defecten zu classificiren sind.

a) Zu Garnisons-Bataillonen gehören jene, die zu keiner anderen Dienstleistung aus was immer für einer Ursache zu classificiren seyn können.

Hiebey wird bemerkt, daß bey Klassificirung zum Garnisonsdienste gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 16ten Juny 1812 immer sorgfältigst darauf der Bedacht genommen werden soll, daß der Mann die zu diesem Dienste erforderlichen Kräfte noch besitze, und wenigstens im Stande sey, den oft weiten Marsch zu seiner Bestimmung ohne gänzliche Entkräftung auszuhalten.

b) Zur Monturs-Commission von Stabs- und Ober-Officieren jene, welche einige Material-Kenntniß besitzen, oder im Rechnen erfahren, und von guter Conduite sind. Von Unter-Officieren und gemeinen Leuten, die eines Handwerks kundig, oder des erworbenen Vertrauens halber als Handlanger verwendet werden können.

c) Zum Militär-Fuhrwesen Officiere, die gute Pferdkenner, und emsig sind. Unter-Officiere, und solche Gemeine, die als Gefreyte dahin übersetzt werden könnten, und die sich durch das redliche Betragen ein besonderes Zutrauen erworben haben.

d) Zur Trabanten Leibgarde werden von der Infanterie Unter-Officiere, dann von der Cavallerie Wachtmeister und Estandarte-Führer gewählt. Diese Invaliden müssen aus den k. k. Erblanden gebürtig, der katholischen Religion zugethan, mit keinen ungestalten Gebrechen behaftet, von untadelhafter Aufführung, und auch sonst verdiente Leute, hiernächst nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 30ten May 1810 ledigen Standes seyn.

e) Zur hungarischen Kronwache werden lang und gut gediente Leute, die von grenadiermäßigem Ansehen sind, ohne Unterschied der Religion genommen.

f) Zur Polizeywache. Dazu werden solche genommen, welche noch in einem etwas regelmäßigen Alter stehen, zu Fuß marschiren können, von guten Sitten, so viel möglich unverheurathet, und wenigstens zum Theil des Lesens und Schreibens kundig, dann Inländer, oder 15 Jahr lang gediente uncapitulirte, und wiedienstliche Ausländer sind, und dahin abzugehen selbst verlangen.

Hier wird jedoch bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 26ten Februar 1811 die Polizey-Hofstelle ersucht worden sey, in Betreff der zur Polizeywache erforderlichen Soldaten ihre untergeordneten Behörden zu belehren, daß die Unlust eines Mannes zu diesem Dienst keine hinreichende Ursache zur Nichtannahme bey derselben sey; woraus dann folgt, daß es von der willkührlichen Herbeylassung eines Soldaten zum Polizeywachdienste abgekommen sey.

g) Zum Gränz-Cordon. Unter-Officiere und Gemeine, die noch gut zu Fuße sind, kein blödes Gesicht, und keinen Brust-Defect haben.

h) Zu Bedienten und Reitknechten in der Neustädter Academie. Leute sowohl von der Infanterie als Cavallerie, die von guter Conduite, und noch gut zu Fuß sind.

i) Zu Heizer-, oder Kanzleydienerstellen gehören solche Unter-Officiere, die von guter Aufführung, vertraut, und im Dienst verläßlich sind.

k) Zur Beschäler-Wartung sind halb Invalide Gemeine von der Cavallerie zu widmen, die noch gute Kräfte haben, und deren Gebrechen ihnen bey der Pflegung dieser Thiere nicht hinderlich fallen, auch von guter Conduite sind. Die zu den Beschäl- und Remontirungs-Departements jeweilig nöthigen halb Invaliden Unter-Officiere müssen des Lesens und Schreibens wohl kundig, und von untadelhafter Aufführung, auch sehr verläßlich seyn.

l) In das Thierspital zu Wien werden gute Pferdwärter, die dabey verläßlich, und guter Conduite sind, erfordert.

Am 10ten Jänner 1784 verordnete der Hofkriegsrath, daß auf Anverlangen der Landesstelle zu Landes-Dragonern halb Invalide Gemeine, und Unter-Officiere abzugeben seyn, die diesem Dienst angemessen sind.

In welchem Falle halb Invalide Leute, die dem Politico überlassen worden, bey ihrer gänzlichen Untauglichkeit in die Invaliden-Versorgung genommen werden können.

Am 12ten Februar 1784 wurde von daher nachgetragen, daß, wenn Landes-Dragoner untauglich werden, sie auf das ihnen vom Politico gegebene Zeugniß ihres Wohlverhaltens in die Invaliden-Versorgung übernommen werden

können, die ihnen nach Maß derjenigen Charge gebührt, aus welcher sie vom Militär zum Land-Dragoner-Dienst übergetreten sind.

Weiter wurde vom Hofkriegsrathe am 4ten October 1786 intimirt, daß Se. Majestät über die gemachte Anfrage, ob Halbinvaliden zu Gefangenwärtern bey dem Provinciali ohne Vorbehalt der Invaliden-Versorgung auch in den deutschen Landen überlassen werden können, Folgendes zu bestimmen geruhet haben:

Es wollen Se. Majestät in den deutschen Erblanden alle diejenigen vom Feldwebel abwärts, welche in was immer für eine Civilbedienstung treten, wenn sie beym Militär 10 Jahre vorher gedienet haben, und ohne ihr Verschulden dem übernommenen Dienst Gebrechlichkeit halber nicht mehr vorstehen können, kein eigenes Vermögen erworben, und nicht von Seiten des Civils der Stadt oder Gemeinde, wo sie dienen, mit einem höheren Genuße, als das auf ihren Grad bemessene Invaliden-Beneficium beträgt, betreuet werden können, das Invaliden-Beneficium theilhaftig werden lassen, weil der ganze Populationsstand der deutschen Erblande zur Erhaltung der Armeen beywirkt.

Von der Behandlung der zur Polizeywache zu stehen kommenden Soldaten.

Am 4ten April 1786 erinnerte der Hofkriegsrath, daß die in Hauptstädten an die Polizeywache, wo eigene Polizey-Directoren aufgestellt worden sind, abgegeben werdenden halben Invaliden in Allem gleich der Wiener Polizey zu halten, und die pr. Kopf ex casſa militari ausgemessene 4 kr. Zulage in so lange diesen Polizey-Directionen zu verabfolgen sind, bis ein anderes Fundus dafür ausgemacht wird; jene aber, die zu den neuen in den Ländern errichtet werdenden Polizeywachen kommen, sind von dieser Zulage ausgeschlossen, und haben nur diejenigen sowohl in Wien, als in den Ländern zur Polizeywache zu stehen kommenden Halbinvaliden, welche diesem Dienste nicht mehr vorstehen können, die patental-invalidenmäßige Versorgung, oder die Unterkunft in einem Invalidenhause zu erhalten.

Uiber eine Anfrage, wie jene Individuen zu behandeln seyen, die aus der Invaliden-Versorgung, oder direct von einem Regimente oder Corps zur Polizeywache gelangen, und daselbst in höhere Chargen befördert worden, wenn sie undienstauglich werden, ist vom Hofkriegsrathe unterm 1ten September 1810 die Entschließung erfolgt, daß solchen Leuten bey ihrer Uibernahme in die Invaliden-Versorgung kein höheres Invaliden-Tractament, als nach jener Charge zu Theil werden kann, welche sie zur Zeit ihrer Uibersetzung zur Polizeywache wirklich im Militär bekleidet haben, weil kein Grund vorhanden ist, warum durch ihre spätere Beförderung bey der Polizey dem Militär-Invalidenfond ein größerer Aufwand zur Last fallen sollte.

14. Maß { Schuhe. / Zoll. / Strich.

15. Verbindet sich bis zu seiner reuten Invalidität in der Hofburgwache zu dienen.

16. Anmerkung.

Hiebey schreibt der Hofkriegsrath Folgendes vor:

1tens. Wer zur Hofburgwache vorgemerkt werden will, muß wenigstens 10 Jahre gedient haben, und sich der Halbinvalidität nähern.

2tens. Es können nur Gemeine, Gefreyte und Corporalen zu dieser Wache aufgenommen werden, alle treten aber als Gemeine bey dieser Hofburgwache ein, jedoch können die Corporalen auch zu Corporalen bey der Hofburgwache avanciren.

3tens. Alle müssen sich verbinden, auf die Capitulationswohlthat Verzicht zu leisten, und bis zu ihrer erfolgenden Realinvalidität in solcher Wache zu dienen.

4tens. Ihr Tractament besteht außer dem Brod, Service und Montirung in täglichen 12 kr. Löhnung, dann dem Fleisch-Beytrag.

5tens. Wenn sie 6 Jahre in der Hofburgwache gedient haben, und nach dieser Zeit realinvalid werden, so bekommen sie außer ihrem normalmäßigen Invaliden-Tractament noch extra eine Zulage von 4 kr. täglich.

6tens. Es können Ledige und Verheurathete, mit und ohne Medaille, vorgemerkt werden, nur muß vorzüglich auf eine gute Conduite gesehen werden, da diese Hofburgwache aus besonders vertrauten Leuten bestehen muß, auch müssen sie hinlänglich deutsch verstehen, um alles, was in diesem ihrem Dienste vorkommt, zu begreifen, und sich wieder verständlich zu machen, welchem noch beygerückt wird, daß diejenigen, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine längere Dienstzeit bey der starken Dienstleistung bey der Hofburgwache unwahrscheinlich machen, so wie diejenigen, welche die 40 Alterjahr überschritten haben, und daher die erforderliche Riegelsamkeit nicht versprechen, wegen des dem Aerario durch ihre bald erfolgende Realinvalidität verursachenden beträchtlichen Montursaufwands zu dieser Dienstleistung nicht eingegeben werden dürfen.

Das eigentliche Maß ist 5 Schuhe 6 Zoll, jedoch wird bey der Burgwache hierauf so genau nicht gesehen.

Mit dieser hofkriegsräthlichen Anordnung wurde zugleich vorgeschrieben, wie die zur Trabanten-Leibgarde aspirirenden Leute auszumessen seyen. Dießfällige Eingabe hat folgende Rubriquen zu enthalten:

1. Regiment oder Corps.
2. Charge.
3. Namen.
4. Gebürtig { von / aus
5. Jahre alt.
6. Religion.
7. Stand { ledig / verheurathet { mit / ohne } } Kinder.
8. Dienstjahre.
9. Verdienst und Conduite.
10. Exterieur und Defecte.
11. Ist der deutschen Sprache kundig.
12. Hat die Tapferkeits-Medaille, oder nicht.
13. Maß { Schuhe. / Zoll. / Strich.
14. Verbindet sich, bis zu seiner Realinvalidität bey der Trabanten-Leibgarde zu dienen.
15. Anmerkung.

Hiebey wird bemerkt:

1tens Müssen die hiezu einzugebenden Leute aus Feldwebeln, Wachtmeistern und Zöhrern bestehen; alle treten als Leibgardisten ein, können aber auch noch in der Garde evanciren.

2tens. Sie müssen eine verläßliche gute Conduite, über 10 Jahre im Militär gedient haben, und sich der Halbinvalidität nähern, jedoch auch von hinlänglichen Kräften seyn, daß sie wahrscheinlich wenigstens noch 6 Jahre bey der Garde ihren Dienst versehen können.

3tens. Sie müssen sich anheischig machen, bey der Garde bis zu ihrer Realinvalidität zu dienen, der deutschen Sprach kundig seyn, und dürfen nicht unter 5 Schuhe 6 Zoll messen.

4tens. Das Tractament besteht in täglichen 20 kr. W. W., 1 Brodportion und dem Fleischbeytrag.

Wenn sie Realinvaliden werden, so bekommen sie das Invaliden-Tractament nach ihrem Feldcharakter; dann von Seiten der Garde, wenn sie über 6 Jahre in derselben gedient haben, eine Zulage von täglichen 4 kr. W. W. und eine ordinäre Gardisten-Montirung.

Am 29ten November 1810 ordnete der Hofkriegsrath an, daß, wenn bey den zur Trabanten-Leibgarde, dann zur Hofburgwache vorgemerkten Individuen eine Veränderung vorfällt, sie möge auf welche Art immer sich ergeben, hierüber mit Ende jedes Monats ein individueller Ausweis vom General-Commando zu verfassen, und an den Hofkriegsrath einzuschicken sey, welche Eingabe aber gemäß der am 4ten Februar 1811 nachgefolgten Verordnung nur vierteljährig zu erstatten seyn darf.

Bey Erkenntniß und Classificirung der Halbinvaliden soll mit aller Aufmerksamkeit vorgegangen werden.

Uibrigens verordnete der Hofkriegsrath unterm 12ten November 1803 daß die Regimenter, Brigadiere und Kriegscommissäre auf die Classification der Halbinvaliden mehr Fleiß und Aufmerksamkeit verwenden, somit jedem die Bestimmung dahin geben sollen, wozu er nach seinen physischen und moralischen Kräften geeignet ist.

Hiernach haben die Brigadiere und Kriegscommissäre bey Musterungen, Revisionen oder Superarbitrirungen nicht blos die von den Regimentern vorgelegten Classificationslisten zu unterschreiben, sondern Mann für Mann wohl zu untersuchen, jeden selbst über seinen Zustand der Gebrechen zu befragen, und sonach mit voller Uiberlegung nach Vernunft zu bestimmen, zu was jeder halbe Invalide noch wohl zu verwenden seyn kann.

Halbinvalide Grenadiersgemeine behalten den Zulagskreuzer bey ihrer Uibersetzung zum Cordon- oder Garnisons-Bataillon.

Am 7ten März 1809 ordnete der Hofkriegsrath an, daß, soweit gut conduisirte halbinvalide Grenadiere in Kriegszeiten bey den Reserven ihrer Regimenter nicht eingebracht werden können, sondern zu dem Cordon oder einem Garnisons-Bataillon übersetzt werden müssen, denselben der Zulagskreuzer bis zu ihrer Einbringung in eine Gefreytenstelle von dem Aerarium zu erfolgen sey.

Und so wurde auch vom Hofkriegsrathe unterm 18ten Jänner 1812 entschieden, daß, wenn ein solcher halbinvalider Grenadier beym Garnisons-Bataillon oder Cordon zum Privatdiener übersetzt werden sollte, er demohngeachtet diesen Zulagskreuzer beyzubehalten habe, doch müsse derselbe auch vom Privatdiener in die erst vacant werdende Gefreytenstelle eingebracht werden, damit dem Aerarium der gedachte Zulagskreuzer erspart werde.

Von Entlassungen.

§. 22. Von Entlassungen.

Das am 20ten September 1782 vom Hofkriegsrath erflossene Entlassungs-Normal enthält Folgendes:

Welche Entlassung den Truppen-Commandanten, und den General-Commanden, gegentheilig lediglich dem Hofkriegsrath zu bewilligen zustehet.

1tens. Die verschiedenen Gattungen der Entlassungswerber, die zur dießfälligen Bewilligung eingeräumte Befugniß, und die dabey zu erfüllenden Bedingnisse enthalten 2 am Ende dieses Normals angehängte tabellarische Ausweise, wobey in einer zugefügten Rubrique Anmerkung mit aufgeführt ist

was über diesen nemlichen Gegenstand neuere Anordnungen verfügt haben, nach welchen nunmehr vorzugehen ist.

Soweit hiernach den General-Commanden die Befugniß zur Entlassung eingeräumt ist, haben selbe in Fällen, wo es sich um Individuen von der Artillerie handelt, mit dem Artillerie-Hauptzeugamt, dann Respectu der Mineurs und Sappeurs mit dem Haupt-Genie-Amt sich einzuvernehmen; überhaupt aber sind über die nicht durch den Weg der betreffenden Regimenter, sondern etwa gleich höheren Orts angebrachten Entlassungsgesuche vor der diesfälligen Bewilligung allemal die betreffenden Regimenter und Corps zu vernehmen.

atens. Kein vor der Musterung ausgedienter Capitulant kann anders, als bey der Musterung entlassen werden. Nähere Belehrung hierüber.

3tens. Von den ausgedienten Capitulanten sind nur jene zu entlassen, zu deren Reengagirung keine Hoffnung mehr ist, oder die dienstuntauglich, oder sonst übler Conduite sind, welche die Regimenter ohnehin nicht reengagiren möchten, und muß getrachtet werden, die geschickten und vertrauten Capitulanten, so lang es möglich ist, beyzubehalten.

4tens. Uiber die entlassenen, oder abgeschafft werdenden untauglichen Recruten muß das Superarbitrium längstens 14 Tage nach der Eintreffung beym Regiment vorausgegangen seyn, welches gewissenhaft zu bestimmen hat, ob der Werb-Officier, oder die dem Recruten gestellte Partey das Aerarium schadlos zu halten schuldig, das ist, ob Dolus oder Leichtsinn unterlaufen sey.

Wenn der Stellende schuldig befunden wird, ist die Kostenberechnung zu verfassen, und durch die Behörde einzubringen.

Der untaugliche Recrut, welcher sein Gebrechen boßhaft verschwiegen hat, ist vor der Abschaffung nach Befund des Kriegsrechts abzustrafen, und ist die Beschreibung seiner Person allen Regimentern und Werbplätzen bekannt zu machen.

5tens. Bey Entlassung der Halb-Invaliden ist immer darauf die Rücksicht zu nehmen, daß den Regimentern nicht zu viel vertraute Leute entzogen werden, vorzüglich aber muß mit Entlassung solcher vertrauten, und gut conduisirten halb invaliden Unter-Officiere, welche den jungen Leuten im Dienst, im Exerciren, und sonst einen guten Unterricht zu geben im Stande sind, mit aller Behutsamkeit vorgegangen werden.

6tens. Die ganz halb invaliden, oder der realen Invalidität sich nähernden revertirten, attrapirten, reclamirten Deserteure, von der Schanzarbeit entlassenen, und zurückkommenden Kriegsgefangenen, welche bey der fremden Macht Dienst genommen haben, können auch wider ihren Willen entlassen werden,

und ſind davon die Innländer in ihre Geburtsörter, die Ausländer aber über die Gränzen zu verſchaffen.

Es haben jedoch die Entlaſſungen nur damals ſtatt, wenn die Leute in keinem anderen Delicto verfangen ſind, und die Strafe, oder Nachſicht erhalten haben. Kein abweſender Deſerteur kann die Entlaſſung erhalten, bevor ſich ſelber nicht beym Regiment, oder irgend bey einem dießſeitigen Militär geſtellt hat.

7tens. Die außer Landes Beurlaubten ſollen ſich vor der Entlaſſung bey einem dießſeitigen Militär ſtellen, und wird der Hofkriegsrath nur jene davon auszunehmen, denen es erweislich nicht an Willen, ſondern an der Möglichkeit, ſich bey einem dießſeitigen Militär zu ſtellen, fehlet.

8tens. Die aus dem Feuergewehrsſtand genommenen, am Ende eines Krieges überzählig werdenden Fourierſchützen und Privatdiener ſind nicht zu entlaſſen, ſondern, wenn ſie nicht invalid ſind, wieder zum Feuergewehr zu überſetzen.

Wenn einem Stabs-Officier ein Mann aus dem Feuergewehrsſtand zum Fourierſchützen bewilliget wird, muß für ihn ein uncapitulirter Ausländer geſtellt, und das Monturgeld erlegt werden.

Wenn ein vom Regiment austretender Stabs-Officier oder Hauptmann den nicht obligaten Fourierſchützen mitnimmt, muß er ſich in Anſehung des Monturgeldes mit dem Nachfolger abfinden.

9tens. Für die zu Antretung einer Wirthſchaft, oder eines Gewerbes nothwendigen conſcribirten Innländer, wird in einem ſolchen Fall, wenn es erwieſen iſt, daß ein Soldat durch Erbſchaft, Ankauf, oder Heurath, oder auf was immer für eine rechtmäßige Art in den Beſitz einer Wirthſchaft kommt, oder zu einem bürgerlichen Gewerbe gelangt, oder aus anderen Rückſichten dem Nahrungsſtand unumgänglich nöthig iſt, nach den in dem Ausweis Nro. 2. angeführten Bedingniſſen die Entlaſſung ertheilt.

In den deutſchen conſcribirten Erblanden geſchieht der Erſatz allemal unter das betreffende Werbbezirks-Regiment, es mag der zu Entlaſſende vom nemlichen, oder einem anderen Regimente ſeyn.

Auf gleiche Art wird der Erſatz aus dem ganzen Werbbezirk auch damals geleiſtet, wenn das Politicum die Entlaſſung eines Mannes zum Behuf des Bergbaues, der Salz- und Eiſenwerke, der Schifffahrt, oder einer Fabrique ꝛc. oder das Militär zur Beförderung der Pulver- und Salniter-Erzeugung, mithin, wo der zu Entlaſſende keinem Dominio oder Obrigkeit insbeſondere zu Gutem kommt, unumgänglich nöthig findet.

Hiebey wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 25ten März 1811 hierunter solche Leute, die blos als Arbeiter in gemeinnützigen Fabriquen erwirsmermaßen nothwendig sind, nicht gezählt, und diese nur gegen Stellung eines ausgedienten Mannes, nach Erlag des Monturgeldes entlassen werden können, auch muß in dem Abschiede eines solchen Mannes angemerkt werden, daß derselbe nur auf so lange von einer weiteren Stellung frey sey, als er in der zu benennenden Fabrique dienen wird.

10tens. Wenn ein aus einem conscribirten Lande gebürtiger Soldat mit Bewilligung seiner Obrigkeit auf einem Gewerb, oder einer Wirthschaft in einem nicht conscribirten Erblande gegen dem sich sässhaft mache, daß die Herrschaft, wo er sich ansiedelt, einen ihrer Unterthanen dafür stellt, so muß der neu zuwachsende zu demjenigen Regiment zu stehen kommen, zu dessen Werbbezirk der erstere gehörig war, falls er auch unter einem Cavallerie- oder anderen Regiment befindlich gewesen wäre.

Bey diesem §. wird bemerkt, daß es nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 11ten Jänner 1809 zwar bey der Vorschrift, nach welcher das Dominium, wo sich der Entlassene ansiedelt, einen unconscribirten Inländer zu stellen hat, oder falls sich dasselbe zu dieser Stellung nicht verstände, der Entlassungswerber selbst einen anderen Mann beybringen, und das Monturgeld erlegen muß,

Da jedoch nach den neuesten Allerhöchsten Entschließungen unconscribirte nicht eximirte Ungarn zu deutschen Regimentern nicht abgegeben werden sollen, so ist ein von einem Dominio eines unconscribirten Erblandes auf die vorerwähnte Art gestelltes Individuum zu dem Bezirks-Regiment des zu Entlassenden zwar zu assentiren, sodann aber zu demjenigen hungarischen Regiment zu transferiren, zu dessen Werbungsbezirk die Herrschaft des Gestellten gehöret.

Damit jedoch das deutsche Bezirks-Regiment auch einigen Ersatz erhalte, ist in dem Falle, als bey dem ersterwähnten hungarischen Regiment nicht ganz unentbehrliche Ausländer sich befänden, ein solcher Ausländer an das betreffende deutsche Bezirks-Regiment abzugeben.

11tens. Wird vom Fuhrwesens-Corps ein Mann aus [illegible] des Mannschaftsstandes entlassen, so darf der für selben gestellt werdende nur zum Fuhrwesens-Dienst angemessen seyn.

Hier wird bemerkt, daß es von dieser Maßregel nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19ten Februar 1812 abgekommen, indem gemäß dieser Anordnung bestimmt vorgeschrieben wird, daß der Ersatz für die im Ganzen

tazionswege entlassenen Fuhrwesens-Mannschaft immer zu den betreffenden Bezirks-Regimentern geleistet werden müsse.

12tens. Wird in conscribirten Erblanden ein aus der Zahl der Beurlaubten, er sey von einem Regiment, oder vom Fuhrwesen, aus erst erklärter Art entlassen, so ist für ihn ebenfalls ein anderer Unterthan beyzustellen.

13tens. Für einen auf eine Wirthschaft, oder sonst aus Rücksicht des Nahrungsstandes zu entlassenden Soldaten kann in conscribirten Erblanden auch ein der Emigration verdächtiger Unterthan gestellt werden.

14tens. Wenn ein aus einem unconscribirten Erblande gebürtiger Inländer von einem deutschen Infanterie- oder Cavallerie-Regiment, Artillerie, Sappeurs, Mineurs, Pontoniers ꝛc. gegen Stellung eines anderen Mannes entlassen wird, hat selber nach Maßgabe der in den Beylagen Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingnisse, den für sich zu stellenden Mann zu demjenigen Regiment, von welchem der Entlassungswerber ist, zu stellen.

15tens. So lang die Husaren-Regimenter Supernumerär-Gemeine zählen, müssen die Entlassungswerber dabey andere Leute zur Infanterie unter dasjenige Regiment stellen, in dessen Werbbezirk der gestellt werdende zur Beurlaubung qualificirte Recrut zu Hause ist, und haben derley Entlassungswerber nur das Infanterie-Monturgeld zu erlegen.

16tens. Wenn ein obligater Mann nach der dazu von gehörigen Orten erhaltenen Erlaubniß in einen geistlichen Orden tritt, hat der Orden oder die Diöces 200 fl. zur Recrutirungs-Cassa abzuführen. Außer diesem Fall ist die Entlassung gegen Gelderlag verboten. Es ist auch nicht erlaubt, einen neu Angeworbenen, wenn er auch noch nicht in den Monat-Acten in Zuwachs erscheinet, oder sonstige Leute, außer den Nr. 4 angeführten untauglichen Recruten, gegen Ersatz der Unkosten, oder des Genußes los zu lassen. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch bey einem oder dem anderen gegen Lösegeld vorkommenden Entlassungsgesuch die Anfrage an den Hofkriegsrath gestellt werden.

(Hier wird bemerkt, daß gemäß nachfolgenden neueren Anordnungen den Ausländer-Entlassungswerbern der Abschied gegen ein bestimmtes Geldquantum zu Theil werden kann. Weiter wird bey diesem Abschnitt bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 4ten Jänner 1811. es zwar bey dem sein Bewenden behalte, daß ein obligater Mann, wenn er in einen geistlichen Orden tritt, gegen Erlag von 200 fl. entlassen werden soll. Damit aber die Aufnahme in einen geistlichen Orden nicht blos zum Vorwand diene, die Entlassung zu erhalten, so soll in derley Fällen der Abschied erst dann ausgefertigt werden, wenn der Mann Profeß abgelegt hat.)

In welcher Zeit den in geistliche Orden tretenden Soldaten der Abschied auszufertigen seyn kann.

17tens. Die in der am Ende des gegenwärtigen Normals folgenden 2 Beylagen Nr. 1 und 2 bestimmten Bedingnisse sind so zu verstehen, daß nicht weniger Leute gestellt werden sollen. Es können nach Umständen, und nach dem Befund und Vorschlag der Regimenter auch mehrere Leute verlangt werden, gleichwie von jenen, denen die Entlassung ohne Entgeld gebührt, wenn sie freywillig einen oder anderen tauglichen unconscribirten Mann stellen wollen, das Erbieten anzunehmen ist, und versteht sich das Nemliche, wenn der Enthaftungswerber, der nach der Vorschrift nur einen Mann zu stellen hätte, sich selbst zur Stellung zweyer Männer anbietet.

(Hier wird bemerkt, daß die Stellung mehrerer Leute nur bey Ausländer-Entlassungswerbern statt findet, indem gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 14ten December 1808 Se. Majestät befohlen haben, daß Inländer-Entlassungswerber in keinem Fall mehr, denn einen anderen Mann, beyzustellen haben.)

18tens. Anstatt der von den Garnisons-Bataillonen, und von den Cordons-Abtheilungen entlassen werdenden Leuten müssen die nach Maßgabe der in den Beylagen Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingnisse zu stellen kommenden Leute unter das nächste Infanterie-Regiment zu stehen kommen.

Spielleute, und Zimmerleute, dann Privatdiener, oder obligate Fourierschützen, und derley Prima-Planisten haben Leute unter das Feuergewehr zu stellen.

19tens. Anstatt der unconscribirten Leute können auch aus conscribirten Landen gebürtige gestellt werden, die nach dem Conscriptionssystem gesetzmäßig von der Stellung ad Militiam befreyt sind.

20tens. Außer der bereits anderwärts vorgeschriebenen Eigenschaft, und der vollkommenen Diensttauglichkeit der statt anderer gestellt werdenden Leute darf bey keinem Cavallerie-Regiment, oder einer Militär-Gattung, wo Deserteurs einer anderen Puissance anzunehmen nicht gestattet ist, anstatt des davon abgehenden Entlassungswerbers ein fremder Deserteur gestellt werden. Der statt eines andern zu einem Husaren-Regiment gestellt werdende Mann soll kein Ausländer oder Vagabond, sondern ein aus Hungarn gebürtiger, und zum Beurlaubung qualificirter Mann seyn.

21tens. Vor erfüllten Bedingnissen ist kein Mann zu entlassen. Es hat daher die anstatt der Wirthschaftsbesitzer zu geschehen habende Stellung anderer Leute jedesmal nebst der hierauf erfolgenden Entlassung der Wirthschaftsbesitzer ohne langen Aufschub vor sich zu gehen, oder wo solches aus gegründeten Ursachen nicht gleich erfolgen kann, ist der zu entlassende Mann einstweilen auf seine Wirthschaft zu beurlauben.

4tens. Sollte ein Dominium, eine Stadt-Obrigkeit, oder sonstige stellende Partey Leute unter das Militär stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bey der Assentirung und chirurgischen Visitation, wie es z. B. mit der hinfallenden Sucht, oder anderen innerlichen Krankheiten geschehen kann, zu entdecken nicht möglich ist, und welche die Obrigkeiten, oder ihre Beamten, oder die sonst stellenden Parteyen geflissentlich verschwiegen haben: so ist die betreffende Obrigkeit für derley wieder zu entlassende untaugliche Leuten nebst dem Handgeld, und den Monturskosten, auch jene des Brods, der Löhnung, und des Schlafkr. dem Aerario zu ersetzen, außerdem aber für jeden solchen untauglichen, einen anderen tauglichen Mann zu stellen schuldig, und müssen die Regimenter den Bedacht nehmen, daß alle dergleichen untauglichen Leute nach ihrer Entlassung, besonders, wenn solche nicht in dem nemlichen Bezirk, wo sie gebürtig sind, sondern in entfernten Gegenden vor sich gehet, einverständlich mit dem Politico in ihre Geburtsörter zurück verschafft werden.

Wenn ferner der Stellende den Inländer für einen Ausländer, oder diesen für einen Inländer fälschlich angäbe, so müßte der daran Schuld Tragende ebenfalls den Dienst entschädigen; jedoch ist das Dominium nicht schuldig, den Ersatz der einem gestellten, gleich darauf aber gegen Stellung eines anderen Manns zurückverlangten Recruten abgereichten Verpflegung zu leisten, wenn es wegen des Nahrungsstandes, oder anderer Civil-Ursachen, und mit Beybachtung desjenigen geschehen ist, was bey der Stellung eines Recruten vorgeschrieben ist.

5tens. Das Militär hat immer wahrzunehmen, ob die aus Rücksicht des Nahrungsstandes, oder anderer Civil-Ursachen halber entlassenen Leute wirklich dazu benutzt werden, indem selbe widrigenfalls ohne weiters wieder ad Militiam zu übernehmen wären, in so weit sie dazu dienstauglich befunden würden.

Wenn ein Magistratual- oder obrigkeitlicher Beamter überwiesen werden könnte, durch ein unwahrhaftes Zeugniß einen Soldaten von der Militär-Pflicht losgemacht zu haben, so hat derselbe für einen solchen Mann 2 uncapitulirte Ausländer, nebst dem Erlag des doppelten Monturgeldes zu stellen.

Was den entlassen werdenden Leuten an Monturs-Sorten beyzubelassen ist.

6tens. Der auf eine Wirthschaft in conscribirten Landen gelangende Mann bekommt so viele Montur mit, daß er in seinen Ansiedlungsort vollständig gelangen kann. Die übrige Montur und Rüstung läßt er zurück, und wird da statt seiner vom Dominio Gestellte mit alter brauchbarer Montur versehen.

Die sonst Entlassenen nehmen unter Zurücklassung der Lederwerks- und der Rüstungs-Sorten folgende Monturs-Stücke mit sich.

Bey der Infanterie: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhosen, 2 Gatin 2 Hemden, 1 Paar Kamaschen, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbind sammt Schnal

len, 1 alten Csako oder Hut, 1 leinenen Torniſter, und ſo nach Verhältniß auch bey der Artillerie, den Mineurs, Sappeurs, ꝛc.

Bey der deutſchen Cavallerie: 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Tuchhoſen, 2 Hemden, 2 Gattien, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde ſammt Schnallen, die Fouragiermütze, und 1 etwa vorhandenen alten Mantelſack.

Bey den Huſaren: 1 Dollman, 1 Tuchhoſen, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Kittel, 1 Paar Czismen, 1 Halsflor, 1 alte Csako und 1 etwa vorhandenen alten Mantelſack.

Bey den Uhlanen: 1 Kurtka, 1 Leibel, 1 Tuchhoſen, 2 Gattien, 2 Hemden, 1 Paar Stiefel, 1 Halsflor, 1 alten Czapka, und 1 etwa vorhandenen alten Mantelſack.

Reſpectu der Montur hat der Hofkriegsrath unterm 4ten Auguſt 1810 noch Folgendes zur Beobachtung vorgeſchrieben:

Welche Leute bey den jährlichen Muſterungen oder Reviſionen auf die Entlaſſung Anſpruch haben, und welche ſie auch wirklich verlangen, dieſes iſt den Regimentern ſchon vorhinein bekannt gemacht, und es muß daher wohl darauf geſehen werden, daß dergleichen Mannſchaft, wenn die Entlaſſung derſelben noch vor der halben Tragzeit einfällt, nicht etwa auf die allgemeine Gebühr mit neuer Montur verſehen werde; wobey nur in Anſehung der kleinen Montur eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die Differenz der Zeit der Entlaſſung gegen die Gebühr mehr als 2 Monate ausmacht, und die alte Montur, welche dem Mann zuletzt gebührt hat, zu ſehr abgenutzt befunden wird.

Alles dieſes verſteht ſich jedoch nur auf die ab Aerario montirt werdenden Leute.

Bey den in das Ausland mit Abſchied entlaſſen werdenden Leuten muß immer die Vorſicht gebraucht werden, daß ſelbe nicht etwa mit ſchlechter Montur dahin abgeſchickt werden, weil dieſes einen übeln Eindruck für den kaiſerlich öſterreichiſchen Dienſt wirken würde.

Hier wird bemerkt, daß nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 22ten Jänner 1808 den entlaſſen werdenden Leuten überhaupt die obbemeſſenen Montursſtücke in brauchbarem Stande mitgegeben werden ſollen, worauf die Brigadiers und Kriegscommiſſäre zu ſehen, und ſtreng zu halten haben.

Für die anſtatt der Entlaſſungs-Werber geſtellt werdenden Leute iſt in jenen Fällen, wo das Monturgeld zu erlegen kommt, dieſes immer nach der jeweilig beſtehenden Monturs-Taxe zu berechnen, oder nach der Ausmaß abzunehmen, die vom Hofkriegsrathe beſtimmt wird.

Für von Entlaſſungswerbern geſtellt werdende Leute muß auch das Monturgeld erlegt werden.

Dermalen beſtehet dieſes in Entlaſſungsfällen zu erlegen kommende Monturgeld nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 27ten März 1811:

Ausmaß beſtehet für alle Truppen-Gattungen.

bey der deutschen Infanterie im	26 fl.	11	kr.
= = hungarischen detto =	26 =	34	=
= den Jäger = Divisionen =	30 =	19 ½	=
= = Cuirassier = Regimentern in	68 =	42	=
= = Dragoner = detto in	66 =	57	=
= = Chevaux = Legers = Regimentern			
die weiß montirt sind in	68 =	55	=
= die, welche grün montirt sind in	69 =	54	=
= den Husaren = Regimentern in	63 =	11	=
= = Uhlanen = detto in	84 =	27 ½	=
= = Feld = Artillerie in	36 =	24	=
= der Garnisons-Artillerie für einen Recruten	35 =	7	=
= der Garnisons-Artillerie für einen Handwerksgesellen	3 =	42	=
= dem Mineur = Corps in	32 =	29	=
= = Sappeur = detto =	35 =	14	=
= = Pontoniers = Bataillon in	34 =	14	=
= einem neuen Infanterie = Corps in	26 =	53	=
= = neuen Corps zu Pferd in	63 =	26	=

Wenn ein Mann vom Cordon oder einem Garnisons = Bataillon das Montursgeld zu erlegen hat, kömmt solches nach der Ausmaß der Infanterie abzunehmen, doch mit der Rücksicht, ob der Entlassungswerber deutsch, oder hungarisch gekleidet ist.

Das Montursgeld kommt zur Kriegs = Casse abzuführen.

Es wird allemal nach der Ausmaß des Regiments bezahlt, wovon der Entlassene austritt.

Wenn demnach der Abgehende von der Cavallerie ist, und der Gestellte zur Infanterie kommt, muß das betreffende Cavallerie = Montursgeld entrichtet werden. Nur in dem Falle, wenn der entlassene Husar einen Mann zur Infanterie stellt, wird das Infanterie = Montursgeld abgenommen.

Für den solchergestalt erlegten Geldbetrag wird dem gestellten Recruten die nöthige Montur und Rüstung ab Aerario erfolgt.

25tens. Jeder die Entlassung erhaltende Mann verliert dadurch den Anspruch auf die Invaliden = Versorgung, und mit Ausnahme der renuncirenden Realinvaliden auch auf das Dienstgratial, und die Forderung de Anno 1757.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß ein anderer, als der renuncirende Realinvalid den Revers auf solche Beneficien ausstelle, sondern genug, wenn der Umstand in der Monats-Tabelle, und in dem Abschied ausführlich angemerkt ist.

Von entlassen werdenden Leuten haben nur Realinvaliden, wenn sie die Verabschiedung der Versorgung vorziehen, Verzichts-Reverse auszustellen.

Außer dem für die realinvaliden Capitulanten bestimmten Reisegeld gebührt keinem Entlassenen einiges Viaticum.

Nur bey dem bisher den entlassenen Monturs-Milizern verabreichten Viatico hat es auch für die Zukunft sein Verbleiben.

Vorsichten, nöthige, bey entlassenen Ausländern, damit sie im Lande keine Bettler, oder Vagabonden machen mögen.

26tens Den Ausländern, die nicht in dießseitigen Erblanden verbleiben, ist die Route, die sie bis an die Gränzen zu machen haben, auf dem Abschied anzumerken, und ihnen zu bedeuten, daß, wenn sie sich an solche Route nicht halten, dem Lande beschwerlich fallen, oder Landstreicher und Bettler abgeben sollten, das Politicum sie handfest machen, bestrafen, und mit dem Schub außer Land schaffen werde; jedoch ist sich solchenfalls mit dem Politico einzuvernehmen, daß weder in den Schubzetteln, noch sonst derley Zeugnissen sich solcher Ausdrücke bedient werde, die für den dießseitigen Dienst in fremden Landen einen ungleichen Eindruck wirken könnten.

27tens. Jene Leute, welche vom Militär gänzlich ausgetreten, und durch die gute Dienstleistung das Zeugniß ihres Wohlverhaltens verdienen, werden mit Abschied entlassen.

Welchem entlassenen Mann ein Abschied, gegentheilig nur ein Laufpaß gebühret.

Jene Leute, die kein gutes Zeugniß verdienen, als die untauglich erkannten Recruten, in so weit sie das Aerarium nicht wissentlich hintergangen haben, und die von der Schanzarbeit zurück kommen, dann die aus der feindlichen Kriegsgefangenschaft zurückgelangten, die beym Feind gedient haben, wenn sie untauglich sind, sollen Laufpässe erhalten.

Die Abschaffung der Leute mit Laufzetteln ist verbothen.

Entlassung mit Laufpaß noch dienstauglicher Leute wegen übler Conduite ist verbothen.

Hier wird bemerkt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 9ten Februar 1811 auch keine Leute blos wegen übler Conduite entlassen werden dürfen, indem mittelst einer Allerhöchsten Entschließung ausdrücklich bestimmt worden, daß obligate noch dienstaugliche Leute, welche nach dem bestehenden System nicht ohnehin zur Entlassung geeignet sind, blos wegen ihrer üblen Conduite und als incorrigible in keinem Falle zu entlassen seyen.

28tens. Die Abschiede und Laufpässe hat der im Lande angestellte Oberkriegscommissär nach den bestehenden Formularien auf Kosten des Aerariums in deutscher Sprache drucken zu lassen, sofort die commissariatischen Beamten mit einem nach Umständen erforderlichen Verlag zu versehen, welche sonach dem Oberkriegscommissariat die Verwendung davon alle Monate individualiter auszuweisen schuldig sind.

29tens. Die Regimenter, welche vom respicirenden Feldkriegscommissär die Abschiede und Laufpässe erhalten, füllen selbe nach der bereits bestehenden Einleitung aus, sofort fertigt die Abschiede und Laufpässe der Regiments-, Corps- oder Bataillons-Commandant.

Bey den Monturscommissionen und übrigen Militär-Branchen wird die Fertigung von den Commandanten derselben bewirkt.

Kein Mann kann ohne Mitwissen des respicirenden Kriegscommissariats entlassen werden.

30tens. Jeder Abschied oder Laufpaß muß vom respicirenden commissariatischen Beamten mitgefertigt werden. Es kann keine Entlassung ohne Mitwissen des respicirenden Kriegscommissariats statt haben.

Was das Kriegscommissariat hierbey zu beobachten hat.

Vor der Mitfertigung des Abschiedes hat der Respicirende den Leuten, welche nicht als reale Invaliden entlassen, mithin ohne Forderung und Gratiale abgefertiget werden, wohl begreiflich zu machen, daß sie allen Anspruch auf die Invaliden-Versorgung und das Gratiale verlieren, welcher Umstand in dem Abschied vor der Unterschrift des commissariatischen Beamten und in der Monats-Tabelle auszudrücken, außerdem aber von derley Leuten einen Revers auf die Invaliden-Versorgung ausstellen zu lassen, nicht nöthig ist.

Wenn ein renuncirender Realinvalide die Forderung pro 1757, oder das Gratial empfängt, ist die ihm an einer so wie dem anderen bezahlte Summe in der commissariatischen Clausel mit Worten anzumerken, und daß der Revers auf die Invaliden-Versorgung von dem Manne gehörig ausgestellt worden.

Der Feldkriegscommissär hat ferner vor der Mitfertigung nachzusehen, ob die Ursache der Entlassung, das Datum der Entlassungs-Verordnung angeführt, und überhaupt, ob der Abschied nach der Vorschrift eingetragen sey.

Bey jenen Leuten, die gegen Stellung entlassen worden, ist der Name des gestellten Mannes auszudrücken. Der commissariatische Beamte muß den Mann genau fragen, ob er außer der mittelst der erlassenen Verordnung anbefohlenen Stellung ein- oder mehrerer Leute, und außer dem Betrag des Monturgeldes nicht etwa einiges Geld zu erlegen angehalten worden, welche unerlaubte Erpressung bey unausbleiblicher, von dem Hofkriegsrathe zu bestimmenden Strafe verboten ist.

Wie die fürgewesenen Entlassungen bey der Musterung auszuweisen sind.

31tens. Jedem Musteract ist eine Consignation der entlassenen Leute nach dem in der Musterungs-Vorschrift enthaltenen Formulare zuzulegen, welche die Namen, die data der Verordnungen, die Beweggründe und Bedingnisse enthalten müssen. Sollte sich dabey äußern, daß jemand ohne Befugniß, und ohne kriegscommissariatische Mitwissenschaft entlassen, oder die Vorschrift durch eine Entlassungs-Verordnung überschritten worden wäre, so würde der daran Schuldtragende zur strengen Verantwortung gezogen werden.

Entlassungsgesuche gegen Offerte, wie einzugeben.

32tens. Entlassungsgesuche gegen Offerten kommen mittelst einer Consignation einzugeben, welche folgende Rubriquen auszuweisen hat:

1. Regiment.
2. Charge.
3. Tauf- und Zunamen.
4. { Geburtsort. / Land.
5. Maß { Schuhe. / Zoll.
6. Alter.
7. Dienstjahre.
8. Ob er ein Capitulant sey, und wie lang er noch zu dienen habe?
9. Ursache, warum die Entlassung angesucht wird.
10. Ob der Mann diensttauglich ist? welche körperlichen, oder sittlichen Gebrechen er habe?
11. Bedingnisse { die er anbietet? / Ob er solche zu erfüllen im Stande sey?
12. Ob dem Dienst durch die Entlassung ein Vortheil erwachse? oder ob das Regiment dagegen etwas einzuwenden habe?
13. Wohin der Mann abzugehen gedenket? und ob er sich seines künftigen Lebens-Unterhalts halber ausgewiesen habe?

Soweit hievon die Bewilligungen vom Hofkriegsrath abhangen, kommen derley Gesuche nicht einzeln, sondern lediglich monatlich mittelst einer Total-Consignation dergestalt vorzulegen, daß derley Eingaben mit 15ten des darauf folgenden Monats vorhanden seyn mögen.

Die Halbinvaliden, und der Real-Invalidität sich Nähernden sind gehörig zu superarbitriren, und haben sich ihres künftigen Lebensunterhalts halber auszuweisen.

3ztens. Bey Erstattung der Entlassungsgesuchs-Eingaben ist sich insbesonders Folgendes gegenwärtig zu halten. Weitere Belehrung hierüber.

a) In Betreff der einen k. k. Civildienst erlangenden halb invaliden Unteroffiziers sind die Defecten mit einem chyrurgischen Visitirungszettel zu bestätigen, dann ist mit dem Anstellungs-Decret, oder Attestat der betreffenden Stelle zu erweisen, zu was für einer Civil-Versorgung der Entlassungswerber gelange.

b) Wenn besondere Umstände die Entlassung eines oder des anderen Real-Invaliden vor der Musterung nothwendig machen, so ist die vom Regiments-, und respective Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, dann von dem Re-

auch vom Hofkriegsrath keine besondern Verfügungen ergehen zu lassen befunden wird, werden dem betreffenden General-Commando unter bloßem Couvert zugeschickt werden, um die Supplicanten nach Befund vorbescheiden zu lassen, oder selbe in die monatliche Entlassungs-Consignation einzubringen.

Die zwey Beylagen Nr. 1 und 2, welche gleich §. 1. am Ende dieses Normals zu liefern zugesichert worden, folgen in der Nebenlage.

Wie Entlassungswerber auf steuerbare Wirthschaften hungarischer Nation zu behandeln sind.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 28ten November 1810 haben Seine Majestät rücksichtlich der wegen Nothwendigkeit bey Provinzial-Beschäftigungen einlangenden Entlassungsgesuche hungarischer Soldaten Folgendes für Friedenszeiten festzusetzen befunden.

1tens. Kriegs-Capitulanten, wenn auch nach hergestelltem Frieden, vermög besonderer Anordnungen, oder allgemeiner Staatsbedürfnisse die alsogleiche Entlassung dieser Leute im Ganzen nicht erfolgte, sind, sobald die Unentbehrlichkeit Einzelner von den Jurisdictionen bestätigt, und von der königlichen Statthalterey anerkannt ist, ohne allen Ersatz zu entlassen.

Dieses versteht sich jedoch nur von solchen Kriegs-Capitulanten, die kein freywilliges Reengagement eingegangen haben. Die Reengagirten gehören in die später von Nr. 3 an erwähnten Cathegorien.

2tens. Die nemliche unentgeldliche Entlassung tritt auch bey denjenigen für die Provinzial-Beschäftigung nothwendig befundenen Capitulanten ein, welche auf eine bestimmte Zahl von Jahren entweder gestellt, oder angeworben sind; sobald diese bestimmte Dienstzeit verstrichen ist, wenn auch die allgemeine Entlassung dieser Capitulanten noch bis zur Revision oder Musterung verschoben würde.

3tens. Wenn einem Manne, dessen Dienstzeit noch nicht vollstreckt ist, eine Bauern-Wirthschaft, oder ein steuerbares Gewerb durch Erbschaft eigenthümlich zugefallen ist, so ist er zu entlassen, ohne Verpflichtung, einen andern Mann zu stellen, jedoch hat der zu Entlassende das Monturgeld zu erlegen, da er mit der nöthigen Kleidung entlassen wird, und ohnehin das Militär-Aerarium die Werbkosten für einen andern Mann zu tragen hat.

4tens. Wenn ein Mann, dessen Dienstzeit nicht geendiget ist, eine Wirthschaft durch Kauf erhält, so ist er nur gegen Stellung eines andern Mannes, und Erlag des Monturgeldes zu entlassen.

5tens. Im Falle, daß einem hungarischen Soldaten, dessen Dienstzeit nicht geendiget ist, eine Wirthschaft von seinen Eltern abgetreten werden wollte, oder daß eine Wirthschafts-Besitzerinn einen noch nicht ausgedienten Soldaten heurathen wollte, wird sich die königliche Statthalterey von allen Umständen genau überzeugen, ob wirklich gegründete Ursachen für die Provincial-Beschäf-

Ubs innerhalb der Erblande zum Beweggrund haben.

Gattung der G	Sonstige Beobachtungen.	Anmerkungen.
Regimer		Regiments-Adjutanten bey den Linien-Truppen sind nach neuern Anordnungen wirkliche Officiere, und werden in allen Fällen als solche behandelt.
k. k. cr	ide das Norma- §. 1. & 17.	
Regiments-G		Können nach neuern Bewilligungen von Regimentern ohne Anfrage entlassen werden, wenn sie nicht der gesetzmäßigen Dienstzeit unterliegen.
Prima-Planisten.		
obliga Halb-	18. 19. 21. 24.	Nach neuern Anordnungen kann derley Entlassungen das General-Commando bewilligen.
Capitulanten. deren rung	2. 26.	
deren sen ist	3. 7. 17. 18. 19. o. 21. 24. 26.	
Untauglic	4. 26.	
Real-	26.	
Halb-Invalid Unter nen Gi	5.	
item, sorgun	5. 17. 18. 19. o. 21. 24. 26.	
Gem	17. 18. 19. 20. 1. 24.	Von Innländern darf nur 1 Mann gestellt werden, und dieser muß ein befreyter Innländer seyn, das General-Commando kann die Bewilligung ertheilen.
	7. 17. 18. 19. o. 21. 24. 26.	Nach neuern Bewilligungen können selbe gegen ein bestimmtes Geldquantum entlassen werden, das General-Commando kann es bewilligen.
der Real-Inval	7. 26.	
Revertirte, atrapi teurs, von Schanz kommende Kriegs fremden Macht Dien mehr tauglich sind.	6. 26.	
Sonstig ganz dien welche die Entlass gen, und nicht auf schaft in kk. Erbland	17. 18. 19. 20. 1. 21.	Nach neuern Anordnungen darf ein Innländer, der gegen Offerten zur Entlassung geeignet ist, nie mehr als einen andern Mann für sich stellen.
	7. 17. 18. 19. o. 21. 24. 26.	Ausländer können nach neueren Bewilligungen gegen ein bestimmtes Geldquantum den Abschied erhalten.
Four	1. 18. 21. 24.	Nach neuern Anordnungen haben lediglich Stabs-Officiere, wenn sie einen halbinvaliden Gemeinen als Fourierschützen zu erhalten wünschen, einen andern Mann zum Feuergewehr zu stellen, und das Monturs-geld zu erlegen. Hauptleute und Capitainlieutenante erhalten ihn unentgeltlich.
Montur		
Becken und dazu dann die Fuhrwese		

über die Lande zum Beweggrund haben, oder wo die Entlassungswerber
ide verbleiben.

Gattung	onstige Beobachtungen.	Anmerkung.
Auf eine Wirthschaft, Gewerb, Fabrique, innerhalb der Erblande gelangende, oder sonst dem Staate nothige Leute.	ide das Normale 1. 9. 11. 12. 13. 1. 21. 22. 23. 24.	Die Entlassung dieser Leute ist nach neueren Anordnungen den Regimentern eingeräumt, wenn es gemeinschaftlich mit dem Kreisamt erhoben ist, daß sie bey Haus unentbehrlich sind; doch muß dießfalls mit aller Genauigkeit und Vorsicht vorgegangen werden.
	1. 14. 17. 18. 1. 20. 21. 22. 23. 24.	
	17. 18. 20. 21. 22. 23. 24.	
	1. 10. 18. 20. 1. 22. 23. 24.	
	1. 14. 15. 17. 20. 21. 22. 23. 24.	Nach neuerlichen Anordnungen darf für wirkliche Wirthschaftsbesitzer oder einzige Söhne, die den Eltern zur Wirthschaft nöthig sind, lediglich das Monturgeld nach der Truppengattung, bey welchen derley Leute dienen, nebst 3 fl. Handgeld erlegt, nicht aber auch ein anderer Mann gestellt werden.
	1. 17. 18. 20. 22. 23. 24.	

gung eine solche Entlassung erheischen? als, ob die Eltern nicht mehr im Stan
sind, die Wirthschaft selbst zu verwalten? ob sie nicht noch andere Kinder ha
n, welche in der Wirthschaft Aushülfe leisten können?

Nur wenn alle diese Umstände befriedigend erwiesen sind, kann die Abtre
ng an einen Soldaten erfolgen, und dieser auf die Wirthschaft entlassen wer
n, wobey eben das gilt, was unter Nr. 3. von den Erben einer Wirthschaft
sagt worden ist.

Bey Heurathen einer Wirthschafts-Besitzerinn mit einem Soldaten ist ge
u darauf zu sehen, daß nicht solche Heurathen bloß zum Vorwande mißbrau
et werden, einen Mann frey zu machen, daher muß in einem solchen Falle

a) entweder ein anderer Mann gestellt, und das Monturgeld erlegt
rden, ehe die Entlassung erfolgt; oder

b) wenn erwiesener Maßen die Wirthschaft zu gering wäre, um nicht
rch Stellung eines andern Mannes verschuldet und zu Grunde gerichtet zu
rden, darf der Abschied nicht eher förmlich ausgefertiget werden, bis die Dienst
t des Mannes verstrichen ist, jedoch ist derselbe nach vollbrachter Trauung
t der Wirthschaftsbesitzerinn, auf Urlaub zu entlassen.

6tens. Wenn ein Mann, dessen Dienstzeit nicht geendigt ist, bloß ein
einhäusel ohne Realitäten erbt, kauft u. s. w. (wenn er Inquilinus domici-
tus wird) so ist er nicht zu entlassen, da solche Inquilini sogar zu dem Mili
r gestellt werden, und solche Kleinhäusel, wenn der Mann verheurathet ist,
ch von der Frau verwaltet, oder auch zeitlich verpachtet werden können.

7tens. Wenn ein Mann, dessen Dienstzeit noch nicht geendigt ist, nichts
enthümlich besitzt, sondern blos bey einer Wirthschaft von Eltern und Ver
ndten für unentbehrlich erklärt wird; so ist selbst bey erwiesener Nothwendig
t, wenn diese etwa nur zeitlich ist, nicht zur Entlassung des Mannes zu
reiten, sondern mittelst Beurlaubung auszuhelfen.

8ten. Wenn jedoch im Falle Nr. 7. nach genauer Prüfung die Nothwen
igkeit eines Mannes zu Hause erwiesen und fortwährend ist, und auf keine
eise derselbe entbehrlich gemacht werden kann: so kann ein solcher Mann zwar
lassen werden, jedoch nur gegen Erlag des Monturgeldes.

Eine solche unerläßliche und fortwährende Nothwendigkeit kann jedoch nur
n angenommen werden, wenn

a) der Vater wegen Alter und Schwäche, oder wegen unheilbarer Krank
t keine Hoffnung giebt, daß er seiner Wirthschaft selbst würde vorstehen kön
, und wenn

b) der Vater keinen andern Sohn hat, der ihn in der Wirthschaft so
ch, oder doch bald unterstützen kann; oder

c) er so unvermöglich ist, daß er seine Wirthschaft durch andere, oder auf eine andere Art, nicht betreiben lassen kann.

In allen diesen Fällen hat das hungarische General-Commando, einverständlich mit der königlichen Statthalterey, nach der gegenwärtigen Vorschrift zu entscheiden, und zwar ohne Unterschied, ob das Regiment oder Corps, bey welchem der zu entlassende Mann dienet, in dem Bezirke des hungarischen oder eines andern General-Commandos dislocirt ist.

Nur wenn sich die Statthalterey und das General-Commando nicht vereinigten, hat letzteres, mit Vorlegung der Verhandlungen, die Entscheidung des Hofkriegsraths einzuhohlen.

Alle Gesuche um Entlassung hungarischer Soldaten, welche bey was immer für einer Militär-Behörde angebracht werden, sind daher, wenn die Entlassungen wegen Nothwendigkeit bey Provincial-Beschäftigungen angesucht werden, den Partepen mit dem Bescheide zurückzugeben, daß sie sich durch ihre vorgesetzte politische Behörde an die königliche Statthalterey zu wenden haben.

Was dagegen die Entlassungen wegen körperlicher Gebrechen betrifft, ist sich an die bisherigen Vorschriften, rücksichtlich der Superarbitrirung und der weiteren Einleitungen, zu halten.

Die nemlichen Modalitäten sollen auch gemäß Allerhöchsten Anordnungen Sr. Majestät und hofkriegsräthlicher Intimation vom 8ten October 1811 auf die Soldaten siebenbürgischer Nation angewendet werden.

Entlassungsgesuche der Regiments-Cadeten können die Regimenter selbst erledigen, und so auch jene auf steuerbare Wirthschaften einvernehmlich mit den Kreisämtern.

Die Entlassung der Cadeten ex propriis, so wie die Gesuche der Mannschaft, auf steuerbare Wirthschaften entlassen zu werden, ist nach der General-Instruction dd. 29ten September 1801 den Regimentern dergestalt bewilliget worden, daß sie sich Respectu der letzteren mit den Kreisämtern einzuvernehmen, und dann die Entlassung zu verfügen haben, sobald die Unentbehrlichkeit bey Hause erprobet, und für ihn ein anderer Mann gestellt worden ist.

Bey Entlassungsgesuchen auf steuerbare Wirthschaften soll mit aller Genauigkeit vorgegangen werden.

Am 10ten Februar 1802 verordnete der Hofkriegsrath, bey vorkommenden Entlassungsgesuchen auf steuerbare Wirthschaft, solle mit aller Genauigkeit und Vorsicht vorgegangen, und nur dann zur Entlassung beygestimmt werden, wenn die volle Uiberzeugung vorhanden ist, daß die betreffende Wirthschaft ohne Entlassung des dazu von dem Militär berufen werdenden Mannes gar nicht mehr betrieben werden kann. Im Monat März nemlichen Jahrs wurde vom Hofkriegsrath auch befohlen, daß der Entlassung eines abgerichteten Artilleristen nicht so leicht beygetreten, und die im Concertationswege gepflogene Verhandlung gänzlich dem betreffenden Artillerie-Regiment mitgetheilt werden soll.

Mehr wurde vom Hofkriegsrathe unterm 26ten October 1808 angeordnet, daß, wenn Leute von den Reserve-Bataillonen, die itzt Ergänzungsmannschaft

heißt, steuerbare Wirthschaften anzutreten haben, ihretwegen Respectu der Gegenstellung so vorgegangen werden müsse, als wenn sie im dienstleistenden Stande sich befänden.

Am 31ten October 1810 bestimmte der Hofkriegsrath, daß, weil nach dem Conscriptions-System de Anno 1804 die Realitäten-Besitzer von der Stellung ad militiam nur dann befreyt sind, wenn zu einer Realität wenigstens so viele Hausgründe gehören, als zu einem Viertelbauer erforderlich sind, hieraus sich die Folge von selbst ergebe, daß auch wirklich dienende Soldaten nur dann im Concertationswege entlassen werden können, wenn die Wirthschaft, auf welche sie die Entlassung ansuchen, wenigstens eine Viertelbauern-Wirthschaft ist.

Dann können Soldaten nach der bestehenden Vorschrift auf erkaufte Wirthschaften im Concertationswege nur dann entlassen werden, wenn der Mann aus eigenem Vermögen wenigstens die Hälfte des Kaufschillings bezahlen kann, oder von Eltern die a conto des künftigen Erbtheils geleistete Bezahlung wenigstens die Hälfte des Kaufschillings auszuweisen vermag.

Ist diese Bedingniß erfüllt, so kann ihm die Entlassung selbst dann nicht erschwert werden, wenn er auch zum diesfälligen Kauf die Bewilligung von seinem Regiment nicht erhalten hätte.

Da sich öfters Fälle ereignen, daß sich Soldaten zu einem Eheversprechen mit einer Wirthschaftsbesitzerin herbeylassen, um auf diese Art ihre Entlassung gegen Offerten zu erwirken, wo sodann nach erfolgter Entlassung die Ehe nicht wirklich zu Stande kömmt, so hat der Hofkriegsrath mittelst einer an das N. Oe. General-Commando unterm 5ten August 1810 erlassenen Verordnung bestimmt, daß solche Entlassungen jedesmal im Concertationswege verhandelt werden sollen.

In Folge dessen ergieng an das N. Oe. General-Commando unterm 7ten Jänner 1811 eine anwerweitige Verordnung des Inhalts, daß, wenn ein obliguter Mann, der eine Haus- oder Wirthschaftsbesitzerin heurathen will, gegen Offerte seine Entlassung erhält, für denselben der Abschied nur erst dann ausgefertigt werden soll, wenn die Verehelichung wirklich erfolgt ist.

Unterm 28ten November 1810 wurde vom Hofkriegsrathe intimirt, wiemach zur Erläuterung des 11ten §. des Conscriptions-Patents vom 25ten October 1804 Seine Majestät am 30ten October 1810 zu entschließen geruhet haben, daß der bloße Besitz eines Hauses in Städten nicht hinreichend sey, um von der Anwendbarkeit zum Militärdienste ausgenommen zu werden, wenn nicht der Besitzer desselben vermöge seiner persönlichen, oder andern Eigenschaften von der Militärwidmung ohnehin schon befreyt ist.

Uibrigens wurde vom Hofkriegsrathe unterm 28ten März 1809 vorgeschrieben, was bey Entlassungen solcher Soldaten, welche sich reengagiren liessen, und vor Verlauf ihrer eingegangenen Reengagirungszeit im Concertationswege, oder gegen Offerte verabschiedet werden, Respectu des Reengagirungsgeldes zu berücksichtigen, so bey der Rubrique von Capitulanten vorzufinden ist.

Vermöge des am 4ten May 1802 erflossenen Allerhöchsten Patents wurde allen in der Armee schon dienenden und ferner zuwachsenden Innländern aus den conscribirten Erblanden eine Capitulation bey der Infanterie, den Pontonieren und dem Fuhrwesen auf 10, bey der Cavallerie auf 12, und bey der Artillerie, Mineurs und Sappeurs auf 14 Jahre allergnädigst bewilliget; nach welchem festgesetzt wurde, daß die Entlassung der schon dienenden Innländer im Jahre 1806 den Anfang nehmen, und im Jahre 1814 enden soll.

Zeitpunkt, in welchem die ausgedienten Innländer- und Ausländer-Capitulanten entlassen werden können.

In Betreff der Capitulanten-Entlassung wurde vom Hofkriegsrathe unterm 21ten September 1808 Folgendes zur Richtschnur angeordnet:

Die Entlassung der Innländer wird jedesmal insbesondere ausdrücklich angeordnet werden.

Ausländer haben dem bestehenden System gemäß bey der nächsten Musterung nach vollendeter Capitulationszeit, und in Ermanglung einer Musterung, bey der statt der Musterung eintretenden Revision ihre Entlassung zu erhalten, und bis dahin fortzudienen.

In wie weit Entlassungen zu Civil-Bedienstungen statt finden.

Am 15ten May 1802 erinnerte der Hofkriegsrath, daß die Einbringung der Leute in Civil- und Cameralbedienstungen blos die Unter-Officiere betreffe. Gemeine und Gefreyte könnten nur dann dem Politicum zu mindern Civilbedienstungen überlassen, und unentgeltlich entlassen werden, wenn sie halbinvalid und so gebrechlich sind, daß sie der realen Invalidität sich nähern, folglich der Invaliden-Versorgung in Kurzen zufallen dürften. Bey derley Civildienstverleihungen soll gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 17ten Jäuner 1811 nach Seiner Majestät Willen vorzüglich auf halbinvalide Artilleristen Rücksicht genommen werden.

Unterm 1ten März 1809 intimirte der Hofkriegsrath, wienach über einen von der k. k. vereinigten Hofkanzley an Seine Majestät erstatteten Vortrag über die Art der Entlassung derjenigen Reserve-Männer (sie heißen itzt Ergänzungs-Männer) welche nach ihrer Assentirung zur Reserve eine öffentliche Staats-Bedienstung erhalten, Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet hätten, daß jene Individuen vom Militär, welche wirkliche Civil-Staatsdienste erhalten, ohne weiters vom Militär entlassen werden sollen.

Dieser Intimation wurde vom Hofkriegsrathe am 11ten April 1812 zur

Vorbeugung jeder Mißdeutung nachgetragen, daß die gleichbesagte Allerhöchste Entschließung sich nur auf solche Staats-Bedienstungen beziehe, welche denjenigen, der solche begleitet, zum wirklichen Beamten eignen.

Für Entlassungswerber, so Ausländer sind, wird statt der Stellung anderer Leute ein Pauschquantum in Geld bestimmt.

Wenn einem Ausländer-Soldaten die Entlassung gegen Stellung anderer Recruten und Erlag des Montursgeldes bewilligt wird, ist unterm 16ten April 1803 vom Hofkriegsrath festgesetzt, und am 27ten März 1811 erneuert bestimmt worden, daß künftig statt der bisherigen Stellung in Natura ein Pauschquantum in Geld dergestalt zu entrichten seyn soll, daß für jeden zur Infanterie zu stellen kommenden Recruten 70 fl., und für jeden Cavalleristen ohne Unterschied 100 fl. W. W. mit Einschluß des Montursgeldes zur Kriegs-Casse erlegt werde.

Dieses Entlassungs-Pauschal kommt jedesmal nach derjenigen Truppen-Gattung, von welcher der Mann austritt, zu bezahlen, und findet nur bey Entlassungen von Ausländern statt.

Entlassungen der Innländer gegen Stellung anderer, in welchen Fällen sie zu bewilligen seyn können.

Unterm 10ten März 1807 ward vom Hofkriegsrath intimirt, es sey die Entlassung der Innländer gegen Stellung von Ausländern allgemein untersagt, und könne nur in soweit gestattet werden, wenn

a) der Entlassungswerber solche sichtbare körperliche Gebrechen habe, die ihn zum Felddienst für immer untauglich machen, welches ärztlich bestätigt werden muß, oder

b) der Entlassungswerber wenigstens 45 Jahre alt ist, und wenigstens schon 9 Jahre complet gedient hat.

Entlassungsgesuche gegen Offerte haben die General-Commanden zu erledigen.

Die Entlassungsgesuche gegen Offerten können nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 29ten April 1807 die General-Commanden entscheiden.

An den Hofkriegsrath haben nur solche Entlassungsgesuche zu gelangen:

a) Wenn die Civil- und Militär-Behörden in den Ländern über eine Entlassung zum Nährstand nicht einig sind, oder

b) wenn der Entlassungswerber selbst über einen abschlägigen Bescheid sich an den Hofkriegsrath wendet.

Für von Entlassungswerbern neu angegiet werdende Capitulanten kommt ebenfalls das Montursgeld zu erlegen.

Am 5ten März 1808 ordnete der Hofkriegsrath an, daß, wenn einem Entlassungswerber gestattet wird, einen ausgedienten Capitulanten, dem die sogleiche Entlassung gebührt, für sich zu stellen, er mag schon verabschiedet seyn, oder nicht, er allemal das Montursgeld in der Ausmaß zu erlegen hat, wie es für einen neu gestellt werdenden Recruten vorgeschrieben ist.

Weitere Belehrung, wie Entlassungsgesuche gegen Offerte zu erledigen sind.

Um den mehreren Anfragen über Entlassungsgesuche gegen Offerten vorzubeugen, schrieb der Hofkriegsrath unterm 23ten März 1808 Folgendes vor:

1ens. Ausländer können immer, wie bisher, theils bey den Confinen-

Werbungen, theils im Innern der Monarchie freywillig engagiret werden, aber ihre Stellung für inländische Entlassungswerber bleibt nach der vorwärts schon angeführten Verordnung vom 10ten März 1817 für gewöhnlich untersagt. Für solche können in der Regel nur ausgediente Inländer, welche noch ganz dienstlänglich sind, gestellt werden.

Wie ausgediente Capitulanten zu behandeln sind, welche sich zu weiteren Diensten von Entlassungswerbern reengagiren lassen.

2tens. Da jedoch diese Verfügung nur zur Absicht hat, die Regimenter nicht unverhältnißmäßig mit unvertrauten, im Regiment noch nicht gekannten Ausländern zu überladen, so bleibt es auch immer gestattet, solche Ausländer, welche bereits eine Capitulation ausgedient haben, welche das Regiment als verläßlich kennt, und selbst beyzubehalten wünscht, auch für inländische Entlassungswerber zu reengagiren.

3tens. Ist ein Unter-Officier, welcher sich statt eines Entlassungswerbers reengagieren läßt, nur als Gemeiner zu assentiren, jedoch kann er nach dem Ermessen und Gutbefinden des Regiments, in sofern dadurch keine Supernumerär-Chargen entstehen, eodem dato wieder zu seiner vorigen Charge befördert werden. Sind aber Supernumerär-Chargen vorhanden, soll die Bewilligung zur Wiedereinsetzung eines solchen Unter-Officiers in seine vorige Charge mit Anführung der zureichenden Motive beym Hofkriegsrath nachgesucht, und auf die Beybelassung der für Entlassungswerber sich reengagirenden Corporale in ihrer Charge nur dann angetragen werden, wenn ein solcher Corporal zugleich die Eigenschaften für einen geschickten Feldwebel besitzt, worüber sich die Regimenter jedesmal zu erklären haben.

(Hier wird bemerkt, daß die Befugniß über Beybelassung solcher geeigneten Supernumerär-Unter-Officiere vom Hofkriegsrathe am 25ten Januar 1808 den General-Commanden eingeräumt worden ist.)

4tens. Ob ein Entlassungswerber 2 Mann mit dem doppelten Montursgelde, oder nur einen Mann mit dem einfachen Montursgelde zu stellen habe, dieß fällt ist sich durchaus an das Entlassungs-Normale vom Jahre 1782 zu halten.

(Hier wird bemerkt, daß dieser §. durch die nachfolgende Verordnung vom 4ten December 1808, Respectu der Inländer abgeändert worden ist.)

5tens. Die sich für Entlassungswerber stellenden Leute müssen ihre gesetzliche Dienstzeit schon ganz zurückgelegt haben, oder doch schon im laufenden Jahre ihre Entlassung ansprechen können. Sie müssen sich auf die ganze gesetzliche Capitulationszeit, wie sie für die betreffende Truppengattung vorgeschrieben ist, aufs Neue verpflichten, und hiezu die vollkommene Tauglichkeit haben. Endlich

6tens, hat der Hofkriegsrath schon mehrmal ersehen, daß Entlassungsgesuche gegen Offerte unter dem Vorwand der Unentbehrlichkeit bey Landwirth-

schaften, Fabriquen, Gewerbe ꝛc. ohne Bescheinigung von Seiten des Publicums an die Militär-Behörden gelangen.

Um von den angegebenen Umständen des Entlassungswerbers sich überzeugen, und über den Grad der größern oder mindern Entbehrlichkeit desselben bey Wirthschaften ꝛc. ein richtiges Urtheil fällen zu können, hat in Zukunft jeder dergleichen Entlassungswerber ein Zeugniß von der betreffenden politischen Behörde beyzubringen, welches nicht blos die Unentbehrlichkeit des Entlassungswerbers bey der Wirthschaft ꝛc. in allgemeinen Ausdrücken zu bestätigen, sondern die speciellen Gründe, welche diese Unentbehrlichkeit beweisen sollen, zu enthalten hat.

Auf jedes Entlassungsgesuch gegen Offerte, welches sich auf eine solche Unentbehrlichkeit bey einer Provinzial-Beschäftigung gründet, ist, wenn selbes mit einem derley Zeugniß nicht belegt ist, der Partey mittelst Bescheides die Beybringung dieses Zeugnisses aufzutragen.

Von dem Ermessen des General-Commandos hängt es ab, die eingereichten Entlassungsgesuche gegen Offerte nach befundenen Umständen entweder gleich abzuweisen, oder darüber die betreffenden Regimenter und Corps zu vernehmen. Diese haben die vorschriftmäßigen Entlassungs-Consignationen darüber zu verfassen, und solche sammt den eingereichten Gesuchen mittelst gutachtlichen Berichts an das General-Commando abzugeben.

Findet das General-Commando, daß durch eine Beurlaubung des Entlassungswerbers bey der Wirthschaft ꝛc. die nöthige Abhülfe geleistet werden kann, so kann die angesuchte Entlassung keineswegs ertheilt werden, sondern lediglich die Beurlaubung des Mannes bewilligt werden. Sollte jedoch durch die Beurlaubung des Entlassungswerbers nicht geholfen werden können, so wird dem General-Commando gestattet, die angesuchte Entlassung gegen Offerte in dem Fall selbst zu bewilligen, wenn von dem Regiment oder Corps auf die Entlassung eingerathen wird, und dabey der Entlassungswerber wenigstens schon volle 8 Jahre gedient hat; jedoch haben die General-Commanden in solchen Fällen die Gründe dieser Entlassungen in den Referatsbögen genau und speciell aufzuführen, um den Hofkriegsrath in den Stand zu setzen, aus den Raths-Protocollen diese Gegenstände gehörig beurtheilen zu können.

Welche Entlassungsgesuche gegen Offerte dem Hofkriegsrath zur Entscheidung vorzulegen sind.

Im Falle aber von dem Regiment oder Corps auf die Entlassung nicht bestimmt eingerathen würde, oder der Entlassungswerber noch nicht 8 volle zurückgelegte Dienstjahre zählte, haben die General-Commanden, wenn sie die Entlassung eines solchen Mannes für nöthig, oder dem Dienst vortheilhaft erachten, diesen Gegenstand dem Hofkriegsrath zur Entscheidung vorzulegen; im entgegengesetzten Falle aber den Entlassungswerber abzuweisen.

Unterthanen, die sich von der Stellung zum Militär-Dienst befreyen wollen, haben entweder einen Ausländer oder exempten Inländer mit der für Inländer bestimmten Dienstzeit für sich zu stellen, und das Montursgeld zu erlegen.

Unterm 14ten December 1808 wurde vom Hofkriegsrath intimirt, es solle vermöge allerhöchster Resolution Sr. Majestät in Zukunft bey Entlassung der obligaten Mannschaft gegen Offerte zum Grundsatz angenommen werden, daß für alle Fälle, wo zum Militär-Dienst verpflichtete Inländer-Individuen von dieser Pflicht gegen Stellung eines Ersatzes befreyet werden, für jedes solche Individuum nur ein Ausländer, (der jedoch nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 14ten July 1809 kein Ausländer-Deserteur seyn darf,) oder exempter Inländer als Ersatz gestellt werden müsse, welcher aber die nemliche Dienstzeit, zu welcher der Befreyte verpflichtet gewesen wäre, zu erstrecken hat.

Der Stellvertreter muß daher diejenige ganze Capitulationszeit von 10, 12 respective 14 Jahren erfüllen, und sich dazu gleich anfangs verbindlich machen, welche für die Truppengattung, von welcher der Entlassene austritt, vorgeschrieben ist.

Weil nun bey solchen Entlassungen künftig nur 1 Mann zum Ersatz gestellt wird, so ist auch immer nur das einfache Montursgeld zu erlegen.

In Ansehung aller sonstigen Bestimmungen, welche das Entlassungs-Normal vom Jahr 1782 vorschreibt, hat es wie bisher sein Verbleiben.

Auch ist sich noch ferner an die hofkriegsräthliche Anordnung vom 23ten März 1808 bey Entlassungsfällen in Allem genau zu halten, außer daß die daselbst Nr. 4 erwähnte Stellung von 4 Mann statt eines entlassenen weder bey Inländern aus den conscribirten Provinzen, noch bey Hungarn mehr gefordert werden kann.

Dann wurde vom Hofkriegsrath unterm 25ten Jänner 1809 Respectu der für Entlassungswerber im Dienst bleiben wollenden Unter-Officiere Folgendes erinnert:

„Bisher durften ausgediente Unter-Officiere, welche sich nicht anders als „mit Beybehaltung ihrer Charge reengagiren wollten, in so lange noch überzählige Chargen im Regiment vorhanden sind, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hofkriegsraths in ihrer Charge beybehalten werden.“

„Da sich jedoch in solchen Fällen die Entscheidung lediglich auf die Angabe der Regimenter über die vorzüglichen Eigenschaften eines solchen Unter-Officiers gründen kann, so hat man von nun an den General-Commanden die Befugniß einzuräumen befunden, den Regimentern ausgediente, und für Entlassungswerber gestellte Unter-Officiere auch in ihrer Charge als überzählig beyzulassen.“

Besondere Rücksichten für Entlassungswerber gegen Offerte von der Artillerie.

Am 29ten Jänner 1812 wurde vom Hofkriegsrath in dem Anbetracht, daß es denjenigen Leuten von der Artillerie, welche ihre Entlassung gegen Offerten erhalten, schwer fallen mag, bereits ganz ausgediente, und noch vollkom-

men dienſttaugliche Artilleriſten aufzufinden, die ſie für ſich engagiren könnten, beſtimmt, daß für derley Entlaſſungswerber, denen die Entlaſſung auf dem vorgeſchriebenen Wege bewilliget worden, dermal auch Leute reengagirt werden können, welche im Jahr 1812 oder 1813 zur Entlaſſung berechtigt ſind.

Auch können in Zukunft bis auf anderweite Anordnungen für derley Entlaſſungswerber, wenn ihnen die Entlaſſung wirklich höheren Orts bewilligt wird, bey der Artillerie reengagirt werden, welche binnen 2 Jahren von der Zeit der Reengagirung ihre Entlaſſung zu erlangen berechtigt geweſen wären.

Wenn derley Leute nicht aufgebracht werden ſollten, können auch unconſcribirte Innländer, welche noch nicht gedient haben, aber zur Artillerie vollkommen geeignet ſind, für Entlaſſungswerber engagirt werden.

Hingegen kann die Engagirung der conſcribirten Unterthanen für derley Entlaſſungswerber nicht ſtatt finden.

Was bey Entlaſſungen von Feldärzten, und Schmieden zu berückſichtigen iſt?

Worauf übrigens bey vorkommenden Entlaſſungen ſolcher Feldärzte und Schmiede, die in der Joſephs-Academie, und reſpective in dem Thierarzney-Inſtitut geſtanden ſind, zu achten iſt, dieß alles iſt bey den Rubriquen von Feldärzten und Schmieden zu finden.

Was bey Entlaſſung der Innländer-Capitulanten zu beobachten iſt.

Endlich wird hier noch angeführt, daß gemäß hofkriegsräthlicher Anordnung vom 7ten Auguſt 1810 denjenigen Innländern, welche nach vollſtreckter geſetzlichen Dienſtzeit auf die zur Entlaſſung der Capitulanten ergehende Bewilligung ihren Abſchied nehmen, und noch nicht 20 Jahre gedient haben, bedeutet, und auf dem Abſchied angemerkt werden ſoll, daß ſie auf jedesmalige Aufforderung in der Landwehr zu dienen, und den dießfalls etwa vorzuſchreibenden Uibungen beyzuwohnen verpflichtet ſeyen.

In Folge deſſen ſind alſo diejenigen von dieſer Verpflichtung frey, die ſchon 20 Jahre in der Armee gedient haben. Auch dieſe Befreyung iſt auf dem Abſchied anzumerken.

§. 23. Von Abſchieden und Laufpäſſen.

Von Abſchieden und Laufpäſſen.

Das am 4ten April 1777 erfloſſene dießfällige Normal beſagt Folgendes, wobey nur bemerkt wird, daß dasjenige, was hierinn von Laufzetteln geſagt wird, aus der Urſache weggelaſſen worden, weil der Hofkriegsrath unterm 14ten September 1782 intimirt hat, daß auf allerhöchſten Befehl den Regimentern nicht mehr geſtattet ſeyn ſoll, Leute mit Laufzetteln hinwegzuſchicken, ſondern es ſeyen die Strafbaren durch Strafe zu beſſern, die wahrhaft Gebrechlichen und Untauglichen aber zur Zeit der Muſterung vorſchriftmäßig zwiſchen Fremden und Innländern zu behandeln.

Wer einen Abschied, gegentheilig einen Laufpaß zu erhalten hat.

1tens und 2tens. Nur jene Leute, die vom Militär völlig austreten, und durch die gute Dienstleistung das Zeugniß ihres Wohlverhaltens verdienen, bekommen Abschiede.

Laufpässe bekommen jene Leute, die kein gutes Zeugniß verdienen.

Abschiede und Laufpässe werden auf Kosten des Aerariums gedruckt, und mittelst des Kriegs-Commissariats den Regimentern erfolgt.

3tens. Diese Abschiede und Laufpässe hat der in jedem Land angestellte Oberkriegs-Commissär auf ärarische Kosten drucken zu lassen, und die Kriegs-Commissäre damit zu versehen, welche monatliche Rechnungen darüber zu legen schuldig sind.

4tens. Jeder Abschied oder Laufpaß muß vom respicirenden der Richtigkeit wegen, und ob er nach der Vorschrift verfaßt ist, eingesehen, und mitgefertigt werden.

5tens. Die darinn anzubringende commissariatische Clausel muß alle Bedingnisse enthalten, gegen welche der Mann entlassen werden, und sub quo dato bey sich Regiment in Abgang kommt. Die Clausuln müssen selbst die Namen der etwa gestellt wordenen Recruten besagen; hiernächst muß jeder Entlassene vom commissariatischen Beamten befragt werden, ob er nicht etwa für den Abschied an jemanden einiges Geld zu erlegen gehabt hat, und richtig abgefertiget worden sey.

Obwohl schon dieses die Bestimmung giebt, daß ein jeder Mann, dem die Entlassung bewilligt ist, vom Feldkriegscommissariat den Abschied in die Hand erhalten soll, so ist doch diese Vorschrift vom Hofkriegsrath unterm 26ten April 1811 erneuert in Erinnerung gebracht, und hiebey befohlen worden, daß damals, wenn die Aushändigung der Abschiede von dem respicirenden Feldkriegscommissariat nicht thunlich wäre, solche durch den Regiments-Auditor, oder einen Militär-Verpflegs-Beamten, nie aber durch einen Fourier zu geschehen habe.

Abschiede und Laufpässe haben a tergo die genaue Personsbeschreibung des Entlassenen zu enthalten.

Uebrigens kommt a tergo des Abschiedes, oder Laufpasses, nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 5ten Jänner 1808 die genaue Personsbeschreibung der Entlassenen aufzuführen, um dadurch die Unterschleife, die mit diesen Documenten geschehen könnten, möglichst zu erschweren, und im Falle diese Documente von dem Eigenthümer einem andern überlassen würden, diesen Betrug desto leichter zu entdecken.

Ende des zweyten Bandes.

Stanford University Libraries
3 6105 015 289 049

UC
265
A9
B8
v.2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.